Lol. čiv
56 h. 61

<36606330080013

<36606330080013

Bayer. Staatsbibliothek

R

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Entwurf
eines
Polizei-Gesetzbuchs
oder
eines Gesetzbuchs
für
die hohe Sicherheit, öffentliche Ruhe und allgemeine Ordnung sowohl, als auch für alle Zweige der vollständigen Privat-Sicherheit,

nebst einer

Polizei-Gerichts-Ordnung

von
Dr. J. P. Harl,
königlich Baierischen ordentlichen Professor der Kameral-Wissenschaften auf der Universität zu Erlangen, Verfasser zweier, zu St. Petersburg und Leipzig gekrönter Preisschriften über National-Industrie und Landes-Kultur, des polytechnischen Vereins für das Königreich Baiern, der königlich Märkischen ökonomischen Gesellschaft zu Potsdam, der königlich Preufsischen privilegirten Thüringischen Landwirthschaftsgesellschaft zu Langensalza, der ökonomischen Gesellschaft im Königreiche Sachsen, der herzoglich Sachsen-Gothaischen und Meiningenschen Societät der Forst- und Jagdkunde zu Dreifsigaker, der naturforschenden Gesellschaft zu Halle im Königreiche Preufsen, der grofsherzoglich Sachsen-Weimar'schen Societät für die gesammte Mineralogie zu Jena, der Wetterau'schen Gesellschaft für die gesammte Naturkunde zu Hanau, der königlich Preufsischen landwirthschaftlichen Gesellschaft zu Frankfurt an der Oder, der königlich Sächsischen Gesellschaft für Mineralogie zu Dresden, der Nürnbergischen Gesellschaft zur Beförderung der vaterländischen Industrie, des Pegnesischen Blumen-Ordens zu Nürnberg, des Industrie- und Kultur-Vereins daselbst, des grofsherzoglich-Baden'schen landwirthschaftlichen Vereins zu Ettlingen, der Frankfurtischen Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und ihrer Hülfswissenschaften Mitglied.

Erlangen, 1822.
in der Palm'schen Verlags-Buchhandlung.

Rationelle Beiträge

zur

Reform

der

Gesetzgebung

von

Dr. J. P. Harl,

königlich Baierischen ordentlichen Professor der Kameral-Wissenschaften auf der Universität zu Erlangen, Verfasser zweier, zu St. Petersburg und Leipzig gekrönter Preisschriften über National-Industrie und Landes-Kultur, des polytechnischen Vereins für das Königreich Baiern, der königlich Märkischen ökonomischen Gesellschaft zu Potsdam, der königlich Preufsischen privilegirten Thüringischen Landwirthschaftsgesellschaft zu Langensalza, der ökonomischen Gesellschaft im Königreiche Sachsen, der herzoglich Sachsen-Gothaischen und Meiningen'schen Societät der Forst- und Jagdkunde zu Dreifsigaker, der naturforschenden Gesellschaft zu Halle im Königreiche Preufsen, der grofsherzoglich Sachsen-Weimar'schen Societät für die gesammte Mineralogie zu Jena, der Wetterauischen Gesellschaft für die gesammte Naturkunde zu Hanau, der königlich Preufsischen landwirthschaftlichen Gesellschaft zu Frankfurt an der Oder, der königlich Sächsischen Gesellschaft für Mineralogie zu Dresden, der Nürnbergischen Gesellschaft zur Beförderung der vaterländischen Industrie, des Pegnesischen Blumen-Ordens zu Nürnberg, des Industrie- und Kultur-Vereins daselbst, des grofsherzoglich Baden'schen landwirthschaftlichen Vereins zu Ettlingen, der Frankfurtischen Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und ihrer Hülfswissenschaften Mitglied.

Erster Band.

Erlangen, 1822.

in der Palm'schen Verlag-Buchshandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Ein deutscher Schriftsteller hat irgendwo gesagt:

„Die Zeichen des neunzehnten Jahrhunderts sind: Blutiger Krieg zu Wasser und zu Lande, ungeheuere Flotten auf jenem, eben so ungeheuere Armeen auf diesem Elemente, reitende und fahrende Artillerie, erzwungene Vernichtung des merkantilischen Gleichgewichtes, Ueberschwemmung des öffentlichen Kredits, Geldmangel, Theuerung der Lebensmittel und anderer menschlicher Bedürfnisse,

gehemmter und gespannter Erwerb, nebst einer Menge von süſsen und sauren Surrogaten, womit man Miſsverhältnisse zu verhüten und manches wirkliche Defizit in scheinbaren Ueberfluſs zu verwandeln sucht."

Ohne in das vorstehende Klaglied einzustimmen, läſst sich doch auch nicht läugnen, daſs so manche *Experimente* in Ansehung der *unmittelbaren Sicherheitspflege* — Polizei, der Landes-Kultur und National-Industrie, der Vermehrung des National-Reichthums, der Beförderung der nützlichen Bevölkerung, und endlich des Staatseinkommens entweder Mangel an bestimmten und deutlich erkannten Grundsätzen, oder unrichtige Begriffe und Ansichten vorauszusetzen scheinen.

Bei allen gebildeten Völkern des Erdkreises offenbart sich eine rege Sehnsucht nach einer auf humanen Grundsätzen gegründeten bürgerlichen Verfassung und Gesetzgebung.

In dem dreizehnten Artikel der deutschen Bundes-Akte heiſst es:

„In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden."

Deutschland hat, nach seiner neuen Verfassung nicht blofs die politische Selbstständigkeit, sondern auch die innere Sicherung der Rechte und die allgemeine Wohlfahrt der Nation zum Zweck.

Kultur der Völker und Länder, Beförderung der Aufklärung und Industrie, Vermehrung der Bevölkerung und Vergröfserung des National-Wohlstandes und folglich auch des Staatsreichthums sind die Grundpfeiler der Macht und Stärke der Staaten, die schönen Pflanzen, welche unter den Händen einer weisen und energischen Regierung aufblühen und zu grofsen Bäumen erwachsen. *)

Soll aber *das grofse Problem allgemeiner Beglückung* reifen, sollen bei allen Staatsämtern der Willkühr die nöthigen Schranken gesetzt werden, und soll überall ein reges Streben nach Erhaltung der Ordnung und

*) Meine gekrönte Preisschrift über National-Industrie, Landes-Kultur und National-Reichthum; ins Rufsische übersetzt, in den Schriften der kaiserl. freien ökonomischen Sozietät zu St. Petersburg.

nach ihrer Wiederherstellung im Fall einer Störung derselben herrschen, so mufs vor allen Dingen *die ganze Sphäre der Gesetzgebung erschöpft* und eine *in jeder Hinsicht* angemessene, dem Kultur-Grade des Zeitalters, dem Genius und den Bedürfnissen der deutschen Nation entsprechende vollständige Legislation bearbeitet und das Wohl aller Klassen der bürgerlichen Gesellschaft durch *angemessene Gesetze* begründet werden.

Der Herr Staatsrath etc. von Gönner *) bemerkt:

„Ueberhaupt ist es ein Irrthum, wenn man die Gesetzgebung in den Hintergrund stellt, oder nur als einen Ausflufs der Justiz-Gewalt betrachtet. Sie greift tief in alle Zweige der Staatsverwaltung ein, sie ist die Grundlage von Allem. Kein Leben und Eigenthum ist sicher ohne Gesetze, kein Kredit besteht ohne ein passendes Hypotheken-Sy-

*) Entwurf eines Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen. Erlangen, 1815. Bd. I. S. VII — VIII.

stem, kein Verkehr ohne eine gute Prozefs-Ordnung, kein Handel ohne Wechselrecht; alle Quellen, woraus die Finanzen schöpfen wollen, mufs eine harmonische Gesetzgebung öffnen und sichern."

Heil den Regierungen, die durch eine reif durchdachte und der Vollkommenheit sich möglichst annähernde Gesetzgebung das Interesse der Einzelnen und des Ganzen umfassen, und den Bürger zu einem theilnehmenden und gutgesinnten Mitglied der Staatsgesellschaft machen!

Nichts zeigt den Grad der Kultur einer Nation so richtig an, als ihre Polizei-Anstalten. Diefs ist ein allgemeiner Erfahfahrungsatz.

Es ist ganz unrichtig, wenn noch immer behauptet wird, dafs die *Justiz* das Erste und Wichtigste im Staate sey. Keineswegs! Der *Polizei* gebührt dieser Vorzug, und zwar sowohl in Ansehung des Ganzen als auch der Einzelnen. Wenn in einem Lande die Polizei nicht gehörig organisirt ist, kann man weder auf die öffentliche oder hohe Sicherheit

noch auf die Sicherheit der Einzelnen in persönlicher und dinglicher Rücksicht besimmt rechnen.

Wenn die Staatsverfassung und die Wirksamkeit der verschiedenen Staatsgewalten nicht garantirt sind, so können die Einzelnen nicht geschützt werden. Und wenn keine einzelne Person Sicherheit hat, so müssen allmählich auch die Verrichtungen der Staatsbeamten ein Ende nehmen, und es kann keine öffentliche Sicherheit mehr Statt finden.

Es ist um öffentliche Ruhe und Sicherheit, ja vielleicht um Thron und Leben der Regenten selbst, wie mehrere Beispiele aus der Staatengeschichte beweisen, geschehen, wenn die Polizei nicht das ist, was sie, ihrer erhabenen Bestimmung gemäfs, seyn soll.

Bei einer unvollkommenen Polizei sind sowohl Staatseinwohner als Fremde *) ver-

*) Bekanntlich ging die Zügellosigkeit des Pöbels in Lissabon vor einiger Zeit so weit, einem fremden Gesandten die Fenster einzuwerfen.

schiedenen und zahlreichen, öfters sehr grossen Beschädigungen und Unglücksfällen oder Beleidigungen und Kränkungen ausgesetzt.

Unzählige Uebel und Unglücksfälle, Beschädigungen der Personen und ihres Eigenthums liessen sich Jahr aus, Jahr ein verhüten, wenn die Polizei-Praxis überall wüſste, was sie wollte, und auch immer thäte, was sie sollte.

Wie viele Uebel und Unglücksfälle durch ungesunde oder verfälschte Nahrungsmittel, durch thätliche Miſshandlungen oder Ermordungen, durch ehrenrührige Reden und Beschimpfungen, durch Betrug im täglichen Handelsverkehr, durch Viehseuchen, Feuer- und Wasserschäden könnten jährlich verhütet werden, wenn die Polizei überall im Ganzen und Einzelnen vollständig organisirt wäre, und stets mit aller Anstrengung darnach strebte: *die rechtliche Freiheit und vollständige Sicherheit planmäſsig und nach Grundsätzen zu erhalten und zu schützen?*

Ich kann nicht umhin, hier eine treff-

liche Stelle aus dem baierischen National-Blatte *) zu entlehnen:

„Es ist nicht hinreichend, ganze Kameelsladungen von bürgerlichen und peinlichen Gesetzen, Hochgerichte, Kerker u. s. w. zu haben; sondern es muſs auch noch eine Staatsanstalt, die den Bürger zum Menschen, im schönen Sinne des Wortes bildet — es muſs eine öffentliche Polizei geben.“

Wo die Polizei so ist, wie sie gegenwärtig überall seyn könnte und sollte, da hört man gewiſs keine, sonst öfters noch immer ertönende Klagen, daſs die Unsicherheit für Personen und Eigenthum ausserordentlich zunehme, und selbst in Hauptstädten Mordthaten mitunter vorfallen u. s. w.

Wie sehr hingegen empfindet man die traurigen Folgen der Vernachlässigung der Polizei, wenn Strassen und Stadtpflaster in einem schlechten Zustande sind, wenn, *nach ganz neuen Beispielen*, Räuberbanden am hellen Tage die Sicherheit der Landstrassen selbst in der Nähe der Hauptstädte gefährden, oder

*) Jahrgg. 1821. Nro. 15. S. 74.

wenn sogar vor den Thoren der Residenz-Städte räuberische Ueberfälle Statt finden, wie vor Kurzem bei Madrid; wenn nächtliche Einbrüche und Hausdiebstähle immer wiederkehren und stehende Artikel der Intelligenz-Blätter sind; wenn man von Taschendieben und Bettlern verfolgt wird; wenn man für schweres Geld leichte Waaren und schlechte oder ungesunde Lebensmittel, selbst in den Städten erhält; wenn Epidemien wegen Mangel an Vorkehrungen über ganze Gegenden Schrecken und Unglück verbreiten, öfters ganze Familien morden; wenn Feuer- und Wasserschäden Schlag auf Schlag folgen, und wohl auch Brandbriefe mit Geldforderungen gelegt werden; wenn auffallende körperliche Mifshandlungen und Todtschläge selbst bei geringen Veranlassungen öfters geschehen?

Eine gute oder entgegengesetzte Polizei-Praxis fühlt sonach Jeder im Staate, selbst der Durchreisende, und zwar in manchfaltiger Beziehung.

Diefs verhält sich aber mit der *Rechtspflege* ganz anders, die sich *blofs mit der*

Entscheidung der Rechtshändel und mit der allenfallsigen Bestrafung der Verbrecher beschäftigt. Die bürgerliche Rechtspflege, sey sie wie immer beschaffen, interessirt daher viele Tausende von Staatsbürgern, die nie in Rechtshändel verwickelt sind, unmittelbar nicht im geringsten.

Die Justiz schafft zwar dem Betheiligten, jedoch nur auf die von ihm erhobene Klage, und ohne Rücksicht auf das Ganze, die gesuchte Hülfe oder Genugthuung. Die Polizei aber züchtiget die Uebertreter ihrer Gesetze auch dann, wenn kein *einzelnes* Glied der bürgerlichen Gesellschaft beschädigt oder beleidigt und dadurch zur Klage gereitzt worden ist; sie züchtigt in solchen Fällen lediglich wegen des Einflusses, den die Uebertretung ihrer Gesetze auf das *Ganze* äussert.

Auch die Kriminal-Gewalt bleibt unthätig, so lange kein Verbrechen begangen ist, und ihre Wirksamkeit erstreckt sich *unmittelbar* nur auf die *Bestrafung* *) für

*) In einer neuern Schrift heisst es:

begangene Verbrechen und *bereits verübte* Gräuel, wobei kein Todter wieder erweckt wird, und oft nicht einmal die entwendete Sache wieder verschafft ist. —

Die Polizei hingegen giebt Gesetze, trifft Anstalten und Vorkehrungen, damit Jeder *verhindert* werde, *ein Verbrecher zu werden.* Die Polizei-Gewalt eilt, *die Folgen des Verbrechens*, das sie nicht verhindern konnte, *abzuwenden oder zu vermindern.*

Was hilft auch *die beste peinliche Rechtspflege*, wenn nicht Verbrechen *verhütet* und der Zügellosigkeit und Frechheit von der Polizei keine Schranken gesetzt, oder die Verbrecher, Mörder, Räuber und Brandstifter von der Polizei nicht entdeckt und gefangen genommen werden? Nichts davon zu erwähnen, dafs die Funktionen der peinlichen und bürgerlichen Rechtspflege aufhören müssen,

„Es ist eine sehr traurige Erfahrung, dafs in dem Berufe des Menschen gegen Vergehen des Menschen erst das Gefühl der Rache, und später oder nie das der Theilnahme erwacht.“

und in die Kategorie der frommen Wünsche gehören, sobald die Polizei-Gewalt ausser Wirksamkeit gesetzt und die durch sie geschützte innere Sicherheit gestört ist. —

Und was wird denn erreicht, wenn auch die Verbrecher wirklich in den Händen der Kriminal-Gewalt sind, wenn es an den *erforlichen Beweismitteln, die nur von der sachverständigen Sorgfalt einer unterrichteten und thätigen Polizei zu erwarten sind,* fehlt, oder wenn es an dem Selbstgeständnifse der Missethäter mangelt, ohne welches *die überwiesensten Räuber und Mörder* nicht mit dem Tode bestraft werden! Unter jener Voraussetzung können Hunderte von Kriminal-Untersuchungen geführt werden, ohne daſs dadurch Resultate herbeigeführt werden, oder auch nur das Geringste erzielt wird, wie die Erfahrung lehrt.

Was nutzt auch die Entdeckung der Thäter, wenn das Strafgericht nicht seine Schuldigkeit thut und *selbst* die Formen verletzt, wie die neueste Tagesgeschichte ein Beispiel *von einem Geschwornengerichte* liefert.

In

In Nro. 276. der frankfurter Oberpostamts-Zeitung v. J. 1821. findet sich die Erzählung folgender *Thatsache:*

„Der englische Bothschafter hat gegen einen Artikel des (zu Madrid erscheinenden) Regulateur, worin Se. Brittische Maj. mit all der Unverschämtheit, welche dieses Blatt auszeichnet, behandelt wird, Klage erhoben. Das Geschwornengericht hat, ohne dafs es sich den fraglichen Artikel in das Spanische übersetzen liefs, (obschon die Vorlegung einer amtlichen Uebersetzung eine streng zu beobachtende Formalität ist!) entschieden, dafs kein Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden sey.“

Welch eine *Unrechts*pflege! Hieraus mag unter andern auch sich ergeben, *dafs bei dem dermaligen Streite über die Oeffentlichkeit der Rechtspflege und über Geschwornengerichte* das *audiatur et altera pars so äusserst wichtig sey.* —

Mag immer auch eine Frau v. Stael es wagen, zum einseitigen Lobe der Jury zu behaupten: „Seit 100 Jahren giebt es kein Beispiel in England von der Verurtheilung

eines Menschen, dessen Unschuld zu spät erkannt worden wäre;" so lehrt doch *die wirkliche Erfahrung* das Gegentheil, das durch eine neue Thatsache bestätiget wird. Folgende Geschichte hat sich nämlich in London neuerlich mit einem jungen Menschen, Namens White, von guter Familie, 17 Jahre alt, zugetragen, der wegen eines beschuldigten Diebstahls beinahe *unschuldiger Weise wäre hingerichtet worden.* Dieser Jüngling sah am 30. November v. J. des Abends einem Feuer zu, welches im westlichen Theile der Stadt ausgebrochen war. Eine Bande Taschendiebe, welche bei solcher Gelegenheit immer ihr Wesen treiben, fielen über einen Herrn her, und beraubten ihn seiner Uhrkette mit Pettschaften. White, der sich in der Nähe befand, wurde von dem Herrn festgehalten und nach der Wache geführt. Obgleich er, sowohl hier, als in dem folgenden Verhöre seine Unschuld betheuerte, obgleich ein ihm ganz unbekannter Mann, der den Polizei-Dienern, die den Gefangenen abführten, nach der Wache folgte, und die Versicherung des

armen Menschen als wahr bekräftigte, auch ferner bei den folgenden Verhören gegenwärtig war, und für ihn sprach, so erkannte *die Jury* (hört!) dennoch ihn des Diebstahls schuldig, indem man den Fürsprecher für einen Mitschuldigen ansah, und White sollte am Mittwoch den 31. Jan. d. J. gehängt werden. Hr. Waithmann, dessen Geschäft es ist, den Gefangenen ihr Todesurtheil anzukündigen, fand in dem ganzen Betragen des jungen White etwas, das ihn auf den Gedanken brachte, dieser Mensch dürfte wo nicht ganz unschuldig seyn, dennoch sich dazu eignen, der königl. Gnade empfohlen zu werden; der Cherif nahm sich des jungen Menschen mit Eifer an, und es gelang ihm, diese für ihn bei Lord Sidmuth auszuwirken. Hr. Waithmann hat die Genugthung, einem Menschen das Leben gerettet und einer trauernden Familie die gröſste Freude verursacht zu haben. *)

*) S. Schreiben aus London vom 9. März l. J. im hamburgischen unparteiischen Korrespondenten, Nro. 43. vom 16. Mai.

So ist also *für diefsmal* ein Mord durch die Jury, und zwar *auf der ersten hohen Schule derselben in der ganzen kultivirten Welt,* noch glücklicher Weise durch einen scharfsichtigen Dritten verhütet worden!

Wenn aber so etwas selbst am grünen Holze geschieht, was soll man bei dem dürren erwarten? —

Was man von der öffentlichen Rechtspflege und von dem Geschwornengerichte in Deutschland denke und hoffe, beweiset folgender, sehr merkwürdige Artikel in Nro. 104. des Nürnberger Korrespondenten vom 14. April 1821.

„*Preufsen.* Des mehrerwähnten Mühlenfels unbiegsame Hartnäckigkeit, die Berliner-Behörden nicht für kompetent anzuerkennen, sich mit der Untersuchung seines Prozefses zu befassen, da er darauf besteht, als Rheinländer nur dem auf dem linken Rheinufer allein gültigen Rechtsverfahren unterworfen zu seyn, hat zu einem neuen königl. Kabinets-Befehle Veranlassung gegeben, wodurch in den preufsischen Rheinländern das franzö-

sische Gerichtsverfahren für alle Fälle, wo eine Anklage wegen *Hochverrath* Statt findet, aufgehoben wird, so dafs nun auch die Rheinländer hinführo nach den Formen der alten preufsischen Kriminal-Justiz gerichtet werden sollen, sobald sie eines begangenen *Staatsverbrechens* verdächtig sind."

Welch ein Zeichen der Beschaffenheit einer Gerichtsbarkeit, deren Forum von der Regierung die wichtigsten Straffälle entzogen werden müssen: *um Straflosigkeit bei Angriffen der öffentlichen Ruhe und allgemeinen Sicherheit zu verhüten?* —

Welcher unbefangene, aber aufmerksame Beobachter *unserer bewegten Zeit* wird hier nicht unwillkührlich daran erinnert, dafs gerade in denjenigen beiden grofsen Staaten, in welchen Oeffentlichkeit der Rechtspflege und Geschwornengerichte am längsten eingeführt sind; Verschwörungen, Störungen der öffentlichen Ordnung und Verletzungen der allgemeinen Sicherheit *vor den Augen der staunenden Welt* immer von neuem wiederkehren?

Was es übrigens mit den Behauptungen der *Lobpreiser* der Oeffentlichkeit der Rechtspflege, daſs sie weit mehr auf Sittlichkeit wirke, als Predigten und Schauspiele, für eine Bewandtniſs habe, und daſs sie nichts weniger als eine Vogelscheuche für das Volk sey, erhellet, nebst andern unzähligen Beispielen aus der neuen und neuern Zeitgeschichte, auch aus einem ganz neuen Ereignisse, das allgemein bekannt ist und wobei im Laufe von mehreren Stunden schrecklichere Exzesse (das Volk riſs das Pflaster ganzer Strassen auf, schleuderte die Steine gegen die Truppen, Verwundungen und Tod erfolgten) begangen wurden, als in einem groſsen Theile von Deutschland seit eben so vielen Jahren, da doch hier die öffentliche Gerichtsbarkeit nicht besteht, wie dort.

Ich weiſs ganz bestimmt, daſs viele von den *wirklichen praktischen deutschen Juristen* (die mitunter keine Schriftsteller sind, oder doch bei gegenwärtiger Krise den Mantel nach dem Wind hängen und sich nicht *öffentlich* aussprechen), und zwar darunter *ein-*

sichtsvolle und *erfahrungsreiche* ganz gegen die Oeffentlichkeit der Rechtspflege, die sie mit einer *Komödie* vergleichen, und namentlich gegen die Geschwornengerichte sind, und zwar *aus guten Gründen.* Haben doch selbst französische Rechtsgelehrte der Jury in Frankreich Justiz-Mord öffentlich vorgeworfen. Und in der That! wenn man genau erwägt, wie sehr in mehreren Gegenden Deutschlands bisher die Volksschulen und Volksbildung zurück waren, und wie wenig Aufklärung und Kenntnisse im Ganzen dort Bürger und Landleute noch besitzen, so wird es einleuchtend, daſs bei dem gegenwärtigen zweifellosen Zustande der Geistes-Kultur des Volks in so vielen deutschen Gegenden dasselbe für Oeffentlichkeit und Geschwornengerichte noch keinesweges reif sey. Wenn man überdieſs *seit einer langen Reihe von Jahren in verschiedenen Theilen von Deutschland so manche, von und aus dem Volke gewählte Behörden und Individuen* in Ansehung des Nepotismus, der Furcht vor ihren Mitbürgern, des Buhlens nach Gunst und Bei-

fall, selbst mit Hintansetzung positiver Pflichten u. s. w. *vielseitig zu beobachten* und daher auch *näher kennen zu lernen*, Gelegenheit hatte, so kann man auch mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit vorhergesehen, was man bei der Einführung der Geschwornengerichte von ihrer Unabhängigkeit, Uneigennützigkeit, Unparteilichkeit, von dem Einflusse ihrer Verwandten, Freunde und Bekannten u. s. w. zu erwarten hätte.

Ich bin vollkommen überzeugt, daſs mir viele, sehr viele Leser, die noch nicht Partei genommen haben, und *ihre Ansichten und Grundsätze nicht mit jedem Neumonde ändern*, hierin ganz beistimmen und von der Wahrheit des Gesagten durchdrungen sind. Facta loquuntur.

Eine kranke Einbildungskraft ist die psychische Epidemie unserer, gleich einem Kinde veränderungs- und neuerungssüchtigen, *nur an Zweifel und Zerstörung reichen Zeit*, *) wo die Früchte einer früheren Aussaat von

*) Allgem. Zeit. vom J. 1821. Beil. Nro. 125.

Irrthümern und falschen Ansichten reifen, durch welche die Grundlage der Gesellschaft untergraben wurde. —

In einer so eben erschienenen Schrift *) heiſst es:

„Ein unruhiger, zum Umwandlen der alten Ordnung der Dinge aufgeweckter Geist regte sich unverkennbar in den Ländern, die für die kultivirtesten galten, vor allem aber in dem leichtsinnigen Frankreich. Mit dieser immer weiter um sich greifenden Frivolität, mit dieser Gleichgültigkeit gegen Religion und manche alte, ehrwürdige Ordnung, sanken auch die Sitten und die alte Zucht. Durch geistreiche aber zügellose Schriftsteller, deren höchstes Bestreben dahin ging, durch Witz und kühne Neuheit zu glänzen, war allmählich unter allen Klassen der Gesellschaft die Sittlichkeit vernichtet.“

*) Darstellung der denkwürdigsten europäischen Weltereignisse vom Jahr 1789. bis auf unsere genwärtigen Tage. Memmingen 1821. Bd. I. S. 3.

Einer der grofsen Irrthümer, an denen unser Zeitalter krank liegt *), der ihm durch seine doktrinelle und praktische Anwendung auf alle Verhältnisse des Lebens durch Lehre und That bereits ausserordentlich geschadet hat, und leider noch immer schadet, besteht darin: *alles Heil in den Formen zu suchen*, anstatt in dem Leben und dem Geiste, die einst in diesen Formen wohnten, und die sie erzeugten, und zu glauben, *alles gethan zu haben*, wenn ein paar alte leere Formen restaurirt, oder ein paar neue aufgestellt worden sind. Die Formen sind nicht das Wesentliche, und wer an das Reich der alten Formen glaubt, will durch todte Götzen noch bannen. Man strebe nach dem Wesen! Formen (auch Rechts-Formen) werden wenig oder gar nichts helfen. Für die *wirkliche* Verbesserung der gesammten Rechtspflege sind *gute Gesetze* und *tüchtige Richter* die Hauptsache. Wer Ohren hat zu hören, der höre!

*) Allgem. Zeitung a. a. O.

Die *französischen Strafgesetze*, welche unter andern selbst eine geschärfte Todesstrafe kennen, sind wahrhaft mit Blut geschrieben, und sollten daher nicht vorschnell für deutsche Völker abgeschrieben werden.

Schon das Generalgouvernement vom Mittelrhein fühlte diese übermäſsige Ferozität, und wollte sich durch Milderung derselben ein Denkmal setzen, indem es Pranger und Brandmarkung beschränkte, und insbesondere die Strafe der Haus- und Erndtediebstähle in quanto auf $\frac{1}{7}$ des bisherigen minimum der Dauer, und auch in quali sehr herabsetzte.

Der Gesetzgeber soll mild seyn. Wie schön sagt hierüber Montesquieu (Espr. L. VI. Ch. XIII.):

„Jettons les yeux sur le Japon. On y punit de mort presque tous le crimes. — On punit de mort les mensonges etc. qui se font devant les Magistrats; — un homme qui hazarde de l'argent au jeu est puni de mort. Il est vrai que le caractère étonnant de ce Peuple déterminé — et qui brave tons le périls — semble —

absondre ses Législateurs de l'atrocité de leurs Loix. Mais des gens qui naturellement méprisent la mort, et qui s'ouvrent le ventre pour la moindre fantaisie, sont-ils corrigés ou arrétés par la vue continuelle des surplices? et ne s'y familiairisentils pas?"

Hr. Appellations-Rath *Schramm* hat zu beweisen gesucht, „*dafs bei dem öffentlichen und mündlichen Verfahren eine gründliche Rechtspflege unmöglich sey.*" — Er bemerkt mit Hr. Kabinets-Rath Rechberg (über den Code Napoléon) „dafs die Richter hier chinesische Pagoden" seyen, welche die mündlichen Vorträge gewöhnlich nicht verstehen und die Akten hernach erst nachlesen müssen u. s. w. Dagegen erwartet Hr. Appellations-Rath *Schramm* mit Recht für die Rechtspflege viel Gutes, wenn eben so rechtschaffene und gerechtigkeitsliebende als geschickte, mit praktischem Scharfblicke und geläuterter Beurtheilungskraft begabte Richter angestellt werden — Richter, welche nicht blind an dem Buchstaben des Gesetzes kleben, sondern denen der wahre Geist der Gesetze

einwohnet, in deren Innerem die Gerechtigkeit selbst ein wahres Heiligthum ist. *)

Die Vertheidiger der *Geschwornengerichte* entlehnen einen guten Theil ihrer Gründe aus dem bisherigen, in fast allen Staaten, die das Gepräge des Mittelalters tragen, üblichen Kriminal-Verfahren. Mehrere ihrer Gründe sind das Resultat der Vergleichung zwischen beiden. Nicht sowohl absoluten, als vielmehr relativen Werth haben ihre etwaigen Vorzüge.

Hr. *von Sparre-Wangenstein* **), *dem hier eine der ersten Stimmen gebührt*, behauptet:

*) Bemerkungen über das öffentliche und mündliche Verfahren. Vom Appellations-Rath *Schramm* in Düsseldorf. Düsseldorf, 1817.

Vergl. Briefe über die jetzigen Angelegenheiten deutscher Rheinlande. Von Hrn. Prof. *Köl* (auch einem Gegner des mündlichen Verfahrens).

**) Ueber Geschwornengerichte und das Verfahren in peinlichen Sachen. Leipzig 1819. S. 65. Der Hr. Verfasser hat, durch die Aufforderung der königl. preuſs. Immediat-Justiz-Kommission in Köln ver-

„Nur zwei Voraussetzungen giebt es, unter welchen eine Geschwornenverfassung gebildet werden mag:

1) *Da* nämlich, *wo* die Menschen *das sind,* was sie ursprünglich, oder doch früher *) als jetzt gewesen. Kinder der Natur, mit hoher Einfalt, mit kindlicher Herzlichkeit, von heiligem Wahrheitsgefühle durchglüht, bei denen nur herrsche die

anlaſst, seine in einem geräuschvollen Geschäftsleben, als Mitglied eines Kriminal-Gerichtshofes und in verschiedenen Ländern gesammelte Ideen und Erfahrungen zusammengestellt und an die französische Gesetzgebung gehalten.

*) Die Geschworneneinrichtung scheint früher in Frankreich als in England eingeführt gewesen zu seyn; denn in einer Ordonanz von 1194 wird auf die Jury, als eine bekannte und schon übliche Sache Bezug genommen. Sie muſs daher in Frankreich schon vor dem Jahr 1194 bekannt gewesen seyn, während man in England erst vom Jahre 1215 an besimmte Nachricht davon hat. Es scheint also, daſs dieses Institut von Frankreich aus nach England verpflanzt worden sey.

Unschuld, die Treue und der Glaube, dem die Wahrheit zur Folie dient. Nur bei Geschöpfen der Art, denen das Gefühl Alles, der höchste einzige Erkenntnifsgrund ist, denen der Verstand dagegen nichts leistet, die gleichwohl stets auf der Linie sich halten, als habe der Verstand diese haarscharf begränzt, und als würden sie von der Vernunft selbst getragen — bei solchen nur läfst sich von zwölf Männern etwas erwarten, die vom Zufall aus dem grofsen Haufen gegriffen, doch gleich sind den Besten.

2) Es giebt aber noch eine andere Periode, wo die Geschwornenverfassung als rechtsgültiges Institut Brauchbarkeit hat, und auf *doppelte* Weise eingeführt werden kann. *Dann* nämlich, *wenn* die Menschen *das wieder werden und sind*, was sie ursprünglich gewesen, oder wenn ihr Zustand dem wieder ähnlich wird, der damals geherrscht, als er das Institut ins Daseyn gerufen.“

Es ist der Mühe werth und auch interessant, *über diesen dermal so allgemein und lebhaft besprochenen Gegenstand mehrere unparteiische und kompetente Richter zu hören.* Prüfet alles! —

Es ist, wie Graevell sehr gut bemerkt, ein eitles Beginnen, Einrichtungen der Vorzeit, welche als abgetragen und veraltet, abgelegt, oder wohl gar von der Zeit selbst abgestreift worden sind, wieder hervor zu rufen, um den Staat oder das Volk von Neuem damit zu bekleiden. So wenig die neuen Verfassungen in Deutschland auf dem *historischen* Boden der alten Landstände ruhen, eben so wenig kann die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens dadurch, daſs sie in der Vorzeit bis zum Ende des Mittelalters war, gerechtfertigt, oder deſswegen, weil sie seit dreihundert Jahren nicht mehr bestand, verworfen werden. Bei einer Institution, welche für uns in der gegenwärtigen Zeit *eine neue Schöpfung* ist, kommt es immer *nur darauf an*, ob sie nach der Natur der bei Gericht vorkommenden

den Gegenstände *nothwendig* oder *nützlich* sey, und *die Geschichte* kann darüber weder für noch gegen die Institution als Beweiſs angeführt werden, sonst müſsten wir ohne weiters *Ordalien* und *Folter* wieder einführen, deren Gebrauch in der Vorzeit nicht einmal eines Beweises bedarf. *)

Fielen nicht die zahllosen Opfer der französischen Revolution ohngeachtet der *Oeffentlichkeit* der Gerichte? In *Graevell's gegen das mündliche Verfahren* gerichteten Prüfung **) wird von England erzählt, daſs der blutdürstige *Jefferies* im Lande herumzog, und mit *Hülfe der Geschwornen* bei öffentlichen Gerichten bloſs in Dorchester 292, in Exeter an 240 und in Trunton 251 Unglückliche dem Tode überlieferte.

Hr. v. Sparre-Wangenstein sagt in seiner angeführten Schrift (S. 58.):

*) Münchener allgemeine Literatur-Zeitung. Jahrg. 1821. Nro. 65.

**) Prüfung der Gutachten der königl. preuſs. Immediat-Justiz-Kommission am Rhein. Leipzig, 1819. Th. 2. S. 224.

„So geht denn aus der ganzen Geschwornenverfassung in Frankreich das als Geist hervor: daſs *die Regierung* durch die Richter das ganze Verfahren *in ihrer Gewalt* hat, und nach der ihnen ertheilten Instruktion den gröſsten Despotismus ausüben kann.“

Hr. v. Sparre-Wangenstein hat einmal einer Sitzung beigewohnt, wo der Audienz-Huissier auf dreimal erst die Akten-Stösse den Geschwornen in das Berathschlagungszimmer tragen konnte. Die sämmtlichen Akten wogen beiläufig 250 Pfund. Die Anklage-Akte allein war drei Finger dick. Als er in das Berathschlagungszimmer geschickt wurde, um die Stimmen abzufragen, *waren mehrere Geschworne eingeschlafen.* (S. 48.)

S. 45. versichert er, er habe einen Apotheker gekannt, der als Geschworner durch ein *falsches* Argument Schuld war, daſs eine Weibsperson zum Tode verurtheilt wurde, *die gewiſs unschuldig war.* Was würde die Frau v. Stäl darauf antworten? —

Ein neues klassisches Werk des königl. sächsischen Konferenz-Ministers Herrn v.

Globig *) *verbreitet über Oeffentlichkeit und Geschwornengerichte ein grofses Licht.*

Er bemerkt, dafs auch die gröfsten Tyrannen *in öffentlichen Gerichten* die ungerechtesten und grausamsten Urtheile gefällt haben, dafs bei den *Türken* die Richter öffentliche, und doch nur asiatische Justiz mit barbarischer Willkühr durch Schnur und Peitsche ausüben. Dieser gelehrte und erfahrungsvollste (veteranus experientia quadraginta annorum munitus) Staatsmann glaubt, dafs das Geschwornengericht selbst mit den, durch die königl. preufs. Immediat-Justiz-Kommission vorgeschlagenen Verbesserungen, andern Ländern, in welchen es bisher nicht üblich war, und welche eine andere Staatsverfassung haben, nicht zu empfehlen sey.

Man lese und prüfe die Schrift des Hrn. v. Sparre-Wangenstein über Geschwornenge-

*) Censura rei judicialis europae liberae, praesertim germaniae novis legum exemplis illustrata. Auctore Joan. Ernesto a *Globig*, equite et jurisconsulto saxone. Lips. 1820.

richte, und man wird von dem Wahne zuzurückkommen, daſs selbst die Assisse, wie sie Frankreich kennt, ein herrliches Institut sey sur Beförderung einer schleunigen und zuverlässigen Strafrechtspflege. Nach des Hrn. Verfassers Behauptung (S. 57.) ist der Gebrauch einer Geschwornenverfassung zu eingeschränkt und die Anwendung selbst zu miſslich, als daſs man der Staatsgewalt zu diesem Institut rathen könnte. —

Ist nicht *alles gegen das Geschwornengericht* gesagt, wenn einer der kompetentesten Richter darüber, Hr. v. Sparre-Wangenstein *aus der Fülle seiner vieljährigen Amtserfahrungen* (S. 60.) schreibt:

„So ist denn die Geschwornenverfassung in Frankreich nichts anders als ein elendes Blendwerk, dem Volke vorgemacht, von dem es als ein Wunder angegafft wird; ein Blendwerk, worin die staunende Menge obendrein eine unerhörte Weisheit, einen glücklich kombinirten Mechanismus findet, dessen falsches Getriebe jedoch mit geschickter Hand verborgen worden. So ist denn diese geprie-

sene, diese bis zum Himmel erhobene Jury, von der man gesagt, dafs sie das Reich der Wahrheit hienieden wieder verpflanzen, Treue, Glauben und Unschuld wieder herrschen machen werde, blofs ein erbärmlicher Behelf für eine gebrechliche Staats-Maschine; ein pomphaftes Gaukelwerk, das um so täuschender wird, je blendender seine Aussenseite ist; ein fehlgethaner Griff in das Rad der Zeit, worin die Loose für Recht und Bürgerglück unablässig geschüttelt werden; eine unreife Frucht, dem Schoofse der französischen Revolution entsprossen."

Der Hr. grofsherz. hessische Hofgerichtsrath (vormals Richter am Kreisgerichte Mainz) *Weber* in Darmstadt erklärt es (in seiner Schrift S. 57.) als „wahr und unläugbar: dafs die Oeffentlichkeit des Inquisitions-Prozesses eine Schule für listige Verbrecher ist, und vorzüglich das leider allzuerprobte: si fecisti, nega, immer mehr divulgirt."

So wie aber *die Oeffentlichkeit* in Ansehung *der Kriminal-Sachen* eine grofse Schule für die Erlernung der manchfaltigsten

verbrecherischen Wissenschaften und Künste ist, eben so streut sie *bei Zivil-Sachen* den Saamen zu verschiedenen Lastern aus, und untergräbt die Religion und guten Sitten, z. B. durch öffentliche Verhandlung famöser Liebshändel, Ehestandsgeschichten u. s. w. Man darf nicht vergessen, dafs *Numa's* Gesetze dadurch Roms Gröfse bildeten, dafs sie ihm *Sitten* und *Religion* gaben.

Wer Lust und Zeit hat, Proben der französischen Zivil-Gerichts-Prozedur und folglich die französische Prozefs-Ordnung in der *praktischen Anwendung* kennen zu lernen, der lese einen auf *Thatsachen* gegründeten Aufsatz darüber in dem *baierischen* National-Blatte. *) Wenn man die hier vorgetragene Prozefs-Geschichte ganz durchgelesen hat, so wird man mit der praktischen Anwendung der Theorie des französischen Prozesses so ziemlich bekannt. —

Es ist nicht zu läugnen, dafs die französische Zivilprozefs-Ordnung auch den Fehler

*) München, 1821. Nro. 52. und 53.

hat, durch Dunkelheiten, durch Ueberladung mit zum Theil zwecklosen Formalitäten häufigen Anlaſs zu subtilen Nullitäts-Vorwürfen zu geben. *) Daher ist auch wahr, was Hr. Prof. Gensler bemerkt:

„Aus jenem Nichtigkeitspfuhl steigen immer neue Streitfragen hervor; dorther schöpft der Schikaneur leicht das Mittel zur Plage des Gegners.“

Hr. Staatsrath v. Goenner sagt in der Vorrede zum ersten Bande seines Entwurfs eines Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen. S. XV. und XVIII.):

„Ueberhaupt setze ich voraus, daſs die Regenten deutscher Staaten die deutsche Gerichtsverfassung beibehalten und alle fremden Institute oder Organisationen selbst in jenen Theilen, wo sie sich eingedrungen haben, ohne Verzug abschaffen.“

*) Nachlese über das mündliche und öffentliche Gerichtsverfahren, für und wider dasselbe. Von Gottfr. Weber. Darmstadt, 1818.

„Die Publizität der Verhandlungen in offenen Audienzen machte ich nicht zur Grundlage des Prozefses.“

„Publizität der Verhandlungen unter den Parteien ist, wie ich schon früher an einem andern Orte *) bewiesen habe, nicht nur zwecklos, sondern selbst der Natur bürgerlicher Rechtssachen nicht angemessen, und ohnehin dem Genius der deutschen Nation fremd.“

Der Hr. Konferenz-Minister v. *Globig* hält mit dem Herrn Staatsrath v. Goenner, auf dessen Entwurf (Bd. II. Abth. 3.) er sich bezieht, die Oeffentlichkeit für Zivil-Sachen nicht für zweckmässig. Er führt die *von dem königl. preufsischen Justiz-Minister Hrn. v. Kircheisen und Andern gegen die Oeffentlichkeit* vorgebrachten Gründe an, und sein motivirtes Urtheil ist *gegen die Oeffentlichkeit.*

Der *ausgezeichnete* Beurtheiler **) des gehaltvollen Werkes des Hrn. Ministers von Globig erklärt unumwunden:

*) Archiv für die Gesetzgebung. Bd. II. S. 319.

**) Münchener Literat. Zeit. Nro. 66. S. 526.

„Rezensent ist nicht nur von der Unzweckmässigkeit der Oeffentlichkeit in Zivil-Sachen, sondern sogar von ihrer *absoluten Widerrechtlichkeit überzeugt.* Zivil-Sachen betreffen das *Mein und Dein unter den betheiligten Privaten in ihrem Privat-Verhältniſs.* Diese Eigenschaft ist an ihnen *unveränderlich*, weil sie in ihrem Begriffe und Wesen liegt; sie kann also dadurch, daſs ein Bürger eine Zivil-Sache an den Richter bringt, nicht verändert werden, und der Staat hat so wenig ein Recht, *Privat-Rechtssachen* deswegen, weil der Bürger der Hülfe des Richters bedarf, durch die Gerichte dem *Publikum* zur Schau auszustellen, als er dem Bürger zumuthen kann, sich, wenn er der Hülfe des öffentlich angestellten Wundarztes bedarf, öffentlich den Arm amputiren oder den Zahn ausbrechen zu lassen, damit der Staat versichert werde, daſs die öffentlich angestellten Aerzte ihrem Amte gewachsen sind, und damit die andern Bürger in die ärztliche Hülfe Vertrauen setzen können."

Auch *Martin* hat sich in der Vorrede zur neuesten Auflage seines Prozeſs-Lehrbuchs sehr stark gegen öffentliches und mündliches Verfahren erklärt. Er spricht vom „Aufdringen fremder Sophismen", von „Gaukelspiel und Formel-Krämerei als Inbegriff des französischen Prozesses", von „Rabulisterei", „Komödie der öffentlichen Verhandlung" u. s. w.

Graevell *) sagt:

„Dadurch, daſs der Unterthan seine Rechtssache vor das Tribunal des Staats bringen muſs, folgt für ihn noch *nicht die allermindeste Verbindlichkeit,* seine Privat-Angelegenheiten, seine Sorgen, seinen Verdruſs zu einem *öffentlichen Schauspiele* zu machen, um seinen Mitbürgern schauen zulassen, was sie erwarten können, wenn auch sie zum Tribunale ihre Zuflucht nehmen müssen."

Die Oeffentlichkeit der Rechtspflege ist dem Geiste und Karakter der deutschen Nation und ihren Sitten nicht angemessen.

*) Prüfung der Gutachten etc. Th. 1, S. 47.

Dem Hrn. Präsidenten *v. Almendingen* gebührt der Ruhm, bei dem Zusammentritt v. J. 1808. *der Einführung des französischen Rechts fest widersprochen und öffentlich behauptet zu haben, daſs Deutschland kein Bedürfniſs habe, fremde Gesetze aufzunehmen*, sondern nur trachten soll, seine einheimischen Gesetze nach der täglich steigenden Kultur jedes Volks zu verbessern.

Daher halten auch in der That *viele unbefangene deutsche Geschäftsmänner und Justiz-Praktiker* die Einführung der Oeffentlichkeit für ein *Experiment*, dessen Resultate nach den bisherigen Prämissen nicht sehr zweifelhaft seyn dürften.

Das biedere deutsche Volk sehnt sich keineswegs nach französischen Gesetzen und Formen; dasselbe verlangt eben so wenig die französische Gerichts-Ordnung, als die spanische Konstitution. — Das deutsche Volk hat ganz andere Bedürfnisse, Wünsche und Hoffnungen: eine allmählich thunliche, mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Zustand des Ackerbaues und der Gewerbe bestimmte *Erleich-*

terung in Ansehung der direkten Steuern, namentlich der Grund- und Gewerbsteuern, sey es auch nur durch eine gleichere Vertheilung der Staatslast unter alle Steuerpflichtige und durch eine zweckmäſsigere Regulirung der Grund- und Gewerbsteuern selbst. — Da die Staatseinwohner nach dem Verhältniſs ihres Vermögens und Einkommens den Staatsschutz genieſsen, so sollen sie auch nach diesem Verhältniſs zu dem Staatsbedarf beitragen. Zu hohe oder ungleiche Abgaben und drückende Gewerbs- nnd Handelsbeschränkungen verdienen die erste und gröſste Berücksichtigung.

In der zu *München* erscheinenden Eos *) heiſst es:

„Sie (die Bauern) behaupten, daſs sie unter der Last der Früchte, mit andern Worten, unter den geringen Preisen derselben erliegen, daſs es nicht möglich sey, alle Steuern, herrschaftliche Abgaben, dann die Forderungen der Diesntboten und der Handwerker zu befriedigen, welche alle noch, wie in den ge-

*) Jahrg. 1821. Nro. 46. S. 186. und Beil. 26. S. 101.

treidarmen und geldreichen Jahren 1816 und 1817. bestehen, wenn der Preis des Getreides nicht bedeutend steige."

„Es ist äusserst wichtig zu bemerken, daſs jetzt im Frieden der Wohlstand sinkt, kein Gewerbe mit Nutzen betrieben wird, und daſs man, statt die Wunden des Kriegs heilen zu können, nur Dämme setzen muſs, um nicht alles zu Grunde gehen zu lassen. Dem Ueberfluſs an Feldfrüchten und der hieraus entsprungenen Wohlfeilheit giebt man zwar die Schuld, doch sie allein kann sie nicht tragen" u. s. w.

Ich erlaube mir zu dem Obigen einige, jedoch auf *Erfahrung* gestützte Bemerkungen zu liefern. Ist der Landmann ruinirt und ausser Stand gesetzt, sich zu erhalten, so ist das Ganze in Gefahr. Der Ruin des Bauers greift allmählich durch alle Volks-Klassen, die Gewerbe leiden, die Industrie stockt; es fällt dem Städter schwer, sich zu ernähren, noch schwerer seine Abgaben zu entrichten. Der Geldmangel und die Erwerbs- und Nahrungslosigkeitg greifen um sich; es entstehen Konkurse,

redliche Gläubiger verlieren, der Kredit, selbst der Real-Kredit verschwindet, der Wucher treibt seinen Unfug. So schleicht das Uebel vom Bauern zum Bürger, und thürmt sich allmählig auch um die höhern Stände. Fehlt es dem Landmanne, der das Mark der Nation sit und den gröſsten Theil derselben ausmacht, an Geld, so herrscht allgemeiner Geldmangel,*) wie die tägliche Erfahrung lehrt.

Die Grundeigenthümer erwarten mit Recht, daſs das ganze Steuer-Quantum unter alle Steuerpflichtige, *folglich auch unter die Kapitalisten, die den Schutz des Staates nicht umsonst geniesen sollen*, gleichmässig, vertheilt, und die Grundsteuer im Ganzen und Einzelnen mit Rücksicht auf die Güter- und Getreidepreise regulirt werde, so daſs in Zukunft das Grundeigenthum, dessen Werth und Kredit bereits tief genug gesunken sind, nicht zu sehr belastet, und nicht ferner im Verhältniſs zu andern Vermögenstheilen und Einkommensquellen zu hoch besteuert werde.

*) Meine Ackerbau-Preisschrift. S. 122.

Aehnliche Klagen werden von Gewerbtreibenden laut, denen es bei dem Stocken des Handels, bei dem Eingehen der Fabriken und Stillstehen der Gewerbe an Arbeit und Verdienst fehlt. Für diese werden nebst der für den gegenwärtigen Zustand der Dinge nicht berechneten Gewerbsteuer auch *die indirekten Auflagen* überhaupt, vorzüglich aber *Maut-, Transito- und Zoll-Abgaben*, so wie auch hohes *Porto*, besonders für die fahrenden Posten, sehr empfindlich. Vereinfachung und Verminderung der Zölle nnd Akzise befördern Industrie und Handel, vermehren dadurch den National-Reichthum und folglich auch das Staatseinkommen. Alle Maut- und Zoll-Gesetze sollten vor ihrer Einführung *von unparteiischen Sachkennern mit ächtnationalökonomischen Augen betrachtet*, und nicht bloſs nach finanziellen Gesichtspunkten gewürdigt werden. —

Es möchte sonach wenige wichtigere und dringendere Gegenstände und Volksbedürfnisse geben, als die Herstellung eines in jeder Hinsicht angemessenen und *der That* nach

guten Steuer-Systems — und zwar *sowohl in Ansehung der unmittelbaren als auch der mittelbaren Steuern* — das weder ein Hinderniſs der Erweiterung und Verbesserung der National-Gewerbe, besonders des Gedeihens der so zarten Pflanze, des Handels, noch ein Hemmschuch des Vorschreitens der geistigen Kultur ist. *)

In der am 1. Juni 1819. gehaltenen Sitzung der Kammer der Abgeordneten der baierischen Ständeversammlung waren bei der Berathung über die Grundsteuer die Bemerkungen der meisten Mitglieder, welche über diesen Gegenstand sprachen, (v. Seuffert, v. Pellkofen, Köster, Haeker und Behr) gerichtet auf eine allgemeine Revision des Steuer-

Steuer-

*) Mein vollständiges theoretisch-praktisches Handbuch für die gesammte Steuer-Rektifikation. Erlangen, 1816. Bd. II.

Mein Aufsatz: Meinungen eines baierischen Wahlmannes bei der Eröffnung der ersten Ständeversammlung in seinem Vaterlande; in der baierischen Landtagszeitung v. J. 1819. S. 31 — 35. ff. Vergl. allgem. Zeit. v. J. 1819. Beil. Nro. 54. u. 55.

wesens und auf Einführung eines allgemeinen Steuer-Systems. *) In der baierischen Land-tagszeitung **) findet sich nachstehende, sehr merkwürdige Stelle:

„Der zweite Ausschufs, bekannt mit den Schwierigkeiten, denen jede Besteuerungsart ausgesetzt ist, unterrichtet von den grofsen Gebrechen, welche sich in die Ausführung der Steuerbelegung eingeschlichen haben, das Bedürfnifs einer richtigen einfachen Besteuerung anerkennend, schlägt der Kammer der Abgeordneten gegenwärtig vor, an Se. Königl. Majestät den allerunterthänigsten Antrag zu stellen, das ganze direkte Steuerwesen in Revision zu nehmen, insbesondere aber die im Definitivum wahrgenommenen und seine Fortsetzung hemmenden Mängel der genauesten Prüfung zu unterwerfen, feste Prinzipien aufzustellen, und dann diese Unternehmung mit raschen Schritten der Vollendung zu nähern; indessen aber gegründete Beschwerden über

*) Fränkischer Merkur. Nro. 165.

**) Nro. 276. und 277. S. 1166 — 1170.

Steuerbelegung im Einzelnen der allerhöchsten Aufmerksamkeit zu würdigen, wodurch dann die Anträge mehrerer Abgeordneten über das Steuerwesen ihre gebührende Beachtung finden.“

Es ist allerdings richtig, daſs durch die Konsumtions-Auflagen die nothwendigsten Bedürfnisse der niedern, um Lohn arbeitenden Volks-Klassen so wenig als möglich beschwert werden sollen.

Allein für Welt- und Menschenkenner möchte es zweifelhaft seyn, ob nicht gerade für die so zahlreichen untern Volks-Klassen das Spiel mit der *Zahlen-Lotterie* *) in mehr als einer Rücksicht noch schädlicher sey, als selbst drükende Konsumtions-Aufla-

*) Ueber Geldumlauf. Von Büsch. 2. Auflage. Hamburg. 1800. Bd. III. §. 100.

Anweisung, wie man unfehlbar im Zahlen-Lotto gewinnen könne. Ein patriotischer Beitrag zur Würdigung der jetzt in der Kammer der Abgeordneten aufgeworfenen Frage: ob dieses Spiel in Baiern abzuschaffen sey? Von Amman. München, 1819.

gen, die von Spöttern *Hungersteuern* und *Magengeld* genannt wurden. Die Aufhebung dieses bloſsen Glücksspiels, das für die Moralität und ökonomischen Verhältnisse, vorzüglich der niedern und letzten Volks-Klassen notorisch überaus gefährlich ist, dürfte vielleicht viel nothwendiger und gemeinnütziger seyn, als manche Justiz-Reform nach fremden Normen. Die längst gewünschte Aufnahme der *Kapital-Steuer* unter die ordentlichen Steuern kann den Ausfall, der durch die Aufhebung des Lotto entstehen mag, hinlänglich decken.

Es ist recht und billig und in unsern Zeiten gebieterisch nothwendig, daſs *alle Geld-Kapitalien*, gleich den übrigen nutzbaren und werbenden Bestandtheilen des National-Reichthums *besteuert*, und die Kapitalisten auch zum gemeinschaftlichen Tragen der ordentlichen Staatslasten angehalten werden. *) Die öffentliche Stimme hat sich da-

*) Mein vollständiges Handbuch der Staatswirthschaft und Finanz-Wissenschaft. Th. II. §. 1082 — 1089.

rüber oft und laut genug ausgesprochen und ist auch beachtet worden, *indem die Kapital-Steuer im Königreiche Würtemberg bereits eingeführt ist.*

Das am 4. Jul. 1821. zu Stuttgart herausgekommene Staats- und Regierungs-Blatt enthält das dem Königreiche Würtemberg gegebene Abgabengesetz für die Jahre 1820. bis 1823. Nach den Bestimmungen desselben sollen unter andern auch die *Aktiv-Kapitalien* in die Besteuerung gezogen werden.

Von jedem Hundert Gulden Aktiv-Kapital werden ohne Rücksicht auf den höheren oder niederen Zinsfuſs 20 kr. Steuer erhoben. Dieser Steuer sind alle verzinsliche Kapitalien der Privaten, so wie der Kommunen, Korporationen, der öffentlichen und Familien-Stiftungen, der Zunft-Kassen und anderer öffentlicher und Privat-Anstalten in dem Maaſse unterworfen, daſs die diesseitigen Staatsbürger ihre sämmtlichen Kapitalien in und ausser den königlichen Staaten; diejenigen Würtemberger aber, welche sich im Auslande aufhalten, und denen das Unterthanenrecht oder

der Regreſs ins Vaterland vorbehalten worden ist, nur ihre im Lande angelegte Kapitalien zu versteuern haben. Diejenigen, welche in verschiedenen Staaten domizilirt sind, haben die Kapitalien, welche sie in den andern Staaten besitzen, worin sie zugleich domizilirt sind, nicht zu versteuern. Zu den verzinslichen Kapitalien gehören auch nicht nur die verzinslichen, sondern selbst die unverzinslichen Zieler. Jedoch werden die letztern nur nach Abzug des darunter enthaltenen Zwischenzinses nach ihrem wahren Kapital-Werthe, die erstern aber nach ihrem Nennwerthe versteuert. Frei von der Besteuerung sind: Zucht-, Waisen- und Irrenhäuser, Schul-Fonds, Wittwen-Kassen, allgemeine Spar- und Hülfs-Kassen, Aktiv-Kapitalien der Gant-Massen, diejenigen Wittwen und Waisen und gebrechlichen Personen, welche nicht über zweitausend Gulden Kapitalien besitzen. Die Passiv-Kapitalien dürfen von den Aktiv-Kapitalien nicht abgezogen werden. Wenn ein der Besteuerung unterworfenes Kapital ganz oder zum Theil unangezeigt gelassen wird, so

ist ordentlicherweise der fünfzehntfache Betrag der zurückgebliebenen Steuer dem königlichen Fiskus als Strafe verfallen, und diese Strafe findet Statt, obschon die Thatsache, durch welche sie begründet wird, erst nach dem Tode des Besitzers bekannt wird. Kein Besitzer eines Kapitals ist berechtigt, von dem Schuldner sich die Kapital-Steuer vergüten zu lassen. Verletzungen dieses Gesetzes werden nicht nur mit der Strafe des fünfzehnfachen Betrags geahndet, sondern dem Schuldner bleibt auch überlassen, auf Zurückforderung der vergüteten Steuer zu klagen, oder dieselbe künftig von seiner Zinsen- oder Kapital-Schuldigkeit in Abzug zu bringen. Auch werden frühere Verträge, durch welche dem Schuldner die Uebernahme der Kapital-Steuer zur Bedingung gemacht wurde, ausser Wirkung gesetzt.

Deutsche Völker sind gewiſs schon mit aller Zufriedenheit und Freude erfüllt und wünschen nichts weiter, wenn durch *angemessene und hinreichende Verbesserung* des

Systems der direkten und indirekten Auflagen und durch andere zweckmässige nationalökonomische Einrichtungen, welche die gegenwärtigen Verhältnisse heischen, *die hauptsächlichsten Hindernisse der Belebung, Ausdehnung und Vervollkommnung der drei grofsen National-Gewerbe gehoben werden,* wenn der freie und uneingeschränkte Handelsverkehr in ganz Deutschland hergestellt und die freie Einfuhr seiner Handelswaaren nicht blofs in allen deutschen Bundesstaaten, sondern auch in fremden Ländern gestattet wird. Hic Rhodus, hic saltus!

Diese hochwichtigen und allgemein nützlichen Aufgaben, ich mufs es offen und frei bekennen, sind, nach meiner innersten Ueberzeugung, *die dringendsten Bedürfnisse und sehnlichsten Wünsche deutscher Völker,* die mit reiner Verehrung gegen ihre angestammten Regenten, mit stiller Ergebung in die Noth der Zeit und voll Vertrauen einer Erleichterung ihres Schicksals entgegensehen. Darum ist es auch die Pflicht eines jeden

Staatsbürgers, dem das Wohl seines Vaterlandes am Herzen liegt, nach seinen Kräften das Seinige beizutragen, und die Frucht seines Nachdenkens *) denen darzulegen, welche thätigen Antheil an den öffentlichen Berathschlagungen nehmen dürfen.

*) Es giebt Leute, die glauben, man mache die Wahrheiten, wenn man sie sagt, und die sich wegen dieser Wahrheiten an diejenigen halten wollen, die sie aufdecken; diese Wahrheiten sind aber da, wenn man sie auch nicht sagt. So erzählte ein Matrose, er sey einmal auf einem Schiffe mit einem Reisenden gewesen, der dieselbe Fahrt schon oft gemacht hatte. Dieser Reisende entdeckte dem Schiffs-Kapitän einen unter dem Wasser verborgenen Felsen. Der Kapitän gab ihm kein Gehör; er bestand auf seiner Aussage, und der Kapitän liefs ihn ins Meer werfen. Diese kräftige Maafsregel machte allen weitern Vorstellungen ein Ende, und es herrschte eine rührende Einigkeit auf dem Schiffe, bis dasselbe plötzlich der verborgenen Klippe sich nahte, daran stiefs und scheiterte. Den Rathgeber hatte man ertränkt, die Klippe aber war geblieben.

Es ist und bleibt einer der wichtigsten Finanz-Grundsätze *), daſs man mit gröſster Sorgfalt der Vergrösserung oder Vervielfältigung der Staatsbedürfnisse vorbeugen soll. Die ersten und wichtigsten Finanz-Verbesserungen sind daher eine weise Einschränkung des Staatsbedarfs, und eine wohlgeordnete und stets gleichbleibende Sparsamkeit in Ansehung des ganzen Etats: um das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben zu erhalten.

Man soll dem Staate keine zu groſse Last auflegen, den Flor der National-Gewerbe und die Zunahme des National-Wohlstandes nicht durch ein überspanntes Finanz-System hemmen.

Treffend hat Tieftrunk **) bemerkt:

„Es bleibt für alle Regenten eine goldene Maxime, ihren Staat nicht mehr anzustrengen, als seine innere Habe und Stärke vertragen kann. Es muſs ein Gleichgewicht zwischen Geben und Nehmen, zwischen Ertrag

*) Mein Finanz-Ideal und die Methode seiner Realisazion. Zweite Auflage. S. 12—13.

**) Ueber Staatskunst und Gesetzgebung. S. 166—167.

und Ausgabe seyn. Es ist folglich eine eben so grofse Kunst, als Pflicht der Regierung, wohlbedächtlich auszumitteln, was der Staat tragen kann."

Doch, was kann das Erblühen der Gewerbe, die Vervollkommnung der Landwirthschaft, und selbst die Mäfsigung und gleiche Vertheilung der Abgaben frommen, wenn die schönsten Fluren durch Wasserschäden zerstört, die gröfsten und kostbarsten Gebäude, so wie die kleinsten und geringsten Häuser in wenigen Stunden ein Raub der Flammen werden; wenn Viehseuchen von Zeit zu Zeit der Landwirthschaft unmittelbar und dem National-Wohlstande mittelbar die tiefsten Wunden schlagen; wenn fürchterliche Epidemien Tausende morden, und weit umher Verwüstung und Schrecken verbreiten u. s. w.? *)

*) Im Oktober d. J. kamen aus Spanien die traurigsten Nachrichten über die Fortschritte der Epidemie zu Barzelona. In drei Tagen (3. 4. 5. Okt.) sind tausend Menschen daran gestorben. Die Tage giengen hin mit Wegschaffung der Leichen,

Wie viele Uebel haben nur in den letzten zwei Jahrzehnten in dem gröſsten Theile von Deutschland das Leben und Sacheigenthum ihrer Bewohner durch epidemische Krankheiten unter den Menschen, durch Feuer- und Wasserschäden, durh Viehseuchen und dergleichen getroffen?

und jedes Haus war ein Schauplatz grausamer Szenen. Zu Tortosa wüthete die Epidemie in noch höherm Grade; die männliche Bevölkerung war bereits ausgestorben.

Das Echo du Midi enthält folgende Nachrichten:

„Das gelbe Fieber setzt seine Verheerungen fort. Alle in den letzten Tagen aus dieser unglücklichen Stadt erhaltenen Briefe sagen: Daſs die Sterblichkeit wegen der ausserordentlichen Hitze noch immer gleich groſs ist. Die Nachrichten aus Perpignan vom 11ten bestätigen diese traurigen Berichte. Es scheint, daſs in diesem Augenblicke alle Stadtviertel in Barzelona, so wie auch die in dem Kordon eingeschlossenen Dorfschaften angesteckt sind. Auch der Bischof ist ein Opfer der Seuche geworden."

Gegen diese grofsen Gefahren, gemeinschädlichen Uebel und schrecklichen Unglücksfälle darf man nur von einer guten Polizei, von ihren zweckmäfsigen Gesetzen und Anstalten Schutz und Hülfe erwarten.

Die Polizei, welche ihrer grofsen und allgemein nützlichen Bestimmung entspricht, ist stets, und zwar ohne bestimmte Aufforderung und ohne vorhergegangene Klage thätig. Unaufgefordert sucht die Polizei die Streitigkeiten der Bürger zu verhindern, Gelegen-

„Die Gräuelthaten, die zu Barzelona begangen wurden", sagt ein anderes Blatt, „sind wahrhaft schrecklich. Elende benutzten den Zustand von Angst und Niedergeschlagenheit, worin man sich befindet, um die Zahl der Opfer durch Gift und Mord zu vermehren. Zwei Brunnen wurden vergiftet und 2. Ungeheuer in dem Augenblicke verhaftet, wo sie Arsenik auf Fische warfen, die auf dem Markte zu verkaufen waren. Es vergeht kein Tag, wo nicht ein Verbrechen dieser Art begangen wird; die Niederträchtigen beabsichtigen dadurch die Plünderung derjenigen Häuser, welche der Tod verödet hat."

heiten dazu aus dem Wege zu räumen, Ausbrüche der Streitsucht und eigenmächtige Gewalt abzuwenden. Sie gewährt den ursprünglichen und erworbenen äusseren vollkommenen Rechten Aller im Staate zuvorkommenden Schutz, indem sie die den Einwohnern drohenden Gefahren oder Angriffe zeitig zu entdecken, und durch Zerstörung oder Wegnahme der Mittel dazu zu verhüten, oder doch wenigstens die Folgen derselben zu vermindern bestrebt ist.

Das Wesen der Polizei besteht darin: daſs sie den Uebertretungen der Gesetze und gemeinschädlichen Uebeln *zuvorkomme* und sie *verhüte*.

Die höchste und allgemeinste Wichtigkeit der Polizei, wie sie seyn soll — für öffentliche und Privat-Sicherheit im Innern des Staates, für allgemeine Ordnung und für gesetzliche Freiheit aller Stände und Volks-Klassen sowohl, als sämmtlicher Individuen ist also entschieden und sonnenklar.

Eine gute Polizei-Verfassung und eine derselben entsprechende Polizei-Verwaltung

in allen Theilen eines Staates ist für das Ganze und auch für die Einzelnen höchst wichtig und hat die nützlichsten Folgen. Die Polizei trifft das ganze Volk. Bei der rücksichtslosen und vollständigen Handhabung der Polizei sind alle Staatsbürger, alle Staatseinwohner, selbst alle im Lande befindliche Fremde im hohen Grade interessirt.

Daher ist auch die *Polizei-Gesetzgebung* in gewisser Hinsicht die wichtigste Staatsangelegenheit und die Grundbedingung der Erhaltung des Staats selbset. *) *Es ist wahr-*

*) Der zu London erscheinende *Kurier* macht über die mifslungene Klage des englischen Gesandten in Madrid gegen den Herausgeber des Regulateur (S. oben S. XVII.), Hrn. Chapuis, eine höchst ehrenrührige Stelle dieses Journals wider den König von Grofsbrittanien betreffend, einige Bemerkungen: „Die Klage“, sagt er, „war sehr gegründet. Die spanischen *Geschwornen* haben aber nicht die geringste Spur der Beleidigung gefunden, wo der englische Gesandte eine offenbare Schmähung seines Souveräns angezeigt hatte. Wir

lich viel, sehr viel, zumal in unsern Zeiten daran gelegen: daſs die Polizei-Gesetzgebung ihre groſse Aufgabe befriedigend löse. Durch eine vollendete Polizei-Legislation, die den allgemeinen Staatszweck sichernd, auf aller Volks-Klassen Wohlseyn und Ansprüche die möglichste Rücksicht nimmt, wird das Glück vieler Generationen befestigt.

bemerken hier nicht ohne Grund, daſs das Revolutions-Fieber sich weiter und schneller verbreiten kann, als man glauben möchte. In einem Lande, wo Zeitschriften ungestraft Monarchen beschimpfen und verläumden dürfen, die mit diesem Lande in Frieden leben, und wo die Gesandten mit ihrer Klage abgewiesen werden, laufen die freundschaftlichsten Verhältnisse Gefahr, sich bald zu lösen. Ist eine Regierung zu schwach, den Gesetzen Achtung und Folgsamkeit zu verschaffen, so hört sie auf, eine Regierung zu seyn, mit welcher sich vortheilhafte politische Verbindungen fortsetzen lassen. Wir können die traurige Lage einer solchen Regierung bemitleiden; aber es wäre wider die Würde mächtiger Souveräne, ihre Gesandten ferner in Ländern zu lassen,

Daſs ein Polizei-Gesetzbuch für alle Staaten erstes Bedürfniſs ist, darüber zweifelt wohl Niemand mehr. Ohne einen Polizei-Kodex ist die so nothwendige Einheit des Polizei Geschäftsganges in einem Gesammtstaate unmöglich, und ohne Gleichförmigkeit kann die Polizei-Praxis, besonders in einem gröſsern Staate, einer Muster-Karte gleichen, mit so vielen verschiedenen Arten, als ein Land Meilen im Umfange oder Polizei-Bezirke hat.

Man

wo die Anarchie so weit geht, daſs man diplomatische Agenten ungestraft beleidigen darf, während die Gerichtshöfe zu schwach sind, dergleichen Exzesse zu bestrafen. — Und so geschieht es dann, daſs Revolutionen, wie die französische und spanische, deren Identität mit jedem Tage auffallender wird, damit aufhören, daſs sie die gerechte Feindschaft anderer Staaten auf sich ziehen" u. s. w.

Ueber hundert Mordthaten sind in einem Zeitraume von 2½ Monaten im Königreiche Portugal begangen worden. (Allgem. Zeit. Nro. 306. vom 2. Nov. 1821.)

Man denke hier unter andern nur an die Verschiedenheit der Polizei - Gerichtsbarkeit und der Untersuchung oder Bestrafung der Uebertretungen der Polizei - Gesetze in verschiedenen Gegenden eines und desselben Staates.

Schon längst ist zwar das allgemeine und dringende Bedürfniſs *eines deutschen Polizei-Gesetzbuchs* *) gefühlt uud öffentlich ausgesprochen worden; ohnstreitig aber doch niemals so sehr, als *gerade gegenwärtig.*

Unter den jetzigen Verhältnissen scheint für einen groſsen Theil Deutschlands und auch für die meisten übrigen europäischen

*) Der Herr Regierungs-Rath Emmermann zu Wiesbaden behauptet in seiner Schrift (über Polizei etc. S. 11.):

„So viel über Polizei gelehrt und geschrieben worden ist, so ist solche doch in den meisten Staaten noch am auffallendsten verwahrloset. Man sollte fast denken, einige Regierungen bekümmerten sich nicht um die Stimme des aufgeklärten Publikums, indem die vielfältigen und oft wiederholten Urtheile über Nichtexistenz und Miſsbrauch der Polizei wenig berücksichtigt werden.“

Staaten eine bessere Polizei-Verfassung, eine dem Zeitgeiste ganz angemessene, planmässig und vollständig organisirte, und in jeder Rücksicht hinreichende Anstalt zur kräftigen unmittelbaren Handhabung der öffentlichen und Privat-Sicherheit im Innern des Staates zu allen Zeiten und in allen Fällen — ein laut angekündigtes und grofses, in seinen Folgen sehr wichtiges Bedürfnifs zu seyn. Hoc opus, hic labor! —

Regierungen und Völker befinden sich weit besser nach Einführung eines zeitgemäfsen Polizei-Gesetzbuchs.

In dem Grade, als die wohlthätigen und gemeinnützigen Folgen einer guten und den Volksbedürfnissen angemessenen Polizei-Praxis allgemein sichtbar werden, wird auch das Vertrauen zu den Regierungen und die Anhänglichkeit an die Regenten zunehmen. Dann wird auch die öffentliche Ruhe und allgemeine Sicherheit in jeder Beziehung stets erhalten, eine *gesetzmässige* Freiheit überall

geschützt, das persönliche und dingliche Rechtsgebiet Aller im Staate gegen Angriffe und Verletzungen immer sicher gestellt.

Bei der Bearbeitung dieses Entwurfs eines Polizei-Gesetzbuchs war mein beständiges Augenmerk auf die Haupteigenschaften desselben, nämlich auf *Vollständigkeit*, *Zweckmässigkeit* und *Anwendbarkeit*, und sodann auf *allgemeine Deutlichkeit* gerichtet. Ich habe *eine praktische Ansicht* zur Behandlung meines Gegenstandes gebracht, und meine aufgestellten Begriffe, die sich auf *Thatsachen* gründen, sind einfach und natürlich. *Die hier vorgeschlagene Polizei-Verfassung ist dem deutschen Genius und den Zeitbedürfnissen angemessen und verspricht im Ganzen und Einzelnen die nützlichsten und wohlthätigsten Folgen.*

Bei der Prüfung meiner Vorschläge, die ich *vorurtheilsfreien* und *sachkenntnifsvollen* Männern vertrauensvoll überlasse und deren Belehrung mir immer willkommen ist, bitte ich mehr auf das Ganze,

als auf einzelne Bestimmungen Rücksicht zu nehmen.

Der Hetr Staatsrath v. Gönner *) behauptet mit Recht:

„Bei legislativen Arbeiten steht der Verfasser auf einem ganz andern Standpunkte, als bei bloſs wissenschaftlichen Vorschlägen; die Spekulation hat eine andere Sphäre, als die Arbeit für's wirkliche Leben."

„Wie schwer jede Aufgabe im Gebiete der Legislation sey, kennt Niemand, der nicht darin Erfahrungen machte; Jeder hält sich berufen zum Tadel."

Mein ausführlicher Entwurf eines Polizei-Gesetzbuchs erscheint übrigens so ganz zu rechter Zeit, da eben jetzt *die gänzliche Trennung und Ausscheidung der Polizei von der Justiz* fast überall angeregt wird und auch bald vollzogen seyn dürfte.

Ich zweifle daher nicht, daſs *deutsche Staaten* auf die Grundlage meines Entwurfs, — in welchem man durchaus nur praktische An-

*) Entwurf eines Gesetzbuchs etc. S. XXIX. — XXX.

sichten, Resultate gereifter Erfahrungen und geprüfter Beobachtungen erwarten darf, — mit den durch Lokal-Verhältnisse bedingten Modifikationen ein zweckmässiges Polizei-Gesetzbuch erhalten werden, das bekanntlich bis jetzt in Deutschland so sehr und zwar nicht ohne auffallende gemeinschädliche Folgen vermifst wurde.

Hr. Staatsrath v. Gönner glaubt auch (S. XIV.):

„Dafs vielleicht der Entwurf eines Privat-Mannes unbedenklicher zur Grundlage genommen und nach besondern Rücksichten jedes Staats mit Verbesserungen und Abänderungen versehen werde, als das sanktionirte Gesetzbuch eines andern Staats. Wenigstens spricht dafür das Beispiel des Quistorpischen Entwurfs eines Strafgesetzbuchs.“

Endlich bestimmen mich gewifse Gründe, mich auch *über meinen Beruf zur Bearbeitung des nachfolgenden Entwurf eines Polizei-Gesetzbuchs* noch ganz kurz zu erklären; so gerne ich auch der Nothwendigkeit enthoben seyn möchte, von mir selbst

zu sprechen. Seit 17 Jahren bin ich bei der Universität dahier als Professor der Kameral-Wissenschaften angestellt, und trage als solcher *die Polizei-Wissenchaft* als eines meiner Lehrfächer eben so lange öffentlich vor. *Da nun die Polizei nicht bloſs mein Berufs-, sondern auch mein Lieblingsfach ist*, so habe ich, wie ich als ehrlicher Mann auf das Bestimmteste versichern kann, alles aufgeboten, um auf dem groſsen und schönen Gebiete *der bessern Polizei* Fortschritte zu machen. *Seit vielen Jahren* hab ich daher meiner Ausbildung im Polizei-Fache sehr viel Zeit und Geld, durchwachte Nächte und entbehrte Vergnügungen gewidmet, und durch anhaltendes Studium der besten ältern und neuern Werke, besonders durch unverdrossene Sammlung der Materialien *zur Polizei-Gesetzgebung*, durch Korrespondenz, *Reisen*, längern Aufenthalt in mehreren *deutschen* Staaten, durch angestellte aufmerksame und detaillirte Beobachtungen in sehr groſsenHaupt- und Residenz-Städten sowohl als auch in kleinern Städten und auf dem platten Lande — *die Polizei*

theoretisch und praktisch, gründlich und vollständig kennen zu lernen nach Kräften gestrebt.

— — — Labor improbus omnia vincit.

Virgil.

Daher hatte ich auch die Freude, daſs ich schon gegen das Ende des Jahres 1808. in dem Verlage des Herrn Verlegers dieses Entwurfs, *eines rühmlichst bekannten Veterans, der alles Gemeinnützige eben so bereitwillig als kräftig befördert*, ein gröſseres Werk (in zwei Theilen) über Polizei unter nachstehendem Titel herausgeben konnte:

Vollständiges Handbuch der Polizei-Wissenschaft, ihrer Hülfsquellen und Geschichte, mit vorzüglicher Rücksicht sowohl auf die neuesten Entdeckungen und Erfahrungen, als auch auf die neueste Gesetzgebung und Literatur der Polizei.

Dieses Werk wurde von *unbefangenen kompetenten Richtern*, von *einsichtsvollen Staatsmännern* sehr günstig aufgenommen, in ganz Deutschland verbreitet, und auch

als Vorlesebuch auf Universitäten gebraucht. Eine ausführliche Rezension dieses Handbuchs steht in der neuen oberd. allgem. Literatur-Zeitung v. J. 1809. Nro. 25 — 28. Selbst einer der gelehrtesten Fürsten seiner Zeit, ein mit innigster Dankbarkeit verehrter Kenner und Beförderer der Wissenschaften, der Fürst Primas, *Karl Freiherr von Dalberg**) schrieb darüber unterm 15. Sept. 1809. aus Aschaffenburg *eigenhändig* an mich, und zwar unter andern Folgendes:

„*Ihre Grundsätze der Polizei-Wissenschaft sind nach meiner Ueberzeugung richtig, und die so schwer zu bestimmende Gränzlinie zwischen dem Wirkungskreis der Polizei-Beamten und des Richters ist den wahren Verhältnissen angemessen. Der weitere Inhalt des Werks bietet reichhaltige,*

*) Ueber *Karl v. Dalberg's* wohlthätiges Regenten-Leben. Von dem Legations-Rath *Krämer*. *Karl Theodor*, Grofsherzog von Frankfurt. Grundzüge zur Geschichte seines politischen Lebens. Von Demselben. Leipzig, 1821.

wohlthätige Aussichten dar. Das Werk wird in diesem Fach mein Handbuch seyn.“

Zur Ostermesse 1812. erschien im Verlage der Krüll'schen Buchhandlung zu Landshut *mein Handbuch der Kriegs-Polizei-Wissenschaft und Militär-Oekonomie.* Von andern ehrenvollen Auszeichnungen, die diesem Werke zu Theil wurden, zu schweigen, will man hier nur auf eine meisterhafte Beurtheilung desselben in der berühmten *allgemeinen* Zeitung (v. J. 1812. Nro. 313.) verweisen, in der unter andern nachstehende Stellen vorkommen:

„In Zeiten, wo Kriege auf Kriege folgen, und Durchmärsche und Einquartierungen an der Tagesordnung sind, war ein systematisches Werk über Kriegs-Polizei-Wissenschaft und Militär-Oekonomie gewiſs ein dringendes Bedürfniſs. Sammlungen, wie die von *Grattenauer* und Andern, waren bei aller Brauchbarkeit im Einzelnen, im Ganzen nicht zureichend noch vollständig. Professor *Harl* in Erlangen, dem wir schon die vielgesuchten Handbücher über Polizei-Wissen-

schaft und Staatswirthschaft *) verdanken, fand es in seinem Lehramte und Wirkungskreis begründet, diese Lücke auszufüllen, und uns ein vollständiges Handbuch der Kriegs-Polizei-Wissenschaft und Militär-Oekonomie zu schreiben, worin man vollständige Auskunft über die ausserordentlichen Anstalten zur öffentlichen und Privat-Sicherheit vor und während eines Kriegs, über Bewaffnung, Bekleidung und Equipirung eines jetzigen Kriegsheers, über Armirung und Verproviantirung der Festungen und Magazine, und Besorgung der Lazarethe, über Einquartierung und Kriegs-Requisitionen, so wie endlich über Repartition der Kriegsschäden und Kriegsschulden alle zweckdienliche Mittel, belegt durch die neuesten Verordnungen darüber in mehreren Staaten und mit Hinweisung auf die dazu gehö-

*) Vollständiges Handbuch der Staatswirthschaft und Finanz-Wissenschaft, ihrer Hülfsquellen und Geschichte, mit vorzüglicher Rücksicht auf die neueste Gesetzgebung und Literatur. Zwei Theile. Landshut, bei Krüll.

rige Literatur, erhält. Kurz das Werk ist eine Bereicherung unserer Literatur und enthält treffende Worte zn seiner Zeit, die Niemand, der hier bethätigt und betheiligt ist, unerwogen lassen sollte. Der Gebrauch wird das Gute darin noch mehr läutern und bewähren."

Auf diese Art glaube ich mich nun auch über meine Kompetenz zur Bearbeitung des Entwurfs eines Polizei-Gesetzbuchs hinlänglich gerechtfertiget zu haben, nachdem ich seit vielen Jahren mich von der Richtigkeit und Zweckmässigkeit meines Polizei-Systems vollkommen zu überzeugen Gelegenheit hatte. Denn ich habe auf feste Begriffe richtige Gesetze zu begründen gesucht, die in den Vorrath allgemeiner und unbestreitbarer Maximen übergehen können.

Aus Gründen habe ich bei meinem, in seiner Art ersten Entwurfe eines Polizei-Gesetzbuchs *Legislation und Doktrin mit einander verbunden und mit dem Gesetzbuche auch zngleich die Motive zu demselben geliefert. — Zur Ersparung des Raums* mufste

ich die Instruktion der Polizei-Beamten, die zwar dem Geiste und Wesen nach, bereits im Entwurfe dargestellt ist, einer andern Gelegenheit vorbehalten. *Aus derselben Ursache* habe ich auch die Eintheilung in Kapitel und Paragraphen um so mehr unterlassen, als diefs lediglich eine Nebensache und etwas mechanisches ist.

Ich glaube mir jedoch mit Grund schmeicheln zu dürfen, dafs *leidenschaftslose* und *ruhige Denker*, *unparteiische Sachverständige und praktische Kenner*, — *die von keinem Vorurtheil eingenommen*, *durch kein Privatinteresse bestochen sind*, *denen es lediglich um die gute Sache*, *um Wahrheit und allgemeines Wohl zu thun ist*, und die folglich *ohne alle vorgefafste Meinung* urtheilen, — wenn sie mein System und meine Vorschläge prüfen, sich überzeugen werden, dafs meine aufgestellten Grundsätze und Behauptungen durch die Forderungen der Vernunft und durch die Aussprüche der Erfahrung bestätiget sind, und daher auch

mit der bessern Theorie und Praxis der Polizei übereinstimmen.

Während ich dieses schreibe, habe ich schon die Freude, daſs ein sehr kleines Bruchstück meines Entwurfs, das bloſs Einen Gegenstand betraff, von Staatsmännern und auch von andern Kennern nachsichtsvoll gewürdigt und sehr günstig aufgenommen wurde.

Es ist mir aber auch *nur an dem Beifall vorurtheilsfreier, leidenschaftsloser* und *sachkenntniſsvoller Beurtheiler* gelegen, und zwar eben so sehr, als ich jeden gehässigen und im Finstern schleichenden Tadel tief verachte, ihn jeder Erwiderung unwerth halte, und ihm, *meinen schon längst und immer unabänderlich befolgten Grundsätzen gemäſs*, nichts als Stillschweigen entgegensetze. Res ipa loqui potest. Man werfe nur einen unbefangenen Blick auf die nachfolgende *Inhaltsanzeige, in der man die Haupt-Momente eines vollständigen und für alle deutsche Staaten anwendbaren Polizei-Kodex, nebst den Grundlinien einer Polizei-Gerichts-Ordnung findet, wie auch eine*

besondere Abhandlung *über die gänzliche Trennung der Polizei von der Justiz*, u. s. w.

„Man muſs," sagt Hr. v. Sparre-Wangenstein, „endlich aufhören, eine bürgerliche Gesetzgebung aus der Fremde zu holen, gleich einem Genuſsmittel, etwa wie die Kolonial-Waaren aus Indien, oder die Modeanzüge aus London und Paris."

Erlangen, im Oktober 1821.

Harl.

Anhang zur Vorrede.

Zu Seite XXXVII.

Hr. v. Sparre-Wangenstein, einer der erfahrungsvollsten und kompetentesten Richter in Ansehung der Geschwornengerichte behauptet:

„In Frankreich haben die Geschwornengerichte um deſswillen so vielen Beifall gefunden, weil sie — etwas neues waren, weil sie den Schein einer republikanischen Form gaben, den man von Seiten der Regierung gern erhielt, um den groſsen Haufen zu blenden. Es schmeichelt dort dem Bürger, als Geschworner (notable) innerhalb der Schranken da zu sitzen, von einer zahllosen Menge gesehen und begafft, über Leben und Tod den Stab brechen zu konnen. Oft, und das geschehe nur allzuhäufig, finde sich einer unter den Geschwornen, der das Wort führt und die Meinung beherrscht, ein sogenannter Sprecher. Bald behauptet ein solcher Sprecher: daſs zu solcher Beurtheilung ganz eigne Kenntnisse erforderlich seyen, die Niemand anders habe als Er, und fängt nun an in technischer Sprache so viele Kunstausdrücke auszukramen, daſs die Andern, *wie auf den Kopf geschlagen, solche Weisheit angaf-*

fend, da sitzen und Mund und Nase aufsperren. Gewöhnlich werde *die Meinung des Sprechers die allgemeine Stimme*, und selten bildeten sich besondere Meinungen, theils weil es so bequem sey, beizupflichten, theils weil man nicht gern überstimmt seyn wolle, und daher lieber der gröſsern Zahl accedire.“ Er, Hr. v. Sp. W., schlieſst mit dem Gleichniſse: „die jetzigen *Geschwornen* verhalten sich zur *Wahrheit*, wie *die Jesuiten* zu *Jesu*.“

So sind also die *erfahrungsvollsten Justiz-Praktiker*, wie die Herren v. Kircheisen, v. Globig, v. Drais, v. Sparre-Wangenstein u. s. w. *gegen die Geschwornengerichte!* Testium sat est.

Der Hr. wirkl. Geheimerath und Oberhofgerichts-Präsident, Freiherr v. Drais bemerkt in seiner trefflichen *Geschichte der badischen Gerichtshöfe* etc. (Mannheim, 1821.):

„Nicht alles ist gesunde Vernunft, was diesen Namen ausspricht; sonst stände der kecke Neuling, der auf einseitige Berathung schon leicht abschlieſst, allzu oft über dem umsichtigen Mann.“

„Welcher, auch politische Miſsgriff wäre also der vorgeschlagene Tausch? und wie könnten die kleinen Nebenzwecke, die man dafür zusammenrafft, ein Gegengewicht austragen? Man schweige von der sich verbrei-

tenden Volks-Idee vom Recht, und von der Volksberuhigung; denn es resultirt vielmehr die Idee des mangelnden miſshandelten Rechts, welche unmöglich beruhigen kann. Man schweige von dem eigenen Volksrecht, wenn man ja keine Mitregierung will, die sich mit gleichem und noch leichtern Anspruch auf andere Administration könnte erstrecken wollen. Für die Bildung in der Redekunst aber und für eine würdige Gerichtshaltung ist auf andern vorgeschlagenen Wegen genug gesorgt, ohne daſs man der Jury und ihrer verderblichen Schriftvertilgung bedarf."

Grävell bemerkt:

„Die vorhin an die preuſsischen Gerichts-Ordnungen gewöhnten, nachmals unter die französische gekommenen, jetzt wieder preussischen Bewohner von Kleve — können aus Erfahsung sprechen, und aus dieser Provinz ist der König gebeten worden:"

„„sie vor einem Verfahren zu bewahren, das für die oberflächlichen Beobachter die glänzenden Aussenseiten der Schnelligkeit, Oeffentlichkeit und Gleichheit hat, allein bei der genauen Bekanntschaft, die sie damit leider gemacht, als die gröſste Landplage erscheint und unter den glänzenden Vorzügen nur die gröſste Ungerechtigkeit versteckt.""

„Dasselbe Urtheil haben die Bewohner der Grafschaft Mark und der übrigen preufsischen Provinzen, welche zum Königreich Westphalen geschlagen wurden, ausgesprochen.“

Weise ist sonach der Rath des Hrn. Geheimenraths etc. v. Drais:

„Jeder Staat bessere sein Frozedur-System erst gehörig aus; nur alsdann kann die Abwägung ein reineres Geschäft für die Wahrheit werden. *Nach zehn Jahren* wollen wir zur Wiederaufnahme der Kontrovers bereit seyn. *Aber bis dahin muthe uns Niemand schon den Tausch zu.*“

Zu Seite XLIV.

Als am 5. Nov. l. J. in Paris die Sitzungen der Kammern eröffnet wurden, sagte der König in seiner Rede unter andern:

„Unsere glückliche Lage, und die Rückkehr der innern und äufsern Ruhe haben uns schon gestattet, die lästigste Auflage zu mindern, welche bei Ueberlastung des Grundeigenthums die Erzeugung an der Quelle angreift. Die Pflichtigen werden von dem nächsten Jahre an gänzlich diese Verminderung geniefsen. Ich wünsche, dafs allmählich, und wie die Bedürfnisse des Dienstes und die Würde Frankreichs es erlauben, die verschiedenen Auflagen durchforschet und, wo möglich vermindert, oder besser vertheilt werden.“

Inhalt.

Grundzüge eines allgemeinen, vollständigen und für deutsche Staaten anwendbaren Polizei-Gesetzbuchs.

I. *Ueber den Geist und die Prinzipien der Polizei-Gesetzgebnng im Allgemeinen.* S. 3.

II. *Karakteristik der Polizei-Strafen.* S. 32.

III. *Hauptgegenstände eines Gesetzbuchs der Polizei.* S. 60.

IV. *Oeffentliche Sicherheits-Polizei.* S. 62.

1) Gefahren der öffentlichen Sicherheit durch den Miſsbrauch gesellschaftlicher Verbindungen und überhaupt durch Unzufriedene. S. 85.

2) Gefährdung der allgemeinen Sicherheit durch Räuberbanden. S. 115.

3) Verbesserung der Gefängnisse und des Zustandes der Gefangenen, mit besonderer Rücksicht auf ihre (für den Staat) kostenfreie Verpflegung, künftige Sinnesänderung und bürgerliche Brauchbarkeit. S. 127.

4) Proklama der konstitutionellen Gesellschaft in London. S. 135.

V. *Privat-Sicherheits-Polizei.* S. 144.

VI. *Persönliche Sicherheits-Polizei.* S. 145.

VII. *Lebenssicherheits-Polizei.* S. 146.

1) Reinlichkeits-Polizei. S. 151.

2) *Lebensmittel-Polizei.* S. 169.

a) Mehl- und Brod-Polizei. S. 171.

b) Fleisch-Polizei. S. 185.

c) Bier-Polizei. S. 207.

d) Wein-Polizei. S. 217.

3) Abwendung der absichtlichen und unabsichtlichen Verletzungen des Lebens. S. 240.

4) Strassen-Polizei. S. 260.

5) Vorkehrungen gegen die Gefahren durch Hunde und Impfung derselben mit Kuhpocken. S. 276.

6) Ursachen der Entstehung und Verbreitung der Viehseuchen; polizeiliche Maaſsregeln und Präservativ-Mittel dagegen. S. 283.

7) Neue bewährte Kurart in Ansehung des Rotzes und des Wurms der Pferde. S. 299.

8) Ein Mittel zur schnellen Verbreitung der Blitzableiter, und zweckmässigere Einrichtung derselben, damit sie die Gebäude vollkommen sichern. S. 303.

9) Vorkehrungen gegen die so häufigen Unglücksfälle durch das Fluſsbad. S. 307.

10) Lebensrettungsanstalten und Lebensrettungsarten, oder Hülfe für Erstikte, Ertrunkene, Erfrorne, Erhängte oder Erwürgte, Vergiftete, vom Blitze Getroffene. S. 311.

11) Krankenhäuser. S. 324.

12) Anstalten und Vorsichtsregeln gegen bösartige Krankheiten und Epidemien. *) S. 325.

13) Bestätigte Wirksamkait des Baumöls gegen die Pest. S. 340.

14) Gesetzliche Einführung der Kuhpokenimpfung und das einfachste Impf-Instrument. S. 356.

15) Lage und angemessene Einrichtung der Gottesäcker. S. 341.

16) Maafsregeln gegen zu frühe und zu späte Beerdigung. S. 346.

17) Fäulnifs oder Verwesung, als einziges untrügliches Kennzeichen des wirklichen Todes. S. 347.

18) *Allgemeine Einführung der Todten- oder Leichenschau.* **) S. 348.

*) Im September d. J. meldeten Pariser Blätter:

„Gegen jede Art Seuche giebt man als ein noch kräftigeres Verwahrungsmittel als den Vinaigre des quatre voleurs, ein Stück Schwefel in Kattun gewickelt an, das man beständig bei sich trägt, und den Schwefel von Zeit zu Zeit erneuert.“

**) Folgende Geschichte hat die Veranlassung zur Einsetzung des sehr diensamen *Todtengerichts* in England gegeben. „Eine reiche Frau in London hatte 6 Männer begraben lassen, aber demohngeachtet fand sich ein siebenter und sie wurde wieder eine Ehefrau. Mehrere Monate hindurch lebten beide sehr glücklich, und sie pflegte ihrem Manne zu erzählen, dafs sie seine 6 Vorgänger gehafst habe, weil sie theils Trunkenbolde, theils treulose Ehemänner gewesen waren. Um nun den wahren Karakter seiner Frau zu erforschen, fing der Mann an, des Abends spät und in dem Zustande scheinbarer Betrunkenheit nach Hause zu kommen. Anfangs waren Vorwürfe, nachher

19) Leichenhäuser. S. 351.

VIII. *Freiheits - Sicherheits - Polizei.* S. 353.

1) Allgemeine Bestimmungen. S. 354.

2) Allgemeine Gewissensfreiheit und Religionsfreiheit in Ansehung der christlichen Kirchengesellschaften. S. 358.

3) Gesetzliche Einschränkung der Preſsfreiheit. S. 364.

4) Miſsbrauch der Freiheit der Presse gegen den Staat, gegen die Religion und guten Sitten, und gegen Privatpersonen. S. 367.

5) Allgemeine Grundsätze in Ansehung der Erwerbsthätigkeit und Industrie im weitesten Sinne. S. 370.

6) *Kultur - Polizei..* S. 372.

a) Aufhebung der Leibeigenschaft. S. 375.

b) Ablösung des Grundeigenthums und Unbedingtheit desselben. S. 376.

c) Nutzen der Vertheilung der Gemeinheiten und der Aufhebung der Triften. S. 377.

aber Drohungen die Resultate seines Betragens, doch er blieb seiner Rolle getreu und schien sich immer mehr und mehr dem Laster zu ergeben. Eines Abends, als sie glaubte, er schlief, nahm sie ein Bleigewicht, schmolz es, und nahete sich damit ihrem Manne, um es ihm ins Ohr zu gieſsen. Letzterer aber sprang auf und überlieferte mit den Beistande mehrerer herbeigerufenen Menschen sein böses Weib der Obrigkeit. Die Körper ihrer 6 Männer wurden ausgegraben, und da man Zeichen des Mordes an denselben fand, so wurde die Verbrecherin des Mordes angeklagt, schuldig befunden und hingerichtet.“

d) Ablösung der Zehnten oder doch Verwandlung derselben in jährliche stehende Grund-Renten. S. 377.

e) Aufhebung der Brache. S. 378.

f) Einführung der Wechselwirthschaft. S. 378.

g) Verwandlung des Weidegangs in Stallfütterung. S. 378.

h) Gemeinheitstheilungs-Prinzip. S. 379.

i) Anlegung einer Obstbaumschule in jeder Gemeinde. S. 380.

k) Anstellung der Thier- oder Veterinär-Aerzte im ganzen Lande. S. 381.

l) Feldfrüchten- und Nutzviehversicherungs-Anstalten. S. 381.

m) Musterwirthschaften. S. 381.

n) Allgemeine landwirthschaftliche Unterrichts-Anstalten. S. 383.

o) Landwirthschaftliche Vereine. S. 384.

p) Von den Regierungen aufgestellte Landwirthschafts-Kommissarien. S. 384.

q) Landwirthschaftliche Tabellen. S. 385.

r) Freier und unbeschränkter Naturprodukten-Handel. S. 387.

s) Unzweckmäſsigkeit und Schädlichkeit der Verbote der Aus- und Einfuhr des Getreides. S. 392.

7) *Gewerbs-Polizei.* S. 393.

a) Die Erwerbs-Freiheit als Prinzip. S. 403.

b) Jede Abänderung oder Aufhebung der Zunft-Ordnungen hängt lediglich von der Regierung ab. S. 393.

c) Freier Verkehr im ganzen Lande. S. 394.

d) Die Geschlossenheit der Zünfte in Ansehung der Meisterzahl ist nachtheilig. S. 395.

e) Das Meisterrecht setzt das Bürgerrecht voraus. S. 396.

f) Die Ertheilung des Meisterrechts findet nur unter gewissen Bedingungen Statt. S. 398.

g) Allgemeine Vorschriften über das Verhältniſs zwischen Meister und Gesellen. S. 400.

h) Bildungsschulen für künftige Handwerker und Künstler. S. 402.

i) Jährliche öffentliche Ausstellungen der vorzüglichsten Gewerbs- und Kunstwaaren. S. 402.

k) Preise oder Ehrenauszeichnungen für Verdienste im Fache des Kunstfleiſses. S. 403.

l) Folgen der Erweiterung und Vervollkommnung des Ackerbaues und Kunstfleiſses oder der technischen Produktion. S. 404.

8) *Handels-Polizei.* S. 405.

a) Günstige Handels-Bilanz. S. 406.

b) Handelsunabhängigkeit. S. 407.

c) Herstellung einer National-Oekonomie-Kammer. S. 409.

d) Vollkommene Handelsfreiheit zwischen den Staaten des deutschen Bundes. S. 410.

e) Aufhebung zu hoher Zölle und Akzise. S. 414.

f) Folgen für Deutschlands Handel aus einer völlig freien Schifffahrt vom Rhein bis in das Weltmeer. S. 415.

9) *Allgemeine und zeitgemässe Dienstgesinde-Ordnung.* *) S. 418.

10) Vorkehrungen gegen sogenannte Seelenverkäufer und fremde Werber. S. 447.

11) *Allgemeines Normativ für Einquartierung.* S. 450.

12) *Gesichtspunkte für die gerechte Vertheilung aller Kriegslasten und Vergütung in Ansehung aller Kriegsleistungen.* S. 459.

IX. *Ehrensicherheits-Polizei.* S. 466.

1) Allgemeine Grundsätze in Ansehung der äussern oder öffentlichen Ehre. S. 466.

2) Bestimmung und vorzügliche Pflichten der Ehrensicherheits-Polizei. S. 467.

3) Allgemeine Ehre oder guter Name (Leimund). S. 468.

4) Besondere Ehre oder Standesehre. S. 469.

5) Ehrlosigkeit überhaupt und bürgerliche Ehrlosigksit ins besondere. S. 470.

6) Strafverfügungen gegen Verletzungen der Standesehre. S. 472.

7) Zweikampf. S. 473.

8) Gründe gegen den Zweikampf. S. 476.

9) Quelle des Zweikampfes. S. 478.

10) Verstopfung dieser Quelle. S. 479.

X. *Dingliche Sicherheits-Polizei.* S. 480.

1) Sie schützt das gesammte Eigenthum Aller im Staate:

*) Versuch einer ausführlichen Abhandlung des Gesinderechts. Von I. L. Dorn. Erlangen, 1794.

a) gegen den widerrechtlichen Willen der Einzelnen, sie seyen Eingeborne oder Fremde;

b) gegen die Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit Anderer;

c) gegen Unglücksfälle und gegen alle Gefahren der Wirksamkeit der vernunftlosen Natur-Kräfte. S. 482.

2) Sie zerfällt in die Sacheigenthumssicherheits-Polizei im engern Sinne, und in die Sacheigenthumssicherheits-Polizei in weiterer Bedeutung. S. 482.

XI. *Sacheigenthumssicherheits-Polizei im engern Sinne.* S. 482.

1) Vorkehrungen gegen Vaganten. S. 483.

2) Beschreibung und öffentliche Bekanntmachung der Diebstähle und gestohlenen Sachen. S. 487.

3) Verhaltungsregeln für Trödler. S. 488.

4) Sicherungsmittel gegen Diebstähle, besonders zur Zeit der Jahrmärkte und Messen. S. 489.

5) Allgemeine Vorschriften in Ansehung der Maafse und Gewichte. S. 492.

6) Besondere Gemäfse. S. 494.

7) Nothwendige Beschaffenheit der Gewichte und Waagen, die mit dem Aichzeichen oder Stempel versehen seyn müssen. S. 498.

8) Oeffentliche Waagen. S. 501.

9) Unzweckmäfsigkeit und Entbehrlichkeit aller Taxen oder gesetzlicher Bestimmungen:

a) des Zinsfufses; S. 503.

b) des Arbeitslohns; S. 508.

c) der Preise der Lebensmittel. S. 509.

10) Alle zum Verkaufe bestimmte Gold- und Silberwaaren müssen mit dem gesetzlichen Stempel ihres Feingehalts versehen seyn. S. 514.

11) Maafsregeln in Ansehung des falschen Geldes und Kennzeichen desselben. S. 515.

12) Bewährte Mittel gegen den Geldwucher:

a) Errichtung öffentlicher Leihanstalten. S. 517.

b) Einführung der National-Banken oder der Zirkulations- und Zettel-Banken. S. 519.

c) Einführung öffentlicher Hypotheken-Bücher. S. 520.

13) Vorkehrungen zur Verhütung muthwilliger Bankerotte. S. 521.

14) Verbot aller Hazard-Spiele. S. 524.

15) Verwerflichkeit des Büchernachdrucks. S. 525.

16) Die Eigenthumsrechte der Schriftsteller können nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. S. 530.

17) *Aller Büchernachdruck ist unbedingt und gesetzlich zu verbieten.* S. 533.

18) Nothwendigkeit allgemeiner und gleichförmiger Maafsregeln in ganz Deutschland zur Sicherung der Rechte der Schriftsteller und Verleger. S. 534.

XII. *Sacheigenthumssicherheits-Polizei im weitern Sinne.* S. 535.

XIII. *Armen-Polizei.* S. 537.

1) Allgemeine und besondere Wichtigkeit einer guten Armen-Polizei. S. 538.

2) Organisation der Armenpflege. S. 539.

3) Zwecke und Aufgaben der gesammten Armen-Polizei. S. 539.

4) Präservativ-Mittel gegen Verarmung. S. 540.

5) Armen-Konskription. S. 540.

6) Beschaffenheit der Armen-Tabellen. S. 541.

7) Fortschaffung aller ausländischen Bettler. S. 544.

8) Abstellung des Bettels:

a) durch Gefängnifsstrafe; S. 544.

b) durch Zwangsarbeitshäuser. S. 545.

9) Unterscheidung zwischen Dürftigkeit und Armuth. S. 545.

10) Entstehungsursachen der Armuth. S. 546.

11) Allgemeine Grundsätze in Ansehung der wirklichen Gewährung der Armenpflege. S. 547.

12) Ordentliche Einrichtung einer Armen-Kasse. S. 549.

13) Armenmittel. S. 549.

14) Regelmäfsige Beiträge der Ortseinwohner zur Armen-Kasse. S. 550.

15) Einrichtung einer freiwilligen Beschäftigungsanstalt. S. 550.

16) Stiftung der *Armen-Kolonien* als das fruchtbarste Mittel, der überhand nehmenden Armuth

zu steuern und die Zahl der Armen zu vermindern. S. 551.

17) Sie bestehen bereits in den Niederlanden, in Ostfriesland und England, und sind durch Subskription oder Sammlung von Aktien entstanden. S. 553.

18) Auch in Deutsbhland ist schon die erste Armen-Kolonie angelegt. S. 554.

XIV. *Feuer-Polizei.* S. 555.

1) Allgemeines Bedürfniſs einer guten Feuerordnung. S. 556.

2) Bestimmung und Umfang der wohlverstandenen Feuer-Polizei. S. 558.

3) Entstehungs-Ursachen der Feuersbrünste. S. 559.

4) Möglichste Verhütung der Feuersgefahren und Feuersbrünste. S. 560.

5) Verwahrung der Gebäude von Aussen gegen Feuersgefahr. S. 560.

6) Entfernung feuergefährlicher Gebäude aus den bewohnten Orten. S. 561.

7) Gehörige Besichtigung und Reinigung der Schornsteine. S. 563.

8) Aufbewahren der Asche und Kohlen in feuerfesten Behältnissen. S. 565.

9) Vorsichtige Aufbewahrung aller leicht entzündbaren Dinge. S. 566.

10) Gebrauch der Laternen. S. 567.

11) Pflichtmässige Sorgfalt Aller in Ansehung des Feuers und Lichts. S. 567.

12) Gegenstände der wohlgeordneten und zweckmässigen Feuerschau. S. 570.

13) Wichtigkeit der beständigen angemessenen Sorge für hinlängliche Löschmittel. S. 571.

14) Vorzügliche Mittel zum Löschen. S. 572.

15) Anschaffung der erforderlichen Feuerlösch- und Rettungsgeräthe. S. 573.

16) Grofse Feuersprützen mit hanfenen Schläuchen. S. 573.

17) Handfeuersprützen. S. 574.

18) Sturmfässer. S. 575.

19) Feuereimer. S. 575.

20) Feuerleitern, Maschinen und Feuerkörbe zur Rettung der Personen und Sachen, nebst dem Rettungsschlauch. S. 575.

21) Festarolische Feuerleiter. S. 576.

22) Feuerhacken, Feuerseile und Feuerketten. S. 576.

23) Löschwische. S. 577.

24) Feuerhaus. S. 578.

25) Feuerlärm. S. 578.

26) Feuerreiter. S. 578.

27) Direktion der Lösch- und Rettungsanstalten. S. 579.

28) Die Sicherstellung der Mobilien soll jeder Zeit der Menschenrettung und Feuerlöschung nachstehen. S. 580.

29) Eigene Rettungsgesellschaften für Rettung der Personen und Sachen. S. 580.

30) Nöthige Vorsicht in Ansehung der Rettung der Sachen. S. 581.

31) Verbindlichkeiten der zur Rettung oder Hülfeleistung bestimmten Personen bei einem entstandenen Brand. S. 581.

32) Zweckmässige Maaſsregeln der Polizei in Ansehung der Feuerlöschung. S. 584.

33) Pflichten und Vorsichtsregeln der Polizei nach gelöschtem Feuer. S. 585.

34) Allgemeine Wichtigkeit und Nützlichkeit der Feuerversicherungsanstalten. S. 588.

35) Gegenstände der Brandversicherung im Allgemeinen. S. 589.

36) Von jeder Brandversicherungsanstalt auszuschliessende Gebäude. S. 589.

37) Vergütung aller Feuerschäden. S. 590.

38) Gemeinnützigkeit der Meubles- und Waarenlager-Assekuranzen. S. 591.

39) Feuerversicherungs-Bank für den deutschen Handelstand. S. 594.

XV. *Wasserschadens-Polizei.* S. 595.

1) Groſse Gefahren für Leben und Sacheigenthum der Staatseinwohner durch Ueberschwemmungen. S. 595.

2) Wichtigkeit der Gewässer eines Landes, bei zweckmässiger Benutzung derselben. S. 595.

3) Zum Staatseigenthum gehörige Gewässer. S. 596.

4) Alle dem Laufe der Flüsse und der Schifffahrt nachtheilige Anlagen sind verboten. S. 596.

5) Die Wasserbauten müssen von dem bestritten werden, dessen Eigenthum sie sind, oder dem sie Vortheile gewähren. S. 597.

6) Dem Wasser darf niemals eine dem Eigenthume der Nachbarn schädliche Richtung gegeben werden. S. 598.

7) Gefährliche Seuchen oder Ueberschwemmungen drohende Deiche sind auszutrocknen. S. 599.

8) Alle Eigenthümer von Werken müssen ihr Wasser in einer unschädlichen Höhe erhalten. S. 599.

9) Geradeleitungen der Flüſse. S. 600.

10) Reinigung der Fluſsbette und Befestigung der Ufer. S. 600.

11) Erhaltung der Ufer und Uferlande. S. 600.

12) Natürliche Befestigung der Ufer und Dämme. S. 601.

13) Oeffnungen von der erforderlichen Weite zwischen Jochen und Pfeilern bei Brücken. S. 602.

14) Nöthige Höhe des Brückenwegs. S. 602.

15) Vorsichtsmaaſsregeln der Polizei bei der Gefahr einer Ueberschwemmung. S. 602.

16) Anstalten zur Rettung der Menschen und Sachen. S. 603.

17) Aufstellung von Warnungszeichen. S. 604.

18) Sperrung der Zugänge zu gefährlichen Brücken. S. 604.

19) Entfernung der Menschen, des Viehs und der Geräthschaften aus bedrohten Gebäuden. S. 604.

20) Aufforderung der Schiffer mit ihren Fahrzeugen zur Hülfeleistung und Rettung. S. 604.

21) Bestimmung sicherer Orte für die Fluchtgüter. S. 604.

22) Wegschaffung des Kalks von den, vom Wasser bedrohten Orten. S. 605.

23) Die durch Ueberschwemmung beschädigten Häuser dürfen, vor der Untersuchung in Ansehung ihrer hinlänglichen Festigkeit nicht bewohnt werden. S. 605.

24) Nöthige Wiederherstellung der Ufer, Dämme, Schleusen und Brücken. S. 605.

25) Sicherheitsmaaſsregeln gegen die, für die Gesundheit zu befürchtenden Folgen einer Ueberschwemmung. S. 606.

26) Möglichste Unterstützung der Verunglückten. S. 608.

XVI. *Polizei-Gerichts-Ordnung.* *) S. 609.

1) Erklärung der Polizei-Gerichsbarkeit. S. 609. Ihre Nothwendigkeit. S. 609.

2) Kompetenz der Polizei. S. 610.

*) Geschichte der badischen Gerichtshöfe neuerer Zeit. Vom Freiherrn von Drais. — Vertheidigung der preuſsischen Gerichtsverfassung. Von Hrn. v. Buttlitz.

4) *Gleichförmigkeit und Einheit der Polizei-Gerichts-Ordnung.* S. 610.

5) Ihre Wichtigkeit. S. 611.

6) Allgemeinheit der Polizei-Gerichtsbarkeit. S. 612.

7) Begriff der Polizei-Vergehungen. S. 612.

8) Nothwendigkeit der Strenge der richterlichen Polizei. S. 613.

9) Unzulässigkeit der Privilegien und Exemtionen in Ansehung der Polizei-Gerichtsbarkeit. S. 613.

10) Bestrafung der Uebertreter der Polizei-Gesetze an dem Orte der Uebertretung. S. 614.

11) Vorzug einer schnellen Bestrafung der Polizei vor einer langsamen, kostspieligen und oft resultatlosen Kriminal-Untersuchung. S. 615.

12) Nothwendigkeit der Beschränkung und scharfen Begränzung der Kriminal-Sachen und Ausdehnung des Forums der Polizei, da die Strafen der Polizei weder Moralität noch bürgerliche Exitsenz gefährden. S. 616.

13) Alle Zuwiderhandlungen, mit Aussahme eigentlicher und wirklicher Verbrechen, soll von der Polizei gerichtet und bestraft werden. S. 617.

14) Vorladung. S. 618.

15) Inhalt der Vorladung. S. 618.

16) Folgen des Ausbleibens des Vorgeladenen. S. 619.

17) Erkenntniſs auf Ersatz und Entschädigung. S. 618.

18) Verschiedenheit der Erkenntnisse des Polizei-Gerichts. S. 619.

19) Verurtheilung in die Kosten. S. 619.

20) Requisiten der definitiven Erkenntnisse des Polizei-Gerichts. S. 619.

21) Nichtigkeit derselben, wegen Mangel in den Formalitäten. S. 620.

22) Appellation gegen die Erkenntnisse der Polizei. S. 621.

23) Vernichtung (Kassation) eines Urtheils des Polizei-Gerichts. S. 621.

24) Recht der gerichtlichen Polizei zur Hausuntersuchung in gewissen Fällen. S. 622.

25) Der erste Angriff und die vorläufige Untersuchung der angeschuldigten oder verdächtigen Personen stehen dem Polizei-Gerichte zu. S. 623.

26) Gegenstände des vorläufigen oder summarischen Verhörs. S. 624.

27) Uebergabe der bestimmten Aktenstücke bei der Auslieferung des Angeschuldigten an die Kriminal-Behörde. S. 624.

Ueber die gänzliche Trennung der Polizei von der Justiz und von der Finanz-Verwaltung, und über die Nothwendigkeit einer vollständigen und durchgreifen-

den Organisation der gesammten Polizei, nebst einem Polizei-Organisations-Plan. S. 627.

Ueber die allgemeine Wichtigkeit der Gesetzbücher, über die Eigenschaften einer vollständigen und zweckmässigen Gesetzgebung und über die Nothwendigkeit einer beständigen Gesetz-Kommission mit bestimmten Sektionen. S. 647.

Rationelle Beiträge

zur

Reform

der

Gesetzgebung.

Rationelle Beiträge

zur

Reform

der

Gesetzgebung.

A

Grundzüge eines allgemeingültigen, vollständigen und für alle Staaten anwendbaren Polizei-Gesetzbuches.

Haec scripsi non otii abundantia
Sed amoris erga te patria!

„Das grofse Wort: *Polizei*, von Vielen ausgesprochen, von Vielen behandelt, von den Meisten wie ein Popanz, wie der Karzer der natürlichen Freiheit gefürchtet, erhalte seine wahre, wohlthätige, Menschen beglückende Deutung, und werde zum guten, schützenden Genius der Menschheit, des Staates, der seine Flügel über Alle breitet, Alle schützet, versorgt, erhält, und das Ganze erst zum wahren organischen Ganzen macht, zu der Kraft, welche die Manchfaltigkeit zur Harmonie und Einheit verwebt, erhoben! — Sie, die Landes-Polizei, geht aus dem richtig berechneten, auf seine Kräfte gegenseitig gestützten Ganzen hervor, und breitet sich in ewig gleichen Pulsschlägen wieder durch das Ganze aus."

Werlich in seinen Ideen zu einer Staats-Organisations-Lehre. (S. 148.)

Die heiligsten Rechte der Menschen können und sollen *durch die Handhabung der voll-*

ständigen Sicherheit im Innern des Staats geschützt werden. Dazu kann und soll die *Polizei* beitragen und zwar *unmittelbar.* Die Polizei kann aber *immer nur in Gemäfsheit und nach Anleitung vorhandener Gesetze* wirksam seyn; so bald sie diese überschreitet, handelt sie willkührlich und gegen die Gesetze. Der Zweck der Polizei ist daher die Erhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen und Privat-Sicherheit im Innern des Staats. Der Schutz der bestehenden Sicherheit durch Anordnungen zu ihrer Erhaltung, durch Vorbeugung gegen die ihr drohenden Gefahren und durch Beseitigung derselben, wenn sie wirklich eingetreten sind, ist der *richtig verstandene Zweck der Polizei.* Es ist daher bei der Polizei darauf abgesehen, *die Ursachen* jeder Störung der Sicherheit selbst zu entfernen.

Die richtig verstandene Polizei hat die schöne, gemeinnützige und in ihren Folgen unzuberechnende Bestimmung: *alle im Innern des Staats der Sicherheit des Ganzen oder der Einzelnen drohende Gefahren und Uebel zu verhüten und abzuwenden, und den Schutz des persönlichen und dinglichen Rechts Aller, ohne Rücksicht auf ihren Stand und Rang oder auf ihr Vermögen, zu garantiren und zu leisten.*

Die Polizei ist die Vorgängerin und Gehülfin der Kriminal-Gewalt, indem ihr auch folgendes obliegt:

1) *Die Urheber und Theilnehmer der Verbrechen zu erforschen und zu verhaften;*

2) *die Beweismittel in Ansehung der begangenen Verbrechen zu entdecken und zu sammeln;*

3) *die entwendeten Sachen zu suchen und wieder zu verschaffen.*

Die Polizei hat den Staatsbürger zu schützen gegen jede Verletzung oder Beschädigung seiner Person und seines Eigenthums, gegen jede Störung seines Besitzes oder Hinderung der rechtmäſsigen Vermehrung seines Sacheigenthums und der Erhöhung seines erlaubten Genuſses. Jene geschehen nun

a) durch die *Menschen*, oder

b) durch die *Natur-Uebel*.

Unmittelbare Sicherheit der Person und des Eigenthums oder *des ganzen Umfangs des persönlichen und dinglichen Rechtsgebiets Aller im Staate*, sowohl in Ansehung

der aus *Bosheit (widerrechtlichen Willen)* oder aus *Leichtsinn*, *Unachtsamkeit* oder *Nachläſsigkeit* entspringenden Verletzungen der Menschen, als auch in Ansehung der *natürlichen Gefahren und Unfälle, ist der groſse uud wichtige Zweck der ächten Polizei, aller ihrer Gesetze, Vorkehrungen und Anstalten* *).

Jeder Staat, der die vollständige und fortdauernde Sicherheit im Innern ernstlich will, muſs sich mit einer, dem Zeitalter und den Volksbedürfnissen angemessenen Verbesserung der gesammten Polizeipraxis beschäftigen.

Das Hauptgrundgesetz oder der oberste Grundsatz der Polizei ist die Handhabung der öffentlichen und Privat-Sicherheit im Innern des Staats durch gesetzliche Einschränkung der äussern Freiheit eines Jeden, damit die Freiheit aller Uebrigen dabei bestehen könne, und durch die möglichste Verhütung aller Beschädigungen von Seite

*) *Mein vollständiges Handbuch der Polizei-Wissenschaft, ihrer Hülfsquellen und Geschichte, mit vorzüglicher Rücksicht auf die neueste Gesetzgebung und Literatur der Polizei.* Erlangen, 1809. §. 58 — 59.

der Natur-Uebel. Dieſs Prinzip enthält ein Vernunftgesetz, paſst in das System einer allgemeinen Gesetzgebung, und ist nicht bloſs allgemeingültig, sondern auch allgemein anwendbar. Jeder Vernünftige muſs wünschen, daſs diese vernunftmäſsige Beschränkung der äussern Freiheit allgemein werde.

Die gesetzliche Freiheit sey das groſse Ziel jeder Verfassung und Regierung; sie bewahrt alle kultivirte Staaten vor Ausartung in *Anarchie* oder *Despotismus.* *Die Freiheit ohne Gesetz* würde *Regellosigkeit* und *Frechheit* zur Folge haben, und alle öffentliche Ordnung und Ruhe sowohl als auch die Privat-Sicherheit untergraben. — Das *Gesetz ohne Freiheit* würde *Despotismus* und *Sklaverei* nach sich ziehen, das Grab der bürgerlichen Freiheit werden, und zuletzt den Untergang des Staats selbst herbeiführen. Gehen wir in die Geschichte der Vorzeit zurück, so erblicken wir überall nichts, als ein Entstehen und Vergehen der Staaten; selbst die gröſsten und mächtigsten Reiche, welche beinahe keinen äussern Feind mehr zu fürchten hatten, erlagen am Ende an ihrer eigenen Masse, und sanken durch *innere Regellosigkeit* oder *Despotismus,* gleich prachtvollen Pallästen, die in der Grundlage verpfuscht

wurden, oder wegen Mangel des Gleichgewichts einstürzten.

Weise Gesetze sind also *Schutzwehren der Sicherheit der Bürger*, aber keineswegs als Feinde ihrer Freiheit zu betrachten. Die Sicherheit des Einzelnen ist an die Sicherheit aller geknüpft, und Jeder hat nur in so fern Anspruch darauf, daſs Alle alles Mögliche für seine Sicherheit leisten, als Er selbst für die Sicherheit Aller alles Mögliche leistet. *Alle für Einen und Einer für Alle!*

Die Polizei — welche *jedem Einwohner im Staate* (vom ersten Pallaste bis zur letzten Hütte) Sicherheit des persönlichen und dinglichen Rechtsgebiets, gesetzliche Freiheit und Ruhe gewährt; welche Beleidigung, Betrug, Diebstahl, Raub und Mord verhütet, und dafür sorgt, daſs Niemand in der Anwendung seiner Kräfte und in dem Gebrauche seines Eigenthums gehindert oder beeinträchtiget werde, hat auf alle National-Gewerbe und auf Bevölkerung, und mithin auch auf den National-Reichthum den gröſsten und heilsamsten Einfluſs.

So lange die Polizei nicht organisirt und wirksam ist, gehören die Justiz-Pflege

und die Finanz-Verwaltung in die Kathegorie der practischen Undinge, indem die Justiz- und Finanz-Funktionen die Polizei-Funktionen voraussetzen. — Wer an der Richtigkeit dieses nicht alltäglich zur Sprache kommenden Postulats zweifelt, der erinnere sich an den Zustand der bürgerlichen Unruhen und Revolutionen, wo die Justiz- und Finanz-Gewalten nichts als fromme Wünsche sind.

Die Bestimmung der Polizei ist, zuerst die öffentliche Ordnung, dann die persönliche Sicherheit, die Freiheit und das Eigenthum zu handhaben. Ihr Haupt-Karakter ist *Wachsamkeit*; die Staatsgesellschaft in ihrer Gesammtheit ist der erste Gegenstand ihrer Sorgfalt.

Die Polizei als *unmittelbare Beförderin der Sicherheit des Ganzen und aller Einzelnen* verdient das erste und stete Augenmerk aller Regierungen.

Daher wetteiferten auch schon *die gebildetsten Staaten der alten Welt* — der atheniensische Staat und der römische Staat! — in ihren glänzendsten Epochen um den Vorzug in der Kultur der Polizei, und sahen sich durch ihren Flor dafür hinreichend belohnt.

Einen wichtigen, bisher gröſstentheils übersehenen Grund, warum kein Staat, wenn ihm an seiner *Ehre* gelegen ist, in Ansehung der *Polizei* zurückbleiben kann, findet *der Kenner* darin, *daſs kein anderer Zweig der Regierungs-Gewalt der Publizität und allgemeinen Beobachtung oder Kritik so sehr ausgesetzt ist, als die Polizei.*

Man kann durch einen Theil eines Staats reisen, vielleicht sogar sich einige Zeit daselbst aufhalten, ohne sich von dem Zustande und dem Gange der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege auch nur im Geringsten zu unterrichten, oder ohne die nationalökonomische und finanzielle Verfassung des Landes kennen zu lernen. Aber es ist unmöglich, auch nur die Gränze eines groſsen oder kleinen Staats zu betreten, auch nur so schnell, wie immer, durchzureisen, ohne sich von der Beschaffenheit der Polizei zu überzeugen, weil ihre Symptome und Spuren allgemein *sichtbar* und allgemein *fühlbar* sind. — Man bedarf keiner *Anleitung*, um zu wissen, ob bei Tage und bei Nacht auf Reisen die Sicherheit der Personen und des Eigenthums gesichert sey, oder ob Räuberbanden hausen; ob es Sandwege, groſse Steine auf den Strassen, oder ob es Chausseen gebe, dergleichen

man in *Frankreich*, *Baiern*, *Würtemberg* und *Oesterreich* ſindet; ob man bei den Dörfern im Sumpfe des Mistes und der Düngerjauche versinke; oder ob man in den Städten vor Staub ersticke, auf dem spitzigen und holprichten Pflaster und in den pflasterleeren Gruben, oder auf dem durch das Ausgieſsen des Wassers vor den Häusern entstandenen Glatteis, zumal des Nachts, und bei dem Mangel der Beleuchtung, Hals und Bein zerbreche; ob man vor den Häusern und auf den Strassen Unrath, krepirtes Vieh, Düngerhaufen, und unter Tags Mistfuhren ſinde; oder ob stinkende Stadtgräben, eben so übelriechende Rennsteine oder mephitische Dünste aus Sümpfen und stehenden Gewässern die Luft verpesten; ob Fremde und Eingeborne in Gast-, Kaffeehäusern und andern öffentlichen Schenkorten, oder in Kaufläden in Ansehung der Quantität und Qualität geprellt, mit unrichtigem Maaſs und Gewicht, mit *transparenten* Waaren und Lebensmitteln aller Art, mit gefärbtem Wasser, mit getauftem Weine, mit ablaufenden Lichtern, und mit kleinem, schwarzem und oft auch missrathenem *Brod* bedient werden; oder ob, wie in Frankreich, sogar in jedem Gasthaus das *Polizei-Maaſs* für alle Getränke öffentlich bezeichnet sey; ob nächtliche Ruhestöhrungen Statt ſinden;

ob des *Nachts* die persönliche *Sicherheit* bedroht werde und körperliche Mißhandlungen oder wohl gar meuchelmörderische Angriffe und Ermordungen vorfallen; ob es Aufläufe, Streitigkeiten, Schlägereien, Aufruhr, bürgerliche Unruhen, Rebellion oder Revolution gebe; ob die Sanitäts-Polizei thätig sey, oder jedem kranken Menschen und Vieh der Zutritt offen stehe; ob Seuchen und Epidemien z. B. die Blattern-Pest, grassiren; ob dergleichen Krankenhäuser abgesondert, und jede Verbreitung oder Ansteckung unmöglich gemacht sey; ob in Ansehung des Verkaufs des *Gifts*, der Arzneimittel, und gegen die Quacksalber die nöthigen Vorkehrungen getroffen sind, und ob es gebildete Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen in hinlänglicher Anzahl gebe; ob fremde Werber, Seelenverkäufer, Hazard-Spieler, Spieler von Profession, Goldmacher, Geisterbeschwörer, Wahrsager, und andere Betrüger ihr Unwesen treiben; ob ehrenrührige Reden geführt oder Pasquille gemacht und *verbrecherische*, die öffentliche oder Privat-Sicherheit gefährdende Schriften ungestraft gedruckt und heimlich oder öffentlich ausgeboten und verkauft werden; ob das Gesindewesen gut oder schlecht beschaffen sey; ob die Armen-Polizei gut verwaltet werde, oder wie ehemals in *Neapel*, in *Rom*, in

Madrid, in *Lissabon* und noch jetzt in *London*, wo die Bettler ihre *Klubbs* und Bälle haben und mehr verdienen, als die fleissigsten Arbeiter; und endlich, ob gegen die Verheerungen des Feuers und Wassers zweckmässige und hinreichende Maaſsregeln genommen und Assekuranz-Anstalten errichtet seyen; oder ob die Feuer-Polizei wie in *Konstantinopel* oder ehemals in *Rom*, und die Wasserschadens-Polizei wie in manchen Orten in *Teutschland* beschaffen sey und Jahr aus Jahr einen unermeſslichen Schaden nebst den schrecklichsten Unglücksfällen veranlassen.

Es ist also sonnenklar bewiesen, daſs kein Staat, dem an seiner Ehre und an der vollständigen und fortdauernden Sicherheit der Regierung sowohl als der Bürger gelegen ist, in Ansehung der *Verbesserung der Polizei* zurückbleiben könne.

Man muſs den Staat als eine Verbindung von Menschen anerkennen, *in welcher jeder Einzelne durch das Ganze, und das Ganze durch jeden Einzelnen vor Unrecht gesichert werden soll. Die Sicherheit des Ganzen beruht auf der Sicherheit des Einzelnen und diese ist wieder von jener abhängig.*

Ein wohl geordneter und vernunftmäſsiger Staat ist nur derjenige, in welchem *in*

nere und *äussere Sicherheit* herrscht. Sobald die innere Sicherheit aufhört, ist auch die äufsere gefährdet; denn es fehlt dann am guten Willen und an hinlänglichen Kräften zur Vertheidigung des Staats gegen auswärtige Feinde. Es ist daher selbst zur Fortdauer des Staats nothwendig, dafs die *innere Sicherheit als Bedingung der äussern* stets erhalten werde.

Das Problem, welches die wohlverstandene Polizei lösen soll, kann kein anderes seyn, als:

Herstellung und Erhaltung der vollkommenen Sicherheit im Innern des Staats oder innerhalb des gesammten Staatsgebiets.

Die Polizei hat also lediglich für die *innere Sicherheit* des Staats, keineswegs aber auch für die äufsere zu sorgen. Es läfst sich *keine Privat-Sicherheit* (Sicherheit der Einzelnen) ohne *öffentliche Sicherheit* (Sicherheit des Ganzen) denken, und auch keine öffentliche Sicherheit ohne Privat-Sicherheit erwarten. — Die Privat-Sicherheit ist eben so wohl Zweck des Staats und der Polizei, als die öffentliche Sicherheit; denn ohne die eine oder andere kann den Mitgliedern der

bürgerlichen Gesellschaft die Ausübung ihrer Rechte durch den Staat nicht sicher gestellt werden.

Die Polizei-Gewalt erstreckt sich daher nicht bloſs auf die Erhaltung der Sicherheit des Ganzen, d. h. *der öffentlichen Sicherheit, sondern auch auf die Handhabung der Sicherheit der Einzelnen*, d. i. der *Privat-Sicherheit.*

Die vollständige innere Sicherheit muſs aber von der Polizei *überall*, *immer* und *in jeder Rücksicht* oder *Beziehung* aufrecht erhalten werden.

Die für die vollständige innere Sicherheit eines Staats sorgende Polizei, die ihrer gemeinnützigen Bestimmung wirklich entspricht, hat folgende vier Verbindlichkeiten zu beobachten:

1) *Verhütung aller der innern Sicherheit drohenden Gefahren,*

2) *Vorkehrungen vor dem gewissen Ausbruch dieser Gefahren,*

3) *Thätigkeit bei dem wirklichen Ausbruch der Gefahren,*

4) *Wirksamheit nach dem Ausbruch derselben zur Wiederherstellung der ge-*

störten Ordnung oder Verhinderung und Beschränkung der schädlichen Folgen.

Die Augen der Polizei müssen deſshalb nicht nur auf den ganzen Staat und auf alle einzelne Theile desselben gerichtet werden *); sondern die Polizei-Kunde muſs sich auch sogar auf die benachbarten Gegenden erstrecken, um die nöthigen Nachrichten in Ansehung möglicher Gefährdungen der öffentlichen oder Privat-Sicherheit einzuziehen.

Der Polizei-Gewalt sind *alle* innerhalb der Gränzen des Staats befindliche *Personen*, sie mögen Eingeborne oder Fremde seyn, ein für alle Mal unterworfen.

Keine Korporation oder Gesellschaft im Staate darf sich den Anordnungen der Polizei entziehen, und zwar eben so wenig, als irgend ein Individuum.

Dasselbe gilt auch von kirchlichen Gesellschaften, die sich der Polizei-Aufsicht und Polizei-Gewalt nicht entziehen können, wenn

*) „Der Staat mag immerhin die Augen haben auf Alles, nur nicht die Hände in Allem!“ Gedanken und Meinungen über Manches im Dienst etc. 1804. 2te Aufl. S. 58.

wenn sie auf Schutz Anspruch machen, den die Polizei auch dem geringsten Einwohner und selbst dem Fremden gewährt, wenn er sich den bestehenden Gesetzen unterwirft. Selbst der wahre und richtig begränzte Umfang der Polizei-Gewalt, die nur auf die Erhaltung der gesetzlichen äufsern Freiheit und auf Verhütung gemeinschädlicher Uebel von Seite der Natur zielen soll, ist sehr grofs und wichtig. Es kann dadurch in jedem Staate immer viel Gutes und Nützliches bewirkt, dagegen viel Böses und Schädliches verhindert und abgewendet werden, wenn die Polizei-Behörden und Polizei-Beamten überall mit der nöthigen Sachkenntniss und Einsicht handeln, und alles Nöthige dabei berücksichtigen.

So wie es nur *Eine höchste Staatsgewalt* giebt, eben so kann es auch nur *Eine Polizei* im Staate geben; und es kann Niemand im Staate mit Recht fordern, der Wirksamkeit der allgemeinen Polizei-Ordnung zu entgehen.

Sämmtliche äufsere Handlungen Aller im Staate — sie mögen sich durch *Worte* oder *Thaten* äussern — welche sich auf die *öffentliche* oder *Privat-Sicherheit* beziehen, sind Gegenstände der Polizei und ihrer Wirksam-

keit. Aber alle an sich gleichgültige Handlungen, welche und in so fern sie die innere Sicherheit weder stöhren, noch in Gefahr setzen, sind der Polizei nicht unterworfen.

Die Polizei darf und soll sich nie in das Gebiet der *innern Freiheit* und *Thätigkeit* wagen, und sich mit der Leitung der Gesinnungen, des Gewissens, der eigentlichen Moralität und der Religion als solcher nie befassen. De internis non judicat Praetor.

Die Polizei ist die *direckte* Pflegerin der Sicherheit; sie hat *geradehin* gegen alle Gefahren des Staats und seiner Bürger zu schützen; sie ist *die einzige* von allen Regierungs-Gewalten, welche auf die Ehre einer *unmittelbaren Sicherheitsanstalt* mit Recht Anspruch machen darf. *)

Das *Karakteristische* der thätigen Sorge der Polizei für die Erreichung des Staatszwecks im Innern des Staats liegt also im *Handeln*, in einer *positiven* Wirksamkeit. Die Wirksamkeit der Justiz aber äusert sich durch das *Befehlen*, und ist nur *negativ*.

*) Mein vollständiges Handbuch der Kriegs-Polizei-Wissenschaft und Militär-Oekonomie. Landshut, 1812. §. 96.

Die Polizei wirkt durch *physische Gewalt*, die Justiz durch *psychologischen Zwang*.

So wie der Staat selbst, so kann auch die Polizei durch *Gesetze* und durch *Anstalten* wirken.

Alle Staatsgesetze sollten nichts anders seyn, als Beförderungsmittel zur Erreichung des Staats-Zwecks. *Polizei-Gesetze sind daher Bestimmungen der Mittel zur Beförderung der öffentlichen und Privat-Sicherheit im Innern des Staats.*

Die so wichtige Polizei-Gesetzgebung hat eine doppelte Bestimmung und zwar:

1) *soll sie diejenigen Grundsätze feststellen, nach welchen in Ansehung aller Polizei-Gegenstände und Polizei-Sachen von allen Polizei-Beamten im ganzen Staat verfahren werden soll;*

2) *soll dieselbe die Handlungen Aller im Staate in Beziehung auf den Polizei-Zweck bestimmen und also verordnen, wie ein Jeder mitwirken soll, an seinem Theile die öffentliche und Privat-Sicherheit zu erhalten und zu befördern, und was er also in dieser doppelten Beziehung sowohl in ordentlichen Zeiten, als auch bei ausserordentlichen Fällen zu unterlassen oder zu thun habe.*

Wenn die Polizei keiner andern Art der Staats-Gewalt untergeordnet seyn und keine Dienerin der Justiz- oder Finanz-Gewalt seyn soll; so muſs sich auch nothwendig im ganzen polizeilichen Wirkungskreis *Selbstständigkeit* und *Selbstthätigkeit* aussprechen. Eben deshalb muſs die Polizei durchaus *selbstgesetzgebend* seyn. Unmöglich könnte die Polizei als unmittelbare Beförderin des Staats-Zweckes ihre umfassende Wirksamkeit äussern, wenn ihr nicht das wesentliche und höchst wichtige Recht der vollständigen Gesetzgebung zukäme. Wenn der Polizei das Recht der Gesetzgebung entzogen würde, wäre sie nicht als ein eigentliches Hoheitsrecht zu betrachten, indem ihr das gemeinsckaftliche und karakteristische Merkmal eines solchen fehlte; sie müste dann nothwendig zur Willkühr herabsinken, vom Zufall abhängen und entweder gar keinen Einfluſs auf die bürgerliche Gesellschaft äussern, oder doch in eine nachtheilige Praxis ausarten.

So gewiſs es also eine Justiz-, National-Oekonomie- und Finanz-Gesetzgebung giebt, eben so muſs es auch eine Polizei-Gesetzgebung geben.

Wenn die Polizei einen bestimmten Zweck verfolgen und gehörig wirksam seyn soll; so

kann sie *Gesetzlichkeit und Gesetzes-Normen* eben so wenig entbehren, als irgend eine andere Staatsgewalt. Sonach muſs auch der Polizei *der legislatorische Karakter* im vollen Maaſse zukommen, und kann ihr derselbe nur aus Miſsverständniſs oder Unkunde abgesprochen werden.

So wie überall ein Rechts-Kodex eingeführt ist, *eben so nothwendig ist auch ein Polizei-Gesetzbuch für jeden Staat.* Dieſs ist um so wichtiger und unentbehrlicher, da es alles enthalten soll, *was im Innern eines Gesammtstaates in Ansehung der Sicherheit des Ganzen und der Einzelnen in persönlicher und dinglicher Hinsicht, zu allen Zeiten, an allen Orten und in allen Fällen geschehen oder unterlassen werden soll.*

»Der Hr. Verfasser des Systems einer vollständigen Kriminal-, Polizei- und Zivil-Gesetzgebung (Dresden 1809) äussert S. XVI. den vollkommen gerechten Wunsch:

»Es möge doch allen denen, die am Staatsruder sitzen, recht einleuchten, daſs es der Mühe werth sey, das wunderbare Chaos von Polizei-Verordnungen, welche Noth und Zufall hervorgebracht haben, ein Chaos so mancherlei Widersprüche und Inkonsequenzen, gehörig zu sichten, und in ein zusammen-

hängendes System, nach haltbaren Prinzipien zu ordnen, damit diesem so äusserst wichtigen Zweig der Staatsverwaltung ein eigener ehrenvoller Platz bei der Gesetzgebung angewiesen werde.«

Was läſst sich in einem ganzen Staate in Ansehung der vollständigen Erreichung des allgemein hochwichtigen Polizei-Zweckes mit Bestimmtheit erwarten, so lange *ein Polizei-Gesetzbuch* vermiſst wird, das nicht nur alle Zweige der gesammten Polizei umfaſst, sondern auch in gemeinfasslicher Sprache geschrieben ist? Unbefangene Kenner und aufmerksame Beobachter finden ganz natürlich eine Hauptursache vieler Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit sowohl als auch der persönlichen und dinglichen Sicherheit Einzelner und so mancher gemeinschädlichen Uebel, in dem *allgemeinen Mangel eines den Zeitbedürfnissen angemeſsenen und vollständigen Polizei-Gesetzbuches.*

Das erste und gröſste Hinderniſs einer Radikalkur der Polizei in Deutschland ist also unstreitig der *allgemeine Mangel eines deutschen Polizei-Gesetzbuches*, indem noch bis jetzt kein deutscher Staat ein solches aufzuweisen hat. Bekanntlich ist das österreichische Gesetzbuch über Verbrechen und schwere

Polizei-Uebertretungen nur Ein Theil von einem vollständigen Polizei-Kodex.

Schon seit vielen Jahren ist *das dringendste Bedürfniſs eines Polizei-Gesetzbuches* allgemein und oft gefühlt worden; denn ohne einen Polizei-Kodex ist *die höchst wichtige Einheit des Polizei-Geschäftsgangs in einem Gesammtstaate* eine Chimäre oder ein praktisches Unding; und es fehlt nicht nur an einem Leitstern für alle Polizei-Beamte und für alle Polizei-Fälle, sondern auch an einem Normativ für alle Einwohner in Ansehung der polizeilichen Zwecke und Verbindlichkeiten. — So lange eine gleichförmige und allgemeingültige Polizei-Gerichts-Ordnung vermiſst wird, kann *die Polizei-Gerichtsbarkeit* eben so sehr der Natur der Strafgerechtigkeit widersprechen, als die *Willkühr* der Polizei-Beamten herbeiführen.

Der berühmte und verdienstvolle Herr Staatsrath und Ritter von Gönner hat in seinem Archiv für die Gesetzgebung und Reform des juristischen Studiums (B. I. H. 1. S. 37—38.) sehr treffend bemerkt:

»Man denkt sich ohne einen polizeilichen Straf-Kodex unter der Polizei immer etwas *Lokales*, etwas *Vorübergehendes*, und von *Zeiten, Orten* und *Umständen Abhän-*

giges; es kommt fast auf die Thätigkeit eines Polizei-Kommissärs allein an, ob er von einem leicht vermeidlichen Unglücksfalle Notiz nehmen, ob und wie er den Nachlässigen strafen, und Andere gegen ähnliche Nachlässigkeiten aufmerksam machen will. Darum nimmt auch die Nation an schweren Polizei-Vergehen so wenig Antheil, und es ist ein alltägliches Phänomen, dafs man über einen *Diebstahl von fünfzig Gulden* eine weitläuftige Untersuchung mit einem dreifach gröfsern Kostenaufwand beginnt, oder über einen *geschossenen Hasen* nach allen Formen der General-, und Spezial-Untersuchung zu Werke geht; während man bei einem Baumeister, defsen schlecht gebautes Gerüst bei einem Einsturz einige Menschen getödtet, oder bei einem Rauchfangkehrer, dessen Nachläfsigkeit eine ganze Stadt der Feuersgefahr ausgesetzt, entweder gar nichts untersucht, oder jede kahle Ausrede annimmt, allemal aber der Polizei-Gewalt durch den Mangel *bestimmter Straf-Gesetze* und eines *bestimmten Verfahrens* in der Untersuchung, die hohe Achtung entzieht, welche allein die öffentliche Ordnung erhält."

Das grofse und allgemeinwichtige Ziel der polizeilichen Vollkommenheit ist nur er-

reichbar durch eine zweckmäſsige, humane und wirksame Polizei-Gesetzgebung.

Diejenigen, welche an der Abfassung eines Polizei-Gesetzbuches Theil nehmen wollen oder sollen, müssen mit den Quellen, aus welchen der Polizei-Kodex geschöpft werden soll, hinlänglich bekannt seyn, sollen daher zuerst die Grundsätze der *allgemeinen Gesetzgebungswissenschaft* wissen, welche aber durch das Eigenshümliche der Polizei modifizirt werden müssen.

Höchst nothwendig ist es, daſs diejenigen, welche ein Polizei-Gesetzbuch bearbeiten, die ganse — *die allgemeine und besondere Polizei-Wissenschaft* gründlich und vollständig kennen.

Die Bearbeiter eines Polizei-Gesetzbuches sollten auch mit *der Polizei-Gesetzgebung sowohl berühmter alter Völker als auch der vorzüglichsten neueuropäischen Staaten* vertraut seyn. Dadurch, so wie auch durch mehrere *Reisen* und *eigene Beobachtungen der Polizei-Praxis in verschiedenen Ländern* kann man sich die so unentbehrliche und für den Verfasser eines Polizei-Gesetzbuches höchst wichtige *Polizei-Kasuistik* verschaffen, welche ebenfalls Materialien für die Polizei-Gesetzgebung, besonders für die Polizei-Technik liefert.

Die Polizei-Gesetzgeber müssen ganze Kenner der umfassenden und höchst nützlichen *Wissenschaft der Staats-National-Wirthschaft* seyn, indem diese *die Grund-Wissenschaft der Polizei* ist.

Die Staats-National-Wirthschafts-Wissenschaft ist *die systematische Theorie von dem National-Reichthum und von der Beförderung desselben durch die Leitung der National-Produktion auf den Staats-Zweck.*

Diese zweckmäſsig geordnete, richtig dargestellte und konsequent durch alle ihre Gegenstände durchgeführte Wissenschaft macht es erst möglich, die Zweckmässigkeit oder Unzweckmässigkeit der Gesetze und Einrichtungen der innern Staatsverwaltung richtig zu beurtheilen, dieselben zu verbessern und für Industrie und National-Reichthum nicht nur unschädlich, sondern auch vortheilhaft zu machen. *)

Wenn es an gründlichen und vollständigen Kenntnissen der Staats-National-Wirthschaft fehlt, ist man nicht im Stande:

*) Mein vollständiges Handbuch der Staatswirthschaft und Finanz-Wissenschaft, ihrer Hülfsquellen, Geschichte und Literatur. Zwei Theile. Landshut. 1811.

1) die allgemeinen und besondern Hindernisse und Beförderungsmittel der Industrie, der Landes-Kultur und des National-Reichthums genau zu bestimmen;

2) Die Unzweckmässigkeit der gesetzlichen Bestimmungen der Lebensmittel, des Arbeitslohns, des Zinsfusses einzusehen und in ihren Folgen zu würdigen;

3) Die Verbote der Ein- und Ausfuhr der Natur- und Kunst-Produkte, alle Zünfte, Monopolien oder Privilegien in Hinsicht auf Erwerbsthätigkeit, so wie auch alle Einschränkungen der Erwerbsfreiheit richtig zu beurtheilen.

Die Vollständigkeit ist eine wichtige Eigenschaft eines Polizei-Gesetzuches. Dasselbe soll sich daher über alle besondere Fächer und Gegenstände der Polizei verbreiten und sie zu erschöpfen suchen.

Ein möglichst vollendetes Polizei-Gesetzbuch mufs der jedesmaligen Kultur-Stufe der Polizei-Wissenschaft entsprechen, damit die Polizei-Praxis nicht hinter der bessern Polizei-Theorie zurück bleibe! Das Polizei-Gesetzbuch mufs daher auf die Fortschritte des Zeitalters und der National-Kul tur Rücksicht nehmen. Es mufs den besondern Verhältnissen desjenigen Staats, für den

es bestimmt ist, angemessen seyn. Dasselbe soll ferner *mit dem ganzen System der Gesetzgebung und mit den übrigen Regierungs-Anstalten übereinstimmen*. Es darf der Privat- und National-Oekonomie weder negativ noch positiv Abbruch thun und also auf Industrie, Landes-Kultur und National-Reichthum *weder unmittelbar noch mittelbar* einen nachtheiligen Einfluſs äussern.

Es muſs darauf Bedacht genommen werden, daſs andere Gesetze, namentlich die Zivil-, Kriminal-, National-Oekonomie- und Finanz-Gesetze sowohl, als auch die Gesetze einzelner Kirchengesellschaften den Polizei-Gesetzen *nicht widersprechen*.

Auf diese Weise hann jeder Widerspruch verhütet und der so nothwendige Zusammenhang der Gesetzgebung genau beobachtet werden.

Die erste wesentliche Eigenschaft aller Polizei-Gesetze ist und bleibt die Gerechtigkeit. Das Rechts-Prinzip muſs dem Polizei-System durchgängig zum Grund gelegt werden, damit dadurch Niemand Unrecht geschehe.

Die zweite wesentliche und karakteristische Eigenschaft aller Polizei-Gesetze besteht darinn, *daſs sie nothwendige Mittel zur Er-*

haltung oder Wiederherstellung der öffentlichen oder Privat-Sicherheit sind und also entweder eine von beiden, oder beide zugleich begründen. *Solche Gesetze sind die Grundpfeiler der Wohlfahrt des Ganzen und des Wohls der Einzelnen.*

Polizei-Gesetze welche auf Gültigkeit, Achtung und Befolgung Anspruch machen, müssen entweder alle Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft oder doch einzelne Gemeinden, Volks-Klassen und Einwohner interessiren, und daher *öffentliche oder Privat-Sicherheitsmittel* seyn. Es fehlt allen Polizei-Gesetzen an ihrem wesentlichen und eigenthümlichen Karakter, wenn sie nicht entweder auf die innere Sicherheit des ganzen Staats oder auf die persönliche oder dingliche Sicherheit der Einzelnen in demselben abzwecken.

Alle aufgeklärte Regierungen haben dem Grundsatz *der Freiheit der Person und des Eigenthums* gehuldigt, und die Anwendung desselben in den Staaten hat seine theoretische Richtigkeit auch in der Erfahrung bewährt. Diejenige Regierung nähert sich der Vollkommenheit, welche eine Verbindung der äussern Freiheit mit den Gesetzen bewirkt. Bürgerliche Freiheit ist dann herrschend, wenn

die Staatsbürger nur zu dem, wozu sie die Gesetze verbinden, gezwungen werden. Vor dem Gesetze müssen aber Alle im Staate als gleich betrachtet und behandelt werden. Auch in der neuen baierischen Verfassungs-Urkunde ist *Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze* ausgesprochen worden.

Die Beruhigung eines Jeden ist an den Gedanken geknüpft, daſs vor dem Gesetze kein Ansehen der Person gilt, sondern daſs Alle vor demselben als gleich betrachtet und behandelt werden. Denn je weniger Willkühr in die Gesetzgebung sich einmischt, je mehr *Unpartheilichkeit und Gleichheit* dabei Statt finden, desto mehr hält sich dieselbe an das Rechts-Prinzip und harmonirt mit einer vernünftigen Freiheit.

Vorrechte Einzelner stehen mit dem allgemeinen Staatszwecke in offenbarem Widerspruche, sind Beeinträchtigungen der übrigen Mitglieder des Staats und also auch mit einer guten Polizei-Verfassung unvereinbar.

Eine wesentliche Eigenschaft aller Polizei-Gesetze ist daher auch, daſs in Ansehung derselben Befreiungen und Ausnahmen weder für einzelne Personen noch für ganze Stände oder Volks-Klassen jemals Statt finden dürfen.

Die Polizei bezweckt nämlich lediglich die *gesetzliche äussere Freiheit Aller im Staate, ohne Rücksicht auf Stand oder Ansehen der Person*, und *die Polizei-Gesetze* sind blos nothwendige und zweckmässige Mittel zur Erhaltung oder Weiderherstellung jener äussern Freiheit.

Hieraus folgt natürlich, daſs aus den *Befreiungen und Ausnahmen von den Polizei-Gesetzen* groſse Gefahren und Nachtheile für die allgemeine und besondere Sicherheit im Innern des Staats entspringen müſsten. — Die Verhütung und Abwendung dieser gemeinschädlichen Gefahren aber ist der einzige wohlverstandene Zweck der Polizei-Gesetze und Polizei-Verwaltung.

Auch können Erweiterungen und Befreiungen auf der einen Seite nur auf Kosten der Einschränkung auf der andern Seite Statt finden, so wie Ausnahmen und Begünstigungen bei allen Nichtbefreiten nur Neid und Haſs erregen.

Ausnahmen und Befreiungen in Ansehung der Polizei-Gesetze sind gleichsam eine öffentliche Aufforderung zur Nichtbefolgung derselben, wodurch ihnen alles Ansehen und alle Wirksamkeit entzogen wird, so daſs zuletzt blos *eine papierne Polizei* noch übrig bleibt.

Um den *Polizei-Gesetzen allgemeine Befolgung zu verschaffen und ihre vollständige Wirksamkeit zu garantiren, müssen schlechterdings denselben entsprechende und angemessene Polizei-Strafen damit verbunden und zugleich festgesetzt werden. Mit jedem Polizei-Gesetz* — das kein blosser frommer Wunsch bleiben und nicht zum Spott und Gelächter werden soll! — *muſs eine zweckmäſsige Strafe zugleich bestimmt werden, damit das Polizei-Gesetz die nöthige Sanktion habe, und Jedermann von der Uebertretung desselben abgehalten werde.*

Der Grundsatz der Wiedervergeltung muſs, so viel als möglich, der Maaſsstab aller Polizei-Strafen seyn.

Der gemeinschaftliche Haupt-Karakter aller Polizei-Strafen besteht darin, daſs sie gerade gegen die Absicht und gegen den Erfolg der Uebertretung der Polizei-Gesetze gerichtet seyn müssen.

Die Polizei-Strafen müssen sämmtlich *bestimmt* seyn, indem sie ausserdem der Natur der Strafgerechtigkeit widersprechen und die *Willkühr der Polizei-Richter* herbeiführen, welche bisher öfters so groſs und gleich-

sam

sam das Grab der beſsern Polizei war. Praxis est multiplex! Die Polizei-Strafen müssen zur Warnung und zur Verhinderung der Polizei-Frevel dienen. *Die Polizei-Strafen müssen daher vorher angedroht und allgemein bekannt gemacht werden*, damit sie ihren heilsamen und gemeinnützigen Zweck erreichen und viele Uebel und Unglücksfälle verhüten.

In einer gehaltvollen kleinen Schrift: »Ueber das Prinzip, die Gränzen und den Umfang *der Polizei* wird §. 58. sehr richtig bemerkt:

»Um die Polizei-*Gesetze*, d. h. Gebote und Verbote wirksam zu machen, muſs man, wie natürlich, Strafen verordnen, die den Uebertretungen angemessen, leicht und ohne Nachlaſs zu vollstrechen sind. Denn das halte ich bei allen Strafen, auch den peinlichen für nöthig, daſs sie unnachläſslich vollstreckt werden können und müssen, weil sonst das einzelne Gesetz nicht nur, sondern auch das Gesetz überhaupt viel an seiner Kraft verliert.“

Die Polizei-Gewalt, und ihre Wirksamsamkeit reicht eigentlich und im Grunde nur so weit, als ihre physische Gewalt reicht und wirken kann. Polizei-Gesetze, deren Ueber-

tretung entweder gar nicht entdeckt, oder doch nicht gehörig bestraft werden kann, sind zwecklos und in der Anwendung unbrauchbar, da für ihre Befolgung keine Garantie da ist. »Denn, heifst es in der vorher genannten Schrift a. a. O., dahin sind unsere Nationen noch nicht gediehen, dafs sie das Gute darum, weil es gut ist, wollen, oder auch, dafs sie den Willen der Regierung oder der Weisern im Volke als ihren eigenen Willen anerkennen, und darum unbedingt befolgen sollten.“

Die freie und unpartheiische Handhabung der Polizei ist eine der ersten und unerläfslichsten Bedingungen *der Selbstständigkeit jedes Einzelnen und der Sicherheit des Ganzen.* Sie ist das Palladium gegen Unterdrückung und Mifshandlung, gegen Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit, gegen Verletzungen der Freiheit und Selbstständigkeit, gegen Eingriffe in das Eigenthum, gegen Störungen und Hindernifse der Erwerbsfähigkeit; ja sie ist die unerläfsliche Bedingung desjenigen Gebrauchs der gesetzlichen äussern Freiheit, zu Folge defsen Jeder so frei ist, als er es nach der eingeführten Staatsverfassung und nach den bestehenden Gesetzen seyn soll.

Der Herr Regierungs-Rath Emmermann *) zu Nafsau stellt in Ansehung der allgemein so wichtigen Polizei-Strafen nachstehende Grundsätze auf:

Es ist erforderlich, dafs der Zweck der Polizei sich auch in ihren Strafen ausspreche. Geschieht dieses nicht, so sind diese unzweckmäfsig und verhindern die Wirksamkeit der Polizei. Um diese zu befördern, müssen

1) die Polizei-Strafen dem Volke genau bekannt seyn, damit Jeder sich davor hüten kann.

2) Sie müssen bei Uebertretungen unnachsichtlich realisirt werden.

3) Um dieselben nach den Graden der Culpa, und nach den gesetzlichen Bestimmungen in Vollzug setzen zu können, müssen sie den Uebertretungen angemessen und leicht zu vollstrecken seyn.

4) Sie müssen so beschaffen seyn, dafs sie sich auf Wenige, der Schrecken auf Viele, und das Beispiel auf Alle erstrecke. (S. *von Sonnenfels*. S. 71.)

*) Ueber Polizei, ihren vollständigen Begriff und ihr eigenthümliches Verfahren. S. 202.

5) Im Fall die Leichtigkeit und Hoffnung der Straflosigkeit die Beweggründe zur Uebertretung vermehren, muſs die Strafe desto strenger seyn.

6) Je mehr ein Sicherheitsgesetz aus Leichtsinn oder Muthwillen u. s. w. übertreten wird, so daſs ein National-Vergehen daraus entsteht, je strenger muſs die Strafe seyn.

7) Sie müssen sich endlich auf alle im Staate lebende, einheimische und fremde Personen, ohne Unterschied erstrecken, und sich nach dem National-Karakter, und der allgemeinen Kultur richten, daher nach Umständen einer Revision unterworfen werden.

8) Sie müssen, so viel als möglich ist, nur den Uebertreter *persönlich*, nicht andere, besonders ihm angehörige *unschuldige* Personen treffen.

Zu Folge *der neuen Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern* kann *die Vermögens-Konfiskation* in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, Statt finden. Bereits durch die Konstitution v. J. 1808. Tit. V. §. 5. ist verordnet, daſs die Güter-Konfiskation in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, Statt finden, sondern nur die *Einkünfte* während der Lebenszeit des

Verbrechers sequestrirt und die Gerichtskosten damit bestritten werden sollen. In einem besonders darüber erschienen Edickte vom 29. Aug. 1808. heiſst es:

„Aus der Allgemeinheit des Grundsatzes, daſs der Staat aus den Verbrechen der Unterthanen zum Nachtheile schuldloser Erben keinen Gewinn ziehen soll — und aus der Aufopferung Unserer eigenen fiskalischen Rechte flieſst die Folge von selbst, daſs hiedurch die jura und privilegia fisci, welche von Mediaten in Unserm Königreiche aus dem Grund einer Verleihung oder des Herkommens in Anspruch genommen wurden, erlöschen.

„Unter den Konfiskationen, welche durch die Konstitution auf obige Weise aufgehoben und beschränkt worden sind, verstehen Wir sowohl die Einziehung des ganzen Vermögens, als auch die partielle Konfiskation einer Quote desselben, wo diese in den Gesetzen noch als Strafe eines Verbrechers vorkommt.“

Nach dem *österreichischen Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen* (Wien 1803. u. Grätz 1804.) werden *schwere Polizei-Uebertretungen* auf folgende Art bestraft:
um Geld, mit Verfall von Waaren und

Geräthe, mit Verlust von Rechten und Befugnissen, mit Arrest, mit körperlicher Züchtigung, mit Entfernung aus einem Ort und aus einer Provinz (bei Eingebornen), *aus dem ganzen Land* (bei Fremden).

In der Einleitung des obigen Gesetzbuches wird gesagt:

„Absichtliche Verletzungen, welche aber nach Beschaffenheit des Gegenstandes der Person des Thäters oder nach Beschaffenheit der unterlaufenden Umstände zu einer Kriminal-Behandlung nicht geeignet sind, werden als schwere Polizei-Uebertretungen behandelt."

„Unter die schweren Polizei-Uebertretungen gehört noch weiter, wenn ohne auf irgend ein Verbrechen gerichtete Absicht etwas, so durch die Gesetze, um Verbrechen zuvorzukommen, oder grofsen Nachtheil abzuwenden, zu thun verboten ist, gethan; oder etwas, was zu diesem Ende zu thun geboten ist, unterlassen wird.

„Endlich werden, wegen des allgemeinen Einflusses der Sittlichkeit auf die Verhinderung der Verbrechen, auch Handlungen, welche die öffentliche Sittlichkeit stören, zu den schweren Polizei-Uebertretungen gezählet."

In diesem Straf-Kodex werden die schweren Polizei-Uebertretungen eingetheilt in Uebertretungen

1) *gegen die öffentliche Sicherheit,*

2) *gegen die Sicherheit einzelner Menschen,*

3) *gegen die öffentliche* Sittlichkeit.

Kap. 2. §. 23 — 27. kommen in Ansehung der Bestrafung der schweren Polizei-Uebertretungen noch nachstehende Bestimmungen vor:

Unter folgenden besondern Umständen ist die in dem Gesetze bestimmte Strafe abzuändern:

a) Wenn die Geldstrafe den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden oder seiner Familie zum merklichen Abbruch gereichet.

b) Wenn durch die Dauer des gesetzlich bestimmten Arrestes die Erwerbung des Sträflings oder seiner Familie in Verfall, oder doch in Unordnung gerathen könnte.

c) Wenn im Gesetze die Strafe der Züchtigung mit Streichen bestimmt ist; die körperliche Beschaffenheit des Verurtheilten aber eine solche Bestrafung nicht gestattet. Im ersten Falle ist anstatt der Geldstrafe auf eine verhältnifsmässige Arrest-Strafe zu erkennen; im zweiten

Falle ist die Dauer der Strafzeit abzukürzen, und an ihre Stelle, nach Umständen der Person und der Leibesbeschaffenheit, schwerere Arbeit, körperliche Züchtigung oder Fasten zu setzen, im dritten Falle muſs die körperliche Züchtigung in Arrest-Strafe, mit Rücksicht auf den Nahrungsstand des Sträflings abgeändert werden.

Im Gegensatz mit dem §. 23. kann nach Beschaffenheit eintretender Verhältnisse der Arrest des ersten Grades auch in eine den Vermögensumständen des zu Bestrafenden angemessene Geldstrafe abgeändert werden.

Ferner kann anstatt des Arrestes des ersten Grades Haus-Arrest verhängt werden, wenn der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe ist, und durch die Entfernung von seiner Wohnung verhindert würde, seinem Amte, seinem Geschäfte oder seiner Erwerbung obzuliegen.

Bei Gegenständen, worüber hier verfügt wird, darf die Bestrafung nur nach diesem Gesetze ausgemessen, in keinem Falle aber auf eine gröſsere als die höchste, oder auf eine kleinere, als die niedrigste für jede Uebertretung darin bestimmte Strafe erkannt werden.

Nur der Zwischenraum bleibt in der Anwendung auf die Umstände dem Ermessen des Richters überlassen. Die Strafe einer schweren Polizei-Uebertretung hat, wenn sie überstanden ist, keine weitere Wirkung. Jedoch bleibt dem Beschädigten sein Recht stets vorbehalten.

Sehr wichtig in Ansehung der vollzogenen Polizei-Strafen ist die öffentliche Bekanntmachung derselben und zwar aus folgenden Gründen:

1) Für manche Person ist die öffentliche Anzeige einer Polizei-Strafe, sowohl in Ansehung ihres Ehrgefühls, als auch in Ansehung ihres Erwerbs sehr wichtig, und daher für die Folge sehr heilsam.

2) Manchmal ist die Androhung oder Vollziehung der öffentlichen Bekanntmachung das einzige Abschreckungsmittel.

3) Oeffentlich bekannt gemachte Polizei-Strafen, selbst ohne Bemerkung der bestraften Personen, dienen schon an und für sich zur allgemeinen Warnung.

4) Eine solche, von Zeit zu Zeit oder auch plötzlich erfolgende Bekanntmachung ist zugleich *eine öffentliche Rechenschaft über die allgemeine und kräftige Hand-*

habung der Polizei, welche von sehr nützlichen Folgen ist.

Diese öffentliche Bekanntmachung der Polizei-Strafen ist, wenigstens auf irgend eine Art fast überall bereits eingeführt und geschieht nur in verschiedenen Gegenden nach folgenden verschiedenen Normen:

1) jährlich,

2) vierteljährig,

3) monatlich,

4) wochentlich,

5) in gewissen Fällen sogleich und mit Anführung des Namens und Standes oder Gewerbes der bestraften Personen.

So wurden von so mancher deutschen Polizei-Behörde schon seit längerer Zeit Bierbrauer, Bäcker oder Schlächter, bei welchen Geldstrafen, Preisherabsetzung oder Konfiskation nothwendig waren, zur Abschreckung und Warnung für die Zukunft, öffentlich bekannt gemacht und in dem Intelligenz- oder Wochenblatt ihres Aufenthaltsorts genannt.

Nach dem Art. IV. *des französischen peinlichen und Polizei-Strafgesetzbuches* kann keine Polizei-Uebertretung, kein Vergehen, kein Verbrechen auf eine andere Art geahndet werden, als mit den Strafen, *welche*

das Gesetz vor Begehung der That ausgesprochen hat.

In den Präliminar-Verfügungen zu dem Code penal heiſst es:

Die Uebertretung, welche die Gesetze mit polizeilichen Züchtigungen belegen, ist *Vergehen* (Contravention).

In dem vierten Buch des französischen Strafgesetzbuches kommen nachstehende merkwürdige Bestimmungen über *Polizei-Vergehen und deren Bestrafung* *) vor.

Art. 464. die Strafen der Polizei sind:

a) *Gefangenschaft*,

b) *Geldstrafe*, und

*) Code pènal (ou Code de dèlits et de peins). Paris, 1810.

Pönal-Kodex oder Gesetzbueh der Verbrechen und Strafen, übersetzt von F. K. Flachsland. Strasburg und Paris, 1810.

Napoleons peinliches und Polizei-Strafgesetzbuch. Uebersetzt von Dr. Th. Hartleben. Frankfurt. 1811.

Die Maire und ihre Adjunkte als gerichtliche Polizei-Beamten und Polizei-Richter betrachtet. Von P. N. Theyer. Mainz, 1811.

Handbuch der allgemeinen und gerichtlichen Polizei, nach westphälischer und französischer Verwaltungs- und Gerichts-Ordnung. Von K. Gerber. Hannover. 1813.

c) *Konfiskation gewisser in Beschlag genommener Effekten.*

Art. 465. die Gefangenschaft für ein Polizei-Vergehen kann nicht unter einem Tag dauern, aber auch nicht fünf Tage übersteigen; alles dieses den Fällen, Eintheilungen und Unterschieden gemäfs, welche hier nachfolgen. Die Tage der Gefangenschaft sind vollständige Tage von 24 Stunden. Art. 466. Die Geldstrafen für ein Vergehen können von einem bis zu fünfzehn Francs einschliefslich erkannt werden (alles den nachfolgenden Klassen uud Eintheilungen gemäfs) und sollen zum Nutzen der Gemeinde, *in der das Vergehen begangen ist*, verwandt werden. — Art. 467. Statt der baaren Zahlung der Geldstrafe findet Leibesstrafe im Falle der Insolvenz Statt; doch kann der Verurtheilte in keinem Fall länger wie vierzehn Tage gefangen gehalten werden, wenn er seine Zahlungsunfähigkeit beweist. Art. 468. Wenn das Vermögen nicht auslangt, so sollen die den lädirten Partheien schuldigen Schadloshaltungen und Erstattungen der Geldstrafe vorgezogen werden. Art. 469. Die Kosten, Schadloshaltungen und Erstattungen ziehen Leibesstrafe nach sich, und der Verurtheilte bleibt bis zur beendigten Zahlung Gefange-

ner. — Sind die Verurtheilungen zu Gunsten des Staats geschehen, so sollen die Angeschuldigten den im Art. 467. bewilligten Vorzug im Falle der Insolvenz genieſsen. Art. 470. In den durch das Gesetz bestimmten Fällen können die Polizei-Tribunäle die Konfiskation der bei dem Vergehen in Beschlag genommenen oder durch die Kontravention erzeugten Sachen, auch der Instrumente, welche zu der Begehung der That bestimmt waren oder gedient hatten, verfügen.

Art. 471. *Mit einer Geldstrafe von einem Franc bis zu fünf Francs einschlieſslich sollen belegt werden:*

1) Diejenigen, welche unterlassen haben, die Oefen, Kamine und Schornsteine oder Werkstätten, in denen man Feuer gebraucht, zu unterhalten, auszubessern und zu reinigen; 2) die, welche das Verbot — an gewiſsen Orten Feuerwerke zu geben, verletzt haben; 3) die Gastgeber, Wirthe und alle die, welche zur nächtlichen Erleuchtung verbunden, dieselbe unterlassen; die, welche die Strassen und Wege in den Gemeinden, wo die Sorge der Reinigung den Einwohnern aufliegt, nicht reinigen; 4) die, welche das öffentliche Strassenwesen beeinträchtigen, indem sie ohne Ursache Materialien oder Sachen, welche die

Freiheit und Sicherheit des Gehens hindern, hinlegen, oder liegen lassen; die, welche den Gesetzen und Verordnungen zuwider, unterlassen, die von ihnen hingelegten Materialien, oder die von ihnen in den Strassen und Plätzen gemachten Vertiefungen bei Nachtzeit zu erhellen; 5) die, welche vernachlässigen oder sich weigern, die Gesetze und Beschlüsse des kleineren Strassenwesens zu vollziehen, oder der öffentlichen Bekanntmachung der Verwaltungsbehörde ungehorsam sind, wenn diese befiehlt, Gebäude, die den Einsturz drohen, abzureissen oder auszubessern; 6) die, welche vor ihre Häuser Sachen, die durch ihren Fall, oder durch ihre ungesunden Ausdünstungen schaden können, setzen oder herabwerfen; 7) die, welche in den Strassen und Wegen, an öffentlichen Orten und Plätzen oder auf dem Felde, Instrumente und Waffen, Pflugeisen, Wehrbäume, Gitterstangen, und andere Maschinen liegen oder stehen lassen, deren sich Diebe und andere Verbrecher zum Mißbrauch bedienen können; 8) die, welche unterlassen, auf dem Felde oder in den Gärten, da, wo diese Fürsorge durch das Getetz oder durch Verordnungen vorgeschrieben ist, zu raupen; 9) die, welche, ohne einen andern durch das Gesetz noch besonders berücksich-

tigten Nebenumstand, Früchte, die einem Andern gehören, *auf der Stelle selbst* gebrochen und gegessen haben; 10) die, welche, ohne einen Nebenumstand, in den von der Erndte noch nicht geleerten oder entblöfsten Feldern, oder vor dem Aufgang oder nach dem Untergehen der Sonne, Aehren sammeln, im Weinberg nachlesen, oder auf den Feldern zusammenrechen (zusammenharcken); 11) die, welche, ohne dazu veranlafst zu seyn, gegen jemand Schimpfworte ausgestossen haben, jedoch andere als die, welche in den Artikeln 367 bis 378 enthalten und berücksichtigt sind; 12) die, welche aus Unvorsichtigkeit auf Jemand Unreinigkeiten geworfen haben; 13) die, welche weder als Eigenthümer noch als Nutzniesser, noch als Pächter oder Miethsmann, weder als Berechtigte eines Erdreichs oder eines Fufswegs, weder als Agenten oder Angestellte einer dieser Personen, auf deren Boden, oder auf einem Theil desselben gehen, wenn derselbe bearbeitet oder besäet ist; 14) die, welche ihr Vieh, Zug-, Last- oder Weidevieh, auf dem Boden eines Andern vor Abnahme der Erndte haben gehen lassen. Art. 472. Ausser diesen, sollen in dem Fall, worüber die 2te Numer des 471sten Artikels verfügt, die Theile des Feuerwerks, und in dem Fall, über den

die 7te Numer desselben Artikels bestimmt, die Instrumente und Waffen konfiszirt werden. Art. 473. Eine Gefängnifsstrafe von höchstens drei Tagen kann ferner und nach Befinden der Umstände gegen *die* ausgesprochen werden, welche Feuerwerke gegeben haben, so wie gegen die, welche gegen die Bestimmungen der Numer 10 des 471sten Artikels Aehren gesammelt und geharckt, oder in den Weinbergen gelesen haben. Art. 474. Gefängnifsstrafe von höchstens drei Tagen, soll im Wiederholungsfalle gegen alle im Art. 471. erwähnte Personen-Statt finden.

Art. 475. *Mit einer Geldstrafe von sechs Francs bis zu zehn Francs einschliefslich sollen belegt werden:*

1) Diejenigen, welche den Zwangsverordnungen bei der Weinlese, und andern durch das Gesetz als fortdauernd anerkannten Banalitäten zuwider handeln; 2) die Gastwirthe; Wirthe, Vermiether und Verleiher garnirter Häuser, welche unterlassen, auf der Stelle und ohne etwas Weifses dazwischen zu lassen, in ein ordentlich geführtes Register den Namen, Stand, gewöhnlichen Wohnort, Ein- und Ausgangs-Datum von den Personen, welche in ihren Häusern eine Nacht geschla-

fen

fen oder zugebracht haben, einzutragen. Diejenigen, welche unterlassen, zu den durch Verordnungen bestimmten Zeiten, oder wenn sie dazu aufgefordert werden, den mit der Untersuchung beauftragten Maires, Adjunkten, Polizeikommissärs und Beamten jenes Register vorzuzeigen. 3) Die Fuhrleute, Kärner, Führer von Wagen oder beladenen Thieren, welche den Verordnungen zuwider handeln, wodurch sie verpflichtet sind: 1) sich stets bei ihren Pferden, Zug- oder Lastvieh und bei ihren Wagen aufzuhalten, um im Stand zu seyn, sie zu leiten und zu führen; 2) nur *eine* Seite der Strafsen, Wege oder öffentlichen Strassen einzunehmen; 3) vor andern Wagen sich zu wenden, und ihnen auszubeugen und 4) bei deren Annäherung ihnen wenigstens die Hälfte der Strassen, Chausseen, Landstrassen und Wege frei zu lassen. 4) Die, welche im Innern eines bewohnten Orts ihre Pferde, ihr Last-, Zug- oder Weidevieh schnell laufen lassen, oder die gegen die Beladung, schlechte Führung und zu schnelle Fortschaffung der Wagen gegebenen Verordnungen verletzen. 5) Die, welche in den Strassen, an den Wegen, auf öffentlichen Plätzen und Orten, Lotterie- oder andere Hazard-Spiele eingerichtet haben und treiben. 6) Die, welche verfälschte

Getränke verkaufen und absetzen, mit Vorbehalt der strengeren Strafen, welche durch die Tribunale der korrektionellen Polizei in dem Fall ausgesprochen werden, wo jene Getränke der Gesundheit schädliche Mischungen enthalten. 7) Diejenigen, welche Narren und Wüthende, oder wilde und schadende Thiere, die ihrer Aufsicht anvertraut sind, herumstreifen lassen; — die, welche ihre Hunde, wenn sie die Vorübergehenden angreifen oder verfolgen, nicht zurückhalten, oder noch mehr anreizen, *selbst dann, wenn auch kein Uebel oder Schaden daraus folgt.* 8) Die, welche Steine, oder andere harte Körper, auch Unreinigkeiten gegen die Häuser, Gebäude und Thüren eines Andern, oder in dessen Gärten und Umzäunungen werfen, so wie die, welche nach einer Person mit harten Körpern oder Unsauberkeiten *mit Willen* werfen. 9) Die, welche weder als Eigenthümer noch als Nutzniesser, noch als Berechtigte eines Erdstücks oder des Durchgangs — zu einer Zeit auf dem Boden herumgehen, wenn derselbe das Korn auf dem Halm, Weinbeeren und andere Früchte, die reif oder der Reife nahe sind, trägt. 10) Die, welche auf dem Boden eines Andern ihr Zug-, Last- oder Weidvieh, sey es zu einer Jahreszeit, welche es wolle, gehen lassen, wenn auf den Boden

eingesäet, oder derselbe mit einer Erndte versehen ist, oder wenn das Vieh in Buschholz, das einem Andern gehört, getrieben wird. 11) Die, welche sich weigern, die National-Münzen und Geldstücke (wenn dieselben nicht falsch oder geändert sind) nach dem Werth, für welchen sie in Lauf gesetzt sind, anzunehmen. 12) Die, welche sich weigern oder unterlassen, nach ihrer Kraft, die Arbeiten und Dienste zu verrichten, so wie die Hülfe zu leisten, zu der sie in den Fällen eines Tumults, eines Schiffbruchs, einer Ueberschwemmung, einer Feuersbrunst oder ähnlichen Unglücks aufgefordert werden, oder in den Fällen eines Strassenraubs, einer Plünderung, — da, wo ein Verbrechen in der Begehung verfolgt wird, dem öffentlichen Ruf, oder der Vollstreckung eines Urtheils beizustehen. 13) Die in den Art. 284. und 285. dieses Strafgesetzbuches genannten Personen.

Art. 476. Nach Befinden der Umstände kann ausser der Geldstrafe eine Einsperrung von höchstens drei Tagen erkannt werden:

1) gegen die Fuhrleute und Kärner, welche den polizeilichen Gesetzen zuwider gehandelt haben; 2) gegen die, welche durch die nicht zurückgehaltene Schnelle ihrer

Wagen und Thiere, durch die üble Leitung derselben, Schaden verursachen können; 3) gegen die Verkäufer und Absetzer verfälschter Getränke; endlich 4) gegen die, welche harte Körper und Unreinigkeiten gegen Jemand werfen.

Art. 477. Es sollen in Beschlag genommen und konfiszirt werden: 1) die Tafeln, Instrumente, Apparate der Spiele und Lotterien welche in den Strassen, auf den öffentlichen Plätzen und an den Wegen errichtet sind; eben so wie die Einsätze, Fonds und Gewinnste, Gegenstände und Loose, welche den Spielern vorgeschlagen werden; 2) die verfälschten Getränke, welche dem Absetzer und Verkäufer zustehen; 3) die den Sitten anstössigen Schriften und Kupferstiche. Die Getränke sollen ausgegossen und die letztern Gegenstände sollen vernichtet werden. Art. 478. Gegen alle im Artikel 475. angeführten Personen soll im Wiederholungsfall jedesmal eine Gefängnifsstrafe von höchstens fünf Tagen erkannt werden.

Art. 479. *Mit einer Geldbusse von eilf Francs bis zu fünfzehn Francs einschliefslich sollen bestraft werden:*

1) diejenigen, welche ausser den durch das Gesetz im 434sten bis 462sten Artikel vor-

hergesehenen Fällen, an dem Mobiliar-Eigenthum eines Fremden Schaden zufügen; 2) diejenigen, welche den Tod oder die Verwundung einem Andern gehöriger Thiere, durch Herauslassung schadender und wilder Thiere, oder wüthender Menschen — die man ihrer Aufsicht anvertraut hat, oder durch die Schnelligkeit, oder die üble Führung des Zug- Last- oder Weide-Viehs verursacht haben; 3) die, welche denselben Schaden durch unvorsichtigen oder ungeschickten Gebrauch von Waffen, oder durch Steinwurf gestiftet haben; 4) die, welche ähnlichen Zufall — durch die Baufälligkeit, Mangel an Ausbesserung und Unterhaltung ihrer Häuser, oder durch Vertiefungen, Schuthaufen und ähnliche Hindernisse auf den Strafsen, Wegen und öffentlichen Plätzen, ohne die vorgeschriebenen und gebräuchlichen Vorsichtsmaafsregeln zu beobachten, veranlassen; 5) die, welche in ihren Magazinen falsches Maafs und Gewicht *haben*, mit Vorbehalt der durch die korrektionellen Polizei-Gerichte ausgesprochenen Strafen, welche diejenigen treffen, die von diesem falschen Gewicht *Gebrauch machen*; 6) die, welche Maafs und Gewicht, das von dem gesetzlich eingeführten unterschieden ist, gebrauchen; 7) die Personen, welche sich ein Gewerbe daraus machen,

zu prophezeihen, vorherzusagen, oder Träume auszudeuten; 8) die Urheber und Mitschuldigen jedes ausgezeichneten nächtlichen Lärms, durch den die Ruhe der Einwohner gestört wird. Art. 480. Nach Befinden der Umstände kann eine Gefängnifsstrafe von höchstens fünf Tagen erkannt werden: 1) gegen die, welche den Tod oder die Verwundung einem Andern zugehöriger Thiere auf die in der 3ten Numer des vorhergehenden Artikels angezeigte Weise verursacht haben; 2) gegen die Besitzer eines falschen Maafses oder Gewichts; 3) gegen die, welche Maafs und Gewicht gebrauchen, das von dem gesetzlich eingeführten unterschieden ist; 4) gegen die Traumdeuter; 5) gegen die Urheber und Mitschuldigen nächtlicher oder ungestümmer Zusammenkünfte, die mit Lärm verbunden sind. Art. 481. Es sollen aufserdem in Beschlag genommen und konfiszirt werden: 1) die falschen Gewichte und Maafse, so wie auch die, welche von den gesetzlichen verschieden sind; 2) die Instrumente, Utensilien und Kleidungen, welche zu der Ausübung des Metiers eines Wahrsagers oder Traumdeuters dienen. Art. 482. Im Wiederholungsfall soll gegen die im Art. 479. genannten Personen jedesmal eine Gefängnifsstrafe von höchstens fünf Tagen erkannt werden.

Das Srafgesetzbuch für das Königreich Baiern (München 1813.) enthält im ersten Theil, ersten Buch, Kap. I. nachstehende Bestimmungen:

Art. 1. Wer eine unerlaubte Handlung oder Unterlassung verschuldet, für welche ein Gesetz ein gewiſses Uebel gedrohet hat, ist diesem gesetzlichen Uebel als seiner Strafe unterworfen. Und so wenig erlittene Strafe die Entschädigung aufhebt oder schmälert, so wenig tilgt oder mindert geleisteter Ersatz die verdiente Strafe.

Art. 2. Strafbare Handlungen sind entweder *Verbrechen* oder *Vergehen* oder *Polizei-Uebertretungen.* Handlungen oder Unterlassungen, welche zwar an und für sich selbst Rechte des Staats oder eines Unterthans nicht verletzen, jedoch wegen der Gefahr für rechtliche Ordnung und Sicherheit unter Strafe verboten oder geboten sind, desgleichen diejenigen geringern Rechtsverletzungen, welche durch besondere Gesetze den Polizei-Behörden zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen worden, heissen *Polizei-Uebertretungen.*

Art. 3. Die Untersuchung und Bestrafung der *Polizei-Uebertretung* gehört den *Polizei-Behörden*, nach den nähern Bestimmungen über das polizeiliche Verfahren in Strafsachen.

Die allerhöchste königl. *baierische Instruktion* vom 24. Sept. 1808. für die *Polizeidirektionen* spricht unter andern Folgendes aus:

§. 90. Die Polizeidirektionen sind befugt und angewiesen die Polizei-Uebertretungen zu bestrafen und den Ersatz des verursachten Schadens zu verfügen.

§. 91. Die Strafen, welche die Polizeidirektionen verordnen können, sind:

a) die Konfiskation verbotener Gegenstände.

b) Arrestation bis auf die Zeit von 3 Tagen.

c) Geldstrafen und Entschädigungen bis auf den Betrag von 50 fl.

§. 92. Ueber höhere Straffälle muſs von den General-Kreis-Kommissariaten erkannt werden.

In dem königl. *baier.* Edikt *über die gutsherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeit*, einer Beilage zur neuen Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern, sind §. 89. folgende Bestimmungen enthalten:

„Wenn gegen einen Uebertreter der Orts-Polizei eine Geldstrafe von mehr als 10 fl. oder ein Polizeiarrest von mehr als 3 Tagen verhängt werden soll, so muſs das Patrimo-

nial-Gericht vor der Bekanntmachung die Bestätigung des Landgerichts einholen."

In dem königl. baier. Edikt *über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden* — einem seltenen Meisterstück der Legislation, das nicht nur im Königreich *Baiern* selbst, sondern auch im Auslande den gröfsten Beifall fand — ist Tit. 3. in Ansehung des Strafrechts des Gemeindeausschusses Folgendes bestimmt worden:

„Geringe Dorf- und Feldfrevel stehen dem Gemeindeausschusse zur Bestrafung zu. Die Strafen dürfen nur in Geldbussen bestehen, bis zu 1 fl., womit die Verurtheilung zum Schadensersatz bis zu 3 fl. einschliefslich verbunden seyn soll. Die erkannten Geldstrafen fliessen in die Gemeinde-Kasse."

Die Polizei erscheint nun als *verwaltende und als gerichtliche.*

Die *verwaltende* Polizei hat die ununterbrochene *unmittelbare* Handhabung der öffentlichen und Privat-Sicherheit in jedem Theil des Staats und zu jeder Zeit zum Zwecke. Ihre Beschäftigung ist daher Vergehen und Verbrechen, Beschädigungen und Unglücksfälle zu verhüten.

Die administrative Polizei soll stets und zwar *ohne bestimmte Aufforderung und ohne vorhergegangene Klagen* thätig seyn. Diese Polizei — *wenn sie ist, wie sie seyn soll, aber sehr oft nicht ist!* — gewährt *zuvorkommenden* Schutz, sucht alle drohenden Gefahren oder Angriffe zeitig zu entdecken, alle Uebel und Unglücksfälle so viel als möglich zu *verhüten*. — Melius est praevenire quam praeveniri!

Die gerichtliche Polizei erforscht die Frevel, Vergehen und Verbrechen, welche die verwaltende Polizei, aller Einsicht, Wachsamkeit und Thätigkeit ungeachtet, nicht verhindern konnte, wendet das Recht der Beurtheilung auf Polizei-Gegenstände an, bestraft die Frevler und vollzieht die Polizei-Gesetze.

Die gerichtliche Polizei soll daher

1) alle begangenen Uebertretungen polizeilicher Gesetze, Vergehen oder Verbrechen erforschen;

2) die Beweismittel sammeln;

3) die Uebertreter der Gesetze nach Beschaffenheit der Umstände entweder selbst bestrafen oder andern Behörden zur Bestrafung überliefern.

Die Einleitung des Polizei-Gesetzbuchs soll, in Hinsicht auf die administrative Polizei, eine *planmässige, gründliche und vollständige Instruktion aller Polizei-Beamten und ihrer Gehülfen mit Einschluſs der Polizei-Soldaten oder Polizei-Diener* liefern. Diese Polizeiinstruktion, wenn sie ihrem höchst wichtigen und allgemein nützlichen Zwecke entsprechen, eine gleichförmige und bessere Polizei-Verwaltung in einem Gesammtstaate herstellen soll, muſs aber nothwendig folgende Momente enthalten:

1) *eine richtige und genaue Beschreibung des Umfangs und der Gränzen oder Schranken* der *gesammten Polizei-Gewalt;*

2) *eine vollständige Bestimmung der Rechte und Verbindlichkeiten aller Polizei-Beamten von jedem Rang und Grade, ihrer Gehülfen und der Polizei-Diener in Ansehung ihrer Dienstverhältnisse;*

3) *eine erschöpfende und deutliche Darstellung des verschiedenen Wirkungskreises und der Funktionen aller mit der administrativen Polizei beschäftigten Beamten, ihrer Gehülfen und der Polizei-Diener;*

4) eine *bestimmte Erklärung und nähere Bezeichnung der Verantwortlichkeit der Polizei-Beamten, ihrer Gehülfen und der Polizei-Diener in Ansehung aller im Dienste ihnen zur Last fallenden Nachlässigkeiten und Mängel.*

Das Polizei-Gesetzbuch mufs bestimmte, richtige und gemeinfafsliche Vorschriften dessen enthalten, was Alle im Staate überall in Hinsicht auf den Zweck der Polizei in ordentlichen und ausserordentlichen Zeiten zu unterlassen und zu thun haben.

Ein vollständiges Polizei-Gesetzbuch mufs sich, seiner wichtigen Bestimmung gemäfs, über alle besondern Fächer und Gegenstände der Polizei verbreiten und daher alle erfoderlichen *negativen* und *positiven Bestimmungen* in Ansehung nachfolgender Zweige derselben festsetzen:

I. *der öffentlichen Sicherheits-Polizei,*

II. *der Privat-Sichereits-Polizei:*

1) der *persönlichen Sicherheits-Polizei:*

a) der *Lebenssicherheits-Polizei,*

b) der *Freiheitssicherheits-Polizei,*

c) der *Ehrensicherheits-Polizei;*

2) der *dinglichen Sicherheits-Polizei:*

a) der *Sacheigenthums-Sicherheits-Polizei im engern Sinne,*

b) *der Sacheigenthums-Sicherheits-Polizei im weitern Sinne:*

α) der *Armen-Polizei,*

β) der *Feuer-Polizei,*

γ) der *Wasserschadens-Polizei.*

Eine ihrem groſsen und gemeinnützigen Zwecke der Erhaltung oder Wiederherstellung der vollständigen inneren Sicherheit des Staates entsprechende Polizei berücksichtiget *alle Gegenstände* derselben. *Sie muſs daher auch eben so viele Theile haben, als die Polizei Hauptgegenstände zählt.*

Da *die vollständige innere Sicherheit in einem Staate* theils in der *öffentlichen Sicherheit* und theils in der *Privat-Sicherheit* besteht, so muſs auch *das System* der gesammten *administrativen Polizei* zuerst zerfallen:

I. in die *öffentliche Sicherheits-Polizei,*

II. in die *Privat-Sicherheits-Polizei.*

Unter *öffentlicher Sicherheit* versteht man denjenigen ruhigen Zustand, welcher den Staat selbst als moralische Person betrifft und sich auf das ganze Land erstreckt. Daher heiſst die öffentliche Sicherheit auch die *allgemeine Sicherheit* oder die *Landessicherheit. Die öffentliche oder Landessicherheits-Polizei* ist derjenige Theil der Polizei, der die Maaſsregeln und Anstalten bestimmt, um alles zu verhüten oder doch unschädlich zu machen, was die Erhaltung des Staates selbst oder die allgemeine Sicherheit innerhalb des ganzen Staatsgebiets bedrohen oder gefährden könnte. Deshalb wird die öffentliche Sicherheits Polizei, vorzüglich in der Geschäftssprache, auch die *hohe Sicherheits-Polizei* genannt.

Unter den verschiedenen Gegenständen der Thätigkeit der Polizei verdient unstreitig *der Staat selbst die erste Stelle.* Die Anhänglichkeit aller Staatsbürger an die eingeführte Verfassung, ihr Gehorsam gegen die bestehenden Gesetze des Staates und die freie ungestörte Wirksamkeit der Regierung für den allgemeinen Zweck der bürgerlichen Gesellschaft *muſs immer das Hauptaugenmerk*

der Polizei seyn, und ist auch *d e r w i c h t i g s t e G e g e n s t a n d* *derselben.* *) Darauf beruht die innere öffentliche Sicherheit.

Vor allem muſs die innere Ruhe des Staates selbst vollständig und überall gesichert seyn, wenn für die Sicherheit jedes Einzelnen hinreichend gesorgt werden soll. *Die Privat-Sicherheits-Polizei wird also erst durch die öffentliche Sicherheits-Polizei möglich gemacht.* **) *An der öffentlichen Sicherheits-Polizei muſs jeder Regierung — genau genommen — A l l e s g e l e g e n s e y n* und zwar

1) unmittelbar um ihrer selbst willen;

2) wegen der ungehinderten innern und äussern Staatsverwaltung;

3) wegen der durch die öffentliche Sicherheit bedingten Ruhe und Sicherheit sämmtlicher Volks-Klassen und Individuen im ganzen Staate.

In die *öffentliche Sicherheits-Polizei* gehören nothwendig alle Gesetze und Vorkehrungen, die gegen bürgerliche Unruhen und

*) Handbuch des deutschen Polizei-Rechtes von Günther Heinrich von Berg. Hannover, 1802. Th. I.

**) Mein vollständiges Handbuch der Polizei-Wissenschaft, ihrer Hülfsquellen und Geschichte. Th. II. Abth. I. Kap. 1.

Empörungen, oder gegen andere Unordnungen, die entweder dem ganzen Staate oder doch einem Theil desselben Gefahr drohen, gerichtet werden. Ferner gehören in den Umfang der öffentlichen Sicherheits-Polizei alle Maaſsregeln und Anstalten gegen die, *die allgemeine Sicherheit gefährdenden Räuberbanden.*

In dem *östreichischen Gesetzbuch über schwere Polizei-Uebertretungen* werden Kap. 5. §. 37. als schwere Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsverbandes und den *öffentlichen Ruhestand* folgende genannt:

a) Theilnahme an geheimen Gesellschaften.

b) Auflauf.

c) Druck, Verkauf oder Verbreitung von Büchern, von Kupferstichen gegen die Zensur-Gesetze.

d) Winkelbuchdruckerei.

e) Verleitung zur Auswanderung.

f) Aufwiegelung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten.

Zu *schweren Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen*

lichen Sicherheit dienen, werden Kap. 6. §. 72 — 76. gerechnet:

1) Beleidigungen einer Zivil- und Militär-Wache.

2) Miſshandlungen von Patenten und Verordnungen.

3) Beschädigung der öffentlichen Beleuchtung.

4) Beschädigung von Brücken, Schleusen, Dämmen und Warnungszeichen. *)

5) Uebertretungen gegen die Vorschriften der Meldung und Aufnahme von ankommenden Fremden oder Gesellen und Veränderungen der Wohnungen der Einwohner.

Das erste Augenmerk der öffentlichen Sicherheits-Polizei muſs auf *alle im Staate entweder bereits bestehende oder entstehende Gesellschaften* gerichtet werden.

*) §. 77. heiſst es:

„Ueberhaupt ist die Hinwegreissung oder absichtliche Beschädigung aller Warnungszeichen, welche, um Unglück zu verhüten, aufgestellt worden, eine schwere Polizei-Uebertretung, die insgemein mit Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monaten, bei unterlaufender grösserer Bosheit und erfolgten Schaden mit eben so langem strengem Arreste zu bestrafen ist.

Für die innere und auch für die äussere Ruhe eines Staates, und besonders für die öffentliche *Sicherheits-Polizei sind folgende Punkte sehr wichtig:*

1) Keine Gesellschaft, so lange noch nicht nachgewiesen ist, daſs ihr Zweck mit dem allgemeinen Staatszwecke in keinem Widerspruch stehe, kann mit Recht verlangen im Staate geduldet und geschüzt zu werden.

2) Selbst der Vorwand, daſs das Grundgesetz einer Gesellschaft Geheimhaltung ihrer Verfassung und ihrer Zwecke sey, kann diese nicht berechtigen, der Polizei den Zutritt bei ihren Versammlungen zu verwehren, wenn sie, von ihrer Pflicht aufgefordert, den Zutritt verlangt.

3) Keine Gesellschaft, selbst keine kirchliche darf als *äussere Verbindung*, ohne Wissen und Bewilligung der öffentlichen Sicherheits-Polizei entstehen oder fortdauern.

4) Keine Gesellschaft, auch keine Kirchengesellschaft darf irgend etwas bekannt machen ohne Vorwissen und Genehmigung der Polizei.

5) Keine Gesellschaft im Staate darf Strafen verhängen, die auf bürgerliche Verhältnisse Einflufs haben.

Gegen alle geheime Gesellschaften unter was immer für Formen bestehen im Königreich *Baiern allgemeine Verbote* und zwar vermittelst allerhöchster Verordnungen vom 28. Febr. 1813. und vom 13. Sept. 1814. In der lezten Generalverordnung kommen unter andern folgende Bestimmungen vor:

a) Keine geheime Gesellschaften, ihre Mitglieder mögen persönlich oder durch Korrespondenz zusammenhängen, sollen im Königreiche Statt finden.

b) Jene Unterthanen und Staatsdiener, welche Anwerber, Verbreiter und Theilnehmer solcher Gesellschaften, die ausser dem Königreiche bestehen, und Beförderer ihres Zweckes sind, wenn dieser dem Staate nicht bestimmt angegeben und gebilliget ist, sind nach vorangegangener Untersuchung als Uebertreter des Gesetzes zu bestrafen.

c) Alle Jene, welche in königlichen Pflichten und Diensten stehen und sich defsfalls schuldig machen, werden dadurch ihres Dienstes oder Amtes verlustig.

Der Herr Regierungs-Rath Emmermann zu Nassau behauptet in einer neuern Schrift *) „Unter die Klasse der schädlichen Verbindungen im Staate gehören alle, welche politische Zwecke verfolgen, und deren Tendenz ist, sich in die Wirksamkeit der Staatsgewalt, je nachdem es ihr Plan mit sich bringt, befördernd oder hemmend zu mischen, oder dieselbe durch die Macht ihres Anhanges zur Erreichung ihrer Pläne zu bestimmen. Diese sind unerlaubt, indem in jenem Fall ihr Beginnen Usurpation einer gesetzlich nicht verliehenen Gewalt, in diesem Ungehorsam und Empörung wirklich ist. Dergleichen Verbindungen sind daher nach vorheriger Untersuchung und Konstatirung ihres Zwecks zu trennen, besonders wenn sie Verzweigungen ausser dem Staate haben, woher sie ihre Hülfsquellen verstärken.“

Für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit in verschiedener Beziehung ist die Verhinderung des Einschleichens verdächtiger und gefährlicher Fremder und die Entfernung derselben aus dem Lande von besonderer Wich-

*) Die Staats-Polizei in Beziehung auf den Zweck des Staates und seiner Behörden. Wiesbaden, 1819. §. 41.

tigkeit. *Die gröſste Aufmerksamkeit und Sorgfalt der Polizei verdient in dieser Hinsicht die Ertheilung uud Visirung der Päſse.* Es kann desfalls in folgenden Fällen keine Vorsicht und Strenge der Polizei groſs genug seyn:

1) bei bürgerlichen Unruhen;

2) bei Spuren von Räuberbanden;

3) im Kriegszustande.

Die Pässe dürfen nur bei vollkommener Sicherheit, und bei der Ueberzeugung von der Unbescholtenheit der Personen ertheilt werden. Bei Ausländern muſs in dem Paſs die Strasse angegeben werden, die der Reisende einzuhalten hat und von der er sich nicht entfernen darf, bei Strafe *der Arretirung.* Es ist von höchster Wichtigkeit, *daſs jeder Paſs ächt ſey, daſs man sich davon bestimmt überzeuge und daſs man alle unächte oder verfälschte Päſse sogleich erkenne.* Alle zu alten Päſse, oder solche, in welchen Korrekturen sich befinden, oder die andere Merkmale der Unächtheit oder Verfälschung haben, sind ungültig und müssen weggenommen werden. In allen Päſsen muſs genau *die Dauer der Zeit ihrer Gültigkeit* angegeben werden.

Alle Pässe müssen sowohl an der Gränze als auch im Innern visirt werden. Es ist auch zu untersuchen, ob die Reisenden nicht von der vorgeschriebenen Straſse abgegangen sind. Alle fremde Personen, welche ohne Päſse im Lande reisen, sind zur Verantwortung zu ziehen, und im Fall das Verdachts zu arretiren.

Alle Pässe sollen nur auf einem besonders dazu gefertigten Papier und nach Einem Formular, gleichförmig ausgefertiget werden. Auch sollen alle Päſse nothwendig numerirt werden. Dann muſs der für den Paſs bestimmte Bogen aus zwei Theilen bestehen. Den ersten Theil, der von dem andern durch einen wellenförmigen Schnitt getrennt wird, erhält der Reisende zum Paſs; der andere Theil, als Stammblatt, bildet die Urschrift des Passes. Er enthält dieselben Angaben wie der Paſs, bleibt aber in den Händen der Behörde, die den Paſs ertheilt hat.

Alle Fremde und Reisende, welche länger als 24 Stunden an einem Ort bleiben, müssen um Sicherheits-Karten nachsuchen, ohne welche ihnen keine Aufenthaltserlaubniſs ertheilt werden darf.

Bei ausserordentlichen Gefahren der öffentlichen Sicherheit und bei ausserordentlichen Veranlassungen können in Hinsicht der Fremden auch folgende Vorkehrungen nothwendig werden:

1) Bürgschaft eines ansässigen und unbescholtenen Inländers,*)
2) Polizei-Aufsicht,
3) dass die Sicherheits-Karten der Fremden öfters visirt und erneuert werden müssen,
4) dass die Aufenthalts-Karten *aller Fremden als* ungültig erklärt und neue ausgeben werden.

Alle Gastwirthe müssen die angekommenen Fremden sogleich bei der Polizei melden. Die Gastwirthe müssen auch besondere Fremdenbücher halten. Auch sollen alle Fremde bei ihrer Ankunft ihre Pässe jedesmal der Polizei übergeben.

In einer königl. *baierischen* Verordnung vom 16. May 1809. kommen in Ansehung der *Reisepässe der Ausländer* folgende Bestimmungen vor:

§. 10. Jeder Ausländer, der die baierische Gränze betritt, hat bei der Eintritts-

*) Diess war während des Kongresses im J. 1814. in Wien der Fall.

Station seinen Reisepaſs vorzuzeigen, welcher von einer bekannten Behörde des Landes, aus welchem der Reisende kommt, ausgestellt seyn muſs.

§. 12. Der Fremde, der mit den §. 10. vorgeschriebenen Erfordernissen in das Land kommt, hat seinen Paſs bei dem ersten Landgerichte, oder bei der ersten Polizeidirektion, deren Sitz er betritt, visiren und dabei den Ort, wo er sich in Baiern aufzuhalten gedenkt, oder, wenn er nur durchreiset, den Weg, welchen er nehmen, und die Austritts-Station bei der er es verlassen will, bemerken zu lassen. Der Fremde, welcher ohne diese Erfordernisse in Baiern eintreten wird, wird auf seine Kosten unter Eskorte über die Gränze transportirt.

§. 13. Derjenige Fremde, der durch das Land reiset, muſs zwar bei jeder Polizei-Behörde, die es verlangt, seinen Paſs vorzeigen; allein er hat ihn nur bei derjenigen Polizei-Behörde, unter welche die Austritts-Station seiner Reise gehört, visiren zu laſsen.

§. 14. Jeder Fremde, der sich an irgend einem Orte in Baiern länger als 2 mal 24 Stunden aufhält, hat bei jener Polizei-Behörde, worunter jener Ort steht, Anzeige zu machen und bei der Abreise seinen Paſs visiren zu lassen. Hält sich der Fremde länger als einen

Monat in Baiern auf, so muſs er sich zur Fortsezung seiner Reise in das Ausland, oder auf der Rückreise einen von dem Generalkommissariate ausgestellten baierischen Paſs geben lassen. Die baierischen Gränz-Stationen haben daher keine Visirung einer baierischen Unterbehörde auf einem ausländischen Paſs zu respektiren, wenn er älter als ein Monat ist.

In dem zweiten Theil einer Kriminal-, Polizei- und Zivil-Gesetzgebung von H. E. v. G. (Dresden 1809.) kommen S. 28 — 30. unter den besondern Sicherheitsmaaſsregeln gegen einzelne vorsätzliche und fahrlässige Verbrechen, und zwar gegen gewaltsame und heimliche *Staatsverbrechen* nachstehende vor:

1) Verbot, in feindliche Länder, ohne schriftliche Erlaubniſs der Obrigkeit zu reisen.

2) Genaue Aufsicht über alle auswärtige Korrespondenz der Unterthanen in Kriegszeiten.

3) Verbot, Befestigungen anzulegen; Waffen und Kriegs-Munition zu sammeln; bewaffnete Leute in Sold zu nehmen; Festungs- und Operations-Pläne, auch andere geheime Nachrichten, welche

dem Staate gefährlich werden könnten, zu sammeln.

4) Verbot des Zusammenlaufens auf öffentlicher Strasse, besonders an ungewöhnlichen Zeiten und Orten; Zerstreuung der Kontravenienten durch Gerichtsdiener oder militärische Patroullen.

5) Genaue Aufsicht bei allen Volksversammlungen, Arretirungen, Strafvollstreckungen, Prozessionen und öffentlichen Feierlichkeiten.

6) Allgemeines Verbot, Waffen zu tragen und Androhung einer verhältnifsmäfsigen Geldbufse gegen die Uebertreter; nur mit Ausnahme

a) der Gerichts - und Polizei - Diener, der Jäger und des Militärs im wirklichen Dienst;

b) ingleichen der Reisenden.

7) Arretirung und Verbannung solcher Volksredner, welche auf öffentlichen Plätzen das Mifsvergnügen des grofsen Haufens gegen gewisse öffentliche Personen oder gegen gewisse öffentliche Anstalten zu erregen suchen.

8) Konfiskation solcher Schriften oder symbolischer Vorstellungen, welche mittelbar dahin zielen, Verachtung uud Mifs-

vergnügen über die Regierung zu veranlassen.

9) Versehung jeder Ortsobrigkeit mit einigen bewaffneten Dienern, auch allenfalls mit militärischer Wache.

10) Ausgezeichnete Kleidung aller in öffentlichen Aemtern stehenden Personen.

Als bedenkliche und gefährliche Störungen der öffentlichen oder allgemeinen Sicherheit treten vorzüglich folgende drei Zustände hervor:

1) der sogenannte *Auflauf* des Volks, oder Unruhe unter demselben;

2) der *Aufruhr*, oder Tumult;

3) die *Empörung*, Rebellion oder Revolution.

Der *Auflauf*, der vom Aufruhr und von der Empörung wohl unterschieden werden mufs, ist von doppelter Art und entsteht in folgenden Fällen:

1) wenn eine Menge Volks von einem zufälligen Ereignisse zusammen getrieben, aus Neugierde und ohne einen vorher überdachten Plan zusammenströmmt;

2) wenn viele Menschen an Einem Ort zusammen treffen, um über ein, dem Einzelnen oder Vielen widerfahrenes, ver-

meintliches oder wirkliches Unrecht die Hülfe der Obrigkeit gemeinschaftlich zu suchen.

Der *Aufruhr* entsteht unter folgenden Umständen:

1) wenn bei einem Auflauf die Volksmenge auf die Erinnerung und nach geschehener Aufforderung der Polizei nicht auseinander geht;

2) wenn sie Hülfe, selbst für einen erlaubten Zweck mit Gewalt sucht, oder dabei thätlich wird;

3) wenn eine Zusammenrottirung des Volks beschlossen ist und geschieht, um einen unerlaubten Zweck mit Gewalt gegen die Obrigkeit oder gegen die Gesetze durchzusetzen und sich selbst zu helfen.

Die *Empörung* oder Rebellion ist eine überdachte und beschlossene Verbindung eines Volks oder mehrerer aus demselben, um den bestehenden Gesetzen und öffentlichen Behörden den Gehorsam zu verweigern und mit Gewalt eine Staatsumwälzung zu bewirken.

Der Hr. Präsident v. Berg bemerkt im zweiten Theil seines Handbuchs des teutschen Polizei-Rechts (S. 241):

„Wenn die Regierung eines Staats dem Bürger den möglichst hohen Grad von Sicherheit für seine Rechte gewährt; wenn sie den Zweck der Staatsgesellschaft nie aus den Augen verliert und mit unermüdeter Thätigkeit für die Erreichung desselben arbeitet; so hat das Volk allerdings die gegründetsten Ursachen, mit seinem Schicksal zufrieden zu seyn. Aber gesetzt, die Verfassung eines Staats sey noch so gut, die Regierung noch so weise, gerecht nnd milde; so lassen sich doch noch mancherlei Ursachen denken, wodurch das Volk verleitet werden kann, die Güte der Verfassung, die Weisheit, Gerechtigkeit und Milde der Regierung zu verkennen, und die von jeder Staatsgesellschaft unzertrennlichen Beschwerden, Lasten und Unbequemlichkeiten als Mängel der Verfassung oder als Fehler der Staatsverwaltung zu betrachten. Es lassen sich so mancherlei, oft zufällige Veranlassungen denken, wodurch ein Volk oder ein Theil desselben zu unruhigen Bewegungen verleitet werden kann, die ohne kluge und schleunige Gegenwirkung der Polizei sehr leicht gefährliche Folgen haben können."

Wenn bei einer guten Staatsverfassung *die gesammte Gesetzgebung*, *die Polizei*, *die Gerechtigkeitspflege* und *die Finanz-*

Verwaltung ihrer Bestimmung entsprechen, so herrscht allgemeine Sicherheit und bürgerliche Freiheit, die Bürger werden zufrieden seyn und sich ruhig verhalten. *So suchen weise Regierungen allen Ursachen von Unzufriedenheit und Unruhen vorzubeugen und alles zu entfernen, was sie unmittelbar oder doch mittelbar veranlassen oder befördern könnte. Das biedere deutsche Volk will keineswegs die französische Gerichts-Ordnung oder spanische Konstitution,*) sondern eine allmählige Erleichterung in Ansehung seiner Abgaben, möglichste und baldigste Entfernung der hauptsächlichsten Hindernisse der Landes-Kultur oder der Er-*

*) Die Deutschen sollten sich nicht herabwürdigen durch Nachäffen fremder Gesetze, Moden und Thorrheiten, nicht sich selbst opfern fremdem Vortheil, nicht ungerecht gegen eigenes Verdienst ausländisches Rauschgold einheimischen Barren vorzuziehen. Seyen wir nur gegen uns selbst gerecht, wenn wir ernstlich wollen, dafs Andere Gerechtigkeit an uns üben sollen. Gesetze sind nur dann weise, Institutionen nur dann wohlthätig, *wenn sie einer Nation angemessen und für ihren Geist und Karakter passend*, aber nicht geborgte Treibhauspflanzen auswärtiger Revolutionen sind. Probatum est. —

weiterung und Verbeszerung des Ackerbaues, der *National-Industrie, der Gewerbe, Künste und des Handels, ungehinderten und freien Handelsverkehr in ganz Deutschland, freie Einfuhr seiner Handelswaaren in allen deutschen Bundesstaaten und auch in fremden Ländern, Einheit von Maafs, Gewicht und Münze in ganz Deutschland, viele und gute Kommunikations-Wege zu Wasser und zu Land, besonders zahlreiche Wasserwege, Verminderung der Zoll- und Mautlasten, mäfsige Tariffe des Porto's bei den reitenden, vorzüglich aber bei den fahrenden Posten, endlich für die Bierländer ein gesundes, gutes und wohlfeiles braunes und weifses Bier im Sommer und Winter, und zwar nicht blofs in grofsen Hauptstädten, sondern auch in den kleinsten Provinzial-Städten und auf dem Lande.* — *)

Für die beständige Erhaltung der allgemeinen Ruhe und öffentlichen Sicherheit ist

*) Bemerkungen über die *Bier-Taxe* nach örtlichen Taxordnungen und allgemeinen Taxregulativen, nebst einem Anhang über *Bier-Polizei.* Von I. N. Schlupper. *Mit Zusätzen von einem Leser dieser Schrift:* Erlangen, in der Palmschen Verlagshandlung. 1821.

es sehr wichtig und dringend nothwendig, daſs die Lokalpolizei-Behörden stets ein Hauptaugenmerk auf folgende Punkte richten:

1) auf eine, zu jeder Zeit hinreichende und den jedesmaligen Bedürfnissen angemessene Menge der nothwendigsten Lebensmittel, indem Mangel an denselben für die öffentliche Sicherheit sehr gefährlich werden und die nachtheiligsten Folgen haben kann, wie mehrere Beispiele, selbst aus neuern Zeiten lehren;

2) auf fortdauernde und dem geringen Einkommen der untersten und dürftigsten Volks-Klassen angemessene Wohlfeilheit der nothwendigsten Lebensmittel, besonders des *Brods*, *Biers* und *Fleisches*, da sie ausserdem für jene nicht zu haben sind.

Mangel und Hungersnoth kann die Polizei, nach der Erfahrung aller Zeiten und Länder, am sichersten durch die vollkommenste Uneingeschränktheit des Verkehrs und der Freiheit des Handels mit den Nahrungsmitteln verhüten.

Die zweckmäſsigsten und durch die Erfahrung bewährtesten Mittel, Ueberfluſs der

der Lebensmittel herzustellen und zu erhalten, und dadurch auch die allgemeine und fortdauernde Wohlfeilheit derselben zu bewirken, sind unstreitig nachstehende:

1) die gänzliche Aufhebung aller Einfuhr- und Ausfuhrverbote der Lebensmittel;

2) die Verminderung oder Abschaffung der Zölle und Akzise in Ansehung der Einfuhr und des Verkaufs der nothwendigsten Bedürfnissmittel;

3) die Aufhebung aller Taxen oder gesetzlichen Preisbestimmungen der Lebensmittel, welche gewöhnlich zum Nachtheil der Konsumenten sind, indem sie im Allgemeinen die Waarenpreise erhöhen und zwar mit unter sehr auffallend und auf eine drückende Art;

4) die Verbannung des Zunftzwanges in Ansehung der Zubereitung und des Verkaufs der nothwendigsten Lebensmittel und *die Verbindung einer freien Konkurrenz mit freien Preisen.* —

Da der *Müssiggang* — dieser Anfang aller Laster und Verbrechen! — überhaupt, desonders aber für die öffentliche Ruhe und Sicherheit so äusserst gefährlich ist, und da es den untersten Volks-Klassen ohne angemessene und beständige Beschäftigung, an ehr-

lichen Erwerbs- und Nahrungsquellen fehlt, so muſs die Lokalpolizei auch darüber wachen und dafür sorgen, daſs es den dürftigen oder armen, jedoch arbeitsfähigen Einwohnern nicht an ununterbrochener und hinreichender Beschäftigung (durch freiwillige oder Zwangsarbeiten) fehle.

Vereinigen sich mit diesen Anordnungen und Vorkehrungen auch noch *überall*, *ihren ganzen und wichtigen Wirkungskreis vollständig und rücksichtslos ausfüllende Lokalpolizei-Behörden*, so werden nicht leicht Störungen der allgemeinen Ruhe und Ordnung versucht, oder doch sogleich in ihrem Keime erstickt, oder doch wenigstens in ihren Folgen und für die Dauer unschädlich gemacht.

Jede Lokalpolizei-Behörde soll in ihrem ganzen Bezirk immer ein ganz besonderes Augenmerk auf die *öffentliche Meinung* daselbst richten. *Die Polizei muſs die Volksstimmung zu jeder Zeit genau kennen, und es liegt ihr ob, die öffentliche Meinung durch alle ihr zu Gebote stehende rechtliche Mittel zu leiten, für Wahrheit, Recht und Ordnung stets zu erhalten.*

Bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit darf keinem *unbekannten Fremden* gestat-

tet werden, ohne ausdrückliche Erlaubniſs der höchsten Polizei-Stelle im Innern des Landes zu reisen oder sich aufzuhalten. Auch sind alle Familien-Väter, Handwerksmeister und Dienstherren zum voraus verantwortlich zu machen für alle Störungen der allgemeinen Sicherheit durch ihre Untergebenen.

Alle Städte, Märkte, Dörfer und überhaupt alle Gemeinden oder Distrikte, in welchen öffentliche Unruhen entstehen, sollen für allen daraus entspringenden Schaden haften. Daſs dabei der Schadensersatz und die Bezahlung aller Kosten den vermögenden Mitgliedern einer Gemeinde zur Last fällt, ist ganz natürlich und nothwendig.

Bei Gefahren von Volksbewegungen soll, gewisse Personen ausgenommen, Niemand erlaubt seyn, ausserhalb seines Hauses oder seiner Wohnung Feuergewehre oder Waffen zu führen, ohne besondere Bewilligung der Polizei-Behörden. *)

*) Ungeachtet einst jeder atheniensische Bürger verpflichtet war, sich eine vollständige Rüstung anzuschaffen, und, so oft Lärm geschlagen wurde, auf dem öffentlichen Platz zu erscheinen, so durfte doch in Friedenszeiten Niemand bewaffnet gehen. S. mein vollständiges Handbuch der Polizei-Wissenschaft. §. 175.

Bei der Gefahr eines Aufruhrs oder einer Empörung sind die Einwohner einer solchen Gegend oder eines solchen Orts ganz zu *entwaffnen* und *zur Ablieferung aller Waffen anzuhalten.*

Der Aufstand der Menge, bald um eine obrigkeitliche Verfügung unwirksam zu machen, oder einen verhafsten Beamten von seiner Stelle zu entfernen, oder Rache an diesem zu üben, bald um besondere Vergünstigungen sich zu ertrozen, oder um Bedrückungen oder Beschwerden zu entfernen, bald um die Staatsverfassung im Ganzen oder im Einzelnen materiell oder formell zu ändern, hat immer einen kleinen Anfang und Vorzeichen, welche denselben ankündigen.

Wenn die öffentliche Ruhe wirklich gestört wird, so haben die Polizeidirektoren alles aufzubieten, um sich der Urheber und Theilnehmer des Aufstands zu bemächtigen, die Zusammenrottirungen zu trennen und die allgemeine Ruhe und Sicherheit wieder gänzlich herzustellen. Die Kommandantschaften müssen ein für allemal angewiesen seyn, in solchen Fällen den Polizei-Behörden auf ihr Ansuchen immer die erforderliche militärische Untertsützung ungesäumt zu leisten.

Uebrigens haben sich folgende Maafsregeln in verschiedenen Ländern und Zeiten zur Stillung eines Aufruhrs als zweckmässig und fruchtbar bewährt:

1) es müfsen sogleich alle Stadtthore geschlossen werden, um allen Andrang von Aussen zu verhindern und den Aufrührern jede auswärtige Verstärkung zu entziehen;
2) die Polizei mufs mit einer starken Bedeckung bei dem Aufstand erscheinen;
3) zu Hülfe eilende Truppen müssen sich versammeln;
4) alle Häuser in der ganzen Stadt sollen sogleich geschlossen werden;
5) auf den Markplätzen müssen Kanonen aufgefahren werden;
6) es mufs zwischen den verschiedenen Strassen alle Kommunikation durch die bewaffnete Macht abgeschnitten, und sie müssen ganz gesperrt werden;
7) es dürfen durchaus keine geistigen Getränke abgegeben, und folglich müssen alle Gast- und Kaffeehäuser oder andere Schenken geschlossen werden;
8) es dürfen nicht mehr als 3 oder 4 Menschen zu gleicher Zeit auf einem öffentlichen Platz sich versammeln;

9) grössere Versammlungen, wenn sie sich auf ein gegebenes Zeichen nicht sogleich trennen, werden von der Polizei oder dem Militär mit Gewalt getrennt;

10) wenn durch Belehrung und Drohung oder durch bloſsen Schrecken der Aufruhr erstickt und unterdrückt wird, so ist der Zweck erreicht, und die Rädelsführer können einstweilen bloſs bemerkt werden.

Die rücksichtslose gesetzliche und öffentliche Bestrafung der schuldigen ersten Anstifter eines Aufstandes wird das Ansehen und die Kraft der Regierung herstellen, und die Beseitigung der die Unzufriedenheit veranlassenden Beschwerden das Zutrauen der Menge gewinnen.

Jeder Versuch übelwollender und aufrührerischer Menschen wird an der Festigkeit der Obrigkeit oder Autoritäten scheitern, die hier Gelegenheit haben, Beweise von Klugheit und Standhaftigkeit abzulegen.

Eine allerhöchste königl. baierische Verordnung vom 27. *Jul.* 1809. *ist in Ansehung der öffentlichen Sicherheit allgemein merkwürdig* und enthält *in den ersten vier Titeln* Folgendes:

§. 1. Ein Unterthan, welcher treulos, mit rechtswidrigem Vorsatze wider den Staat eine der in den nächstfolgenden Gesetzen bestimmten Handlungen unternimmt, wird des *Staatsverrathes* schuldig. §. 2. Der erste und höchste Grad des Staatsverrathes wird *Hochverrath* genannt, und wird begangen: I. durch Angriffe wider die persönliche Sicherheit des Staatsoberhauptes in folgenden zwei Fällen: 1) wenn ein Unterthan auf die geheiligte Person des Königs einen Angriff gethan hat, um denselben zu tötden, gefangen zu nehmen, oder in Feindes Gewalt zu liefern, oder 2) wenn, um eine oder die andere der vorgenannten Missethaten auszuführen, ein Aufruhr erregt, eine Verschwörung im Innern, oder eine Verbindung mit Auswärtigen eingegangen worden ist; II. durch Angriff auf die Selbstständigkeit des Staats, unter folgenden Voraussetzungen: 1) wenn ein Unterthan, um das Königreich einem fremden Staat einzuverleiben, oder zu unterwerfen, oder um die hierauf gerichteten Pläne einer auswärtigen Regierung zu begünstigen, ein Komplott angestiftet, eine Verbindung mit Auswärtigen geschlossen oder einen Aufruhr erregt, oder in gleicher Absicht an solchen verrätherischen Verbindungen Antheil genommen hat; 2) wenn ein Unterthan zu einem wider das Königreich

ausgebrochenen Krieg den feindlichen Staat ausdrücklich aufgefordert, oder diesem in feindseliger Absicht Veranlassung, Vorwand oder Gelegenheit dazu gegeben hat; III. durch Angriff auf die Verfassung, wenn ein Unterthan, um die bestehende Staatsverfassung durch gewaltsame Revolution zu ändern, oder um den rechtmässigen Souverain von der Regierung zu entfernen, oder um die regierende Familie zu verdrängen, oder um die verfassungsmässige Ordnung der Thronfolge zu verändern, sich in eine Verschwörung oder andere verrätherische Verbindung eingelassen, Aufruhr gestiftet, oder auf eine Person der königlichen Familie, zur Ausführung solchen Zweckes, thätlich einen Angriff gethan hat. §. 3. Ein solcher Missethäter soll *enthauptet*, und vor der Hinrichtung mit einer Tafel auf Brust und Rücken, welche die Aufschrift „Hochverräther“ führt, in einem rothen Hemde eine Stunde lang von dem Scharfrichterknechte an dem Pranger ausgestellt werden. Auf seinem Grabe wird eine Schandsäule errichtet. Seine Familie soll ihren Namen verändern. §. 4. Des Staatsverrathes im zweitem Grade ist schuldig: 1) wer, um auf irgend eine Weise einen Theil des Staates von dem Ganzen loszureissen, einen Aufruhr erregt, oder sich in eine Verschwörung im

Innern, oder in ein Verständniſs mit Auswärtigen eingelassen hat; 2) wer in einem ohne sein Zuthun entstandenem Kriege Städte, Festungen, Pässe oder andere Vertheidigungs-Posten dem Feinde verrätherisch übergeben, oder solche Uebergabe oder Wegnahme derselben bewirkt hat: 3) wer nach eingetretenem Kriegsstand zum Feinde übergegangen ist, und die Waffen wider sein Vaterland oder dessen Verbündete getragen hat; 4) wer auf was immer für eine Weise in einem Kriege den Feind absichtlich und freiwillig mit Rath oder That unterstüzt, dem Feinde als Spion gedient, demselben Operations-Pläne oder Festungsrisse mitgetheilt, ihn durch Uebersendung von Mannschaft, Waffen, Zufuhr, Munition unterstüzt, Soldaten zu Aufstand, Desertion, Ueberlaufen oder anderer Untreue verführt hat. §. 5. Staatsverräther sollen mit *einfacher Todesstrafe* belegt werden. §. 6. Wer in eine verrätherische Verschwörung verwickelt, vor deren wirklichem Ausbruche, und ehe die Staatsgewalt auf anderm Wege Nachricht davon erhalten hat, sich und seine Mitschuldigen angiebt, hat Begnadigung zu hoffen. §. 7. Wer, ohne einen Verrath erster oder zweiter Klasse (§. 2. und 4.) zu beabsichtigen, eine der folgenden Handlungen begeht, ist des Verraths im drit-

ten Grade schuldig, und soll mit *acht- bis sechzehnjährigem Freiheitsverluste* bestraft werden. Nämlich 1) ein Unterthan, welcher ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einem auswärtigem Staate aus Gunst, oder um gegebenen oder versprochenen Vortheils willen zum Nachtheile des Staats geführt hat; 2) ein Staatsbeamter oder anderer Unterthan, welcher Depeschen, Urkunden oder Geheimnisse des Staates, die auf dessen Verfassung, Rechte oder Ansprüche sich beziehen, verräth oder ausliefert; 3) wer Urkunden oder andere Beweismittel von Rechten und Ansprüchen des Staats mit Vorsatz unterdrückt oder verfälscht; 4) wer die Staatsgränzen absichtlich verrückt, oder sonst ungewifs macht. §. 8. Als Verräther des vierten Grades, mit *zwei- bis achtjährigem Freitsverluste*, soll bestraft werden: 1) wer für einen wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanspruch gegen Staat, Oberherrn oder Mitunterthanen die Verwendung oder Einmischung einer ihm fremden Macht für sich aufgefordert hat; 2) wer den zwischen Baiern und andern Mächten aufgerichteten Traktaten wissentlich und vorsätzlich zuwider handelt, oder die Häupter fremder Staaten, deren Gesandte oder Bevollmächtigte mit öffentlichem Karakter durch verbrecherische Handlungen persönlich

beleidiget, wofern nicht die Beleidigung an sich zu einer strafbarern Gattung von Verbrechen gehört; 3) wer Staatsunterthanen durch Betrug oder hinterlistige Vorspiegelungen zum Auswandern verführt hat; 4) wer heimlich Unterthanen zum Militär-Dienste eines auswärtigen Kriegsherrn angeworben, oder einem solchen unbefugten Werber zur Ausführung seiner Absicht Hülfe und Beistand geleistet hat, wofern nicht solche Handlungen in das schwere Verbrechen des Menschenraubes übergegangen. §. 9. Die Bestrafung der Gehülfen bei einem Hoch- oder Staatsverrathe, im gleichen des Versuches zu einer der in voranstehenden Gesetzen bestimmten Handlung, ist nach einer mindern, jedoch der ordentlichen sich verhältnifsmässig annähernden Strafe zu belegen. §. 10. Zu dem nächsten Versuche ist zu rechnen, wenn jemand in einer öffentlich versammelten Volksmenge mündlich zu einem staatsverrätherischen Aufruhr aufgefordert hat. Als entfernter Versuch ist zu betrachten die Aufforderung zu einer verrätherischen Handlung, welche blos durch Verbreitung schriftlicher, gedruckter oder ungedruckter Aufsätze geschehen ist. Hat die Aufforderung das Verbrechen wirklich zur Folge gehabt, so ist der Aufforderer als Urheber des vollendeten Verbrechens schuldig.

§. 11. Wer mit vorsätzlicher Verletzung der schuldigen Ehrfurcht gegen die Würde des Staatsoberhauptes, Seine Person mit herabwürdigender Verachtung durch Worte oder Handlungen beleidiget, ist des Verbrechens *der beleidigten Majestät* schuldig. §. 12. Wer ohne hochverrätherische Absicht, jedoch wissentlich und vorsätzlich an die Person des Königs beleidigend Hand anlegt, wer seinen Monarchen mit einer persönlichen Mifshandlung bedroht, wer wider den Monarchen selbst, um demselben eine allerhöchste Entschliessung abzunöthigen, oder dessen oberherrliche Befehle zu vereiteln, einen Aufruhr erreget hat, soll mit dem *Tode* bestraft werden. §. 13. Wer 1) an öffentlichen Orten vor einer versammelten Volksmenge, oder 2) in öffentlich verbreiteten Schriften, oder bildlichen Darstellungen die Person des Souverains, oder dessen Regierungs-Handlungen durch Verläumdung, verachtenden Spott, oder schimpfliche Schmähungen herabzuwürdigen trachtet; 3) wer solche Pasquille wissentlich aus Auftrag eines Andern verfertigt, oder vorsätzlich weiter verbreitet, endlich 4) Staatsbeamte oder andere Personen, welche den Namen des Monarchen zur Ausübung einer gesetzwidrigen Handlung mifsbrauchen, die sollen zur feierlichen Abbitte

vor dem Bildnisse des Monarchen und zu *ein- bis vierjähriger Arbeitshausstrafe* verurtheilt werden, wenn nicht die Beschaffenheit der Handlung in ein schwereres Verbrechen übergeht. §. 14. Wer ausser den im §. 13. bestimmten Voraussetzungen durch Verläumdung, Lästerreden, Schimpfworte oder andere unzweideutige Handlungen dem Monarchen in Ansehung seiner Person oder Regierung, herabwürdigende Verachtung beweisst, ist zur feierlichen Abbitte vor dem königlichen Bildnisse und zu *Gefängniss auf* 6 *Monate bis zu einem Jahre* oder nach Umständen zu *körperlicher Züchtigung* zu verurtheilen. §. 15. Wer gegen die Gemahlin des Königs sich eines der vorgenannten Verbrechen schuldig macht, wird als Beleidiger der Majestät bestraft. §. 16. Wer sich an der Person des Thronerben wissentlich und vorsätzlich einer Beleidigung schuldig macht, soll in dem der Strafe der Majestäts-Beleidigung am nächsten kommenden Grade bestraft werden. §. 17. Wer die Ehrfurcht, welche der Würde des Staatsamtes selbst gebührt, durch Ehrenbeleidigung eines Staatsbeamten vorsätzlich in herabwürdigenden Worten oder Handlungen verletzt, ist der *Beleidigung der Amtsehre* schuldig. Nur diejenige Beleidigung eines Staatsbeamten gilt für beleidigte Amtsehre, welche

entweder während der Ausübung seiner Amts-Funktion, oder in einem Verhältnisse, wo der Beleidiger wegen eines Amtsgeschäftes mit demselben zn thun hatte, oder aus Rache, wegen einer obrigkeitlichen Verfügung, oder endlich aus Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen oder Befehle begangen worden ist. §. 18. Wer solche Ehrenbeleidigungen an Staatsbeamten der ersten und zweiten Klasse, oder an einem königlichen Kollegium oder dessen Kommissäre verübt, ist *drei- bis sechs monatlichem Gefängnisse* und zugleich nach Umständen, feierlicher Abbitte unterworfen, wenn nicht schon auf der Beleidigung an sich eine schwerere Strafe steht, weſsfalls diese geschärft und in Verbindung mit feierlicher Abbitte in Anwendung zu bringen ist. §. 19. Ehrenbeleidigungen welche an andern Staatsbeamten verübt werden, sind mit *ein- bis drei monatlichem Gefängnisse*, und zugleich nach Umständen mit feierlicher Abbitte zu bestrafen: vorbehaltlich der im vorhergehenden §. enthaltenen Einschränkung. §. 20. Gewalt oder thätliche Miſshandlungen in, bei, oder wegen einer Amtshandlung sind nach dem Gesetze wider das Verbrechen der Widersetzung (§. 23.) zu beurtheilen. §. 21. Wer die von der Obrigkeit unterzeichneten und zur öffentlichen

Bekanntmachung angehefteten Verordnungen, Patente und öffentlichen Anzeigen abreifst, hinwegnimmt, beschädiget, besudelt oder sonst mifshandelt, soll im Falle bloſsen Muthwillens mit *körperlicher Züchtigung*, oder mit *zwei bis vierzehntägigem Gefängnisse;* wenn aber solche Handlungen geschehen aus Rache, oder in der Absicht, der Obrigkeit Verachtung zu beweisen, oder um die Bekanntmachung und Befolgung einer Anordnung, zu verhindern, mit *Gefängniſs von einem bis zu drei Monaten* belegt werden. §. 22. Wer Gerichts- und andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verschlossen gehalten werden, wissentlich und absichtlich erbricht, ablöſst, beschädiget, hat *ein- bis dreimonatliche Gefängniſsstrafe* verwirkt, wenn nicht seine Handlung durch die Absicht oder andere Umstände in ein schwereres Verbrechen übergeht. §. 23. Wer an einer obrigkeitlichen Person, während der Ausübung ihres Amtes Gewalt verübt; wer sich ihren Befehlen und Anordnungen mit Gewalt widersezt; oder dieselbe zu einer Amtshandlung zu nöthigen, oder davon abzuhalten, oder eine obrigkeitliche Verfügung gewaltsam zu rächen sucht, ist des Verbrechens der *Widersetzung* schuldig. §. 24. Dieses Verbrechen soll bestraft werden:

1) mit *drei - bis sechsjährigem Arbeitshause*, wenn die Gewalt durch thätliche Mifshandlung der Person, und zwar in verabredeter Verbindung mehrerer, oder mittelst nächtlichen Aufpassens, oder durch Gebrauch von Waffen geschehen ist; 2) mit *ein - bis dreijährigem Arbeitshause*, wenn zwar thätliche Mifshandlungen, jedoch ohne die vorbemerkten beschwerenden Umstände vorgefallen sind; 3) mit *sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse*, wenn die Gewalt ohne thätliche Mifshandlung, mittelst gefährlicher Drohungen auf Leib oder Leben ausgeübt worden ist; 4) wenn die Widersetzung durch blosse Schimpfworte, oder andere herabwürdigende Handlungen geschehen ist, sind die Gesetze wider verletzte Amtsehre (§. 18 und 19.) in Anwendung zu bringen. §. 25. Wer in der Person obrigkeitlicher Diener, oder einer obrigkeitlich beorderten Militärperson sich einer Verfügung der Obrigkeit mit Gewalt widersezt, ist eben so zu strafen, als wäre seine Gewalt unmittelbar wider die obrigkeitliche Person selbst gerichtet gewesen. §. 26. Jede Obrigkeit ist zur Aufrechthaltung ihres Ansehens bemächtiget, einen Widerspenstigen auf der Stelle zu *ein - bis zweitägigen Gefängnisse* abführen zu lassen, vorbehaltlich der §. 24. bestimmten Strafe der

Wider-

Widersetzung. §. 27. Wenn sich eine Menschenmenge von wenigstens zehn Personen öffentlich zusammengerottet hat, um einer Obrigkeit mit Gewalt zu widerstehen, um eine Verfügung oder die Zurücknahme einer erlassenen Verfügung von einer Obrigkeit zu erzwingen oder zu ertrotzen, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an derselben zu verüben, so ist das Verbrechen des *Aufstandes* oder *Tumultes* vorhanden. §. 28. Wenn sich die Zusammengerotteten auf Befehl der Obrigkeit, deren öffentlichen Diener, oder des herbeikommenden Militärs sogleich wieder auseinder begeben, und in Gehorsam unterwerfen, so sollen 1) die Rädelsführer mit *sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse;* 2) die gemeinen Theilnehmer hingegen mit *ein bis dreimonatlichem Gefängnisse* oder mit *körperlicher Züchtigung* bestraft werden. §. 29. Wenn die Tumultuanten wider den Befehl der erscheinenden Obrigkeit, deren öffentlichen Diener, oder des herbeikommenden Militärs, in ihrer Zusammenrottung beharrend, durch Lärmen, Schimpfen oder Drohen beharrlichen Trotz zu erkennen gegeben haben; gleichwohl aber ohne wirkliche Anwendung militärischen Zwanges, und ehe noch von Seite der Verbrecher Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden, die Ruhe wieder her-

gestellt worden ist, so sollen 1) die Rädelsführer mit *drei- bis sechsjährigem Arbeitshause;* 2) die gemeinen Theilnehmer mit *sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse oder körperlicher Züchtigung*, und diejenigen welche mit tödtlichen Werkzeugen bewaffnet waren, mit *ein- bis dreijährigem Arbeitshause* bestraft werden. §. 30. Wenn aber die Hartnäckigkeit und Grösse des Aufstandes die wirkliche Anwendung militärischer Gewaltthätigkeiten nothwendig macht, oder die zusammengerottete Menge wirkliche Gewaltthaten an Personen oder Sachen verübt hat, so sollen, was die gemeinen Theilnehmer betrifft, 1) diejenigen welche Mord, Todtschlag, Raub, oder Brandlegung begangen, oder zu diesen von andern begangenen Verbrechen thätig geholfen oder aufgefordert haben, zur *Todesstrafe;* 2) diejenigen, welche obrigkeitliche Personen, deren öffentliche Diener oder beorderte Militärpersonen thätlich mifshandelt, in Wohnungen, Läden und andern Orten Plünderung verübt, oder zudiesen von Andern begangenen Verbrechen thätlich geholfen oder aufgefordert haben, in *zwölf- bis sechzehnjährige Zuchthausstrafe;* 3) diejenigen, welche an öffentlichen Gebäuden oder an Wohnungen und andern liegenden Gründen obrigkeitlicher Personen durch Aufbrechen,

gewaltsames Eindringen, Demoliren Gewalt ausgeübt, oder in denselben Verwüstungen angerichtet haben, zu *acht- bis zwölfjährigem Zuchthause*; 4) diejenigen welche mit Gewehr oder was immer für tödtlichen Werkzeugen bewaffnet an dem Aufstande Theil genommen, oder der Absicht kundig einem Theilnehmer solche Werkzeuge mitgetheilt haben, zu *drei- bis sechsjährigem Arbeitshause*; 5) diejenigen, welche unbewaffnet, durch Drohungen oder Schimpfworte Antheil genommen, zu *ein- bis dreijährigem Arbeitshause*; endlich 6) alle übrigen Theilnehmer des Aufstandes zu *sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse* oder *körperlicher Züchtigung* verurtheilt werden. §. 31. Die Rädelsführer sollen in dem §. 30. vorausgesetzten Falle mit sechzehn- bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe, und wenn Mord, Todschlag, Raub oder Brandlegung vorgefallen, sie mögen zu diesem Verbrechen ausdrücklich aufgefordert haben, oder nicht, mit dem *Tode* bestraft werden. §. 32. Voranstehende Gesetze kommen alsdann nicht zur Anwendung, wenn die Andauer und überhandnehmende Grösse der Gefahr die Verkündigung des *Standrechtes* nothwendig gemacht hat; in welchem Falle ein jeder, welcher nach verkündigtem Standrecht im Aufstande ergrif-

fen worden ist, nach blos summarischem, standrechtlichem Verfahren, ohne Rücksicht auf die Art und Grösse seiner Theilnahme, zum Tode verurtheilt wird. §. 33. Wer zu einem Aufstande mündlich oder schriftlich durch angeheftete oder sonst verbreitete, gedrukte oder ungedruckte Schriften deutlich und bestimmt aufgefordert hat, wird, wenn hieraus wirklich ein Tumult entstanden ist, als dessen Urheber oder Rädelsführer; wenn aber der Aufstand nicht erfolgte, und diese Aufforderung mündlich zu einer öffentlich versammelten Volksmenge geschah, mit *drei-bis sechsmonatlichem Gefängnisse*, und endlich, wenn solche Aufforderung schriftlich, oder doch nicht vor versammelter Volksmenge geschehen, mit *Gefängniſs auf einen Monat* bis zu drei Monaten bestraft. §. 34. Handwerker, welche, um ihre Beschwerden durchzusetzen, die Einstellung ihres Gewerbes verabreden, zu einer solchen Uebereinkunft auffordern, oder die Obrigkeit damit bedrohen; Handwerksgesellen, oder Fabrik-Arbeiter verschiedener Meister oder Fabriken, welche, wegen angeblicher Beschwerden wider die Obrigkeit oder ihre Herren, sich zur Einstellung ihrer Arbeit verabreden, zu einer solchen Verabredung auffordern, oder mit solcher Verabredung drohen, sollen mit *ein- bis sechs-*

monatlichem Gefängnisse oder *körperlicher Züchtigung* belegt, und wenn ein Aufstand hieraus erfolgt, sollen diejenigen, welche die Verabredung bewirkt, oder zuerst dazu aufgefordert haben, als Urheber des Aufstandes bestraft werden. §. 35. Gleiche Strafe soll gegen diejenigen angewendet werden, welche mit rechtswidrigem Vorsatze durch abergläubische Prophezeihungen, durch Verbreitung falscher Nachrichten über bevorstehende Hungersnoth und dergleichen die Gefahr eines Volksaufstandes herbei führen. §. 36. Wer zur Verletzung bürgerlicher Pflichten gegen die Obrigkeit, gegen die Gesetze des Staats oder Rechte der Mitbürger unter betrüglichem Vorwande der Religion, auffordert, wer für betrüglich vorgegebene Religions-Sätze, mit deren Ausübung die bürgerliche Ordnung nicht bestehen kann, aus Eigennutz oder andern Privat-Absichten Anhänger zu werben sucht, soll, wenn seine Handlungen nicht in ein schwereres Verbrechen übergegangen, als Unruhstifter zu *ein- bis dreijährigem Arbeitshause* verurtheilt werden. Arglose Schwärmer sind durch Belehrung zu bessern, oder durch polizeiliche Sicherungsmittel gefahrlos zu stellen. §. 37. Sektenstifter, welche ihre an sich unschuldige Religions-Meinungen durch unerlaubte Mittel zu verbreiten, oder

geltend zu machen suchen; auf öffentlichen Plätzen predigen, ihre Anhänger zur Feindseligkeit gegen anders Denkende aufreitzen, oder von dem gesellschaftlichen Verkehre mit Andern abzuhalten, oder einem obrigkeitlichen Verbote zuwider sich und ihre Glaubensgenossen durch äussere Kennzeichen zu unterscheiden suchen, sind als Unruhstifter mit *ein- bis sechsmonatlicher Gefängnifsstrafe* zu belegen. §. 38. Prediger welche in öffentlichen Vorträgen oder Schriften durch Schmähungen, oder gehässige Beschuldigungen zwischen den im Staate aufgenommenen oder geduldeten kirchlichen Partheien Religions-Hafs zu wecken oder zu unterhalten suchen, sollen *ihres Amtes entsetzt werden.* §. 39. Wer einer Obrigkeit, oder deren öffentlichen Dienern in rechtswidrigem Ungehorsame gegen die öffentliche Autorität seine Wohnung zu öffnen verweigert, so dafs dieselbe mit Gewalt geöffnet werden mufs, ist mit *zwei- bis achtjährigem Gefängnisse* zu bestrafen. §. 40. Wer die Obrigkeit an der Gefangennehmung eines Angeschuldigten verhindert, denselben bei sich verbirgt, ihm zu seiner Flucht behülflich ist, wird nach den bestehenden Gesetzen bestraft, wenn nicht die Handlung in ein schwereres Verbrechen übergegangen ist. §. 41. Wer einen Gefan-

genen, welcher, zur Strafe oder zur Sicherung, seiner Freiheit beraubt ist, aus dem Straforte, Gefängnisse, oder sonst aus der Hand der Obrigkeit vorsätzlich befreit, der soll, wenn nicht Art und Umstände der Befreiung ein schwereres Verbrechen begründen, ohne Rücksicht, ob der Gefangene wieder ergriffen worden oder nicht, 1) wenn der Befreite wegen eines Kapital-Verbrechens gefangen war, mit *vier- bis sechsjährigem Arbeitshause,* 2) wenn ein Sträfling aus dem Zuchthause, oder ein angeschuldigter wegen eines mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens, aus dem Gefängnisse befreit worden, mit *ein- bis vierjährigem Arbeitshause,* 3) wenn ein Verbrecher dem Arbeitshause, oder ein Angeschuldigter, wegen eines mit Arbeitshaus gesetzlich bedrohten Verbrechens, dem Gefängnisse entzogen worden, mit *einmonatlichem bis halbjährigem Gefängnisse,* endlich 4) in andern als den vorgenannten Fällen, mit *Gefängniſs von vier Tagen bis zu einem Monate*, oder nach Umständen mit körperlicher Züchtigung bestraft werden. §. 42. Gefangenwärter, Aufseher, Gerichts- und andere Staatsdiener, welche ihrer Amtspflicht zuwider, die Entweichung eines Gefangenen vorsätzlich bewirken, sind nebst den §. 41. verordneten Strafen, der *Dienstesentsetzung* unterwor-

fen. Eine durch ihre Fahrlässigkeit veranlaſste Entweichung soll mit *ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse*, und im Wiederholungsfalle nebst verdoppelter Dauer der Gefängniſsstrafe, mit Dienstesentsetzung belegt werden. §. 43. Wer mit Umgehung richterlicher Hülfe eigenmächtig seine wirklichen oder vermeinten Rechtsansprüche gegen Andere geltend macht, ist der unerlaubten Selbsthülfe schuldig, und soll mit *einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden*, oder mit *Gefängniſs von drei Tagen* bis zu *einem Monate* bestraft werden. §. 44. Wer, um für eine vermeintliche oder wirkliche Beleidigung sich selbst Recht zu schaffen, oder um einen behaupteten Rechtsanspruch eigenmächtig in Vollzug zu setzen, die Person des Andern gewaltthätig überfällt, leidet *ein- bis dreimonatliche, geschärfte Gefängniſsstrafe*, wenn nicht die Gewaltthat in strafbarere Uebertretung übergegangen ist. §. 45. Diejenigen, welche, um Rache zu nehmen, um behauptete Rechte eigenmächtig durchzusetzen, um den ruhigen Besitz unbeweglicher Sachen, oder die Ausübung eines Rechtes zu stören, oder zu entziehen, in fremde Häuser, Wohnungen und andere liegende Gründe, wiewohl unbewaffnet, gewaltthätig einfallen, oder sonst eigenmächtig sich eindringen; diese sollen,

wenn es nicht zu schwerern Uebertretungen gekommen ist, mit *vierzehntägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse* bestraft werden. §. 46. Wer mit Waffen versehen, oder in verabredeter Verbindung mehrerer Personen in Häuser, Wohnungen oder liegende Gründe aus irgend einer vorbemerkten Absicht (§. 44.) eindringt oder einfällt, oder dieselben, um einzudringen, gewaltsam anfällt, leidet *drei- bis sechsmonatliche Gefängnifsstrafe.* §. 47. Wenn zehn oder mehrere Personen durch wechselseitige Verabredung, oder durch rechtswidrige absichtliche Veranstaltung eines Dritten in einen Trupp vereinigt, eine der vorbeschriebenen Handlungen (§. 44. 45.) verüben, so heifst dieses ein *Landfriedensbruch*, welcher, wenn an Personen wirkliche Gewaltthätigkeiten verübt worden sind, 1) *mit drei- bis sechsjährigem Arbeitshause*, 2) an den gemeinen bewaffneten Theilnehmern, mit *ein- bis dreijährigem Arbeitshause*, und 3) an unbewaffneten gemeinen Theilnehmern mit *sechmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse* oder *körperlicher Züchtigung* bestraft werden soll. Wenn keine wirklichen Gewaltthätigkeiten an Personen begangen worden sind, so haben 1) die Rädelsführer *ein- bis dreijähriges Arbeitshaus*; 2) die gemeinen bewaffneten Theilnehmer *Gefängnifs* auf

sechs Monat bis zu einem Jahre; 3) die gemeinen unbewafneten Theilnehmer, *drei-bis sechsmonatliches Gefängniſs* oder *körperliche Züchtigung* verwirkt. §. 48. Wider denjenigen, welcher bei einem Landfriedensbruche ein mit schwererer Strafe bedrohtes Verbrechen begeht, kommt die Strafe dieses schwerern Verbrechens geschärft zur Anwendung. §. 49. Eine Gewaltthätigkeit, welche von absichtlich veseinigter Menge (§. 47.) ohne Anfall oder Einfall in liegende Gründe oder Wohnungen, unmittelbar an Personen begangen; desgleichen jedes unter der Gestalt eines Landfriedensbruches (§. 47.) verübte Verbrechen, welches für sich eine gelindere Strafe, als der Landfriedensbruch auf sich hat, wird als Friedensbruch bestraft. §. 50. Wer in einer Kirche, oder einem andern religiösen Versammlungsorte zur Zeit des Gottesdienstes gewaltthätig einfällt; wer die Religions-Diener während ihrer Amtsverrichtungen thätlich miſshandelt, oder durch Zwang und Gewalt gottesdienstliche Verrichtungen zu verhindern sucht, soll, wenn solche That nicht in Gestalt eines Landfriedensbruches oder andern schweren Verbrechens begangen worden, *eine drei- bis zwölfmonatliche Gefängniſsstrafe* leiden; auch zwischen förmlich aufgenommenen oder blos geduldeten Reli-

gions-Gemeinden kein Unterschied gemacht werden. §. 51. Wenn an einem Religions-Diener während seiner Amtsverrichtung, oder an der versammelten Gemeinde selbst mit Störung des Gottesdienstes wörtliche oder andere, nicht thätliche Ehrenbeleidigungen begangen werden; so ist der Thäter *ein- bis dreimonatlicher Gefängnifsstrafe*, und einer gerichtlichen öffentlichen Abbitte, welche der Gemeinde in der Person eines ihrer Geistlichen zu leisten ist, unterworfen.

Im zweiten Theil, Buch I. Tit. 8. Art. 441 — 456. *des Strafgesetzbuchs für das Königreich Baiern* ist in Ansehung des *Standrechtes* Nachstehendes festgesezt worden.

Art. 441. Das Standrecht kann wegen folgender Verbrechen angeordnet werden: 1) wegen Aufruhrs im zweiten Grade (Theil 1. Art. 319.), wenn dieser an Umfang oder Hartnäckigkeit so weit gediehen ist, dafs die Ruhe nur durch ausserordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann; 2) wenn in gewissen Gegenden Mord, Raub, Brandlegung ungewöhnlich überhand nehmen, vorzüglich aber, wenn sich ganze Banden zu solchen Verbrechen vereiniget haben, und die ordentlichen Mittel zur Wiederherstellung öffentlicher Sicherheit fruchtlos geblieben sind.

Art. 442. Die rechtlichen Wirkungen des Standrechts sind folgende: 1) die ordentliche Kriminal-Gerichtsbarheit tritt in Ansehung derjenigen Verbrechen und innerhalb derjenigen Distrikte, für welche das Standrecht namentlich angeordnet ist, ausser Wirksamkeit; 2) über diejenigen, welche sich nach gehörig verkündetem Standrechte eines solchen Verbrechens schuldig gemacht haben, wird innerhalb vier und zwanzig Stunden, nachdem sie zum Verhör vor das Standrecht gestellt worden sind, gerichtet, und zwar ohne Vorbehalt der Berufung oder eines Gnadengesuchs; 3) alle diejenigen, welche überwiesen oder geständig sind, sich nach verkündetem Standrechte eines zur standrechtlichen Behandlung geeigneten Verbrechens als Miturheber oder Gehülfen schuldig gemacht zu haben, werden mit dem Tode bestraft, ohne Unterschied, ob der von ihnen verschuldete Grad des Verbrechens schon in dem Strafgesetzbuche mit der Todesstrafe bedroht ist oder nicht, und ohne Rücksicht auf mildernde Umstände, welche dem Verbrecher allenfalls vor dem ordentlichen Richter zu Statten kommen dürften.

Art. 443. Im Falle eines Aufruhrs hat das General-Kommissariat im Einverständnisse mit dem Appellations-Gerichte des Kreises, oder auch, wenn höchste Gefahr auf dem

Verzuge haftet, für sich selbst allein zu erklären, daſs die Nothwendigkeit des Standrechtes vorhanden sey. Art. 444. Wegen Mordes, Raubes oder Brandlegung kann das Standrecht nur auf Antrag des General-Kreis-Kommissariats, nach eingeholtem Gutachten des betreffenden Appellations-Gerichts, und nach Vernehmung des königlichen geheimen Raths, angeordnet werden. Art. 445. Das Standrecht muſs mit fünf Richtern, zwei Gerichtsbeisitzern und einem beeideten Aktuar besezt seyn. Zu Richtern werden drei in dem Kriminal-Richteramte bewährte Männer aus einem königlichen Stadt- oder Appellations-Gerichte, und zwei Militärpersonen, wenigstens von dem Rang eines Hauptmanns erwählt. Der älteste unter den drei Zivil-Richtern hat den Vorsitz, leitet die Untersuchung, hört den Inquisiten und die Zeugen ab, hält sodann die Umfrage und hat übrigens mit den andern Richtern gleiches Stimmrecht. Art. 446. Dem Standrechte wird ein Kriminalfiskal oder anderer Beamter als öffentlicher Ankläger beigegeben, welcher die Beweise gegen die Schuldigen sammelt, und dem Gerichte vorlegt. Art. 447. Die Ernennung der zur Besetzung des Standrechts nöthigen Personen gebührt allein dem Generalkommissär des Kreises, nach vorgängigem Beneh-

men mit dem betreffenden Appellations-Gerichte. Er bestimmt ihnen den Ort und die Stunde des Zusammentritts, und Jeder, welcher zur Besetzung des Standrechtes berufen wird, ist unter strenger Verantwortung schuldig, sich mit Beiseitsetzung aller andern Geschäfte zur bestimmten Zeit, und an dem bestimmten Orte einzufinden. Ueber die Benennung der zwei Richter aus dem Militär-Stande, und über die Abordnung der zur Bedekung des Standrechts auf alle Fälle nöthigen Mannschaft hat sich der General-Kreis-Kommissär mit dem nächsten Militärkommando zu benehmen. Auch hat derselbe dem Landrichter des Ortes, wo das Standrecht gehalten werden soll, aufzutragen, schleunigst Anstalten zu treffen, daſs die nöthigen Amtsgeräthschaften und Vorbereitungen an einem zur Gerichtshaltung schicklichen Orte bereit seyn. Art. 448. Sobald die nöthigen Vorbereitungen und Ernennungen geschehen sind, wird an dem Orte und in den Distrikten, für welche das Standrecht bestellt worden, unter Trommelschlag oder Trompetenschall die eingetretene Wirksamkeit des Standrechts verkündet. Diese Verkündigung soll enthalten, die Benennung des Verbrechens, für welches das Standrecht angeordnet worden; den Befehl, von diesem Verbrechen oder

dessen Fortsetzung abzustehen; endlich die Drohung, dafs jeder, welcher nach verkündetem Standrechte solches Verbrechen begehe, oder dabei beharre, standrechtlich gerichtet, und unnachsichtlich mit dem Tode bestraft werden soll. Art. 449. Das standrechliche Verfahren unterscheidet sich von dem ordentlichen in folgenden wesentlichen Punkten: 1) die ganze Verhandlung über eine dem Standrecht übergebene Person geschieht vom Anfang bis zu Ende ohne Unterbrechung vor versammeltem Gerichte; 2) es beschränkt sich gegen den Angeschuldeten blofs auf dasjenige Verbrechen, für welches das Standrecht angeordnet ist, und ist überhaupt summarisch, daher 3) so wenig eine Vertheidigung zur Abwendung der Spezialinquisition, als eine Hauptvertheidigung zur Abwendung oder Milderung der Strafe durch einen rechtsverständigen Vertheidiger gestattet wird. Es erstrekt sich dasselbe 4) nur auf diejenigen wesentlichen Umstände der angeschuldeten That, aus welchen sich ergiebt, dafs sie überhaupt diejenige strafbare Handlung sey, welche zur Kompetenz des Standrechts gehört, und dafs dieselbe nach gehöriger Verkündung desselben begangen worden; 5) die Untersuchung und Beweisführung ist an die Förmlichkeiten des ordentlichen Prozesses nicht gebunden, und es wird

zum Strafurtheile nur so viel erfordert, als nöthig ist, die Richter in ihrem Gewissen zu überzeugen, dafs die That geschehen, und dafs sie von dem vor Gericht Gestellten begangen worden sey; 6) sind glaubwürdige Zeugen vorhanden, welche eidlich wider den vor Gericht gestellten über die That selbst aus eigener Erfahrung Zeugnifs geben, so sind ihm diese Zeugen bei dem Verhör mit dem Befragen entgegen zu stellen: was er gegen ihre Person einzuwenden, und allenfalls zu seiner Vertheidigung vorzubringen habe.

Art. 450. Das Standrecht ist berechtiget, die nöthigen Zeugen, wer diese immer seyn mögen, augenblicklich durch mündliche Befehle vorrufen, und im Falle der Weigerung mit Gewalt vor sich bringen zu lassen; auch so lange anzuhalten, als für nöthig erachtet wird.

Art. 451. Nach geendigter Untersuchung wird über folgende Fragen besonders abgestimmt: 1) ob das dem Beklagten angeschuldete Verbrechen ein solches sey, worüber in Folge der ergangenen Verkündung (Art. 448.) standrechtlich gerichtet werden darf: und wenn diese Frage bejahend entschieden worden; 2) ob Inquisit des Verbrechens schuldig sey?

Art. 452. Bei der Abstimmung über die im vorhergehenden Art. 451. bestimmte zweite Urtheilsfrage hat ein jeder Beisitzer seine

Stimme

Stimme auf folgende Weise abzugeben, nämlich: 1) wenn er den Inquisiten der That für überwiesen errachtet, so äussert er diese Ueberzeugung durch den Ausspruch: „*Schuldig!*“ 2) wenn er überzeugt ist, daſs sich Inquisit von aller Schuld gereinigt habe, durch den Ausdruck: „*Unschuldig!*“ 3) wenn er sich überzeugt hält, daſs Inquisit weder überwiesen, noch von aller Schuld gereiniget sey, durch das Wort: „*Zweifelhaft!*“ Art. 453. Hat mindestens eine Mehrheit von vier Stimmen gegen Eine die Schuld des Inquisiten ausgesprochen, so wird nun in derselben Sitzung das Todesurtheil von dem Vorstande des Gerichts den Gesetzen gemäſs ausgesprochen. Hat hingegen mindestens eine Mehrheit von vier Stimmen gegen Eine sich für die Unschuld des Angeschuldeten erklärt, so wird derselbe förmlich losgesprochen und sogleich in Freiheit entlassen. Ausser den beiden vorgedachten Fällen aber wird der Angeschuldete dem ordentlichen Gerichte zur förmlichen Untersuchung übergeben. Art. 454. Das von dem Standrecht gesprochene Todesurtheil wird dem Inquisiten sogleich verkündet, und hierauf längstens nach Verlauf von zwei Stunden mit der *Kugel* vollzogen, ohne daſs gegen ein solches Erkenntniſs irgend einem Rechtsmittel oder Begnadigungsgesu-

che Statt gegeben würde. Art. 455. Ueber die standrechtlichen Verhandlungen soll ein ordentliches Protokoll geführt werden, in welches jedoch nur das Wesentliche, besonders was die Beschaffenheit der That und die Beweise gegen den Angeschuldeten betrifft, sammt den bei der Berathung aufgenommenen Stimmen, dem Urtheil und dessen Vollstreckung einzutragen ist. Dieses Protokoll ist von Allen, welche dem Standrechte beiwohnen, zu unterzeichnen, und binnen drei Tagen nach geendigtem Standrechte an das betreffende Appellations-Gericht, von diesem aber an das Iustiz-Ministerium einzusenden. Zugleich hat der Kriminalfiskal, oder wer dessen Stelle vertreten hat, über die Verhandlungen des Standrechts einen umständlichen Bericht an das betreffende General-Kommissariat zu erstatten, welchen dasselbe an das ihm vorgesezte Ministerium einsendet. Art. 456. Das Standrecht besteht so lange, als nicht dasselbe durch die Behörden, von welchen es angeordnet worden (Art. 443 und 444.) für aufgehoben erklärt wird. Wenn jedoch die Hauptschuldigen ergriffen und standrechtlich gerichtet worden sind, und mit Grund zu erwarten ist, daſs diese abschreckenden Beispiele ihren Zweck erreicht haben, so kann das standrechtliche Gericht einstweilen bis zu

eingeholter Entschliessung, sein Verfahren einstellen, wozu jedoch von Seite des Gerichts, nebst der Zustimmung des Kriminalfiskals eine Mehrheit von 4 Stimmen gegen Eine erforderlich ist. Sollten sich jedoch die Umstände, welche die Suspension veranlassten, in der Zwischenzeit bis zu erhaltener höherer Entschliessung wieder geändert haben, und dieses durch eine Mehrheit von vier Stimmen mit Beistimmung des Kriminalfiskals erkannt werden, so ist das Gericht verbunden, das standrechtliche Verfahren wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, und hievon schleunige Anzeige zu erstatten."

Ganz verschieden von den Gefahren und Hindernissen der *allgemeinen Sicherheit*, womit der Staat durch den Missbrauch gesellschaftlicher Verbindungen oder überhaupt durch Unzufriedene bedroht werden kann, sind die Gefahren, welche für die öffentliche Sicherheit durch solche Leute entstehen, die ohne Heimath, ohne Eigenthum, ohne Neigung zur Arbeit, unbekümmert um redlichen Erwerb, zu gewaltthätigen Angriffen auf das Eigenthum und selbst auf das Leben der Staatsbürger sich verbunden haben.

Der öffentlichen Sicherheits - Polizei kommt es zu, solche Verbindungen zu ver-

hüten oder zu trennen, zu vertilgen und ihre Unternehmungen zu verhindern.

Im Juni 1821 las man in öffechntlien Blättern Nachstehendes:

„In der Gegend von Rom verbreiten Räuber neuerdings Bestürzung und Schrecken. Aus einem Kloster bei Fraskati schleppten sie den Prior und 5 andere Klostergeistliche in die Gebirge und verlangten 70,000 Skudi Lösegeld. Man sieht, daſs selbst die geweihten Wohnungen nicht mehr sicher sind. Man traut sich kaum mehr aus der Stadt Rom, aus Furcht vor den Räubern. Drei derselben überfielen vor kurzem einen Flammländer Mahler, der eben mit Aufnahmen beschäftiget war, nicht weit von Rom; sie zogen ihn bis aufs Hemd aus, und warfen ihn dann in den Fluſs, wo er sich durch Sbwimmen rettete."

Auch meldeten bereits im Mai l. J. deutsche Zeitungen, daſs nun selbst schon in Deutschland, nach Art der italienischen Räuber, die Menschen rauben und gegen Lösegeld freigeben, an manchem Orte *Brandbriefe mit Geldforderungen* gelegt werden, und daſs ein Haus, dessen Eigenthümer statt der verlangten 200 fl. *ein Säckchen mit Steinen* an den bestimmten Ort gelegt hatte, wirklich angezündet und ein Raub der Flamme wurde.

In einigen Kreisen Galliziens, wo nach dem Kriege Räubereien mit Mord und Brandanlegung entstanden waren, hat man im Jahre 1811 das *standrechtliche Verfahren* eingeführt. Eine bedeutende Räuberbande mit ihrem Anführer Morawsky wurde im Anfange des Aprils durch das Rzeszower Kreisamt in ihren Schlupfwinkeln entdekt und verhaftet. Sie war so sehr der Schrecken einiger Gegenden, daſs selbst die Obrigkeiten es nicht wagten, Glieder derselben zu verhaften.

Die tägliche Erfahrung bestätiget es, daſs *gewiſse Klassen von Menschen* theils durch Mangel an Erziehung, theils durch ihren ungewissen Erwerb und theils durch besondere Verhältnisse der allgemeinen Sicherheit gefährlich werden. Hieher gehören vorzüglich folgende:

1) *alle in den Wäldern, auf dem Felde und an abgelegenen Orten, in Einzelnhöfen und isolirt stehenden Mühlen sich aufhaltende unbekannte Personen;*

2) *überhaupt alle fremde und heimathlose Menschen, welche ohne alle Pässe und Kundschaften oder doch mit verdächtigen reisen;*

3) *alle durch Stekbriefe und Requisitorialien als gefährliche Menschen bezeichneten Individuen.*

Eine grofsherzogl. *Frankfurtische* Verordnung vom Jahr 1811. zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, hat *achtzehn Klassen von Menschen, die für die allgemeine Sicherheit gefährlich sind, angeführt.*

In den neuern Untersuchungs-Prozessen von Strassenräubern und Dieben ist man auf die Entdeckung der verschiedenen Gattungen und Klassen gekommen, *in die sie sich theilen, dann der verschiedenen Namen, die sie sich in ihrer Kunstsprache geben. Es giebt* nämlich:

1) *Gommakener,* die sich bei hellem Tage in die Häuser schleichen, durch einen galanten Anzug täuschen, mit Dietrichen Thüren und Schlösser öffnen, und nur Geld und Kostbarkeiten stehlen;

2) *Schränker,* die bei Nacht mittelst Einbrechens oder Einsteigens stehlen;

3) *Kaudenwecker* oder *Morgengänger,* welche des Morgens früh, sobald die Thüren geöffnet werden, sich in die Häuser schleichen und ohne Anwendung von Diebes-Instrumenten mausen;

4) *Kitterschieber*, welche zur Essenszeit Silbergeräth etc. aus den Küchen entwenden;

5) *Titchesgänger*, welche des Abends, vor Mondesaufgang Waaren, Paquete aus Kaufmannshäusern entfernen;

6) *Dorfdrücker*, welche im Gedränge, das sie vermehren helfen, auf Messen, Jahrmärkten, beim Ausgange aus dem Schauspiel etc. die Taschen leeren;

7) *Kipper*, welche durch Geldwechselungen Betrügereien versuchen;

8) *Fetzer*, welche von Wagen Kisten und Koffer abschneiden;

9) *Erndtemacher*, die während der Erndtebeschäftigung sich in die leeren Bauernhäuser schleichen;

10) *Schortenfeller*, welche sich viele Waaren vorlegen lassen, zum Schein wählen und einen Theil davon entwenden;

11) *Trararumgänger*, die in Posthäusern Kisten und Paquete verwechseln;

12) *Chasnegänger*, die in grossen Haufen die zu Bestehlenden überfallen, martern und binden.

Die Aufrechthaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit im Staate, besonders auf öffentlichen Strassen, zumal in Waldungen, macht es höchst nothwendig, daſs die öffentliche Sicherheits-Polizei auch *gegen Räuber und Räuberbanden* Vorkehrungen treffe.

Die öffentliche Sicherheits-Polizei soll stets mit aller möglichen Sorgfalt darüber wachen, *daſs im Lande selbst keine Räuberbanden entstehen*, und daſs die verdächtigen und der allgemeinen Sicherheit gefährlichen Einwohner nicht überall frei herumziehen und von fremdem Eigenthum leben.

Die Polizei muſs aber auch dafür beständig sorgen, *daſs nicht vom Ausland Räuberbanden oder einzelne Diebe und Strassenräuber sich in das Land einschleichen und da ihr Unwesen treiben.*

Zweckmässige Bildungs- und Unterrichtsanstalten, namentlich *Industrie-Schulen*, zu deren Besuch alle schulfähigen Kinder beiderlei Geschlechts eine bestimmte Zeit hindurch nachdrücklichst angehalten werden müssen, *sind für die bessere Erziehung und grössere bürgerliche Brauchbarkeit der künftigen Generation sehr nützlich.* Ueberdieſs sollte jede Regierung, zumal *in unsern an Erwerb und Geld so sehr Mangel lei-*

denden Zeiten, den Nahrungsstand auf alle mögliche zu Art befördern (S. oben S. 78 — 79) und die Erwerbsquellen zu vermehren und zu vermannichfaltigen suchen. Kommen dazu noch *angemessene und hinlängliche Armenanstalten*, freiwillige Beschäftigungen Arbeitsloser, und Zwangsarbeitshäuser für Arbeitsscheue, nebst gerechter Strenge gegen Müssiggänger und Vaganten, gegen Hetären-Wirthschaften und Hurrenhäuser, so werden die hauptsächlichsten Quellen der unehrlichen Gewerbe verstopft, und die Keime der Räuber und Gaunerbanden erstickt.

Um die Veranlassung zur Entstehung der Räuberbanden in einem Staate selbst, zu entfernen, sind also vor allen zweckmäfsige und hinreichende Anstalten zur allgemeinen Volksbildung nothwendig, und zwar hauptsächlich zu folgenden Zwecken:

1) damit besonders die untern Volks-Klassen in Hinsicht auf Sittlichkeit und Ehrgefühl mehr ausgebildet werden;

2) damit sie bürgerlich brauchbar gemacht und in den Stand gesetzt werden, sich auf eine ehrliche Art nähren zn können.

Ueberdiefs sind hinlängliche Erwerbszweige und Nahrungsquellen für alle Klassen

von Einwohnern nothwendig, *damit sie von ihrer Arbeit leben können und nicht zu ehrlosen Beschäftigungen und zum gefährlichen Herumziehen verleitet werden.*

Sehr nothwendig ist auch eine vollständige und gute Einrichtung des Armenwesens in einem Staate und besonders die gänzliche Abstellung des Bettels — *dieser Schule so vieler Laster und Verbrechen.*

Von grosser Wichtigkeit ist ferner der Umstand, *daſs Verbrecher nicht ohne gegründete Hoffnung der Besserung aus den Verwahrungsorten entlassen werden,* indem sie sonst für die allgemeine Ruhe äusserst gefährlich werden können, wie so viele Beispiele lehren, die eben so viele Warnungstafeln in dieser Hinsicht sind.

Aus neuern, in Ansehung der Räuber angestellten *gerichtlichen* Untersuchungen geht hervor, *daſs sich Räuber nicht leicht in Gegenden behaupten, wo sie nicht bei den Einwohnern wenigstens Herbergen und Hehler finden.* — Auch meiden die Räuber meistens alle Gegenden, in welchen die Polizei, besonders die öffentliche Sicherheits-Polizei gut beschaffen, wachsam und thätig ist.

Wenn die Gemeinden, in deren Nähe räuberische Angriffe geschehen, für allen

daraus entstehenden Schaden und Verlust verantwortlich gemacht werden, so werden sie Räubern keinen Unterschleif und keine Herbergen geben, sondern sie vielmehr anzeigen und selbst zu ihrer Verfolgung und Verhaftung mitwirken.

Im ehemaligen Königreich Westphalen hat die Gesetzgebung *die Verbindlichkeit jeder Gemeinde* ausgesprochen, dafs sie für jeden Schaden, der in ihrem Bezirk durch Diebstahl, Raub, Mord, durch bewaffneten und unbewaffneten Auflauf entstehen würde, ziviliter zu haften schuldig sey, und dafs der Schaden in den ersten 3 Tagen nach dem begangenen Verbrechen von der Orts-Polizei abgeschätzt, die Summe auf die 20 am stärksten Besteuerten in der Gemeinde ausgeschlagen, und salvo regressu gegen den Thäter und gegen die Thäter für den Beschädigten oder des Ermordeten Frau und Kinder sogleich durch Exekution beigetrieben werde.

In Ansehung der, aller Vorsicht und Thätigkeit der Polizei ohngeachtet, doch entweder im Lande selbst entstandenen oder aus fremden Staaten eingedrungenen Räuberbanden hat dieselbe nachstehende Verbindlichkeiten:

1) sie so schnell als möglich zu verfolgen und zu verhaften, oder

2) sie doch wenigstens aus dem Lande zu verscheuchen;

3) sie, für jeden Fall, unschädlich zu machen und alle durch sie der öffentlichen Sicherheit drohende Gefahren abzuwenden.

Genaue und vollständige Wachsamkeit der Polizei in Ansehung aller Fremden und Reisenden, so wie auch Aufsicht in Ansehung einheimischer verdächtiger Personen, tragen zur Unschädlichmachung der Räuber viel bei.

Zur Entdeckung der Räuberbanden und ihrer Konsorten ist die Abfassung und beständige Fortsetzung genauer Verzeichnisse und Beschreibungen derjenigen von denselben, die von Zeit zu Zeit entweder eingezogen, oder von ihren Mitschuldigen namentlich angegeben und geschildert wurden, sehr vortheilhaft. *)

Im ganzen Lande sollten Sicherheitswachen zu Pferd oder Strassenbereiter eingeführt werden, wovon die Gendar-

*) Die Art, auf welche Verbrecher oder Verdächtige beschrieben werden müssen, findet man in meinem Handbuch der Polizei-Wissenschaft Th. II. S. 261. näher bestimmt.

merie zu Pferd im Königreich Baiern ein schönes Muster ist.

So wie man im Krieg öffentlich angestellte Jäger und Forstbeamte militärisch organisirt und als Feldjäger und Scharfschützen mit Nutzen gebraucht, *so könnte man auch im Frieden die Kavallerie als reitende Sicherheitswachen verwenden.* *)

Diese Strassenbereiter — ohne die, *die sehr vernachlässigte Strassen-Polizei*, wovon in der Folge die Rede seyn wird, nicht hergestellt werden kann! — müssen sich überall auf den Strassen, besonders aber in Waldungen, durch welche Strassen führen, und vorzüglich zur Nachtszeit, zeigen und zwar zu folgenden Zwecken:

1) um von Reisenden und vom Transport der Waaren und Güter alle Gefahren und Angriffe abzuwenden;

2) um fremde und verdächtige Personen nach ihren Pässen zu fragen;

3) um diejenigen Individuen, die sich nicht gehörig ausweisen können und gefährlich scheinen, zu ergreifen.

*) Vergl. Ideen zur Begründung einer grossen stehenden Armee und deren zweckmäſsigsten Benutzung in Friedenszeiten. Dresden, 1810.

Allen verdächtigen Personen, vorzüglich Zigeunern, Betteljuden und andern Vaganten sollte der Eintritt in das Land durchaus nicht gestattet werden. Wenn sich aber demohngeachtet dergleichen gefährliche Menschen einschleichen, so müssen sie von der Polizei überall angehalten und aus dem Lande geschafft werden.

Das französische Strafgesetzbuch enthält in Ansehung der Vaganten und verdächtigen Leute folgende Bestimmungen:

„Das Landstreichen ist ein Frevel (Art. 269. des Strafgesetzbuches).“

„Vaganten oder bestimmungslose Leute, welche gesetzlich als solche deklarirt sind, werden deſshalb schon mit einer drei- bis sechsmonatlichen Gefängniſsstrafe belegt, und bleiben nach Beendigung derselben, der Regierung überlassen, so lang diese, gemäſs ihrem Betragen, es für gut findet.“

Allen Landeseinwohnern, ausser den Gastwirthen, vorzüglich aber jenen in einsamen Orten muſs es ein für allemal streng verboten werden, unbekannte und fremde Personen in ihre Häuser aufzunehmen und zu beherbergen.

Wenn, besonders zu Kriegszeiten oder nach Beendigung eines Kriegs, ganze Provinzen

oder Gegenden durch gefährliche Menschen unsicher gemacht werden, so leisten *mobile Kolonnen, die aus leichter Infanterie und einigen Abtheilungen Reiter bestehen*, sehr gute und durch die Erfahrung bewährte Dienste, um allgemeine Ruhe und öffentliche Sicherheit herzustellen.

Unter die Hauptursachen, daſs gleichsam immer der Saame gefährlicher Räuberbanden erhalten wird, gehört die, oft auffallende Nachlässigkeit in Ansehung der Transportirung und Verwahrung der Räuber und anderer Verbrecher.

Daraus entspringen eben so groſse als gemeinschädliche Nachtheile.

Die Einwohner, die doch für den Schutz des Staates Steuern bezahlen und andere Verbindlichkeiten erfüllen müssen, werden dadurch immer neuen Gefahren und Angriffen ausgesetzt. Auch wird ein beträchtlicher und oft doch fruchtloser Aufwand von Zeit, Kraft und Geld nothwendig, um die Entflohenen wieder zu ergreifen, wodurch dem Aerar neue Kosten erwachsen und dem Volke neue Lasten aufgebürdet werden.

Alle Behörden sowohl als die Eskorten sind daher bei strenger Ahndung für den sichern Transport der Räuber und

anderer Verbrecher verantwortlich zu machen und im entgegengesetzten Fall angemessen zu strafen.

Der sicherste Transport geschieht mittels der Wagen, an welche die Verbrecher nöthigen Falls geschlossen, niemals aber ohne Fesseln gelassen werden.

In einer königl. *würtembergischen* Ministerial-Vorschrift (Stuttgart, den 23. Mai 1811.) heiſst es unter andern:

„Für die sichere Aufbewahrung und Bewachung des in Haufen zusammengebrachten Gesindels, für das mit demselben schleunig vorzunehmende Verhör, für die Absonderung der zu einer Kriminal-Untersuchung sich eignenden Vaganten, so wie für die sicheren Transporte der Verbrecher sind sowohl die Beamten als die Kondukteurs aufs schärfste verantwortlich zu machen."

Die Transporte zur Nachtszeit und durch Waldungen sollen möglichst vermieden werden.

Für die in Verhaft kommenden Räuber und andere Verbrecher sollten im ganzen Lande hinlängliche Gefängnisse von guter Beschaffenheit vorhanden seyn, welche auf einer Seite für die Gesundheit der Verhafteten keine Nachtheile besorgen lassen,

lassen, auf der andern Seite aber auch gegen die Entweichung derselben völlige Sicherheit gewähren. In jener Hinsicht ist kein unterirdisches oder sonst von Aerzten als ungesund erklärtes Gefängniſs zu gebrauchen, auch im Winter kein Gefangener in ein ungeheitztes Gefängniſs zu bringen. Zur Verhütung jeder geheimen oder gewaltsamen Entweichung sind die Gefängnisse so fest und solid anzulegen, daſs der Gefangene weder durch die darin angebrachten Oeffnungen entkommen oder mit andern einen Verkehr haben, noch durch Zerstörung irgend eines Theils des Behältnisses gewaltsam ausbrechen kann.

In Nordamerika sind mit der Verbesserung der Gefängnisse und des Zustandes der Gefangenen sowohl in moralischer als ökonomischer Hinsicht sehr merkwürdige, glückliche und allgemein nachahmungswürdige Versuche gemacht worden.

Es ist von unzuberechnenden glücklichen Folgen, wenn es gelingt, die gefangenen Verbrecher moralisch zu bessern, bürgerlich brauchbar zu machen, Bösewichte und Taugenichtse in gute Menschen und arbeitsame

Bürger umzuschaffen, so daſs Rückfälle in die vorige Verworfenheit äusserst selten und nur als ganz ausserordentliche Ausnahmen erscheinen.

In dieser Rücksicht verdient die musterhafte Organisation der Gefängnisse in den vereinigten Staaten von Nordamerika die gröste Aufmerksamkeit und allgemeinste Beherzigung.

Das öffentliche Zuchthaus zu *Philadelphia* für die Stadt und die ganze Provinz Pensylvanien erhielt sein Daseyn und seine Einrichtung bereits im Jahr 1792. Einige menschenfreundliche Individuen wirkten sich bei der Regierung von Pensylvanien, da sie von der gänzlichen Verwerflichkeit der alten Methode, nach welcher verfahren wurde, und nach welcher die sichere Einkerkerung und die körperliche Bestrafung der Verbrecher ausschliessend für das galten, was Noth thue (*ohne daſs man der moralischen Besserung und daraus hervorgehenden Sinnesänderung die geringste Aufmerksamkeit schenkte!*), die Erlaubniſs aus, zum Versuche einmal einen andern Weg einzuschlagen, *wobei man hauptsächlich die Klassifikazion der Verbrecher nach ihrer Strafbarkeit und*

die zweckmässige Beschäftigung derselben zum Augenmerk nehme.

Die glücklichen Wirkungen dieser Veränderung zeigten sich schnell, und da die Regierung mit der Umwandlung sehr zufrieden war, bestätigte sie dieselbe *durch eine förmliche Konfirmationsakte.* Einige andere Provinzen der vereinigten Staaten haben einen ähnlichen Plan befolgt, und die Gefängnisse in Neuyork, Virginien, Mossachusets, Vermont, Konektitut, Neu-Jersey und Maryland etc., zeigen im vollen Glanze die guten Wirkungen *einer Disziplin, welche auf Austilgung des Lasters und Wiederbrauchbarmachung der schon aufgegebenen Nichtswürdigen, ja Umwandlung derselben zu Tugendhaften, aufs glücklichste berechnet ist.*

Das Zuchthaus hat das Aussehen einer wohleingerichteten Manufaktur. Ordnung und Sorge für das Anständige sind durchaus darin vorherrschend. Weit entfernt, dafs das Auge auf ekelhaften Szenen des Elends und der tiefsten moralischen Versunkenheit weilen müsse, sieht es eine mit mannichfachen Handarbeiten beschäftigte, fleissige Gesellschaft. Ein gewisser Thätigkeitstrieb und ein gewisses Zufriedenseyn mit seinem Loose mahlt

sich in eines Jeden Angesichte. Schweigen ist den Gefangenen auf's strengste eingeschärft, und es bewährt sich hier, dafs Einsperrung und spärliche Zumessung der Nahrungsmittel (gegohrne Flüssigkeiten zu geniefsen, versagt man den Gefangenen *ganz!*) im Bunde mit den mancherlei Arten von Strafen, die hier Statt finden, hinreichend sind, auch den bestialisch'sten Buben gehörig zahm zu machen.

Je nach Alter und Fähigkeit der Züchtlinge wird ihnen diese oder jene Arbeit zugetheilt und eine Art von Rechnung mit ihnen abgeschlossen. Sie müssen dann ihre Beköstigung, ihre Bekleidung, die Entrichtung der Staatsabgaben, und den Aufwand beim Fabriziren selbst auf sich nehmen, und erhalten Kredit auf ihre Arbeit. Nach Ablauf ihrer Strafzeit wird ein Abzug ihrer Auslagen gemacht, und wenn nach diesem Abzuge noch eine ihnen selbst zu gute kommende Summe übrig bleibt, so wird die Hälfte des Betrags derselben, gesetzlicher Anordnung gemäfs an sie ausgezahlt.

Da ihre Beköstigung wohlfeil ist, ihre Arbeit ununterbrochen fortgeht, und sie mehr Tagesstunden der Arbeit widmen, als die Handwerker gewöhnlich thun, so ist es den Züchtlingen etwas leichtes, mehr für ihre

Arbeit zu erhalten, als ihr Verbrauch bedarf; so daſs, wenn sie auf freien Fuſs gesetzt werden, sie leicht im Besitz *einer Summe* seyn können, *die sie in Stand setzt, ein ordentliches Geschäft anzufangen, wie sie dazu Neigung haben, oder sie wenigstens vor Mangel schützt, bis sie einen Broderwerb finden, so, daſs sie mithin ihre Zuflucht nicht wieder zum Stehlen zu nehmen brauchen.* —

Ihre täglichen Nahrungsmittel sind gesundheitbefördernd, einfach und Kräftegebend; der Tisch wird ihnen mit der gröſsten Ordnung besorgt. Die Regelmäſsigkeit ihrer Lebensweise stellt sie fast sicher gegen Anfälle von Krankheiten.

Religions-Unterricht war gleich bei der Stiftung eines der Mittel, die für die groſse moralische Krankheit, welche zu heilen das gegenwärtige Zuchthaus-System bestimmt ist, vorgeschrieben waren. *Gottesdienst* wird regelmäſsig jeden Sonntag in einem geräumigen, ausschliessend dazu bestimmten Saale gehalten. Einige Geistliche oder fromme Laien versehen den Kirchendienst. Die Predigten sind der Lage und den Fähigkeiten einer solchen Versammlung angemessen. Den in den Zellen gefänglich Eingesperrten ist

diese Wohlthat versagt. Gute Bücher werden ebenfalls unter ihnen vertheilt.

Dafs die Abschaffung des alten Systems öffentlicher, harter und schändender Bestrafung von den herrlichsten Wirkungen sey, ist von den vereinigten Staaten und vorzüglich von der Stadt Philadelphia recht sehr tief gefühlt worden. Die Rückerinnerung an die früher in dieser Hauptstadt so häufig begangenen Räubereien und andern Verbrechen, und die verhältnifsmäfsig geringe Zahl der seit der Zeit begangenen, wo das neue System angenommen worden, ist der beste Beweis.

Auch *Rufsland* will diese Bahn betreten.

Am 23. Oktober 1819. ward die, mit allerhöchster Genehmigung in St. Petersburg errichtete *Gesellschaft zur Verbesserung des Zustandes der Gefangenen und der Gefängnisse* unter dem Vorsitze des Ministers des Kultus und der National-Bildung Geheimenraths Fürsten Alexander Galizin, förmlich eröffnet. Die Mitglieder versammelten sich am gedachten Tage im Hause des Ministers. Nachdem die Statuten der Gesellschaft verlesen waren, verlas der Präsident derselben, Fürst Alexander Galizin, eine ausführliche und lichtvolle Darstellung von den

wohlthätigen Folgen dieser Gesellschaften in England, Nordamerika u. s. w., und schloſs mit einer herzlichen und gefühlvollen Schilderung des Zwecks der Gesellschaft und ihrer künftigen Wirksamkeit.

Wie wichtig die Stiftung dieser Gesellschaft, die der Menschheit so sehr zur Ehre gereicht, für Russland ist, braucht nicht erwähnt zu werden.

Zum Schluſs der *öffentlichen Sicherheits-Polizei* muſs ich noch bemerken, daſs so eben (im Juni 1813.) in öffentlichen Blättern zu London, und zwar in den *New-Times* folgendes sehr merkwürdige *Proklama* der jetzt daselbst so viel besprochenen *konstituzionellen Gesellschaft* erschienen ist:

„Präsident: Ritter Sir *John Sewell*.

Addresse. Die raschen und beunruhigenden Fortschritte der verführerischen und antisozialen Lehren unter gewissen Klassen unserer Landsleute sind unglücklicher Weise nur zu bekannt, als daſs man sie noch in Zweifel ziehen könnte. —

Die englische Nation ist im Besitze einer Verfassung, welche der Gegenstand des Neides und der Bewunderung der ganzen Welt ist; — sie lebt mit jedem andern Lande im Frieden, ist mit Ruhm bei dem Heraustreten

aus einem langen und hartnäckigen Kampfe bedeckt, geniefst eine unpartheiische Handhabung der Gerechtigkeit, und ist der milden und väterlichen Regierung eines patriotischen Souverains untergeben. Man hatte demnach billiger Weise hoffen können, dafs dankbar für so ausgezeichnete Wohlthaten alle Bürger sich vor dem Allmächtigen, dem erbarmenden Schiedsrichter unserer irdischen Begebenheiten hinwerfen würden. — Aber ferne davon, besteht dem gerade entgegen ein feindseliger Geist, dessen Streben gegen unsere heiligsten und achtungswerthesten Institutionen gerichtet ist. Wir haben zum Beweise dessen nur die zahlreichen Addressen anzuführen, welche vor Kurzem durch ganze Körperschaften oder Vereine von Individuen zu den Füssen des Thrones niederlegt worden.

Durch Zusammenkünfte geschmiedet, die man in verschiedenen und entfernten Theilen des Königreiches hielt, ohne Uebereinstimmung und Verbindung unter sich und Meinungen enthaltend, welche die Frucht der Reflexion und der Ueberzeugung des Augenblicks sind, beweisen diese Adressen unwiderleglich die beklagenswerthe Existenz des Uebels und seine furchtbare Ausbreitung; sie beweisen, dafs dieses Uebel nicht blofs die

Privilegien dieses oder jenes Theils des Staates, sondern die Sicherheit des Staates selbst bedrohe, nicht die getrennten Interessen dieser oder jener Klasse von Individuen, sondern die Freiheit, das Wohl und die Sicherheit Aller.

Die Folgen, die sich bereits aus dieser gänzlichen Umwälzung der gesellschaftlichen Prinzipien ergeben haben, sind nur zu fühlbar. Man mufs dazu rechnen, dafs die Bande der Vereinigung immer lockerer werden, welche die untern Klassen der Gesellschaft an ihre Hüter und natürlichen Beschützer knüpfen, — den Ungehorsam, — die Verachtung der Gesetze und die häufigen Versuche, deren Kraft zu lähmen; — das Ueberhandnehmen der Verbrechen; — die Angebereien des Hasses gegen die gröfsten und edelsten Bürger; — den Spott, den man mit der Religion treibt; — das störische Auflehnen gegen jede Art von Einschränkung und Kontrole; — die eitle und prahlerische Verachtung aller ernsthaften Beschäftigungen, der Erfahrung und der Wissenschaften; — die Unterbrechung der Mittel einer anständigen Industrie und die den grofsen Interessen und Unternehmungen der Nation beigebrachte Zerrüttung.

Die Ursachen des Uebels liegen nicht weniger klar am Tage. Man kann sie ganz genau in den Umtrieben einer kleinen Anzahl von Individuen entdecken. Ihre Thätigkeit äussert sich theils in heftigen Mitteln, indem sie öffentliche Versammlungen hervorrufen, in deren Mitte die lügenhaftesten und aufrührerischsten Reden gehalten werden, theils mittelst einer zügellosen Presse, welche, selbst an Sonntagen das Volk mit den verläumderischesten Angaben, mit den empörendsten Bekanntmachungen und den gröfsten Gotteslästerungen überschüttet.

Die bösgesinnte Thätigkeit der Volksaufwiegler war weder launenhaft noch vorübergehend; sie haben ihre Absichten systematisch verfolgt, und der Einflufs, den sie über den Geist der minder aufgeklärten Klassen der Gesellschaft erhalten, hat mit mehrern Jahren einen regelmäfsigen und schnellen Zuwachs erhalten. Wenn er zuweilen aufhörte die Aufmerksamkeit des Publikums auf sich zu ziehen, so zeigte er sich nur um so furchtbarer, so bald er auf's Neue hervortrat; er wurde durch alle Berechnungen unterstützt, welche nur der Dämon des Verrathes erfinden konnte, und hat zu Gunsten seiner Sache die persönlichen Gesinnungen seiner unwissenden und betrogenen Opfer gewonnen.

Die Presse, diese grofse und unschätzbare Wohlthat der Zivilisation, dieses mächtige Werkzeug zur Verbreitung des Lichtes, der Freiheit und des Evangeliums, ist unglücklicher Weise in den Händen der Schlechten ein Hebel zur Erschütterung der wahren Grundlagen der moralischen und gesellschaftlichen Ordnung geworden. Die Presse, deren Macht während des verflossenen Jahrhunderts hundertfältig vermehrt wurde, übt jetzt über die öffentliche Meinung eine souveraine Gewalt aus, und die Freunde ihres Landes, welche darüber Betrachtungen anstellen, werden mit der lebhaftesten Unruhe bemerken, dafs unsere periodischen Werke gröfsten Theils unter der Leitung anerkannter Feinde der Verfassung, oder wenigstens derjenigen sind, die nur ihrem persönlichen Interesse folgen.

Diese Individuen und Schriftsteller von gleichem Karakter wenden mit einer täglich zunehmenden Unverschämtheit jedes Kunststück an, um das Volk zur Unzufriedenheit gegen die Regierung und zum Ungehorsam gegen die Gesetze aufzureizen und es zu überreden, das es durch diejenigen, welche es beschützen sollen, verrathen werde, nur um es von der seinem Souverain gebührenden

Liebe und Treue abwendig zu machen, und endlich, um eine Revolution zu bewirken, die deren Urheber und ihre Anhänger bereichern, aber den Reichthum, die Wohlfahrt, das häusliche Glück und die politische Gröſse des Vaterlandes unbezweifelt vernichten würde.

Es ist klar, daſs getrennte und individuelle Anstrengungen nicht hinreichen würden, den gegen die gesellschaftliche Ordnung und öffentliche Ruhe geleiteten Komplotten die Stirne zu bieten, so wie auch zu befürchten ist, daſs die Regierung und die gesetzmässige Gewalt den Kampf schwer finden würde ohne die thätige, eifrige und ausharrende Mitwirkung der loyalen und gut denkenden Bürger; welche Mitwirkung, um von Erfolg zu seyn, aus einer regelmässigen und systematischen Verbindung hervorgehen muſs. Ueberzeugt, daſs nur allein solche Mittel im Stande sind, den Fortschritten verführerischer Grundsätze Einhalt zu thun, und daſs es die Pflicht jedes guten Unterthans und Patrioten ist, ihnen wo möglich einen Zügel anzulegen, haben sich die Mitglieder der Gesellschaft zu Folgendem entschlossen:

1) daſs sie alle ihre Kräfte anwenden werden, um die Ordnung und die Ausübung der Gesetze aufrecht zu erhalten.

2) Daſs sie ihren Einfluſs gebrauchen werden, sowohl einzeln als im Ganzen, sich der Verbreitung aufrührerischer Grundsätze zu widersetzen und sie unwirksam zu machen. —

3) Daſs sie talentvolle und rechtschaffene Literatoren ermuntern werden, ihre Kenntnisse dazu anzuwenden, die Sophismen zu widerlegen, die Täuschungen zu zerstreuen und die Lügen zu enthüllen, welche durch arglistige und ruchlose Menschen zur Verführung des Volkes angewendet werden. —

4) Daſs sie sich solcher gesetzmäſsigen Maaſsregeln bedienen werden, die man für nöthig erachten könnte, um die Bekanntmachung und den Umlauf aufrührerischer und verrätherischer Libellen zu beschränken.

Das Trachten der Gesellschaft, die Preſsfrechheit zu beschränken, erzeugt in ihr nicht minder den aufrichtigen Wunsch, die wahre Freiheit der Presse zu sichern, sie, die einzig unter dem Schilde der Gesetze besteht und die in einer politischen Revolution unfehlbar zuerst als Opfer fallen würde.

Eine solche Freiheit ist gänzlich unverträglich mit der jetzigen Frechheit und eine muſs sehr bald die andere zertrümmern. Diese Alternative ist es demnach, welche die Nation gegenwärtig bedroht. Die Mitglieder dieser Gesellschaft wollen nicht die Berathung beschränken, ja nicht einmal das Uebermaaſs eines, wenn gleich edeln, doch übel geleiteten Eifers tadeln; aber es gibt Schriften und unglücklicher Weise viele von denen welche man unter der arbeitenden Klasse verbreitet hat, über deren Sträflichkeit kein vernünftiger Zweifel mehr obwalten kann. Diese Werke sind voll ärgerlicher Unbilden, voll der falschesten und verführerischesten Deklamationen über die öffentlichen Einrichtungen und über die Beamten von Rang; sie strotzen von persönlichen Verläumdungen, und zielen geraden Weges auf Aufruhr und Verbrechen. Kurz, sie sind die verjährten Feinde der öffentlichen und Privat-Tugenden, und nur dem günstig, was das Menschengeschlecht herabwürdigen könnte. Alles Schätzenswerthe im Lande würde bei ihrer Unterdrückung gewonnen haben und nichts würde sich besser heben, als die Presse selbst.

Diese Gesellschaft ist in der edelmüthigen Absicht errichtet, nicht um diese oder

jene Verwaltung zu begünstigen, sondern um sich den Anstrengungen zu widersetzen, welche nur dahin zielen, die bürgerlichen Staatseinrichtungen über den Haufen zu werfen; und sie ist, mit Ausnahme einiger Lokal-Gesellschaften, ausschliefslich ganz allein zu dem wichtigen Gegenstande bestimmt, den Fortschritten des Verrathes und des Aufruhrs Einhalt zu thun. Sie hat sich zur Erreichung dieser Zwecke entschlossen:

1) Einen Fond sus freiwilligen Beiträgen der Mitglieder zu bilden, deren Summe jeder nach Gefallen bestimmen mag.

2) Einen Ausschufs zur Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft zu ernennen.

3) Ein Korrespondenzsystem mit denjenigen der Mitglieder einzuführen, welche fern sind, und mit den Vergesellschaftungen, die zu demselben Zwecke werden mitwirken wollen.

Diese Gesellschaft ladet demnach Männer aller Stände, aller Partheien, kurz alle ein, denen die Erhaltung der bürgerlichen und religiösen Freiheit, der häusliche Friede ihres Landes und die Existenz des brittischen Königreichs lieb ist; sie ladet sie ein, sich durch

die kräftigsten Anstrengungen mit ihr zu verbinden, um den Strom der unmoralischen und zernichtenden Grundsätze aufzuhalten, welche das Werk der Konstitution in Staub verwandeln und unter ihren Trümmern alles begraben würden, was der Trost, die Freude, die Würze und Annehmlichkeit des gesellschaftlichen Lebens ausmacht.

Charles Murray, Sekretär."

Nach der Herstellung der öffentlichen Sicherheit muſs in einem wohlgeordneten Staate die Polizei auch für die Privat-Sicherheit oder für die vollständige und ununterbrochene Sicherheit des gesammten persönlichen und dinglichen Rechtsgebiets aller auf dem Staatsgebiete befindlichen Menschen, sie mögen Eingeborne oder Fremde seyn, Sorge tragen. So wie die öffentliche Sicherheits-Polizei die *allgemeine Sicherheit* garantirt, so bürgt die Privatsicherheits-Polizei für die *besondere Sicherheit. Auf diese Art gewährt die, ihrer Bestimmung entsprechende, bessere Polizei die Sicherheit des Ganzen und aller Einzelnen.*

Die

Die Privat-Sicherheits-Polizei hat für die Sicherheit aller Einzelnen im Staate zu sorgen und alle denselben drohende Gefahren und Uebel zu verhüten.

Der Umfang und Wirkungskreis der Privat-Sicherheits-Polizei sind in der Regel und bei dem gewöhnlichen Zustand der Dinge, in gewisser Rücksicht so gar gröſser noch als jene der öffentlichen Sicherheits-Polizei, indem die erstere auf so viele und mannigfaltige Gegenstände ihr Augenmerk richten soll.

Da die Privat-Sicherheits-Polizei bestimmt ist, allen Staatsbürgern ihr sämmtliches Rechtsgebiet, folglich nicht nur den Genuſs ihrer persönlichen, sondern auch ihrer dinglichen Rechte sicher zu stellen, so muſs sie sich nothwendig theilen:

1) *in die persönliche Sicherheits-Polizei,*

2) *in die dingliche Sicherheits-Polizei.*

Der *erste* Zweig der Privat-Sicherheits-Polizei ist natürlicher Weise die persönliche Sicherheits-Polizei.

Die persönliche Sicherheits-Polizei bezieht sich auf die bloſse Person der

Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft; sie schützt die Sicherheit ihres ganzen persönlichen Rechtsgebiets, sucht alle Gefahren davon abzuwenden, und jede persönliche Verletzung oder Beschädigung so viel als möglich zu verhindern. Die persönliche Sicherheits-Polizei, wenn sie die ganze Sphäre des persönlichen Rechtsgebiets erschöpfen soll, enthält:

1) *die Lebenssicherheits-Polizei;*

2) *die Freiheitssicherheits-Polizei;*

3) *die Ehrensicherheits-Polizei.*

Der wichtigste Gegenstand der persönlichen Sicherheits-Polizei ist die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit (oder die Wiederherstellung der letztern) aller Einwohner, da diese die Bedingungen ihres ganzen Wirkungskreises enthalten, und durch ihren Verlust der Bevölkerung, Kultur und dem Wohlstande der Nation, so wie dem Reichthum und der Macht des Staates selbst grofse Wunden geschlagen werden.

Der erste Punkt, den die Polizei bei ihrer Thätigkeit für die Herstellung und Erhaltung des persönlichen Sicherheitszustandes der Staatsbürger ins Auge zu fassen hat, *ist*

daher unstreitig die Erhaltung ihrer physischen Kräfte.

In dem *östreichischen Gesetzbuch über schwere Polizei-Uebertretungen.* Kap. 8. §. 89. heiſst es:

„Die schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens lassen sich unter zwei Klassen zusammenziehen:

a) es wird gegen natürliche, allgemeine Pflichten des Menschen, oder gegen die ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes gehandelt;

b) es wird etwas unterlassen, was von den Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben, oder was zu thun, eine von selbst verstandene Pflicht des Standes, Gewerbes, der Beschäftigung oder sonst eines Verhältnisses ist.“

In dem oben genannten Kapitel sind nachstehende schwere Polizei-Uebertretungen *gegen die Sicherheit des Lebens angeführt:*

1) versuchter und ausgeführter Selbstmord.

2) Baden in Teichen und Flüssen an verbotenen Stellen.

3) Uebertretung der Vorschriften für unehelich schwangere Personen und Verheimlichung der Geburten.

4) Unvorsichtiges oder schnelles Fahren und Reiten.

5) Unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunde als Gewerbe von In- oder Ausländern.

6) Verkauf verbotener oder unbekannter Arzneimittel von unbefugten und befugten Personen.

7) Falsche oder schlechte Bereitung und Verwechselung der Arzneien.

8) Unberechtigter Verkauf derselben.

9) Unwissenheit der Aerzte und Wundärzte.

10) Vernachlässigung von Seiten der Aerzte und Angehörigen.

11) Unbefugter und vorschriftswidriger Handel und Gebrauch des Giftes.

12) Verfertigung und Ausbesserung verdächtiger und verbotener Gewehre, und deren Gebrauch.

13) Unterlassene Verwahrung geladener Gewehre und unvorsichtiger Gebrauch.

14) Unrichtige Anzeige des Todes.

15) Unterlassene Aufsicht bei Kindern und solchen, die sich selbst gegen Gefahr

nicht schützen können, besonders wenn man sie an gefährlichen Orten sich selbst überläſst.

16) Verheimlichung einer schädlichen Krankheit von einer Amme.

17) Nichtausstellung der Warnungszeichen bei einem Baue, und wenn ein Gerüste oder ein Bau einstürzt, nach dem Grade der Verschuldung.

18) Strafe gegen das zu frühe Beziehen der Häuser oder Gewölber.

19) Verhehlung einer sich äussernden heftigen Sinnenverwirrung von Personen, deren Aufsicht Jemanden anvertraut ist.

20) Unterlassene Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres.

21) Unbefugtes Halten schädlicher Thiere.

22) Vernachlässigte Verwahrung eines mit obrigkeitlicher Erlaubniſs gehaltenen wilden Thieres.

23) Vernachlässigung häuslicher Thiere mit bösartiger Eigenschaft.

Im 9ten Kapitel sind als schwere Polizei-Uebertretungen *gegen die Gesundheit* nachfolgende erklärt:

1) Verhehlung von Geräthschaften der an ansteckenden und gefährlichen Krankheiten Verstorbenen und Verkauf derselben.

2) Verunreinigung der Brunnen.

3) Fleischverkauf von einem nicht beschauten Vieh.

4) Uebertretung der bei einer Viehseuche gegebenen Vorschriften.

5) Verfälschung der Getränke auf eine der Gesundheit schädliche Art.

6) Ueberhaupt Schädlichkeit der verkäuflichen Lebensmittel durch Mischungen, Fälschungen, Aufbewahrung.

Im 10ten Kapitel werden die andern, *die körperliche Sicherheit* verletzenden Uebertretungen angeführt und zwar:

1) Selbstverstümmelung, besonders wenn sie geschieht, um sich dem Militär zu zu entziehen.

2) Beschädigung durch Raufereien.

3) Mifshandlung bei häuslicher Zucht von Eltern, Vormündern, Erziehern, Lehrern und Gesindehaltern, wie auch von Ehegatten gegen einander verübt.

Die Lebenssicherheits-Polizei, wenn sie ihren groſsen und gemeinnützigen Wirkungskreis ganz ausfüllen soll, hat alle Gefahren und Uebel in Ansehung des Lebens und der Gesundheit Aller im Staate abzuwenden, die auf nachstehende verschiedene Arten entstehen können:

a) *durch Einflüsse oder Wirkungen der Natur;*

b) *durch den widerrechtlichen Willen anderer Menschen, sie seyen Mitbürger oder Fremde;*

c) *durch Leichtsinn, Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit Anderer;*

d) *durch wilde Thiere oder auch durch Hausthiere.*

Die allgemein so hochwichtige Lebenssicherheits-Polizei, die den gerechten Erwartungen entsprechen will, muſs hauptsächlich sorgen:

1) *für die gröſstmögliche Reinheit der Luft durch Reinlichkeit aller Plätze uud Strassen und durch Entfernung aller Gegenstände, welche die Luft verderben und das Auge beleidigen;*

2) *für gesunde und ihrer Bestimmung entsprechende Wohnungen theils bei dem*

Bauen selbst und bei dem ersten Beziehen derselben, und theils bei gewissen Zufällen, besonders bei Ueberschwemmungen;

3) *für hinlängliche Quantität, Güte und Unschädlichkeit der Lebensmittel und anderer Bedürfsmittel, die auf die Gesundheit Einfluſs haben;*

4) *für Verhütung absichtlicher Verletzungen von Seiten der Menschen durch gewaltsame oder listige Angriffe auf das Leben und die Gesundheit;*

5) *für Abwendung aller unabsichtlichen Verletzungen der Gesundheit und des Lebens aus Leichtsinn anderer Menschen;*

6) *für hinreichende Aufsicht auf schädliche oder gefährliche Thiere und für anderweitige Sicherung gegen Unglücksfälle in Ansehung des Lebens und der Gesundheit, wie auch für Rettung der Verunglückten;*

7) *für angemessene Vorschriften zur Vermeidung der Krankheiten oder zur Verhütung der Verbreitung derselben, besonders der ansteckenden, und durch zweckmässige Anstalten zur Heilung*

derselben, vorzüglich für die ärmern Volks-Klassen;

8) *für allgemeine gesetzliche Einführung der Schutzpockenimpfung und für den frühzeitigen und zweckmäſsigen Gebrauch derselben;*

9) *für Verhütung zu früher oder zu später Beerdigung.*

Nichts ist für die Erhaltung der Gesundheit des animalischen Lebens wesentlicher und nothwendiger, als *gesunde Luft und Reinlichkeit.*

Herr von Humboldt *) behauptet, der elektrische Gehalt der Luft habe einen *sehr grossen* Einfluſs auf die Salubrität derselben; das erquickende Gefühl von Reinheit der Luft in hohen Gebirgsgegenden, an kalten heitern Wintertagen, in den Frühlingsmonaten, und auf dem Lande überhaupt, rühre von einer milden elektrischen Reizung her, die unmittelbar bis zur Lunge dringe, und auch diese in ihren Verrichtungen stärke.

*) S. dessen Versuch über die Reizbarkeit der Nerven- und Muskelfasern; nebst Vermuthungen über den chemischen Prozeſs des Lebens in der Thier und Pflanzenwelt. Band II.

Sümpfe, Moräste, Kloaken und andere Unreinlichkeiten, welche die Luft verpesten, sind, ehe sie schädlich werden, auf Veranstaltung der Polizei wegzuschaffen.

Die Polizei soll dafür sorgen, *dafs Alleen und Pflanzungen von Laubbäumen um die Städte und Dörfer angelegt werden,* um die Luft durch deren Exhalation der Sauerstoffluft am Tage zu verbessern.

Der *Platanus* (der orientalische) verbreitet einen angenehmen, balsamischen Geruch, wodurch die Luft sehr heilsam zum Einathmen wird.

Man behauptet, dafs dieser Baum, der in Persien zu Hause ist, die Luft zu Jaspahan so reinige, dafs er defswegen als ein Spezifikum gegen die Pest und die verdorbene Luft gehalten wird; dafs auch diese grosse Hauptstadt von der Pestanstekung, wodurch sie ehemals verheert wurde, verschont bleibt, seitdem ihre Strassen und Gärten mit diesen Bäumen, die eben so stark, als sie schön sind, und den kühlsten, gesundesten Schatten geben, bedeckt sind.

Es wäre vielleicht gut, wenn seine Pflanzung den Einwohnern niederer und ungesunder Länder empfohlen würde; man könnte

ihn in die Gegenden von Spitälern, Lazarethen und in andere Orte, deren Luft mit bösartigen Dünsten angefüllt ist, versetzen.

In Nro. 7. des ersten Jahrgangs (1821.) *des Monatsblattes für Verbesserung des Landbauwesens, und zweckmässige Verschönerung des baierischen Landes* (herausgegeben von einer gemeinschaftlichen Deputation der Vereine für Landwirthschaft und Polytechnik in Baiern) steht nachfolgender schöne Vorschlag *über die Besetzung der baierischen Landstrassen mit Bäumen.*

Die Besetzung der Strassen mit Bäumen würde nicht allein zur Zierde des baierischen Landes wesentlich beitragen, sondern auch den Nutzen der benachbarten Grundbesitzer befördern, und noch überdieſs jedem Reisenden zur Sicherheit und Annehmlichkeit dienen, wenn hierbei mit der gehörigen Umsicht und Ueberlegung zu Werke gegangen wird. Unsere Landstrassen, die beiläufig 1870 Stunden betragen, könnten in einigen Jahren alle leicht mit Bäumen besetzt werden, ohne den Ortsbewohnern viele Mühe, noch dem Aerar Kosten zu verursachen, wenn jeder Eigenthümer eines an der Strasse liegenden Grundes verbindlich gemacht würde, so viele

Bäume zu setzen, als sein Grundstück nach der Austheilung gestattet. Diese Bäume wären dann Eigenthum des Setzers, der aber für ihr Fortkommen besorgt seyn, und hauptsächlich beim Abgang eines Stückes sogleich einen neuen Baum setzen müſste. Aber diese Setzlinge sollten nicht bloſse Reiser seyn, wie es meistens der Fall ist, und die jedes Kind abbrechen kann, sondern sie müſsten eine ordentliche Stärke haben, und wären noch überdieſs mit guten Stangen zu versehen, dann mit Dorngesträuch 5 bis 6 Fuſs hoch zu umwickeln. Oede Gemeindegründe, auf einer oder auf beiden Seiten der Strassen gelegen, hätten die betreffenden Gemeinden mit Bäumen zu besetzen. Strecken aber, die dem Aerar gehören, müſsten durch das einschlägige Forstamt besorgt werden. Den Forstämtern sollte überhaupt die Leitung der Baumpflanzung in gehöriger Benehmung mit den Landgerichten, Pfarrern, Gemeindevorstehern und den Strassenbaubeamten übertragen werden.

Würden auf diese Weise alle Hauptstrassen des Königreichs angepflanzt, z. B. mit Obstbäumen, Linden, Kastanien, Pappeln, Vogelbeerbäumen etc., so würden wir über anderthalb Milionen Bäume mehr besitzen, als wir jetzt haben.

Und wenn erst alle Vizinal-Strassen, Feldwege und die Fufssteige auf einer Seite mit Bäumen besetzt würden, wie viele Millionen Bäume hätte dann Baiern mehr! Aber was hindert uns, diese Bepflanzung in's Werk zu setzen? Nur ernstliches Wollen, und die gute Sache gedeiht bald zur Reife.

In den Städten und andern von mehrern Menschen bewohnten Orten soll durch unordentliche Anlegung der Gebäude der Durchzug der freien Luft nicht gehindert werden. Aus diesem Grund ist die Polizei berechtiget, zu befehlen, dafs die Gebäude nicht unordentlich und unregelmässig, bald hier, bald dort aufgeführt und gleichsam unter einander geworfen werden.

Der polytechnische Verein für Baiern hat einen Preis darauf gesetzt, welches Dorf Baierns in den nächsten Jahren am mehrsten dafür thun würde, *das Aeussere der einzelnen Wohnungen und des Ganzen nach den Forderungen der Gesundheitspflege, der Reinlichkeit, Ordnung und Schönheit herzustellen;* und es ist zu erwarten, dafs hierdurch manches lobenswürdige und sich von selbst schon belohnende Bestreben werde geweckt werden.

Die Polizei ist befugt, für die *Regelmässigkeit der Strassen und deren gehörige Breite* (in Rom waren sie einst 15 Fuſs breit, in der Mitte erhöht und mit Granit bedeckt), *für eine zweckmässige Entfernung der Häuser* (die auf dem Lande, besonders in den Dörfern ganz von einander, und zwar auf 30 Schuh weit getrennt werden sollen), für geräumige öffentliche Plätze, und für eine den freien Zug der Luft begünstigende Anlage der Thore und Mauern Sorge zu tragen.

Da die *zu hohe Bauart* der Häuser in den Städten allen günstigen Winden den Zutritt abschneidet, so darf besonders in engen Gassen Niemand gestattet werden, zu hoch zu bauen.

Häuser, deren Höhe über 3 bis 4 Stockwerke hinausgeht, überschreiten das Verhältniſs aller auch noch so breiten Strassen.

Volkommen getrocknete Bau-Materialien müssen für die Wohngebäude gewählt werden, damit sie der Gesundheit der Bewohner keinen Nachtheil verursachen. Neu gebaute oder stark reparirte Wohnhäuser sollen niemals eher bezogen werden, als wenn ihre Trockenheit und gesunde Bewohnbarkeit durch Sachverständige entschieden ist.

Ein gutes Pflaster in den Städten, das nicht bei jedem Schritte Menschen, Pferden und Wagen Gefahr droht, ist in mehr als einer Hinsicht wichtig und wurde schon von den alten Römern sehr geschätzt.

In dem Kunst- und Gewerbsblatt des polytechnischen Vereins für das Königreich Baiern. Igg. 1820. Nro. 90. S. 749 — 750. heiſst es:

„Zu Berlin wird die Königsstrasse von *Niederländischen* Arbeitern gepflastert, wodurch, wegen der eigens dazu gehauenen Steine, an Bequemlichkeit der Strasse sehr viel gewonnen wird. Mit diesen Steinpflasterern hat die Berliner Regierung, wie es heiſst, auf mehrere Jahre Uebereinkunft getroffen, und so darf man hoffen, daſs nach und nach die Hauptstrassen der Stadt alle sehr gut gepflastert seyn werden, was gröſsten Theils auch höchst nothwendig ist.“

„Die Arbeit dieser Niederländer ist so dauerhaft als künstlich. So wird also Berlin bald mit Wien in Absicht auf das nette und bequeme Steinpflaster wetteifern können. Ausser Deutschland ist besonders die ehrwürdige Kunststadt am Arno berühmt durch ihr herrliches, nun schon vier Jahrhunderte fest

bestehendes Strassenpflaster. Das Pflaster von Florenz hat lauter groſse, breite, fest ineinander gefügte Steine, zwar irregulär und von ungleicher Gröſse, aber so genau verbunden, daſs auch Regen der Reinlichkeit der Strassen fast gar nicht schadet. Eines trefflichen Pflasters erfreut sich auch *Mailand*, und gerade diese Pflaster-Konstruktion dürfte wohl am ersten in München Nachahmung verdienen, wo ein besseres Pflaster sehr noth thut.“

Nunmehr hat man (so meldeten im Juni 1821. öffentliche Blätter von München) auch, nach dem Beispiel anderer Orte, fremde Pflasterer kommen lassen, und die neue Arbeit verspricht schon in ihrer ganzen Anlage mehr Dauer, als die bisherige.

Die Strassen müssen immer möglichst rein gehalten, und die zweckmässige und vollständige Strassenreinigung muſs allen Hausbesitzern bei Strafe zur Verbindlichkeit gemacht werden.

Damit alles, was die Luft verunreinigen kann, von den Wohnungen und Versammlungsplätzen der Menschen entfernt gehalten werde, soll vorzüglich in Städten Niemand an öffentliche Orte schädliche Ausdünstung verbreitende Dinge werfen, oder Abflüsse aus

Küche

Küche und Keller auf öffentliche Strassen leiten, die keineswegs (auch in der Nähe von Brau- und Gastwirthshäusern nicht) zu *öffentlichen Abtritten* bestimmt sind. Auch soll das Aufräumen und Fortführen des Düngers aus den Städten niemals zur Tagszeit geschehen, und eben so wenig die Strassen, zumal die Hauptstrassen verunreinigen. Schlachthäuser (die am zweckmässigsten an Flüssen angelegt werden), Schmelzhütten, wo das Rösten von Erz im Grossen geschieht, vorzüglich Hüttenwerke von Arsenik, alle Fabriken und Werkstätten (der Gerber, Saitenspinner, Salpeter-, Vitriol-Alaunsieder, Seifensieder und Lichtzieher und dgl.), in welchen schädliche Ausdünstungen erzeugt werden, *sollen theils ganz aus den Städten verwiesen, theils doch von der Mitte derselben und von andern Wohnungen oder Versammlungsplätzen entfernt werden.*

Ein französisches Dekret vom 15. Okt. 1810. hat diejenigen Formalitäten bestimmt, die in *Frankreich bei Errichtung von Manufakturen und Werkstätten, die einen ungesunden und widrigen Geruch verbreiten, zu beobachten sind.* Jenes Dekret lautet so:

„Auf den Bericht unsers Ministers des Innern;

Nach Ansicht der Beschwerden, die verschiedene Partikularen gegen die Manufakturen und Werkstätten geführt haben, deren Arbeiten ungesunde oder widrige Ausdünstungen verbreiten;

Nach Ansicht des Berichtes, den die Sektion der Chemie der Klasse der physischen und mathematischen Wissenschaften des Instituts über gedachte Etablissements erstattet hat;

Nach Anhörung unsers Staatsrathes, haben Wir dekretirt und dekretiren wie folgt:

1) Von Bekanntmachung gegenwärtigen Dekrets an, dürfen keine Manufakturen und Werkstätten, die einen ungesunden oder widrigen Geruch verbreiten, ohne Erlaubniſs der Verwaltungsbehörde errichtet werden. Diese Etablissements sind in drei Klassen eingetheilt.

Die erste Klasse begreift jene, die von den Privat-Wohnungen entfernt werden müssen; die zweite, die Manufakturen und Werkstätten, deren Entfernung von den Wohnungen zwar nicht streng nothwendig ist, deren Errichtung aber doch nicht eher gestattet werden darf, als bis man sich versichert hat,

daſs die Arbeiten derselben so ausgeführt werden, daſs die benachbarten Besitzer nicht belästigt werden, noch einen Schaden erleiden.

Die dritte Klasse enthält diejenigen Anstalten, die füglich in der Nähe der Wohnungen bleiben können, aber der Aufsicht der Polizei unterworfen bleiben müssen.

2) Die zur Errichtung der Manufakturen und Werkstätten erster Klasse erforderliche Erlaubniſs wird, unter folgenden Formalitäten, durch ein in unserm Staatsrathe erlassenes Dekret ertheilt.

Die für die Etablissements der zweiten Klasse, von dem Präfekten, auf das Gutachten der Unterpräfekten;

Und die der letzten Klasse, von den Unterpräfekten, welche vordersamst das Gutachten der Märe einholen.

3) Die Erlaubniſs für die Manufakturen und Fabriken der ersten Klasse, wird nur unter den hiernächst bestimmten Formalitäten gestattet.

Das Gesuch um Erlaubniſs wird an den Präfekten eingereicht, und auf sei-

nen Befehl in sämmtlichen Gemeinden, in einem Umkreis von 5 Kilometer, angeschlagen.

Während dieser Frist kann jeder Partikular seine Einsprüche vorbringen.

Die Märe der Gemeinden haben dieselbe Befugniſs.

4) Sind Einsprüche vorhanden, so ertheilt der Präfektur-Rath sein Gutachten, vorbehaltlich der Entscheidung im Staatsrathe.

5) Sind keine Einsprüche geschehen, so wird, eintretenden Falles, die Erlaubniſs auf das Gutachten der Präfekten und den Bericht unsers Ministers des Innern, gestattet.

6) Ist von Sodefabriken die Rede, oder soll die Fabrik auf der Mauth-Linie errichtet werden, so muſs unser Direktor des Mauthwesens zu Räthe gezogen werden.

7) Die Erlaubniſs zur Errichtung der Manufakturen und Fabriken der zweiten Klasse, wird erst nach Erfüllung folgender Formalitäten, gestattet.

Der Unternehmer macht zuerst sein Gesuch an den Unterpräfekten seines

Bezirks; dieser überschickt es an den Mär der Gemeinde, wo das Etablissement angelegt werden soll, mit dem Auftrage zu den Informationen de commodo et incommodo zu schreiten. Nach Beendigung derselben faſst der Unterpräfekt über sämmtlich dieses einen Beschluſs, den er an den Präfekten einschickt. Letzterer statuirt, vorbehaltlich des weitern rechtlichen Gesuches, womit jede betheiligte Parthei bei unserm Staatsrathe einkommen kann.

Sind Einsprüche vorhanden, so statuirt der Präfektur-Rath, vorbehaltlich des Rekurses au den Staatsrath.

8) Die in der dritten Klasse befindlichen Manufakturen und Werkstätten, können nur auf die Erlaubniſs des Polizeipräfekten zu Paris, und auf die des Mär in den anderu Städten, errichtet werden.

Erheben sich Reklamationen gegen die Entscheidung des Polizeipräfekten oder der Märe über Gesuche zur Errichtung von Manufakturen oder Werkstätten der dritten Klasse, so werden sie im Präfektur-Rathe entschieden.

9) Die Lokal-Behörde weiſst den Ort an, wo die Manufakturen und Werkstätten

der ersten Klasse angelegt werden dürfen, und bestimmt ihre Entfernung von den Privat-Wohnungen. Kein Individuum, das, nachdem die Errichtung dieser Manufakturen und Werkstätten gestattet worden, Gebäulichkeiten in ihrer Nähe aufführt, wird mehr zugelassen, ihre Entfernung zu begehren.

10) Die Klassen-Eintheilung der Etablissements, die einen ungesunden und widrigen Geruch verbreiten, soll gemäſs dem, gegenwärtigem Dekret beigefügten Verzeichniſs, Statt haben. Sie soll zur Richtschnur dienen, so oft von Gesuchen zur Errichtung solcher Anstalten die Rede seyn wird.

11) Die Verfügungen des gegenwärtigen Dekrets sollen keine rückwirkende Kraft haben: demnach können alle gegenwärtig bestehende Etablissements stetshin ungehindert ihre Arbeiten fortsetzen; jedoch bleiben die Entschädigungen vorbehalten, denen die Unternehmer von Manufakturen unterworfen sind, die den Besitzungen ihrer Nachbarn Schaden verursachen. Diese Entschädigungen werden von den Gerichten ausgemittelt.

12) Sollten aber erhebliche Nachtheile für den öffentlichen Gesundheitszustand, den Landbau oder das gemeine Wesen eintreten, so können die Fabriken und Werkstätten der ersten Klasse, die sie verursachen, vermöge eines Dekrets untersagt werden, das in unserm Staatsrath, nach Anhörung der Lokalpolizei, auf das Gutachten der Präfekten, und nachdem die Manufakturisten oder Fabrikanten ihre Vertheidigung geliefert, erlassen wird.

13) Die durch den Art. 11. beibehaltenen Etablissements sollen dieses Vortheils verlustig werden, sobald sie an einen andern Plaz verlegt werden, oder wenn ihre Arbeiten ein halbes Jahr hindurch still stehen. In beiden Fällen treten sie in die Kategorie der zu errichtenden Anstalten zurück, und können nicht eher wieder in Thätigkeit gesetzt werden, als nachdem sie eine neue Erlaubniſs erhalten haben.

14) Unsern Ministern des Innern und der allgemeinen Polizei ist, jedem seines Theils, der Vollzug des gegenwärtigen Dekrets übertragen, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll."

Die angemessenen Plätze für die öffentliche Gebäude, wo sich viele Menschen aufhäufen, als: *Krankenhäuser, Lazarethe,* ingleichen *Gefängnisse, Arbeits- und Zuchthäuser, Findel- und Waisenhäuser* u. s. w., sind nicht in — sonder ausserhalb den Städten, auf freien Gegenden.

Die Krankenhäuser oder Spitäler müssen an einem freien, trocknen, etwas hoch liegenden, und *von den übrigen Wohnungen entfernten Orte* geräumig erbaut werden, und die frische Luft muſs überall Zugang haben.

Oeffentliche Begräbniſsplätze nahe bei den Wohnungen der Lebendigen sind der Gesundheit schädlich, und wurden daher schon von den Römern nicht in der Stadt geduldet. — Sie müssen *entfernt von den Wohnungen der Lebendigen, in einiger Entfernung von Städten und Dörfern,* auf hohen, vor Ueberschwemmung sichern, trocknen, *sandigen, oder besser kalchigten Gegenden,* und so groſs und geräumig angelegt werden, daſs nicht zu fürchten ist, sie zu zeitig, und eher zum zweitenmal zu belegen, als bis die Leichname alle verfault sind. Denn man muſs in der Regel 15 Jahre zur Verwesung der Leichname rechnen; doch kann man sie *durch Aufstreuen von Kalch* beschleunigen.

Unter den einzelnen Gegenständen, welche auf die Beförderung des allgemeinen Gesundheitszustandes der Einwohner Einfluſs haben, verdienen die hinlängliche Menge und gehörige Beschaffenheit der Lebensmittel, sowohl in Ansehung der Speisewaaren als auch der Getränke, dann auch die Unschädlichkeit anderer Bedürfniſsmittel immer die gröſste Aufmerksamkeit und Sorgfalt der Polizei.

Es ist nothwendig, daſs die öffentliche Aufmerksamkeit sich immer mehr auf das richte, *was Grundbedingung unsers Daseyns auf Erden, und folglich auch der Existenz des Staates ist und damit zusammenhängt.*

Was aufgeklärte und mit der National-ökonomie vertraute Polizei-Behörden in Ansehung der Herstellung und Erhaltung des hinlänglichen Vorraths der nothwendigsten Lebensmittel überhaupt, dann der billigen und dem Zustande der untern Volks-Klassen angemessenen Preise derselben zu beobachten haben, ist bereits oben S. 80 — 81. entwickelt worden.

Der zwar schon verstorbene, aber gewiſs unsterbliche *Frank* behauptet in seiner medizinischen Polizei (B. 3.) mit Recht,

die Polizei müsse alle ihre Aufmerksamkeit darauf verwenden, damit dem Volke die Wahl verschiedener, zu dessen Erhaltung tauglicher Nahrungsmittel nicht erschwert werde, so wie, daſs jedes einzelne Speisemittel von unverwerflicher Beschaffenheit sey.

Die Lebens - und Bedürfniſsmittel sind *mancherlei Verfälschungen* uuterworfen, die der Gesundheit gefährlich sind, und von betrügerischen oder unwissenden Menschen verübt werden.

Die Befugniſs der Polizei erstreckt sich nicht bloſs auf die beständige Aufsicht auf die Güte der Lebensmittel, sondern auch auf die Vernichtung oder Unschädlichmachung derjenigen, die überhaupt tödtlich oder ungesund sind. Die Polizei kann und soll die absichtliche Zubereitung und den Verkauf schädlicher und ungesunder Nahrungsmittel bei scharfer Strafe verbieten, und diejenigen, welche dagegen handeln, mit der angedrohten Strafe belegen.

Das Hauptaugenmerk der Polizei muſs in dieser Hinsicht unstreitig stets auf die allgemeinsten und täglich nothwendigsten Nahrungsmittel, und darunter vorzüglich auf Mehl, Brod, Fleisch und (wenigstens in Bierland) Bier gerichtet werden.

In Ansehung der *Speisewaaren* hat die Polizei zuerst zu sorgen, daſs nicht *Getreide*, das durch *Mutterkorn*, *Brand oder Rost* verunreinigt ist, gebraucht und der Gesundheit nachtheilig werde. Auch muſs sie alle Sorgfalt anwenden, daſs *das Mehl* nicht geflissentlich mit Erde, *Sand*, Asche, Gyps, Bleiweiſs, *Kreide*, gebrannten Knochen und dgl. vermischt und verfälscht werde.

Das königl. *baierische* General-Kommissariat des Unterdonaukreises zu Passau erlieſs am 1. Aug. 1813. *nachstehende Warnung vor dem Genuſse des Mutterkorns.*

„Nachdem man zur Ueberzeugung gelangt ist, daſs sich in einigen Gegenden des Kreises unter dem heurigen Roggen das allen Landwirthen, Bäckern und Müllern an sich und seiner Schädlichkeit wegen bekannte Mutterkorn häufig befindet, so sieht man sich hierdurch veranlaſst, sämmtliche Polizei-Behörden hierauf aufmerksam zu machen, insbesondere aber ihnen aufzutragen:

a) Allen in ihren Amtsbezirken befindlichen Bäckern den Ankauf von Roggen, der nicht von dem Mutterkorn gereiniget ist, bei 50 Reichsthaler, das Verbacken

eines damit untermischten Mehles aber bei 100 Rthlr. Strafe mit der weitern Kommination zu untersagen, dafs, wenn Jemand durch den Genufs des, diesem Verbot entgegen, dennoch aus mit Mutterkorn vermischtem Roggen gebackenen Brodes erkranke oder gar sterbe, der hieran schuldig Befundene als Verfälscher der Lebensmittel dem Kriminalprozesse werde unterworfen werden.

b) Den Melbern und allen mit Mehl handelnden hinsichtlich des Verkaufes des Roggenmehls, eine dem Vorstehenden gleiche Eröffnung zu machen.

c) Allen Müllern bei 50 Rthlr. Strafe das Vermahlen eines von dem Mutterkorn nicht gereinigten Roggens, es werde solches zum eigenen Verbrauch, oder von einem Bäcker oder Melber zur Mühle gebracht, zu untersagen.

d) Keinen mit Mutterkorn vermischten Roggen auf die Schrannen zum Verkauf bringen zu lassen, und wenn er dennoch dahin gebracht wird, ihn auf Kosten des Eigenthümers davon reinigen zu lasssn.

e) Den Schrannenaufsehern und Schrannenmessern bei Verlust ihrer Dienste die

unverzügliche Anzeige bei Amt aufzutragen, wenn solch ein Roggen zum Verkauf auf die Schrannen gekommen ist.

Obgleich übrigens nicht zu befürchten stehet, daſs die Landleute den mit Mutterkorn untermengten Roggen aus Noth genieſsen werden, und im Allgemeinen die Folgen hievon kennen; so sind sie doch durch passende Bekanntmachungen von den für die Gesundheit nachtheiligen oft tödtlichen Folgen in Kenntniſs zu setzen, welche aus dem Genusse desselben entstehen, und wie sie ihren Roggen von dem Mutterkorn reinigen können.

Die groſsherzoglich *hessische* Regierung zu *Darmstadt* hat unterm 7. September folgende Verordnung erlassen:

„Da nach eingegangenen Berichten aus einigen Gegenden dieser Provinz das dieſsjährige Korn ungewöhnlich viel *Mutterkorn* (secale cornutum) enthalten soll, und zuverlässigen Beobachtungen zu Folge, der Genuſs des aus solchem verunreinigtem Getreide erhaltenen Brodes sehr nachtheilige Folgen für die Gesundheit bewirket: so wird, um diesen schädlichen Wirkungen vorzubeugen, sämmtlichen Polizei-Behörden hiermit anbefohlen, das in diesem Jahr geerndete Korn in allen Amtsorten,

Höfen und Mühlen untersuchen zu lassen, da wo unter demselben diese schädlichen Mutterkörner, welche sich übrigens von dem gesunden Korn durch ihre schwarzbraune Farbe, durch ihre meistens wie eine Vogelklaue gekrümmte Gestalt, und auch noch dadurch unterscheiden, daſs sie sich leicht zerbrechen lassen, und nur in ihrem innersten Kern ein weiſses Mehl enthalten, gefunden werden, Jedermann vor dem Genuſs und Gebrauch einer durch diese Beimischung schädlichen Frucht zu warnen, die sorgfältigste Reinigung derselben bei dem Ausdreschen zu empfehlen, hinsichtlich des bereits gedroschenen Korns aber, die Absonderung dieses Unraths von dem gesunden Korn bei Strafe von 10 Rthlr. zu befehlen, und den Müllern bei 20. Rthlr. Strafe das Mahlen eines mit Mutterkorn vermischten Getreides zu verbieten; ferner auch da, wo Fruchtmärkte gehalten werden, den zur Aufsicht bestellten Personen den Auftrag zu geben, daſs sie alles zu Markte gebrachte Getreide zu untersuchen, und dasjenige, welches sie mit Mutterkorn verunreiniget finden, nicht verkaufen zu lassen, sondern dasselbe zu versiegeln und den inländischen Eigenthümer zur Bestrafung anzuzeigen hätten."

Im Oktober 1817. sind *drei Müller* aus der Nachbarschaft von Gent, die überwiesen

waren, *Kreide unter das Mehl gemischt zu haben*, von dem Zucht-Tribunal zu Gent zu 2jährigem Gefängnisse, 100 fl. Geldstrafe und in die Kosten verurtheilt worden.

Die Vermischung des Sandes von *Mühlsteinen*, wozu Sandsteine oder weiche Steine unbrauchbar sind, mufs verhütet, *verdorbenes* und *verfälschtes* Mehl nicht geduldet und daher nicht blofs auf Müller, sondern auch auf Mehlhändler sorgfältig von der Polizei Acht gegeben werden.

Es ist eine allgemein wichtige nud grofse Verbindlichkeit der Polizei, immer darüber zu wachen, dafs die Bäcker kein durch obige gefährliche Zusätze oder durch Vermischung mit ungesunden Unkrautsaamen, als *Lolch*, *Kandelwisch* u. s. w. verfälschtes, sondern nur gutes Mehl zum Brod nehmen, das immer, auch in theuern Zeiten aus unschädlichem Material gebacken werden mufs.

Herr Medizinal-Rath *Graf* in München hat in seiner ökonomischen Abhandlung über den Roggen von 1816. gezeigt, wie schädlich die von Einigen emphohlene *Beimischung der Magnesia* sey, um ein lockeres und schmackhaftes Brod zu erhalten.

Ein einfacheres Mittel, ohne alle Beimischung, diese Eigenschaften des Brodes zu

gewinnen, welches aus Erfahrung allen Familien und Gasthaltern empfohlen wird (denn schwerlich werden die Bäcker davon Gebrauch machen), ist folgendes.

Man bewahre das Mehl an einem trocknen Orte, stelle es fortwährend dem Zutritt der Luft aus, und rühre es alle Tage einmal durcheinander. Hierdurch erhält man ein wohlkonditionirtes Backmehl, nicht bloſs zur Bereitung des Hausbrodes, sondern auch jeder Art von Mehlspeisen, die ohne diese Vorrichtung im Jahr 1817. im Backen sich fast immer zu einem schweren, zähen Teig verunstalteten. Das Mehl schwindet durch jene Behandlungsart allerdings etwas zusammen, aber man gewinnt dadurch ohne Vergleich mehr, da man auf diese Art ein wohlschmeckendes, gesundes Brod und Backwerk erhält, womit die Hausfrau sich Ehre machen kann.

In Rücksicht auf die Gesundheit verdient der Sauerteig, der Hefen, das sogenannte Zeug, welches zu Semmeln gebraucht wird, das vollkommene Ausbacken und selbst der Anstrich des Brodes die Aufmerksamkeit der Polizei.

Die Polizei muſs ferner die gehörige Aufsicht halten, *daſs die Bäcker alles Brod voll-*

vollkommen ausbacken, und keineswegs dasselbe sogleich, wenn es aus dem Ofen kommt, verkaufen.

Nach badischen Gesetzen sollen die Bäcker kein frisch gebackenes Brod, es sey denn wenigstens 24 Stunden vor dem Ankaufe gebacken worden, verkaufen.

Deutsche Zeitungen meldeten vor einiger Zeit von einem in *England* zur Zeit der Noth einst gemachten Vorschlage, *durch trocknes Brod den Brodbedarf zu vermindern.* Es ist nicht nöthig, nach *England* zu reisen, um diese Wissenschaft zu lernen. —

Es ist schon ein uraltes, in *Deutschland* bekanntes Sprichwort: „Mühl- und Ofenwarm macht reiche Bauern arm.“ Kluge Hausväter und Hausmütter sind daher immer bedacht, trockenes Brod zu haben; denn das feuchte Brod sättiget weniger, reizt die Eſsbegierde mehr, und man kann rechnen, daſs 2 Pfund feuchtes Brod nicht zureichen, wo 1 Pfund trockenes Brod erkleckt. Daraus läſst sich nun leicht erachten, wie viel gespart werden könnte, wenn durchaus trockenes Brod, welches auch weit gesunder, als feuchtes ist, genossen würde. *Wie wichtig wäre dieses nicht für arme Haushaltungen; denn eben*

das feuchte Brod ist ihr Verderben. Sie essen dasselbe begierig hinein, *) finden keine Sättigung, besonders, wenn sie einige Zeit kein Brod hatten, und nun auf einmal wieder bekommen, fallen sie heiſshungrig darüber her, und ruhen nicht, bis dasselbe aufgegessen ist; daher nicht selten ein Mensch einen ganzen Leib Brod aufzehrt. Wie ist es nun möglich, daſs sie bald wieder so viel verdienen, um sich Brod genug zu schaffen? Hätten sie immer trockenes Brod, so würde dasselbe noch so weit zureichen, als das feuchte, die Kette würde also nicht so bald zerspringen, und somit würden sie ihre zureichende Nahrung erhalten, und noch etwas über ihren Bedarf verdienen können.

Alles der Taxe unterworfene Brod muſs aus den vorgeschriebenen Mehlgattungen verfertiget seyn, und das bestimmte Gewicht haben. Es darf also nicht zu leicht, oder

*) Im Juni 1817. meldeten öffentliche Blätter folgenden traurigen Fall:

„Unlängst aſs zu Frankfurt ein armer Taglöhner zu viel von dem frischen und schlechten Brod, wie es gewöhnlich gegenwärtig die dortigen Bäcker verbacken, trank Wasser darauf und starb in einigen Minuten."

nur deſshalb hinreichend schwer seyn, *weil*, wie es im *Theuerungsjahr* 1817. an einigen Orten der Fall gewesen zu seyn schien, *das Brod enzweder unausgebacken, oder der Teig übermäſsig mit Wasser ausgestattet war.*

Alles nicht nach Vorschrift verfertigte Brod soll im Preis herabgesetzt, konfiszirt, und der Bäcker noch überdieſs mit Geld bestraft werden.

Um alle Miſsbräuche leicht zu entdecken und zu ahnden, soll jeder Bäcker angehalten werden, auf jedes gewöhnliche Kundenbrod die *Numer seines Backhauses* leserlich bei 5 Rthlr. Strafe aufzudrücken.

Nachdem im Jahr 1808. in *Berlin* wegen des Brods öfters ein Volksauflauf entstand, so hat man auch daselbst diese schöne, schon einige Zeit vorher in *Mannheim* bestandene Regel festgesetzt.

Zu *Herkulanum* grub man im Herbst 1817. mehrere Brode heraus, auf denen man die Inschriften noch lesen konnte, welche die Brodmeister darauf eindrucken muſsten, um den Käufern die Mehlbeschaffenheit anzuzeigen und jeden Betrug zu verhindern. —

Nicht verhehlen läſst es sich, daſs in der eisernen Zeit der allgemeinen Theurung in manchen Orten die Bäcker einen unersättli-

chen Wucher ihre Mitbürger fühlen liessen, *daſs sie dabei sich unerlaubter Vortheile bedienten und um die höchsten Preise oft schlechtes Brod lieferten.* Dieses Unfugs erwähnten damals auch mehrere öffentliche Blätter.

Die seit dem Anfang des Jahrs 1817. zu Berlin getroffene Einrichtung, daſs die Bäcker, welche das *gröſste* und *beste* Brod backen, so wie diejenigen, wesche das *kleinste* und *schlechteste* Brod backen, monatlich öffentlich bekannt gemacht werden, zeigt immer mehr ihre gute Wirkung. Man geht zu den Bäckern, welche das gröſste und beste Brod liefern, und diejenigen, welche schlechtes Brod liefern, können es selbst essen.

In Ansehung der übrigen *Pflanzenkost* verbietet die Polizei das auf den Markt Bringen und Verkaufen des *unreifen* und *schädlichen Gemüses, Obstes und anderer Gartenfrüchte,* und befiehlt den Verkäufern die unschädlichen sorgfältig von allen schädlichen zu scheiden und zu reinigen. In dieser Hinsicht können besonders auch die *Erbsen* öfters die Aufmerksamkeit der Polizei nothwendig machen, um Unglücksfälle zu verhüten.

Durch die königl. *baier.* Polizeidirektion in *Regensburg,* wurde auf die von dem dor-

tigen Markt-Inspektor gemachte Entdeckung, daſs sich in den zum Verkauf gebrachten Erbsen *Käfer* befinden, die geeignete Untersuchung verfügt, und gegen den Genuſs solcher Erbsen aus den *nachstehenden, durch das Stadt-Physikat entwickelten Gründen gewarnt.*

Regensburg den 8. Sept. 1811.

Ein kleines, beim ersten Anblick unbedeutend scheinendes Insekt, täuscht in diesem Jahre in mehreren Gegenden die Hoffnung des Landmannes, die er beim Ausbau der Erbsen hegte. Die zum Genuſs bestimmten Erbsen sind theils noch bewohnt von diesem Erbfeind, theils schon durch ihn zerstört und ungenieſsbar gemacht. Sämmtliche Erbsen, die den Bewohner noch in sich haben, können den schädlichsten Einfluſs auf die Gesundheit der Genieſsenden haben. Es wird daher nicht überflüssig seyn, einige naturhistorische Nachrichten und gesammelte Erfahrungen über dieses schädliche Insekt, der Königl. Polizeidirektion vorzulegen.

Dieses, hauptsächlich den Erbsen schädliche Insekt und Käfer heiſst bei den meisten Entomologen Bruchus pisi, *Erbsensaamenkäfer, Muffelkäfer.* Sein eigentliches Vater-

land ist das nördliche Amerika, Pensilvanien, Kanada etc. Im Jahr 1748. zerstörte er daselbst sämmtliche Anlagen zum Erbsenbau gänzlich. Durch Erbsen kam dieser für die Nahrung der Menschen fürchterliche Käfer bald nach Europa, hauptsächlich in die südlichen Gegenden Frankreichs und Italiens, bewirkte in diesen Ländern, sonderlich in heissen Sommern gleiche Zerstörungen und wurde nach und nach einheimisch.

Unser allbekannter grosser Naturforscher *Baierns*, *Ritter v. Schrank* beschreibt ihn in seiner Fauna boica T. I. p. 538. folgendermassen: Bruchus pisi, *Erbsensaamenkäfer*: die Flügeldecken mattschwarz, ein weiſser Punkt auf der Mitte des Rückschilds, mehrere auf den Flügeldecken; der unbedeckte Theil des Hinterleibes weiſs, mit zwei schwarzen Flecken. Wohnort in den Erbsen, in jeder nur einer. Der Verfasser setzt noch die wichtige Bemerkung bei, wenn er unvorsichtlich mit den Erbsen genossen wird, zerstört er die Gesundheit der Genieſsenden, wovon man im Rentamt Straubingen Erfahrungen gehabt hat, die aber nicht hinlänglich bekannt geworden sind. Um die Ursachen dieser Schädlichkeit etwas genauer bestimmen zu können, fügt Stadt-Physikus folgende kurze Bemerkungen bei. Es ist bekannt,

dafs alle Insekten, die unter die Klasse der Koleoptern des Linne, oder unter die Eleuterota des Fabrizius gehören, wegen ihrer spröden, glasartig zerbrechbaren Flügeldecken (elytra) in dem menschlichen Magen, in grofser Menge genossen, sehr schlimme Zufälle erregen können, indem dadurch leicht Reiz, Brechen, Entzündung, auch wohl Brand entstehen können. Die Flügeldecken sind es aber nicht allein, welche dergleichen Erscheinungen bewerkstelligen können; noch in weit grösserm Grade sind die Fresszangen und die Hacken an den Füssen dieser Insekten solchen Reiz zu bewirken im Stande. Diese hornartigen eisenfesten Theile sind nicht so schnell der Zerstörung und Auflösung durch die Verdauung unterworfen, dafs solche nicht mechanisch auf die zarten und äufserst empfindlichen Nerven des Magens und der Gedärme wirken sollten. Die Begattungszeit dieses Käfers fällt in die Blüthenzeit der Erbsen. Er legt in jede Blüthe nur ein Ei. Die Erbse wächst mit dem Fresser fort. Dieser verschont jedoch den Keim. Die angefressenen Erbsen ausgesäet, gehen daher auf. In einem heissen Sommer wird die Larve noch im nämlichen Jahr zur Puppe, und im Herbste zum Käfer, im kühlen Sommer aber erst im nächsten Frühjahr.

Schon ältere Erfahrungen beweisen, daſs der Genuſs derjengen Erbsen, worin der Käfer sich noch befindet, verschiedenen Personen höchst schädlich, wo nicht gar tödtlich gewesen sey. Man sehe die Ledermüllerischen mikroskopischen Augenergötzungen von Böhmen 1761., wo diese Käfer so häufig waren, daſs unter 100 Erbsen nur 2 frei von dieser Einquartierung blieben. Diese Erbfeinde, oder vielmehr Freunde derselben haben sich im nördlichen Amerika so eingedrungen, daſs die Kolonisten gezwungen worden sind, den Erbsenbau gänzlich aufzugeben. Das Insekt vermehrt sich von Jahr zu Jahr. Ledermüller a. a. O. S. 195 — 204. Auch in hiesigen Gegenden hat Stadt-Physikus diesen Käfer seit ein paar Jahren öfters zu Gesicht bekommen; jedoch immer als Seltenheit. Der Himmel bewahre uns, daſs nicht dem Erbsenbau in unsern Gegenden ein ähnliches Schicksal, wie im nördlichen Amerika, bevorstehe! Die heurige Hitze beförderte wohl die Verbreitung dieses Insekts sehr.

Vorzüglich soll die Polizei den Genuſs *giftiger Pflanzen*, worunter besonders die *Schwämme* sehr gefährlich sind und wiederholte Unglücksfälle veranlassen, zu verhüten suchen, die daher durch genaue Beschreibun-

gen und Abbildungen sowohl auf Schulen als auch durch öffentliche Blätter, zumal durch Volks-Kalender allgemein kenntlich gemacht werden sollen.

In einer *preufsischen* Verordnung vom 6. May 1812. heifst es:

„Beim Einsammeln der jungen Pflanzen im Frühjahr zum Genuſs als Kräuterkohl u. s. w. können leicht aus Unkunde oder Unachtsamkeit giftige Pflanzen mit gepflückt und zu Markt gebracht werden; die gröſste Vorsicht ist daher beim Genuſs solcher Pflanzen nothwendig, und kann der Gefahr einer Vergiftung oder sonstiger Nachtheile für die Gesundheit nur durch eine sorgfältige Wahl bekannter unschädlicher Kräuter und Wurzeln vorgebeugt werden."

Auch die Nahrungsmittel aus dem *Thierreiche* fordern eine genaue und beständige Aufsicht der Polizei, *die sich ihrer allgemein so wichtigen Verbindlichkeiten in Ansehung der nothwendigsten Lebensmittel entledigen will.*

Das zur menschlichen Nahrung bestimmte *Fleisch* muſs von gesundem Vieh und unverdorben seyn.

Im Allgemeinen taugt nur ganz unverdorbenes, derbes, lebhaft rothes, mit festem Fett über und durchwachsenes Fleisch von gesunden, weder zu jungen, noch zu alten, gut gefütterten oder gemästeten und reinlich ausgeschlachteten Thieren, zum Speisegebrauch. Aber nicht genug, daſs es selten zu jeder Jahrszeit ohne Fehler ist, so wird es öfters auch durch Nachlässigkeit oder durch mancherlei Betrügereien mehr oder weniger verschlechtert.

Es darf kein Stück Vieh geschlachtet werden, wenn dasselbe nicht vorher von einem *vereideten Beschauer* für gesund erklärt worden ist. Auch nach dem Schlachten muſs der verpflichtete Beschauer noch einmal eine Besichtigung vornehmen, um bestimmt zu wissen, ob das geschlachtete Thier vollkommen gesund war, oder ob man vielleicht beim Aushauen vereiterte Lungen, Lebern, Milze u. s. w. gefunden habe.

Die Polizei muſs den Verkauf des ungesunden Fleisches von verreckten, blutig geschlagenen, gehetzten, krankhaften Thieren verbieten und bestrafen.

Das Fleisch von Rindern, Schöpsen, Schweinen u. s. w., die den sogenannten *Milzbrand* hatten, ist ganz ungesund.

Zufällig kann das Fleisch mehr oder weniger vergiftet werden:

1) in den verdächtigen Metall - oder gemeinen Töpfergeschirren, worin es eingesalzen oder in Essig liegt, oder das frische sowohl, als das Salz - und Dörrfleisch etc. gekocht wird und wieder erkaltet;

2) von kupferhaltigem Essig selbst, worin es lange Zeit liegt;

3) von Torf-, Steinkohlen-, Quecksilber-, Blei - oder Arsenikdämpfen aus den Schornsteinen, worin es geräuchert wird.

Nach den beiden ersten riecht es abscheulich; die Gegenwart des Bleies, Kupfers und Quecksilbers in der Brühe oder dem geschmolzenen Fette von einem solchen Dörrfleisch verräth Hahnemanns Probe - Flüssigkeit dadurch, daſs sie beide Flüssigkeiten schwarzbraun, enthalten sie aber Arsenik, pomeranzengelb färbt. Auch läſst sich das Kupfer durch Ammonium, und der Arsenik durch den Knoblauchgeruch beim Kochen oder Verbrennen eines solchen Fleisches errathen. *)

*) Schon im Jahre 1804. hat die königl. *böhm.* Gesellschaft zu Prag nachstehende allgemein nützliche Preisfrage aufgegeben;

Den schlachtenden Metzgern muſs es von der Polizei zur Verbindlichkeit gemacht werden, jeden Tag im Sommer schon des Morgens um 5 und im Winter des Morgens um 6 Uhr ihr sämtliches Fleisch in dem *Scharrn* feil zu haben.

Das Fleisch, welches in dem Scharrn aushängt oder ausliegt, darf Niemand unter dem Vorwand, daſs es bestellt sey, verweigert werden. Das verkaufte Fleisch muſs dem Käufer mitgegeben werden.

Nach preuſsischen Verordnungen vom 11. April 1805, und 28. Februar 1810. ist den Schlächtern verboten, ihre *Hunde* mit nach den Fleischscharru zu nehmen, oder im letztern *Kramergewicht* zu halten.

Da die Erfahrung noch immer lehrt, daſs es Schlächter giebt, die das Kuhfleisch für Ochsenfleisch verkaufen, und dabei durch eine höhere Fleisch-Taxe das Publikum betrügen, so muſs die Polizei dagegen Maaſsregeln nehmen und soll nicht erlauben, daſs in demselben Scharrn *Ochsenfleisch und*

*) „Durch welche Mittel und Wege können die mannigfaltigen Verfälschungen sämmtlicher Lebensmittel, auſserhalb der gesetzlichen Untersuchung, aufgehoben oder doch vermindert werden?“

Kuhfleisch zugleich verkauft werden dürfe, wie dieſs auch vor einiger Zeit zu Würzburg abgestellt wurde.

Es darf den Schlächtern von der Polizei nicht gestattet werden, *angelaufenes* oder *aufgeblasenes Fleisch* zu verkaufen.

Zur Vermeidung des so häufigen Betrugs mit der sogenannten *Zugabe* oder *Beilage* muſs ein für allemal Folgendes festgesetzt seyn:

1) die Beilage darf nur $\frac{1}{10}$ des Gewichts betragen;

2) sie muſs aus der nämlichen Fleischgattung bestehen;

3) es dürfen keine Füsse, Lunge, Leber oder andere geringe Stücke zugewogen werden; auch *Gekröse* soll beim Verkauf des Fleisches den Käufern nicht als Beilage mit eingewogen werden.

Nach einer preuſsischen Verordnung vom 29. May 1812. *haben Fleischkäufer nicht einmal nöthig, sich zu dem Fleisch eine Beilage mit einwiegen zu lassen.*

Die Polizei muſs öfters, besonders an solchen Tagen, an denen gewöhnlich das meiste Fleisch gekauft wird, das von Einzel-

nen gekaufte Fleisch, bevor es von den Käufern nach Haus gebracht wird, untersuchen und auch die Richtigkeit des Gewichts desselben prüfen lassen.

Ein Jeder, der vom Schlächter Fleisch gekauft hat, ist schuldig den Polizeioffizianten auf ihr Verlangen das Gewicht und den Preis des gekauften Fleisches anzugeben.

Eine skizzirte Darstellung ächter Fleisch-Polizei, die als ein wirkliches Muster dieser Art allgemein beherziget, der gröfsten Wichtigkeit und Gemeinnützigkeit der Sache wegen auch überall nachgeahmt zu werden verdient, liefert die nachfolgende, sehr merkwürdige Verordnung der ehemaligen Landes-Direktion zu Aschaffenburg.

Die von Sr. Hoheit des Herrn Fürsten Primas für das souveraine Fürstenthum Aschaffenburg angeordnete Landes-Direktion. *Stets darauf bedacht, allen Theilen der Polizei in der Stadt Aschaffenburg eine Einrichtung zu geben, unter deren Einflufse das Publikum vor Schmälerung seiner gerechten Ansprüche auf Verwahrung gegen Mifsbräuche in dem Einkaufe seiner ersten Lebensbedürfnisse möglichst gesichert sey, eben so bedacht auf Reinlichkeit,*

Gesundheit und Entfernung jener Gegenstände, welche in einer Stadt das Aug und den Geruch beleidigen, überzeugt, daſs ächte Fleisch-Polizei, ohne eigne dazu bestimmte Schirnen, nicht zu behaupten sey, aller übrigen mit solch einer Anstalt verbundenen Vortheile für das gemeine Beste nicht zu erwähnen, haben wir die Anordnung getroffen, daſs zum Feilhalten des geschlachteten Fleisches, ein besonderes Gebäude aufgeführt, und auf eine, seiner Bestimmung angemessene Weise eingetheilt worden ist. Zur Erreichung des Zweckes finden Wir es nöthig, aus nachstehenden Vorschriften die Fleischschirnen-Ordnung zu bilden.

§. 1. Die neu errichtete *aschaffenburger* Schirne ist zu dem Aushauen und zu dem Verkaufe des Fleisches, *allein* und *ausschlieſslich*, bestimmt; das Aushauen, der Verkauf, und das Aushängen des Fseisches, ausserhalb der Schirne in den Häusern, sind, auf den ersten Fall, bei einer Strafe von 10 Rthlr. zum Besten des Zivil-Wittwen-Instituts verboten. Auf den zweiten Fall werden 20 Rthlr., auf den dritten, Thurmstrafe nebst Verschlieſsung des Ladens auf Einen Monat, gesetzt. Zur Beförderung der Kranken, Reisenden

und Schiffleute wird in ausserordentlichen Fällen gestattet, daſs die Fleischer, auſser den zum Verkauf festgesetzten Stunden Fleisch, jedoch nicht anders, als in den Schirnläden selbst, abgeben, von jedem solchen ausserordentlichen Falle aber, dem Zunftoberbeisitzer, und den Zunftmeistern nachher die Anzeige und zwar, bei 3 fl. Strafe, machen, mit Benennung der Person, an welche das Fleisch abgegeben worden. Jene Fleischer, welche zugleich berechtigt sind, Wirthschaft zu treiben, dürfen in ihren Wirthshäusern Würste und Fleisch, jedoch nur soviel, als im Wirthshause selbst von ihren Gästen wirklich konsumirt wird, und zwar an Niemanden anders, als an erwähnte Gäste, abreichen. §. 2. An den Werktagen sind die Fleischer verpflichtet, das zum Verkauf bestimmte Fleisch, täglich, und zwar vom 1. Oktober bis 1. April von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr, vom 1. April bis letzten September von Morgens 5 Uhr bis Abends 8 Uhr feil zu halten. An den gebotenen Sonn- und Fest-Tagen sind die Fleischer verbunden, frühe von 8 bis 11 Uhr in ihren Schirnen, jedoch ohne auszuhängen, ohne die Falläden zu öffnen, nur bei offner Ladenthüre, Fleisch feil zu halten. §. 3. Die von der ehemaligen kurfürstl. Landes-Regierung durch eine

Ent-

Entscheidung vom 17. Dez. 1803. eingeräumte Freiheit, daſs jeder Fleischer, der Zahl nach, so viel Vieh in der Woche schlachten dürfe, als er es seiner Spekulation angemessen findet, aber keiner mehr an eine gewisse wochentliche Zahl Vieh zu binden sey, wird hiedurch in ihrer vollen Wirkung hergestellt, bestättigt, und ist auf alle Weise zu unterstüzten. §. 4. Jeder Laden in der Fleischschirne wird mit einer Numer bezeichnet; bei dem Einzuge der Fleischer in die Schirne bestimmt das Loos, welchen Laden jeder der Fleischer während 6 Monaten zu benutzen habe. Künftig aber wird mit den Läden von halb Jahr zu halb Jahr in der Art gewechselt, daſs jener, welcher den Laden bezeichnet mit Nro 1. benutzt hat, jenen bezeichnet mit Nro. 2 nehmen, hiebei jedoch so, wie auch gleich anfänglich, immer ein Laden zu Ochsen-, Stier- oder Kuh-, einer zu Hammel- und Kalb-, und einer zu Schweinenfleisch neben einander liegen müssen. Diese Reihe ist pünktlich einzuhalten. §. 5. Unter keinerlei Vorwande haben die Fleischer die zur Schirne kommenden Käufer zu sich zu rufen, dieselben auf keinerlei Weise zum Abkaufe zu reizen, oder zu locken, sondern ruhig abzuwarten, bis sich die Käufer von selbst bei ihren Läden einfinden. Wer sich

dergleichen unerlaubte Wege, sich Absatz zuzueignen, und andern Mitmeistern zu entziehen, erlaubt, wird das erste Mal mit 2 Rthlr. bestraft; auf folgende Ueberschreitungen werden Wir eine angemessene höhere Strafe erkennen. §. 6. Keine Entschuldigung, welche sie auch sey, kann den Fleischer rechtfertigen, wenn an der ihm zum Verkaufe zustehenden Fleischgattung irgend ein wirklicher, oder ein erdichteter, bloſs höhere Taxe abwartender, oder, wie in gewissen Zeiten, wo Kalb- und Hammelfleisch etwas seltener zu haben sind, berechneter Mangel eintritt. So lange Wir es dem Publikum ersprieſslich glauben, daſs die Fleischer den Alleinhandel mit Fleisch in Aschaffenburg behalten, hat die ganze Zunft für jeden angeblichen, oder wirklichen Mangel durch alle Fleischgattungen, bei Einzelnen oder mehrern ihrer Glieder, Uns schlechterdings zu haften. Ueberdieſs wird jener Fleischer, bei dem es hieran fehlt, und der nicht auf der Stelle jeden sich meldenden Käufer, ohne allen Unterschied der Person, befriedigt, das erste Mal mit 5 fl., das zweite Mal mit 10 fl., das dritte Mal mit Ausschliessung von der Fleischschirne auf 4 Wochen gestraft werden. §. 7. Kein Fleischer wage es bei Verlust seines Schirneladens, ohne Anzeige und schriftliche Erlaub-

nifs des hiesigen Stadtamtes den Fleischverkauf eigenmächtig auszusetzen oder aufzugeben. §. 8. In einem und dem nämlichen Laden darf nur einerlei Gattung Fleisch verkauft werden. Der schon öfter sich ergebene Fall, wo Vater und Sohn sich den Verkauf zweierlei Gattungen Fleisches in Einem Hause oder Laden anmafsten, wird daher ausdrücklich untersagt, und auf die Ueberschreitung eine Strafe von 10. Rthlr., gesetzt. §. 9. Die Fleischer sollen sich einer vorzüglichen *Reinlichkeit* befleifsigen, daher ihre Läden sowohl im Innern, als an dem gemeinschaftlichen Gange, die Waagen, Gewichte, Beile, Messer, Fleischklötze und Karren, in denen das Fleisch aus dem Schlachthause zur Schirne geführt wird, überhaupt alle ihre Geräthschaften, täglich reinigen. Den Vorplatz an ihren Läden, auf der Strasse hin haben dieselben ganz besonders nach der Verordnung über die Reinigung der Strassen, so weit eines jeden Laden zieht, alle Mittwoch und Samstage zu säubern, und zu keiner Zeit den mindesten Anlafs zu geben, defs die Polizei sie der Unreinlichkeit beschuldige. §. 10. Fleisch, wenn es auch von gesund geschlachtetem Viehe ist, allein durch langes Aufbewahren oder durch die Sommerhitze schon in Fäulnifs übergeht, ein eckelhaftes Ansehen be-

kommt, schon einen auf einen Ansatz von Fäulnifs ziehenden Geruch oder Geschmack hat, darf bei 5 Rthlr. an Geld und bei Thurmstrafe nicht feil gehalten werden. §. 11. Dürfen die Fleischer kein anderes Fleisch, als dasjenige, was nach dem Schlachten vollkommen erkaltet ist, zum Verkaufe aussetzen, und diefs zwar bei Konfiskations-Strafe. — §. 12. Der erste Verkauf über oder unter der Fleisch-Taxe wird mit 10 Rthlr. Strafe belegt, der zweite mit 15 Rthlr. und Einthürmung auf 24 Stunden, der dritte mit dreitägiger Einthürmung und Ausschliessung von der Fleischschirne während drei Monaten. §. 13. So oft das Fleisch in der Art taxirt wird, dafs das Pfund auf Kreutzer und Kreutzerbrüche durch 1, 2 oder 3 Pf. zu stehen kommt, massen sich die Fleischer an, bald unter dem Vorwande, sie hätten keine Pfennige zum Auswechseln, bald ohne Vorwand, mit einer schneidenden Willkühr und Dreistigkeit, zumal gegen Landleute, sich ganze Kreutzer auszahlen zu lassen, keine Pfennige herauszugeben, und, es seyen nun mehrere oder wenige Pfunde, die Pfennige stets für ganze Kreutzer anzurechnen und mit aller Grobheit zu erpressen, so dafs derjenige, welcher z. B. 10 Kr. 2 Pf. taxmässig für ein Pfund Fleisch zu bezahlen hätte, 11 kr. da-

für erlegen muſs. Diese Ueberschreitungsart der Taxe wird, ohne die mindeste Rücksicht auf Entschuldigung, daſs der Fleischer gerade keine Pfennige zum Auswechseln gehabt, das erste Mal mit 1 Rthlr. Strafe für jeden Pfennig, das zweite Mal mit 15 Rthlr. und Einthürmung auf 24 Stunden, das dritte Mal mit dreitägiger Einthürmung und Ausschliessung von der Fleischschirne während drei Monaten, belegt. §. 14. Die Fleisch-Taxe soll, bei jedesmaligem Steigen oder Fallen, in sehr lesbaren, theils gedruckten, theils geschriebenen Ankündigungen, in vier, unter dem Verschlusse des Stadtamtes stehenden Tafeln, deren zwei an jedem Ende der Schirne, zwei in der Mitte, anzubringen sind, angeschlagen oder angeheftet, überdieſs durch das Intelligenz-Blatt jedes Mal publizirt werden. §. 15. Der Verkauf des Fleisches findet in Gemäſsheit der bereits bestehenden Einrichtung nur nach schwerem Gewichte Statt. Nicht abgezogenes Gewicht wird bei Visitationen augenblicklich konfiszirt; bei zu leichtem Gewichte, dessen Abziehen der Fleischer zu lange verschoben, soll eine Strafe von 5 Rthl. erfolgen. Unter gleicher Strafe muſs die Waage gehörig abgezogen seyn, sich in stetem Gleichgewichte und ohne alle Anhänge, ausser einem festgemachten Hacken, befinden.

Hier wird auf das Nachdrücklichste den Fleischern die pünktlichste Befolgung Unserer am 4. Juni 1804. über Waage und Gewicht erlassenen Verordnung empfohlen; auch haben dieselben die zur Ausübung ihres Gewerbes nothwendigen übrigen Geräthschaften in gutem Zustande zu erhalten, und jeder Kalbfleischmetzger hat sich mit einem Blasbalge zu versehen. §. 16. Bei dem Aushauen und Auswiegen des Fleisches soll sich jeder Fleischer bestreben, das von den Käufern verlangte Gewicht so genau als möglich zu treffen; die böse Gewohnheit, den Käufern mehr aufzudringen, als sie verlangen, dieselben auf ihre Vorstellungen mit Ungestümm abzuweisen, ihnen das Stück Fleisch mit Grobheit hinzuwerfen, rügen wir mit aller Schärfe, und sind fest entschlossen derselben nachdrücklich zu begegnen; jede Uebervortheilung durch das dem Käufer fälschlich angegebene Gewicht, soll mit 1 Rthlr. vom Lothe gestraft werden. §. 17. Unter Beziehung auf die Verordnung vom 18. Juni 1804., über die im Verhältnisse theils allzustarke, theils ungenießsbare Fleischzuwaage, besonders auf den von Seiner Hoheit angeordneten Zusatz, daſs der Hof, für seine Konsumtion, mit dem Beispiele vorgehen werde, — auf der Spur, daſs die meisten Fleischer auf ein Pfund

Fleisch $\frac{1}{4}$ Pfund Zuwaage gegen die ausdrücklichen Befehle ihres höchsten Landesherrn zu geben, sogar, der Vorstellungen ohngeachtet, den Leuten aufzuzwingen wagen; — und überhaupt in ihre ehemalige Willkühr, zum gröfsten Nachtheile des Publikums, bei den hohen Fleischpreisen fallen; erneuern Wir die angeruffene Verordnung, als einen wesentlichen Theil gegenwärtiger Fleischschirnen-Ordnung, dahin: a) auf fünf Pfund Fleisch darf nur $\frac{1}{2}$ Pfund, auf zehn Pfund, ein Pfund und so im steigenden oder abnehmenden Verhältnisse mehr oder weniger Zuwaage bis auf Lothe herab, in der Art gegeben werden, dafs die Zuwaage nur aus Fleisch von der nämlichen Gattung bestehen müsse. Unterstehen sich die Fleischer, ferner diefs Verhältnifs zu überschreiten, das Publikum auch von dieser Seite willkührlich zu übervortheilen, besonders aber zu dieser Prellerei jene Tage zu benützen, wo der Landmann oder Fremde hier einkaufen; so wird, ohne die mindeste Nachsicht, auf den ersten Fall eine Strafe von 5 Rthlr., auf den zweiten 10 Rthlr. nebst 24 stündiger Thurmstrafe, auf den dritten zweitägige Thurmstrafe und vierwöchentliche Ausschliefsung von der Fleischschirne gesetzt. *Wiederholt fordern Wir das Publikum auf, von Ueberschreitungsfällen die*

Anzeige zu machen, und sichern den Klägern die unverbrüchliche Verschwiegenheit ihrer Namen zu, sobald sie es verlangen. b) Von der Zuwaage sind, bei einem Thaler Strafe bei dem ersten, und doppelt so viel bei dem zweiten Fall lediglich ausgeschlossen, *der Kopf, die Füsse, Sülzen, Milzen, Gekröse, Leber, Lunge und die ganz blutigen Stücke bei dem Halse.* Nie dürfen dieselben mit dem Fleische, als Zuwaage verkauft, und nie darf nur dem Käufer zugemuthet werden, dieselben als Zuwaage, oder sogenannte Zugabe, anzunehmen. c) Kein Fleischer darf, unter welchem Vorwande und an wen es auch immer ohne Unterschied der Person sey, unter ausdrücklicher Beziehung auf dasjenige, was Seine Hoheit, wegen der Konsumtion des Hofes, angeordnet haben, in grofsen oder kleinen Parthien, — Fleisch ohne Zuwaage verkaufen und zwar bei 5 Rthlr. Strafe auf den ersten Fall. Die Lieblosigkeit jener Käufer, welche durch Fleisch ohne Zuwaage, Andere in den Fall setzen, desto mehr Zuwaage nehmen zu müssen, werden wir dem Publikum *ohne Unterschied der Person*, durch Benennung ihrer Namen ankündigen, und nach Umständen noch besonders strafen. d) Lassen Wir es noch zur Zeit dabei, dafs alle jene Theile, welche

nicht als taxirtes Fleisch, oder als Zuwaage verkauft werden, ohne Taxe bleiben, in dem Vorbehalte einer eigenen Taxe für alles Fleisch, was bisher nicht taxirt worden. §. 18. Dem Verkaufe des Fleisches *ohne Zuwaage*, stehet die Anmassung der Fleischer gleich, die besten Stücke Fleisch, besonders Braten, in einem höhern Preise über die Taxe und ohne Gewicht zu verkaufen, und entweder den Käufern, welche solche Stücke verlangen, zu versagen, wenn sie nicht so viel mehr über die Taxe dafür geben, oder sich mit Käufern und Kunden soweit einlassen, dafs die besten Stücke Fleisch um einen höhern Preis zwischen beiden Theilen akkordirt, und förmlich in den Fleischbüchern eingetragen werden. Auf diese Vergehungen an dem Publikum wird Vorschrift und Strafe, wie sie in dem vorhergehenden §. über Verkauf des Fleisches ohne Zuwaage erkannt ist, angewendet, und Wir autorisiren die Polizei, sich, so oft sie es über beide Fälle nothwendig findet, die Fleischbücher vorlegen zu lassen. §. 19. Das sogenannte Hausiren, oder Umhertragen des Fleisches zum Verkaufe von Haus zu Haus, wird bei Konfiskations-Strafe verboten. §. 20. Auf das den Fleischern so eigene Fluchen, Schreien und Lärmen, womit dieselben zugleich die Absicht haben, die

Käufer von jeder Klage abzuschrecken, und denselben einen ordnungswidrigen Fleischkauf aufzudringen, werden Wir scharf sehen lassen, und solch ein Betragen zu rügen wissen. §. 21. Unter Beziehung auf unsere Verordnung vom 10. Dezember 1804., welche das Abhetzen der Kälber durch Hunde verbietet, werden wir jene Fleischer, welche so abgehetztes Kalbfleisch verkaufen, mit einem Thlr. Strafe belegen. §. 22. Werden Wir nebst den Ober-Polizei-Aufsehern, auch die Akzise-Aufseher auf die Handhabung dieser Fleisch-Ordnung verpflichten lassen, und sichern denjenigen, welche irgend eine Ueberschreitung der Polizei anzeigen, die Hälfte der darauf gesetzten Geldstrafe zu; die andere Hälfte ist an das Zivil-Wittwen-Institut abzuliefern. §. 23. An den Tagen, an welchen die Fleischer alle zugleich und ohne die mindeste Ausnahme in der Fleischschirne, nach der von uns noch zu ertheilenden Bestimmung, das erste Mal feil halten müssen, mufs die ganze Fleischerzunft bei versammeltem Stadtamte, Bürgermeister und Stadträthen erscheinen; derselben ist die gegenwärtige Ordnung abzulesen, Mann für Mann ist hierauf zu verpflichten, jedem ein Exemplar zuzustellen, und für die Zukunft ist pünktlich dafür zu sorgen, dafs kein neuer Fleischer, ohne Ver-

pflichtung auf diese Ordnung, und ohne dafs ihm bei dem Stadtamte ein Exemplar hiervon zugestellt werde, angenommen werde. An dem nämlichen Tage mufs aller Fleischverkauf, ausserhalb der Schirnen, in den Häusern aufhören, und sogleich durch Realisirung der Strafe, dieser Verordnung um so mehr Gewicht und Nachdruck gegeben werden, als Seine Hoheit die äusserste Strenge in Befolgung dieser, das Publikum so sehr betheiligenden Vorschriften, empfohlen haben; Wir daher alle jene Beamten und das ganze Polizei-Personal, welche darauf zu sehen haben, bei irgend einem Mangel an Wachsamkeit auf die pünktlichste Erfüllung, bei unzeitiger Nachsicht, Versäumnifs, oder Zögerung, platterdings verantwortlich erklären. Diese Verordnung ist allenthalben zu publiziren, jeder Zunft insbesondere bekannt zu machen, dem Intelligenz-Blatte, der Landeszeitung und dem Land-Kalender einzurücken.

Auch *die Getränke der Menschen* fordern eine grofse und beständige Sorgfalt der *Lebenssicherheits-Polizei*.

In Ansehung der Getränke mufs zuerst für *gesundes*, *trinkbares* und *gutes Wasser* in den öffentlichen Brunnen, deren Ausfrieren bei grofser Kälte zu verhüten ist, und

für Abwendung des Mangels daran gesorgt werden.

Ein praktischer Sachverständiger, Hr. Röhrenmeister Peschel zu Neustadt bei Dresden hat nachstehende, allgemein interessante und nützliche Bemerkungen *über das Wasser* öffentlich bekannt gemacht.

„Reines und gesundes Wasser gehört zu den ersten und unentbehrlichsten Bedürfnissen des Lebens; nicht nur die Vollkommenheit aller Produkte, die mit Wasser bereitet werden, hängt von der Güte und Beschaffenheit desselben ab; sondern auch die Gesundheit und Lebhaftigkeit der Menschen wird von dem Genuſs der Getränke und des Wassers bestimmt. Man trifft aber nicht an allen Orten gutes Wasser an. Es giebt Gegenden und Länder, wo man fast durchgängig untaugliches und unschmackhaftes Wasser findet, so, daſs nicht nur gewisse Getränke und Speisen, welche damit bereitet werden, schlechter im Geschmack und in der Güte, als an andern Orten, ausfallen; sondern es hat auch auf die Gesundheit und die Konstitution des menschlichen Körpers einen mächtigen Einfluſs. Daher sind auch an manchen Orten gewisse Krankheiten und Uebel einheimisch und fast unvermeidlich, und

nur da trifft man die gesundesten und blühendsten Menschen an, wo dieselben das reinste und süsseste Wasser geniessen. Die Frage: ob man sich nicht an allen Orten reines und gesundes Wasser verschaffen könne? verdient allgemeine Aufmerksamkeit und Unterstützung. Zeither hat man mehr auf eine Verbesserung des vorhandenen Wassers gedacht, als sich mit der Untersuchung beschäftiget, ein besseres aufzufinden. Und ob man wohl sehr zweckmäſsige und gute Mittel hat, jedes unreine Wasser zu verbessern, und für den Gebrauch genieſsbarer und gesünder zu machen, so sind dieselben doch meisten Theils mit vielen Schwierigkeiten und Kosten verbunden, und die Klagen über schlechtes Wasser sind in vielen Ländern, wie z. B. in Holland, Polen, Ungarn u. dgl. sehr allgemein.

Die verschiedene, gute und schlechte Eigenschaft des Wassers rührt gemeiniglich von der Beschaffenheit des Erdbodens, und von den in demselben enthaltenen Bestandtheilen her, welche das Wasser durchdringt, und aus denselben verschiedene Stoffe aufnimmt, ehe es von denselben abflieſst, oder in einer gewissen Tiefe in der Erde stehen bleibt. Es dringt aber nicht alles Wasser

tief in die Erde ein. Auf hohen Orten oder Bergen wird das tiefere Eindringen des Wassers oft durch dichtere Erdschichten oder Felsenmassen verhindert, und fliefst meisten Theils seitwärts durch Tagequellen wieder ab. In den Ebenen bleibt es gemeiniglich mit einem in der Nähe befindlichen Strome in der Waage stehen, und strömt in der Erde nach und nach dem Bette des Stromes zu. An den Meeren hält es ebenfalls mit dem Seewasser die Waage, wenn es nicht durch feste Erdsolen oder Gebürge aufgehalten wird. Und unter allen diesen Wasserschichten stehen wieder ruhige Wassersolen, die stille stehen, eine reinere Erdmasse haben können, und nicht von den obersten Wasserschichten verändert oder verunreinigt werden.

Mithin kann in einer geringen Tiefe unter der obersten Wasserschicht, ein sehr süfses und gutes Wasser sich befinden; unter diesem wieder ein mineralisches Sauerwasser stehen, und endlich unter demselben noch ein Salzwasser, oder Salzsole anzutreffen seyn, je nachdem der Gehalt der Erschichten ist, in denen sie stehen, oder aus denen sie hervorquellen würden, wenn man sie aufsuchen, und jede für sich herausleiten wollte. Bis jetzt wird aber noch alles Wasser, welches

wir zu unserem Gebrauche aus der Erde holen, bloſs von der obern Wasserschicht abgehoben.

Es wäre der Mühe werth, und würden in mancher Rücksicht wichtige Vortheile daraus gezogen werden können, wenn man diese Sache einer höhern Aufmerksamkeit und Unterstützung würdig finden sollte; und wenn bei Grabung der Brunnen mit mehr Vorsicht und Sachkenntniſs zu Werke gegangen würde, als es zeither geschehen ist.“

Nach einer *kurmärk.* Verordnung vom 10. Februar 1810. sollen Brunnen ohne eine haltbare, wenigstens 2½ Fuſs hohe Einfassung nicht geduldet werden.

An jedem Orte soll die Untersuchung des Trinkwassers durch Sachverständige von Zeit zu Zeit unternommen werden.

Die Polizei muſs da, wo ein der menschlichen Gesundheit schädliches Wasser ist, vor dessen Gebrauch zum Genuſs warnen.

Die künstlich zubereiteten Getränke, als *Bier, Wein, Brandtwein* u. s. w. müssen der Aufsicht und Prüfung der Polizei um so mehr unterliegen, *da sie leider öfters absichtlich verfälscht, und der Gesundheit mehr oder minder nachtheilig werden.* Unter die Getränke, welche dem gröſsern

Theile des Publikums fast unentbehrlich sind, gehört das *Bier.* Dasselbe ist in Bierländern ein Bedürfniſs der ersten Nothwendigkeit und hat daher auf den Gesundheitszustand der Einwohner einen groſsen Einfluſs.

Daher müssen *die Bierbrauereien* unter die Aufsicht der Polizei gestellt, und die Brauer angehalten werden, ihr Gewerbe nicht nach einem hergebrachten Schlendrian, sondern nach Grundsätzen auszuüben, sich des besten, ausgesuchtesten Getreides zu bedienen, und zu einer bestimmten Masse Bier auch ein bestimmtes Maaſs Malz in Anwendung zu setzen. So lange eine solche polizeiliche Kontrolle nicht eingeführt ist, wird man auch vergeblich sich nach gutem Bier umsehen, besonders in den kleinen Provinzial-Städten.

Es soll, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, immer nur reines, helles, zeugreiches, wohlabgelegenes, gutes Bier jeder Art aus den Braustätten abgeliefert, und von den Wirthen kein anderes Bier als nur von dieser Gattung angenommen und ausgegeben werden.

Ein Bier, wozu die gesetzlich bestimmte Menge von Malz und Hopfen genommen, und dessen Fabrikation mit der nöthigen Ein-

sicht

sicht und dem gehörigen Fleiſse vorgenommen wird, kann kein so eckelhaftes, zeugleeres, selbst der Gesundheit nachtheiliges Getränke werden, als man in manchen Brau- und Wirthshäusern erhält. Ein gutes Bier ist klar, wohl gesotten, von angenehmen Geschmack, ohne Schärfe, und ohne Vermischung schädlicher Dinge.

Die gut und regelmäſsig erfolgte Gährung ist das Wichtigste bei den ganzen Bierbrauerei.

Es muſs eine besondere Bierschau eingeführt werden, ohne deren Erlaubniſs, wie z. B. in Stuttgart, kein Bierbrauer einen Sud vornehmen darf.

Jeder Brauer ist schuldig, seinen *Braukessel* oder seine *Braupfanne* eichen zu lassen, um im Einzelnen die zu jedem Gebräue erforderlichen Ingredienzien bestimmen zu können. Die Polizei hat das Recht zu verlangen, daſs der Brauer aus einer gewissen Masse Malzes nicht mehr Bier erzeuge, als dem Kalkul der Taxe zum Grunde gelegt wurde.

Bei dem Brauen sowohl, als auch bei dem Aufbewahren des Biers kann man nicht genug auf *die Reinlichkeit* der Ingredienzien, der Gefässe und des Biers sehen.

Die Reinlichkeit der Ingredienzien, die nöthige Quantität und Qualität derselben sind die wichtigsten Gegenstände der Bierschau.

In dieser Hinsicht darf der Brauer nur *reines*, leichtes und kühles *Wasser* zu seinem Gebräue nehmen.

Die erforderliche *Gerste* sey *rein*, von allen Unkrautsaamen und von Staub gesäubert, hinreichend zeitig, wenn es immer möglich ist, Sommergerste von der letzten Erndte, auch besonders unvermischt mit der sogenannten *Tollgerste*.

Es ist daher höchst nothwendig, daſs vor allen Dingen dafür gesorgt werde, daſs die zum Malzen bestimmte Gerste von allem Unrath gereiniget sey, und daſs besonders alle Erbsen, weil sie Säure erzeugen, aus derselben entfernt seyen. Dadurch wird es möglich, *wie es auf dem heiligen Kreuzberg bei Würzburg geschieht*, dem Bier *ausgezeichnete Güte und Dauer* zu verschaffen, so daſs daselbst *nach zwanzig Monaten* noch dessen Helle und Stärke im Jahr 1813. nicht genug bewundert werden konnten!

Der Brauer hat das Einweichen der Gerste so zu befördern, daſs er gutes Malz erhalte,

sich auf *Luftmalz* zu befleissen, so weit es ihm sein Raum und seine Verhältnisse gestatten, das bereitete Malz selbst aber wenigstens einen Monat vor dem Gebrauche liegen zu lassen.

Die Behandlung des Malzes auf der Darre bringt eine neue Veränderung in seiner Grundmischung hervor, die *nach dem Grade der Hitze, welche angewendet worden ist*, wieder verschieden erscheint, weil der Zuckerstoff in selbigem, nach Maaſsgabe der grössern Hitze immer mehr geröstet, braun gemacht, und im Geschmacke bitter wird. Bei 30 Grad Reaumür erhält man bloſs blasses, also ein dem Luftmalze ähnliches Produkt. Bei 40 Grad erhält man gelbes oder bernsteinfarbiges Malz. Bei 50 Grad gewinnt man hellkastanienbraunes, und bei 60 Grad dunkelbraunes. Es verhält sich dabei eben so, wie mit dem Zucker, wenn solcher bei einem verschiedenen Grade der Hitze geröstet wird.

Die Versetzung des Biers mit seinem Gewürze und *Hopfen*, dessen angemessener Zusasz nothwendig ist, geschehe auf eine Art, daſs der Hopfen nicht zu viel und nur in so weit gekocht werde, als nothwendig ist, dessen flüchtige Theile aufzulösen. Das zu lange Erhalten des Hopfens in der kochenden Bier-

würze muſs dieser deſshalb die besten Theile entziehen, ihr dafür in solcher Länge der Zeit nur um so mehr harzige und krüde Theile aus denselben einverleiben, welche aber das Bier nur unangenehm bitter, rauh im Genusse, und auch der Gesundheit weniger zuträglich machen, wie die Erfahrung sehr oft beweiset.

Es soll aber jeder Zeit so viel Hopfen, als zu einem Sude oder einem Gebräue genommen und abgewogen wird, bevor er in die Braupfanne gebracht wird, wohl getrocknet, aufgeschlossen, und selbst jede Dolde in 2 bis 3 Theile gerissen werden, was durch die von dem Herrn Professor Herrmann erfundene *Hopfenzertheilungs-Maschine* bewirkt werden kann. Denn vermittelst dieser Maschine kann Eine Person in höchstens einer halben Stunde 50 bis 60 Pfund Hopfen so zertheilen und zerreissen, *daſs keine Dolde dabei ganz bleibt.*

Die Polizei muſs durch stete Aufsicht und sachverständige Prüfung zu verhüten suchen, daſs *fremde und der Gesundheit schädliche, besonders berauschende Zusätze* von Mohnsaft, Brandtwein, Mauerraute, Fischkörnern, Magensaamköpfen, wilden Rosmarin, Taback, Galle, Galgant, Kinnruſs, Mus

katnufs, Opium u. s. w. nicht Statt finden, und die Bierbrauer, wenn dergleichen Verfälschungen entdeckt werden, auf das Schärfste, und nach Beschaffenheit der Umstände, sogar mit Einziehung ihres Gewerbes gestraft werden.

Auch der *Schwindelhafer*, der *Lolch* und das *Mutterkorn*, wenn sie von dem zum Malze bestimmten Getreide entweder aus Bosheit, Gewinnsucht oder Nachläfsigkeit nicht abgesondert werden, verursachen unter dem Bier schädliche Wirkungen. Ueberhaupt sind fast alle künstelnde Zumischungen bei der Bereitung des Biers der Gesundheit mehr oder minder gefährlich.

Daher darf auch für den Hopfen kein anderes, der Gesundheit schädliches Surrogat, z. B. *Aloe* u. s. w. genommen werden.

Auch die mit der *Bierbärme* Handelnden müssen vor deren Verfälschung von der Polizei gewarnt werden.

Es ist besonders dafür Sorge zu tragen, dafs die *Kühlschiffe* und *die Gährungsbottiche* stets rein gehalten werden, damit sich keine Säure darin bilden kann, weil sonst das Bier vor dem *Sauerwerden* nicht zu schützen ist.

Jedem Brauer muſs es von der Polizei zur Verbindlichkeit gemacht werden, sich mit einer, seinem Absasze angemessenen Quantität von *Lagerbier* zu versehen, damit es in den Sommermonaten hieran nicht fehle. Mit dem Verzapfen dieses Lagerbiers darf er aber vor dem Monat Juni nicht anfangen.

Wenn das Bier *sauer* wird, suchen Wirthe es durch einen Zusatz von Kalk, Pottasche u. s. w. zu verbessern, worauf sich die Säure mit dem Kali verbindet und jetzt gemildert ist. Solche Beimischungen verursachen aber bekanntlich die heftigsten Strangurien und Diarrhöen.

Die unter dem Namen *der Brausebeutel* bekannten Vermengungen sollten durchaus nicht gestattet werden. Sie sind für die Gesundheit äusserst nachtheilig, vorzüglich wenn man, wie gewöhnlich, das Pulver von der weiſsen Nieſswurz dazu nimmt, welches gleich dem stärksten Gift ein nicht zu stillendes Erbrechen verursacht.

Endlich kann das Bier auch noch der Gesundheit schädlich werden durch das Hellmachen und Abklären desselben vermittelst einer Abkochung von Kalbsfüssen, Eiweiſs oder einer andern thierischen Gallerte, wodurch das Bier leichter in Fäulniſs übergeht,

durch den Gebrauch eines unreinen, faulen, stinkenden, durch bleierne Röhren geleiteten Wassers, durch das Abkühlen des Biers in kupfernen oder messingenen oder bleiernen Kesseln und Geräthschaften, durch das Aufbewahren desselben in dumpfigen Kellern, und in faulen, stinkenden Gefäfsen.

Man schützt das Bier am allerbesten vor dem Sauerwerden, wenn man selbigem in warmen Jahrszeiten, wo am meisten das Sauerwerden befürchtet werden mufs, einen der Gesundheit nicht schädlichen *Zusatz einer sauerdämpfenden Substanz* giebt. Hiezu qualifizirt sich vor allen Dingen das *kristallinische Natron*. Es ist hinreichend, wenn dem Bier vor dem Fassen auf jeder Tonne 1 Pfund Natron zugesetzt wird, das man vorher mit 2 Pfund Wasser geläutert hat.

Die Polizei mufs wiederholte *chemische Versuche* mit dem Bier anstellen, sich auch dabei des *Hydrometers* bedienen, um dadurch die Güte und Reinlichkeit des Biers zu prüfen, und sich zu überzeugen, *ob die braunen und weifsen Biere tarif- oder gantermäfsig sind, oder ob sie die Kraft und den Gehalt haben, die sie haben sollen.*

Die Bierschau muſs zu unbestimmten Zeiten, jedoch wenigstens alle Monate einmal Visitationen des Biers vornehmen. Sie hat nach Sachkenntniſs und Pflicht das Bier in seinen Eigenschaften zu beurtheilen, auch sowohl bei dem schlecht, als bei dem gutgefundenen Bier ihr Gutachten mit Gründen zu unterstützen.

Dieselbe hat aber *nicht bloſs das in den Kellern zum Verzäpfen liegende, sondern auch das den Gästen vorgestellte Bier* zu untersuchen, das schlechte oder geringhaltige, nach genommener Probe unter Siegel zu legen. Die Bierschau hat bei dem in seiner Qualität schlecht gefundenen Bier vorzuschlagen, ob dasselbe durchaus zu verwerfen, oder zu welchem Zwecke es etwa noch zu brauchen sey. Ist das Bier im Verdacht, daſs demselben Bestandtheile beigemischt seyen, welche der Gesundheit schädlich sind, *so hat die Bierschau eine versiegelte Probe dem Physikat zur Untersuchung und Erstattung eines Gutachtens zuzusenden.*

Ein Bier wovon der Hopfen ausgelassen hat, darf so wenig, als ein saures, der Gesundheit schädliches Bier ausgeschenkt werden.

Nur dasjenige Bier, das die Eigenschaft eines klaren, kräftigen

und gesunden Getränkes hat, darf nach der tarifmäſsigen Taxe verkauft werden.

Das gewöhnliche Schenkbier, welches nicht taxmäſsig gefunden wird, soll, nach Beschaffenheit, *entweder im Preise herabgesetzt, oder unter die Armen vertheilt oder ausgegossen werden.*

Kein Bier soll zu jung, sondern erst, nachdem es gehörig abgelegen ist, ausgegeben werden. Wenigstens 14 Tage lang muſs der Brauer das auf das Lager gebrachte junge Bier zum Vergähren liegen lassen.

Die Lebenssicherheits-Polizei soll auch in Ansehung der Weine die zweckmäſsigsten Vorkehrungen treffen, damit sie der Gesundheit und dem Leben der Menschen nicht nachtheilig werden.

Daſs durch verfälschte Weine der Gesundheit der Menschen sehr geschadet werde, und daſs diese Verfälschung durch das Klären, Färben und Verbessern der Weine im Geschmack, mit, für die menschliche Gesundheit schädlichen Mitteln, selbst schon an den Orten, woher die Weine verschrieben werden, öfters geschehe, und so durch die roheste Gewinnsucht die Weine, welche Mit-

tel zur Erhaltung der Gesundheit seyn sollen, sogar Mittel zu ihrem Verderben werden und selbst tödtliche Folgen haben können, ist leider eine bekannte Erfahrung.

Die Weinverfälschungen, die auch Giftmischungen werden können, sind eben so alt, als gewöhnlich und mannigfaltig. Schon im 13. Jahrhundert wurde in Deutschland auf die Verfälschung der Weine mit Silberglätte und den Gebrauch des Wifsmuths bei der Schwefelung derselben die Todesstrafe gesetzt, und dieses deutsche Reichsgesetz auch in der Folge noch öfters erneuert.

Im Jahr 1808. wurde zu Wien ein sehr bekannter reicher Weinwirth eingezogen, weil derselbe, gegen das bestehende höchste Verbot, seine Weine mit dem Gifte, *Bleizucker,* verfälscht hatte. Bei der chemischen Untersuchung wurden ihm auf der Stelle über 40 Eimer Wein konfiszirt und vernichtet.

Die Verfälschung der Weine ist nicht blofs für Gesundheit und Leben gefährlich, sondern auch eine Gefährdung der Eigenthumssicherheit, und zwar eine der allgemeinsten und gröfsten Betrügereien.

Merkwürdig und allgemein nützlich ist eine gräflich lippe - detmoldische Verord-

nung (vom 13. März 1785.) *gegen die Einkellerung und Verschenkung ungesunder Weine, nebst einer Anleitung für das Publikum zur vorläufigen Prüfung der Weine, ob sie ächt und unschädlich oder verfälscht und ungesund sind.*

In gedachter Anleitung für das Publikum heiſst es:

„Es ist bekannt, daſs gewinnsüchtige Weinhändler und eigennützige Weinwirthe, um ihre schlechten, verdorbenen Weine zu verbessern, wenigstens ihnen eine verführerische Farbe und angenehmen Geschmack zu geben, auch um ihre Fehler zu verbergen, oder, um andere geringere Sorten für Gewächse berühmter Weingegenden anpreisen zu können, mancherlei betrügerische Künste anwenden, und sich Handgriffe oder Beimischungen erlauben, die der menschlichen Gesundheit höchst nachtheilig, und wahre Vergiftungen sind. Oft ist auch Unwissenheit, Unbesonnenheit oder Nachlässigkeit Schuld, daſs der Wein mit ungesunden, schädlichen Theilen vermischt oder verunreiniget wird. — Insgemein sind die rothen Weine vorzüglich der Pontac, Medoc, Cahors etc. unächte, verfälschte, gefärbte oder geschmierte Weine. Oft sind zwar die Mittel, welche man zu den künstlichen Färbungen dieser

Weine anwendet, unschädlich, z. B. rother Sandel, Krapp, Heidelbeere; weil man aber gemeiniglich nur junge, rohe, herbe, schlechte, umschlagende, schaale, halbverdorbene, weiſse Weine durch solche künstliche Färbungen oder Schmierereien in rothe verwandelt; so sind solche geschmierte rothe Weine demohngeachtet der Gesundheit schädlich und nachtheilig. Um inländische Weine zu stärken, in ausländische umzuschaffen, versetzen die Weinküper jene oft mit hitzenden Dingen, z. E. mit Galgant, Kardamomen, Muskatenblüthe, ungegornem Most, mit Brandtwein u. dgl. Man bedient sich, um dem Wein einen Muskatellergeschmack beizubringen, des Scharlachkrauts oder Scharley, einer Pflanze, die wegen ihres heftigen betäubenden Geruchs und ihrer gewaltsamen Wirkungen von vorsichtigen Aerzten fast nie innerlich gebraucht wird."

„Sogar versetzt man die Weine, um sie recht geistig und stark zu machen, mit giftigen Pflanzen, z. E. mit den Waldnachtschatten. Gewiſs, alle gefärbte, geschmierte, mit Pflanzentheilen versetzte Weine sind der Ungesundheit verdächtig, und zerrütten, wenn sie anhaltend getrunken werden, die Gesundheit vieler Menschen; sie greifen den Kopf

an, reizen das Nerven-System, erregen Wallungen und Hitze im Blut, und veranlassen Gicht, Goldader- und Blutflüsse.

Die bekannteste und schädlichste Weinverfälschung oder Vergiftung geschieht mit bleiischen Mitteln, und zwar mit Silberglätte oder andern bleienthaltenden Sachen, als Bleizucker, Mennig, Bleiweiſs. Unwissende oder gewissenlose Weinhändler und Weinküper geben dem Wein diesen giftigen Zusatz, um ihm einen süſslichten, angenehmen Geschmack beizubringen. Diese Verfälschung der Weine mit Blei ist eine wahre Giftmischerei; man hat nicht allein bei einzelnen Personen, sondern auch bei vielen Menschen zugleich, fürchterliche Krankheiten vom Genuſs solcher mit Blei vermischten Weine beobachtet; sie erzeugen heftiges Kopfweh, ein Zusammenschnürren des Halses, Magenschmerzen, auſserordentliche Bangigkeiten, Husten, Engbrüstigkeit, Koliken, insbesondere die Bleikolik, anhaltende Leibesverstopfung, Zuckungen, Lähmungen, Auszehrung und den Tod.“

„Auch ohne die schädlichen Handgriffe nnd Künsteleien der Weinhändler und Weinverkäufer, bekommen die Weine oft durch Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Wein-

wirthe oder auch selbst in Haushaltungen schädliche Beimischungen. Die messingenen Hähne, vermittelst welcher der Wein von den Fässern abgezapft oder verschenkt wird, werden von dem Wein, der nach jedesmaligem Zapfen an ihnen hängen bleibt, angefressen, wodurch an den Hähnen ein Grünspan entsteht, der sich mit dem hernach abgezapften Wein vermischt und ihm so schädliche Eigenschaften mittheilt, daſs dessen Genuſs Uebelkeiten, Erbrechen und andere Beschwerden veranlaſst. Noch viel leichter und stärker geschieht diese Verunreinigung des Weins mit Grünspan, wenn der Wein mit kupfernen Gefäſsen weggemessen oder in ihnen aufbehalten wird. In verschiedenen Weinschenken, auch in Privat-Häusern wird der Wein in zinnernen Kannen und Gefässen aufbewahrt, oder daraus getrunken; diese Gewohnheit vergiftet den Wein mit Blei, womit insgemein das Zinn solcher Gefässe versetzt ist: denn Wein, wenn er auch nur eine kurze Zeit in einem solchen Gefäſs gestanden, löset das in dem Zinn befindliche Blei auf, und verursacht dadurch alle jene schrecklichen Zufälle, die ein bleiischer Wein erzeugt. Eben so kann der Wein mit Bleigift verunreinigt werden, wenn er mit zinnernen Gefässen weggemessen wird, oder

wenn in der Wein-Bouteille ein Schrot von den vielen liegen geblieben ist, womit in manchen Haushaltungen die Bouteillen gereiniget werden. Es giebt zwar noch mehrere Arten von Weinverfälschungen und Verunreinigungen, allein diese dürfen hier, weil sie entweder nicht so gewöhnlich oder nicht schädlich sind, übergangen werden. Schon die angeführten Verfälschungen und Verunreinigungen der Weine beweisen, daſs beim Weineinkauf Vorsicht und Prüfung, und beim Weinverschenken obrigkeitliche Obhut und Fürsorge heilsam und nöthig sind; gewiſs jede Obrigkeit, die durch Anstalten und Gesetze für die Einkellerung und Verschenkung unschädlicher Weine, auch diese Quelle der Ungesundheit und frühzeitiger Todesfälle zu verstopfen sucht, verdient die vollkommenste Verehrung und den innigsten Dank."

Das *zu starke Schwefeln* der Weine muſs die Polizei als der Gesundheit höchst schädlich verbannen.

Noch schädlicher und straffälliger aber ist der Zusatz von *Bleiglätte*, die wie Gift wirkt, zur Versüſsung des Weins, oder wohl gar die Verfälschung mit Arsenik und Quecksilber-Sublimat zur Aufbewahrung des Weins.

Weiſse Weine, die im Verdacht sind zu sehr geschwefelt zu seyn, kann man dadurch prüfen, daſs man einige Tropfen einer salpetersauren Silberauflösung hineingieſst, worauf der Wein sogleich braunroth und nach und nach schwarz wird. Oder man lege ein frisches Ei oder ein Stückchen polirtes Silber in einen solchen Wein; wird das Ei oder Silber schwarz oder schwärzlich, so war bsstimmt der Wein *überschwefelt.*

Eins der vorzüglichsten Prüfungsmittel, die Gegenwart des Färbestoffs gemischter *rother* Weine zu entdecken, ist folgendes. Man mischt einige Tropfen *Alaun-Sulfat* zum Wein, und schlägt hierauf die Alaunauflösung nieder. Haben die Weine ihre natürliche Farbe, so sind die entstandenen Präzipitate immer mehr oder weniger *bouteillengrün*, die von fremden Färbestoffen aber sind nach Beschaffenheit des Farbe-Materials verschieden gefärbt, z. B. von der Beere des Hartriegels und Attich violet.

Das Ausschenken zu junger Weine, die durch ihre noch unvollendete Gährung der Gesundheit schädlich werden können, muſs die Polizei verbieten.

Um Verfälschungen der Weine zu verhüten, oder doch zu entdecken, müs-

müssen dieselben, besonders die fremden Weine bei den Weinhändlern, Gast- und Schenkwirthen von Wein-Visirern sowohl vor der Einkellerung als auch darnach, genau untersucht werden. Sie sollen mit allen Weinen von Zeit zu Zeit Proben anstellen, sich dabei des *Onometers* bedienen, um dadurch den Gehalt des Weingeistes der Weine auszumitteln.

Der Brandtwein, der so häufig genossen wird, *darf sowohl in Ansehung seiner Verfälschung als auch in Ansehung seiner zufälligen Vergiftung* durch die zum Distilliren nöthigen Werkzeuge, *der Wachsamkeit der Polizei nicht entgehen,* so wie auch alle fremde Liqueurs ihre Aufmerksamkeit nothwendig machen.

Nachstehende königl. *würtembergische* Ministerial-Bekanntmachung (Stuttgart, den 21. August 1815.) enthält *einfache Mittel zur Entdeckung einer Kupferbeimischung in gebrannten Wassern und zur Reinigung derselben.*

Der gegen den Gebrauch der *kupfernen Kühlröhren bei dem Brandtweinbrennen* gegebenen Gesetze ohngeachtet, kommen noch bisweilen, vielleicht vom Ausland eingebracht, geistige Getränke vor, welche durch kupferne,

öfters nicht gehörig gereinigte, Röhren destillirt worden sind, und daher *einen der Gesundheit sehr schädlichen Kupfergehalt haben.*

Indem das Publikum hierauf aufmerksam gemacht wird, werden zugleich die einfachsten Mittel angegeben, durch welche *jeder Käufer und Verkäufer von Brandtwein, Kirschengeist, Liqueurs und andern geistigen Getränken* nicht allein den in denselben vorhandenen Kupfergehalt leicht entdecken, sondern auch davon sie leicht reinigen kann.

1) Die Probe geschieht am schnellsten, wenn man in ein geistiges Getränk, z. B. in einen ¼ Schoppen etwa 20 bis 30 Tropfen eines reinen frischen kaustischen Salmiak-Geistes, der in jeder guten Apotheke um einen geringen Preis, und ohne ärztliche Vorschrift erhalten werden kann, langsam beimischt und dann umrührt, wodurch das geistige Getränk, wenn es Theile von Kupfer in sich aufgelöſst enthält, blau gefärbt wird. Diese Färbung geschieht sogleich, wenn der Brandtwein eine gröſsere Menge Kupfer in sich aufgelöſst enthält; ist dieser Kupfergehalt aber sehr gering, so muſs, weil die blaue Farbe in diesem Falle

später erscheint, etwa 24 Stunden lang die Mischung ruhig stehen gelassen werden.

2) Eine etwas langsamere, aber sichere Probe ist, wenn man in ein solches kupferhaltiges geistiges Getränk 24 Stunden lang ein polirtes, oder frisch gescheuertes blankes Stück Eisen oder Eisenblech legt, welches dann das Kupfer an sich zieht, dadurch blankroth erscheint, und hiedurch auch das Getränk von dem Kupfer reinigt.

3) Zur weiteren Probe und Reinigung eines solchen Kupfers enthaltenden geistigen Getränkes dienen ferner folgende unschädliche Gegenmittel: Gelöschter und ungelöschter reiner *Kalk*, gereinigte *Pot-asche* und reine *Kreide*. Jeder dieser Körper wird, wenn man ihn zu dieser Probe wählt, (denn jeder für sich ist allein hinreichend) fein gepulvert einem des Kupfergehalts verdächtigen geistigen Getränke beigemischt (etwa 1 Quint zu 1 Schoppen jenes Getränks) und umgerührt. Nach ruhigem 24 stündigen Stehen wird der Bodensatz (der Niederschlag), wenn das Getränk Kupfer enthalten hat, grünlicht gefärbt erscheinen.

Um das Getränk nun hievon und von dem Kupferantheil zu befreien, muſs jenes durch Flieſs-Papier filtrirt (geseiht) werden.

Wenn nur wenig Kupfer in einem solchen geistigen Getränk aufgelöst ist (gewöhnlich nur etwa 4 bis 6 Gran in einem Schoppen), so erscheint daſselbe farblos und wasserhell, und bei solchen ist die oben angegebene Proportion der Gegenmittel hinreichend zur Probe und zur Reinigung. Sieht nun aber ein solches geistiges Getränk (ausgenommen diejenigen, welche ein bläuliches ätherisches Oel enthalten, wie z. B. das Chamillenwasser) ins Bläuliche schimmernd aus, so enthält es einen gröſseren Theil vom aufgelösten Kupfer, und dann ist die gedoppelte Quantität der oben angegebenen Gegenmittel zur Probe und Reinigung eines solchen kupferhaltigen geistigen Getränks anzuwenden.

In *Frankreich* bestehen in Ansehung der, *der Gesundheit schädlichen Getränke*, unter andern folgende gesetzliche Bestimmungen.

Der Verkauf von verdorbenen Getränken bewirkt die Konfiskation, nebst einer Geldbuſse des Drittels der Mobiliar-Steuer. (Gesetz vom 22. Juli 1791.)

Der Art. 38. im Tit. 2. desselben Gesetzes will, dafs alle und jede, die überwiesen werden, Getränke durch schädliche Zuthaten verfälscht zu haben, zu einer Geldstrafe verurtheilt werden, die sich auf 1000 Franken belaufen kann, und zu einer gefänglichen Haft, die sich nicht über ein Jahr erstrecken darf. Im Wiederbegehungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Die Maire und Polizeikommissäre sollen die verfälschten Getränke in Beschlag nehmen, Protokoll deshalb führen, und dasselbe an den Unterpräfekten einschicken. (Art. 9. Tit. 1. desselben Gesetzes.)

In dem Art. 318. des französischen Strafgesetzbuches ist Nachstehendes festgesetzt.

„Wer verfälschte, der Gesundheit schädliche Mischungen enthaltende Getränke verkauft oder feil bietet, wird mit sechstägigem bis zweijährigem Gefängnifs, und einer Geldbusse von sechzehn bis fünfhundert Franken bestraft."

Auch die mannigfaltigen *gewöhnlichen Zusätze*, deren man sich bei der Zubereitung der Speisen und Getränke zu bedienen pflegt, können theils durch absichtliche Verfälschung und theils durch Nachläfsigkeit der Gesund-

heit Gefahr drohen. Hieher gehören vorzüglich *Essig*, *Oel*, *Salz*, *Zucker und alle Gewürze.*

Ein *französisches* Dekret vom 22. Dez. 1809. verordnet, *daſs die Essig-Fabrikanten und Essighändler, welche mineralische Säure oder Schwefelspäne in den Essig thun, um die Stärke und Säure desselben zu vermehren, den Verfälschern von Getränken gleich geachtet und nach dem Gesetz vom 22. Juli.* 1791. *verfolgt werden sollen.*

Jenem Dekret ist nachstehende *Instruktion, um den Essig zu erkennen, der Schwefelsäure enthält, beigefügt.*

1) Das im Staatsrath erlassene Dekret vom 22. Dezember enthält das Verbot für die Essig-Fabrikanten und Essighändler, unter keinem Vorwande, mineralische Säuern, und besonders Schwefelsäure hineinzuthun, oder Schwefelspäne darauf verbrennen zu lassen. Man wird die in dieser Hinsicht stattgefundenen Zuwiderhandlungen leicht erkennen, wenn man zwanzig Tropfen einer Wasserauflösung von schwererdehaltigem Mittelsalz in ohngefähr 4 Unzen Essig

giefst, der vorher, wenn er nicht ganz rein war, filtrirt worden ist.

2) Diese Probe mufs in einem sehr durchsichtigen gläsernen Geschirre gemacht werden.

3) Wenn die Mischung nicht trübe wird, so kann man glauben, dafs sie keine Schwefelsäure enthält; wenn aber das Gegentheil stattfindet, und kurze Zeit hernach sich ein Niederschlag am untern Theil des Geschirres bildet, so darf man schlüssen, dafs in dem Essig, mit dem man den Versuch machte, Schwefelsäure enthalten ist.

4) Die gröfsere oder geringere Quantität des Niederschlags reicht hin, einen beiläufigen Begriff von der Quantität der Schwefelsäure, welche der Essig enthält, zu geben.

5) Diese Art Versuch kann nur Personen anvertraut werden, die damit umzugehen wissen.

6) Im Fall, wo der Eigenthümer eines Essigs, von dem nach dem vorgeschlagenen Versuche erkannt wurde, dafs er Schwefelsäure enthalte, erklären würde, er wäre mit dieser Probe allein nicht

zufrieden, so soll man Chemiker darüber entscheiden lassen, welche nach einer vorgenommenen Scheidung, in einem Bericht über die Eigenschaft des Essigs ihre Meinung sagen.

7) Jeder Essig, der für Schwefelsäure enthaltend erkannt ist, soll säsirt, und nicht eher wieder in den Handel gelassen werden, als bis er mit Terpentinessenz vermischt worden ist, damit er durch dieses Mittel nicht mehr bei der Znbereitung der Nahrungsmittel zu brauchen ist.

8) Die Essighändler, die auf einer Zuwiderhandlung angetroffen würden, werden als Verfälscher von Getränken, nach dem Gesetz vom 22. Juli 1791. verfolgt.

Unterzeichnet: *Thouret*, Dekan der medizinischen Fakultät von Paris.

Ferner nehmen die Geräthe, in welchen Speisen und Getränke bereitet oder aufbewahrt werden, die polizeiliche Aufmerksamkeit und Wachsamkeit in Anspruch.

Die Polizei muſs daher nicht nur den Gebrauch *unverzinnter Kupfer- und Bleige-*

fässe, schädlicher Topfglasuren u. s. w. verbieten, sondern sie soll auch den Gebrauch *eiserner Geschirre* empfehlen.

Die Röhren zum Behufe der Wasserleitungen sollen weder metallene überhaupt, noch besonders *bleierne*, sondern gemauerte, oder aus festem Holz gemachte, oder thönerne, jedoch mit Bleiglasur verglaste, oder *eiserne* Röhren seyn. Die allerbesten sind die *eisernen*. Die *bleiernen* Röhren sind durchaus die schlechtesten und vergiften *) das Wasser geradezu. Es giebt eine Menge Beispiele, daſs Menschen, die Wasser tranken, welches man durch bleierne Röhren herleitete, von den allerschlimmsten Zufällen befallen wurden. Schon die *Römer* kannten den Nachtheil der bleiernen Wasserleitungen für die Gesundheit.

Kupferne und bleierne Braupfannen sind eben so wenig zu dulden, als *ge-*

*) *Ueber die Gifte* in medizinisch- gerichtlicher und medizinisch- polizeilicher Rücksicht, nebst einer Anleitung zur generellen und speziellen Behandlung der *Vergifteten*. Von Dr. P. G. Schneider, groſsherz. badischen Amts-Physikus zu Ettenheim im Breisgau. Zweite verm. und verb. Auflage, Tübingen, 1821.

schwefelte Bierfässer. Man sollte überall statt den kupfernen *eiserne Braupfannen von gegossenem Eisen* oder *Sturzblech* in Anwendung bringen.

Das Verzapfen des *Weins* vermittelst *messingener Hahnen*, und das Verschenken desselben vermittelst *kupferner, messingener, zinnener* und *bleierner Gefäſse* ist der Gesundheit schädlich.

Bei dem *Brandtweinbrennen* dürfen keineswegs *kupferne Kühlröhren* gebraucht werden.

Endlich verdienen noch die *Farben* die Wachsamkeit der Polizei, *die alle Gefahren in Ansehung der menslichen Gesundheit zu verhüten strebt.*

Nach *preuſsischen* Verordnungen vom 23. Dez. 1800. und 2. Dez. 1813. ist *den Verfertigern von Spielzeug zum Bemalen und Anstreichen desselben* der Gebrauch folgender Farben als unschädlich erlaubt: zu Weiſs: präparirte, gut ausgewachsene Kreide oder mit Wasser gelöschter wieder getrockneter und gepulverter Gips, desgleichen auch weiſs gebranntes Hirschhorn; zu Gelb: Kurkume, Schüttgelb, Safran, Orlean, Ockergelb und eine Abkochung von Gelbholz mit

dem vierten Theil Alaune mit Gummi versetzt; zu Grün: Saftgrün und alles Grün, was man sich selbst aus der mannigfaltigen Mischung der unschädlichen gelben und blauen Farben machen kann, wie z. B. eine Zusammensetzung von Berlinerblau mit der gelben Farbe aus Gelbholz; zu Blau: Berlinerblau, Neublau, Indigo, Lackmus und Saftblau; zu Roth: Karmin, Kugellack, Berlinerroth, Florentiner, Armenischer Bolus, rothe Eisenerde (caput mortuum) und Fernambuck oder Brasilienholz-Abkochung mit Alaun und Gummi versetzt. *Dagegen ist zum Bemalen und Anstreichen des Spielzeuges der Gebrauch folgender Farben, als der menschlichen Gesundheit nachtheilig, den Verfertigern von Spielzeug untersagt:* zu Weiſs: Bergweiſs, Kremserweiſs, Schieferweiſs; zu Gelb: Operment, Rauschgelb, Königsgelb, Kaſslergelb, Neapelgelb, Bleigelb, Gummiguttä; zu Grün: Grünspan, Braunschweigergrün, Berggrün, Bremergrün, Schwedisch oder Scheelsches Grün; zu Blau: Bergblau, und alles Blau, was sich die Maler aus Kupfer oder Kupfervitriol mit Salmiak und Kalk bereiten; zu Roth: Mahler-Zinnober, Mennige. *Nach obigen preuſsischen Verordnungen dürfen auch die Konditor und Kuchenbäcker zum Bemalen und Anstrei-*

chen der Eſswaaren nur ſolgende Farben gebrauchen: zu Roth: Eine Abkochung von Fernambuckholz, die Säfte rother Beeren, z. B. Berberitz, desgleichen eine Abkochung von Cochenille mit etwas Weinstein, und eine Infusion von rothen Klatschrosen-Blättern mit Wasser gemacht; zu Gelb: Safran, Saflor, Kurkumewurzel und eine mit Wasser gemachte Infusion der gelben Blumenblätter von der Ringelblume (calendula officinalis); zu Blau: Lackmus, Indigo und besonders die mit 4 Theilen konzentrirter Schwefelsäure gemachte und durch Natrum abgestumpfte Auflösung des Indigos; zu Grün: eine Zusammensetzung von unschädlichem Blau und Gelb, z. B. eine Verbindung der Indigo-Auflösung mit der gelben Farbe von Ringelblumen; zu Orangegelb: Orlean; zu Violett: Cochenille mit etwas Kalkwasser; zu Gold- und Silberfarbe: ächtes Blattgold, ächtes Blattsilber. *Der Gebrauch nachstehender Farben ist ihnen untersagt:* zu Roth: Mahler-Zinober, Mennige; zu Gelb: Gummiguttä, aurum pigmentum; zu Blau: Blaue Stärke oder Schmelte, Bergblau, auch Berlinerblau, weil dieses öfters kupfrig ist; zu Grün: Grünspan, Grünspanblumen; zu Gold- und Silberfarbe: unächtes oder Schaumgold, unächtes oder Schaumsilber.

Nach einer preuſsischen Verordnung vom 16. Oktober 1802. darf Grünspan, Mennige und Opperment zum Färben der *Wachs-oder Talglichter* nicht gebraucht werden.

Um so viel als möglich zu verhüten, daſs keine ungesunde, verdorbene oder *verfälschte Lebensmittel verkauft werden, soll die Polizei in dieser Hinsicht immer sehr wachsam seyn, und daher nicht nur die Viktualien auf dem Markt, sondern auch die verkäuflichen Lebensmittel bei den Gewerbsleuten, vorzüglich bei den Mehlhändlern, Bäckern, Schlächtern, Brauern und Gastwirthen von Zeit zu Zeit untersuchen.*

In einem *französischen* Gesetz (vom 3. Brümär 4. Jahres und 22. Jul. 1791.) heiſst es:

„Im Falle verdorbene oder schädliche Viktualien zum Verkaufe gebracht werden, sollen sie konfiszirt und zernichtet werden; der Frevler wird zur Geldstrafe verurtheilt.“

Aus einer Bekanntmachung des *Münchener* Polizei-Anzeigers vom 5. Juli 1817. *das Viktualienwesen* betr., ersieht man, daſs in dem Monat Juni von der Polizeidirektion 278 Brod-Visitationen bei den Bäckern vorgenommen, und einige *Bäcker wegen nicht gewichthal-*

tigem, andere wegen schlechtem, sandigem, ungesundem, zu schwarzen, nichz tarifmäſsigem Brod, theils mit Geld, theils mit Arrest, auch mit Wegnahme des Brods beſtraft wurden; das weggenommene Brod wurde unter die Armen vertheilt. Mehrere Bäcker wurden auch gewarnt, weil es ihrem Brode an Gewichte, jedoch nicht in der Art fehlte, daſs sie mit Strafe belegt werden konnten. — Bei den *Bierbrauern* wurden 129 Visitationen vorgenommen. — In den Bänken der bürgerlichen *Metzger wurden einige wegen ordnungswidriger Zuwaagen, einige wegen verweigerter Abgabe des noch in der Bank vorräthigen Fleisches, wegen ungebührlichem Benehmen gegen Käuſer und wegen zu leichtem Gewicht beſtraſt.* — Auf dem *Viktualien-Markte* bei Butter, Eier u. s. w. wurden 1042 Visitationen vorgenommen. — Vermöge einer andern Bekanntmachung, die Bäcker betreffend, muſsten den 2. Juli eilf Bäcker, weil ihr Brod, wie sie selbst einbekannten, das tarifmäſsige Gewicht nicht hatte, bestraft werden. Den 3. Juli muſsten wieder vier Bäcker eben deswegen bestraft werden. Bei mehrern Bäckern wurde sehr gutes gewichtiges Brod gefunden. Bei vielen andern hatte dasselbe weniger, als es der Vorschrift nach haben muſste, jedoch ohne straffällig zu seyn.

Die Bäcker wurden ermahnt, ihrem Backwerke die gröſste Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit zu schenken, indem die Polizeidirektion sie mit empfindlicher Bestrafung in dem Wiederbetretungsfalle, nach den vorliegenden allerhöchsten Vorschriften belegen und *bei wiederholten Uebertretungen ihre Namen öffentlich bekannt machen würde.*

Zu *Aachen* ist im Oktober 1819. folgende allgemein nachahmungswürdige polizeiliche Bekanntmachung erschienen.

„Als Resultat der in Gefolge der Verordnung vom 28. Januar d. J. *die Polizei der Lebensmittel betreffend,* eingeführten Aufsicht, wird dem hiesigen Publikum bekannt gemacht, daſs im Laufe des Monats September die nachbenannten Metzger, als: Heinrich Maurmann, Adolph Schmitz, das beste Fleisch zu den niedrigsten Preisen, ferner: Kaspar Bastian, Adam Ortmanns, eine Mittelgattung Rindfleisch zu einem billigen Preise, dagegen Wittwe Liebe und Matthäus Lob das schlechteste Rindfleisch zu den höchsten Preisen verkauft haben. Aachen, den 2. Okt. 1819.

Der königl. Landrath und Polizeidirektor

von Cöls.“

Die Lebenssicherheits-Polizei soll gewaltsamen oder listigen Angriffen auf das Leben und die Gesundheit der Menschen möglichst vorzubeugen suchen.

Die Polizei, welche alle gewaltsame oder listige Angriffe auf das Leben der Menschen verhüten soll, muſs vor allen dem *Kindermord* und der *Kinderaussetzung* vorbeugen, wozu jedoch, *nach einer allgemeinen und langen Erfahrung*, die Bestrafung und öffentliche Bekanntmachung der unehelichen Schwangern keineswegs, wohl aber *eine gute moralische Erziehung der Jugend* (s. oben S. 121.) geeignet ist.

Oeffentliche Anstalten zur unentgeldlichen Entbindung der unehelichen Schwangern, mit aller Schonung der Schamhaftigkeit und Verschweigung des Namens, sind ein bewährtes Mittel zur Verhütung der *unmittelbaren Tödtung oder des eigentlichen Mordes der unehelichen Kinder.*

Als äusserstes Nothmittel, zur Rettung der unehlich gebornen Kinder und zur Verhütung der vielleicht *mittelbaren Tödtung* oder *Aussetzung* derselben, hat man in groſsen Städten *Findelhäuser* errichtet.

Im

Im Jahr 1810. las man in öffentlichen Blättern Nachstehendes: „Karlsruhe, den 21. April 1810. Das heutige Regierungs-Blatt enthält eine Bestimmung in Betreff der *Findlinge.* Diese sollen den Waisen gleichgeachtet, und so wie diese behandelt werden, und zwar soll die Last ihrer Erhaltung da, wo Waisen-, oder andere dergleichen Fonds vorhanden sind, auf diese, in Ermangelung derselben auf die Gemeinde- oder Armen-Fonds fallen, und erst, wenn keine andere Mittel vorhanden sind, in subsidium von dem Staat übernommen werden.“

Uebrigens kann die Gesetzgebung sowohl den Kindermord, als auch die Kinderaussetzung, die gewöhnlich aus Mangel des Lebensunterhalts der Mütter und ihrer Kinder und aus der damit verbundenen Trost- und Hoffnungslosigkeit oder Verzweiflung entstehen, durch folgende allgemeine Bestimmungen, wenn nicht ganz verhüten, doch gewiſs sehr vermindern.

1) Der Vater eines unehelichen Kindes muſs zur Unterhaltung desselben und zur Unterstützung der Mutter verbunden seyn.

2) Im Fall der Armuth des Vaters müſsen dessen Eltern, und bei dem Zustand der Vermögenslosigkeit derselben, die

Eltern der Mutter jene zweifache Verbindlichkeit übernehmen.

3) Bei der Mittellosigkeit der beiderseitigen Eltern, mufs die Gemeinde, zu der die Muttter gehört, für Kind und Mutter sorgen.

Aufserdem mufs jede Entbindung unehelich Geschwängerter *ohne Hebamme oder Geburtshelfer* streng verboten seyn. Auch müssen die Hebärzte und Hebammen, bei Vermeidung einer Strafe, der Polizei die Geburt eines jeden unehelichen Kindes anzeigen. Um dem versteckten Kindermord auf die Spur zu kommen, soll jedes von armen unehelichen oder überhaupt verdächtigen Weibspersonen todtgeborne oder bald nach der Geburt verstorbene Kind untersucht werden, ob man nicht Zeichen eines gewaltsamen Todes daran finde. Auch darf das Begraben solcher Kinder an keinem andern Orte, als in dem allgemeinen Begräbnifsplatz vorgenommen werden.

Ueberhaupt sollen die Leichname *aller plötzlich und ohne Zuziehung eines Arztes Verstorbenen* durch *eigene Todtenbeschauer* genau untersucht werden, um auszumitteln, ob sie keines unnatürlichen Todes gestorben seyen.

Es sind auch alle heimliche Waffen, z. B. Windbüchsen, Stockdegen u. s. w. bei Strafe der Konfiskation *) zu verbieten.

Die beständige und zweckmäſsige Polizei-Aufsicht, vorzüglich in Ansehung fremder und unbekannter Personen, ist zur Abwendung gewaltsamer körperlicher Verletzungen oder *Meuchelmorde* sehr nothwendig.

Bei entstehenden Schlägereien, es sey auf der Strasse oder in den Häusern, soll die Polizei sogleich hinlängliches Personal dahin senden, um die Ordnung herzustellen, und, wenn die Ruhestörer sich nicht in Güte dazu weisen lassen wollen, die Urheber und Theilnehmer zu arretiren, auch diejenigen, welche der Miſshandlung ausgesetzt sind, in Schutz zu nehmen.

Alle *Gastwirthe* sind für die bei ihnen vorfallenden Schlägereien, die gewöhnlich aus Trunkenheit (die vorzüglich bei ungebildeten und rohen Menschen in jener Hinsicht sehr gefährlich werden kann,) erfolgen und öfters selbst Tödtungen veranlassen, verantwortlich zu machen. Die Gastwirthe haben

*) Zu Paris wurde im Jahr 1821. eine groſse Menge von Stöcken, die statt des Knopfes einen eisernen Hammer hatten, in den Kaufläden weggenommen.

die Verbindlichkeit, die sogenannte *Polizei-Stunde* genau zu beobachten, gefährlichen Streitigkeiten und Ruhestörungen mit Ernst und Nachdruck zu steuern, beim Entstehen derselben sogleich der Polizei davon Anzeige zu machen, und sie zu Hülfe zu rufen.

Bei öffentlichen Vergnügungen, besonders bei Kirchweihe-Festen, Bällen und dgl. hat die Polizei ihre Wachsamkeit zu verdoppeln, um alle Veranlassungen zu thätlichen Mifshandlungen zu verhüten, und alle Ruhestörer und Schlaglustige, welche die Orte der öffentlichen Lustbarkeiten als erwünschte Tummelplätze betrachten, ohne Rücksicht zu entfernen und nöthigen Falls in Verwahrung zu bringen.

Da die Erfahrung, und zwar selbst in den neuesten Zeiten gelehrt hat, dafs in den Städten durch maskirte Personen nicht blofs meuchelmörderische Angriffe auf öffentlichen Strassen gewagt, sondern auch sogar in Privat-Häusern verschiedene Frevel begangen wurden, so sind in Ansehung derselben folgende allgemeine gesetzliche Bestimmungen nothwendig.

1) Ausser der Karnevals-Zeit dürfen sich maskirte Personen niemals öffentlich

sehen lassen, bei Strafe der plötzlichen Arretirung.

2) Zur Karnevals-Zeit sollen alle Personen, die sich maskiren und auf öffentlichen Strassen oder in Gasthäusern erscheinen wollen, von der Polizei eine Karte lösen, die numerirt seyn muſs.

3) *Maskirte Personen dürfen keine Waffen führen und daher auch bei den Bällen und Redouten nicht bewaffnet seyn.*

4) In Privat-Häuser dürfen maskirte Personen ohne Erlaubniſs der Bewohner derselben niemals eindringen.

5) Auf Verlangen eines Polizei-Beamten oder der Polizei-Wache muſs jede maskirte Person ohne Ausnahme, und ohne alle Widerrede sogleich ihre Karte vorzeigen oder auch sich demaskiren und nöthigen Falls entfernen.

Eine vorzügliche Wachsamkeit der Polizei zur Verhütung aller gewaltsamen Angriffe auf das Leben, erfordert immer die *Nachtszeit*, da bekanntlich, nach einem alten Sprichwort, die Nacht keines Menschen Freund ist.

Während jeder Nacht müssen Polizei-Patroullen, in grössern Städten *reitende*, immer die Strassen durchstreifen, alle Plätze durchsuchen und verdächtige Personen anhalten. Es müssen auch öfters Untersuchungen in Freudenhäusern und Bordellen stattfinden, wenn solche geduldet werden.

Hinreichende Beleuchtung aller Strassen und Plätze in den Städten, die ganze Nacht hindurch, und zwar zu jeder Zeit, so oft es die Dunkelheit nothwendig macht, ohne Rücksicht auf eine besondere Jahrszeit oder auf den im Kalender bestimmten hellen Mondschein, ist allgemein nothwendig und sehr wichtig.

Da man durch brennbares Gas, welches durch die Destillation der Steinkohlen, an welchen auch Baiern in allen Theilen des Königreichs sehr reich ist, erhalten wird, Strassen auf eine sehr vollkommene und wohlfeile Art beleuchten kann, so verdient die höchst wichtige Erfindung der Beleuchtung durch Gaslicht auch in dieser Hinsicht allgemeine Beherzigung und Nachahmung.

In *London* wurde das Gaslicht zuerst zur Strassenbeleuchtung gebraucht. Die Gaslampen standen auf Säulen von gegossenen

Eisen zwischen dem Fahrweg und den Fufsbänken für die Fufsgänger. Wo vorher 100 alte Lampen kaum hinlänglich erleuchteten, verbreiteten jetzt 8 *Gassterne* — so nannte man diese Lampen vorzugsweise — eine Klarheit von Licht, die nie eine Oellampe hervorzubringen vermag.

Die Gasbeleuchtung hat in London so sehr zugenommen, dafs daselbst jede Nacht 1,200,000 Kubikfufs Gas verbraucht werden, was dem Verbrauche von 50,000 Lampen gleichkommt, deren jede 8 Stunden brennt.

Man hat auch den Vorschlag gemacht, in der Stadt Scheffield eine 48 Fufs hohe Säule zu errichten, auf deren Spitze eine grofse, mit Gas*) gefüllte Kugel angebracht

*) Die *Wärme*, welche *Gaslichter* hervorbringen, mufs auch dem oberflächlichen Beobachter auffallen. Die Ursache, warum Gaslichter mehr Hitze erzeugen, als Oel und Talglichter, wird unsern, mit der Chemie vertrauten Lesern, nicht entgehen, da jene mehr Luft verdichten, als diese, also auch mehr Hitze hervorbringen. Man wird der Gas-Flamme eine so grofse Oberfläche geben können, dafs sie das gröfste Zimmer neben der Erleuchtung auch erwärmt.

Wenn man das Gas in eine kreisförmige Rinne von 12 Zoll im Durchmesser strömen

werden, und deren Bestimmung seyn soll, die ganze Stadt und einen Theil der Gegend zu beleuchten.

Damit das Leben der Einwohner nicht durch *listige* Angriffe verletzt werde, ist *der Verkauf der Gifte lediglich* den *privile-*

läfst, so bildet diese eine Art von der Argandschen Lampe im Grofsen, und es ist einleuchtend, dafs eine Flamme von 3 Fufs im Umkreise die Luft sehr schnell und mit solcher Gleichmässigkeit erwärmen wird, dafs wir zu diesem Zwecke der durch den starken Zug eines grofsen Kaminfeuers hervorgebrachten theilweisen Heitzung entbehren können. Eine solche Lampe in der Mitte eines grofsen Zimmers aufgehängt, würde uns den Genufs der angenehmsten und gesundesten Temperatur gewähren, wenn die Rinne nur eng genug ist, um die Flamme sehr schmal zu erhalten, damit eine allmählige Erneuerung der Luft gesichert wird. — Die Folge von dem allen wird eine beträchtliche, in gegenwärtigen geldarmen Zeiten so erwünschte Ersparung seyn. —

Die Erleuchtung der Kasernen in Grofsbritanien kostet jährlich wenigstens 50,000 Pfund Sterling; mit einem geringen Theil dieser Summe kann man, vermöge der neuen Gaserleuchtung, ein viel reineres und sicheres Licht haben. — In dem Verhältnifs, als die Gasbeleuchtung in allen Städten eines Landes mehr oder weniger um sich greift, wird sich der Verbrauch anderer

girten Apothekern, und selbst diesen *nur gegen einen Schein der Polizei-Behörde oder verpflichteter Aerzte* zu gestatten.

Auch ist den Apothekern die sorgfältigste und sicherste *Verwahrung* aller Giftarten bei gröſster Verantwortlichkeit einzuschärfen.

Lichter und besonders die Oel-Konsumtion vermindern. — Kann man es dabei so einrichten, daſs auch die Wärme, welche zur Entwickelung des Gases verbraucht wird, mit in Anwendung kommt, sey es zum Zimmerheitzen, Bierbrauen, Salpetersieden u. dgl., so wird die völlige Benutzung aller Theile der Brenn-Materialien erreicht. Die öffentliche Aufmerksamkeit auf die neuen Eigenschaften der Steinkohlen ist erregt, und wird — wegen der gröſsten Nützlichkeit und Wichtigkeit der Sache — nicht eher ruhen, bis dieses Brenn-Material auf das Ausgebreiteste zu ökonomischen Zwecken verwendet ist. Auch in Deutschland wird nunmehr das Vorurtheil gegen die neue Beleuchtungsart mit Steinkohlengas immer mehr vermindert.

Diese neue Beleuchtungsart durch Gaslicht ist zunächst den Behörden, welche *die Beleuchtung der Strassen*, *Kasernen*, *Spitäler*, *Zucht- und Arbeitshäuser* zu besorgen haben, so wie den Besitzern *grosser Manufakturen* zu empfehlen. Familien können sich dann um einige Groschen Gas aus einer Manufaktur holen.

Eine zu *Hannover* unterm 14. Mai 1811. erschienene öffentliche Bekanntmachung enthält nachstehende Vorschriften.

Da der *Arsenik*, obgleich in den kleinsten Gaben versetzt und aufgelöset, jetzt mehr in medizinischen Gebrauch gezogen wird, so wird, um zufälligen Nachtheil und möglichen Miſsbrauch zu verhüten, den Apothekern des Departements der Aller, bei groſser Verantwortlichkeit und Ahndung anbefohlen, nur unter Beobachtung folgender Vorschriften Arsenik und dessen Bereitungen als Arznei zu dispensiren und zu verkaufen.

1) Jedes Rezept, welches Arsenik in irgend einer Form oder Gabe enthält, muſs von einer ihnen wohl bekannten Hand eines im Departement mit Genehmigung des Gouvernements praktizirenden Arztes geschrieben oder mit dessen Namensunterschrift und dem *Datum versehen seyn.* Kein Apotheker darf einem Kranken Arsenik als Arznei auf desselben Verlangen oder nach eigenem Urtheil reichen und verkaufen.

2) Alle Rezepte, die Arsenik enthalten, werden auf der Apotheke zurückbehalten, oder, Falls deren Zurückgabe bestimmt verlangt wird, mehrmals von

oben nach unten durchstrichen. Ein solches durchstrichenes Rezept darf in keiner Apotheke wieder gemacht werden.

3) Im Fall ein Arzt dieselbe Arznei, die Arsenik enthält, nochmals gemacht wünscht, so mufs er sie in einem neuen Rezept verschreiben, oder seine Verordnung des Repetirens mit seiner Namens-unterschrift und dem Datum, auf dem Signatur-Zettel in bestimmten Worten ausdrücken.

4) Mehr wie zwei Gran Arsenik darf auf kein Rezept auf Einmal verabfolgt werden; von der Foulerschen oder Heimschen Auflösung des Arseniks werden nie mehr als zwei Quentchen auf Ein Mal dispensirt. Verschreibt irgend ein Arzt eine grössere Menge für einen Kranken auf einem Rezept, so darf der Apotheker doch nicht mehr reichen lassen, als oben festgesetzt ist. Sollte indessen bei ganz besondern Umständen der Arzt etwas mehreres verschrieben haben, und ausdrücklich verlangen, so mufs er darüber eine besondere schriftliche Erklärung mit Gründen geben, welche der Apotheker zu seiner Legitimation und künftigen Beurtheilung sorgfältig aufbe-

wahrt. Solche zwei Quentchen der Foulerschen oder Heimschen Auflösung müssen für drei Gr. verkauft werden.

Sämmtliche Herren Maires der Orte, in welchen sich Apotheken befinden, haben deren Inhaber besonders auf diese so nöthige polizeiliche Vorschrift aufmerksam zu machen, und es sich von jedem derselben schriftlich bezeugen zu lassen, daſs dieſs geschehen ist.

In einer *preuſs.* Verordnung vom 29. Aug. 1812. heiſst es:

„Da Arsenik gegen die Wechselfieber gebraucht wird, so ist zur Vorbeugung eines etwa hieraus entstehenden Nachtheils durch das Publikandum vom 26. Nov. 1810. verordnet, daſs die nach der in diesem Publikandum ertheilten Anweisung angefertigte Auflösung des Arseniks unter dem Namen solutio arsenicalis in sämmtlichen Apotheken zum innern Gebrauch vorräthig gehalten, diese aber nur auf ein, von einem approbirten Arzte verschriebenes, mit der Namensunterschrift desselben versehenes, Rezept versiegelt verabfolget werden soll.

Ein Reiteratur darf nicht stattfinden, sondern das Mittel muſs von dem Arzte jedesmal aufs neue verordnet werden. Die Re-

zepte dürfen nie zurück gegeben, sondern müssen von den Apothekern, gleich den Giftscheinen, aufbewahret werden, und haben die Aerzte die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dafs dieses Mittel nur durch zuverlässige Leute aus den Apotheken abgeholet werde; auch müssen sie die Kranken auf den Nachtheil, welcher bei dem Gebrauch dieses Mittels aus Unvorsichtigkeit leicht entstehen kann, aufmerksam machen und die Vernichtung des vielleicht nach dem Gebrauch noch übrig gebliebenen Restes bewirken. Die Apotheker dürfen dieses Mittel in keinen gröſsern Portionen, als zu zwei Drachmen dispensiren."

Die Lebenssicherheits-Polizei mufs auch für Abwendung aller unabsichtlichen Verletzungen der Gesundheit und des Lebens, die aus Leichtsinn, Nachlässigkeit und Unachtsamkeit Anderer entspringen können, die nöthige und angemessene Sorge tragen.

Die Polizei mufs daher alle Handlungen oder Unterlassungen der Bürger, wodurch mannigfaltige zufällige Gefahren für Gesundheit und Leben entstehen können, *bei angemessener Strafe* verbieten und mit aller Sorgfalt abzuwenden suchen.

Wahnsinnige Personen, damit sie nicht sich und Andern schaden, müssen unter die nöthige Aufsicht gestellt werden. *Irrenhäuser*, in welchen für die Heilung dieser Unglücklichen, besonders in *psysicher* Hinsicht auf die zweckmässigste Art gesorgt werden soll, sind die angemessendsten Verwahrungsorte für dieselben.

Im zweiten Theil des preufs. Landrechts, Tit. XX. §. 693 heifst es:

„Niemand soll Schiefspulver, Gifte, Arzneien und andere Materialien, deren Bearbeitung, Aufbewahrung und rechter Gebrauch besondere Kenntnisse voraussetzt, ohne ausdrückliche Erlaubnifs des Staats zubereiten, verkaufen oder sonst an Andere überlassen.“

Alle *Schiefsstätten* müssen eine vollständige Umgebung haben, und sollen mit einer *hinlänglich hohen* und *dichten Mauer* versehen seyn, *so*, *dafs die Kugeln sie weder überfliegen noch durchdringen können.* —

Geladene Gewehre, die auch, wenn sie über die Strasse getragen, oder auf Reisen in den Wagen genommen werden, Vorsicht heischen, sollen überall, vorzüglich aber in Gasthäusern sorgfältig aufbewahrt werden, und *besonders Kindern unzugänglich seyn.*

Das *Schiefsen* mit Feuergewehren oder Armbrüsten, wie auch das Abbrennen von Feuerwerken oder Pulver an bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Gegenden und Orten, namentlich auf den Strassen, in den Häusern, auf den Höfen, aus den Fenstern der Häuser u. s. w. ist zu verbieten.

Es mufs allgemein verboten werden, an Orten, wo Menschen vorübergehen, ohne gehörige Befestigung, vor den Fenstern oder an den Häusern etwas aufzustellen oder aufzuhängen, noch aus den Häusern und Fenstern zu werfen oder zu giessen, wodurch Jemand beschädiget werden könnte.

Blumentöpfe sollen nicht auf der blofsen Mauer vor den Fenstern der Häuser nach den Strassen hin ausgesetzt werden, ohne dafs sie durch sogenannte Blumenbretter mit Geländer oder auf eine andere Art befestigt und hiedurch gegen das Herunterstürzen gesichert sind.

Auch sollen *Schilde*, besonders grofse und metallene, nicht ausgehängt, sondern die bereits angelegten abgenommen und durch *hölzerne Tafeln* ersetzt werden.

Dachrinnen, durch welche das Wasser unmittelbar von den Hausdächern herab auf

den Damm gestürzt wird, sie mögen den Namen *Drachenköpfe* führen oder eine andere Benennung haben, sollten weder ausgebessert, noch neu gemacht, sondern, wenn die noch vorhandenen schadhaft werden, solche, statt einer daran vorzunehmenden Ausbesserung, ganz weggerissen, und eben so, wie alle neu anzulegende Dachrinnen, mittelst oben an denselben anzulegender Röhren gerade an der Wand des Hauses heruntergeführt werden.

Die Hausbesitzer sind anzuweisen und dafür verantwortlich zu machen, ihre*s schadhaften Dächer* zu repariren und überhaupt ihre Dächer stets in einem solchen Zustande zu erhalten, daſs nicht bei heftigem Wind die *herabfallenden Ziegel* die Vorbeigehenden beschädigen.

Eine noch grössere Vorsicht macht *die Baufälligkeit der Gebäude, die von Zeit zu Zeit durch Sachverständige untersucht werden sollen*, nothwendig, damit nicht, wie mehrere neuere und neueste Beispiele beweisen, *der Einsturz* derselben erfolge, Schrecken und Unglück veranlasse. Dergleichen Hausbesitzer können mit Gewalt zur nöthigen Ausbesserung oder zum Verkauf der Baufälligkeiten angehalten werden.

Bei

Bei einem *Bau* oder einer *Reparatur* müssen von dem unmittelbaren Aufseher solche Vorkehrungen getroffen werden, daſs nicht durch *Herabfallen der Materialien* oder auf andere Art Jemand beschädiget werde.

Die *Bauplätze*, oder die *Häuser*, *an welchen Reparaturen vorgenommen werden*, müssen daher mit Stangen oder Latten so eingefaſst werden, daſs vorzüglich Kinder dadurch von den gefährlichen Stellen zurückgehalten werden. Das Anlehnen von Latten oder Stangen an Häuser, welche ausgebessert werden, ist zur Erreichung des Zwecks nicht hinlänglich.

Ausser jener Einfassung müssen auch noch, wenn bei einem Bau oder einer Reparatur die Passage auf Plätzen, Strassen, Wegen und Gängen durch aufgeführte Gerüste, Erd- und Schutthaufen, durch aufgerissenes Steinpflaster, durch gelagerte Materialien, oder durch sonstige Vorkehrungen beschränkt oder ganz gehindert wird, dergleichen Stellen bei eintretender Dunkelheit durch von allen Seiten hell scheinende Laternen, auf Veranlassung desjenigen, der als Eigenthümer, Besitzer, Bau- und Werkmeister, Arbeiter oder in irgend einer andern Eigenschaft das Hinderniſs veranlaſst hat, unfehlbar zur allge-

meinen Kenntnifs und Warnung gebracht werden. Nur in Fällen, wo die Lokalität oder andere zweckmässige Maafsregeln in jeder Hinsicht völlige Sicherheit gewähren, kann eine Ausnahme von der Erleuchtung, jedoch blofs auf ausdrückliche polizeiliche Erlaubnifs Statt finden.

Der *Bauschutt* *) darf nicht aus dem obersten Stockwerk hinabgeworfen, sondern mufs herunter getragen werden.

Niemand darf, sobald es dunkel wird, einen *unbespannten Wagen* auf der Strasse zu stehen haben.

Wenn *Strassen* und *Brücken*, *die sämmtlich gut unterhalten werden müssen*, am Tage, und besonders in der Nacht ungefährlich seyn sollen, so müssen Oeffnungen, Gruben, und Schleusen mit Verdeckungen, Brücken und abschüssige Passagen mit Geländern versehen seyn.

*) Beim Abführen des Schutts sollen die Wagen durch genau aufeinander passende Bretter und durch Vorsetzen eines Schutzbrettes vor und hinten am Wagen, so befestigt werden, dafs kein Schutt herunter fallen kann, und die Strasse dadurch nicht verunreiniget werde.

Bei eingetretener Winterszeit nimmt die Ungefährlichkeit der Strassen die strengsten Maaſsregeln der Polizei in Anspruch.

Zur Verhütung grosser *Eisanhäufung* muſs jeder Hauseigenthümer den durch den Wind auf den Fuſswegen angehäuften Schnee nach Erforderniſs wegräumen lassen.

Um Eisflächen abzuwenden, sollen weder reine noch unreine Flüssigkeiten auf die Strasse geleitet oder gegossen werden, und sind die von Kindern gemachten Schleifen zu entfernen. Brauer und Gastwirthe müssen dafür sorgen, daſs durch die Gäste nicht vor ihren Hausthüren das Eis vermehrt werde, und haben deſshalb Abends eine Laterne mit brennendem Lichte am Eingang ihrer Hofräume aufzustellen.

Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, die gefrornen Rinnen und Durchlässe, so weit seine Reinigungs-Distanz sich erstreckt, täglich aufeisen zu lassen, damit das Schneewasser ablaufen könne.

Bei entstehendem Glatteis haben die Hauseigenthümer den Theil der Fuſswege, so weit ihr Gebäudeeigenthum reicht, mit *Sand* oder *Asche* Morgens vor 7 oder 8 Uhr, und öfters, wenn es die Witterung heischt,

hinlänglich bestreuen zu lassen, um dadurch Unglücksfälle zu verhüten.

Sobald es nothwendig ist, muſs das Eis aufgehauen, und der Schnee von den Dächern fortgeschafft werden, damit die Vorübergehenden durch das Herabstürzen desselben keiner Gefahr ausgesetzt werden.

Wenn der Schnee von den Dächern geräumt wird, müssen Warnungsstangen aufgestellt werden.

Schnee und Eis sind vor die Städte auf bestimmte Plätze zu schaffen.

Ein allgemein sehr wichtiger und folgenreicher Theil der Lebenssicherheits-Polizei besteht in den äusserst nothwendigen Anordnungen und Vorkehrungen derselben für hinreichende Aufsicht auf schädliche oder gefährliche Thiere, für anderweitige Sicherung gegen Unglücksfälle in Ansehung des menschlichen Lebens und auch für Rettung der Verunglückten.

Vor allen Dingen muſs die Polizei darauf bedacht seyn und stets wachen, *Unglücksfälle durch Pferde,* die leider sich so sehr oft ereignen und mitunter eben so schreck-

lich als grofs sind, *zu jeder Jahrszeit und überall so viel als möglich zu verhüten.*

Diefs ist unstreitig einer der nothwendigsten und wichtigsten Gegenstände der bisher gewöhnlich so sehr und oft so ganz auffallend vernachlässigten *Strassen-Polizei*, die aber ohne die bereits oben (S. 124.) erwähnte *allgemeine Einführung der Strassenbereiter* nicht vollständig gehandhabt werden und daher auch ihre allgemeine und grofse Nützlichkeit nicht ganz bewähren kann. Indefs konnte von der *Polizeipraxis* in dieser Hinsicht im Allgemeinen bisher um so weniger etwas Befriedigendes erwartet werden, da dieser Zweig der Lebenssicherheits-Polizei nicht nur von der Legislation nicht immer gehörig berücksichtiget, sondern selbst von der Doktrin gewöhnlich übersehen worden zu seyn scheint.

Bifsigen Pferden müssen *Maulkörbe* und zwar von *Eisen* oder *Messing* angelegt werden.

Bespannte Wagen oder auch Pferde allein dürfen *niemals ohne Aufsicht* auf öffentliche Strassen und Plätze gestellt werden.

Es sollte in Städten nicht einmal gestattet werden, dafs Pferde, auf denen Niemand

sitzet, von Kutschern oder Knechten, die nebenher reiten, geführt werden dürfen, indem solche Pferde gefährlich sind.

Merkwürdig ist folgende Verordnung, die hier am rechten Orte steht.

„Da die Erfahrung gelehrt hat, dafs durch das Tragen unbedeckter Spiegel die Pferde scheu gemacht werden, so wird hierdurch bei Einem Thaler Geld- oder verhältnifsmäfsiger Leibesstrafe untersagt, unbedeckte Spiegel über die Strassen zu tragen. Berlin, 24. März 1811. Königl. preufs. Gouvernement und Polizei-Präsident von Berlin."

In einer preufsischen Verordnung vom 8. July 1814. ist Folgendes festgesetzt worden.

„Diejenigen, welche Pferde an der Hand führen, müssen dieselben jederzeit kurz an der Hand halten, und, wenn das geführte Pferd hinten auszuschlagen gewohnt ist, die Vorbeigehenden in Zeiten davor warnen.

Ausdrücklich untersagt ist es, Pferde frei gehen zu lassen, und müssen sie stets am Zügel geführet werden.

Beim Fahren, Reiten und Führen der Pferde, mufs jederzeit die Aufsicht über die Pferde dergestalt geführt werden, dafs der

Fahrende, Reiter oder Führer sie in seiner Gewalt behält.

Auch die auf öffentlichen Plätzen, Strassen oder sonst im Freien angespannt und angeschirrt stehende Pferde dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden; wer sich von seinen Pferden, es mögen Reit- oder Wagen-Pferde seyn, zu entfernen genöthigt ist, darf solches nicht eher, als bis er die Aufsicht darüber während seiner Entfernung einem Andern übertragen hat, von dem sich die Verhinderung eines Unfugs der Pferde erwarten läfst. Entfernt sich Jemand aber doch von seinem Fuhrwerk, ohne einen solchen Stellvertreter sich angeschafft zu haben, so bleibt er nur in dem Fall mit der für diese Kontravention bestimmten Strafe verschont, wenn er die Vorsicht angewendet hat:

ausser dem Anbinden der Leinen an den Armen der Deichsel, die Zugpferde inwendig abzusträngen und den Wagen, wo es sich thun läfst, so nahe als möglich an den Rinnstein heran, und eins der Vorderräder gegen die Rinnsteinbrücke zu fahren, damit, wenn die Pferde dennoch durchzugehen versuchen, selbige zu ziehen verhindert werden, auch, wenn 4 Pferde vor einem Wagen lang gespannt

sind, ausser der inwendigen Absträngung der Hinterpferde, das Achterholz der Vorderpferde abzuhängen,

und während seiner Entfernung von den Pferden durch sie kein Schade entstanden ist. Ist jedoch dieser von ihm angewandten Vorsicht ohngeachtet, durch die ohne Aufsicht gelassene Pferde während seiner Entfernung von ihnen ein Schade angerichtet worden, so mufs er nicht allein den Schaden ersetzen, sondern er verfällt auch überdiefs noch in die gesetzliche Strafe.

Im Jahre 1811. las man in öffentlichen Blättern Nachstehendes.

„Wien im May. Eine Publikation der niederösterreichischen Landes-Regierung verbietet den seit einiger Zeit entstandenen gefährlichen Gebrauch, mit sechs Pferden zu fahren, welche vom Wagensitze durch einen einzigen Kutscher und ohne Vorreiter geleitet werden.“

Das *Einfahren* junger Pferde auf öffentlichen Plätzen in den Städten, so wie überhaupt innerhalb der Stadtmauer ist zu verbieten.

Jedes Fuhrwerk mufs auf der halben Strasse und immer rechts ausweichen.

Das schnelle Vorbeifahren und Jagen auf den Strassen mufs aufs strengste verboten werden.

Es ist fast unglaublich, wie viele Unannehmlichkeiten und Unglücksfälle Jahr aus Jahr ein in so vielen Gegenden aus der Verkennung oder Nichtbefolgung der beiden vorstehenden und *wichtigsten Regeln einer guten Strassen-Polizei entstehen.*

Es ist eine bekannte Thatsache, dafs nicht blofs Bauern, Fuhrleute und Lohnkutscher, sondern öfters selbst Personen aus andern Ständen auf den Chausseen allen möglichen Unfug treiben *und zwar in der zuversichtlichen, wegen Mangel an Aufsicht auch gewöhnlich nicht getäuschten Hoffnung der vollkommensten Straflosigkeit, selbst bei dem höchsten Grade der Straffälligkeit!*

Einer will die ganze Strasse allein einnehmen und durchaus nicht ausweichen oder aus der Mitte der Chaussee fahren, oder doch etwa nur ein paar Zoll breit, so dafs beim Vorbeifahren Pferde und Wagen zu Grunde gehen, und das gröfste Unglück geschehen kann. Ein Anderer fährt immer im Schritt, wenn er weifs, dafs Fuhrwerke *hinter ihm*

eilen und schnell fahren wollen oder sollen; sobald er aber merkt, daſs man *vorbeiſahren* will, jagt er im gestreckten Gallop fort, und *gewöhnlich ereignen sich bei dieser Gelegenheit die fürshterlichsten Unglücksfälle, die so oft geschehen und immer wiederholt werden.* — Oefters machen sogar Kutscher oder Fuhrleute ein Komplott auf der Strasse, bilden eine lange, einherschleichende Reihe von Wagen, gestatten Andern das Vorbeifahren nicht, oder jagen ihnen, wenn sie es doch wagen, wüthend nach, um ihnen wieder zuvorzukommen und denselben im glücklichsten Fall wenigstens Staubwolken zum Besten zu geben.

In manchen Orten darf man nur einige Stunden weit fahren oder vielleicht nur eine Spazierfahrt machen, um sogleich auf der Chaussee sich augenfällig davon zu überzeugen, *daſs die Verbesserung oder Handhabung der Strassen-Polizei in der That ein allgemeines und laut angekündigtes grosses Bedürfniſs sey.*

In dem zweiten Theil Tit. XV. des allgemeinen *preuſsischen* Landrechts kommen im Ansehung der Strassen-Polizei folgende allgemein wichtige Bestimmungen vor.

§. 7. Der freie Gebrauch der Land- und Heerstrassen ist einem Jeden zum Reisen und Fortbringen seiner Sachen gestattet.

§. 25. Den nach §. 7. einem Jeden freistehenden Gebrauch der Landstraſsen muſs ein Jeder so ausüben, daſs der Andere an dem gleichmäſsigen Gebrauche des Weges nicht gehindert, noch zu Zänkereien oder gar Thätlichkeiten über das Ausweichen Anlaſs gegeben werde.

§. 28. Begegnen sich zwei beladene oder zwei ledige Wagen, so müssen beide auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen.

§. 29. Kann einer rechter Hand nicht ausweichen, so muſs dieses von dem andern ganz geschehen.

§. 30. Fehlt es auch dazu an Raume, so muſs in dem Falle des §. 27. derjenige, welcher zum Ausweichen verbunden ist, so wie in dem Falle des §. 28. der, welcher den Andern zuerst gewahr wird, an einem schicklichen Orte so lange stille halten, bis der andere Wagen vorüber ist.

§. 31. Kommt ein Wagen von einem Berge oder von einer steilen Anhöhe herunter, und ein anderer Wagen fährt hinauf, so ist der letztere jederzeit zum Ausweichen ver-

bunden, er mag schwerer beladen seyn, oder nicht.

§. 32. Bei hohlen Wegen, oder andern engen Pässen muſs Jeder zuvor stille halten und nach gegebenen deutlichen Zeichen mit dem Horn, mit der Peitsche, oder auf andere Art, so lange warten, bis er versichert ist, daſs kein anderer Wagen sich schon darin befindet.

§. 33. Ist der hohle Weg oder enge Paſs von solcher Länge, daſs die gegebenen Zeichen von einem Ende bis zum andern nicht deutlich gehört oder wahrgenommen werden können, so muſs an solchen Plätzen, wo Raum zum Ausweichen ist, aufs Neue gewartet, und das Zeichen wiederholt werden.

§. 34. Ausser den Pässen, muſs jeder vorfahrende Wagen dem hintern folgenden und schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorbeikommen kann, und der Raum es erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen, so weit ausweichen, als es nöthig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen könne.

§. 35. Wer durch Verabsäumung dieser Vorschriften dem Andern Schaden zufügt, muſs denselben nach Beschaffenheit der ihm zur Last fallenden Schuld ersetzen. (Th. I. Tit. VI. §. 11. fgg.)

§. 36. Hat der Beschädigte durch sein eigenes Versehen dazu Anlafs gegeben, so treten die Vorschriften des Tit. VI. §. 18. fgg. ein.

§. 37. Fuhrleute haften für ihre Knechte nach Vorschrift des zweiten Theils Tit. VIII. Abschn. XV., andere Dienstherrschaften aber nur nach Vorschrift des ersten Theils Tit. XI. §. 61. fgg.

Alle *Kutscher* und *Fuhrleute* sind schuldig, den jedesmaligen Anweisungen der Polizeioffizianten immer unweigerlich Folge zu leisten; bei beharrlicher Weigerung oder Widersetzlichkeit sollen sie sofort arretirt werden.

Das *Reiten* und *Fahren* in den *Fufssteigen* mufs *immer* und *überall* bei Strafe verboten seyn.

Fufsgänger sind anzuweisen den Wagen und Pferden auszubeugen, sich der Fufssteige oder sogenannten Bürgersteige zu bedienen und *auf denselben, so wie auf den Brücken* die *rechte* Hand zu halten.

Das schnelle Fahren und Reiten in den Städten, wo so oft Menschen überritten oder überfahren und auf die schrecklichste Art beschädiget oder wohl gar getödtet werden, mufs verboten seyn.

Die Polizei mufs aber *ohne Ansehen der Personen*, streng darauf halten, und jede Uebertretung dieses Gesetzes bestrafen und zwar *im Winter bei vergrösserter Gefahr doppelt.*

Niemand darf auf den Strassen, so wie in bewohnten, von Menschen zahlreich besuchten Gegenden, schneller als *im kurzen Trott* fahren. Auf den Brücken, in engen Strassen und Gassen, beim Einbiegen in andere Strassen und überall, wo durch einen Zusammenflufs von Menschen die Passage verengt wird, ist es nur erlaubt *im Schritt* zu fahren.

Fahrende, müssen die *rechte* Hand halten, den Fufsgängern, welche ihnen in den Weg kommen, insbesondere aber alten und gebrechlichen Leuten, Kindern und Betrunkenen zurufen und bei verzögerter Entfernung so lange halten, bis letztere erfolgt ist.

Im *Winter, wenn es Schnee oder Eis giebt,* müssen *alle Pferde*, um die Fufsgänger zu warnen und die Gefahr des Ueberfahrens zu verhüten, mit *Schellen* versehen seyn.

In einer zu Stuttgart (den 14. März 1808.) erschienenen Bekanntmachung kommen nachstehende zweckmäfsige Bestimmungen vor:

1) der Reiter, der anders als im Schritt reitet;

2) der Fahrende, der schärfer als im kurzen Trott fährt;

3) jeder Reitende, und Fahrende, der bei einer Wendung um ein Eck aus einer Strasse in die andere nicht den Schritt einhält, ist in die fest gesetzte Strafe von 15 fl. verfallen;

4) auch muſs jeder Kutscher in der Mitte der Strassen fahren, und darf keiner dem andern bei Strafe von 10 fl. vorzufahren suchen.

Beim Fahren auf den Strassen und über die Brücken sollen die Wagen hinter einander folgen.

Ueber öffentliche Plätze darf nicht gefahren werden.

Niemand darf mit dem Wagen *mitten auf den Strassen* anhaltend bleiben; sondern es muſs derselbe, um damit zu halten, auf die Seite des Strassendammes an den Rinnstein gefahren werden.

In grossen Städten ist in Ansehung gewisser Gegenden, in welchen die Lebhaftigkeit der Passage besonders groſs ist, zur Be-

quemlichkeit der Fuſsgänger und zur Vorbeugung von Unglücksfällen, die Anordnung nothwendig, daſs weder herrschaftliche noch Miethswagen vor den Läden oder Thüren länger, als das unverzüglich zu beobachtende Aus- oder Einsteigen erfordert, haltend verweilen dürfen.

Die Wirthe sollen nicht gestatten, daſs die bei ihnen einkehrenden Reisenden ihre Pferde vor den Häusern auf der Strasse füttern.

Fuhrleute, welche vor den Thoren oder auf den Plätzen in der Stadt zu halten pflegen, um Spazierende nach nahe belegenen Orten zu fahren, sind schuldig ihren Wagen oben am Hintertheile desselben mit einer auf Blech bemalten Numer zu versehen, welche sie bei der Polizei gegen Bezahlung in Empfang zu nehmen haben. Ueber alle Fuhrleute dieser Art wird ein Register unter einer fortlaufenden Numer geführt. Die empfangene Numer muſs von den Fuhrleuten stets in einem leserlichen Zustand erhalten werden.

In Ansehung der Plätze, wo die Wagen halten dürfen, und in welchen Entfernungen sie auffahren und stehen bleiben dürfen, sind die Fuhrleute schuldig, den jedesmaligen Anweisungen der Polizeioffizianten unweigerlich Folge zu leisten. Kein Wagen darf

früher

früher vom Fleck fahren, als bis er seine vollständige Ladung hat, und wenn er sodann seinen Platz einmal verlassen hat, so muſs er ohne weiteren Aufenthalt seinen Weg fortsetzen. Bei jedem Wagen darf nur Ein Fuhrmann seyn und dieser darf sich von seinen Pferden nicht entfernen. Jeder der eine Tour gemacht hat und zurückkommt, wird der letzte in der Reihe.

In grössern Städten müssen bei Schauspielen, Opern, Bällen u. s. w. zur Verhütung von Unglücksfällen, besonders im Winter, nachstehende Punkte genau bestimmt und allgemein bekannt gemacht werden:

1) auf welchem Wege die Wagen, vor dem Anfang, anfahren dürfen;

2) welchen Weg sie beim Umkehren einzuschlagen haben;

3) auf welchem Weg die zum Abholen bestimmten Wagen anfahren, auf welchem Platz dieselben halten, und auf welchen Weg sie zurückfahren dürfen.

Die Herrschaften sollen darauf halten, daſs nicht von ihren Kutschern dagegen gehandelt werde.

Sollen bei öffentlichen Feierlichkeiten und andern grossen Volkszusammenkünften Unordnung und Unglück abgewendet werden, so sind folgende Vorschriften dringend nothwendig:

1) den Fuſsgängern, Reitern und Wagen müssen besondere Wege angewiesen werden;

2) es müssen die Wege, auf welchen angefahren werden darf, und auf welchen zurückgefahren werden soll, vorgeschrieben seyn;

3) das Jagen und Vorbeifahren ist aufs Strengste zu verbieten;

4) sämmtliche Wagen müssen in einfachen Reihen fahren, stets in denselben bleiben und *dürfen vor dem bestimmten Ziel nicht umwenden;*

5) es muſs auch bestimmt seyn:

a) wo die Wagen vorfahren und halten sollen, bis die Herrschaften ausgestiegen sind;

b) auf welchem Platze die Wagen bis zum Wiedereinsteigen der Herrschaften aufgestellt werden dürfen;

6) nöthigenfalls muſs denjenigen Personen, welche an der Feierlichkeit keinen un-

mittelbaren Antheil haben, das Reiten und Fahren gänzlich untersagt werden. Dieſs kann bei feierlichen Einzügen nöthig werden, und wurde während des Wiener Kongresses bei der Feier des 18. Oktobers im Jahr 1814. auch in der Umgegend von Wien beobachtet, wovon ich einer der vielen Augenzeugen war und mit Bewunderung bemerkte, *daſs bei dem Zuströmen einer ausserordentlich grossen Volksmenge*, wie man sie früher vielleicht noch bei keiner Feierlichkeit in ganz Deutschland gesehen hat, auch nicht das kleinste Unglück geschah. *So viel vermag eine kenntniſsvolle und konsequente Polizei!*

Die Polizei hat auch darauf ihr Augenmerk zu richten, daſs *wilde Thiere* dem Leben der Menschen nicht gefährlich werden. So oft es nöthig ist, müssen *Jagden* zur Einfangung oder Tödtung reiſsender Thiere, besonders der Wölfe, die auch für die Viehzucht *) sehr gefährlich sind, veranstaltet werden. Nöthigenfalls sind für die Erlegung

*) Ein vor Kurzem in Tirol endlich erlegter Wolf soll jährlich einen Schaden von 1000 fl. verursacht haben.

gefährlicher Raubthiere auch Preise auszusetzen.

Wilde oder andere von Natur schädliche Thiere dürfen ohne besonderer Erlaubnifs der Polizei und ohne hinlängliche Verwahrung nicht gehalten oder zur Schau ausgestellt werden. *)

Die *Hunde,* die selbst in ihrem gesunden, vorzüglich aber in ihrem kanken Zustand so oft Unglück veranlassen, heischen die Aufmerksamkeit und Sorgfalt der Polizei in einem vorzüglichen Grad, zumal da die Neigung Hunde zu halten *nicht blofs in Ansehung der Gefahr der Wuth, sondern auch in Ansehung der Frucht-Konsumtion* viel zu grofs ist.

Immer noch so viele neuerliche Beispiele von Hunden, welche von der Wuth ergriffen waren und so grofse Gefahren und Unglücksfälle bei Menschen und Vieh verursachten, machen es *allgemein dringend nothwendig, das Hundehalten einer strengen Polizei-Aufsicht und einer Abgabe zu*

*) Eine, Italienern im Oktober 1817. im Ungarn entkommene Hyäne hatte neun Kinder getödtet, und 700 Bauern zogen dagegen aus, ohne dafs man sie vorerst bekommen konnte.

unterwerfen und auf diese Art einzuschränken.

In öffentlichen Blättern las man eine Nachricht aus Berlin vom 15. Mai 1821., worin es hiefs:

„Nach einer Uebersicht der in den letzten zehn Jahren im Preufsischen an der Hundswuth verstorbenen Personen, war deren Zahl im Durchschnitt jährlich 263, und die ganze Summe der in diesen 10 Jahren an der Wasserscheu Verstorbenen beträgt 1666."

Welche Aufforderung für Polizei-Obrigkeiten, das Halten überflüssiger Hunde zu beschränken, und für Hundeliebhaber zu beständiger Aufmerksamkeit auf ihre Lieblinge, um sie bei der ersten sich zeigenden Spur der Tollheit, vor dem Ausbruche zu tödten.

Alle in dem Distrikt einer Polizei-Behörde befindlichen Hunde müssen, bei Strafe, der Polizei angezeigt, nach ihrer Farbe, Gestalt und nach ihren Namen beschrieben werden. Dafür mufs von allen Hundehaltern, auch von den von der Abgabe befreiten, ein *Numern-Blech* oder sogenanntes *Hundszeichen* bei der Polizei gelöset werden.

Da man annehmen kann, dafs derjenige, der eine Taxe für einen Hund entrichtet, auch die Mittel zu dessen ordentlichen Ver-

pflegung besitze, mithin dadurch die übermässige Anzahl der Hunde und die damit verbundene Gefahr vermindert werde, so soll eine *allgemeine Hunds-Taxe* eingeführt werden.

Der ganze Ertrag der jährlichen Hunds-Taxen soll den Lokal-Armen-Kassen zu gut kommen.

Von der Zahlung der Hunds-Taxe sind befreit: die Metzger, Fuhrleute, Wächter und Hirten, worunter auch die Schäfer und die Feldhüter zu zählen sind, die ihre Hunde mit *zweckmässigen Maulkörben* versehen müssen. Ferner alle Besitzer solcher Gebäude, die zu ihrer Sicherheit einen Hund halten, der aber, so lange die Hofraithe offen steht, *an der Kette zu verwahren* ist; endlich sind davon befreit die zur Jagd berechtigten Stellen und Personen; diese sind aber verbunden, *Hetz- uud Fanghunde ausser der Zeit des Gebrauches eingesperrt zu halten.*

Wenn Jemand die gesetzliche Abgabe für seinen Hund nicht zu dem bestimmten Termin bezahlt, so soll acht Tage nach der Verfallzeit, nach Befinden, Exekution oder die Abnahme des Hundes verfügt werden.

Die Fallmeister im Lande sind zu befehligen, auf alle herumlaufende Hunde ein

wachsames Auge zu haben, und die, welche ohne Zeichen auf den Strassen oder öffentlichen Plätzen angetroffen werden, ohne weiteres einzufangen. Wird von dem Fallmeister oder dessen Knechten ein mit einem Zeichen nicht versehener Hund eingefangen, so sind sie nicht schuldig, solchen eher wieder zurückzugeben, als bis sie dafür einen Thaler erhalten haben; und wenn sich binnen vier Tagen Niemand zu einem eingefangenen Hunde meldet, bleibt es dem Fallmeister nachgelassen, ihn zu verkaufen oder todtzuschlagen. Wenn der eingefangene Hund wieder zurückgegeben wird, so muſs der Polizei Anzeige davon geschehen.

Fremde und durchreisende Personen sind, wenn sie Hunde bei sich haben, von den Gastwirthen zu warnen, ihre Hunde nicht auf der Strasse frei laufen zu lassen, sondern an ihren Wagen mit Ketten zu befestigen oder an Stricken oder Leinen zu leiten oder leiten zu lassen.

Alle an Karren und Schlitten gespannte Hunde müssen mit *starken Maulkörben* versehen seyn, und sollen nicht zu den Thoren eingelassen werden, wenn ihnen nicht starke Maulkörbe angelegt worden sind.

Während der Hundstage darf kein Hund ohne Unterschied in den Städten,

in den Dörfern oder auf dem Lande frei umher laufen, sondern es müssen alle Hunde entweder im Hause gehalten oder angebunden geführt werden.

Hunde, welche frei herumlaufen, auch wenn sie mit einem sogenannten Hundszeichen versehen sind, sollen während der Hundstage von den Knechten des Fallmeisters ergriffen werden; werden sie aber an einer Schnur geführt oder getragen, so darf sie der Scharfrichterknecht nicht ergreifen.

Jeder Besitzer eines Hundes ist verpflichtet, die Tödtung desselben sogleich zu veranlassen, wenn derselbe der Wuth auf irgend eine Weise verdächtig seyn sollte.

In dieser Hinsicht ist folgende Schrift zu empfehlen:

Kurzer Unterricht von der Hundswuth. Herausgegeben von Dr. N. Jos. Julius. Hamburg, 1821.

Nachdem bisher die meisten Schilderungen der Hundswuth von Aerzten entworfen sind, welche sie bloſs in ihren Folgen bei Menschen beobachteten, schien es dem Hrn. Herausgeber nützlich und zweckmäſsig, zur genauern Kenntniſs dieser Krankheit Thierärzte deſshalb zu befragen, welche mit deren

ersten Ursprunge bei Hunden vertraut sind. Aus dem Urtheile Bloine's, des ersten Thierarztes in London, geht hervor, *daſs, so wie man sich einer Seits auf die bisher gewöhnlich angeführten Kennzeichen der Hundswuth nicht gänzlich verlassen kann, dagegen anderer Seits kein Hund, ohne gebissen zu seyn, toll wird*, und *Ausschneiden oder Ausbrennen mit dem Glüheisen, selbst nicht unmittelbar nach dem Bisse, vor der Krankheit schütze.*

Vor einiger Zeit wurde versichert, durch den zufälligen Gebrauch des *Weinessigs* sey in einem italienischen Spital die *Wasserscheu* geheilt worden.

Nun wird aus Florenz gemeldet: der berühmte Professor Brugnatelli habe endlich ein sicheres Mittel wider die so fürchterliche Krankheit, die Wasserscheu, in der verdünnten oxigenirten Salzsäure — gefunden, welche man innerlich und äusserlich anwendet, indem man die von dem Biſs wüthiger Thiere entstandene Wunde damit auswäscht. *Es scheint, daſs dieses Arzneimittel die schreckliche Wirkung dieses Giftes vernichte, selbst wenn man es auch einige Tage nach dem unglücklichen Biſs anwendet.* Sehr viele Fälle in den berühmtesten Spitälern der

Lombardei lassen über die Vortrefflichkeit dieses einfachen Arzneimittels keinen Zweifel mehr übrig.

Sehr merkwürdig ist die mit gutem Erfolg versuchte *Impfung der Hunde mit Kuhpocken.*

Der Herr Apotheker *Fleischhauer* in Nürnberg impfte bereits im Jahr 1807. mehrere junge Hunde mit *Kuhpocken*, und nie wurde einer der Geimpften von der *gewöhnlichen Hundskrankheit oder Seuche* (welche die meisten damit behafteten Hunde tödtet) befallen, auch wenn solche zu Hunden gebracht wurden, die die Seuche im höchsten Grad hatten, und daran starben. Selbst wenn sie deren Geifer ableckten, blieben sie gesund. *Eben so ist auch von den bereits geimpften Hunden noch keiner von der Hundswuth befallen worden.* Ob dieſs Mittel aber im Allgemeinen gegen die Hundswuth schütze, müſste erst durch Versuche, daſs man geimpfte Hunde von tollen Hunden beissen lieſs, bewährt werden. Auch dieses Jahr wird Herr Apotheker *Fleischhauer* wieder mehrere junge Hunde impfen. Dergleichen Versuche werden also *nicht bloſs in England* gemacht, sondern sie sind auch in *Deutschland* schon früher gemacht worden.

Bekanntlich sind auch die *wilden Thiere* der *Wuth* oder dem Tollwerden unterworfen, so, daſs Füchse und auch grössere wilde Thiere von der Wuth befallen werden. Die Polizei hat daher solche Vorkehrungen zu treffen, daſs die wüthenden wilden Thiere so schnell als möglich getödtet und aller Verkauf und Genuſs des Fleisches von denselben verhütet werde.

Selbst durch *Hausthiere* können im Zustande ihrer Krankheiten die Gesundheit und das Leben der Menschen in mehr als einer Hinsicht Gefahren ausgesetzt werden. Die Polizei darf aus diesem Grund in Ansehung der Epidemien unter dem Vieh oder der *Viehseuchen*, die übrigens auch durch grossen Verlust für die Landwirthschaft unmittelbar und für den National-Wohlstand mittelbar sehr nachtheilig werden, keineswegs gleichgültig seyn.

Welch ein Unglück für den Landmann, wenn sich zu den niedrigen Getreidepreisen auch noch der Viehfall gesellt?

Deutschland hat seit 30 Jahren durch Viehseuchen einen groſsen Theil seines Kapitals verloren.

Die Ursachen, welche hauptsächlich die Viehseuchen und ihre Verbreitung bewirken, sind folgende:

1) übermässige Anstrengungen der Thiere und langes Forttreiben derselben, daher zu Kriegszeiten Viehseuchen so gewöhnlich und allgemein sind;

2) schlechte, kleine niedrige Ställe, wo ein Stück Vieh des andern Hauch athmet, und sich eine pestartige Luft bildet; Mangel an Reinlichkeit in Ansehung der Ausmistung und Lüftung der Ställe;

3) schlechtes, verdorbenes, dumpfiges Futter, und Mangel an gutem, reinen Trinkwasser;

4) Vernachlässigung der Pflege und Wartung des Viehes überhaupt, wenn nämlich solches nicht hinreichend, gehörig und zu rechter Zeit gefüttert und getränkt, und die Reinlichkeit und die jedem Thiere so nöthige Bewegung ihm nicht verschafft wird, wodurch dann Unterdrückung der Ausdünstung entsteht; so auch, wenn schlecht gestreut wird, so, daſs das Vieh stets in seinem Miste liegen muſs;

5) eine ungesunde, niedrige, morastige, von Holz und Büschen beschattete, der Ueberschwemmung ausgesetzte, mit Pfützen und Gräben, Schlamm und fauler Jauche angefüllte, oder auch eine

zu hohe bemooste, mit Staub und Sand häufig bedeckte Weide, eine Weide, der es an hinlänglichem und gutem Futter und an nahem reinen und guten Trinkwasser fehlt;

6) Fehler bei der Hütung selbst; wenn nämlich das Vieh der Einwirkung der Witterung zu sehr preis gegeben wird, wenn es in der Hitze des Sommers von dem Brand der stechenden Sonne und von Fliegen und Ungeziefer gemartert, wenn es im Herbst zu lange, bei nassem, kaltem Wetter ausgetrieben wird. Ueberhaupt erleichtert der *Weidegang* *), der das Vieh allen Zufällen der Jahrszeit und Witterung aussetzt, die Entstehung der Viehseuchen sehr und befördert die Ansteckung und Verbreitung derselben, bei Mangel der nöthigen Vorsicht, ausserordentlich. Oft werden auch die Thiere des Morgens zu früh, meist nüchtern auf die Weide geführt, und des Abends zu spät in die Ställe gebracht; manche müssen sogar Tag und Nacht auf der Weide bleiben. So schadet auch

*) Mein Handbuch der Staatswirthschaft und Finanz-Wissenschaft. Th. I. §. 578.

das Austreiben des Viehes bei neblichter Witterung, oder, wenn Thau und Reif noch auf dem Grase steht. Ferner ist es nachtheilig, wenn der Hirt nicht drei, zweimal wenigstens das Vieh in reinem fliessenden Wasser tränkt, oder wenn er bei der Entfernung solcher Bäche sumpfige Plätze, Graben voll stehenden Wassers zum Tränken wählt; wenn er nicht verhütet, daſs das Vieh schädliche Sumpfpflanzen u. d. m. friſst.

7) Endlich ist die *Ansteckung* eine Hauptursache der Verbreitung der Viehkrankheiten.

Es ist bewiesen, *daſs* der *Milzbrand überhaupt eine ansteckende Krankheit, und zwar ansteckend für die Menschen sowohl, als für alle lebende Thiergeschlechter sey.*

In *Europa* ist kein Land und kein Ländchen, wo der Milzbrand nicht schon mehr oder weniger gemordet hätte, und, ohne je aufzuhören, von Jahr zu Jahr fortfährt, den Stolz der schönen europäischen Viehheerden zu erschüttern.

Baiern, *Baden* und *Würtemberg*, vorzüglich mehr in der Richtung nach Süden, sind seinen mörderischen Angriffen oft und heftig ausgesetzt.

Dabei droht dem Leben der Menschen immer grofse Gefahr. Als im Jahr 1797. der Milzbrand im Würtembergischen herrschte, erkrankten, nach der Behauptung des Hrn. Oberarztes Walz, alle diejenigen, die der Oeffnung der am Milzbrand gefallenen Thiere beiwohnten, und starben auch. Sogar ein Mann, der eine abgezogene Haut von einem solchen Thiere in die benachbarte Stadt trug, so wie der Gerber und dessen Junge, welche sie in Empfang nahmen, erkrankten, der Gerber konnte nur mit grosser Mühe noch gerettet werden; die beiden andern aber starben ohne Rettung.

Im Jahr 1807. herrschte in mehreren Dörfern des Königreichs Baiern, Landgerichts Landsberg, der Milzbrand, wodurch viele Menschen verunglückten, und durch das Berühren kranker oder gefallener Thiere, durch das Schlachten und Abledern derselben u. s. w. ihren Tod fanden.

Herr Medizinal-Rath Wolf schrieb aus Warschau:

„Schon zweimal hatte ich Gelegenheit den Milzbrand epidemisch bei den Menschen auf dem Lande zu beobachten. Beidemale war er die Folge des Fleischgenusses von kranken Thieren."

Im Jahr 1811. beobachtete Herr Dr. Kopp zu Hanau den Milzbrand unter dem Rind - und Schaafvieh in der Gegend um Frankfurt am Main. Bald darauf brach er auch unter den Menschen fast epidemisch aus. Die Infektion, sagt er, geschah theils durch den Genuſs des Fleisches, theils durch Berührung der Säfte kranker Thiere, als des Bluts, des Geifers, der Jauche u. s w

Andere bekannte Viehseuchen sind die *Löserdürre* und *Lungenseuche*, die nicht nur ansteckend, sondern meist auch sogar unheilbar ist; wie es denn auch auf Erfahrung gegründet ist, daſs das von der Lungenseuche befallene, aber gebesserte Vieh, oft Fehler an den Lungen behält, die gewöhnlich Rückfälle und frühern Tod nach sich ziehen.

Bei Viekseuchen ist im Allgemeinen jedem Eingesessenen, vorzüglich in der Nähe des Orts, wo die Krankheit herrscht, die gröſste Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand seines Hornviehes zur dringendsten Verbindlichkeit zu machen.

Einige Gemeindeglieder sind zu beauftragen, über den Gesundheitszustand des Viehes zu wachen und solchen wenigstens alle zwei Tage im Allgemeinen zu untersuchen.

Auch

Auch soll ein verpflichteter Thierarzt die Oberaufsicht darüber haben.

Wo eine Viehseuche herrscht, sollten eigentlich alle gesunde Thiere von den kranken völlig abgesondert, wo möglich aus dem Ort hinausgebracht, und von aller Kommunikation mit andern Thieren abgehalten werden.

Keinen fremden Personen, am wenigsten Schlächtern, Hirten und dgl. darf der Zutritt in Ställe gestattet werden, wo gesundes Vieh sich befindet.

Es ist überhaupt der Verkehr mit Gemeinden, wo eine Viehseuche herrscht, so viel als nur möglich, abzuschneiden.

An einem *Seucheorte* dürfen weder gesunde noch kranke Thiere auf die *Weide* getrieben, auch nicht *an öffentlichen Brunnen* zur *Tränke* geführt werden.

Alle *Viehmärkte* sind in *Seucheorten* und *Seuchegegenden* zu verbieten. Aus solchen Gegenden und Orten darf auch kein Vieh auf einem Viehmarkt zugelassen werden, der allenfalls in der Nachbarschaft gehalten werden könnte.

Keine, einer Seuche verdächtigen Thiere dürfen geschlachtet, auch die Produkte derselben nicht genossen werden.

Man soll aus Seuchegegenden oder Seucheorten währen der Dauer der Seuche kein Vieh verkaufen oder austreiben lassen, um es entweder zur Forstzucht oder zur Schlachtung zu verwenden.

Um gegen die Eigenthümer des Viehes darüber eine Kontrole zu haben, muſs die Polizei bei dem Ausbruch der Krankheit den *Hornviehbestand des Orts* sogleich aufnehmen und solchen von Zeit zu Zeit revidiren lassen.

Auch soll man das Vieh in Seuchegegenden schonen, d. h., durch dasselbe keine Kriegs- oder andere Fuhren machen lassen.

Wo Traurigkeit bei dem Vieh, Unlust zum Fressen oder sonstige Anzeigen irgend einer Krankheit, gleichviel von welcher Art, verspürt werden, ist davon augenblicklich dem Ortsvorstand Anzeige zu machen, das kranke Vieh abzusondern und die Vorschrift des Thierarztes oder Physikus wegen der Behandlung desselben zu erwarten.

Ist über die Krankheit nicht gleich mit Bestimmtheit zu urtheilen, so bleibt das erkrankte Stück Vieh demohngeachtet von dem gesunden Vieh völlig abgesondert, und ist dafür zu sorgen daſs die Vorschriften des Arztes genau befolgt werden.

Der Thierarzt und Ortsvorstand sorgen *für die Anlegung eines eigenen und allgemeinen Krankenstalles.*

Die Eigenthümer des erkrankten Viehes sind, ohne alle Ausnahme der Person, verbunden, solches in den allgemeinen Krankenstall hinstellen zu lassen. Sie können auf keine Weise verlangen, dasselbe abgesondert in ihren Ställen zu behalten, und es muſs der etwaigen Weigerung durch Zwangsmittel begegnet werden.

Für jeden Krankenstall muſs von der Gemeinde ein *Viehwärter* angenommen werden, dessen Geschäft darin besteht:

a) das kranke Vieh gehörig zu füttern, zu tränken und überhaupt zu warten;

b) das Milchvieh täglich zwei oder mehrmals zu melken, und die Milch zu vergraben;

c) die Ställe öfters des Tags zu reinigen und den herausgebrachten Mist tief unterzugraben;

d) die Ställe gehörig zu lüften und nöthigenfalls mit luftreinigenden Dingen zu durchräuchern;

e) auf das Verhalten des kranken Viehes genau Acht zu haben, um dem Thier-

arzt bei den täglichen Visitationen davon Nachricht geben zu können.

Giebt der Thierarzt, im Einverständnisse mit dem Ortsvorstand, die Herstellung und Erhaltung eines Stücks Vieh auf, so muſs solches, selbst wider Willen des Eigenthümers, *getödtet* werden.

Dieſs kann jedoch nur auf der Grabstelle geschehen, und es muſs der Mist und das Blut, welches auf dem Wege dahin dem Vieh etwa entfällt, sofort einige Fuſs tief untergegraben werden.

Das in dem Krankenstall krepirte Vieh muſs auf einer Schleife zur Grabstelle geschafft werden. Diese soll von Wegen und Triften, so viel als möglich, entfernt gewählt werden.

Die Gruben zur *Verscharrung des Viehes* müssen 6 bis 8 Fuſs tief angelegt, und der zu den Grabstellen bestimmte Bezirk soll mit einem Graben umgeben werden, um dessen Zugänglichkeit zu vermindern.

Die Ablederung des gefallenen oder getödteten Viehes ist *durchaus zu verbieten*; es soll mit Haut und Haaren, *nachdem die Haut über den ganzen Körper eingeschnitten worden ist*, vergraben werden.

Zeigt sich starke Verbreitung der Krankheit, so muſs selbst das verscharrte Vieh in in der Grube mit *ungelöschtem* Kalk bedeckt werden.

Die Oeffnung des Kadavers darf nur dann zugegeben werden, wenn eine Obduktion desselben durch den Physikus vorgenommen werden soll. Sie muſs aber immer auf der Grabstelle geschehen, und es bleibt jederzeit verboten, Talg herauszunehmen und Luder auszuschneiden.

In öffentlichen Blättern *) ist vor einiger Zeit folgendes *einfache Mittel gegen die Viehseuchen* bekannt gemacht worden.

Man nehme *Bierhefen*, verdünne sie mit Bier so, daſs man sie mit Löffeln schöpfen kann. Sechs Eſslöffel voll thue man in einen Schoppen (eine halbe Dresdner Kanne) Bier und giesse es dem kranken Thiere in Einem Tage dreimal ein. Bessert es sich nicht, so wiederholt man am andern Tage das Mittel, zwei Schoppen voll. In der Folge giebt man täglich nur Einen Schoppen.

*) Konstanzisches Intelligenz-Blatt 1815. Nro. 86. S. 344. Korrespondent von und für Deutschland 1815. Nro. 269.

Die sogenannten Brennnesseln sind das sicherste Mittel gegen Viehkrankheiten.

Bekanntlich gehören die Nesseln (Urtica), deren man 60 Gattungen kennt, wovon meist männliche und weibliche Blüthen getrennt auf Einem Stamme sind, in die *vierte* Ordnung der *ein* und *zwanzigsten* Klasse, weil die ersten vier Staubgefässe enthalten. Weder die Urtica pilutifera, die Urtica Divica, und Urtica cannabina, noch die Urtica nivea gehören hieher — sondern nur die Urtica urens, — die kleine Nessel. Sie wird fast überall *Brennnessel* oder auch *Hadernessel* (eigentlich Eider- oder Eiternessel) genannt. Die grünlichen männlichen und weiblichen Blüthen solcher stehen auf demselben Stamme. Diese Pflanze, ein beschwerliches Unkraut genannt, welches man häufig in Gärten, auf Aeckern, Schutthaufen und an unbebauten Stellen antrifft, wächst auf dem magersten Boden — und kann folglich überall kultivirt werden. Dieses Kraut wuchert sehr, weil es in kurzer Zeit seine Vollkommenheit erlangt, und der ausgefallene Saame bald wieder in Pflanzen erscheint, die öfters noch in demselben Jahre zur Blüthe kommen. Diese Brennnesseln hat Herr *Baer*, ein Schwede, in seinen Untersuchungen, *gegen die epizootischen Krank-*

heiten, als das sicherste Mittel empfohlen. Herr *Senoc* hat es in Languedoc dem Landvolk angerathen, als eine Viehseuche im Herbst 1799. einfiel; und wirklich hat die Viehseuche durch dessen Gebrauch aufgehört.

Es ist eine in Schweden fortgesetzte Beobachtung, daſs das Vieh, welches mit solchen Brennnesseln gefüttert wird, nicht nur von Viehseuchen und Epizootien befreit bleibt, sondern daſs es auch bei dem Ausbruch einer Epizootie gänzlich geheilt werden kann.

Ein Morgen Landes mit Brennnesseln besäet, giebt 16 bis 18 Fuhren Brennnesseln. Man muſs die Brennnesseln gleich im Frühjahre, so lange sie noch jung, zart und von gutem Geschmack sind, mähen. Man darf sie dem Vieh aber nicht allein zur Fütterung geben, sondern nur mit anderem Futter wohl vermischt, so, daſs sie bloſs den sechsten oder achten Theil der Fütterung ausmachen. Die Schweden mähen sie schon, wenn sie noch kaum übern Boden sind, und geben ihrem Vieh das ganze Jahr hindurch keine Fütterung ohne Brennesseln. Uebrigens macht man vier Erndten von Brennnesseln für den Winter. Man läſst sie, wie das Heu, trocken werden, und bewahrt sie, wie Klee auf dem Boden. Im Winter nimmt

man die trockenen Brennnesseln, gieſst heisses Wasser darüber, und läſst sie so die Nacht hindurch einweichen. Am andern Tage, vermischt man sie mit anderem Futter, und streuet ein wenig Salz darüber, auf welche Art es jedes Rindvieh gerne friſst.

Die Brennnesseln verwahren aber das Vieh nicht nur vor sehr vielen Krankheiten und vor aller Epizootie; sondern sie machen auch im Winter die Butter gelb, und die Milch bekommt mehr Kern oder Rahm davon, als sonst. Diese für jeden Landwirth wichtige Beobachtungen sind auch in Deutschland bewährt gefunden werden.

Als Vorsichtsmaaſsregeln oder *Präservativ-Mittel gegen die Verbreitung und Ansteckung von Viehseuchen verdienen auch folgende empfohlen zu werden:*

1) äussere Reinlichkeit der Thiere selbst und auch der Ställe;

2) Räucherung mit Essigdämpfen;

3) Vermischung von salzigen Substanzen unter das Getränke der Thiere; *)

*) Es ist als Vorbauungsmittel gegen Viehseuchen anzurathen, daſs man den Kühen zuweilen Salz, Salpeter, oder Salmiak in Essig aufgelöſst, im

4) Entfernung aller aus entfernten Gegenden gekommenen verdächtigen oder kranken Thiere.

Aber nicht nur das Hornvieh, sondern auch die *Pferde* unterliegen den *Seuchen.*

Das Hinbringen der Pferde in Seucheorte muſs unterlassen und verhindert werden.

Pferde, welche mit der *Räude* befallen sind, sollen von den gesunden Pferden abgesondert werden; der Besitzer eines solchen Pferdes darf sich mit selbigem nicht über die Feldmark seines Wohnorts begeben, noch weniger dasselbe in fremde Ställe ziehen. Gastwirthe und Ausspänner sollen keine, der Räude verdächtige Pferde aufnehmen, auch wöchentlich die Krippen, Raufen, Thüren

Saufen gebe, und ihnen unter das Futter oft folgende stärkende, bittere und gewürzhafte Kräuter mische, als: Wermuth, Salbei, Tausendgüldenkraut, Heidelbeeren, Tormentillwurzel, wilde Kastanien, Pfirsichblätter, Kamillen. Vorzüglich rathsam ist es auch, dem Viehe oft den Rachen mit Essig auszuwaschen. Man befeuchtet einen tuchenen oder leinenen Lappen mit Essig, worin etwas Kochsalz oder Salpeter aufgelöſst ist, zieht die Zunge möglichst weit heraus, und reiniget dieselbe und den Rachen von dem daran befindlichen Schleim.

und Wassereimer in ihren Ställen mit scharfer Lauge auswaschen lassen.

Für die Heilung eines solchen kranken Pferdes ist dessen Besitzer sofort Sorge zu tragen schuldig; wenn es aber für unheilbar erklärt wird, muſs dasselbe ohne weiters getödtet werden. Jeder, der an seinen Pferden die Räude bemerkt, muſs davon sofort Anzeige machen.

Der Rotz der Pferde ist ebenfalls ein gefährliches und bis vor Kurzem noch unheilbar gewesenes Uebel bei denselben.

Diese Krankheit pflanzt sich durch die Ansteckung fort. *)

*) Der k. k. Hofkriegsrath hat von der Direktion des Wiener Thierarznei-Instituts die wissenschaftliche Aeusserung abgefordert: ob nicht zu besorgen sey, daſs jene Mannschaft, welche mit verdächtigen Drüsen oder Rotz behaftete Pferde gewartet hat, durch ihre Montur die Ansteckung weiter verbreite, wenn sie in der Folge, in die nämliche Montur gekleidet, andere gesunde Pferde zur Wartung übernimmt? Die gedachte Direktion hat darauf Folgendes geantwortet: daſs die bösartige Drüse des Pferdes blos allein durch unmittelbare länger fortgesetzte Berührung mit dem Anstekungsstoffe auf andere gesunde Pferde sich fortpflanzen könne, d. i., daſs der Ansteckungs-

Die Heilung dieser Krankheit soll von den Aerzten für unmöglich gehalten worden seyn, bis es dem Herrn Collaine, Professor der Thierarzneikunde zu Mailand gelang, nicht nur den *Rotz*, sondern auch den *Wurm* mit dem besten Erfolg zu heilen.

Er war so glücklich, von 28 mit dem Rotze behafteten französischen Pferden 25 gänzlich zu heilen.

Diese Pferde theilte er in drei Klassen:

stoff unmittelbar zu wiederholtenmalen und auf eine längere Zeit in die genaueste Berührung mit dem gesunden Thiere gesetzt, oder was dasselbe ist, in seinem Körper durch eine offene Wunde eingeimpft werden müsse, wenn er Ansteckung bewirken soll; und auch in diesem Falle wird der Ansteckungsstoff nur dann wirken, so lang er noch frisch ist, wie er in der aus der Nase ausfliessenden Materie sich findet; da hingegen seine Ansteckungskraft, allen Erfahrungen und Versuchen gemäfs, vollkommen verloren geht, sobald Luft und Wärme längere Zeit auf ihn gewirket, und ihn zum Vertrocknen gebracht haben. Da also der Antseckungsstoff nur eigentlich durch eine öftere und längere Zeit dauernde Berührung im frischen Zustande, z. B. durch den Gebrauch gemeinschaftlicher Tränkgeschirre, besudelter Borren und dergleichen seine Wirkung fortpflanzen kann, da er ferner an die Montur

1) in die rotzigen und zugleich mit dem Wurm behafteten;

2) in die nicht krebsartig rotzigen;

3) in die krebsartig rotzigen.

Die Behandlung war bei allen gleich. Er liefs alle zweite Tage jedem Pferde zur Ader, und zwar jedes Mal 2 Pfund, welches er bis zu einer beträchtlichen Schwächung wiederholen liefs, und gab ihnen täglich, und zwar den ersten Tag 8 Loth sublimirten

der Wartmannschaft sich nicht leicht in grösserer Menge anhängt, und im Falle es auch geschehen sollte, alsbald wieder abgewischt oder wohl gar abgewaschen wird, so wird er durch das Reinigen, Lüften und Trocknen dieser Montur-Stücke gewifs und unfehlbar seine Kraft vollständig verlieren, und die Direktion ist, der Natur der Sache gemäfs, und zufolge des zuvor Gesagten der Meinung, dafs von Seiten des hohen Hofkriegsrathes rücksichtlich der Montur jener Pferdewärter, die nach geleisteter Wartung der mit bösartigen Drüsen oder mit dem Rotz behafteten Pferde nun andere gesunde Pferde übernehmen sollen, durchaus kein Bedenken zu tragen, und um alle Vorsicht zu gebrauchen, höchstens nur eine Waschung, Trocknung und 24 stündige Lüftung der besudelten Montur-Stücke, ausserdem aber keine andere besondere Verfügung oder Veranstaltung zu treffen nothwendig sey.

Schwefel (Flor. sulphur.) in Opiat mit Honig, von dem er die Dosis täglich um 2 Loth verstärkte, und zwar bis auf diejenige Quantität (bis auf 4 Pfund,) die das Thier vertragen konnte. Doch setzte man die Mittel aus, wenn sie dem Thiere äusserst beschwerlich wurden. Eckel war die einzige sichtliche Veränderung, die Anfangs die Schwefelblumen hervorbrachten; bei 12 Loth purgirten alle Pferde mehr oder weniger. Nach der Dosis von 20 bis 24 Loth bekamen sie heftige Koliken. Auch der rohe Schwefel machte bei 12 Loth eine Wirkung des Durchfalls oder der Kolik. Bei einigen Pferden sanken die Kräfte so sehr, dafs die drei bis vier Tage auf der Erde lagen, und nicht im Stande waren aufzustehen. Trat nach diesen schreckhaften Symptomen wieder Ruhe ein, so bemerkte man auf der Stelle eine Abnahme des Ausflusses und der Geschwulst in den lympathischen Drüsen unter der *Ganasche.* Bei einigen Pferden hörte die Krankheit plötzlich auf, erschien aber nach einigen Tagen wieder, und wich nur erst gänzlich, nachdem sie einigemale erschienen und wieder verschwunden war. Wenn der rohe Schwefel, in gleichen Dosen gegeben, nicht den Durchfall oder Koliken verursacht hatte, so gab er ihn in stärkern Dosen, oft bis auf 2 Pfund

auf einmal. Fand man bei einigen Pferden bei diesem Gebrauche nach einigen Wochen gar keine Veränderung der Krankheit, so liefs man den Gebrauch 10 Tage aussetzen, um der Empfindlichkeit Zeit zu lassen, sich in Bezug auf den Schwefel wieder zu erholen. Bei dem Wiederanfange desselben fügte Collaine zu dieser Substanz von anfänglich 12 bis 16 Loth, 10 bis 12 Loth fein pulverisirten Spiefsglanz (Antimonium crudum) hinzu, wovon er auf 14 Tage die trefflichste Wirkung wahrnahm. Nach Verlauf derselben, wenn die Empfindlichkeit abermals gesunken war, setzte er an die Stelle des obigen Mittels 12 Loth Spiefsglanzleber (Hepar antimonii) mit 24 bis 30 Loth Schwefel die Dosis. In weniger als vierzehn Tagen wichen bei allen Pferden, bei welchen keine schwere örtliche Verletzung war, die hartnäckigsten Symptome. Den nämlichen Versuch stellte der Thierarzt M. *Tabbare* an, und fand an zwei Pferden, die er behandelte, die nämliche und glückliche Wirkung; in 16 Tagen waren sie gänzlich geheilt.

Hier hat der Schwefel die ausgezeichnete Wirkung gemacht, so wie auch die Spiefsglanz-Präparate, aber in sehr starken Dosen. Nach der Wirkung derselben zu urtheilen,

sind sie also keine Reizmittel, im Gegentheile vermindern sie den Reiz, und aus dem Erfolge dieser Heilungs-Methode scheint hervor zu gehen, daſs der *Rotz fast immer* von einer Diathesis mit übermässigen Reizen begleitet ist.

Herr Collaine hat sich durch diese Erfindung ein wahres Verdienst um die Menschheit erworben, und seine Kurart sollte allen Nationen bekannt werden.

Ausser den Unglücksfällen, die durch Thiere entstehen, giebt es auch solche, welche durch die übrige Natur veranlaſst werden.

Um das Leben der Menschen gegen Unglücksfälle durch *Gewitter* oder gegen Beschädigung und Tödtung durch die oft zerstörenden Wirkungen des *Blitzes* zu schützen, hat der berühmte Naturforscher *Franklin* die *Blitzableiter* oder *Wetterableiter* erfunden.

In Deutschland wurde der *erste Blitzableiter* im Jahr 1754. in Mähren veranstaltet. Seit jener Zeit hat man mehrere Blitzableiter in verschiedenen Gegenden von Deutschland errichtet; allein aus Vorurtheil ist diese wohlthätige Erfindung noch keineswegs allgemein benützt worden.

Die Verbreitung der Blitzableiter könnte dadurch sehr befördert werden, wenn ohne solche wenigstens grössere Gebäude nicht in die Feuerversicherungsanstalt aufgenommen würden. —

Die Aufnahme eines Gebäudes ohne Blitzableiter, zumal eines von hohem Anschlag, in die Brandversicherungsanstalt scheint mir sehr viel Aehnliches mit dem Darlehen eines beträchtlichen Kapitals zu haben, dessen Hypothek in einem Haus besteht, das nicht assekurirt ist. —

Es ist ganz natürlich, dafs die erste Einrichtung der Bitzableiter noch mancherlei Mängeln unterworfen seyn mufste, und dafs mehrere Erfahrungen nöthig waren, um jene Fehler vermeiden zu lernen.

Durch diese Erfahrungen hat man nun eingesehen, dafs die gewöhnlichen *Wetterstangen* ein Gebäude höchstens auf eine Weite von 30 bis 40 Fufs sichern, und daraus richtig geschlossen, dafs zur vollkommenen Sicherheit die metallene Leitung von einem Ende des Dachrückens oder des Fürstes bis zum andern über die Schornsteine, Erker, und überhaupt über alle Hervorragungen weggeführt werden müsse. Die aufrecht stehenden Metall-Stangen werden hiebei ganz entbehrlich, weil ohne sie der Blitz der liegenden

genden Leitung folgt. Doch ist es immer räthlicher, mehr als weniger Stangen aufzurichten, weil oft die vielen Spitzen die Elektrizität ableiten, vertheilen, und dadurch auch schwächen, so, daſs das Einschlagen nicht erfolgen kann. Da eine *breite Metallfläche* die elektrische Materie, wie Versuche beweisen, noch besser leitet, als Stangen, so kann man die Blitzableiter auf Häusern und andern Gebäuden am Besten so einrichten, daſs man den Fürst des Daches von einem Ende bis znm andern mit *Bleiplatten* belegt, welche zu beiden Seiten an den Ziegeln des Daches gehörig angefügt und befestiget werden, und auch über dem Rande der Schornsteine fortlaufen. *Man hat gefunden, daſs ein solcher Ableiter ein Gebäude vollkommen sichere.* Zur fernern Fortleitung des Blitzes dienen 3 Zoll breite *Blei- oder Kupferstreifen,* die mit ihren Rändern auf dem Holze des Säulenwerkes über einander genagelt werden. Das sonst gewöhnliche Abhalten des Leiters von den Wänden des Gebäudes durch hölzerne Stützen oder eiserne Krampen ist ganz unnütz, weil der Blitz dem Metalle ruhig folgt; nur im Innern eines Gebäudes darf kein Leiter geführt werden, weil er hier durch angränzende Leiter abgezogen werden, und durch Seiten-Explosionen grosse Ver-

wüstungen anrichten kann. *Es ist gar nicht nothwendig, die Ableitung tief in die Erde, in einen Brunnen oder Keller zu führen, sondern schon hinlänglich, wenn sie bis an die Oberfläche der Erde reicht und dieselbe berührt.* Hier verliert sich die Gewalt des Blitzes, ohne nur die Oberfläche der Erde zu beschädigen; denn die Löcher, die man etwa an den Orten, wo der Blitz einschlug, in der Erde antrifft, sind nicht tief, und scheinen überdieſs bloſs von dem Stoſs der Luft herzurühren. Dafür muſs aber gesorgt werden, daſs das Ende der Leitung vom Gebäude abgesondert sey, damit Luft und Blitz freien Raum erhalten, sich gehörig auszubreiten. Auch dürfen sich in der Nähe des Leitungsendes keine entzündlichen Materialien befinden.

Bei der Anlegung der Blitzableiter ist grosse Vorsicht nothwendig; und das Anlegen derselben ohne richtige Grundsätze ist noch nachtheiliger, als wenn man es aus Vorurtheil ganz unterläſst. Die Anlegung der Blitzableiter muſs unter der Aufsicht und Leitung eines geschickten und erfahrnen Mannes, der Naturkenntnisse besitzt, geschehen. Handwerksleute sind dazu nicht hinlänglich, sollten sie auch schon mehrere Blitzableiter gesehen und gemacht haben;

denn veränderte Umstände machen auch Veränderungen bei der Anlegung der Blitzableiter nothwendig.

Da jährlich durch das Flufsbad so viele Unglücksfälle geschehen oder doch wenigstens dadurch veranlafst werden, so mufs die Polizei dagegen die zweckmässigsten Vorkehrungen treffen.

Es dürfen nur mit Erlaubnifs der Polizei Bäder in den Flüssen angelegt und nur an den von der Polzei bestimmten oder bewilligten Orten errichtet werden.

Es mufs Jedermann untersagt seyn, sich in Flüssen zu baden, es sey denn in bedeckten Bädern, oder an den von der Polizei angewiesenen Orten.

Zum Gebrauch des Flufsbades dürfen *nur vollkommen sichere Plätze* bestimmt und müssen mit Pfählen abgesteckt werden.

Diese Badeplätze müssen aber nothwendig *in jedem Jahr* vor dem Anfang der Badezeit durch *Sachverständige* genau untersucht werden.

Da mancher Flufs hie und da reissend ist, und gefährliche, manchmal veränderliche Tiefen hat, *so müssen zur Schützung vor*

Unglücksfällen, an denjenigen Stellen, wo man nicht ohne Gefahr baden kann, Pfähle mit Warnungstafeln errichtet werden.

Wo es nöthig ist, müssen die Bäder im Flusse geschlossen und bedeckt seyn, so dafs die Badenden, denen das nackte Herumlaufen ausser dem Flufs verboten ist, nicht vom Publikum gesehen werden können.

Zur Abwendung der Lebensgefahren beim Baden, wie auch der Verletzung der Sittlichkeit, sollen wohlfeile *Badeverschläge*, wie in *Paris*, *Stuttgart* und *Dresden*, oder *Badeschiffe*, wie in *Berlin*, angebracht werden.

Bei Annäherung der Jahrszeit, wo an warmen Frühlingstagen und in den darauf folgenden Sommermonaten das häufige Baden in den Flüssen üblich ist, sollten die Lokal-polizei-Behörden Nachstehendes zur allgemeinen Beherzigung und Befolgung empfehlen.

Da beim Baden die Lebensgefahr nicht allein vom reissenden und tiefen Wasser abhängt, sondern bei Unterlassung der nöthigen Vorsichtsmaafsregeln die Gesundheit hiebei bald schnell leiden, bald langsam untergraben werden kann; so wird man zur Verhütung der für die Gesundheit nachtheiligen Folgen

gewarnt, in erhiztem Zustande, und wenn der Körper im Schweiſs ist, sich nicht in das Wasser zu begeben, das immer kälter ist, als der Körper und die äussere warme Luft. Diese Vorschrift haben besonders die von der Ferne herkommenden Badelustigen zu beobachten. Eben so wird der Badende manche nachtheilige Folgen verhüten, wenn er beim Eintreten in den Fluſs nicht nur die Füsse und den Unterleib in das Wasser bringt, sondern dafür besorgt ist, daſs zu gleicher Zeit auch durch Untertauchen, Bespritzen, oder Anwendung eines genetzten Tuchs der Kopf und die Brust in gleiche Temperatur mit dem übrigen Körper gesetzt, und dadurch ein schädliches Andringen des Blutes gegen besagte Theile verhütet werde. Auch wird erinnert, daſs es der Gesundheit nicht zuträglich sey, sogleich nach dem Essen zu baden, und daſs die Zeit zum Baden nicht in den heissen Mittagsstunden, sondern eher gegen Abend, wo auch das Fluſswasser von der Tageswärme eine bessere Temperatur erhalten hat, oder, nach Beschaffenheit der Wärme des Fluſswassers, auch in den Morgenstunden zu wählen sey. So nützlich und heilsam übrigens im Allgemeinen ein vernünftiger und vorsichtiger Gebrauch eines kalten Bades im Fluſswasser seyn mag, so bleibt doch zu

wünschen übrig, daſs bei mannigfaltigen besondern Abweichungen von der Gesundheit, dienigen, welche sich dieses Mittels als einer Kur bedienen wollen, solche nicht ohne Vorwissen und Rath eines ordentlichen Arztes vornehmen möchten.

Durch den Kohlendampf, besonders in Schlafzimmern verlieren immer noch sehr viele Menschen ihr Leben, und es geschehen jährlich in dieser Hinsicht in verschiedenen Gegenden viele Unglücksfälle.

Durch viele traurige Erfahrungen ist es bewiesen, daſs glühende Holz- oder andere Kohlen eine Luftart entwickeln, welche der menschlichen Gesundheit äusserst nachtheilig ist, ja sogar oft den Tod veranlaſst.

Wer im Zimmer *bei verschlossenen Thüren und Fenstern*, glühende Kohlen eine Zeitlang stehen läſst, oder die Ofenröhre verschlieſst, wenn noch glühende Kohlen im Ofen vorhanden sind, bringt alle diejenigen, welche sich in einem solchen Zimmer aufhalten, in Lebensgefahr, und verursacht den Tod für diejenigen, welche in einem solchen Zimmer schlafen. Man irrt sehr, wenn man glaubt, es sey keine Gefahr vorhanden, wenn man in einem solchen Zimmer keinen Rauch gewahr wird, oder keinen übeln Geruch be-

merkt. Die tödtliche Luft äussert ihre schädliche Wirkung, ohne sich den Sinnen bemerklich zu machen.

Es hat daher Jedermann die Verbindlichkeit, *hierin die gröſste Vorsicht zu beobachsen;* vorzüglich aber sind die Hausväter und Dienstherrschaften schuldig, deſshalb auf ihre Familie und Gesinde eine sorgfältige Aufsicht zu führen. Ausserdem haben bei einem entstehenden Unglück diejenigen, welche hierin etwas versäumen, nach dem Grad ihrer Fahrlässigkeit und der Erheblichkeit des Schadens Strafe zu erwarten.

Es sind aber auch Vorkehrungen nothwendig, daſs Personen, die durch plötzliche Zufälle verunglückten oder durch eigene Gewaltanwendung scheintodt wurden, von dem Tode gerettet werden. Was in dieser Hinsicht zweckmässige Anstalten und *Rettungs-Apparate,* die in der Nähe grosser Flüsse und Seen nicht vermiſst werden sollen, vermögen, beweiſet folgende *Thatsache.*

Nachdem im Mai 1818. erschienenen Jahrsbericht der königlichen Gesellschaft zu London für die Wiederherstellung anscheinend Ertrunkener oder Todter sind seit ihrer Errichtung im Jahre 1774. allein um und in

der Nähe der Hauptstadt 4471 Personen vom Scheintode ins Leben zurückgerufen worden.

Lebensrettungsanstalten werden desto nothwendiger, je mehr die Selbstmorde in unsern Tagen überall zunehmen.

Jedermann muſs Scheintodten, die er antrifft, ohne mindeste Zögerung, und ohne eine amtliche Anzeige oder Aufforderung zu erwarten, Hülfe leisten, oder, wenn er allein nicht im Stande ist, zu helfen, sich der Hülfe Anderer, schnell Herbeizurufender bedienen. Jeder Hauseigenthümer soll gehalten seyn, solchen Verunglückten die Aufnahme in seine Wohnung nicht zu versagen.

Das Wichtigste aber ist unstreitig eine allgemeine und leichtfaſsliche Belehrung über die Lebensrettung scheintodter Menschen — nämlich der Erstickten, Ertrunkenen, Erfrornen, Erhängten oder Erwürgten, Vergiſteten, und von dem Blitze getroffenen.

Die Polizei muſs daher zur allgemeinen Nachachtung *folgende bewährte Lebensrettungsarten und deſsfallsige Hülfsmittel* bekannt machen, und diese Bekanntmachung von Zeit zu Zeit wiederholen.

I. Hülfe bei *Erstickten.*

1) Man muſs sogleich den Erstickten in die freie Luft bringen. Wenn man ohne eigene Gefahr zu ersticken, sich nicht in den Ort wagen darf, so muſs man vorher die Fenster und Luftlöcher öffnen, viel Wasser hineingiessen, oder brennende Strohbüschel hineinwerfen, bis ein brennendes Licht darin nicht mehr auslöscht. Wer sich in eine so verdorbene Atmosphäre wagt, muſs sich einen Schwamm oder ein Tuch mit Essig vor den Mund binden, etwas Brandtwein trinken, auch einen Theil hievon im Munde behalten, und seine Kleider mit Wasser und Essig besprengen. 2) Sobald der Erstickte in die freie Luft gebracht worden, müssen ihm die Kleider vom Leibe genommen werden. 3) Man muſs ihn mit vielem Wasser besprengen; 4) Essig, mit 3 Theil Wasser vermischt, in den Mund giessen; 5) die Schläfe, das Gesicht, den ganzen Körper mit Essig waschen oder reiben; 6) und ihm Luft einblasen, entweder sogleich mit dem Mund oder mit dem Blasebalg; 7) Reizmittel in die Nase oder in den Mund bringen, wie das Spielen des Bartes einer Feder, und das Einblasen des flüchtigen Laugensalzes in Mund und Nase. 8) Klistire aus kaltem Wasser sind heilsam. 9) Das Einblasen der Le-

bensluft rettet am geschwindesten. 10) Kommt der Erstickte auf die obigen Mittel nicht bald zu sich, so muſs ihm zur Ader gelassen werden, erst am Fusse, dann am Halse.

II. Hülfe für *Ertrunkene.*

1) Die erste Hülfe zur Rettung muſs sehr schleunig angewendet werden, gleich im Schiff oder am Ufer. 2) Da nebst dem Schaum zuweilen auch noch Wasser in der Lunge ist, so muſs man unverzüglich trachten, dieses Wasser aus der Brust zu bringen. Das Stürzen auf den Kopf ist schädlich. 3) Man lege den Ertrunkenen sogleich auf die rechte Seite, den Kopf etwas erhaben, und bringe ihn, wenn ein Haus oder eine Hütte in der Nähe ist, unverzüglich dahin. 4) Dort schneide man ihm, ohne den Körper viel zu bewegen, alle Kleider vom Leibe, wickle seinen Körper in trockne gewärmte Tücher, bringe ihn in ein warmes Bett, den Kopf immer höher als die Füsse, und den Leib auf die rechte Seite gelegt. 5) Man muss mit einem warmen trocknen Flanell, oder andern wollenen Zeug, auch mit Bürsten den ganzen Körper fleiſsig reiben. 6) Nach den ersten trockenen Reibungen befeuchte man den Flanell mit Salmiak- oder Hirschhorngeist, oder andern

flüchtigen Sachen, und fahre damit fort den Körper stark zu reiben. 7) Man lege Bauschen mit warmen Wein oder Brandtwein angefeuchtet über die Herzgrube, an den Hals, in die Weiche. 8) Man flösse in den Mund einige Tropfen Wein, Brandtwein, oder Melissengeist. 9) Gewöhnlich erbricht sich der Ertrunkene bei der Wiederbelebung; dieſs muſs man durch Thee und Brechwasser befördern. 10) Man blase dem Ertrunkenen sogleich Luft ein, am besten geschieht dieſs durch einen Blasebalg. 11) Nach dem Lufteinblasen muſs das Reiben des Körpers stärker und anhaltender seyn. 12) Zu gleicher Zeit kizle man die innere Oberfläche des Halses und der Nase mit dem Bart einer Feder, oder mit Tabacksrauch, mit Salmiak-, Kampfer- oder mit einem andern Geiste. 13) Man schlage mit einem Brette ihm auf die Fuſssohlen, reibe den Rücken mit Kampfergeist, schreie ihm in die Ohren seinen Namen, und rüttle den Körper. 14) Man gebe reizende Klistire: eine Handvoll Rauchtaback mit einem Löffelvoll Salz in Wasser gekocht. 15) Indessen muſs der Ertrunkene recht erwärmt werden. Die Wärme ist das beste Rettungsmittel. 16) Ein gesunder Mensch nehme den Ertrunkenen zu sich ins Bette, und lasse ihn in seinen Armen erwärmen.

17) Wo das Gesicht roth, blau oder schwärzlich ist, die Augen glänzend hervorstehen, da ist eine Aderläſs vorzunehmen. 18) Hauptsächlich müssen diese Rettungsmittel lange Zeit fortgesezt werden. 19) Dem Wiedererweckten ist Ruhe höchst nöthig.

III. Hülfe bei *Erfrornen.*

1) Das Hauptrettungsmittel ist, daſs man den Erfrornen sehr langsam wieder erwärme. 2) Man schneide ihm sogleich die Kleider vom Leibe, und lege ihn in den Schnee, indem man ihm etwas Schnee an den Körper fest andrückt. 3) Man lasse den Erfrornen so lange liegen, bis die Glieder biegsam werden, und der Körper aufthaut. Der Schnee wird immer mit frischem ersezt. 4) Der Kopf und der Hals werden indessen mit Schnee fleiſsig gerieben. 5) Ist kein Schnee zur Hand, so wickle man den Körper in Tücher, welche in eiskaltes Wasser eingetaucht worden sind, und die man durch fleiſsiges Zugiessen von kaltem Wasser, immer kalt erhält. Das thut man so lange, bis der Körper sich belebt und wärmer wird. 6) Darauf wickelt man ihn in trockne laue Tücher, legt ihn in ein erwärmtes Bett, und reibet ihn auch mit Wein oder Brandtwein. Das Zimmer muſs aber nicht erwärmt werden.

7) Sind keine Tücher vorhanden, so legt man den Körper in einen Trog und gieſst kaltes Wasser auf ihn. Man reibt indessen zugleich den Körper, und läſst ihn so lange im kalten Wasser liegen, bis er aufthauet. Allmählig gieſst man sodann warmes Wasser hinzu, besprizt aber das Gesicht noch immer mit kaltem Wasser. 8) Wenn das Athemholen noch immer ausbleibt, und der Körper noch leblos, aber schon biegsamer geworden ist, dann muſs man Luft in die Lunge blasen, man muſs mit einer in Oel getauchten Feder den Schlund kizeln und reizen, die Zunge mit Salz reiben, oder einige Tropfen Salmiak-Geist auf die Zunge tröpfeln lassen. 9) Auf die Herzgrube legt man Tücher mit kaltem Weinessig, oder Kampfergeist, die Kinnbacken, wenn sie verschlossen bleiben sollten, reibt man mit Brandtwein, oder Kampfergeist. 10) Fängt sich aber der Mensch wieder zu beleben an, dann giebt man ihm Thee von wohlriechenden Kräutern und etwas Weinessig. Niemals aber gebe man ihm Wein, oder sonst hitzige Getränke. Man wickle den Körper rund in warme Leintücher und lege warme Steine ins Bett. 11) Wenn der Wiederbelebte noch immer betäubt ist, so muſs man fortfahren, ihn Essig mit Wasser schlucken zu lassen, und reizende Klistire

zu geben. Gemeiniglich stellt sich ein starkes Fieber bei der Wiederbelebung ein; in diesem Zustande muſs dem Erweckten zur Ader gelassen werden, entweder am Arme oder Hals; dabei muſs ihm Ruhe gelassen, und öfters etwas warmer Thee zu trinken gegeben werden. 12) Einzelne Theile, welche gefroren sind, müssen mit Schnee fleissig gerieben werden, bis der Frost abgezogen ist. 13) Erstarrte vor Frost, die noch nicht leblos geworden sind, müssen ebenfalls so behandelt werden, daſs sie nur allmählig und sehr langsam in die Wärme kommen.

IV. Hülfe bei *Erhängten* und *Erwürgten*.

1) Man lege den Erhängten auf die Erde, den Kopf und die Brust erhaben, an einem luftigen Ort, löse alle seine Kleider auf, bespritze ihn mit Wasser, blase ihm Luft in den Mund, indem man die Kehle besonders wo der Strang gedrückt hat, von beiden Seiten etwas bewegt. 2) Man öffne ihm eine Ader am Halse. 3) Indessen blase man Luft in die Lunge, reibe die Brust und den Bauch mit wollenen Tüchern oder Bürsten. 4) Ist der Bauch zusammengezogen, dann muſs die Brust fleiſsig gerieben werden. 5) An die

Nase muſs man Salmiak- oder Hirschhorngeist halten, dann einige Tropfen hineinflössen. Der Gaumen muſs mit einer in Oel getauchten Feder gekizelt werden; die Zunge hingegen mit Wasser, Essig und etwas Salmiak-Geist gewaschen und gerieben werden. 6) Das Gesicht wird mit Wasser und Essig besprizt, der übrige Körper aber in warme Tücher eingewickelt. 7) Ist dieſs alles ohne Wirkung, so lege man den Leblosen in ein Bett, und lege ihm Asche, gewärmte Steine, oder eine Wärmflasche zwischen die Schenkel an die Füsse und zwischen die Achseln. 8. Bei der Wiederbelebung fängt die Brust zuerst an, sich ein wenig wieder zu bewegen, die Glieder zittern und es folgen Zuckungen. In diesem Zustande muſs man ihm Luft zufächeln. 9) Man giebt dem Wiederbelebten sogleich Wasser mit Essig zu trinken, dann etwas Kamillenthee mit Essig oder Wein, oder, wenn ihm der Schleim das Athmen erschwert, Honig und Essig. 10) Bei Schwindel und Betäubung, und wo das Gesicht roth ist, läſst man ihm nochmals am Halse zur Ader, legt kalte Umschläge aus Wasser und Essig mit Salmiak und Salpeter auf den Kopf. Entstehen aber Ohnmachten, Schwäche, so giebt man warmen Wein oder eine andere Herzstärkung.

V. Hülfe bei *Vergifteten.*

1) Wenn Jemand durch ein Pflanzengift vergiftet worden ist, muſs er sogleich zum Brechen einnehmen, wenn sich kein Erbrechen von selbst eingestellet hat, wo nur warmes Wasser, oder mit vielem Wasser verdünte Milch zu nehmen ist. 2) Nach dem Genuſs scharfer und entzündlicher Gifte muſs man sogleich lauwarmes Wasser, dünne ungesalzene Fleischbrühe, Wasser mit etwas Milch, alles lauwarm und häufig nehmen. Erweichende Klistire, lauwarme Bäder sind sehr gut. Sind die Schmerzen und das Brennen im Leibe stark, dann muſs am Arme zur Ader gelassen werden, das zuweilen wiederholt werden muſs. 3) Bei Vergiftung von einer betäubenden Pflanze muſs man unverzüglich entweder von selbst, oder wenn man durch eingenommene Brechmittel einigemal gebrochen hat, sehr viele säuerliche Getränke, Wasser mit Essig nehmen. Klistiren aus Wasser und Essig sind dabei sehr heilsam. 4) Nach dem Genuſs giftiger Schwämme sind Brechmittel unverzüglich zu nehmen, nebst diesen viel säuerliche Getränke; Oel und Milch sind hier schädlich. 5) Bei Personen, die metallische Gifte genommen haben, muſs man schleunigst trachten,

das

das Gift durch Erbrechen aus dem Magen zu bringen; dabei muſs man recht viel säuerliches Wasser zu trinken geben. 6) Man siede sogleich ein Pfund weiſse geschabene Seife in einer Maaſs Wasser unter stetem Umrühren bis zur gänzlichen Auflösung der Seife, und gebe davon alle Viertelstunde eine halbe Schaale voll. 7) Sauere Sachen darf man anfangs nichs geben, wenn auch der Durst noch so stark wäre. Sie vermehren die Heftigkeit des Giftes. 8) Wenn aber ein heftiges Brennen im Unterleibe mit einem Fieber entsteht, und Zeichen der Entzündung sich zeigen, dann muſs zur Ader gelassen werden. Man giebt Klistire aus Leinsaamen, Wollkraut, Gerstenschleim u. dgl., legt warme naſse Umschläge auf den Leib, giebt lauwarme Mandelmilch; indessen man mit dem laulichten Wasser, und besonders mit Seifenwasser ununterbrochen fortfährt, bis der Arzt kömmt und das weitere verordnet.

VI. Hülfe bei den *vom Blitze Getroffenen.*

1) Ein solcher muſs sogleich in die freie Luft gebracht, und mit Wasser häufig besprizt werden. 2) Man muſs ihm, sobald es möglich ist, Luft einblasen, und Salmiakgeist an

die Nase und an die Zunge bringen. 3) Mit trockenen Tüchern oder geistigen Dingen reiben. 4) Man lege den Verunglückten in einer etwas aufgerichteten Lage, jedoch das Gesicht frei, in eine eilends aufgeworfene Grube, und bedecke ihn eine viertel Elle hoch mit Erde, laſse ihn so eine und mehrere Stunden, indeſs begieſse man das Gesicht immer mit Wasser. 5) Bei vollkommener Erwachung wird er in ein Bett gelegt und fleiſsig bestrichen, wobei ihm auch Essig mit Wasser in den Mund gegeben wird. 6) Diejenigen, welche zum Leben wiedererwachen, so wie auch jene, welche nicht plötzlich gestorben sind, klagen lange Zeit über Betäubung, und haben jene Empfindung, die nach starken elektrischen Schlägen zu entstehen pflegt. Durch die Ruhe des Körpers, und stärkende Mittel gelangen sie wieder zur völligen Gesundheit.

Die Lebenssicherheits-Polizei, die auch die Gesundheitspflege, d. i., die Erhaltung der Gesundheit Aller im ganzen Staate, oder ihre Wiederherstellung umfaſst, hat dem Medizinal-Wesen eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen.

Als obere rathende und aufsehende Behörde für die Angelegenheiten der Gesund-

heitspflege mufs ein *Ober-Medizinal-Kollegium*, in welchem die redlichsten, einsichtsvollsten und erfahrendsten Aerzte sich befinden sollen, bestehen, dem die Aufsicht über das gesammte Medizinal-Wesens zu übertragen ist.

Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, oder *Hebärzte*, *Thierärzte*, *Apotheker* und mit pharmazeutischen Waaren handelnde Materialisten sind für die medizinische Praxis nothwendig.

Der Wirkungskreis aller ärztlichen Personen mufs genau und sorgfältig bestimmt, und denselben die Ueberschreitung ihres Wirkungskreises streng verboten seyn.

Allen, von den Medizinal-Behörden nicht privilegirten Personen mufs jede Theilnahme an der äussern oder innern Heilung der Krankheiten bei Strafe untersagt seyn.

Winkelärzte und *Quaksalber* sind von den Polizei- und Mediztnal-Behörden mit aller Sorgfalt zu entdecken und zur verdienten angemessenen Strafe zu ziehen.

Ueber die Ordnung in den Apotheken mufs mit gröfster Sorgfalt gewacht werden. Polizei-Beamte und Aerzte sollen sich öfters

und immer unversehens in die Offizinen begeben, um sich zu überzeugen, ob die Medikamente gut und in hinreichender Menge vorhanden seyen, und ob alle Giftarten sicher verwahrt werden.

Die öffentliche Bekanntmachung schädlicher Heilmittel, oder sogenannter Universal-Arzneien mufs verboten werden.

Das Hausiren mit Heilmitteln, es geschehe von Inländern oder von Fremden, mufs untersagt, und kann nicht gestattet werden.

Wenn Heilmittel von nichtprivilegirten Personen verkauft werden, so soll ihr Vorrath konfiszirt, und die Verkäufer müssen bestraft werden.

Medizinische Einrichtungen und Anstalten zur Heilung, Entbindung und Rettung sind ein allgemeines Bedürfnifs.

Krankenhäuser oder Spitäler sind vorzüglich für folgende Personen unentbehrlich:

1) für arme einheimische Kranke,

2) für arme fremde Kranke,

3) für epidemische Kranke.

Aerzte und *Wundärzte* sind verbunden, der Polizei davon Anzeige zu machen, wenn

Jemand am Faulfieber, hitzigen Nervenfieber, an der Ruhr, an venerischen Uebeln, Krätze, Skorbut, Krebsschaden, Pocken, weiſsen Frieseln, und Wasserscheu verstorben ist, und sie ihn während seiner Krankheit behandelt haben. Auch müssen sie die Angehörigen der an gedachten Krankheiten verstorbenen Personen, auf die Nothwendigkeit der Reinigung der Leinen, Kleider, Betten, Matratzen, gepolsterten Stühle und ähnlichen Hausraths aufmerksam machen.

Die Erfahrung lehrt, daſs der Ansteckungsstoff sich nicht bloſs von bereits Erkrankten an Gesunde mittheile, sondern sich oft von freien Stücken da entwickle, wo viele Menschen an ungesunden Orten und in engen Räumen zusammen gedrängt sind.

Zu dem so gewöhnlichen, als beständigen Gefolge verheerender Kriege gehören *Epidemien*, die besonders in den Jahren 1813. und 1814. in Deutschland so fürchterlich ausbrachen, und so viel Unglück veranlaſsten. Diese entstehen durch ein Zusammentreffen ungünstiger äusserer Verhältnisse, durch all zu bange Besorgniſs für die Zukunft, durch harte Entbehrungen, durch den Genuſs ungewöhnter, schlechter, verdorbener Nahrungsmittel, durch übermässige Anstren-

gungen, und durch verpestete Luft, die die in Fäulnifs übergehenden, oft an einzelnen Orten gehäuften, und spät oder unvorsichtig beerdigten Leichname von Menschen und Thieren verbreiten. Nicht weniger gehören hieher unzweckmässig angelegte, überfüllte, unrein gehaltène Krankenhäuser.

Obgleich unter den vielen Tausenden nach und nach durch das Königreich Sachsen transportirten Kranken nur sehr wenige mit dem eigentlichen Nervenfieber, und zwar in keinem sehr hohen Grad behaftet waren; so entwickelte sich dennoch der Ansteckungsstoff zuerst in den Häusern, wo die Wirthe Einquartierung für Geld annahmen, und in den Militär-Spitälern, in denen die Aerzte und Aufseher zuerst ergriffen, und von wo aus die Krankheit durch Krankenwärter und Wäscherinnen schnell weiter verbreitet wurde.

Im Februar 1814. waren von Würzburg bis an den Rhein alle Städte und Dörfer an der Chausee vom Nervenfieber angesteckt, mit mehr oder weniger Sterblichkeit.

Unterm 12. Januar 1814. hiefs es in öffentlichen Nachrichten aus Weimar: *die Nerven- und Faulfieber* haben bei uns viele, meistentheils *junge* Menschen hinweggerafft,

so daſs deren täglich 5 bis 6 starben. In Lazarethen starben täglich 30 bis 40 Mann.

Ist eine Epidemie erst durch jene Bedingnisse entwickelt, so spinnt sie sich, vermittelst der erzeugten Krankheit, auch bei dem Aufhören der angeführten Ursachen oft von selbst durch Ansteckung fort. Es erzeugt die geschaffene Krankheit nämlich in dem Körper des Erkrankten einen Ansteckungsstoff, der durch alle Wege austritt, und fähig ist, einem gesunden Körper mitgetheilt, in diesem ganz dieselbe Krankheit hervorzubringen, durch die er selbst geschaffen ward. Die Ansteckungsstoffe, oder, wie die Kunst sie nennt, *Miasmen*, haften auf eine unsichtbare Weise fast an allem, was aus dem Körper geschieden wird.

Die furchtbare und so viel Unheil stiftende Verbreitung bösartiger Krankheiten und Epidemien heischt angemessene polizeiliche Vorkehrungen dagegen.

Vom ersten Anfang einer Epidemie an und während der ganzen Fortdauer derselben muſs das angelegentlichste Bestreben der polizeilichen Behörden dahin gehen, die Verbreitung der Ansteckung auf alle mögliche Weise zu verhüten.

Sollen sich die Menschen bei den Epidemien vor der so gefährlichen und in ihren Folgen so traurigen Ansteckung sichern, so müssen sie überhaupt jeder Gelegenheit auszuweichen suchen, wo eine Mittheilung von Miasmen geschehen könnte.

Sobald also irgendwo eine Epidemie sich zeigt, ist die möglichste Isolirung der Kranken *) und Sperrung ihres Hauses nothwendig, um jede Kommunikation und unmittelbare Berührung der angesteckten Personen oder Materialien zu verhüten.

*) Im Oktober 1812. meldeten öffentliche Blätter von der moldauischen Gränze:

„Ob die in Odessa herrschende Krankheit wirklich die Pest ist, scheint noch nicht vollkommen gewifs, wohl aber, dafs die Krankheit noch wirklich um sich greift, dafs daselbst alle Häuser, Gewölbe, Bureaus und Komtoirs geschlossen sind, dafs sogar die Notarien Befehl haben, keine Wechsel-Proteste mehr auszufertigen, dafs kein Schiff ausladen darf, und dafs folglich aller Handel und Wandel darnieder liegt. Niemand darf, selbst in den gesundesten Gegenden der Stadt ohne Billet des Polizei-Meisters aus seinem Hause herausgehen, und jede Familie erhält nur Ein solches Billet.“

Alle angesteckte Kranke sollen abgesondert, und ihre Kommunikation mit den Gesunden vermieden werden.

Die Vermeidung aller unmittelbaren Berührung nicht bloſs mit den Kranken selbst, sondern auch mit ihren Kleidern, Wohnungen und Meubeln, ist vorzüglich nothwendig.

Ein solches Haus muſs ohne irgend eine Ausnahme, selbst wenn die Kranken Fremde oder Reisende sind, als ein von der Pest angestecktes Haus von der Polizei behandelt, und selbst auch noch nach dem Aufhören der Krankheit, einer 3 wöchentlichen Quarantaine unterworfen werden.

Eigentlich sollten alle von der Epidemie befallene Personen in ein eigenes, entlegenes und von den Einwohnern des Orts ganz entferntes allgemeines Krankenhaus gebracht werden.

Besonders ist die Einquartierung der von einer Krankheit angesteckten Soldaten in Privath-Häusern, oder bei den Einwohnern durchaus nicht zu gestatten.

Wenn dergleichen Kranke transportirt werden müssen, dürfen sie keineswegs durch die Städte, sondern sie sollen ausserhalb derselben auf Seitenwegen herumgefahren werden.

Die *Krankheit* wird am *sichersten* verhütet durch Vermeidung jener Orte, wo Typhus-Kranke sind, oder auch nur ein Verdacht eines verbreiteten ähnlichen Ansteckungsstoffes vorhanden seyn kann. Auch soll man mit Rekonvaleszenten keinen Umgang pflegen, und die Gemeinschaft mit ansteckungsfähigen Dingen vermeiden.

Fordert es der Beruf nicht, Personen zu sehen, die an anstekenden Krankheiten leiden, so bleibe man möglichst von ihnen entfernt, suche sie nicht unnützer Weise auf, dränge sich namentlich nicht in Lazarethe, die überfüllt und übel eingerichtet sind.

Aller Handel mit Wäsche, Betten und Kleidern von epidemischen Kranken oder Spitälern muſs allgemein bei schwerer Strafe verboten seyn.

Alte Kleider, Bettzeuge, Federwaaren, Pelzwerke u. s. w. dürfen aus Ländern, wo Epidemien herschen, nicht eingeschleppt werden.

Wenn es nicht ganz möglich ist, alle Gelegenheiten zur Mittheilung von Miasmen zu vermeiden, so muſs dafür gesorgt werden, den Ansteckungsstoff unwirksam zu machen, die Atmosphäre als sein Vehikel zu reinigen, und in dem Menschen die Em-

pfänglichkeit zur Verbreitung des Ansteckungsstoffes zu mindern.

Die Polizei-Behörden derjenigen Orte, in welchen eine Epidemie herrscht, müssen daher die nothwendigsten Vorsichts-Regeln, welche zur Verwahrung gegen die Ansteckung beobachtet werdeu sollen, öffentlich bekannt machen. Darunter sind folgende sehr zu empfehlen:

1) täglich wiederholtes Durchlüften der Wohnung, besonders früh und beim Sonnenschein;

2) das Besprengen des Zimmers mit Weinessig;

3) das Räuchern mit Wachholderbeeren — oder, besonders in Krankenzimmern, die Anwendung der Mineral-Säuernräucherungen *) aus der Mischung von

*) Hr. Textoris, Arzt zu Marseille, hat in einer im Jahr 1817. herausgegebenen Abhandlung über die Folgen der Ansteckungen, dargethan, daſs die bisher dagegen gebrauchten Räucherungen zwar den Ansteckungsstoff an verdächtigen Plätzen niederschlagen, aber nicht gegen die Gefahr der Ansteckung durch lebende Körper, welche allein den Krankheitsstoff in sich aufnehmen und verbreiten, schützen können.

10 Theilen Kochsalz und 2 Theilen Braunstein, aus welchen durch allmähliges Zugiessen von 8 Theilen reinem Vitriol Dämpfe entwickelt werden; auch die Essigdämpfe gehören hierher;

4) sorgfältige Reinlichkeit, fleifsiges Waschen des Gesichts, der Hände, Arme etc., Ausspülen des Mundes mit Wasser und Weinessig, oder Wachholderbrandtwein, und öftere Wechselung der Leibwäsche mit Vermeidung der Erkältung;

5) das Kauen von Nelken, Kalmus, Wachholderbeeren, nebst dem Tragen von etwas ganzem Kampfer bei sich;

6) der Genufs von einem guten Rhein-Werthheimer und Burgunder Wein;

7) wer bei Kranken *) seyn mufs, soll sich besonders ihrem Dunstkreise nicht zu lange aussetzen, und alle nähere

*) Nie soll man mit nüchterem Magen, nie mit nafskaltem Körper sich dem Kranken nähern. Ein Mensch, der nicht ausgeschlafen hat, ist für die Ansteckung empfänglicher, als wer einen hinreichenden, erquickenden Schlaf genofs. Das Tabackrauchen, wenn es nicht anderer Rücksicht wegen der Konstitution eines Menschen schädlich ist, kann füglich empfohlen werden.

Berührung, z. B. das Sitzen aufs Bett etc. unterlassen;

8) hauptsächlich nothwendig, um vor der Krankheit sich zu sichern, ist Mässigkeit überhaupt, vorzüglich in allen die Nerven angreifenden Genüssen, die Bewahrung vor Leidenschaften, und endlich eine ruhige heitere Stimmung des Gemüthes, ohne Furcht vor Ansteckung; dann wird die Gefahr, die immer durch Furchtsamkeit vergrössert wird, oft ganz verschwinden;

9) man vermeide also, so viel möglich, übermässige Anstrengung, übermässige Arbeit, Wachen, Zorn, Verdruſs, kurz alles, was den Körper ungewöhnlich erschlaft; *)

10) der Gebrauch der Aderlässe und Laxir-Mittel, so wie alles, was schwächt, befördert die Ansteckung. So lange man also gesund ist, nehme man keine Arznei.

*) *Ausschweifungen aller Art* verkürzen unter jedem Verhältniſs das Leben. Während herrschender Epidemien möge sie aber Jeder meiden, der nicht sichtlich der Gefahr der Ansteckung entgegen gehen will.

Vor einiger Zeit ist in öffentlichen Blättern folgendes Mittel zur Verhinderung der Ansteckung bei gelben und andern dergleichen Fiebern *empfohlen worden.*

Man nimmt Raute, Salbei, Münze, Rosmarin und Lavendel, frisch gepflückt, von jedem eine Hand voll, schneidet alles klein zusammen, und thut es in einen steinernen Krug, schüttet auf die Kräuter ein Nössel des besten weifsen Weinessigs, macht den Krug gut zu, und läfst ihn acht Tage in der Sonne oder nahe bei einem Feuer stehen. Dann seiht man das Ganze wohl durch, und löfst darin eine Unze Kampfer auf. Wird mit dieser Flüssigkeit das Krankenzimmer besprengt, oder damit geräuchert, so belebt es den Kranken sehr, und bewahrt die Anwesenden und Wärter vor Ansteckung.

Um das Eindringen der Epidemien aus fremden Ländern zu verhüten, müssen Quarantaine-Anstalten *errichtet werden.*

Die sehr wichtigen und gemeinnützigen Quarantaine-Anstalten haben die Bestimmung:

1) die in Ansehung einer Epidemie verdächtigen fremden Personen so lange zurückzuhalten, bis es entschieden ist, dafs sie nicht angesteckt sind;

2) angesteckte Personen zurückzuweisen;

3) Briefe aus angesteckten Gegenden zu durchräuchern, oder in Essig zu legen;

4) den Eingang verdächtiger Waaren zu verhüten.

Nöthigenfalls wird ein Truppen-Kordon gezogen, alle Kommunikationen mit dem Seucheort abgeschnitten, und jeder Aus- und Eingang versperrt.

In der Frankfurter Ober-Post-Amtszeitnng las man aus *Kopenhagen*, vom 7. Aug. 1821. Folgendes:

„Amtlichen Nachrichten zu Folge ist *das gelbe Fieber* in Havana ausgebrochen. Deſshalb erklärt die königl. Quarantaine-Direktion Havana, Malta, Konstantinopel, Algier, Tunis, Maroko, Smyrna, Alexandria, nebst Korfu und Kandien unter gestrigem Datum *für angesteckt*, und Xeres, alle Häfen des adriatischen Meeres, Sizilien, alle türkischen Häfen, und sämmtliche übrige Städte und Häfen der afrikanischen Barbarei, so wie auch die westindischen Inseln und Nordamerika *bis weiter für verdächtig.*“

Für die Quarantaine sind eigene *Kontumaz-Häuser*, die von allen andern Häusern entfernt sind, nothwendig.

Im Jahr 1818. hat man sehr zweckmässig bei *Venedig* auf einer Insel weit im Meer ein *Kontumaz-Haus* errichtet.

Aus Gothenburg meldeten öffentliche Nachrichten vom 18. Dez. 1818. Nachstehendes.

Die auf Känsö nunmehr fertige Quarantaine-Einrichtung kann sowohl in Hinsicht ihres eigentlichen Zweckes, als wegen ihrer Dauer und ihrer schönen Beschaffenheit allgemeine Bewunderung erregen.

Unter den Epidemien ist die *Blattern-Pest* eine der gefährlichsten und gemeinschädlichsten.

Den glaubwürdigsten Sterbelisten und Beobachtungen der Aerzte zufolge raffte sonst die Blattern-Pest in *Deutschland* im Durchschnitt *jährlich* siebenzig tausend, und in ganz Europa viermal hundert tausend Menschen hinweg, welches in einem Zeitraum von hundert Jahren für Europa allein *vierzig Millionen Menschen* betrug.

Unter den merkwürdigsten Erfindungen des achtzehnten Jahrhunderts verdient daher unstreitig die Entdeckung des englischen Arztes Jenner, durch Einimpfung der Kuhpocken den Menschen vor der furchtbaren Blattern-Epidemie zu bewahren, die allgemeinste Aufmerksamkeit.

Im

Im Jahr 1809. hat das Dubliner Kuhpocken-Institut 12,065 Personen geimpft. Die Zahl aller im Jahr 1811. in Dublin Geimpften wurde auf 35,000 geschätzt. Nur ein einziger Knabe, der 1806. geimpft worden, und dessen Impfung in den Registern für vollkommen befriedigend angegeben worden, bekam im Jan. 1809. die natürlichen Blattern, und war nach acht Tagen todt.

Im Jan. 1812. lieferten öffentliche Blätter nachstehende Bemerkungen.

„Wie hart es halte die eingewurzelten Vorurtheile der gemeinen Volks-Klassen zu besiegen, erhellt daraus, dafs im Jahr 1811., ungeachtet der zahlreichen, von der österreichischen Regierung errichteten Impfungsanstalten, wo die Impfung unentgeldlich vorgenommen wird, in der Stadt Wien und in den Vorstädten noch 589 Kinder an den Blattern gestorben sind. Wenn man bedenkt, dafs die Anzahl der auf dem Lande auf diese Art Umgekommenen nach Verhältnifs weit grösser ist, so kann man annehmen, dafs in der ganzen österreichischen Monarchie noch jährlich im Durchschnitt 60,000 Menschen an den Blattern zu Grunde gehen, die doch durch ein anerkannt fast untrügliches Mittel dem Staate erhalten werden könnten."

Die gesetzliche Einführung der Kuhpockenimpfung im ganzen Umfang eines Staates ist höchst nothwendig und allgemein wichtig.

Das einfachste Impf-Instrument sind die Stacheln des Eryngium campestre L. (Mannstreu). Ein einziges Exemplar dieser Pflanze bietet an hundert der trefflichsten Impfnadeln und darüber dar. Diese Stacheln haben nämlich bis in die Spitze hinaus, eine äusserst feine, zarte Frucht, wodurch der Impfstoff eben so leicht, als sicher in die kleine Wunde geleitet wird. Dabei glänzen sie nicht, wie die, besonders ganz jungen Kindern so furchtbaren Nadeln und Lanzetten; endlich rosten sie auch nie.

Alle Kinder sollen im Verlaufe des ersten Jahres geimpft werden.

Die jährlich Statt habende *General-Impfung* soll jedesmal in den Monaten *Mai* und *Juni* vorgenommen werden.

Allen Unvermögenden mufs die kostenfreie Impfung ihrer Kinder zugesichert seyn.

Das Impfgeschäft liegt in der Regel den Stadt- und Landgerichtsärzten ob, die dafür zu sorgen haben, dafs sie das ganze Jahr hindurch mit frischem Impfstoffe versehen sind.

Wer heimlich und unbefugter Weise impft, soll für jede Impfung in eine Geldstrafe von drei Thlr. zum Vortheil der betreffenden Armen-Kasse verurtheilt und im Wiederholungsfalle noch schärfer bestraft werden. In einem solchen Fall muſs der Impfling, zur Vorsorge einer wiederholten Impfung unterworfen werden.

Die Geimpften, an welchen sich die Schutzpocken als ächt erwiesen haben, erhalten von dem Impfarzt einen Impfschein, der für die in diesem enthaltenen Angaben verantwortlich bleibt.

Ohne solch einen Impfschein darf Niemand in Schulen, Zünften oder Diensten zugelassen werden.

Eltern, Pflegeltern und Vormünder, die ihre Kinder und Pflegbefohlene nicht vorschriftsmässig und zur gesetzlich bestimmten Zeit impfen lassen, sollen mit einer Geldstrafe von 1 bis 8 Gulden belegt werden.

Wird ein solches Kind nach Verlauf des zur Kuhpockenimpfung festgesetzten Termins von der Blattern-Pest befallen, so soll der Vater, Pflegvater oder Vormund auf 3 bis 8 Tage ins Gefängniſs gesetzt und zur Warnung öffentlich bekannt gemacht werden.

Damit der Polizei, zur Veranlassung der nothwendigen Vorsichtsmaaſsregeln, die Nachricht von jedem Pockenkranken in ihrem Bezirke schnell zukomme, ist den Eltern, Vormündern, so wie überhaupt allen, denen die Pflege und Wartung eines an den natürlichen Pocken Erkrankten obliegt, die Verpflichtung aufzuerlegen, von einem solchen Kranken bei der Polizei sogleich Anzeige zu machen.

Jede Wohnung, in welcher die natürlichen oder Menschenpocken sich zeigen, soll von Polizei wegen, so weit es nach der Lokalität nur irgend zulässig ist, gesperrt, und zur Warnung des Publikums, nicht nur im Innern des Hauses, an oder gleich neben der Hausthür, sondern auch an der Stubenthür desjenigen Zimmers, in welchem sich der Kranke befindet, eine Tafel mit der Inschrift: Hier ist ein Pockenkranker, aufgehängt werden, um dadurch die Verbreitung des Uebels möglichst zu verhüten.

Im Oktober 1819. enthielten öffentliche Blätter folgende, allgemein höchst wichtige Nachricht.

Der schwedische Generalkonsul in Tanger, Herr Gräberg von Hemso, welcher bekanntlich neulich dem Sanitätskollegium in Stockholm die Wirksamkeit *des Baumöls*

gegen die Pest anzeigte, hat neuerdings wieder über diesen Gegenstand Bericht erstattet und gemeldet, dafs die Wirksamkeit jenes Mittels durch die von einem spanischen Arzt angestellten Versuche bestätigt worden ist. Dahin gehört, dafs der erwähnte Arzt einen im Marokanischen aufgefangenen spanischen Ausreisser mit Peststoff, der mit Baumöl vermischt war, *impfen* liefs.

Endlich ist auch noch die Art der Beerdigung, vorzüglich aber die Verhütung zu früher oder zu später Beerdigung ein höchst wichtiger Gegenstand der Lebenssicherheits-Polizei, wenn diese ihren sämmtlichen Verbindlichkeiten genügen soll.

Die Polizei der Beerdigung und der Begräbnifsorte war von jeher und bei allen Völkern ein Gegenstand, der die Sorgfalt der Staatsbehörden vorzüglich auf sich zog.

Das gebildete Alterthum warf über den Augenblick, in welchem ein Erdensohn sich loswindet aus dem Reiche des Lichts, einen Schleier, der die Schrecken des Todes verhüllte; das Grausen der Verwesung tilgte die Verbrennung des Leichnams aus, und in mannigfaltigen plastischen Gestaltungen sprachen die Gefühle bei dem Hingang eines

Geliebten sich so schön, als zart und sinnig aus. Um den Geschiedenen zu ehren, war man auch bedacht, der Stätte, die an sein Daseyn erinnerte, die angemessenste Stelle zu geben und sie dem theilnehmenden Besucher werth zu erhalten.

Wenn Gottesäcker in einiger Entfernung von den Städten angelegt werden, so dafs sie einen Theil der Landschaft ausmachen, so nähert sich unstreitig ihre Anlage dann dem Ideale, wenn sie einen grossen, mit verschlungenen Wegen und Pflanzungen besetzten Park bilden, und den Wanderer, wie auf Natur-Wegen zu den lieblich zerstreuten Monumenten hinführen.

So ist bekanntlich der Gottesacker des Pére la Chaise bei Paris beschaffen, den jetzt Niemand besucht, ohne von der zweckmässigen Einrichtung und der wundervollen Freundlichkeit desselben entzückt zu seyn.

Auch die preiswürdige *baierische* Regierung hat sich einen Anspruch auf den innigsten Dank jetziger und künftiger Geschlechter dadurch erworben, dafs sie bei den mancherlei unternommenen Verschönerungen in den nächsten Umgebungen der Hauptstadt München, durch die man bei jedem erneuerten Besuch iu derselben überrascht wird, ihre

Aufmerksamkeit auch darauf lenkte, dem Platze, wo die Todten ruhen, eine dem Ernste, der Wichtigkeit und der Würde seiner Bestimmungen gemäfse Einrichtung zu geben.

Schon seit längerer Zeit ward das dringende, und mit der noch jährlich steigenden Bevölkerung der Hauptstadt immer dringendere Bedürfnifs eines verhältnifsmässig erweiterten Begräbnifsplatzes allgemein gefühlt und anerkannt. Unsere erlauchte Regierung, die jede Gelegenheit mit Freude ergreift, das *Bessere* (in jedem Sinne des Wortes) zu erzielen, hat bereits auch nicht nur jenem Bedürfnifs abgeholfen, sondern überhaupt zur musterhaft - zweckmässigen Einrichtung und zur gänzlichen Umwandlung des beängstigenden Leichenackers in einen freundlichen Ruhegarten so vollständig entsprechende Anordnungen getroffen, dafs die nunmehrige Vollendung des Ganzen keinen billigen Wunsch unbefriedigt läfst. Der sowohl durch gründliche Studien und vieljährige Erfahrungen, als auch durch belehrende Reisen in Deutschland, Frankreich, Italien u. s. w. zur Kunst gebildete Architekt, der königl. Herr Baurath *Vorherr*, hat seine Aufgabe mit Umsicht und Ueberlegung gelöfst, die Hindernisse und Beschränkungen der Lokalität zu besiegen gewufst, und mit

den ihm zu Gebote stehenden Mitteln Alles zu leisten sick bestrebt, was hier geleistet werden konnte, und nach Zweck und Vorschrift geleistet werden sollte, um dem unter seiner Leitung gestalteten Ganzen den beabsichtigten Geist des Freundlichen anzueignen.

Dieser, dem reif erwogenen Plane zum Grunde gelegenen Haupt-Idee gemäfs, gewann der Begräbnifsplatz die gefällig ansprechende Form eines regelmässig angelegten, mit geraden Zwischengängen vielfach durchschnittenen Gartens. Die von der St. Stephans-Kirche links und rechts in gleicher Richtung divergirend auslaufenden und in einem weiten Halbkreise sich schliesenden Umfassungs-Mauern sind von Innen durch einen vier Schuh breiten Saum mit perennirenden und Blumen tragenden Gesträuchen geschmückt. Die Wege sind gleichfalls mit Blumen und wohlriechenden Gewächsen, Rosen, Lavendel, Salbei, Rosmarin u. dgl. eingefafst. Ausserhalb den Umfangsmauern sind Baumreihen und Baumgruppen, besonders von Pappeln, angepflanzt. Im Innern sind drei Springbrunnen, zwei an den Seitenmauern und einer in der Mitte des Halbkreises; das im Hintergrunde des Halbkreises angebaute *Leichenhaus*, dem zu beiden Seiten eine Bogen-Halle mit

94 griechisch-dorischen Säulen ausläuft, enthält die erforderlichen Säle und Räume nicht nur zur Ausstellung oder stiller Bewahrung der Leichen, sondern auch zur gerichtlich-medizinisch-chirurgischen Untersuchung derselben, zu Wiederbelebungsversuchen von etwa dahin gebrachten Scheintodten u. s. w. Dem Eingange gegenüber im Mittel-Saale ist ein kleiner Altar mit einem Crucifixe; ausserdem sind in den verschiedenen, sämmtlich mit Glasthüren versehenen Zimmern Sinnbilder der Auferstehung, z. B. der Erwachung des Jünglings von Naim, die Zwillingsbrüder Schlaf und Tod, freundliche Genien u. dgl. als passende Verzierungen angebracht; an der Vordermauer des Leichenhauses aber kleine Nieschen bereitet, um in der Folge darin Büsten edler, durch Tugenden und Kenntnisse ausgezeichneter, in der Hauptstadt verstorbener Männer, als an einem öffentlichen Ehrenplatze, aufstellen zu können.

Die Arkaden, und die an deren beiden Enden befindlichen Kapellen sind zur Aufnahme der vorzüglicheren Monumente mit plastischen Darstellungen, Fresko-Gemälden, Mosaik-Arbeiten, sinnvollen Inschriften u. dgl. bestimmt. Ueberhaupt ist dieser Säulengang für die bildenden Künste ein weites schönes

Uebungsfeld, für die Religiosität ein still-feierlicher Erbauungsort, und für die Verdienste Vollendeter ein würdiger Tempel dankbaren Andenkens und bleibenden Nachruhms.

Die Beerdigung und Beisetzung der Leichen in den Kirchen ist nicht zu erlauben.

Die Verlegung der Kirchhöfe ausserhalb der Städte ist allgemein und dringend nothwendig.

Keine Beerdigung soll im Innern der Städte und Flecken geschehen.

Alle Begräbnifsplätze sind der Aufsicht der Polizei unterworfen.

Die Kirchhöfe müssen mit einer Mauer umgeben und geschlossen werden, besonders auch um zu verhüten, dafs auf denselben kein Vieh zur Weide gehe oder umherschweife.

Das gröfste Unglück ist ohne Zweifel, lebendig begraben zu werden.

Um die Rettung der Scheintodten so viel als möglich zu sichern, und der voreiligen Beerdigung vorzubeugen, darf kein verstorbenes Individuum ohne Erlaubnifs der Polizei beerdiget werden.

Jeder Mensch hat das unbestrittene Recht zu fordern, dafs er vor völliger Gewifsheit

seines Todes nicht begraben werde, und die Polizei ist verpflichtet, auf alle Art dafür zu sorgen, dafs Niemand lebendig begraben werde.

Kein Verstorbener darf früher begraben werden, als bis *die Gewifsheit des wirklichen Todes* entschieden ist.

Es mufs von der Polizei allgemein und wiederholt bekannt gemacht werden, dafs es ausser der Fäulnifs oder Verwesung schlechterdings kein untrügliches Kennzeichen des Todes gebe.

Die Fäulnifs erkennt man:

1) *an dem faulen, aasartigen Geruch;*

2) *an den grünen und braunen Flecken, die besonders an den Geburtstheilen zum Vorschein kommen;*

3) *an der aus Nase und Mund fliessenden stinkenden Feuchtigkeit;*

4) *an dem Abstreifen der Oberhaut am Leibe;*

5) *an den Eindrücken der Augäpfel durch die Finger.*

Die allgemeine Erfahrung hat bewiesen, dafs manche angeblich Gestorbene nur scheinbar todt waren, besonders bei gewissen Krank-

heiten, wo lange Ohnmachten, Starrsucht u. dgl. einzutreten pflegen.

Die Todten- oder Leichenschau durch verpflichtete Aerzte muſs allgemein gesetzlich eingeführt werden.

Die vorzüglichsten Zwecke der Todtenschau sind:

1) das Lebendigbegraben zu verhüten;

2) heimliche Mordthaten zn entdecken;

3) medizinisch - chirurgische Pfuschereien zu erforschen;

4) die herrschenden Krankheiten sogleich beim Entstehen in Hinsicht ihrer Gefährlichkeit beurtheilen zu können;

5) eine beständige Uebersicht der Sterblichkeit in jedem Ort und zu jeder Jahrszeit zu erhalten, dadurch vorzüglich ihre Ursachen kennen zu lernen, und sonach für Beförderung der Bevölkerung gründlich wirken zu können.

Die Todtenschau soll den Stadt - und Landgerichts - Aerzten, wie auch den Landärzten übertragen werden.

Jeder Todesfall nebst der Stunde desselben und der Krankheit des Verstorbenen muſs so-

wohl bei der Polizei als auch bei dem Todtenbeschauer immer sogleich angezeigt werden.

Die Todtenschau muſs sogleich nach geschehener Anzeige eines Todfalles, mit dem todten Individuum vorgenommen und der todte Körper genau besichtiget werden.

Leichen dürfen nicht eher, als 24 Stunden nach dem Absterben sezirt werden; sie sind vielmehr zugedeckt in einem Bette oder einer hinlänglich warmen Stube zu lassen, wenn nicht die offenbare Gewissheit des Todes und die Ursache desselben, wie z. B. bei tödtlichen Verletzungen, Unglücksfällen u. s. w., dieses unnöthig macht.

Wenn nach Ablauf dieses Zeitraumes der Arzt sich von der Gewiſsheit des Todes nicht völlig und so überzeugt hält, daſs er auf Erfordern einer sachkundigen Behörde solche erweisen zu können glaubt, so muſs die Leiche unverlezt, und in gehöriger Wärme erhalten werden, bis der Arzt die Gewiſsheit des Todes für ganz erweislich hält.

In zweifelhaften Fällen müssen von dem Todtenbeschauer die vorgeschriebenen Wiederbelebungsversuche angestellt werden. Erst nach der Fruchtlosigkeit derselben, und nach der vollkommenen Gewiſsheit des Todes darf die Beerdigung erfolgen.

Eben so ist es mit den Leichen *Verunglückter* zu halten, an welchen die Wiederbelebungsversuche zwar vorgenommen, aber sichere Zeichen des Todes noch nicht vorhanden sind. Sie müssen so lange liegen gelassen werden, bis kein Zweifel an dem wahren Tode der zu begrabenden übrig bleibt.

Die Sektionen müssen, so viel als möglich, ohne Geräusch, Aufsehen und ohne Jemands vermeidliche Störung verrichtet werden. Aerzte dürfen nur solche Personen beiziehen, und zur Hülfe nehmen, für deren anständiges Betragen und Verschwiegenheit sie stehen können.

Wegen des Verfahrens *bei gerichtlichen Obduktionen* sind die Gerichtsbehörden anzuweisen, diese Vorschriften zu befolgen.

Auch soll die schleunige Operation des Kaiserschnitts hierdurch nicht eingeschränkt werden, die ein Sachverständiger vornimmt, so bald die Entbindung einer plötzlich verstorbenen Schwangern von einem lebensfähigen Kind auf andere Weise nicht bewirkt werden kann.

Die Leichen sind in der Regel erst nach Ablauf von 72 Stunden zu beerdigen.

Die Beerdigung ist eher nicht zu gestatten, bis nicht der Todtenbeschauer die Zuver-

lässigkeit des Todes *schriftlich* bezeugt und der Polizei gemeldet hat.

Das Oeffnen der Särge bei Begräbnifs-Zeremonien ist zu untersagen.

Auch für *Leichenhäuser* soll, besonders in grössern Städten gesorgt werden. In diesen können die Todten nach den ersten zwanzig Stunden bis zur Beerdigung unter Aufsicht gehalten, mit ihnen nach Beschaffenheit der Umstände Belebungsversuche vorgenommen, und dieselben nöthigenfalls ohne Gefahr und Unbequemlichkeit länger unbeerdiget bleiben.

Auch können die todten Körper der Selbstmörder in den Leichenhäusern aufgenommen werden.

Man hat dergleichen Leichen- und Todtenhäuser auf den Kirchhöfen erbaut.

Das *zu späte Begraben* der Todten darf die Polizei ebensfalls nicht leiden, indem dadurch die Luft verpestet wird.

Es ist daher auch das *zu lange Liegenlassen der Leichen* zu verbieten.

Alle an bösartigen Krankheiten Verstorbene können und müssen um so früher begraben werden, je weniger in dergleichen

Fällen ein Scheintod angenommen werden kann, und je grösser die Gefahr durch die Verzögerung ihrer Beerdigung für die Lebendigen wird.

Jede solche Leiche soll in ein Wachstuch eingewickelt werden.

Das Ausstellen und Sehenlassen aller an einer Epidemie Verstorbenen ist bei 10 Thlr. Strafe zu untersagen.

Die Versammlungen der Leidtragenden im Hause des Verstorbenen, der an einer ansteckenden Krankheit starb, wie auch die Leichenbegleitungen zu Wagen und zu Fusse sind in jenem Fall einzustellen.

Die Beerdigung soll nach Befinden der Umstände und auf Erfordern der Aerzte noch vor Ablauf von 48 Stunden gestattet werden.

Alles Tragen solcher Leichen ist zu verbieten, und der Leichenwagen für dieselben allgemein zu gebrauchen.

Bei Beerdigungen der erwähnten Leichname muſs die gröſste Vorsicht beobachtet werden, so daſs stets nur die nämlichen Personen, und zwar mit gewissen Präservatif-Mitteln, z. B. ganz in Wachstücher gehüllt, dazu genommen werden.

Die Todtengräber sind aufs strengste anzuweisen, *die Gräber einen Schuh tiefer, als gewöhnlich zu machen, und nie zwei Särge übereinander zu stellen.*

Die

Die Polizei, welche allen Staatsbürgern die ungehinderte Wirksamkeit ihrer physischen und moralischen Kräfte garantiren soll, mufs sie auch gegen mögliche Eingriffe in ihre Freiheit oder gegen Hindernisse bei der Ausübung derselben sicher stellen.

Der zweite Gegenstand der persönlichen Sicherheits-Polizei ist daher die Freiheitssicherheits-Polizei.

Die rechtliche Sicherheit schliefst alle der Vernunft widersprechenden Verletzungen der menschlichen Freiheit und Selbstständigkeit aus; ja sie ist die unerläfsliche Bedingung desjenigen Gebrauchs der äussern Freiheit, zu Folge dessen Jeder so frei ist, als er es seyn kann und soll.

Die hier beabsichtigte Freiheit ist aber nur eine *äussere*, und *besteht* daher *in der von der Willkühr Anderer unabhängigen eigenen Wahl äusserer Zwecke und Gegenstände, nebst dem Vermögen, jeder Störung derselben zu widerstehen.*

Diese äussere Freiheit, welche auch *bürgerliche Freiheit* genannt wird, und die

Grundbedingung des Wohls der Staatsbürger enthält, findet Statt, wenn die Mitglieder der Staatsgesellschaft nur zu dem, wozu sie das Gesetz verbindet, folglich zu *Nichts*, als *nur* zum Staatszweck gezwungen werden.

Sonach darf Jeder im Staate alles thun, was durch die Gesetze nicht verboten ist, und wodurch er die Rechte Anderer nicht verletzt.

Die Einzelnen im Staate dürfen ihre Kräfte und ihr Vermögen zu eigenen beliebigen Zwecken, in so ferne diese dem Staatszwecke nicht widersprechen, ungehindert gebrauchen und ihre natürlichen und bürgerlichen Rechte ausüben.

Diese Freiheit äussert sich aber nicht bloſs durch Thaten, sondern auch durch Worte.

Es giebt daher auch eine Freiheit zu reden und zu schreiben.

An und für sich soll das Individuum in dem freien Gebrauche seiner Thätigkeit, in der Ausübung seiner angebornen Kräfte und Fähigkeiten nicht beschränkt werden.

Jeder darf so lange frei handeln, als er nichts thut, was gegen die Gesetze

streitet und die öffentliche oder Privat-Sicherheit gefährdet.

Er soll daher, so lange er sich so beträgt, keinem Zwang, dieser sey nun *physische* oder *psychologische Nöthigung*, unterworfen werden.

Aber jeder Staatsbürger muſs eine äussere Beschränkung sich gefallen lassen, so weit die höhern Zwecke des Staatsverbandes sie fordern, das heiſst, so weit öffentliche Sicherheit, Sorge für Leben, Gesundheit, Treue und Glaube und Sittlichkeit es erheischt.

Es liegt jedoch nicht im Wesen des Staates weiter zu gehen, und diese Beschränkung auch auf gleichgültige oder doch dem Allgemeinen unschädliche Handlungen auszudehnen.

Alle Aeusserungen der Staatsbürger durch Worte oder durch Thaten, welche entweder auf das bürgerliche Leben gar keine Beziehung haben, oder doch für die bürgerlichen Verhältnisse unschädlich sind, sollen vollkommen frei gelassen und dürfen nicht eingeschränkt werden.

Es darf daher jedem, selbst dem geringsten Einwohner ein für allemal alles gestattet

seyn, wodurch die Rechte weder des Ganzen noch der Einzelnen verletzt werden.

Die Freiheitssicherheits-Polizei hat die Verbindlichkeit Alle im Staate bei der Ausübung dieser gesetzlichen individuellen Freiheit, sie äussere sich durch Schrift oder That, zu schützen.

Wenn die wohlverstandene Freiheitssicherheits-Polizei ihre allgemein sehr wichtigen Aufgaben vollständig lösen soll, so hat sie nachstehende Verbindlichkeiten zu erfüllen:

1) vor allen Dingen selbst keinen willkührlichen oder unrechtmässigen Zwang gegen Einzelne zu gebrauchen;

2) jedem Einwohner den nicht gesetzwidrigen willkührlichen Gebrauch aller seiner Kräfte und seines gesammten Sacheigenthums stets möglich zu machen;

3) jede unnöthige und unerlaubte Einschränkung der äussern Freiheit der Einzelnen durch eine andere öffentliche Behörde zu verhindern;

4) alle Hindernifse und Störungen des vollständigen Gebrauchs der äussern Freiheit der Staatsbürger von Seite ihrer Mitbürger abzuwenden und zu entfernen;

5) ihr Augenmerk besonders auf solche Personen zu richteu, von welchen Beraubung der äussern Freiheit Anderer vorzüglich zu fürchten ist;

6) allen Privatpersonen zu verbieten, Jemanden seiner Freiheit zu berauben;

7) *selbst* die Freiheit nur nach gesetzlichen und allgemein bekannten Normen zu entziehen.

Durch diese Bestimmungen wird Allen in der bürgerlichen Gesellschaft der Gebrauch ihrer äussern Freiheit gegen alle Hindernisse und Störungen gesichert, und jene gegen Verletzungen sowohl von Seite der Privatpersonen als auch der öffentlichen Behörden geschützt.

Die wahre bürgerliche Freiheit besteht also in der vollkommenen Sicherheit der persönlichen Freiheit und des Sacheigenthums aller Staatsbürger.

Wo Sicherheit der Person, des Eigenthums und aller Rechte eines Jeden herrscht, da findet auch die bürgerliche Freiheit Statt.

Jedem Staatseinwohner wird *vollkommene Gewissensfreiheit* zugesichert. Er darf daher in Gegenständen des Glaubens und des Gewissens keinem Zwang unterworfen werden.

Alle drei kristlichen Kirchengesellschaften haben sich der vollkommenen Religions-Freiheit und unbeschränkten Toleranz zu erfreuen.

Auch die nicht kristlichen Glaubensgenossen sollen vollkommene Gewissensfreiheit haben.

Die Verschiedenheit der kristlichen Kirchengesellschaften kann keinen Unterschied in dem Genuſs der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Religions-Veränderung, wenn der Uebergang von einer kristlichen Kirche zur andern Statt findet, hat keinen Einfluſs auf bürgerliche Verhältnisse und Rechte, auf Aemter oder Gewerbe.

Jeder Staatseinwohner jeden Standes und Geschlechts kann nach eigner freien Ueberzeugung von einer Kirche zur andern übergehen, sobald er die gesetzliche Volljährigkeit erreicht, das ist, *das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat.* *)

*) In dem zweiten Theil Tit. XI. §. 40. des allgem. *preuſsischen* Landrechts heiſst es:

„Jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, soll die Wahl der Religions-Partei, zu welcher er sich halten will, frei stehen."

Niemand darf ein solches frei gefaſstes Vorhaben durch Zwang, Furcht oder Zudringlichkeit hintertreiben. Niemand darf aber auch auf einem oder dem andern Wege Jemanden zu demselben hinzudrängen.

Jedem Staatseinwohner jeden Standes und Geschlechts muſs es frei gelassen werden sich nach Belieben mit andern Glaubensgenossen zu verehlichen, oder sich nach gültigen Gründen von einer Ehe scheiden zu lassen.

So können also alle Einwohner in Hinsicht auf Religion und Religions-Sachen ihrer innern Ueberzeugung folgen, ihre natürliche Gewiſsensfreiheit gebrauchen.

Alle haben in Ansehung ihres äussern religiösen Verhältnisses auf den Schutz des Staates gegen Angriffe und Verfolgungen von wem immer zu rechnen.

Aber keine allgemeine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt dürfen ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Landesherrn verkündet und vollzogen werden.

Eben so wenig können besondere kirchliche Anordnungen, Versammlungen u. s. w. an einzelnen Orten ohne Vorwissen und Genehmigung der Lokal-Polizei-Behörden Statt finden.

Den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der *geistlichen Gewalt* gegen die gesetzliche Ordnung beschwert werden, steht die Befugniſs zu, gegen einen solchen Miſsbrauch der geistlichen Gewalt den polizeilichen Schutz anzurufen.

Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluſs auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse gestattet.

Die im Staate bestehenden Religions-Gesellschaften sind sich wechselseitig gleiche öffentliche oder äussere Achtung schuldig, gegen deren Verweigerung der polizeiliche Schutz aufgerufen werden darf.

Jede Kirche kann für ihre Religions-Handlungen von den Gliedern aller übrigen Religions-Parteien vollkommene Sicherheit gegen Störung aller Art verlangen.

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren weltlichen und bürgerlichen Handlungen und Beziehungen, wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staates und den weltlichen Behörden untergeben. *)

*) S. Verfassung des Königreichs Baiern. Tit. IV. §. 9.

Gleichwie jeder Staatsbürger ohne Unterschied zu allen öffentlichen Aemtern gelangen kann, und ein Recht zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes hat, *) eben so muſs auch jedes Individuum im Staate die Freiheit haben, was immer für eine Kunst oder Wissenschaft zu erlernen, die Niemand gefährdet, und sich durch eigene freie Wahl zu einem gewissen Geschäft oder Stand zu bestimmen.

Jeder darf daher sich ungestört der ihm beliebigen geistigen Bildung widmen, und es kann ihm der Zutritt in die höhern Lehranstalten nicht versagt werden.

Die allgemein so wichtige geistige Kultur der Staatsbürger kann aber theils durch Beschränkung der mündlichen Mittheilungen und theils durch Preſszwang gehemmt werden.

Reden oder Schriften, die weder für den Staat selbst, noch für einzelne Glieder desselben gefährlich oder nachtheilig sind, sollen nicht verboten seyn.

Aber die Polizei muſs das *negative* Recht der Staatsbürger in Hinsicht auf *Wahrheit* in Schutz nehmen.

*) S. Verfassungs-Urkunde des Königreichs *Baiern*, Tit. IV. §. 5.

Absichtliche Verbreitung der Irrthümer, des Aberglaubens, falscher oder gefährlicher politischer Gerüchte kann nicht gestattet werden.

Eben so wenig darf die Ueberredung Anderer zur moralischen oder politischen Gesetzwidrigkeit geduldet werden.

Jedermann soll sich auch aller ungünstigen, auf Religion Bezug habenden Reden, gegen andere Religions-Verwandte enthalten; Niemand sich Scherz oder Spott über Dinge erlauben, welche für Andere Gegenstände des religiösen Kultus sind.

Unstreitig ist das Recht der Rede- und Schreibfreiheit dem Staatszwecke untergeordnet, und muſs daher in jedem Kollisions-Fall mit demselben, eingeschränkt werden.

Da indeſs die Aeusserungsfreiheit ein ursprüngliches Recht aller Menschen ist, und die Fortschritte aller geistigen Kultur, aller Wissenschaften und Künste von der Freiheit zu reden und zu schreiben abhängen, so soll die Rede- und Schreibfreiheit so lange gestattet und geschüzt werden, als sie nicht in Gesetzwidrigkeit oder Frechheit und Zügellosigkeit ausartet.

Der Geist soll durch Freiheit des Gedankens und der Meinungen gehoben, und zum Fortschreiten zum Bessern in einer unausgesezt regen Bestrebung erhalten werden. Gründliche und vollständige Kenntnisse sind in keinem Fache oder Gegenstande des menschlichen Wissens und Wirkens zu erwarten, wenn nicht die Freiheit zu schreiben in Ansehung derselben begünstiget wird.

Dieſs haben die Weisen aller Zeiten und Völker einstimmig erklärt, und selbst in neuern Zeiten noch deutsche Regenten durch Beförderung der Publizität bestätiget.

Nur durch *freie Mittheilung der originellen und individuellen Gesichts-Punkte* kann das Interesse an der Bearbeitung irgend eines Gegenstandes groſs und allgemein werden; und nur dieser einzige Weg einer uneingeschränkten und allseitigen Untersuchung führt endlich *zum Tempel der reinen Wahrheit und festen Ueberzeugung. Nur auf diesem Wege und auf keinem andern ist es möglich, im Ganzen und auch im Einzelnen der Legislation und Doktrin zur Vollkommenheit zu gelangen.* —

Lord *Castlereagh* sagte bei einer gewissen Gelegenheit unter andern:

„Die Wahrheit kann nur durch einen rechtlichen und aufrichtigen Kampf der Meinungen zu Tage gefördert werden. Der aufgeklärteste Minister kann ohne die Freiheit der Meinungen nicht gut regieren.“

Die neuen Verfügungen wegen Miſsbrauchs der Presse verbieten nicht Wahrheit; diese soll nur mit Bescheidenheit, mit Achtung für Regenten und Verfassungen gesagt werden. *Diese Grundsätze lagen schon bisher den Zensurverordnungen in Baiern zu Grunde.* Merkwürdig sind in dieser Hinsicht auch die Worte des Bundesschlusses:

„Die bei diesen dringenden Umständen gegen den Miſsbrauch der Presse einstweilen zu ergreifenden Maaſsregeln sollen keineswegs den Zweck haben, die Thätigkeit nützlicher und achtungswerther Schriftsteller zu hemmen, den natürlichen Fortschritten des menschlichen Geistes Fesseln anzulegen, oder Mittheilungen und Belehrungen irgend einer Art, so lange sie nur innerhalb der Gränzen bleiben, die noch keine vorhandene Gesetzgebung zu überschreiten bisher erlaubt hat, zu verhindern.“

Die gesetzliche Preſsfreiheit besteht darin, daſs alle Druckschriften bekannt gemacht und verbreitet werden dürfen, welche

1) die öffentliche Ruhe nicht stören;

2) keinen Verstoſs gegen Religion, Sittlichkeit und Schicklichkeit enthalten;

3) keine persönlichen Beleidigungen gegen Individuen aufgenommen haben.

Daſs die nöthige Achtung gegen Religion, Moralität und Regierungen, so wie die in Ansehung der leztern geziemende Bescheidenheit nie verletzt werden soll, versteht sich gleichsam von selbst und erheischt dieſs auch die Würde eines jeden Schriftstellers, der sich selbst achten soll und auch auf Achtung Anderer Anspruch machen will.

Der öffentlichen Meinung ist auf diese Art ein gesetzlicher Weg eröffnet und die vernünftige Preſsfreiheit ist garantirt.

Die Preſsfreiheit überhaupt, in so ferne sie weder die Sicherheit des Ganzen, noch die Sicherheit der Einzelnen verletzt oder bedroht, ist gesetzlich gesichert.

Aber ohne gesetzliche Einschränkung und beständige Aufsicht würde die an sich so nothwendige und heilsame Preſsfreiheit in heillose und gemeinschädliche Preſsfrechheit ausarten, die öffent-

liche Sicherheit, allgemeine Ruhe und Ordnung, die Religion, Sittlichkeit, Ehre und den Wohlstand der Bürger auf mannigfaltige Art gefährden.

In der von Sr. Majestät dem König von Schweden an den norwegischen Storthing (im Jahr 1821.) erlassenen Bothschaft kommen unter andern nachfolgende merkwürdige Stellen vor:

„In Hinsicht der Prefsfreiheit giebt es beschränkende Maafsregeln, welche die gewöhnliche Sicherheit erfordert, der Anstand gebietet, die gesellschaftliche Ordnung vorschreibt und die gesunde Politik befiehlt. Die Prefsfreiheit hört nicht auf zu existiren, wenn sie weislich beschränkt ist. Die aufgeklärtesten Regierungen, die mächtigsten Staaten haben davon ein Beispiel gegeben . . . "

„Prefsfreiheit wird allgemein als gefährlich anerkannt. Auswärtiger Krieg, Bürgerkrieg, Untergrabung des öffentlichen Kredits, Herabsetzung des Staats-Papiers, Entzweiung der Familien, Verfall aller Arten der Industrie, des Handels, der Künste und Wissenschaften, das sind die Wohlthaten, die sie den Nationen verschafft."

Man kann die Freiheit der Presse gegen den Staat, gegen die Religion

und guten Sitten, und auch gegen Privatpersonen mifsbrauchen.

Man mifsbraucht die Freiheit der Presse gegen den Staat:

1) indem man etwas druckt oder drucken läfst, was den Pflichten des Unterthans gegen den Souverän oder dem Interesse des Staats zuwider ist;

2) indem man den Regenten oder sein Haus verläumdet oder beschimpft;

3) indem man die bestehende Verfassung angreift;

4) indem man das Volk direkt zur Empörung auffordert;

5) indem man das Volk aufmuntert, den Gesetzen oder den öffentlichen Behörden den Gehorsam zu verweigern.

Man mifsbraucht die Freiheit der Presse gegen die Religion und guten Sitten:

1) indem man Schriften bekannt macht, welche die Religions-Wahrheiten leugnen;

2) indem man durch Schriften Aberglauben, Mystizismus und Fanatismus zu verbreiten sucht;

3) indem man unsittliche und unschickliche Bücher und Gemälde bekannt macht.

Man mißbraucht die Freiheit der Presse gegen Privatpersonen:

1) indem man eine einzelne Person oder eine ganze Körperschaft eines Vergehens oder Verbrechens bezüchtiget, welches zu einer gerichtlichen Verfolgung gegen dieselbe Veranlassung geben kann;

2) indem man denselben Laster oder Gebrechen vorwirft, welche sie dem öffentlichen Hasse oder der allgemeinen Verachtung aussetzen;

3) indem man sie durch beschimpfende oder verächtliche Ausdrücke herabwürdiget.

Es ist gar keinem Zweifel unterworfen, daſs die Polizei, *die der Preſsfrechheit einen starken Damm entgegen stellen soll,* das, was innerhalb des Staatsgebiets gedruckt wird, oder in den vom Auslande eingeführten Druckschriften steht, nöthigen Falls vorher durchsehen und prüfen dürfe, ehe die Druckschriften ausgegeben oder verkauft werden.

Alle inländische Buchdrucker und Buchhändler müssen verpflichtet werden, keine Schriften zu drucken, zu verkaufen, abzusetzen oder zu verbreiten, welche etwas enthalten,

halten, das gegen den Staat, gegen die Religion und guten Sitten, oder gegen Privatpersonen gerichtet ist.

Der Titel jedes Buchs muſs wenigstens die Jahrszahl, den Verlagsort und den Namen des Verlegers oder Druckers enthalten.

Jede Druckschrift, die ohne Namen des Verfassers, Verlegers oder Druckers, oder ohne Angabe des Druckjahres oder Ortes erscheint, wird als Pasquill angesehen; der Herausgeber oder Verbreiter wird zur Verantwortung gezogen, als wenn er Urheber wäre.

Jeder ist verantwortlich für das, was er schreibt und herausgiebt, was er druckt, verkauft oder austheilt; der Drucker ist allein verantwortlich, wenn Verfasser und Verleger nicht bekannt oder nicht angegeben sind.

Die Verfasser oder Herausgeber, die Verleger oder Drucker haften also für alle Miſsbräuche der Preſsfreiheit, und auch andere Verbreiter einer Schrift sind für den Inhalt derselben verantwortlich.

Die Polizei kann keine öffentliche Bekanntmachungen oder Ausgabe und Verbreitung von Druckschriften gestatten, welche den

oben aufgestellten Grundsätzen, namentlich den Pflichten gegen den Staat, oder den Gesetzen der Religion, der Sittlichkeit und des Anstandes zuwider sind oder Beleidigungen gegen Privat-Personen enthalten.

Dergleichen Schriften, wenn sie bereits gedruckt sind, müssen von der Polizei der Konfiskation unterworfen, und ihre Herausgeber zur Verantwortung gezogen werden.

Es ist allgemein nothwendig, dafs besonders in öffentlichen Blättern oder Zeitungen alle Unschicklichkeiten und Obszönitäten, pasquillartige Aufsätze und Ausfälle, versteckte Angriffe, beleidigende Anspielungen gegen Individuen und Familien, u. s. w. sorgfältigst vermieden werden, und dafs darüber die bestehenden Zensur-Behörden beständig wachen.

Ein äusserst wichtiger Gegenstand der wohlverstandenen Freiheitssicherheits-Polizei ist die Erwerbsthätigkeit der Staatsbürger, die für Einzelne und für das Ganze die wichtigsten Folgen hat.

Der vollständige Gebrauch der *äussern Freiheit* der Staatsbürger kann nur bei *der Sicherheit der Person und des Eigenthums in jeder Beziehung*, Statt finden, und beide sind die Bedingungen der Entstehung, Fort-

dauer und Zunahme aller Erwerbsthätigkeit und Industrie im weitesten Sinne.

Nur dann, wenn das Streben der Einzelnen nicht gehemmt, wenn einem Jeden die sichere Aussicht auf den Genuſs der Früchte seines Fleiſses gelassen, und die Anwendung seines Verlags und seiner Arbeit nach eigner Wahl gestattet wird, schwingen sich Staaten, selbst im Kampfe mit den gröſsten Schwierigkeiten von Seiten der Natur, wie Holland, und bei dem gröſsten Aufwand von Seiten der Regierung, wie England, zum Reichthum und zur Macht empor.

Es ist zweifellos, daſs das allmählige Fortschreiten der Menschheit von der Unwissenheit und Barbarei zur höchsten Aufklärung und Verfeinerung gewöhnlich durch Erfindungen bewirkt wird, welche dahin abzwecken, nicht bloſs das Nothwendige, sondern auch Bequemlichkeiten und feinere Lebensgenüsse hervorzubringen, und daſs die Stufe der Zivilisation eines Volks nach dem Verhältniſs seiner Industrie und der Masse nützlicher Thätigkeit geschäzt wird und geschäzt werden muſs. Die Erfahrung aller Zeiten und Länder bestätiget dieſs.

Alle Wohlhabenheit, aller Reichthum beruht auf nützlicher Arbeit, auf Veranlassung

und eigenem und fremden Bedürfniſs. Denn Arbeit im Allgemeinen ist nichts mehr und nichts weniger, als Entwicklung von Kraft zum Vortheil der Gesellschaft. Wie man auch die verschiedenen Erscheinungen in der Gesellschaft lösen mag: immer ist dieſs das letzte Ergebniſs, und in seiner Einfachheit liegt seine Gröſse.

Der Reichthum einer Nation steht mit der Menge und Geschicklichkeit ihrer Arbeiter im Verhältniſs, und je grösser der Werth ihrer Arbeiten ist, desto mehr können auch die National- und Staatseinkünfte zunehmen.

Die Landes-Kultur beschäftiget sich mit der möglichsten Erweiterung und Verbesserung des Ackerbaues.

Die vollkommenste Benützung aller Arten von Grundstücken ist die wahre Basis des National-Reichthums. In der Erzielung der Natur-Produkte liegt das Haupt- und Grund-Kapital, von dem alle übrigen Kapitale abhängen und mit dessen Zu- oder Abnahme sie sich vermehren oder vermindern.

Daher war in der alten Welt der Ackerbau das Hauptgewerbe, und jeder Staatsbürger Gutsbesitzer; daher hatte sich auch bei dem

Finanz-Wesen der alten Welt der Grundsatz ausgebildet, daſs keine Finanz-Einrichtung auf Kosten des Ackerbaues ein anderes Gewerbe begünstigen dürfe.

Die Karthaginenser waren zu weise, um den Handel auf Kosten des Ackerbaues zu begünstigen; ihr Afrika war angebauter als irgend ein Land, und selbst nach den Verheerungen der Römer noch die Korn-Kammer derselben. Ackerbau war auch Hauptgewerbe aller griechischen Staaten, selbst von Korinth und Athen. Die Achtung für den Landbau war Ursache, daſs man einst in Rom den Landzünften den Vorrang vor den Stadtzünften einräumte; sie ist auch der wahre Grund der römischen Grösse und die Ursache ihrer Fortschritte gewesen: sie karakterisirt die schönsten Jahrhunderte des römischen Staates. Man schreibt übrigens den Flor des Ackerbaues in den glücklichsten Zeiten Griechenlands und Roms hauptsächlich dem Umstande zu, daſs alle Gutsbesitzer Theil an der Gesetzgebung hatten, und folglich alle der Agrikultur nachtheilige Anordnungen verhüten und dagegen dafür vortheilhafte bewirken konnten. Daher hielten in der alten Welt keine fortdauernde Frohnen, keine Kornsperren, keine hohe Zölle, keine Monopole den Fortgang des Ackerbaues auf. —

Wenn sich indefs in spätern Zeiten die Gestalt der Dinge veränderte, wenn fast alle Nationen, so bald sie grofs wurden, die Ursachen verkannten, die am meisten dazu beitrugen: wenn Rom in der Trunkenheit seiner Eroberungen den Landbau verliefs, wenn Sparta ihn zum Geschäfte der Heloten machte, wenn die Barbaren, die den Verfall des römischen Reichs veranlafsten, den Sklaven den Pflug überliessen, um nur den Schild führen zu können, wenn nach der Entdeckung von Amerika die vom Glanze geblendeten Europäer die amerikanischen Minen den fruchtbarsten Gefilden ihres Vaterlandes vorzogen; kurz, wenn auch die nothwendigste, zu andern Zeiten am höchsten geachtete Kunst so viele Jahrhunderte hindurch vernachlässiget und herabgewürdiget worden, *so ist und bleibt der Ackerbau doch das erste aller Gewerbe*, *die Mutter und Ernährerin aller übrigen Beschäftigungen.*

Der Ackerbau ist der wichtigste Gegenstand für alle Nationen; er mufs schon auf einer hohen Stufe stehen, ehe man die Manufakturen auf irgend eine bedeutende Weise zu befördern suchen darf. Die Geschichte stellt schreckliche Beispiele dar von Völkern, welche aus der Kultur in die Barbarei zurück-

fielen, weil bei ihnen das Verhältniſs gestört wurde, worin der Ackerbau zu den übrigen gesellschftlichen Verrichtungen, besonders aber zu den Manufakturen und zu dem Handel gestanden hatte.

Von höchster Wichtigkeit für den Flor des Ackerbaues ist unbedingtes Eigenthum des Grundes und Bodens, freie Benützung desselben und Verfügung über denselben.

Weise Regierungen, überzeugt von den *Vortheilen freier Arbeiter und freier Benützung des Grundeigenthums*, wollen, daſs alle Leibeigenschaft aufgehoben und alles Grundeigenthum abgelöset werde, so daſs freie Menschen freies und uneingeschränktes Grundeigenthum besitzen. *)

*) In einem zu Stuttgart im Nov. 1817. erschienenen königl. würtemberg. Edikt kommen nachfolgende merkwürdige Bestimmungen vor.

I. Soll für die Grundsteuer ein neues Kataster aufgenommen, auch für die Besteuerung der Häuser in den Städten, und der Gewerbs-Industrie, andere Normen angeordnet werden. Der König ist entschlossen, durch theilweise Aufhebung und Milderung der sogenannten Feudal-Abgaben, die Fesseln zu zerbrechen, durch welche theils die persönliche Freiheit gefährdet, theils die Vervollkommnung der Landes-Kultur gehemmt wird. Die

Unter diesen Voraussetzungen kann im ganzen Umfange eines Staats *persönliche Freiheit* des Landmanns Statt finden, und überall auch *Unbedingtheit des Grundeigenthums* herrschen, indem alle Servituten, Geld- und Natural-Leistungen Gegenstände der Ablösung werden können.

Vorausgesetzt, dafs die Grundstücke nur im alleinigen und unumschränkten Eigen-

allgemeinen Grundsätze hierüber werden festgesetzt, und übrigens auf ein besonderes hierüber erschienenes Edikt Bezug genommen. Die Eigenthumsrechte sollen möglichst geschont und das Interesse der Berechtigten mit jenem der Pflichtigen, und mit denjenigen Rücksichten vereinigt werden, welche der König dem Wohl des Ganzen schuldig ist. Vorläufig werden die Abgaben wegen persönlicher Leibeigenschaft sogleich aufgehoben.

II. Die persönliche Leibeigenschaft wird vom 1. Jan. 1818. im ganzen Königreiche aufgehoben. Die Lehnbarkeit der Bauerngüter wird unter gewissen Bestimmungen als aufgehoben betrachtet. Die jährl. Grundabgaben, Laudemien, Theilgebühren etc. werden in dem Maafse für ablösbar erklärt, als die allmählig sich entwickelnden Bedürfnisse der Unterthanen solches erfordern. Die Frohnen werden, insofern sie Ueberbleibsel vormaliger persönlicher Leibeigenschaft sind, aufgehoben. Ungemessene Frohnen sind ungesetzlich.

thume auf die höchste Stufe der Kultur gebracht werden können; daſs die Gemeinheiten gewöhnlich sich selbst überlassen werden, indem man nicht an ihre Verbesserung, sondern nur an ihre Benützung denkt, und daſs die Trifften dem Landvolk sogar viel Viehunfälle zuziehen, muſs *jeder denkende und vorurtheilsfreie Oekonom* von dem Nutzen der Vertheilung der *Gemeinheiten* und Aufhebung der schädlichen *Trifften* überzeugt seyn.

Unter die bewährtesten und von rationellen Landwirthen als solche anerkannten Beförderungsmittel der Landes-Kultur gehören also Unbedingtheit des Grundeigenthums, Veräusserlichkeit und Trennbarkeit der Güter jeder Art, so daſs eine allgemeine Freiheit des Erwerbes und Besitzes aller Grundstücke unter den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und Bedingungen Statt finden kann, Vertheilung der Gemeinheiten, Ablösung der Zehenten oder doch Verwandlung derselben in jährliche stehende Grund-Renten, *)

*) Um den nachtheiligen Einfluſs immer mehr zu entfernen, welche die Natural-Bezehentung auf

Aufhebung der Brache und der schädlichen Trifften, Einführung der Wechselwirthschaft und mit derselben Verwandlung des Weidegangs in Stallfütterung.

Die Ablösungs-Summe für die Zehenten wird gefunden, wenn man den jährlichen Ertrag derselben nach einem zehnjährigen Durchschnitt, als Zinsen eines auf dem zehentpflichtigen Gut liegenden Kapitals betrachtet, und das diesen Zinsen nach dem landesüblichen Zinsfuſs korrespondirende Kapital als Grundlage annimmt.

Das einzig richtige und sowohl den Forderungen des Rechts als auch der Völkerwirthschaft genügende *Gemeinheitstheilungs-*

den Flor der Landwirthschaft äussert, hat der Groſsherzog von Hessen sich bewogen gefunden, unterm 24. Jan. 1818. zu verordnen, daſs die Bestimmung und Verordnung vom 15. Aug. 1816., durch welche den zehentpflichtigen Unterthanen der Provinzen Hessen und Starkenburg gestattet worden ist, die Verwandlung der landesherrlichen Zehenten in jährliche stehende Grund-Renten zu verlangen, hinführo auch auf die den Pfarreien und sonstigen Stiftungen in dem ganzen Umfang dieser beiden Provinzen anklebenden Natural-Zehenten, Anwendung finden soll.

Prinzip ist das *Prinzip der ökonomischen Gleichheit*, zufolge dessen *alle selbstständigen Gemeindeglieder* gleiche Ansprüche auf die zu vertheilenden Gemeindeweiden und Gemeindewaldungen haben, und *sowohl in Ansehung der Quantität als auch in Ansehung der Qualität gleiche Theile* davon erhalten. Auf diese Art allein werden die reichern Gemeindeglieder nicht vor den ärmern begünstiget, können alle *selbstständigen Gemeindeglieder* auch Grundeigenthümer werden, wird jeder Strich Landes nicht nur benützt, sondern auch zum höhern Ertrag gebracht, und gewinnen National-Reichthum und Bevölkerung am meisten.

Welche Fortschritte würde die Landes-Kultur gewinnen, und welcher Wohlstand des Landvolks würde von allen Seiten in die Augen fallen, wenn die schon bestehenden Fächer der Landwirthschaft überall einen bedeutenden Grad der Vollkommenheit erreichten, wenn die landwirthschaftliche Thätigkeit sich auch zu neuen ausdehnte, und wenn folglich nicht nur alle unangebauten Gegenden und öden Plätze kultivirt würden, sondern auch die vollkommenste Benützung aller Arten von Grundstücken Statt fände und zwar mit vorzüg-

licher Rücksicht auf die Viehzucht durch den Futterkräuterbau?

Es läfst sich durch Berechnungen, wider welche auch die strengste Kritik nichts einwenden kann, erweisen, dafs ein Staat zweiter Grösse in einem Zeitraum von 60 Jahren — als dem etwanigen Obstbaumalter — alljährlich die Durchschnitts-Summe von zwei Millionen Thalern gewinnen würde, *wenn jeder Hauseigenthümer auf dem Lande nur zwei zuträgliche Aepfel- oder Birnbäume vor seinem Hause oder in den leeren Hofwinkeln mit pflegender Hand grofs zöge.*

Was würde vollends nicht ein Staat gewinnen und durch rohes und Backobst an Korn ersparen, wenn auch die Heerstrassen und selbst die Mittagsseite der Wege zwischen den einzelnen Dörfern mit *Obstbäumen* bepflanzt würden?

In jeder Gemeinde soll eine Obstbaumschule angelegt, und aus derselben sollen künftig die Wege und Strassen besetzt werden.

Die Pflanzung geschieht an den Strassen, jenseits der Chaussee-Gräben, und zwar 25 Schuh weit von einander, um den Feldern und den Strassen unschädlich zu bleiben. Die Nutzungen der Bäume bleiben den Eigen-

thümern der Felder, die sie haben pflanzen lassen. Da eine Stunde Wegs 1058 $\frac{1}{4}$ Rth. und 1 Rth. 12 baierische Schuh hat, somit eine Stunde 12702 Schuh hält, also auf eine Seite der Strasse 508 Bäume, oder 1016 zu beiden Seiten gepflanzt werden können, so ist der Vortheil gewiſs zu beherzigen.

Da für den Wohlstand des Landmanns nichts verderblicher ist, als *Rindvieh-, Pferde- und Schaafkrankheiten*, so sollen im ganzen Lande *Thierärzte* angestellt werden, um die Thierkrankheiten zu heilen und den entstehenden Seuchen schnell Einhalt zu thun (s. oben S. 289.).

Feldfrüchten- und Nutzviehversicherungsanstalten, wovon man bereits seit längerer Zeit in und ausserhalb Deutschland nachahmungswürdige Beispiele hat, sind sehr zweckmässig, indem sie *den durch Hagel, Ueberschwemmung oder Viehseuche verunglückten Landwirthen* eben das werden können und sollen, was die Brandversicherungs-Institute (gleichfalls eine Erfindung unsers Zeitalters!) den durch Feuer Beschädigten schon so oft und so wohlthätig geworden sind.

In einigen Ländern sind dergleichen gemeinnützliche, den Ackerbau so sehr beför-

dernde Unternehmungen längst eingeführt. In Frankreich und zwar zu Nancy wurde neuerdings die Errichtung einer solchen *Hagelversicherungsanstalt* (Societé d'assurance mutuellle contre la grêle) durch eine königl. Ordonanz vom 30. Mai 1821. autorisirt. Sie umfaſst sieben westliche grosse Departements, und da es gerade diejenigen sind, die gewöhnlich und am meisten vom Hagel beschädiget werden, so zweifelt man nicht, daſs diese Versicherungsgesellschaft von grossem Nutzen seyn werde.

Zu Köthen wurde im Februar 1813. ein von der herzogl. Anhaltschen Landes-Regierung konfirmirtes Hagelschadensentschädigungs-Institut errichtet.

Im Jahre 1804. hatte sich zu Friedberg in der Wetterau eine *Rindvieh-Assekuranz-Gesellschaft* gebildet, die erwünschten Fortgang hatte und sich sehr wohlthätig bewies. Diese Hülfsanstalt erhielt daher auch die landesherrliche Bestätigung.

Musterwirthschaften oder sogenannte *Probe-Güter* sind für die Vervollkommnung des Landbaues sehr wichtig. Diese sind dazu bestimmt, um mit neuen Erfindungen und Entdeckungen Versuche anzustellen, neue Acker-Maschinen und überhaupt

die wichtigsten und gemeinnützigsten Verbesserungen bei der Landwirthschaft einzuführen.

Ackerbauschulen, in welchen die künftigen Landwirthe theoretisch-praktische Kenntnisse erlangen, haben auf die Verbesserung der Agrikultur grossen Einfluſs. Dadurch kann ebenfalls ein vollkommener und vortheilhafterer Betrieb der Landwirthschaft bezweckt werden.

Die königliche baierische Anstalt in *Schleisheim* vereinigt auf den Staatsgütern daselbst *Musterwirthschaft* und *Landwirthschaftsschule.*

Zu Idstein bei Wiesbaden ist auf Befehl Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs von Nassau unter Leitung der herzoglichen Landes-Regierung eine *allgemeine landwirthschaftliche Unterrichtsanstalt* errichtet worden; desgleichen im Königreich Würtemberg.

Auch die Regierung von Zürch sucht tüchtige Landwirthe und Feldarbeiter zu bilden. Sie hat deſswegen ein bedeutend grosses Bauerngut bei Winterthur zu einer *Landwirthschaftlichen Armenschule* gewidmet, wo ein Lehrer, ein Schaffner und Knecht angestellt sind. Vorläufig sollen 10 bis 15 Knaben aus den erwerblosen Fabrik-Gegenden

daselbst genährt, gekleidet, und 4 Jahre lang unterrichtet werden, um tüchtige Bauernknechte abzugeben.

Landwirthschaftliche Vereine, dergleichen in den Königreichen Baiern und Würtemberg, im Groſsherzogthum Baden, im Kurfürstenthum Hessen u. s. w. bestehen, können für Erweiterung und Verbessserung des landwirthschaftlichen Gewerbes sehr wichtig werden, besonders, wenn sie jede Gelegenheit ergreifen, *unter den Landleuten nützliche ökonomische Kenntnisse zu verbreiten.*

Von der Regierung *aufgestellte Landwirthschafts-Kommissärs*, die sich vorher durch landwirthschaftliche Reisen nach bessern Instituten, z. B. nach Hofwyl, Mögelin, Schleisheim, Hohenheim u. s. w. hinlängliche praktische Kenntnisse erworben haben, sollen das ganze Land in ökonomischer Hinsicht untersuchen, die Stufen der Landes-Kultur und das Detail des landwirthschaftlichen Gewerbes in allen Theilen des Staats erforschen, *vollständige und gründliche Berichte* darüber erstatten und darauf *die zweckmässigsten Verbesserungsvorschläge* gründen.

Von den Landwirthschafts - Kommissärs sind, zum gröſsten Vortheil für die Landwirthschaft, nicht nur *genaue ökonomische*

Be-

Beschreibungen jeder Gegend, Untersuchungen ihres Bodens, Darstellungen ihrer Lage und Beschaffenheit, sondern auch *landwirthschaftliche Tabellen* zu erwarten und zu fordern.

Die allgemein wichtigen landwirthschaftlichen Tabellen sollen hauptsächlich nachstehende Rubriken enthalten.

I. *Darstellung des Ackerbaues:*

1) Beschaffenheit des Bodens;

2) Bestellungsart und ob sie mit Pferden oder Ochsen geschehe;

3) welche Wirthschaftsart: ob die *Dreifelderwirthschaft* oder der *Fruchtwechsel* herrschend sey;

4) ob in Ansehung des *Gartenbaues* Erweiterung und Vervollkommnung Statt finde;

5) was für Früchte vorzüglich angebaut werden;

6) ob auch *Hopfen-*, *Taback-* und *Seidenbau* getrieben werde;

7) Ertrag von Einem Scheffel Aussaat;

8) Beschaffenheit der letzten Erndte;

9) Preis der Produkte;

10) Preis der Grundstücke und ob er gestiegen oder gefallen sey;

11) ob der Kreis oder Ort seine Bedürfnisse selbst baue;

12) welche Produkte des Pflanzenreichs in das Ausland und zu welchem Betrag sie ausgeführt werden.

13) ob es noch viel unbebautes Land gebe.

II. *Darstellung der Wiesenwirthschaft, des Futterkräuterbaues, der Obstbaum- und Holzzucht:*

1) Zustand der Wiesen;

2) ob und was zur Verbesserung derselben geschehe;

3) ob Fütterkräuter gebaut werden, und welche;

4) ob Obstbäume gepflanzt werden, und von welcher Sorte;

5) ob auch wilde Bäume gezogen werden.

III. *Darstellung der Viehzucht:*

1) welche Viehzucht vorzüglich eingeführt sey;

2) ob die Pferdezucht getrieben werde und in welchem Zustande sie sich befinde;

3) ob die Rindviehmastung oder eine andere üblich sey;

4) ob die Bienenzucht bedeutend getrieben werde;

5) ob es viele und grosse Schäfereien gebe;

6) welche Schaf-Raçen eingeführt seyen;

7) Beschaffenheit der Wolle und gewöhnlicher Preis derselben;

8) Bestand an Pferden, Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen.

9) Ausfuhr der Produkte des Thierreichs ins Ausland.

Der freie und unbeschränkte Natur-Produkten Handel, und besonders der Getreidehandel ist dasjenige Beförderuugsmittel der Landes-Kultur, ohne welches alle übrigen fast nur Palliativ-Mittel sind, und nie eine durchgreifende Wirkung äussern können. *)

Je grösser die Freiheit des Naturalien-Handels ist, desto grösser ist der Absatz derselben, und aus jeder Vergrösserung des Absatzes der Naturprodukte entsteht auch wieder eine Vergrösserung der Produktion.

*) Mein Versuch einer Beantwortung der von der k. leipziger ökonom. Sozietät aufgegebenen Frage: welches sind die besten Ermunterungsmittel zur Aufnahme des Ackerbaues? Eine gekrönte Preisschrift. Erlangen, 1805. S. 202.

Der gröſste und vortheilhafteste Absatz der Erzeugnisse des Bodens ist das bewährteste Mittel zum vollständigen Anbau aller urbaren Ländereien und zur möglichsten Verbesserung der beurbarten.

A. Smith dringt nach seinen Grundsätzen, die gröſstentheils in der Natur der Sache liegen, und Resultate der sichersten Erfahrung sind, mit Recht auf eine unbedingte Freiheit des Getreidehandels.

Hr. Staatsrath *Thaer* stimmt ihm im Allgemeinen bei, aber mit der Einschränkung, daſs keine Ausnahme gemacht, jedem Gewerbe die Freiheit gelassen, keines begünstigt, durch Prämien befördert werde u. s. f.

Vernunft- und Erfahrungsgründe beweisen hinlänglich, daſs durch *Sperren und Zwangs-Systeme* noch nie ein Land gegen Mangel gesichert ist, daſs man nur durch einen freien Handel eine hinlängliche Versorgung an Getreide erhalten könne, theils weil nur dieser den Ackerbau gehörig belebt und unterhält, theils weil auch dadurch die Zufuhr gesichert wird.

Das Theuerungsjahr 1817., das uns eine reiche Saat bitterer Erfahrungen brachte, hat auch in dieser Hinsicht Resultate geliefert,

welche den Vorzug des freien Getreidehandels vor der Sperre auffallend bestätigten.

Denn in den nicht gesperrten Landen war der Scheffel Roggen verhältnifsmässig weit, mitunter um die Hälfte und noch wohlfeiler, als in denjenigen Gegenden, in welchen Sperre bestand.

Am 5. Juli 1817., an demselben Tage an welchem zu Bamberg, einer äusserst fruchtbaren Getreidegegend Baierns, in welchem gerade Sperre bestand, der baierische Scheffel Roggen zur 11209 Par. Kub. Zoll 57 fl. rh. kostete, standen in den nicht gesperrten sächs. und thüring. Landen, troz der vielen Ausführ, die ins Baierische gegangen war und noch ging, die Preise des Roggens:

a) zu Weimar, der Scheffel 4490 Par. K. Z. 6. Rth. 16 Gr. demnach verhältnifsmässig der baier. Scheffel 15 Rth. 19 — 26 fl. 40 kr.

b) zu Arnstadt, das Maafs 9052 Par. Kub. Zoll 15 Rth. 12 Gr. oder der baier. Scheffel 19 Rth. 24 — 32 fl. 24 kr.

c) zu Gotha, das Viert. 2208 Par. Kub. Zoll 4 Rth. 12 Gr. oder der baier. Scheffel 22 Rth. 15 — 38 fl. 2. kr.

d) zu Altenburg der Scheffel 7089 Par. K. Z. 19 Rth. 13 Gr. oder der baier Schäffel 13 Rth. 22 — 26 fl. 52 kr.

e) zu Saalfeld, das Achtel 1154 Par. K. Z. 2 Rth. 12 Gr. oder der baier. Scheffel 6 — 40 fl. 56 kr.

Young hat dargethan, wie sehr *England* gewonnen habe, wenn es die Getreideausfuhr freigab. *In England* wurde der Ackerbau bis zu einer seltenen Vollkommenheit, vermittelst grosser, die *Ausfuhr* befördernder Prämien erhoben. *Frankreich* hat dagegen in seinem Ackerbau die Wunden gefühlt, welche *Kolbert* ihm schlug, als er zum Wohl der Fabrikannten den möglichst niedrigen Getreidepreis erzwang.

Man verbiete niemals die Ausfuhr roher Produkte (es möge dafür zum Besten der einheimischen Konsumtion und der inländischen Fabrikanten gesagt werden, was da wolle!), deren Erzeugung dadurch im Lande gewiſs nur vermindert wird.

Man muſs immer bedenken, daſs der Producken-Handel einen weit sicherern Bestand hat, als der Manufaktur-Handel. Geht aber der Handlungswetteifer zu weit, und will man andern Nationen keinen Gewinn an der

Bearbeitung unserer inländischen Produkte gönnen — will man alles haben, so geht oft der Produkten-Handel unwiederbringlich verloren; ein Fall, der gar nicht so selten ist, als man glaubt.

Wegen des gegenseitigen freien Verkehrs mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Bundesstaaten erklärte *Dännemark* wegen Hollstein und Lauenburg, in der Sitzung der Bundesversammlung am 23. Februar 1818. unter andern Nachstehendes:

„Diejenigen Staaten, die den Handel mit Lebensmitteln keiner Art von Zwang unterworfen haben, die Ausfuhr derselben weder durch steigende Zölle, noch auf gewisse Ausfuhrplätze und gewisse bestimmte Quantitäten des Getreides beschränken, haben nie Mangel gehabt; im Gegentheil der Wohlstand dieser Lande hob sich sehr merkbar, und setzte die grosse Masse der Einwohner in Stand, sogar die kräftigsten Maafsregeln zur Unterstützung der Armuth zu nehmen.

Dieses ist die Erfahrung, die die königl. dänischen Staaten und insbesondere die Herzogthümer Hollstein und Lauenburg machten; deren durch Unglücksfälle mancher Art sehr

herabgekommener Wohlstand, vorzüglich durch den ihnen von der Regierung zugestandenen ganz freien Handel ein neues Leben begonnen hat.“

Die Verbote der Aus- und Einfuhr des Getreides haben sich durch die Erfahrung aller Zeiten und Länder als unzweckmässig bewiesen, indem sie gerade das Gegentheil von dem, was sie beabsichtigen, bewirken: nämlich anstatt Ueberfluſs und Wohlfeilheit, Mangel und Theuerung.

Der gegenseitige freie Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen unter allen deutschen Bundesstaaten und die Aufhebung der Fruchtsperre im Innern Deutschlands ist von gröſster Wichtigkeit und in der That allgemein nützlich.

Der deutsche Bundestag hat im Jahr 1818. noch vor seiner Vertagung den freien Getreidehandel in allen Staaten des deutschen Bundes beschlossen. Dieſs wird wahrscheinlich wohl die heilsame Folge haben, daſs endlich auch der so allgemein und längst ersehnte *freie Transit in Deutschland durch Aufhebung oder Verminderung beschwerlicher Zölle* von allen Seiten erleichtert werde.

Die Erweiterung und Verbesserung des Ackerbaues wirkt aber auch sehr vortheilhaft auf die Vervollkommnung der städtischen Gewerbe und des Kunstfleisses, die durch den Flor der Ur-Produktion nicht nur wohlfeile Lebensmittel, sondern auch brauchbare Materialien zu billigen Preisen erhalten.

Die Polizei hat die Hindernisse, welche der freiern Thätigkeit und dem Erwerbsstande überhaupt im Wege stehen, zu entfernen.

Die Erwerbsfreiheit mufs als Prinzip feststehen. Es darf Niemanden ein ehrlicher Erwerbszweig unbedingt verboten, noch einem Andern ein ausschliefsliches Vorrecht dazu eingeräumt werden.

Aus den an den Staatszwek selbst geknüpften und von demselben abhängenden Zwecken der Zünfte folgt die Nothwendigkeit des Grundsatzes: der obersten Staatsgewalt bleibt jede Abänderung und selbst die Aufhebung der Zunft-Ordnungen und des Zunftwesens, der Zeit, den Umständen und den Erfordernissen gemäfs, vorbehalten, und es ist weder ein Mitglied, noch eine ganze Zunft berechtiget, defshalb eine Entschädigung zu fordern.

Der folgenreiche Grundsatz des freien Verkehrs soll im ganzen Lande in Anwendung kommen.

Kein sogenanntes Bann- oder Zwangsrecht soll jemals dagegen geltend gemacht werden können.

Es muſs jedem inländischen Gewerbsmann und Künstler unverwehrt seyn seine Arbeiten und Kunstwaaren ohne Beschränkung auf gewisse Bezirke, im ganzen Lande abzusetzen.

Es ist daher auch nicht allein jedem Staatsbürger und Einwohner nachgelassen, die Waare oder Arbeit, welche er bedarf, bei einem beliebigen inländischen Meister, in welchem Kreise oder an welchem Orte des Landes derselbe auch seſshaft seyn mag, zu bestellen und zu holen, sondern es steht diesem auch frei, dieselbe dem Eigenthümer oder Besteller selbst zubringen, nicht weniger diejenigen Arbeiten, welche ihrer Natur und ihrem Zwecke nach, an dem Orte ihrer Bestimmung gefertiget, oder dort erst zusammengesetzt, aufgerichtet und in Verbindung mit andern Gegenständen gebracht werden müssen, wohin insbesondere alle Bauarbeiten, namentlich der Zimmerleute, Maurer, Tüncher und Schreiner gehören, an Ort und

Stelle zu fertigen und einzurichten; und zwar dieses alles ohne einige Abgabe an die etwanige Jnnungen des Bezirkes, wohin die Arbeit kommt oder wo sie gefertiget wird.

Von allsm Zunftverband sind für jeden Fall ausgenommen:

1) *Grofshändler*,

2) *Spediteurs*,

3) *Fabrikanten und Manufakturisten.*

Die Geschlossenheit aller und jeder Zünfte *) *in Ansehung der Meisterzahl*

*) In Frankreich, Preufsen, im Nassauischen u. s. w. sind die Zünfte gänzlich aufgehoben und völlige Gewerbsfreiheit eingeführt.

Die Handels - Kammer von Paris hat am 8. Oktober 1817. einen Beschlufs gefafst, dem zufolge sie die — dem Könige von einigen Handelsleuten von Paris überreichte Bittschrift um Wiederherstellung der Innungen und Zünfte der Künste und Handwerke, als ein — von den Kaufleuten und Handwerkern der Stadt Paris nicht autorisirtes, von dem Advokaten Levascher - Duplessis unbefugter Weise unterzeichnetes Machwerk verwirft, und einmüthig erklärt, dafs sie jetzt, wie 1805., wo man dieselben Ränke ins Spiel setzte, die Wiederherstellung der Zünfte und ihrer Vorrechte für höchst nachtheilig und verderblich halte.

kann nach Ermessen der Regierung völlig aufgehoben werden.

Die Realität der Gewerbe verschlingt das Kapital so mancher Anfänger, befördert den Schlendrian und hat mehr Nachtheile als Vortheile.

Die Real-Gerechtigkeiten müssen durch die Personal-Gerechtigkeiten verdrängt werden.

Der unbeschränkte Zutritt der Meister zu den Gewerben besteht in manchem Staate bereits faktisch; so wie ebenfalls in einigen

Das erste Blatt der allgemeinen preufsischen Staatszeitung vom Jahr 1819. enthält folgende Berichtigung:

„Das in öffentlichen Blättern verbreitete Gerücht, als ob aus den zeitherigen Berathungen des Staatsraths über die Steuerverfassung das Resultat hervorgehe, dafs die Gewerbefreiheit in der Monarchie aufgehoben werden soll, ist völlig ungegründet. Unser neues Seuer-System ist gerade auf die Gewerbefreiheit gebaut, und soll sie befördern; daher bei den bisher Statt gefundenen Berathungen des Staatsraths von ihrer Aufhebung gar nicht die Rede gewesen war oder seyn konnte, ganz abgesehen von dem fruchtlosen Bemühen, ein in sich selbst versunkenes Zunftwesen herzustellen, das seine Zeit überlebt hat.“

Ländern die Zahl der Gesellen, die Ein Meister halten darf, unbeschränkt ist.*) —

Bei der *Erwerbsfreiheit* werden *geschickte, thätige und sparsame Bürger* ihr Auskommen finden.

Mit der Erleichterung der Produktion steigt die Konsumtion, weil die Erzeugnisse wohlfeiler und leichter anzuschaffen sind. Der geschickte Handwerker sucht die Bestellungen nirgends, sie suchen ihn. Wenn aber der Faule und sich nicht auszeichnende auf einem grossen Fusse lebt, so richtet ihn nicht die Erwerbsfreiheit zu Grunde.

Wenn die das Meisterrecht suchenden sich den nachfolgenden Vorschriften unterziehen müssen, und dafür gesorgt wird, daſs kein Meister durch zu grosse Gesellenzahl ein Gewerbe monopolisire, so kann und soll der Zutritt der Meister zu den Gewerben allerdings unbeschränkt seyn.

Das Meisterrecht besteht in der Befugniſs:

1) das Handwerk oder Gewerbe auf eigene Rechnung zu betreiben;

2) Lehrlinge zu halten;

*) Der Staatsbürger, Jahrg. 1821. Nro. 15. und 16

3) Gesellen zu halten;

4) an den Gerechtsamen der etwa bestehenden Zunft Theil zu nehmen.

Vor Ertheilung des Meisterrechts muſs nachgewiesen werden können:

1) ein untadelhafter Lebenswandel durch glaubhafte Zeugnisse;

2) das erforderliche Vermögen oder Kapital von 100 bis 1000 fl., und darüber;

3) die Volljährigkeit, durch den Tauf- oder Geburtsschein;

4) die erlernte Geschicklichkeit durch die vorgeschriebene Prüfung.

Das *Meisterrecht* kann keinem Bewerber ertheilt werden, wenn er nicht zuvor das *Bürgerrecht* *) erworben hat. Da jedoch ins-

*) Zum vollen Genusse aller bürgerlichen und Privat-Rechte im Königreich Baiern wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt, oder durch die Naturalisation erworben wird. Vermöge der Geburt steht Jedem das baierische Indigenat zu, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt die Rechte dieses Indigenats besessen haben. Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt:

a) wenn eine Ausländerin einen Baier heirathet;

besondere bei einem Fremden oft der Fall eintreten kann, daſs die Lokal-Behörde die Ertheilung des Bürgerrechtes von der Fähigkeit des Bewerbers zur Erlangung des Meisterrechtes, als künftigen Nahrungs — und Unterhaltungsmittels, abhängig zu machen, veranlaſst und berechtiget ist: so muſs zwar in einem solchen Falle, nach erkannter Fähigkeit das Bürgerrecht zu gewinnen, vorerst zu den Handlungen geschritten werden, welche der Erwerb des Meisterrechts voraussetzt; die wirkliche Ertheilung dieses Rechtes kann jedoch immer nur erst dann erfolgen, wenn der allenthalben für tüchtig zur Erlangung desselben erkannte Bewerber zum Bürger aufgenommen ist.

b) wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansässig machen, und die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthansverbande beigebracht haben;

c) durch ein besonderes, nach erfolgter Vernehmung des Staatsrathes ausgefertigtes königl. Dekret.

Durch den blossen Besitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder durch die Theilnahme an einem von beiden, ohne förmliche Niederlassung und Ansässigmachung, werden die Indigenats-Rechte nicht erworben.

Auf diese Art wird verhindert, daſs nicht ungeschickte und geldlose Schwindler sich ins Bürger- und Meisterrecht eindrängen können und die unbeschränkte Meisterzahl nicht nachtheilig werde.

Das Verhältniſs zwischen Meistern und Gesellen muſs gleichfalls durch allgemeine Vorschriften bestimmt werden.

Kommt ein Gesell bei einem Meister in die Arbeit, so hat er zuvörderst mit demselben sich zu vertragen und zwar über folgende Gegenstände:

1) die Dauer der Verdingung, welche lediglich von dem Willen und den Bestimmungen der Vertragschliessenden abhängt;

2) den Lohn;

3) die Wohnung;

4) die Kost, für welche entweder der Gesell selbst sorgen, oder welche der Meister, mit oder ohne Abzug von dem verabredeten Lohne, darzureichen übernehmen kann.

Der Vertrag zwischen dem Gesellen und dem Meister wird erst nach Ablauf einer Probe-Zeit von vierzehn Tagen unwiderruflich.

Wäh-

Während dieser Probe-Zeit steht es beiden Theilen frei, von dem Vertrag abzugehen; der Gesell erhält sodann den bedungenen Lohn nur auf die Tage, wo er wirklich in Arbeit gestanden hat, jedoch die Sonn- und Fest-Tage mitgerechnet.

Jeder Gesellenvertrag wird unter der stillschweigenden Voraussetzung geschlossen, daſs der Meister nicht durch unvorhergesehene Ereignisse gehindert werde, dem Gesellen Arbeit zu geben.

Der Meister ist berechtigt und verbunden, über das Betragen der Gesellen Aufsicht zu führen, sie zu einem sittlichen Betragen zu ermahnen, von Lastern und Ausschweifungen nach seinen Kräften abzuhalten.

Der Gesell hat die Verbindlichkeit:

1) die ihm aufgetragene Arbeit zu übernehmen und nach des Meisters Vorschrift gut und fleissig zu besorgen;

2) dem Meister mit äusserer Achtung zu begegnen und treu zu seyn, auch sich nach dessen häuslichen Einrichtungen zu bequemen;

3) für den bedungenen Lohn alle Werktage die zur Arbeit bestimmten Stunden pünktlich und mit Fleiſs auszuhalten.

Ist die erste Verbindungszeit abgelaufen, so steht es dem Meister sowohl als dem Gesellen frei, ob sie anderweit über eine bestimmte Dingezeit mit einander vertragen wollen, oder nicht. Geschieht dieſs nicht, so hat vom Tage des Ablaufes der Dingezeit an, fernerhin auf beiden Seiten vierzehntägige Aufkündigung Statt. Ehe und bevor diese Aufkündigungsfrist abgelaufen ist, steht weder dem Gesellen frei, wider Willen des Meisters aus der Arbeit zu gehen, noch ist es diesem erlaubt, den Gesellen wider dessen Willen zu entlassen.

Die Polizei sorge für allgemeine Bekanntmachung nützlicher neuer Erfindungen und Entdeckungen in Ansehung der Gewerbe und Künste.

Bildungsschulen für künftige Handwerker und Künstler sind ein sehr zweckmässiges Mittel zur Vervollkommnung der Gewerbe und Künste. Auch die allgemeine Verbreitung besserer Instrumente und Maschinen trägt dazu viel bei.

Jährliche öffentliche Ausstellungen der vorzüglichsten Gewerbs- und Kunstwaaren und zwar nicht bloſs in der Hauptstadt, sondern auch in den Kreisstädten sind bereits in mehrern Staaten bewährt gefunden worden: den Kunstfleiſs aufzumuntern, einen allgemei

nen und sehr nützlichen Wetteifer der Gewerbsleute und Künstler zu unterhalten, und geschickten Meistern und Künstlern Gelegenheit zu geben, das Publikum mit ihren Arbeiten bekannt zu machen.

Für wichtige neue Versuche und Verbesserungen im Fache des Kunstfleisses oder für auserlesene Musterarbeiten sollen von der Regierung *Preise* oder *Ehrenauszeichnungen* ertheilt, und die Namen der auf diese Art Belohnten öffentlich bekannt gemacht werden.

So werden die in ihren Folgen allgemein wichtige Vervollkommnung der technischen Produktion und Ausdehnung derselben auf neue Gegenstände, Verbreitung und Erhöhung der Industrie im engsten Sinne erzielt.

Die Industrie ist nämlich eine bessere Anwendung der körperlichen und geistigen Kräfte, verbunden mit einem sparsamen Gebrauche der Zeit. Ihr nächster und unmittelbarer Zweck ist Vervollkommnung und Vermehrung der Arbeits-Produkte durch Vergrösserung der Thätigkeit und Erhöhung der Geschicklichkeit. Die Industrie, bei deren höchsten Grad die vollkommenste, geübteste und schnellste Anwendung der Naturkräfte Statt findet, ist keineswegs eine alltägliche

Thätigkeit; sie verdient selbst vor dem Fleiſs den Vorzug. — Der Fleiſs ist öfters mehr mechanisch, begnügt sich mit dem Nothwendigen und Gewöhnlichen; die Industrie hingegen ist intellektuell, schreitet immer fort, benützt jede Gelegenheit, ist erfinderisch, sucht immer mehrere Gegenstände hervor, vervollkommnet sie, und sucht bei der Bearbeitung derselben bald an Zeit, bald an Kräften zu gewinnen. Der Mann von Industrie eilt, wenn nicht tausend, doch hundert Jahre dem Fleiſsigen vor!

Das wahre Ziel der so wichtigen Vereinigung der Kultur und Industrie und der gröſsten Beförderung beider kann kein anderes seyn, als das Glück der einzelnen Mitglieder der National Gesammtheit, bewirkt durch eine weise Benützung alles dessen, was die Natur dem Menschen darbietet, möglichst zu befördern, und dadurch auch zugleich einen grossen National-Wohlstand herzustellen.

Landes-Kultur und National-Industrie sind die Quellen des Wohls der Bürger, des Reichthums der Nationen und des Einkommens der Regierungen, die Grundpfeiler des Völkerglücks und der Staatsmacht.

Da Industrie und Kultur den Wohlstand und Lebensgenuſs der Einzelnen vermehren,

so verbreiten sie auch Zufriedenheit und Ruhe unter allen Ständen und Volks-Klassen, geben dem Staate innere Stärke und Festigkeit, machen ihn durch Reichthum und Bevölkerung auch mächtig. Denn Industrie und Kultur wirken auch sehr wohlthätig und stark auf die Bevölkerung.

Es ist nämlich ein allgemeiner Erfahrungssatz, dafs die Bevölkerung mit Industrie und Kultur gleiche Schritte halte, so dafs die Bewohner eines Landes in dem Grade zahlreicher werden, als bei ihnen Industrie und Kultur zunehmen.

Je grösser und ausgebreiteter daher in irgend einem Staate Nationalindustrie und Landes-Kultur werden, desto kleiner mufs auch die Anzahl der nutzlosen Arbeiter oder geschäftigen Müssiggänger, der Unbeschäftigten, der Dürftigen und Armen werden. — Je mehr aber bei einer Nation die Menge der blossen Konsumenten abnimmt, und die der nützlichen Arbeiter zunimmt, desto grösser kann und mufs auch ihr *jährliches Total-Arbeits-Produkt* werden, wovon das höchstwichtige, in Ansehung des Wohlstandes der Völker und auch der Staats-Finanzen entscheidende *reine National-Einkommen* abhängt. Durch letzteres ist die Natio-

nal-Wirthschafts-Bilanz bedingt, welche die Grösse des jährlichen Ueberschusses der gesammten National-Produktion über die ganze National-Konsumtion ausdrückt, und das Lebens-Prinzip der Nationen ist.

Sollen also Bürgerglück und National-Wohl befördert, Individuen und Völker bereichert werden, so müssen Kultur und Industrie herrschen und immer grössere Fortschritte gewinnen.

Dieſs ist die einzig richtige und sichere Methode, viele und überflüssige Natur- und Kunst-Produkte zu gewinnen.

Durch die Anhäufung dieser Güter wird aber einer Seits das Versenden des Geldes in das Ausland unnöthig, und anderer Seits fremdes Geld ins Land gezogen.

Vermehrung der Ausfuhr der Handelswaaren und Verminderung der Einfuhr derselben tragen dazu bei, die vaterländische Handels-Bilanz wenigstens im Allgemeinen und Ganzen günstig zu machen.

Je weniger daher ein Volk vom Auslande an Natur- und Kunst-Produkten bedarf, und je mehr es dagegen von seinen rohen Erzeugnissen und von seinen Fabrikaten und Kunstwerken an Auswärtige absetzen kann, desto

mehr wird auch sein Aktiv-Handel seinen Passiv-Handel übersteigen, desto grösser wird seine *Handelsunabhängigkeit* werden, die auf den so wichtigen *Wechsel-Kurs* den heilsamsten Einfluſs äussert.

Der Kodex der Landesgesetze hat den gröſsten Einfluſs auf Landes-Kultur, Nationalindustrie, auf Staatswohl und Bürgerglück. In Staaten, wo die Gesetzbücher, zumal in ökonomischer Rücksicht, sich vorzüglich der Vollkommenheit nähern, macht auch der National-Reichthum Fortschritte. Aber unzweckmässige Gesetze hemmen die National-Industrie, verhindern die Landes-Kultur, vermindern die jährliche Produktion und gefährden die National-Wirthschafts-Bilanz und dadurch auch die Handels-Bilanz.

Die Gesetzgebung kann die Triebfedern der Thätigkeit der Staatsbürger anregen, ihre Hindernisse entfernen und die Beförderungsmittel derselben bestimmen.

Die besondere Gesetzgebungswissenschaft scheint in so ferne noch ziemlich weit zurück zu seyn in Deutschland, als man noch kein Polizei-Gesetzbuch, und noch vielweniger einen Kodex aufzuweisen hat, der eine richtige und vollständige Ackerbau-Gewerbs- und Handelsgesetzgebung

enthielte. — Wie viele Lücken, Mängel und Unvollkommenheiten finden sich in dieser Hinsicht noch fast überall in der positiven Gesetzgebung?

Es ist höchst wichtig, und vorzüglich in unsern Tagen gebieterisch nothwendig, dafs alle Staatsgesetze und öffentliche Anstalten, die Nazionalökonomie überhaupt, und Agrikultur, Fabriken und den Handel insbesondere betreffend, mit den Natur-Gesetzen der Landes-Kultur und Nationalindustrie, folglich auch des National-Reichthums übereinstimmen, und durch das Wohl der Einzelnen den Wohlstand der National-Gesammtheit bezwecken. Es ist wahrlich von der allgemeinsten und gröfsten Wichtigkeit, dafs die Gesetze und Anstalten eines Staats nicht nur selbst keinen ungünstigen Einflufs auf Kultur und Industrie äussern, sondern auch alles entfernen, was beide und damit auch das Wohl der Einzelnen und des Ganzen hindert.

Es sind aber wirklich alle Einrichtungen und Anordnungen gegen Kultur und Industrie und also auch gegen den daraus fliessenden National-Wohlstand, welche auf die Erweiterung oder Verbesserung des Ackerbaues, der Fabriken und des Handels,

auf den lebhaften Umlauf der Kapitale und auf die Zunahme der nützlichen Bevölkerung unmittelbar oder doch mittelbar nachtheilig wirken.

In den gegenwärtigen geldarmen, an Kredit-, Gewerbs- und Nahrungslosigkeit leidenden Zeiten, deren täglich zunehmende Folgen keinem patriotisch gesinnten Staatswirth oder Nationalökonom gleichgültig seyn dürfen, scheint mir die ungesäumte Errichtung einer *Nationalökonomie-Kammer* für einen Staat ein wahres, allgemeines und in der That sehr dringendes Bedürfniſs zu seyn. Diese neue, allgemein hochwichtige und so ganz gemeinnützige Kammer müſste sich nicht nur mit der *Nationalökonomie-Gesetzgebung überhaupt*, sondern auch mit *allen einzelnen, die Agrikultur, Fabriken, Gewerbe und Handel betreffenden Verordnungen* beschäftigen. Sie dürfte sich aber nicht blos auf eine Revision der bisherigen nationalökonomischen Legislation im Ganzen und Einzelnen beschränken, sondern sie sollte ihre Thätigkeit auch auf neue nationalökonomische Gesetze ausdehnen. — Sie sollte die Natur-Gesetze des National-Reichthums und die Erfahrungen aller Zeiten und Länder sich als Leitsterne

wählen, alle Hindernisse der Erweiterung und Verbesserung der drei grossen National-Gewerbe, vorzüglich aber des *in- und ausländischen Absatzes der vaterländischen Handelswaaren* möglichst zu entfernen suchen.

Etwanige *Kongresse* wissenschaftlicher Vereine könnten diese durch die Zeitbedürfnisse gebieterisch geforderte neue Einrichtung schon allein deſshalb nicht entbehrlich machen oder ersetzen, weil die Berücksichtigung ihrer Resultate von Willkühr und Zufall abhängt.

Der Handel gewährt dem Staate zahllose, nicht zu berechnende Vortheile.

Bei kleinen Staaten, die in einem steten Wechselverkehr mit einander stehen, indem sie oft in den nothwendigsten Lebensbedürfnissen vom *Auslande* abhängen, — deren innerer Handel mithin nur durch das Blühen des *äussern* aufkommen kann, — würde das Annehmen eines Ausschliessungs-Systems ein gänzliches Stocken aller Handels- und Gewerbsverhältnisse, und mithin in der That einen wahren Staatsverlust herbeiführen. Denn wie können *Agrikultur, Industrie* und *Handel* gedeihen, wenn ein Staat dem Andern den Absatz seiner Natur-, Kunst- und Ge-

werbs-Produkte erschwert, oder ganz unmöglich macht?

Mit Wehmuth erinnert sich der *Deutsche* an die ehemals in seinem Vaterland bestandene *vollkommene Handelsfreiheit und Sicherheit des Handels.* (Plena sit commerciorum libertas et transitus ubique locorum terra marique tutus, heifst es in dem I. P. O. Art. IX. §. 2.)

Vor einiger Zeit las man in öffentlichen Blättern folgende Bemerkungen:

„Sonst war zwischen den deutschen Stämmen, Völkerschaften, Provinzen, *freier innerer Verkehr.* Der Gewerbsmann, der Kaufmann, der Krämer, der Fabrikant kaufte das zu seinem Geschäfte erforderliche Material da, wo er es am gelegensten, am besten und billigsten beziehen konnte. Dem Würtemberger war es frei, seinen Bedarf im Würtembergischen oder im nahen Baiern oder sonst einem Nachbarlande zu beziehen. Dem Baier war es nicht verwehrt, seine Bedürfnisse in deisem oder jenem Nachbarlande, im Badischen, Würtembergischen, Sächsischen etc. einzukaufen; so verhielt es sich sonst in ganz Deutschland. Deutschland kannte zwar seit lange schon innere Zölle, sogenannte Binnenzölle; sie waren aber der Anzahl und deren

Maaſsstabe nach von keiner Bedeutung. Die sämmtlichen deutschen Lande waren den Reichsgesetzen unterworfen. Diese waren wider Erweiterung und Vermehrung der Zölle ein fester Damm; sie konnten dem freien Verkehr nicht schaden, weil sie nicht bedeutend, nicht häufig, nicht störend gewesen. In der neuern Epoche, seit Auflösung des deutschen Reichsverbandes, begann jede grössere, mittlere und auch kleinere Parzelle Deutschlands sich für ein eigenes Land, für einen für sich bestehenden Staat zu betrachten; jeder Staat oder Städtchen eines und desselben deutschen Landes erblickt im Nachbarn einen Fremden, man behandelt sich fremd, oft sogar feindlich, wenn auch nicht durch Waffengewalt, doch durch Einrichtungen, Verfügungen und Handlungen. Jedes Land oder Ländchen hat seine Maut-, Zoll-, Weggeld-, Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsgebühr; der Einkauf der Materialien für Fabriken und Gewerbe wird so erschwert, vertheuert und verkümmert, daſs die Materialien, bis sie zur Verarbeitung kommen, eine grosse Anzahl von Zöllnern, Mautnern, Aufpassern etc. ernähren, und die Staatsgefälle vermehren müssen. Die unausbleibliche Folge ist, daſs dermal das rohe Material so hoch, oft noch höher zu stehen kommt, als sonst

Material und Arbeitslohn zusammen. Es folgt daraus weiter, daſs die Erhöhung der Preise vieler Gegenstände nicht von den Gewerbsleuten, sondern von den Staatseinrichtungen herrührt, daſs die Differenz nicht dem Gewerbsmann, sondern der öffentlichen Kasse zuflieſst. Ein weiterer Grund der Preiserhöhungen so vieler Gegenstände läſst sich in den ausserordentlich hohen Abgaben leicht entdecken. Man vergleiche diese mit den frühern, und der Unterschied ist ausserordentlich. Der Gewerbsmann muſs sie auf seine Fabrikate vertheilen, und dann vom Lohn leben; kann er dieses, ohne den Preis zu erhöhen?"

Möge die Anerkennung der Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den Staaten des deutschen Bundes eine schöne Frucht der neuen Gestaltung der Dinge in Deutschland seyn! Diese Verfügung wird die Zerreissung der deutschen Länder enden. Die Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen den deutschen Bundesstaaten ist von höchster Wichtigkeit.

Freiheit des Handels im Innern von Deutschland und freie Einfuhr seiner Handelswaaren in allen deut-

schen Staaten ist eine wichtige deutsche National-Angelegenheit.

Je leichter und allgemeiner der Verkehr aller Arten von Waaren gegen Geld ist, desto lebhafter und allgemeiner wird auch der Geldumlauf.

Ein Staat beeinträchtigt und hemmt durch *zu hohe Zölle und Akzise* und durch ähnliche Post-Tariffe den Handel und die Industrie, wird dadurch zugleich sein eigener Feind, während er den jährlichen Total-Ertrag des National-Einkommens vermindert.

Die Regierung hingegen, welche den Handel und Verkehr, die National-Betriebsamkeit möglichst fessellos sich entwickeln läfst, und daher Akzise und Zölle vereinfacht und vermindert, kann zwar einen momentanen Kassen-Ausfall herbeiführen; aber *indirekt* wird er bald sich *zehnfach* vergüten. Denn der Flor des Handels, der Industrie und Kultur bereichert das Volk; die Zunahme des National-Reichthums aber verbürgt auch die fortdauernde Vergrösserung der *unmittelbaren* und *mittelbaren Staatserwerbsquellen*, so wie der Stärke und Macht des Staats selbst. *Hobbes* hatte vollkommen Recht, zu sagen: „Reichthum ist Macht!“

Es ist jetzt mit Gewissheit zu erwarten, daſs die Arbeiten zur Schiffbarmachung der Oberems *den Wünschen des deutschen Handels- und Fabrik-Standes* völlig gemäſs seyn und entsprechen werden. Es wird in diesem Jahre ein Emskanal nämlich von der preuſsischen Gränze bis Meppen angelegt, so daſs, wenn nun bald alles zu Stande gebracht seyn wird, *Deutschland eine völlig freie Schiffahrt aus dem Rhein bis in das Weltmeer haben wird, wovon die Folgen für den deutschen Gewerbfleiſs und den ganzen deutschen Handel nicht zu berechnen sind*, indem ein beladenes Schiff zu 16 bis 18 Kommerz-Lasten innerhalb 10 Tagen von der Niederems, bei Holte und Papenburg, bis in den Rheinstrom wird gelangen können.

Die kleine, vor kurzem erschienen Schrift: *Rheinisch - westindische Kompagnie*, welche mit dem *Schiller'schen* Motto: „Euch, ihr Götter, gehört der Kaufmann, Güter zu suchen geht er, doch an sein Schiff knüpfet das Gute sich an," geziert ist, erzählt die Entstehung dieses merkwürdigen Vereins, beschreibt dessen Form, setzt dessen Zwecke auseinander und berechnet die von ihm zu erwartenden Folgen. *Der Zweck*, von dem, wegen Mangel an Raum, hier allein gesprochen werden kann, *ist auf die Hebung und*

Beförderung der vaterländischen Industrie gerichtet. Dem deutschen Kunstfleiſse soll die Gelegenheit, wo nicht erschaffen, doch erleichtert werden, auf den überseeischen Märkten mit der Industrie anderer Länder zu konkurriren: es soll durch vereinte Kräfte möglich gemacht werden, was von Einzelnen im Innern des Landes, wenn es Ihnen auch nicht geradezu unmöglich ist, doch selten oder nie geschieht, nämlich eine kräftige Theilnahme an dem *Seehandel!* Die Kompagnie wird diese Theilnahme, wo es gewünscht wird, durch Vorschüsse erleichtern, oder wird Baarkäuferin für eigene Rechnung seyn, und dadurch den Fakrikanten den ihnen so nothwendigen Zwischenhändler des exportirenden Kaufmanns ersetzen, dem Hr. *Aders* in seinem ersten Vorschlage mit so vielem Rechte die Ursache der Ausdehnung der englischen Fabriken zuschreibt. Sie wird es sich demnächst zur Pflicht machen, den jedesmaligen Bedarf zur allgemeinen Kenntniſs zu bringen, wird den Fabrikanten unverholen und offen die Berichte aus den Kolonien *) mittheilen, sie

*) Die Kolonial-Waaren werden wohlfeil, wenn die Kolonien frei und unabhängig sind, an Anbau gewinnen und mit der ganzen Welt ungestörten Handel treiben.

zur

zur Benützung derselben auffordern, und ihnen die Mittel zur Nachahmung fremder Fabrikate, durch genaue Bezeichnung und Proben an die Hand geben: kurz sie wird alles thun, was in ihren Kräften steht, um das Fortschreiten und Aufblühen der vaterländischen Fabriken, und den damit so eng verbundenen allgemeinen Wohlstand zu befördern.

Die Kompagnie hat ferner den Zweck, durch die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen, und durch ihre unerschütterliche Solidität dem deutschen Spekulanten eine Sicherheit darzubieten, die ihm kein individuelles Handelshaus — es sey, welches es wolle, — gewähren kann. Wem könnte der Spekulant oder Fabrikant, der nach den Indien konsigniren will, sein Eigenthum mit so vieler Ruhe anvertrauen, als einer reichfundirten Handelsgesellschaft, die ihren Grundsätzen nach, ihre Verluste nicht verschweigen darf, so bald sie ein Drittel ihres Kapitals bedrohen? Und die mithin nie in den Fall kommen kann, fremdes, ihr anvertrautes Eigenthum, mit dem ihrigen zu vermengen, wie das so oft bei individuellen Handelshäusern der Fall ist.

Die Kompagnie hat auch noch zum Zwecke, müssige Kapitalien in nützlichen Umlauf zu bringen, und den Kapitalisten eine

vortheilhafte Anlage ihrer Fonds darzubieten. Die erste Bilanz, welche die Kompagnie zieht, wird es hoffentlich beweisen, daſs die Berechnungen, welche dem Publikum vorgelegt worden sind, keine Täuschungen waren, und daſs den Aktionärs, ausser den Zinsen, ein schöner Divident wird zugetheilt werden können.

Da *das Verhältniſs zwischen Herrschaften und Dienstgesinde oder Dienstboten zu manchen Verletzungen der äussern Freiheit Anlaſs geben und nachtheilige Folgen haben kann, so ist das Dienstgesindewesen auch ein wichtiger Bestandtheil der Freiheitssicherheits-Polizei.*

Man sollte um so mehr allgemein und ernstlich dafür sorgen, daſs die zeither mit dem Dienstgesindewesen oft verbundenen Fehler und Miſsbräuche abgestellt werden, da das Betragen der so zahlreichen dienenden Volks-Klasse auf das Ganze und Einzelne einen so wichtigen Einfluſs hat.

Eine, die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Dienstherrschaften und des Dienstgesindes, mit den auf ihre Verletzung folgenden Nachtheilen und Strafen, bestimmende Dienstgesinde-Ordnung kann und soll beitragen, den allgemein so

häufigen Klagen über die unter dem Dienstgesinde herrschenden Unordnungen, Mifsbräuche und Laster Einhalt zu thun.

Es soll in einem Staate nur Eine Dienstgesinde-Ordnung bestehen, deren allgemeine Vorschriften allein und ausschliefslich auf Rechte und Pflichten, welche zwischen Herrschaften und Dienstgesinde entstehen, angewendet werden dürfen.

Es ist aber schlechterdings nothwendig, dafs die allgemeinen Vorschriften der Dienstboten-Ordnung überall in Anwendung gebracht werden. —

Die Dienstherrschaften müssen von der Obrigkeit in ihren gegründeten und billigen Forderungen an das Dienstgesinde unterstützt werden, so dafs niemals ein Schein entstehe, als hätte die Obrigkeit Partei für die Dienstboten genommen, oder dürften diese sich regellos betragen, könnten ungestraft bleiben und im Falle ihrer Entfernung aus dem Hause der Dienstherrschaft für einige müssige Wochen oder Monate Kost und Lohn fordern und mithin auf Prämien der Zügellosigkeit rechnen. Diefs ist äusserst wichtig und eine Hauptbedingung *einer radikalen Besserung* des so sehr vernachlässigten Dienstgesindewesens, worüber fast in allen Theilen von ganz

Deutschland nur Eine Stimme zu seyn scheint. Denn so lange so manche Beispiele der Polizeipraxis bekannt werden, und die Dienstboten nicht ein für allemal bestimmt wissen, daſs sie, wenn sie ihre Dienstherrschaft ohne hinreichenden Grund verklagen, Unrecht bekommen, die Kosten bezahlen müssen und nach Umständen auch noch Strafe zu erwarten haben, und daſs hingegen ihre Dienstherrschaften, wenn sie gerechte Beschwerden haben, sie entfernen dürfen, ohne weder Kost noch Lohn für die Folge zu vergüten, kann auch *die zweckmässigste Dienstgesinde-Ordnung* nicht vollständig ins Leben übergehen und das nicht leisten, was man von ihr erwartet und für das allgemeine Beste so heilsam wäre.

Die Leitung der Dienstgesindeangelegenheiten führt die Polizei, der in dieser Hinsicht Folgendes obliegt:

1) Aufzeichnung aller dienstfähigen und dienstsuchenden Personen;
2) Aufsicht auf alle Dienstboten in Ansehung ihres Verhaltens ausser dem Hause der Dienstherrschaft, ihres Umgangs, Aufwands u. s. w.;
3) Verfertigung der Dienstgesinde-Tabellen mit Karakteristik der Dienstboten und Angabe ihrer Dienstjahre;

4) Legalisirung der Dienstgesindebücher und der Zeugnisse des Dienstgesindes;

5) Ausfertigung eines Scheins, worin Alter, Herkunft des eintretenden Dienstboten- und alle Bedingungen des Mieths Kontrakts enthalten sind;

6) Schlichtung aller Streitigkeiten in Dienstgesindesachen.

Das Verhältniſs zwischen Herrschaften und Dienstgesinde gründet sich auf einen Vertrag, wodurch der eine Theil zur Leistung gewisser häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste auf eine bestimmte Zeit, so wie der andere zu einer dafür zu gebenden bestimmten Belohnung sich verpflichtet.

Das Dienstgesinde gehört daher zur Klasse der Hülfsarbeiter in dem Hauswesen oder der Wirthschaft der Dienstherrschaft.

Nur zu erlaubten Geschäften dürfen Dienstboten gemiethet werden.

In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das nöthige Dienstgesinde zum Gebrauche der Familie zu miethen.

Weibliche Dienstboten kann die Frau annehmen, ohne daſs es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf. Doch

kann der Mann, wenn ihm das angenommene Dienstgesinde nicht anständig ist, dessen Wegschaffung nach verflossener gesetzmässiger Dienstzeit ohne Rücksicht auf die vertragsmässig bestimmte, nach vorgängiger Aufkündigung verfügen.

Wer sich als Gesinde vermiethen will, muſs über seine Person frei zu schalten berechtiget seyn.

Angehende inländische Dienstboten müssen ihr *Dienstgesindebuch* und ein Zeugniſs von ihrer Lokalpolizei-Behörde haben, daſs bei ihrer Annahme als Gesinde kein Bedenken obwalte. Fremde Dienstboten müssen über ihre gute Aufführung mit einem Zeugnisse der Obrigkeit ihres letzten Aufenthaltsortes versehen seyn.

Dienstlose Dienstboten, welche schon vermiethet gewesen, müssen bei dem Antritte eines neuen Dienstes die rechtmässige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen.

Niemand darf mit *Gesindemäklen* sich abgeben, der nicht dazu von der Polizei-Behörde des Orts bestellt und verpflichtet worden ist. Dergleichen *Gesindemäkler* müssen sich nach den Personen, die durch ihre Vermittelung in Dienste kommen wol-

len, sorgfältig erkundigen. Besonders müssen sie nachforschen, ob dieselben nach den gesetzlichen Vorschriften sich zu vermiethen berechtiget sind. Gesinde, welches schon in Diensten steht, dürfen sie unter keinerlei Vorwand zu deren Verlassung und Annahme anderer Dienste anreizen. Thun sie dieses, so müssen sie dafür das erstemal mit 5 bis 10 Thlr. Geld- oder verhältnifsmässiger Gefängnifsstrafe angesehen, im Wiederholungsfalle aber noch ausserdem von fernerer Treibung des Mäklergewerbes ausgeschlossen werden. Sie müssen den Herrschaften, die durch ihre Vermittelung Gesinde annehmen wollen, die Eigenschaften der vorgeschlagenen Person getreulich und nach ihrem besten Wissen anzeigen. Wenn sie untaugliches oder untreues Dienstgesinde, wider besseres Wissen, als brauchbar oder zuverlässig empfehlen, so müssen sie für den, durch dergleichen Gesinde verursachten Schaden selbst haften. Ausserdem verwirken sie dadurch, es mag Schaden geschehen seyn oder nicht, für das erstemal 5 bis 10 Thlr. Geld- oder verhältnifsmässige Gefängnifsstrafe, und werden im Wiederholungsfalle von dem fernern Betrieb des Mäklergewerbes ausgeschlossen. Diese Ausschliessung findet selbst bei dem erstenmale Statt, wenn sie den Schaden zu ersetzen

unvermögend sind. Polizei-Obrigkeiten, welche Gesindemäkler konzessioniren, liegt zugleich ob, den Mäklerlohn nack den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und bekannt zu machen.

Das dienstlose Dienstgesinde muſs sich spätestens binnen 48 Stunden, nachdem es seinen Dienst verlassen hat, oder angekommen ist, um einen Dienst melden.

Ist es vermiethet worden, so muſs es in seinem Buche, oder auf einen besondern Schein von der Polizei bemerkt werden.

Dienstlose Dienstboten müssen sich durch die Polizei-Erlaubniſs, Dienste suchen zu dürfen oder durch den Dienstabschied ausweisen.

Alle weibliche und männliche Dienstboten, welche binnen 8 Tagen keine Dienste erhalten oder genommen haben, müssen mit polizeilichen Aufenthalts-Karten versehen seyn. Fremde Dienstboten beiderlei Geschlechts, die sich nicht mit Aufenthalts-Karten versehen, nach 8 Tagen dienstlos sind, und sich ohne besondere Bewilligung aufhalten, werden auf Betreten von der Polizei-Wache aufgehoben, und in ihre Heimath verwiesen.

Dienstlose von beiden Geschlechtern dürfen ihren Aufenthalt nur bei denjenigen Per-

sonen nehmen, welche dazu von der Polizei-Behörde durch eine eigene Erlaubnifs berechtigt sind; und es ist auf das strengste verbosen, dienstloses Gesinde, ohne dazu von der Polizei berechtigt zu seyn, um Geld zu beherbergen.

Die Herberggebenden sollen, sofern nicht etwa noch sonst ein Umstand mit unterläuft, der eine strengere Strafe nach sich zieht, mit 5 Thlr. für jeden Kopf, die beherbergten Dienstboten aber mit 24 stündigen, im Wiederholungsfall zu verdoppelnden Arreste bestraft werden.

Sind die mit Unterschleif im Hause aufgenommenen Personen solche, gegen welche noch eine besondere Untersuchung eintritt, so haben die Unterschleifgeber jene Folgen sich überdiefs selbst zuzuschreiben, die aus dem Unterschleifgeben gesetzlich hervorgehen.

Vorzüglich streng sind *Winkelherbergen der Dienstboten weiblichen Geschlechts* zu bestrafen.

Die Polizei mufs alles Dienstgesinde, besonders das dienstlose stets im Gesichte behalten, um dem Hange zum Luxus, zum Müssiggange, zur Spielsucht und zu noch sträflichern Verirrungen so viel als

möglich vorzubeugen, und die Quellen seines unverhältnifsmässigen Aufwands zu erforschen.

Die Gast-, Bier und Weinwirthe, auch andere Personen, welche den Dienstboten das Spielen um Geld bei sich gestatten, haben eine Geldstrafe von 10 bis 20 Thlr. zu gewärtigen.

Die Polizei-Diener haben über die Beobachtung dieses Verbotes in Gast-, Bier- und Weinhäusern und an allen andern öffentlichen Orten zu wachen; den Dienstherrschaften aber liegt ob, dieses Verbot auch in dem Innern der Haushaltung nicht übertreten zu lassen, und insofern sie Abmahnung und häusliche Zurechtweisungen nicht zureichend finden, die Anzeige darüber aa die Polizei-Behörde zu machen.

Eine Herrschaft, die einen Dienstboten ohne die oben bemerkte Polizei-Erlaubnifs oder ohne einen Dienstabschied miethet und in den Dienst nimmt, verfällt in eine Geldstrafe von 10 Thlr.

Der Betrag des *Mieths- oder Haftgeldes* hängt von freier Uebereinkunft zwischen der Herrschaft und dem Gesinde ab.

Um Streitigkeiten über den Lohn und was dem Dienstboten sonst, namentlich bei

männlichen Bedienten in Ansehung der Livree, sodann der Trinkgelder u. s. w. zugesagt worden, zuvor zukommen, hat jede Dienstherrschaft dem Dienstboten, bei dem Eintritt in den Dienst, einen unterschriebenen schriftlichen Dienstvertrag oder eine Erklärung zu behändigen, in welcher die Eigenschaft des Dienstes, der Betrag des Lohnes, wie auch, ob die Zahlung monatlich, vierteljährig oder nach dem Jahr bedungen, und was etwa dabei noch sonst zugesagt, ferner ob und was in Ansehung der Aufkündigungszeit verabredet worden, bemerkt seyn soll. Meſs- und Neujahrgeschenke, wenn darüber nichts bedungen ist, hängen von der Willkühr der Dienstherrschaft und dem Wohlverhalten des Dienstgesindes ab, nach welchem die Dienstherrschaft dem Dienstgesinde mehr oder weniger oder auch gar nichts dafür zu verabreichen befugt ist.

Zum Besten der Herrschaften und des Dienstgesindes sind die gewöhnlichen Dienstveränderungsziele im ganzen Lande auf einerlei Zeitpunkte festzusetzen.

Die Polizei muſs strenge darauf halten, daſs alles Dienstgesinde zur bestimmten Zeit in den Dienst trete.

Die gesetzlichen Antrittstage für das neue Gesinde sind zugleich die Abzugstage für das alte.

Kein Gesinde darf den Dienst wider Willen der Herrschaft früher verlassen, es sey denn, daſs seine Dienstzeit nach ausdrücklicher gegenseitiger Uebereinkunft früher beendiget wäre.

Nach einmal gegebenen und genommenen Mieths- oder Haftgelde ist die Herrschaft schuldig, das Dienstgesinde anzunehmen, und letzteres den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten. Weder der eine noch der andere Theil kann sich davon durch Ueberlassung oder Zurückgabe des Haftgeldes losſmachen.

Weigert sich die Dienstherrschaft, das Dienstgesinde anzunehmen, so verliert sie das Haftgeld, und muſs das Gesinde eben so schadlos halten, wie auf den Fall, wenn das Gesinde unter der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen wird.

Weigert sich das Gesinde den Dienst anzutreten, so muſs es dazu von der Polizei durch Zwangsmittel angehalten werden. Bleiben diese fruchtlos, und ist die Herrschaft deſshalb genöthiget, einen andern Dienstboten zu miethen, so muſs das Gesinde nicht

allein den Schaden, welcher der Herrschaft hierdurch erwächst, ersetzen und das Miethsgeld zurückgeben, sondern es verfällt noch überdieſs in eine Strafe, die nach Maaſsgabe der Verschuldung auf 2 bis 10 Thlr., oder bei Unvermögenden auf verhältniſsmässiges Gefängniſs festzusetzen ist. Wird das Gesinde durch Zufall, ohne seine Schuld, den Dienst anzutreten verhindert, so muſs die Herrschaft mit Zurückgabe des Miethsgeldes sich begnügen.

Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet, so gebührt derjenigen, von welcher er das Miethsgeld zuerst angenommen hat, der Vorzug. Die Herrschaft, welche nachstehen muſs, oder sich ihres Anspruchs freiwillig begiebt, kann das Miethsgeld (und auch allenfalls den Mäklerlohn) von dem Dienstboten zurückfordern. Auch muſs ihr, wenn sie die frühere Vermiethung nicht gewuſst hat, der Dienstbote den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, daſs sie ein anderes Gesinde für höhern Lohn miethen muſs. Die Dienstherrschaft, bei welcher der Dienstbote bleibt, muſs auf Verlangen diesen Betrag von seinem Lohn abziehen, und der andern Herrschaft zustellen. Ausserdem muſs der Dienstbote, der sich solcher Gestalt an mehrere Herrschaften zu-

gleich vermiethet hat, den einfachen Betrag des von der zweiten und folgenden erhaltenen Miethsgeldes, als Strafe zur Armen-Kasse des Ortes entrichten.

Der Dienstvertrag darf noch vor dem Eintritt des Dienstboten aufgesagt werden:

1) *von der Dienstherrschaft.*

Eine Dienstherrschaft ist der Verbindlichkeit, einen besprochenen Dienstboten in Dienst treten zu lassen, enthoben, und das Haftgeld zurückzufordern berechtiget:

a) wenn sie nach der Hand gegen das vorgewiesene Dienstzeugniſs, in Ansehung der Treue und Anständigkeit der Aufführung, erweiſslich gegründetes Bedenken zu tragen Ursache hat;

b) wenn der Dienstbote mit einer vorher nicht wahrgenommenen eckelhaften, oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet ist;

c) wenn ein weiblicher Dienstbote schwanger ist;

d) wenn der Dienstbote Umstände verheimlicht, oder unwahr angegeben hat, die die Dienstherrschaft, wofern sie ihr bekannt gewesen wären, abgehalten haben würden, ihm den Dienst zuzusagen,

wenn z. B. ein verheiratheter Bedienter sich für unverheirathet ausgegeben hat, u. s. w.;

e) wenn sich, noch ehe der Dienst angetreten worden, zeigt, daſs der Dienstbote denselben, aus was immer für einer Ursache, zu versehen unfähig ist.

2) *Von dem Dienstboten.*

Der Dienstbote ist seines Orts berechtigt, in den angenommenen Dienst alsdann nicht einzutreten, wenn

a) die Dienstherrschaft für beständig, oder nur auf längere Zeit eine Reise in ein entferntes fremdes Land zu unternehmen gedenkt;

b) wenn ihn inzwischen eine zum Dienen unfähig machende Krankheit oder körperliche Gebrechlichkeit befallen hat;

c) bei einer Heirath;

d) wenn ihn Eltern und Anverwandte zu ihrer Unterstützung oder zur Antretung eines Gewerbes abrufen;

e) wenn ihm eine Erbschaft zufällt, die seine Gegenwart unverschieblich an einem andern Ort fordert.

Er ist jedoch in diesen Fällen schuldig, die Dienstherrschaft davon ohne Verzug zu benachrichtigen und das Haftgeld zurückzuschicken. Hat der Dienstbote diese oder andere gleichwichtige Beweggründe, warum er den eingegangenen Dienstvertrag nicht erfüllen will, nicht anzuführen, so ist er nicht nur das Haftgeld zurückzuzahlen schuldig, sondern er wird auch wegen des begangenen Leichtsinnes mit einem 24stündigen Gefängnifs bestraft, und diese Strafe auf die doppelte Zeit erhöht, wenn er von mehreren Dienstherrschaften zugleich Haftgeld genommen hatte.

Das Dienstgesinde soll die Pflichten gegen die Dienstherrschaft genau und vollständig erfüllen und zwar:

1) *ehrerbietiges Betragen gegen die Herrschaft und ihre Angehörigen;*

2) *Treue und Ehrlichkeit;*

3) *Gehorsam;*

4) *Fleifs, Sorgfalt und Aufmerksamkeit;*

5) *Ordnung und Reinlichkeit;*

6) *Verschwiegenheit.*

Gemeines Dienstgesinde, welches nicht ausschliessend zu gewissen bestimmten Geschäften gemiethet worden, mufs sich allen häus-

häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen. Allen zur herrschaftlichen Familie gehörenden, oder darin in bestimmten Verhältnissen, oder bloss gastweise aufgenommenen Personen ist es diese Dienste zu leisten schuldig. Dem Haupte der Familie kommt es zu, die Art und Ordnung zu bestimmen, in welcher die zur Familie Gehörigen oder in ihr Aufgenommenen, diese Dienste gebrauchen sollen. Auch Dienstgesinde, welches zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen ist, muſs doch auf Verlangen der Herrschaft andere häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Nebengesinde durch Krankheit, oder sonst, auf eine Zeitlang daran verhindert wird. Wenn unter den Dienstboten Streit entsteht, welcher von ihnen diese oder jene Arbeit nach seiner Bestimmung zu verrichten schuldig sey, so entscheidet allein der Wille der Herrschaft.

Das Dienstgesinde ist ohne Erlaubniſs der Herrschaft nicht berechtiget, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften von andern vertreten zu lassen. Hat das Gesinde der Herrschaft eine untaugliche oder verdächtige Person zu seiner Vertretung wissentlich vorgeschlagen, so muſs es für den durch selbige verursachten Schaden haften.

Auch ausser seinen Diensten ist das Gesinde schuldig, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, abzuwenden; bemerkte Untreue des Nebengesindes ist es der Herrschaft anzuzeigen verbunden. Verschweigt es dieselbe, so muſs es für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Hauptschuldners selbst haften.

Allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrschaft muſs das Gesinde sich unterwerfen. Aber offenbar der Gesundheit nachtheilige und eckelhafte Speisen kann das Gesinde anzunehmen nicht gezwungen werden.

Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise muſs das Dienstgesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.

Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf sich das Dienstgesinde auch in eigenen Angelegenheiten vom Hause nicht entfernen. Die dazu von der Herrschaft gegebene Erlaubniſs darf nicht überschritten werden.

Sollte ein Dienstbote gar über Nacht, ohne Erlaubniſs, aus dem Hause geblieben seyn, so mag er auf der Stelle verabschiedet

werden; und hat die Dienstherrschaft ausserdem nach Befinden der Umstände der Polizei-Behörde zur allenfallsigen weiteren Bestrafung die Anzeige zu machen.

Die Dienstherrschaften sind verbunden:

1) *dem Dienstgesinde die gehörige Quantität und Qualität der Nahrungsmittel zu geben;*

2) *denselben den bestimmten Lohn in Gelde oder in Kleidungsstücken nicht vorzuenthalten;*

3) *ihm keine lebensgefährliche Arbeiten aufzubürden oder unmoralische Handlung zuzumuthen.*

Die Herrschaft muſs dem Dienstgesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen, und dasselbe dazu fleissig anhalten.

Sie muſs ihm nicht mehrere, noch schwerere Dienste zumuthen, als das Gesinde nach seiner Leibesbeschaffenheit und Kräften, ohne Verlust seiner Gesundheit bestreiten kann. Zieht ein Dienstbote sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft schuldig, für seine Kur und Verpflegung zu sorgen. Dafür darf

dem Dienstgesinde an seinem Lohne nichts abgezogen werden. Ausserdem ist die Dienstherrschaft zur Vorsorge für kranke Dienstboten nur dann verpflichtet, wenn dieselben keine Verwandten in der Nähe haben, die sich ihrer anzunehmen vermögen und nach den Gesetzen schuldig sind. Weigern sich die Verwandten dieser Pflicht, so muſs die Dienstherrschaft dieselbe einstweilen, und bis zum Ausgang der Sache, mit Vorbehalt ihres Rechts übernehmen. Sind öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muſs das Dienstgesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet. Dauert eine solche Krankheit über die Dienstzeit hinaus, so hört mit dieser die äussere Verbindlichkeit der Herrschaft auf, für die Kur und Pflege des kranken Dienstboten zu sorgen. Doch muſs sie davon der Obrigkeit des Orts in Zeiten Anzeige machen, damit diese für das Unterkommen eines solchen verlassenen Kranken sorgen könne. Unter den Umständen, wo ein Machtgeber einen dem Bevollmächtigten bei Ausrichtung des Geschäfts durch Zufall zugestossenen Schaden vergüten muſs, ist auch die Herrschaft schuldig für das in ihrem Dienste oder bei Gelegenheit desselben zu Schaden gekommene

Gesinde, auch über die Dienstzeit hinaus zu sorgen. Diese Pflicht erstreckt sich jedoch nur auf die Kur-Kosten und auf den nothdürftigen Unterhalt des Dienstgesindes so lange, bis dasselbe sich sein Brod selbst zu verdienen wieder in Stand kommt.

Ist aber der Dienstbote durch Mifshandlungen der Herrschaft, ohne sein grobes Verschulden, an seiner Gesundheit beschädigt worden, so hat er von ihr vollständige Schadloshaltung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu fordern.

Auch für solche Beschimpfungen und üble Nachreden, wodurch dem Dienstgesinde sein künftiges Fortkommen erschwert wird, gebührt demselben gerichtliche Genugthuung.

Ausser der gewöhnlichen und landesüblichen Dienstzeit dürfen keine willkührlichen Dienstentlassungen und auch keine eigenmächtigen Dienstaufkündigungen gestattet werden. Beide Theile müssen sich nach dem Dienstvertrage bis zum bestimmten Termin richten. Glaubt ein Theil dazu berechtiget zu seyn, so mufs diefs bei der Polizei-Behörde angezeigt und ihre Verfügung darüber erwartet werden.

Jede Herrschaft, die in dieser Rücksicht schuldig befunden wird, mufs dem

Dienstboten bis zum Termin den Lohn und die Kost vergüten.

Zum Austritt aus dem Dienste ist ordentliche Aufkündigung sowohl von Seiten der Herrschaft, als auch des Dienstgesindes erforderlich.

Zur ordnungsmässigen Aufkündigungszeit werden 14. Tage bestimmt, wenn der Dienstbote Monatweise in Dienst genommen, und 6 Wochen, wenn er auf ¼ Jahr oder aufs Jahr oder auf längere Zeit gedungen worden.

Es bleibt jedoch beiden Theilen unbenommen, nach Eigenschaft des Dienstes, in Ansehung der Aufkündigungszeit eine andere Verabredung zu treffen; nur muſs dieses in dem Dienst-Kontrakte, welchen die Herrschaft dem Dienstboten beim Antritt des Dienstes auszuhändigen schuldig ist, ausgedrückt werden.

Es giebt jedoch Fälle, in welchen die Herrschaft an die Zeit des Dienstvertrags nicht gebunden ist, und zwar in nachfolgenden:

1) wenn sie den Dienstboten bei einem bloſs monatlichen Lohndienst mit dem halbmonatlichen Lohne, und bei einem Jahresdienst mit einem monatlichen Lohne entschädigt, die Kosten einer

vierzehntägigen Wohnung vergütet, wie auch in diesem Falle für die Livree, so weit sie abverdient ist, einen billigen Ersatz leistet;

2) wenn Ursachen oder Umstände zur Kenntniſs der Dienstherrschaft gelangen, welche sie berechtigen, einen schon besprochenen Dienstboten nicht aufzunehmen;

3) wenn sich der Dienstbote

a) mehrmals wiederholter, wenn gleich geringfügiger Vervortheilungen schuldig gemacht;

b) durch Schmähworte gegen die Dienstherrschaft vergangen;

c) männliche Bediente ausser dem Hause dem Spiel nachhängen;

d) wenn der Dienstbote übermässigen Aufwand macht, und sich gegen die Dienstherrschaft darüber nicht rechtfertigt;

e) ohne Genehmigung der Dienstherrschaft Jemand ein Nachtlager im Hause gestattet;

f) mehrmals mit Versäumung des Dienstes und ohne Erlaubniſs abwesend bleibt; oder

g) aus dem Dienst wohl gar heimlich entlaufen war;

h) der Verabredung und Verleitung des Nebengesindes, um der Herrschaft, zumal miteinander den Dienst aufzukündigen, überführt wird;

i) wenn ein Dienstbote zu einem Polizeiarrest von 24 Stunden, und darüber, verurtheilt worden;

k) wenn der Dienstbote das, was ihm übergeben worden, so nachlässig und unordentlich besorgt, daſs, wenn dasselbe länger unter seinen Händen bliebe, täglich zunehmender und beträchtlicher Schaden zu befürchten wäre;

l) wenn ein Dienstbote, der eine Rechnung zu führen hat, dieselbe so unordentlich führte, daſs er in einen Rest verfiele, über welchen er sich nicht ausweisen, noch von dem daraus gegen ihn erwiesenen Verschulden hinlänglich reinigen könnte;

m) wenn sich ein Dienstbote halsstärriger Unverträglichkeit mit dem Nebengesinde schuldig macht, und solche in heftiges Gezänk oder Schlägereien ausbricht;

n) wenn er sich beharrlich widersetzt, die eingeführte Haus-Ordnung zu befolgen;

o) wenn er ohne Erlaubniſs der Dienstherrschaft über Nacht aus dem Hause bleibt.

In allen diesen Fällen ist die Dienstherrschaft dem also verabschiedeten Dienstboten den Lohn nicht weiter, als bis zum Tag seines Austrittes zu verabreichen schuldig.

In folgenden Fällen kann der Dienstbote vor Ablauf der bestimmten Zeit den Dienst verlassen:

a) wenn er durch Miſshandlung der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit gesetzt, oder mit übertriebener Härte behandelt worden ist;

b) wenn die Herrschaft dem Dienstboten gesetz- und sittenwidrige Handlungen zumuthet;

c) wenn die Herrschaft den Dienstboten gegen solche Zumuthungen von andern Personen im Hause nicht schützen will;

d) wenn dem Dienstboten die nothdürftige Kost oder der Lohn ohne gegründete Ursachen vorenthalten wird;

e) wenn die Herrschaft ihren Wohnsitz in eine andere Gegend des In- oder Auslandes verlegt;

f) bei Krankheit des Dienstboten, die ihn zum Dienst unvermögend macht.

In diesen Fällen erhält der Dienstbote Lohn und Kost bis zu dem durch den Dienstvertrag bestimmten Termin, in soferne derselbe nicht unterdessen ohne seinen Schaden in Dienste wieder unterkommen kann.

Jede Dienstherrschaft muſs ohne Rücksicht, bei Strafe angehalten werden, den Austritt eines Dienstboten mit Angabe seines Vor- und Zunamens der Polizei-Behörde sogleich schriftlich anzuzeigen.

Jede Herrschaft, die dem abgehenden Dienstboten das Zeugniſs nicht ausstellt, oder verweigert, oder die vorgeschriebenen Rubriken nicht ausfüllt, muſs bestraft werden.

Die Herrschaft hat in dem Zeugnisse zu bemerken, wie lange der Dienstbote bei ihr im Dienste gestanden, wann er ausgetreten sey, und wie er sich in Ansehung der Dienstpflichten verhalten habe.

Ein guter Abschied, wenn solcher nicht verdient ist, darf von der Dienstherrschaft, bei Verantwortlichkeit, nicht ertheilt

werden. Geschieht es, so haftet sie für den Schaden, der einem Andern zugeht, der den Dienstboten im Vertrauen auf die Wahrheit des Zeugnisses miethet.

Die Polizei ist verbunden, Dienstbotensachen schnell zu erledigen. Schriftliches Verfahren ist darin untersagt.

Ueber Erkenntnisse auf Verweiſs, Abbitte der Dienstboten, auf Arrest-Strafe von 24 Stunden oder weniger, dann auf Schadensersatz bis einschlieſslich zum Betrag von 5 fl. findet kein Rekurs Statt, und kann ein solches Erkenntniſs von der Lokalpolizei-Behörde ohne weiters vollzogen werden. Muthwillige Rekurse müssen bestraft werden.

Das Dienstgesinde muſs bestraft werden, wenn es sich gegen die Dienstherrschaft durch Schmähworte oder gar durch Thätlichkeit vergeht.

Da dem Dienstboten Fleiſs, Sorgfalt und Aufmerksamkeit bei Verrichtung seines Dienstes ausdrücklich zur Pflicht gemacht sind, so ist derselbe *auch zum Ersatz verursachten Schadens verbunden.*

Daher ist die Dienstherrschaft berechtigt, für den ihr von dem Dienstgesinde durch Verwahrlosung oder sonst durch Verschulden

verursachten Schaden Ersatz zu fordern, und wenn auf Seiten des Dienstgesindes ein absichtlich bofshafter Vorsatz die Dienstherrschaft in diesen Schaden zn versetzen, hervorleuchtet, so ist dasselbe, noch ausser dem Schadensersatz, zu einer angemessenen Strafe zu ziehen. Wegen der Entschädigung, zu welcher ein Dienstbote verpflichtet ist, kann die Herrschaft an den Lohn desselben sich halten. Kann der Schade weder aus rückständigem Lohne, noch aus andern Habseligkeiten des Dienstboten ersetzt werden, so mufs er denselben durch unentgeldliche Dienstleistung, auf eine verhältnifsmässige Zeit, vergüten.

Es ist aber hierbei auch auf der andern Seite zu bemerken, dafs den Dienstherrschaften nicht zustehe, jede Kleinigkeit und geringen unversehenen, weder mit Vorsatz noch grosser Sorglosigkeit begangenen Schaden dem Gesinde sogleich vom Lohn abzuziehen, noch ihm denselben auf diese allzueigennützige Weise zu Wasser zu machen.

Schwere, gemeinschädliche Vernachlässigungen des Dienstgesindes müssen der Polizei angezeigt werden.

Ausserdem hat die Polizei, von Amts wegen, zur Strafe zu ziehen:

a) Dienstboten, welche überwiesener Massen zur Heitzung sich Holz zum Dörren zur Hand legen;

b) welche noch nicht ganz abgeglühete Asche in den Kellern oder Speichern und in hölzernen Behältern aufbewahren;

c) welche in einem Stall, Heu- oder Strohgewölbe, oder einer Scheune Taback rauchen;

d) welche an solche Orte oder andere Behältnisse von Holz, Kohlen, Heu oder Stroh sich mit offenem Lichte begeben.

In keinem Falle darf aber den Dienstherrschaften nachgesehen werden, das Dienstgesinde durch solche Schimpfworte, welche den ehrlichen Namen desselben antasten, zu beleidigen, noch in Privatarrest im Hause einzusetzen, noch Abbruch an der Kost oder Abzug am Lohne zur Strafe gegen dasselbe zu verhängen; noch endlich dasselbe körperlich zu züchtigen oder züchtigen zu lassen.

Die tadellosesten, fleissigsten und sparsamsten Dienstboten sollen durch *Ehrenzeugnisse, Preise, goldene und silberne Medaillen* belohnt werden, so wie dieſs bereits von landwirthschaftlichen Vereinen mit bestem Erfolge für die Landwirth-

schaft geschehen ist. Die Namen und Verdienste der Dienstboten, denen öffentliche Belohnungen zuerkannt wurden, müssen bekannt gemacht, und sie als Muster der übrigen dienenden Klasse angepriesen werden. Die Nachahmung ihres Fleises, ihres Gehorsams, ihrer Treue, ihrer Genügsamkeit und Sparsamkeit kann nur die nützlichsten und allgemein wünschenswerthesten Folgen haben.

Auch die, schon in mehreren Orten, und vor Kurzem auch in Nürnberg, errichteten *Spar-Kassen* dienen dazu, die Moralität der niedern Stände, besonders der Dienstboten zu befördern, und sie von dem so hoch gestiegenen Luxus zurück zur Sparsamkeit und zur Sorge für Alter und Noth zu führen.

Zur vollständigen Freiheitssicherheit der Staatsbürger gehört auch noch wesentlich, daſs sie ihrer Freiheit nicht anders, als in den durch die Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form beraubt werden dürfen, und daſs Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werde.

Es ist bei Strafe verboten, daſs Niemand die persönliche Freiheit des Andern beein-

trächtige, ihn festhalte, einsperre, oder wider seinen Willen zu etwas nöthige.

Die Polizei soll darüber wachen, dafs *keine Privat-Gefängnisse* angelegt werden, und überhaupt keine Freiheitsberaubung durch Privatpersonen Statt finde.

Unter die Beeinträchtigungen der Freiheit gehört auch *die Menschenräuberei* durch sogenannte *Seelenverkäufer* und *fremde Werber*, die ihr Unwesen heimlich treiben.

Fremde Werbungen sind ein für allemal unstatthaft und verboten.

Besonders an Gränzorten und Seehäfen ist Aufsicht auf Fremde nothwendig, damit durch sie nicht Unwissende zum Wegziehen verleitet werden.

Da in den neuesten Zeiten in einigen deutschen Staaten mehrere Einwohner, besonders Landleute durch herumschleichende Betrüger und Werber zur *Auswanderung* verleitet wurden, so ist es auch nothwendig, dafs die Polizei auf dergleichen gefährliche Menschen aufmerksam sey, nöthigen Falls das Volk gegen Lug und Trug dieser Verführer warne, und es mit den traurigsten Erfahrungen der früher verführten Unglücklichen, denen anstatt des geträumten und vorgespie-

gelten Glücks Elend, Krankheit und Tod zu Theil wurde, bekannt mache.

Die Polizei darf nicht gestatten, daſs sogenannte *Kunstreiter, Seiltänzer* und andere dergleichen Personen Kinder erkaufen oder verführen, und ihre persönliche Freiheit so sehr verletzen, daſs sie dieselben gleichsam als Maschinen zu ihrem Gewerbe gebrauchen.

Da selbst in neuern Zeiten sich mehrere Fälle ereignet haben, daſs Seiltänzer, herumziehende Kunstreiter und andere Aequilibristen und Künstler dieser Art heimlich entwendete oder von gewissenlosen Eltern ohne weitere Rücksicht und Beschränkung ihnen überlassene Kinder mit sich herumführen, vernachlässigen und miſshandeln, so ist zur Vorbeugung dieses gesetzwidrigen und nachtheiligen Verfahrens Folgendes festzusetzen.

1) Kein Künstler dieser Art, ohne Unterschied, ob er Ausländer oder Inländer ist, soll zur Ausübung seiner Künste ein Kind anders mit gebrauchen, als wenn dasselbe dem Namen, dem Alter und dem möglichst vollständigen Signalement nach, in der, dem Künstler ertheilten Konzession ausdrücklich aufgeführt ist.

2) Letz-

2) Letzteres soll aber nur dann geschehen, wenn

a) in Ansehung der eigenen Kinder inländischer Künstler dieser Art nachgewiesen ist, daſs sie die eigenen Kinder derselben und wenigstens mit den allgemeinsten Erfordernissen der Erziehung und des Unterrichts in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen versehen sind;

b) bei den eigenen Kindern auswärtiger Konzessionisten dieser Art dargethan ist, daſs es die eigenen Kinder derselben sind, und

c) bei fremden Kindern, sie mögen von einheimischen oder auswärtigen Künstlern herumgeführt werden, bescheinigt worden, daſs sie entweder auf eine gesetzmässige Art in die Gewalt der letztern übergegangen oder ihnen von ihren Eltern oder Vormündern gesetzmässig zur Erlernung oder Ausübung dieser Künste in die Lehre gegeben worden, wobei es sich von selbst versteht, daſs die sogenannte Schenkung solcher Kinder kraftlos und ungültig ist.

Soll allen Staatseinwohnern der ungestörte Genuſs der bürgerlichen Freiheit voll-

kommen gesichert werden, so ist endlich auch noch nothwendig, daſs sie durch das *Einquartierungswesen nicht beeinträchtiget werden.*

Zu den unvermeidlichen und sehr drückenden Lasten des Kriegs gehört ohne Zweifel die mit Beköstigung verbundene Einquartierung fremder Truppen. Eine Last, die für den Minderbegüterten um so unerträglicher wird, da er in Verhältniſs gegen den Reichen weit mehr, als dieser, leidet. Nur gar zu oft kommt hierzu noch Mangel des gewöhnlichen Erwerbs, so daſs gänzliche Verarmung für den sonst fleiſsigen und thätigen Bürger die unausbleibliche Folge wird und werden muſs. Gewiſs ist es daher Pflicht, dafür möglichst zu sorgen, daſs diese schwere Last verhältniſsmässig getragen und durch eine zweckmässige Einrichtung der Minderbegüterte dabei unterstützt werde, um ihn gegen gänzlichen Ruin zu schützen.

Es ist die erste Pflicht der Staatsbürger, die Leiden des Krieges gemeinschaftlich zu theilen. Die Einquartierung ist eine ausserordentliche Last, von der Niemand befreit werden kann, der im Stande ist, solche zu tragen.

Die Begünstigungen und Exemtionen geschehen immer auf Kosten der Nicht-Eximir-

ten, und erzeugen nichts, als Haſs und Eifersucht.

Ist der Grundsatz der Gleichheit in Vertheilung der Lasten schon überhaupt keine Chimäre; hat die grausame Nichtbefolgung dieses Grundsatzes in den vorigen Zeiten die traurigsten Folgen gehabt, den Wohlstand ganzer Nationen zerrüttet, worunter selbst Regenten mitleiden muſsten, haben diese Erfahrungen in den neuern Zeiten die Regierungen auf das Wohlthätige dieses für sie und ihre Unterthanen erspriefslichen Grundsatzes aufmerksam gemacht und sie überzeugt, daſs sie ohne Beobachtung desselben nicht bestehen können; indem besonders ausserordentliche Zeitumstände das allgemeine Tragen der Lasten unumgänglich erfordern, nur durch dasselbe das Drückende derselben erleichtert, und das erricht werden kann, was ausserdem unmöglich seyn würde; so muſs *der Grundsatz der ökonomischen Gleichheit* bei der Vertheilung der Lasten ebenmässig auch in Ansehung der Einquartierung der Truppen als einer der drückendsten Lasten, ohne Ausnahme befolgt werden.

Musterhaft hat daher auch die königlich baierische Regierung unter dem 23. Feb. 1809. verordnet, daſs allgemeine gleiche Vertheilung,

als das alleinige Mittel zur Erhaltung des National-Wohlstandes, auch in Ansehung der Einquartierung und Verpflegung fremder Truppen Statt haben sollte.

Die königlich preussische Regierung hat, diesem Grundsatze getreu, in Ansehung ihrer eigenen Truppen eine durchgehende Gleichheit eingeführt, indem unter den Eigenthümern in Berlin, und den, ausser den Ringmauern befindlichen Hauseigenthümern und Miethleuten nunmehr auch eine gleichmässige Belastung beobachtet werden muſs.

Solche Grundsätze sind befolgt worden in Fulda. Hier erschien bereits im Jahr 1800. ein Einquartierungs-Reglement, worin es §. 5. heiſst:

„Keine persönlichen Rücksichten finden Statt; daher weder auf Adel, Geistlichkeit, noch auf den karakterisirten Zivil- und Militär-Stand ein Augenmerk zu richten, sondern wie bei dem übrigen Bürgerstand in Einquartierungsfällen gerade durchzugehen ist.“

Nach §. 9. ist kein Miethsmann von Einquartierung frei; — solche, welche vom Almosenamt Beiträge geniessen, allein ausgenommen; dagegen werden diese zu persönlichen Dienstverrichtungen in Kriegsangelegen-

heiten, als Botengängen, Rationen-Binden, Auf- und Abladen u. s. w. gebraucht.

Da es unstreitig keine Vertheilung der öffentlichen Lasten giebt, welche so auffallend unzweckmässig, ungerecht und drückend wäre, als es zeither die allgemein gehafste Einquartierung in so vielen Gegenden öfters war, so mufs *unter der Aufsicht und Leitung des Vorstandes der Polizei eine Einquartierungs-Kommission* aus rechtlichen und gebildeten, von dem Kommunalbezirk selbst gewählten Deputirten zusammengesetzt werden.

Die Aufgabe der *Einquartierungs-Kommission* ist keine andere, als das Militär zweckmässig, gleichförmig (d. h. nach möglichst gleichem Verhältnifs in Ansehung des Vermögens und Erwerbs der Einwohner) und schnell einzuquartieren, dabei die nöthigen Rücksichten zu nehmen, um alle gerechte Klagen sowohl von Seiten des Militärs als auch der Quartier-Träger zu vermeiden und keinen von den letztern unverhältnifsmässig zu belasten.

Dafs dieses Geschäft keine leichte Arbeit sey, ist einleuchtend; dafs es aber auch nicht unter die unauflöslichen Probleme oder praktischen Undinge gehöre, wird jeder denkende

und nach Grundsätzen handelnde Geschäftsmann zugestehen. *) —

*) In Halle erschien im Jahr 1819. eine hieher gehörige Schrift unter dem Titel: „Vorschläge zur Verbesserung der Gesetzgebung über das *Einquartierungswesen* in den preussischen Staaten, hauptsächlich in Beziehung auf die Städte."

Hier finden sich unter andern nachstehende beherzenswerthe Vorschläge:

1) Einzelne durchmarschirende Militärpersonen würden gar nicht einquartiert zu werden brauchen, da sie für das volle Entschädigungs-Quantum, das man ihnen verabreichen könnte, leicht selbst ihr Unterkommen in den gewöhnlichen Gasthöfen, oder bei andern freien Unternehmern finden würden.

2) Für kleinere Truppe könnten einige Soldatenherbergen in den Städten gestiftet werden, welche ihnen die tarifmässig bestimmten Quartier-Bedürfnisse und Beköstigung unter Aufsicht eines Offiziers und einer Zivil-Behörde reichten.

3) Auch für stärkere Truppe von 3 bis 400 Mann könnten in den Städten leicht solche Anstalten getroffen werden, dass sie in öffentliche Gebäude zusammen einquartiert würden, und dass ihre Beköstigung entweder an einzelne Unternehmer verdungen würde, oder dass die Kommunen selbst eine oder mehrere Häuser errichteten, wo Küchen- und Essgeräthschaften angeschafft und für

Gleichheitliche Verpflegungssätze, *unparteiisches*, nicht unverhältnifsmässiges Einquartieren, und schleuniger Ersatz der Verpflegungsauslagen für Andere sind die wahren und alleinigen Mittel, um die Einquartierungs-Last für die Staatseinwohner so wenig als möglich drückend oder nachtheilig zu machen.

die Mannschaft gekocht würde, so dafs von jedem solchen Orte wenigstens 100 Mann ihre tarifmässige Beköstigung gemeinschaftlich empfangen könnten.

4) Würden aber die Durchmärsche stärker, so könnte die Vertheilung der Natural-Einquartierung nach dem Raume, so wie oben angegeben ist, vorgenommen werden. Viele würden dann ihren Vortheil dabei finden, die Natural-Einquartierung anzunehmen; diejenigen aber, welche nicht Lust oder Gelegenheit dazu hätten, würden sie immer noch leicht für das Entschädigungs-Quantum unterbringen, oder wenigstens diefs mit einem geringen Zuschusse bewirken können.

5) Auch im letztern Fall würde es gut seyn, die Beköstigung nicht vom Quartier-Geber zu fordern, sondern diese in gemeinsamen Beköstigungshäusern zu bewirken und sie an 50 bis 100 Mann auf einmal zusammen reichen zu lassen. Wenn in einem solchen Hause jedem 100 Mann eine halbe Stunde

Der Grundsatz der möglichst gröſsten und gleichen Vertheilung der Militär-Lasten und mithin auch der Einquartierung muſs in seiner vollen Reinheit bewährt werden.

Daſs es keinen gerechten und richtigen Maaſsstab für die Vertheilung aller Kriegslasten, und folglich auch für die Vertheilung

zur Mahlzeit bestimmt würde, so könnten leicht 300 Mann nach einander in zwei Stunden mit der gröſsten Ordnung abgespeist, und es könnte ein ganzes Regiment in fünf bis sechs solchen Beköstigungshäusern leicht bewirthet werden.

In solchen Fällen bekäme dann der Wirth bloſs Entschädigung für Quartierung, und der Theil, welcher auf die Beköstigung fiele, käme der Speiseanstalt zu. — Wo es die Witterung gestattete, könnte auch die Beköstigung auf einem freien Platze geschehen.

Da die Durchmärsche einheimischer Truppen zu Friedenszeiten selten so dringend sind, daſs ganze Regimenter in einer Nacht zusammentreffen müssen, so könnte in gewöhnlichen Zeiten die Einrichtung leicht so getroffen werden, daſs die Einwohner durch Einquartierung niemals beschwert würden. Wo es aber die Noth erfordert, da läſst jeder eine Beschwerde sich gerne gefallen, wenn er nur weiſs, daſs alle nach einerlei Regel behandelt werde.

der Einquartierung geben könne, als das Vermögen und Einkommen oder den Erwerb der Einwohner, ist sonnenklar.

Es muſs vorläufig das Verhältniſs genau bestimmt werden, in welchem jeder im Polizeibezirke befindliche Einwohner zur Einquartierungs-Last zu konkurriren hat. Dieſs kann jedoch nur nach Anhörung der sämmtlichen, dabei betheiligten Hauseigenthümer und Miethsbewohner geschehen, die berechtiget sind gegen den Entwurf eines Einquartierungs-Anschlags ihre Einwendungen zu Protokoll zu geben.

In jeder Gemeinde soll also unter der Leitung der Polizei ein Normal-Fuſs nach einer gewissen Zahl Einzuquartierender, z. B. 100, regulirt und hiernach im eintretenden Fall die wirkliche Einquartierung vertheilt werden. *)

Die Einquartierungs-Kommission muſs daher ein vollständiges Verzeichniſs aller in ihrem Bezirke befindlichen Einwohner entwerfen, sie in Ansehung ihres Vermögens, Einkommens oder Erwerbs taxiren und sodann bei

*) Polizei oder Staatseinwohner-Ordnungen für Sicherheit und Wohlfahrt im Allgemeinen. Von A. Eisenhuth. Neumarkt in der obern Pfalz, 1808. B. I. §. 928.

jedem die Zahl der Einquartierung oder die Befreiung davon (wenn er selbst kaum nothdürftigen Lebensunterhalt hat! —) bemerken.

Unter diesen Voraussetzungen kann und soll also jede Einquartierung nach feststehenden bewährten Normen ausgeschlagen und bewirkt werden.

Von Monat zu Monat mufs der wirkliche Stand des einquartierten Militärs, ebenmässig nach dessen Graden, den Quartier-Trägern öffentlich bekannt gemacht werden. Aus dieser, der Wahrheit gemässen Bekanntmachung kann jeder Quartier-Träger ersehen, ob er zu viel oder zu wenig an Mannschaft erhalten, und ob im ersten Falle bei anderweitiger Einquartierung darauf Rücksicht genommen wurde oder nicht.

Auf diese Art werden die so gewöhnlichen und häufigen Beschwerden der Quartier-Träger sich, wo nicht ganz, doch gröfstentheils vermindern.

Die einzig mögliche Art aber, eine Gleichförmigkeit bei Vertheilung der Bequartierungs-Last auszumitteln, ist: alles auf Geld zu reduziren. Jede andere noch so künstlich eingerichtete Vertheilung kann nie diesen Zweck so gut erreichen, weil es unmöglich wird, dabei so sehr ins Kleine zu gehen, wie diefs für den Min-

derbegüterten durchaus nothwendig ist. Ebenfalls ist es auch unmöglich, bei den öftern Ab- und Zureisen, besonders der hohen Offiziere, die Last richtig zu vertheilen, wenn nur allein auf *Personal-Einquartierung* gesehen wird, so wie es gar zu leicht Veranlassung giebt, dafs sich mancher für eine Zeitlang der Last der Einquartierung entzieht, was bei festgesetztem Geldbeitrag durchaus wegfällt.

Nur zureichende und zeitliche Vergütung, sie mag durch Steuerausschlag, oder durch die zu derselben schuldigen Beiträge derjenigen, welche, den Umständen nach, nicht verpflegen dürfen, geschehen, kann die Quartier-Last erleichtern, und für die Zukunft die Militär-Verpflegung erträglich mache.

Es versteht sich, dafs die Vergütung auf alle Kriegsleistungen ausgedehnt und nach dem Vermögen oder Einkommen der Beitragspflichtigen ausgeschlagen werden müsse.

Jede Beschwerde über zu starke Belästigung oder nicht hinlänglich gegebene Vergütigung mufs unparteiisch und genau untersucht und auf die gerechteste Art beseitiget werden.

Der Krieg ist immer für die Länder, welche er direkte oder indirekte trifft, ein

grosses Unglück; aber das Unglück wird unübersehbar, wenn in solchen Ländern *die Staatsverfassung* noch nicht nach richtigen Grundsätzen regulirt ist.

Heut zu Tage fordert die laute Stimme aller kultivirten Nationen *gleichmässige und mit dem gesammtnutzbaren Eigenthume im Verhältnifs stehende unmittelbare Steuern*, damit dem Grundeigenthume und den Gewerben keine unverhältnifsmässige Lasten aufgelegt werden *),

*) Die in Darmstadt am 15. Sept. 1819. erschienene 12te Numer des Regierungs-Blattes enthält folgende grofsherzogliche Verordnung.

„Nach einer Ministerial Bekanntmachung haben Se. K. H. der Grofsherzog sich vortragen lassen, welche nicht ungegründete Beschwerden Ihren getreuen Unterthanen dadurch entstehen, dafs ausser den gewöhnlichen für allgemeine Landes- und Provinzial-Zwecke bestimmten Steuern, auch noch Extra-Umlagen nach dem Steuerfufs für Provinzial-Amts- und Kommunal-Bedürfnisse im Laufe des Jahres ausgeschrieben werden, wodurch veranlafst wird, dafs der Steuerpflichtige nicht weifs, was er im Laufe des Jahres zu zahlen hat, und wirklich dringenden Bedürfnissen entweder nicht abgeholfen wird, oder der Unterthan über

und die Steuerpflichtigen fortdauernd im Stande seyen, nicht nur die ihnen aufgelegten öffentlichen Lasten zu tragen, sondern auch ihre Gewerbe und Beschäftigungen von Jahr zu Jahr mehr zu verbessern oder zu erweitern.

Versate diu, quid valeant humeri, quid ferre recusent!

(Ueberleget es lange, was die Schultern zu tragen vermögen, was nicht!)

Diese grosse und allgemein hochwichtige Aufgabe der Steuerkunst kann aber, nach meinem Dafürhalten, nur von demjenigen Steuer-System vollkommen gelö-

seine Kräfte in Anspruch genommen werden mufs. Se. K. H. haben daher zu verordnen sich bewogen gefunden, dafs alle diejenigen Behörden, welche sich in dem Fall befinden, zu Zwecken, welche in ihr Ressort gehören, Gelder durch Extra-Steuerausschlag aufzubringen, wenigstens zwei Monate vor Ausschreibung der gewöhnlichen Jahressteuer den Betrag ihres Bedürfnisses den Provinzialregierungen mittheilen sollen, welche alsdann solche in einen Etat zu begreifen, und mit Gutachten über die Dringlichkeit der Aufforderung so wie über Zahlungsfähigkeit der Unterthanen, an das geheime Staats-Ministerium einzusenden haben, um nach Befinden der Umstände dekretirt und zugleich mit den allgemeinen Steuern erhoben zu werden."

set werden, das sich durch zwei, bei der Steuer-Praxis sehr oft vermifste, wesentliche Vorzüge, nämlich durch Gleichheit in Ansehung der Grundsätze der Besteuerung, und auch durch Gleichheit in Ansehung der Anwendung derselben auszeichnet. *)

Durch die Herstellung *eines solchen in der That gerechten und vollständig guten Steuer-Systems* gewinnen einzelne Personen, Stände und Gewerbe, die Nation und selbst die Regierung durch die *Gewifsheit der Staatseinkünfte sowohl in Ansehung der Gröfse als auch in Ansehung der Zeit.* Es wurde aber auch die Regulirung des Steuerwesens von scharfsichtigen Staatsmännern immer als eine schwere Aufgabe erkannt, indem schon Montesquieu (de l'esprit des loix. Liv. 13. chap. 1.) treffend bemerkte: „Zur Bestimmung keiner Sache wird mehr Weisheit und Klugheit erfordert, als zur Bestimmung des Theils, den man der Nation nimmt, und des Theils, den man ihr läfst.“

Ueberhaupt, besonders aber in Kriegszeiten, ist *eine allgemeine und richtige Ver-*

*) Meine Rede von den Zwecken der Industrie und Kultur, und von den Folgen ihrer Vereinigung, am Vorabend des *Maximilians-Festes* 1820. in Nürnberg gehalten. Erlangen, 1821. S. 14.

theilung der Lasten, so daſs Jeder nur im Verhältniſs zu seinen Kräften beiträgt, das einzige Rettungsmittel. Warum sind in unsern Tagen so viele Güter und Häuser in ihren Preisen so ausserordentlich gesunken — zum gröſsten Schaden der Eigenthümer und ihrer Familien? Wegen der Kriegslasten und namentlich wegen der Einquartierungen, deren Vertheilung fast überall nicht genau nach *ökonomischer Gleichheit*, d. h. nicht nach dem Vermögens- und Einkommenszustande geschah. Zwanzigjährige Erfahrungen und Belehrungen haben in dieser Rücksicht noch nicht ganz klug gemacht und sind zum Theil fruchtlos geblieben. Auch in Ansehung der Repartition der Kriegsschäden und der Einquartierungen zeigte sich der schädliche Einfluſs *einseitiger Steuer-Systeme* und die *unverhältniſsmässige, gemeinschädliche Belastung des Grundeigenthums, dessen Belegung so oft mit der Besteuerung anderer Bestandtheile des National-Reichthums in keinem gerechten Verhältniſse steht*, und den Flor des Ackerbaues und die Zunahme des eisernen Kapitals der Nation so auffallend hemmt. Wer Augen hat zu sehen, der sehe!

Ohne ein gerechtes Steuer-System, das alles Vermögen und Einkommen der Staats-

bürger umfaſst und auf dem Prinzip der ökonomischen Gleichheit beruhet, ist keine gleichheitliche, gerechte und proportionirte Vertheilung der Einquartierungen und sämmtlicher Kriegsleistungen denkbar. Daher leistet mein Steuer-Handbuch *) auch *für die gerechte und ökonomische Repartition der Kriegslasten* die besten Dienste und dürfte auch in dieser Hinsicht für jeden Beamten unentbehrlich seyn, *dem an Gerechtigkeit und an dem Wohlstande der Amtsbefohlenen alles gelegen ist.*

Alle Steuern, alle Natural-Leistungen und Natural-Lieferungen sind im Nothfall des Kriegs allgemeine ausserordentliche Staatslasten, zu welchen alle Staatsglieder verhältniſsmässig durch die Geld-Konkurrenz beitragen müssen.

Alle durch einen unvermeidlichen Krieg nothwendigen *Spanndienste, Handfrohnen und Natural-Lieferungen* müssen daher nach dem Marktpreis, des Arbeitslohns, der Fuhren und der Naturalien bezahlt, und der Betrag muſs als eine *allgemeine Staatslast* auf alle kontributionsfähige Staatseinwohner repartirt werden.

*) Vollständiges theoretisch-praktisches Handbuch der gesammten Steuer-Regulirung. 2 Theile. Erlangen, 1816.

Der

Der gerechte und ökonomische Maaſsstab bei Vertheilung aller Kriegslasten ohne Unterschied und Ausnahme, ist keineswegs der Besitz von Häusern oder Grundstücken, von Pferden oder Kapitalien u. s. w., oder ein anderer zufälliger Umstand.

Dieser einzig vollkommene und gerechte Vertheilungsmesser ist die Gröſse *des Gesammtvermögens — dieses bestehe nun in unbeweglichem oder beweglichem Eigenthume oder in Privat-Einkommen und Erwerbe, — eines jeden Staatseinwohners.* *) Darnach sind gleichheitlich zu vertheilen:

1) alle Einquartierungen;
2) Lieferungen von was immer für einer Art;
3) alle Kriegs-Kontributionen;
4) alle Kriegsschäden.

Alle Lieferungen an Pferden oder Ochsen, an Brod, Hafer, Heu und Stroh u. s. w. sollen den Mindestfordernden überlassen, und der Total-Betrag derselben muſs von allen Kontribuenten verhältniſsmässig bezahlt werden.

Jeder Staatseinwohner soll in Ansehung seines Gesammtvermögens taxirt werden, um genau und richtig bestimmen zu können:

*) Mein Handbuch der Kriegs-Polizei und Militärökonomie. Th. II. §. 621.

wie viel derselbe zur Kriegsleistungssteuer rechmässig beizutragen habe.

Die Sicherheit, welche jeder Einwohner vom Staate fordern darf, erstreckt sich aber nicht blos auf Erhaltung seiner Gesundheit und seines Lebens, sodann seiner Freiheit, sondern auch noch auf die Sicherstellung seines guten Namens und seiner Ehre.

Der dritte und letzte Zweig der persönlichen Sicherheits-Polizei ist also die Ehrensicherheits-Polizei.

Denn auch der gute Name und die Ehre, die allgemeine, wie die besondere Ehre der Staatsbürger fordern den Schutz des Staats, zumal, da beide auch Angriffen und Verletzungen unterliegen, die der Einzelne für sich oft nicht abwehren kann, *ohne durch eine besondere Art gesetzwidriger Selbsthülfe eigentlich aus dem Staate selbst wieder herauszutreten.* —

Hier ist jedoch nur die Rede *von der äussern oder öffentlichen Ehre, d. h. von der fremden Schätzung des moralischen Werths der Staatsbürger, in soferne sich diese wirklich äussert.*

Von der Erhaltung der öffentlichen Ehre hängt der Wirkungskreis der Einzelnen in der bürgerlichen Gesellschaft und selbst ihre Erwerbsquelle ab; nicht zu ge-

denken, daſs für rechtliche Menschen das Leben ohne äussere Ehre keinen Werth habe. Auch ist wohl zu merken, daſs aus der Vernachlässigung der Sicherheit der öffentlichen Ehre theils die gröſsten Kränkungen und Beschädigungen, theils Streitigkeiten, Schlägereien und Zweikämpfe, und also sowohl für den Staat, als auch für Individuen und Familien die gröſsten Nachtheile entspringen.

Die Ehrensicherheits-Polizei hat daher *die, besonders in Ansehung der Folgen wichtige Bestimmung:* dafür zu sorgen, daſs jeder Staatsbürger ohne Ausnahme die ihm zustehende äussere Ehre sicher und ungestört geniesse, und er in dieser Rücksicht *weder aus Irrthum oder Vorurtheil, noch aus Absicht oder Muthwillen* beleidigt werde. Sie soll allen im Staate befindlichen Personen *vollständigen Schutz ihrer öffentlichen Ehre* gewähren, diese gegen unbefugte äussere Verachtung, gegen ehrenrührige Aeusserungen oder Handlungen sichern.

Die vorzüglichsten Pflichten der Ehrensicherheits-Polizei bestehen darin:

1) alle direkte und indirekte, aus Unachtsamkeit und Leichtsinn oder aus widerrechtlichem Willen entspringende Verletzungen der äussern Ehre der Staats-

bürger von jedem Stand, so viel als möglich zu verhüten;

2) den Schaden abzuwenden, den die allgemeine Verbreitung der Verläumdung für den Verläumdeten erzeugen könnte;

3) den aus den Verletzungen der Standesehre entspringenden Folgen, d. i. den Zweikämpfen vorzubeugen.

Zuerst kommt *die allgemeine Ehre*, oder der sogenannte *gute Name (Leimund)* in Betrachtung. Dieſs ist das Verhältniſs der öffentlichen Unbescholtenheit und äussern Achtung, die in der Regel schon *Jedem als Menschen und Bürger* zusteht. Diese äussere Ehre, die *bürgerliche Ehre*, *Volksehre* oder *guter Ruf* genannt wird, gebühret an sich jedem Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft, ohne Rücksicht auf einen besondern Stand oder Auszeichnung. Sie kann daher Keinem ohne hinreichenden Grund öffentlich abgesprochen oder verweigert werden. (Quilibet praesumitur bonus, donec se malum aperiat.)

Man muſs aber in Ansehung der öffentlichen oder äussern Ehre auch noch *die besondere Ehre*, oder sogenannte *Standesehre* unterscheiden. Diese ist nämlich dasjenige Verhältniſs *der besondern äussern*

Achtung und Auszeichnung, die einigen Staatsbürgern in Ansehung ihrer Geburt, ihres Standes, ihres Amtes oder Ranges zukommt.

Auf die Standesehre hat Derjenige, dem sie gebührt, nur zufolge der vom Staate selbst ertheilten oder anerkannten Auszeichnung Anspruch.

*Die Standes*ehre hängt *lediglich und ganz von der Staatsgewalt* und von ihren Bestimmungen ab.

Wirkliche Vorrechte und ehrenvolle Auszeichnungen gebühren nur dem *Amte* und *dem wahren Verdienste*.

Die Polizei kann zwar die öffentliche Meinung und das Urtheil Einzelner nicht nach Willkühr bestimmen. Demohngeachtet aber kann und soll sie doch Folgendes leisten:

1) *die Vorurtheile der Unehre bekämpfen;*

2) *den Privat-Urtheilen in Ansehung der Ehre Anderer alle rechliche Folgen oder bürgerliche Wirkungen entziehen;*

3) *absichtliche und boshafte Verletzungen der Ehre der Staatsbürger verhüten oder bestrafen.*

Ehrlosigkeit in den Augen des vernünftigen Mannes kann nur aus wirklich

entehrenden Handlungen entspringen. *Ehrlosigkeit in den Augen des Richters* kann nur aus solchen Handlungen folgen, die das Gesetz mit dem Verluste der Ehre bestraft wissen will.

Bürgerliche Ehrlosigkeit oder Infamie kann daher nur durch Staatsgesetze bestimmt werden, und erst dann als solche gelten, wenn sie nach vorhergegangener vollständiger Untersuchung durch den Richter ausgesprochen wurde.

Keine erlaubte, oder durch die Gesetze selbst bestimmte Beschäftigung kann der Ehre nachtheilig seyn.

Keiner rechtlichen Person darf der Zutritt zu Gewerben oder Zünften verweigert werden. (S. oben S. 361.)

Alle unehelich Geborne sind von bürgerlicher Unehre frei zu betrachten, und der Flecken unehelicher Geburt ist mit seinen Folgen in Rücksicht auf Erlangung öffentlicher Dienste, Zulassung zu Gewerben, Handwerken etc. als gänzlich ausgelöscht anzusehen.

Personen, die zwar eine vom Pöbel verachtete, aber ehrliche und nothwendige oder nützliche Beschäftigung treiben, sind

von allem Schatten der Unehre oder sogenannten Anrüchtigkeit (levis notae macula) *frei.*

Selbst die Fallmeister und Scharfrichter müssen im Genusse aller bürgerlichen Rechte geschützt, und ihre Kinder zu allen Gewerben ohne Ausnahme zugelassen werden, sie mögen die Arbeiten ihrer Eltern schon verrichtet haben oder nicht.

Strenge der Polizei gegen Aeusserungen der nicht wahren oder nicht hinreichend begründeten Urtheile über die Ehre Anderer kann sehr viel Unheil und selbst grofse Verbrechen verhindern.

Schriften, oder sinnliche Darstellungen, in welchen es auf Verletzung der Ehre und des guten Namens eines Staatsbürgers abgesehen ist, darf die Polizei *nie* dulden, *) sondern sie mufs dagegen ernstliche

*) Nach königl. *baierischen* Gesetzen gehört die Bestrafung der Pasquillanten vor die Polizei, ausgenommen, wenn Jemand in den Pasquillen eines Verbrechens oder Vergehens bezüchtigt wird, wodurch die *Verläumdung* sich begründet, die nach Gestalt der Umstände in Gemäfsheit des Strafgesetzbuchs Theil I. Buch II. Tit. I. Kap. V. §§. 284. 285. 286. dann Buch III. Tit. I. Kap. III. §. 393. entweder Verbrechen oder Vergehen ist, und also von den Strafgerichten behandelt werden mufs.

und wirksame Vorkehrungen treffen, *damit nicht Unschuldige als Lasterhafte oder Verbrecher angesehen und beurtheilt werden.* (*S. oben S.* 368.)

Jede wirkliche oder gesetzlich anerkannte Standesehre steht unter der Garantie des Staats, und verdient eben so sehr seinen vollständigen Schutz, als andere wohlerworbene Rechte. Die Polizei darf daher keine Verletzungen der Standesehre dulden.

Die Standesehre fordert gegen vorgefallene Injurien die zweckmässigste Ahndung durch einen gut eingerichteten Injurienprozeſs.

Da aus den Verletzungen der Standesehre gewöhnlich sehr nachtheilige Folgen, besonders aber Zweikämpfe entspringen, so müssen alle Beleidigungen der Standesehre streng bestraft werden.

Die angemessensten Strafverfügungen müssen gegen Diejenigen, die durch Chimären oder Schimpfworte die Ehre eines Andern angreifen und ihn herabsetzen, bestehen.

Die Strafen müssen von der Art seyn, daſs sie dem Beleidigten Genugthuung gewähren, und ihn nicht zur Selbstrache oder zum Zweikampf verleiten.

Lalande nennt den *Zweikampf* „das abscheulichste Resultat der Meinung," welches weder die *Griechen* noch *Römer* kannten, das nur in den Jahrhunderten der *Unwissenheit* und *Barbarei*, wo die körperliche Stärke Alles galt, hervorgehen konnte. Er findet es sonderbar oder abgeschmackt, daſs eine Geschicklichkeitssache je zu einer Ehrensache gemacht werden konnte.

Es scheint ihm, daſs jener, welcher den andern herausfordert, es nur thue, weil er sich stärker oder geschickter als der andere glaubt.

Dem Duelliren war auch *Gustav Adolph* äusserst gram. *Die Todesstrafe, die darauf gesetzt war, wurde in keinem Fall erlassen.* Einst hatten die Generäle Tott und Wrangel mit einander Streitigkeiten, und waren im Begriff, solche durch einen Zweikampf beizulegen. Da sie aber die Gesinnung des Königs hierüber kannten; so faſsten sie den Entschluſs, den Monarchen selbst vorher um die Erlaubniſs zu bitten, sich schlagen zu dürfen. „Gut," erwiederte Gustav, seinen Unwillen verbergend: „ich genehmige Euer Gesuch; jedoch will ich selbst zugegen seyn, damit alles ordentlich zugehe." Sie dankten ihm

für seine Gnade, und stellten sich zur gesetzten Stunde an dem verabredeten Ort ein. Auch der König erschien, und seinem Befehl zufolge mufsten einige Fufsvölker um den Platz, wo der Zweikampf vor sich gehen sollte, einen Kreis schliessen. Schon hatten die beiden Kämpfer die Hand an den Degen gelegt, als sie einen Mann mit einem grossen Schwert nahe bei sich erblickten. Voll Verwunderung über diese Erscheinung sahen sie sich einander an. Um sie aus ihrer Unruhe zu reifsen, liefs ihnen der König sagen, dafs der Mann, den sie hier sähen, der Scharfrichter wäre, der den Befehl habe, sobald einer von ihnen auf dem Platz bleiben würde, dem andern, nach den Gesetzen, den Kopf abzuschlagen. Erstaunt hierüber, warfen sie sich dem König zu Füssen, und baten ihn um Vergebung ihres Fehltritts. Er verzieh ihnen, und ermahnte sie, friedlich mit einander zu leben, was sie auch versprachen, und einander umarmten.

Zugleich erklärte er öffentlich, dafs er in Ansehung eines Verbrechens, das wider die Gesetze der Natur so sehr streite, weil es dem Vaterlande seine tapfersten Kinder raube, Niemanden, wer es auch seyn möchte, Gnade wiederfahren lassen würde.

In Nro. 87. des hamburgischen Korrespondenten vom Jahre 1817. stand folgende Nachricht.

„Aus dem Brandenburgischen vom 27. Mai 1817. Bekanntlich hatte vor einigen Monaten zwischen einem Grafen und einem Baron ein Zweikampf Statt, worin der Erstere getödet wurde. Des Barons Sentenz lautete auf Enthauptung durch das Beil. Des Königs Majestät haben sie auf 10jährige Festungsstrafe zu modifiziren geruht, und der Baron ist bereits nach Magdeburg abgeführt worden.“

Im August 1821. empfahl ein Pariser Blatt, nachdem in Paris in Kurzem ungewöhnlich oft Duelle vorgefallen waren, den Gebrauch der *Japaneser.* Ereignet sich nämlich in Japan der Fall, daſs ein Beleidigter vor dem angeordneten gewöhnlichen Gerichte seine Genugthuung nicht vollständig erhalten zu können glaubt, und daſs daher, wie man sich sehr unrichtig ausdrückt, der Flecken mit Blut abgewaschen werden muſs; so ladet er den Beleidiger und mehrere Zeugen auf einen still abgelegenen Ort im Freien. Hier entkleiden sich beide, der Beleidiger nimmt hierauf ein scharfes Messer und schlitzt sich mit einem tiefen Kreuzschnitt den Unterleib auf, und präsentirt dann das Mord-Instrument

seinem Gegner, der ohne weiters diesem Beispiel folgt. Während des langsamen Verblutens versöhnen sich beide gewöhnlich mit einander und mit ihren Göttern, und die Zeugen feiern das Begebniſs auf Kosten der Gebliebenen, durch einen festlichen Trauerschmaus.

Reisende, die vor Kursem aus *Birma* (grosses Reich in Hinter-Indien, zwischen Bengalen und China) zurückkamen, erzählen von den dort üblichen Zweikämpfen. Entzweiet sich dort ein Paar, und der geordnete Richter kann die Ehrensache nicht schlichten, so wenden sich die Streitenden an den Rasaan (Priester), der den Beistand der Gottheit anruft, um ihnen und dem Volke zu verlautbaren, wer von beiden Recht habe. Hierauf wägt der Priester im Beiseyn geschworner Zeugen eine Quantität Wachs ab, theilt dieſs in zwei gleiche Hälften, formt aus jeder ein Licht, läſst beide um diese zwei Lichter loosen, brennt beide Lichter zugleich an, und der dem das Seinige zuerst ausgeht, ist der Schuldige. Der Sieger schlägt mehrere Genugthuungen vor, und die Geschwornen mit dem Richter und Priester bestimmen, welche zu gewähren sey.

Der Zweikampf ist von den Gesetzen verworfen, und läſst den Streit

unter allen Verhältnissen unentschieden. —

Da es durch Vernunft- und Erfahrungsgrundsätze erwiesen ist, dafs der Staat Uebertretungen der Gesetze, Vergehen und Verbrechen aller Art verhindern müsse, so ist der Schlufs ganz natürlich, dafs er auch den Zweikampf nicht dulden dürfe.

Der Zweikampf streitet nicht blofs gegen die öffentliche Sicherheit, sondern auch gegen die Privat-Sicherheit, und zwar aus nachstenden Gründen:

1) weil er als unerlaubte Selbsthülfe in die Rechte des Staates eingereift und einseitig den Unterwerfungsvertrag aufhebt;

2) weil er das Leben und die Gesundheit der Staatseinwohner und selbst ihre Erwerbsquellen bedroht.

Entweder ist in einem wohlgeordneten Staate vermöge seines Zweckes, wie auch zufolge des Unterwerfungsvertrags und der bestehenden Gesetze, *jede Aeusserung der Rache, und jede Selbsthülfe* (ausgenommen die Nothwehr — moderamen inculpatae tutelae!) ein für allemal erlaubt oder für immer verboten. Da der Staat sich selbst zer-

stören, und in Anarchie oder Regellosigkeit ausarten müſste, wenn Jeder sich selbst Recht verschaffen dürfte, und da dasjenige, was nicht in allen Fällen erlaubt ist, auch in einzelnen Fällen nicht Statt finden darf; so folgt daraus, daſs jeder Zweikampf gegen die bestehenden Gesetze streite, unzulässig und eine strafbare Handlung sey.

Jede Beleidigung in Ansehung der Ehre und auch der Standesehre kann von den ordentlichen Gerichten, die bereits über Eigenthum, Freiheit und Leben entscheiden, gewürdiget und geahndet werden.

Derjenige, der an seiner Ehre gekränkt ist, muſs aber mit Zuversicht darauf rechnen können, daſs er gegen den, der ihn beleidigte, angemessene Genugthuung erhält, und zwar ohne Verschub und vor eben dem Publikum, vor welchem seine Ehre gekränkt wurde.

Die Quelle des Zweikampfs ist, — darüber sind längst alle Denker einig — ein falscher Begriff *) von dem, was *Ehre* und insbesondere die *Ehre des Mannes* sey.

*) In der zu München erscheinenden *Eos* (Zeitschrift zur Erheiterung und Belehrung.) findet sich Jahrg. 1821. Nro. 76. und 77. folgender Aufsatz; „*Der Zweikampf, als Probe des Muthes an sich betrachtet.*“

Das Wichtigste ist also unstreitig, diese Quelle zu verstopfen, und durch allgemeine höhere Bildung und wahre Aufklärung dafür zu sorgen, daſs das Wesen der Ehre allgemein erkannt, und daher in allen Reden und Thaten nur nach Vernunftmässigkeit, nach Wahrheit und Sittlichkeit gestrebt werde. *) — Schon der weise *Sokrates* hatte trefflich bemerkt: „der kürzeste Weg zum Ruhme zu gelangen ist der: „*das zu seyn, was man scheinen will!*"

Pflanzet den Jünglingen reines Gefühl für *wahre Ehre* tief in das Herz ein, so wird das Unwesen, das aus *falschem Ehrgefühle* hervorgeht, von selbst ein Ende nehmen!

*) Ein Herr Student hat seinen Standesgenossen in einer Schrift (Einnung zur Freiheit durch Zweikampf in ihrem Erscheinen unter den Studierenden zu Berlin, den Jünglingen seines Vaterlandes geweiht von *Christ*, der Philosophie und des Rechts Beflissenen daselbst. Jena, 1819.) treffend bewiesen, daſs nur das Aufgeben und das muthige Bekämpfen des Vorurtheils des Zweikampfes erst die Freiheit herstelle, nach deren vernünftigen Genuſs Alle, selbst mit dem falschen Mittel des Duells, streben, und daſs in dessen Festhaltung gerade der Tod der gesuchten Freiheit für die Standesgenossen liege.

Der zweite Zweig der Privat-Sicherheits-Polizei (S. oben S. 145.) *ist die dingliche Sicherheits-Polizei.*

Den Staatsbürgern drohen in Ansehung ihres Eigenthums so viele und mit unter sehr groſse Gefahren durch Gewalt, List, Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit sowohl ihrer Mitbürger als auch Anderer, und die wirklichen Verletzungen geschehen oft so heimlich oder unter so mancherlei Gestalten, daſs sie sich selbst dagegen nicht hinreichend zu schützen wissen.

Der Staat ist verpflichtet, alle Einwohner gegen Verletzungen und Beschädigungen ihres Sacheigenthums zu schützen, und alle eigenmächtigen Eingriffe in die Eigenthumsrechte entweder zu verhüten, oder zu bestrafen.

Von einer wohlgeordneten Polizeipraxis erwartet daher Jeder im Staate mit vollem Rechte die Sicherstellung des Besitzes seines unbeweglichen und beweglichen Eigenthums.

Der zweite und letzte Hauptgegenstand, über welchen die Privat-Sicherheits-Polizei sich nothwendig verbreiten muſs, ist daher der Schutz des Sacheigenthums oder die Sicherheit des dinglichen Rechtsgebietes Aller im Staate,

Staate, womit sich die dingliche Sicherheits-Polizei beschäftigt.

Die dingliche Sicherheits-Polizei soll das Sacheigenthum sämmtlicher Staatseinwohner gegen alle Gefahren und Eingriffe sicherstellen, alle Beschädigungen desselben so viel als möglich verhüten oder doch durch Entdeckung der Urheber das Verlorne wieder zu verschaffen suchen.

Sie umfaſst daher den vollständigen Schutz des ganzen dinglichen Rechtsgebiets aller Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft und auch der Fremden im Staate.

Wenn die Polizei die Sicherheit des gesammten Sacheigenthums in derjenigen Ausdehnung gewähren soll, in welcher jeder Staatsbürger sie ohne Unterschied erwarten darf, so muſs dieselbe ihre Wirksamkeit und Thätigkeit auf alle Gegenstände richten, von welchen Gefahren oder Störungen der Eigenthumssicherheit zu fürchten sind.

Wenn aber der dinglichen Sicherheits-Polizei die Sicherstellung des gesammten Sacheigenthums aller Staatseinwohner und selbst der auf dem Staatsgebiete befindlichen Fremden gegen Gefahren und Beschädigungen jeder Art obliegt, so hat sie auch das Sacheigen-

thum in dreifacher Rücksicht zu schützen und zwar:

1) *gegen den widerrechtlichen Willen aller Einzelnen im Staate, sie seyen Eingeborne oder Fremde;*

2) *gegen die Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit Anderer;*

3) *gegen Unglücksfälle und gegen alle Gefahren der Wirksamkeit der vernunftlosen Natur-Kräfte.*

Da die dingliche Sicherheits-Polizei das Eigenthum der Staatsbürger vor allen Dingen gegen gesetzwidrige Handlungen zufolge des widerrechtlichen Willens Anderer schützen soll, und da diese Beschädigungen des Eigenthums sowohl durch Gewalt, als auch durch List geschehen können, so muſs das Augenmerk der Sacheigenthumssicherheits-Polizei im engern Sinne auch zunächst gegen Räubereien und Diebstähle, wie auch gegen Betrügereien aller Art gerichtet werden.

Beständige Aufmerksamkeit der Polizei auf verdächtige und gefährliche Menschen, immer hinreichende und den Umständen angemessene Tag- und Nachtwachen, Anstalten zur schnellen Entdeckung und Verfolgung der Diebe, so wie auch zweckmäs-

sige Vorkehrungen gegen Räuberbanden gehören unstreitig unter die zuverlässigsten Präservativ-Mittel gegen Räubereien und Diebstähle; sind aber bereits *in der öffentlichen Sicherheits-Polizei* enthalten. (S. oben S. 68 — 129.)

Der Hauptpunkt, worauf sich alle Vorkehrungen und Maaſsregeln der Eigenthumssicherheits-Polizei gegen Diebstahl und Betrug konzentriren, ist die *beständige und genaue Polizei-Aufsicht*, die bei ausserordentlichen Gelegenheiten (z. B. bei Jahrmärkten) und besondern Veranlassungen verdoppelt werden muſs.

Vaganten und Bettler heischen die gröſste Wachsamkeit der Eigenthumssicherheits-Polizei und besondere Maaſsregeln. *)

*) Nachtrag zu der aktenmässigen Geschichte der Räuberbanden an den beiden Ufern des Mains, im Speſsart und im Odenwalde. Von Dr. L. Pfister, Heidelberg 1812. Hier kommen S. 73—74. folgende sehr merkwürdige Stellen vor:

„Alle Kirchweihen in allen verbundenen Staaten werden auf einen und denselben Tag verlegt, und allenfalls in ein allgemeines Erndte- und Dank-Fest verwandelt.

Daſs hi[illegible] dem Zweck, welchen ich hier vor Augen habe, noch gar mancher an-

Das Landstreichen ist ein Frevel.

Vaganten oder bestimmungslose Leute sind die, welche weder einen steten Wohnsitz noch Unterhaltungsmittel haben

dere mit erreicht, dafs vielen Verschwendungen, gar mancher häuslichen Fehde, manchem Familien-Zwiste, der Völlerei, Spielsucht, den meisten Schlägereien, gefährlichen Verwundungen und Todschlägen, der Unkeuschheit etc. vorgebeugt werde, wird man ohne weitläufige Deduktion einsehen.

Alle Krämermärkte in den Dörfern und kleinen Städten werden und bleiben für immer abgeschafft.

Es wird kein hausirender Kleinkrämer in das Land eingelassen oder in demselben geduldet, welcher nicht förmliche, zugleich seine wirkliche Ansässigkeit bezeugende, nicht Amts-, sondern Staatspässe seines Heimathsstaats besitzt, deren Gültigkeitsdauer noch nicht umlaufen ist.

Eben so wird keinem inner Lands gebornen Kleinkrämer das Hausiren im Lande oder ausserhalb desselben gestattet, wenn er nicht wirklich im Lande ansässig ist.

Herumziehende Zinngiesser, Kesselflicker, Korbmacher, Siebflechter, Schachtel- und Kammschneider, Scheerenschleifer, Sägenfeiler, Hörnerbieger, Bürstenbinder, Buchbinder, Knopfformendreher, Stöckschneider, Blafsrohr- und Zundermacher, Liederhändler, und alle andere dergleі-

und gewöhnlich kein Handwerk noch Gewerbe treiben.

Die vermöge Urtheils als Vaganten erklärten Individuen werden, wenn sie Auslän-

chen Menschen, werden durchaus nicht im Lande geduldet, sondern wie Vagabunden behandelt.

Eben so die Betteljuden, Bärenführer, Kameeltreiber, Gaukler und Taschenspieler, Lotterie-Spieler, Orgelmänner, Musikanten, Fleckkugelhändler, Guckkastenmänner und andere ähnliche Leute.

Jeder Landeseingeborne, welcher öfters auf längere Zeit auch in bekannten angegebenen Verrichtungen im Lande selbst, oder ausserhalb desselben herumzieht, mufs sogleich bei seiner Rückkunft seinem Amte, durch eingesammelte obrigkeitliche Atteste, nachweisen, an welchen Orten und in welchen Geschäften er sich dort aufgehalten und dafs er sich tadellos betragen habe; — wer diefs unterläfst, wird das erstemal um 10 Rthlr. gestraft, und auf seine Kosten die Verifikation seiner Angaben erhoben, das zweitemal geschieht dasselbe und er wird um 20 Rthlr. bestraft; werden seine Angaben falsch befunden oder er unterläfst die Anzeige zum drittenmal, so wird er als Vagabund behandelt.

Die gegen die Gauner und Vaganten getroffenen Maafsregeln und erlassenen Strafgesetze werden wenigstens alle Jahre Einmal in jeder Gemeinde auf dem Rathhause und in den Kirchen verkündet. Auch werden die Kinder in den Schulen damit bekannt gemacht.“

der sind, auf den Befehl der Regierung aus dem Gebiete des Staats geführt.

Jeder Bettler oder Vagant, bei dem Effekten gefunden werden, über deren Erwerbung und rechtmässigen Besitz er sich nicht legitimiren kann, soll auch desshalb bestraft werden.

Eine grofse Aufmerksamkeit der Polizei ist auch vorzüglich in Ansehung folgender Personen nothwendig:

1) *derjenigen, welche verdächtig sind, dafs sie unmittelbar auf gewaltsame Verletzung des fremden Eigenthums ausgehen;*

2) *derjenigen, von welchen zu fürchten ist, dafs sie Diebe sowohl als gestohlene Sachen verhehlen und letztere kaufen und verkaufen.*

Jedermann ist verbunden, ein ihm zum Kaufe angebotenes Stück, das ihm gestohlen zu seyn scheint, anzuhalten und der Polizei davon schnelle Anzeige zu machen.

Es begründen Sachen den Vedacht, dafs sie gestohlen sind, wenn sie von Personen zum Verkaufe ausgeboten werden, die gewöhnlich dergleichen nicht besitzen, und wenn sie tief unter ihrem natürlichen Preis verkauft werden.

Jeder, dem etwas gestohlen wird, mufs den Diebstahl sogleich der Polizei anzeigen.

Diese mufs die gestohlenen Sachen genau beschreiben und öffentlich bekannt machen, theils um die Diebe und gestohlenen Sachen zu entdecken, theils vor den Ankauf derselben zu warnen, und theils damit sich Niemand durch den Vorwand, dafs er dergleichen gefunden habe, entschuldigen könne.

Den *Schlossern*, sowohl Meistern als Gesellen ist es verboten, Dietriche, Nachschlüssel oder Sperrhacken anzufertigen.

Schlosser dürfen ohne Genehmigung des Eigenthümers oder der Herrschaft, welche die Wohnung inne hat, kein Schlofs öffnen, oder einen neuen Schlüssel dazu machen; auch soll kein Schlosser einen Hauptschlüssel ohne Einwilligung des Hauswirths verfertigen, und mufs demselben das Modell ausgeliefert werden. Eben so darf kein Schlosser ohne Einwilligung des Hauseigenthümers einem Miethsmann einen neuen Hausschlüssel anfertigen.

Alle Schlüssel und Dietriche, welche dem *Trödler* zum Verkauf angeboten werden, mufs er sofort, auch wo möglich, den Verkäufer selbst, anhalten und an die Polizei abliefern. Die Trödler haben nur die Befugnifs, mit alten Sachen, keinesweges aber mit

neuen zu handeln, es wäre denn, daſs sie solche auf Auktionen gekauft, worunter jedoch nur bloſs die zu einem gewissen Behuf bereits fertigen neuen Sachen, in soweit deren Verkauf nicht durch die Gesetze verboten ist, also keineswegs ungeschnittene Zeuge und andere Materien zu verstehen sind, und dieses durch Atteste des Auktions-Kommissärs zu bescheinigen im Stande sind. Keinem Trödler ist es erlaubt, Messen oder Jahrmärkte zu beziehen. Ein Trödler muſs lesen und schreiben können, und sowohl über seinen Ein- als Verkauf ein Buch führen, in welchem er besonders die Namen derjenigen Personen, die ihm etwas zum Verkauf bringen, eintragen muſs, nebst dem Preise, wie hoch er es verkauft hat. — Kein Trödler darf Sachen von Personen kaufen, von denen er nicht überzeugt ist, daſs dieselben darüber zu verfügen, und solche zu veräussern berechtigt sind; wenn ihm daher Soldaten, Dienstboten, Lehrburschen, Unmündige oder andere unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehende Personen, Sachen zum Kauf anbieten, so muſs er sich mit denselben nicht anders einlassen, als wenn sie einen schriftlichen Consens der resp. Compagnie-Chefs, Dienstherrschaften, Lehrmeister, Eltern und Vormünder beibringen.

Ist die Person des Verkäufers dem Trödler unbekannt; so muſs er sich ihrenthalben bei andern bekannten und glaubhaften Personen erkundigen und nicht eher den Kauf abschliessen, als bis er von diesen versichert worden, daſs gegen den Verkäufer und die Befugniſs desselben, die Sache zu veräussern, nichts Bedenkliches und Verdächtiges obwalte. Die zu seiner Rechtfertigung bei einem solchen Ankauf dienenden Umstände und die von ihm dabei gebrauchte Vorsicht muſs der Trödler in seinem Buche genau bemerken.

Sehr viele Diebstähle können unstreitig verhütet werden, wenn bei allen Privat-Häusern den Tag hindurch und besonders Abends *die Hausthüren verschlossen* sind.

Auch die sogenannten *Vorlegschlösser*, wodurch die Zimmer doppelt verschlossen werden können, sind vorzüglich in nicht verschlossenen Häusern und in Gasthäusern sehr zweckmässig und nützlich.

Um Diebstähle und besonders nächtliche Einbrüche zu verhindern, sind auch folgende Vorkehrungen sehr zweckmässig:

1) *die Thore sollen jeden Abend geschlossen,*

2) *die Stadtmauern in gutem Stande erhalten,*

3) *die Wirthshäuser jeden Abend visitirt werden;*

4) *nebst den Nachtwächtern sollen bewaffnete Polizei-Diener alle Strassen und Plätze durchstreifen.*

*Um die während der Jahrmärkte und Messen *) so gewöhnlichen und häufigen Diebstähle zu verhindern, haben sich nachstehende Maaſsregeln durch die Erfahrung als bewährt bewiesen:*

1) Man weise alle fremde und in irgend einer Rücksicht verdächtige Personen beiderlei Geschlechts zurück, und gestatte ihnen durchaus keinen Aufenthalt an solchen Orten.

2) Man gestatte Bettlern weder in die Häuser, zumal in die Wirthshäuser, noch auf den Marktplätzen Zutritt, sondern halte sie mit Sorgfalt entfernt.

*) Im Juli 1821. hatte man auf der Warschauer Messe einen sehr berüchtigten Dieb, den Juden Indel Itzig Goldstein, in welchem die gröſsten Diebe ihren Meister erkennen, eingefangen. Schon als sechsjähriges Kind, seinem Vater auf dem Arme sitzend, stahl er im Gedränge Uhren und Börsen. Jetzt ist er 44 Jahr alt. Er ist vielfach gefangen worden; durch seine Gewandtheit und Kühnheit aber bisher immer wieder entwischt.

3) Zur Nachtzeit stelle man ehrliche und vollkommen treue Wächter bei den Buden auf, welche alle Personen ohne Ausnahme, die sich denselben nähern wollen, zurückweisen müssen.

Der tägliche Handelsverkehr bietet sehr viele und mannigfaltige Gelegenheiten bald zu kleinern und bald zu grössern *) Gefährdungen des fremden Eigenthums dar. Dergleichen Beeinträchtigungen sind auf Vertrauen und Unachtsamkeit oder Unwissenheit Anderer berechnet.

Die Polizei muſs in dieser Hinsicht zunächst dafür sorgen:

*) Im Februar 1818. ist ein in Hamburg assekurirtes Schiff an der Küste von Jüttland bei Fanöe gestrandet. Bei der Bergung zeigte es sich, daſs die Fässer und Ballen, statt der Waaren, Stroh, Sand und Steine etc. enthielten; da dieſs zu dem gegründesten Verdacht einer Betrügerei Veranlassung geben muſste, so wurden der Schiffer und die Mannschaft sogleich in Verwahrung gebracht, und gerichtlich abgehört. Sobald die beiden Schiffsrheder, die dem Vernehmen nach in Aarhuns wohnten, den Unfall des Schiffers und der Mannschaft erfuhren, haben sie sich eiligst aus dem Staube gemacht. Die Ladung war, wie es hieſs, für 30,000 Rthlr. assekurirt.

1) *dafs die Gewerbs- und Handelsleute sich keiner solchen Maafse und Gewichte bedienen, die nicht gesetzlich als rechtmässig anerkannt und also nicht gehörig rektifizirt oder geaicht sind;*

2) *dafs Niemand das gesetzliche Maafs und Gewicht verringere.*

Es mufs daher ein gleichförmiges und im ganzen Lande gültiges Maafs und Gewicht, und zwar ersteres für Längen und Flächen sowohl als für trockene und flüssige Sachen eingeführt werden.

Vortreflich wäre es, könnte man ein allgemeines Maaſs und Gewicht überall einführen, oder doch wenigstens in ganz Deutschland Einheit von Maaſs und Gewicht herstellen.

Es ist allbekannt, daſs in Ansehung der Maaſse und Gewichte sehr viele Miſsbräuche Statt haben, und daſs diese vorzüglich fast allgemein mit den Krügen, Flaschen oder Bouteillen und Schoppengläsern getrieben werden, indem, nach öffentlichen Klagen, die Wein- und Bierflaschen fast überall zu Diminutiven geworden sind, und die Schoppengläser öfters nur einem Formulare nach verjüngtem Maaſsstabe ähnlich sehen.

Es wäre sonach wohl am Besten, wenn auf den Glas-Fabriken und Krugbäckereien gar keine andere Flaschen und Krüge verfertigt werden *dürften*, als solche, die ein *bestimmtes* Maaſs haben. Der Preis des Weins, Biers etc. kann sich verändern, aber das *Gemäſse* soll immer dasselbe seyn. —

Bier und Wein u. s. w. darf nur Maaſs-, Halbmaaſs- und *Schoppenweise verzapft werden.*

Krüge und Flaschen oder Bouteillen müssen eine ganze Maaſs, oder eine halbe Maaſs, und die Schoppengläser einen Schoppen nach dem Normal-Gemässe enthalten.

Die dagegen handelnden Wirthe und Kaufleute, unterliegen einer Strafe von 10 fl. und der Konfiskation der unregulirten Krüge, Flaschen und Gläser.

Jeder Handels- und Gewerbsmann muſs bei obiger Strafe seine Ellen, Maaſse und Gewichte *jährlich* einmal *aichen* oder reguliren lassen.

Jede Lokalpolizei-Behörde muſs Normal-Ellen, Normal-Maaſse und *Normal-Gewichte* besitzen, um darnach alle übrigen in den Händen der Handels- und Ge-

werbsleute befindlichen Ellen, Maafse und Gewichte reguliren zu können.

Krumme oder zu kurze Ellen müssen konfiszirt, und es soll jeder daran fehlende *sechzehnte* Theil bei Kaufleuten, welche mit feinen Tüchern, Sammt und Seiden handeln, mit 20 Thlr., bei den gewöhnlichen Krämern aber mit 10 Thlr. bestraft werden.

Alle nach der Mutterelle zu regulirenden Ellen müssen aus einem geraden und nicht leicht biegsamen Stabe bestehen.

Alle Gewerbsleute sollen sich keiner andern, als der von *Birnbaumholz* verfertigten Ellen bedienen.

Stöcke und Einschnitte dürfen nicht als Ellen gebraucht werden.

Die Halbe-, Drittel- und Viertelelle mufs nach der Mutterelle genau abgestochen und gebrannt werden.

Die Muttergemäfse sollen alle *von Metall* gefertigt und auf folgende Art doppelt angeschafft werden:

1) *für Getränke und Rüböl.*

Ein	Muttermaafs	für		. . .	1	Maafs.
„	„	„	„	. . .	$\frac{1}{2}$	„
„	„	„	„	. . .	1	Schoppen.
„	„	„	„	. . .	$\frac{1}{2}$	„
„	„	„	„	. . .	$\frac{1}{4}$	„

2) *für Baumöl.*

Ein Muttermaaſs für				. . .	1	Pfund.
"	"	"	"	. . .	$\frac{1}{2}$	"
"	"	"	"	. . .	$\frac{1}{4}$	"
"	"	"	"	. . .	$\frac{1}{8}$	"

Alle Krüge, Kannen, (der Gebrauch der zinnernen soll gänzlich aufhören) Flaschen, Halbmaaſse, Bouteillen, Schoppengläser, und überhaupt jedes Naſsmaaſs, müssen gezeichnet seyn, und alle unrichtige Gefässe dieser Art konfiszirt werden.

Auch dürfen kupferne oder ungeaichte Gemäſse auf Jahrmärkten nicht verkauft werden.

Das Maaſs der *trocknen Sachen* oder Fruchtmaaſs muſs aus einer harten Materie bestehen, die keinen Rost annimmt, und beim Fallen nicht springt.

Das zu aichende Fruchgemäſs darf nicht aus grünem Holze bestehen und nicht zu weit seyn. Der Boden des Gemässes muſs fest angenagelt und auch die Kanten der Särge müssen fest aufeinander genagelt seyn.

Es muſs ein doppeltes Fruchtgemäſs, nämlich für harte und leichte Früchte angeschafft werden.

Zur Verhütung des Betrugs bei dem, für Jedermann sehr wichtigen, Holzmessen

sind folgende gesetzliche Bestimmungen nothwendig:

1) Brennholz, welches die Länge von $3\frac{1}{2}$ Schuhen nicht hat, darf nicht zu Markt gebracht werden;

2) ausser den verpflichteten Holzmessern darf Niemand messen, ausgenommen der Käufer selbst;

3) das *Holzmaaſs* muſs auf einen ebenen Boden gesetzt, das Holz gerade, nicht schief in dasselbe gelegt, und die Rahmen sollen hinlänglich ausgefüllt werden.

Im ganzen Gebiete eines Staates soll *ein gleiches Kalkmaaſs* bestehen, und die Einheit desselben der allgemein vorgeschriebene *Metzen* seyn. Sechs Metzen machen *ein Scheffel* und vier und zwanzig Metzen *eine Muthe.*

Die Bütte oder der Kasten, worin der Kalk gemessen wird, muſs viereckig, oben und unten mit paralell laufenden eisernen Reifen beschlagen und ohne Boden seyn. Sie muſs auf gleiche Erde gestellt, der Kalk hineingeworfen, wenn sie gefüllt ist, in die Höhe gezogen, und so mit dem weitern Messen des Vorraths fortgefahren werden. Die Bütte muſs mit der vorgeschriebenen Aiche gebrannt

und

seyn, und eine ungeaichte darf nicht gebraucht werden.

Die Bütte wird zwar nicht gehäuft, der Kalk jedoch so aufgeschüttet, daſs derselbe wenigstens um 3 Finger höher, als die Bütte, liegen bleibe.

Alle im Inlande gegrabenen und zum Bauwesen gebrauchten *Hausteine* müssen von öffentlich Geschwornen gemessen werden, und allemal eine gewisse Gröſse haben, ohne welche sie nicht angenommen werden dürfen.

Auch das Maaſs der Backsteine und *Ziegel muſs bestimmt seyn, und darauf gehalten werden, daſs beide nach dem Brande in dem vorgeschriebenen Maaſse ausfallen.*

Die Backsteine und Ziegel müssen auch gut ausgebrannt werden.

Die gewöhnlichen Backsteine sollen 12 Werkzolle in der Länge, 5½ Zoll in der Breite und 1¾ Zoll in der Dicke halten.

Backsteine für Scheidewände oder sogenannte Feuerkneiſse sollen 11 Zoll lang, 3 Zoll breit und 3 Zoll dick seyn.

Die Ziegel sollen 16 Zoll lang, 7 Zoll breit und ¾ Zoll dick seyn.

Der Ziegler, dessen Ziegel oder Backsteine nicht gehörig ausgebrannt gefunden werden, hat die Konfiskation dieses unreifen Bau-Materials zu gewärtigen.

Gleicher Strafe unterliegt derselbe, wenn dessen Ziegel und Backsteine unter dem vorgeschriebenen Maafse befunden werden.

Der Maurer oder Dachdecker, der ein solches nicht ausgebranntes, oder der Vorschrift in Beziehung auf Länge, Breite und Dicke nicht entsprechendes Material, verbraucht, ohne die Anzeige gemacht zu haben, hat dieses mit einer Strafe von 1 Thlr. zu büssen.

Bei trockenen Sachen, vorzüglich aber bei Getreide und Mehl ist das Gewicht dem Maafse vorzuziehen, und in den Theuerungsjahren von 1816. und 1817. auch in mehreren Gegenden Deutschlands mit gutem Erfolge vorgezogen worden.

Die Richtigkeit des Gewichts und der Waagen verdient die gröfste Aufmerksamkeit und Sorgfalt der Eigenthumssicherheits-Polizei.

Das Muttergewicht mufs zu Pfunden, Lothen und Quinten aus *Messing* gemacht, von der Polizei-Behörde aufbewahrt werden.

Auch die grössern Gewichtsteine von 2, 3, 4, 8, 25, 50 Pfunden werden aus *Messing* gemacht und von Zeit zu Zeit gegen das Pfundgewicht probirt, damit der Abgang frühe genug ersetzt werde.

Jeder Berichtiger des Gewichts der Zentner und Pfunde muſs mit einer scharf ziehenden Waage versehen seyn, worauf er die Muttergewichte mit dem zu berichtigenden Gewichte vergleicht.

Das abzuziehende Gewicht muſs vorerst von allem Unrathe und Roste gänzlich gereinigt werden.

Auch die Muttergewichte sind von Zeit zu Zeit unter einander zu vergleichen.

Eiserner Gewichte unter 3 Pfund dürfen sich nur diejenigen, welche keine Handelsleute sind, bedienen; die Handelsleute dürfen dergleichen kleines Gewicht nur in Messing führen.

Die Gewichtsteine müssen aus gegossenem Eisen bestehen und hohl gegossen seyn, damit durch Blei stets ab- oder zugegeben und so das bestimmte Gewicht genau ausgemittelt werden könne.

Gewichtsteine ohne Höhlung sind überall wegzunehmen.

Der Eingufs von Blei darf nie im mindesten aus dem Gewichtsteine hervorragen, theils damit sich das Blei nicht abreiben könne, und theils damit das Aichzeichen oder der Stempel erhalten werde.

Die sogenannten Gewichtkästchen an den Waagen müssen wenigstens 1½ Zoll niedriger als die Waagen stehen, weil ausserdem denselben der erforderliche Spielraum fehlet.

Weder an der Waage, noch an den Gewichten darf sich das Mindeste befinden, was abgenommen, angehängt oder eingelegt werden kann.

Diejenigen Waagen, welche zum Auswiegen der Braten von den Schlächtern gebraucht werden, dürfen nicht auf der einen Seite mit einem Hacken zum Aufhängen des Bratens versehen werden, sondern es sollen auf beiden Seiten an den obersten Theilen der Kettschacken für immer dergleichen Hacken zum Aufhängen von gleicher Gröfse und Beschaffenheit dergestalt befestigt werden, dafs sie bleibende Theile der Waage sind, und die auf solche Weise veränderte Waagen mit den Hacken zum Aichen oder Stempeln eingerichtet werden.

Wer sich der Waagen und Gewichte zum Verkaufe seiner Waaren oder zum Be-

triebe seines Gewerbes bedienet, darf keine andere führen, als solche, welche von der Ajustirungs-Kommission geprüft und mit dem Stempel derselben versehen sind. Die Kaufleute, welche mit neuen Gewichten und Waagen handeln, müssen solche vor dem Verkauf bei dem Ajustirungs-Amte stempeln und ajustiren lassen.

Kein Trödler darf alte Waagen und Gewichte und Waageketten wieder verkaufen, wenn er sie nicht zuvor von der Kommission hat untersuchen und stempeln lassen. Das darüber erhaltene Attest der Kommission muſs er dem Käufer aushändigen, auch dessen Namen und den Tag des Verkaufs darauf bemerken.

Derjenige, welcher sich der Waage und Gewichte zum Betriebe seines Gewerbes bedient, ist verbunden, sie jährlich einmal, jedoch in einem reinlichen Zustande, der Ajustirungs-Kommission vorzuzeigen, um solche zu ajustiren. Letztere muſs, zum Beweise, daſs sie geschehen, dem Eigenthümer das vorschriftsmässige, gedruckte Attest aushändigen.

Wenigstens in allen Städten sollen öffentliche, für den allgemeinen Gebrauch bestimmte Waagen eingerichtet seyn, deren sich Jedermann bedienen kann, um das Gewicht verschiedener Sachen zu prüfen.

Von Zeit zu Zeit hat die Polizei bei den Kaufleuten, Wirthen, Bäckern, Schlächtern u. s. w. unvermuthet eben so genaue als vollständige Untersuchungen über Gemäſse, Waagen und Gewichte vorzunehmen: um zu erfahren, ob sie alle gehörig geaicht oder ajustirt sind, und keine Unrichtigkeit darin sich finde.

Wer das ächte Zeichen der Aichung fälschlich nachmacht, muſs von der Polizei der Kriminal-Behörde überliefert werden.

Gegen Betrug durch Vertheuerung und Schlechtheit der Waaren, Arbeiten, und Dienste sichern keineswegs Taxen der Polizei, sondern *nur Konkurrenz* (S. oben S. 81.) und *Wetteifer*, die lediglich von *Erwerbsfreiheit* (S. oben S. 393 — 394.) zu erwarten sind. *)

*) In dem zu Augsburg erscheinenden *Staatsbürger* (Nro. 28. vom 6. April 1821.) S. 110 — 111. kommt folgende merkwürdige, hieher gehörige Stelle vor:

„Handels- und Sazungsfreiheit, insbesondere in Bezug auf Lebensmittel, ist es, was den wohlthätigsten Einfluſs auf das Wohl aller Volks-Klassen, so wie auf die Erleichterung der Staatsverwaltung, hervorbringen wird und muſs. Wer weiſs nicht, wie sehr Satzungen auf Lebensmittel die Aufmerksamkeit und zugleich die Unzufrieden-

Die Taxen sind gesetzliche oder obrigkeitliche Preisbestimmungen — Satzungen.

Jede Taxe ist ein unwillkührlicher, erzwungener Preis, im Gegensatze des *Marktpreises*, der frei und beliebig ist. Der Marktpreis ist eine Folge der *freien Konkurrenz der Verkäufer und Käufer.*

Es giebt Taxen des Zinsfuſses, des Arbeitslohns, der Lebensmittel u. s. w.

Der Staat darf nach allgemeinen Begriffen des Eigenthumsrechts den Zinsfuſs nicht gesetzlich bestimmen.

Aus denselben Gründen, aus welchen er das Eigenthum nicht willkührlich zur Veräusserung schäzen, oder ein Maximum der Waa-

heit des Publikums nach sich ziehen, wenn dieselben seinen Erwartungen nicht entsprechen? Wie ist es aber möglich, daſs diesen oft nur zu sanguinischen Erwartungen jedesmal entsprochen werde, da selbst die gröſste Wohlfeilheit der Lebensmittel nicht das Vertrauen des Puklibums zur Regierung und zu den Gewerbsleuten herzustellen vermag. Immer behauptet das Publikum, daſs die Gewerbsleute zu sehr von der Regierung begünstiget werden, und nicht selten glaubt es, daſs beide in einem gewissen Einvernehmen zu seinem Nachtheile stehen. Wie ist also diesem Uebel zu steuern?"

renpreise und des Arbeitslohns aufstellen darf, darf er auch den Preis nicht festsetzen, um welchen ein Bürger sein Geld-Kapital auf eine gewisse Zeit an einen anderen soll überlassen können, da ja die Garantie des Besitzes und freien Gebrauches des Eigenthums der nächste Zweck der Staatsverbindung ist.

Während die Gesetze den Zinsfufs bestimmt haben, haben sie die Land-Rente nicht regulirt, und es steht dem Gutsbesitzer frei, sein Grundeigenthum gegen einen beliebigen Preis zu verpachten; indefs der Kapitalist auch sogar *auf blofsen Personal-Kredit* höchstens 5 Prozent nehmen darf, ihm also *das Maximum* des Ertrags vom Hundert vorgeschrieben ist, und er vielleicht von seinem Kapital von 20/m. Gulden eben so viel Steuer bezahlen mufs, als die Gutsbesitzer, Fabrikanten und Kaufleute bei der freiesten Industrie und Konkurrenz.

Jede gesetzliche oder willkührliche Erniedrigung der Zinsen unter ihren durch die freieste Konkurrenz bestimmten Marktpreis, enthält einen offenbaren Eingriff in das Privat-Eigenthum, und hemmt den Umlauf der Kapitalien und den Flor der Industrie.

Ein gesetzlicher Zinsfufs ist auch schon aus dem Grunde drückend und widerrecht-

lich, weil ja die Regierung dem Kapitalisten keine Entschädigung für den Ausfall an möglichem Gewinnste durch Zinsen leistet, und ihm auch bei einem Verluste seines Kapitals keinen Ersatz verschafft. Daher heifst es in einer neuern Schrift: *)

„Möge ein unglücklicher Spekulant Tausende bei muthwilligen Schuldnern durch die Gant, bei verunglückten Handelsleuten durch einen Bankerott verlieren, leistet ihm wohl der Staat einen Ersatz für diesen Verlust?"

Eine gesetzliche Bestimmung des Zinsfufses kann denselben zu einem Monopol-Preis erhöhen und bewirken, dafs viele Kapitalien in fremde Länder strömen, oder ganz unproduktiv bleiben.

Der längst getadelte gesetzliche Zinsfufs ist daher auch nach staats- und national-ökonomischen Gründen unstatthaft.

Der Zinsfufs soll nicht gesetzlich bestimmt werden, und zwar aus folgenden Gründen:

1) weil nach dem Maafse des Kapital-Gewinnstes auch die Zinsen steigen können und dürfen, und nach Verschiedenheit der Zeiten und Umstände die Ka-

*) System der Steuer-Rektifikation nach rechtlichen Grundsätzen entwickelt. Pappenheim, 1805. S. 27.

pital-Gewinnste selbst sehr verschieden und oft in einzelnen, vorübereilenden Momenten ausserordentlich beträchtlich sind; —

2) weil bei dem gleichmässigen gesetzlichen Zinsfuſs die Kapitalisten in den erlaubten Zinsen keine hinreichende Assekuranzprämie für den möglichen Verlust der auf Personalkredit zu verleihenden Kapitalien finden, sondern sich bloſs auf Darlehen auf Hypotheken einschränken;

3) weil nur ein uneingeschränkter Zinsfuſs, besonders bei dem Darlehen ohne Pfand Vertheuerung der Gelder verhüten, den fast ganz verschwundenen Personalkredit wieder herstellen, und die Handwerker, Fabrikanten, Künstler und Kaufleute aus den Händen der Monopolisten und Geldmäkler in die Hände rechtlicher Kapitalisten bringen kann.

Man überlasse also das Geschäft des Darlehens seiner völligen Freiheit in Rücksicht des ganzen Zinses, so wie man auch jedes Merkantil-Geschäft völlig frei läſst in Rücksicht des Waarenpreises. — Dieſs fordert die Konsequenz.

Schon bei der Abfassung des *preufsischen allgemeinen Landrechts* hatte der Grofskanzler *Karmer* diese Idee. Er konnte aber nur so viel bewirken, dafs die Bahn gebrochen wurde. Daher hiefs es im allgem. preufs. Landrecht Th. II. Tit. 8. §. 692.:

„Wenn ein Kaufmann, der mit Waaren im Grossen handelt, Geld gegen blosse Handschrift oder Wechsel und ohne besondere Sicherheit auf eine 6 Monate nicht übersteigende Zeit entlehnen würde: so soll die Bestimmung des Zinsfufses lediglich dem Ermessen der Interessenten überlassen seyn."

Aus einem freien Zinsfufse entspringen keine hohen Zinsen, weil die Konkurrenz der Kapitalisten, die Geld verleihen, eben dadurch grösser wird, und also den Marktpreis der Zinsen vielmehr erniedriget. Auch folgen daraus keine Nachtheile für den Real-Kredit, indem die Ungleichheit der Kapitalisten immer noch fortdauert.

Beförderung des National-Reichthums und Sicherheit der Kapitalien sind die durch die Erfahrung aller Zeiten bewährtesten Mittel, *den Zinsfufs auf eine natürliche und sichere Art herabzusetzen.*

Die Taxen des Arbeitslohns sind Eingriffe in das allgemeine Recht der Erwerbsfreiheit, das allen Menschen zusteht.

Die Taxen des Arbeitslohns sind sowohl bei dem Ueberflufse an Arbeitern als auch bei dem Mangel an denselben zwecklos.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitslohns können höchstens eine Erhöhung des Preises zur Folge haben, *wie diefs überhaupt bei Taxen der gewöhnliche Fall ist.*

Die Taxen des Arbeitslohns sind daher ungerecht, weil auch nicht alle Waaren, *) welche die Arbeiter kaufen müssen, taxirt sind, und nicht taxirt werden können; weil die Arbeiter wegen der Verschiedenheit ihrer Geschiklichkeit oder Beschäftigungen nicht gleich grossen Lohn verdienen und selbst nicht darauf Anspruch machen.

Da der Arbeitslohn, der allgemeinen Erfahrung zufolge, bei der freiesten Konkurrenz den billigsten Preis erhält, und behält; da die Lohnherren ihre Unabhängigkeit für

*) Hat man doch auch nicht einmal jeden Arbeitslohn taxirt! Wer taxirt dem Schneider den Lohn für gefertigte Kleider, wer dem Schuhmacher den Lohn für gemachte Stiefel? —

sich haben, *so soll man den Arbeitslohn nicht taxiren.*

Auch *Mehl, Brod, Fleisch, Bier, Lichter* und *Seife* sind gesetzlichen Preisbestimmungen unterworfen worden.

In Ansehung aller gesetzlichen Preisbestimmungen, und folglich auch der sämmtlichen Taxen der Lebensmittel können folgende drei Fälle Statt finden:

1) sie stimmen mit dem Marktpreis überein und sind diesem gleich;

2) sie übersteigen den Marktpreis, und erhöhen den Preis der taxirten Waaren über denselben;

3) sie stehen unter dem Marktpreis und erniedrigen den Preis der taxirten Waaren vielleicht sogar unter den natürlichen Preis oder unter den Erzeugungspreis derselben.

Im ersten Fall sind die Taxen eine ganz überflüssige gesetzliche oder obrigkeitliche Operation, und zwecklos.

Im zweiten Fall sind sie eine Begünstigung der Produzenten auf Kosten der Konsumenten, die eine unnöthige und unnütze Vergrösserung ihrer Ausgaben empfinden.

Im dritten Fall enthalten sie unbefugte Eingriffe in das Eigenthum der Produzenten und Verkäufer, veranlassen einen Druck derselben, und können bei Fortdauer, durch Mangel an Zufuhr, Vernachlässigung der Produktion, u. s. w. für die Konsumenten selbst nachtheilig werden.

Im Allgemeinen aber werden durch die Taxen die Preise der nothwendigsten Lebensmittel vertheuert, mit unter sehr unnatürlich erhöhet, und wird die heut zu Tage so zahlreiche, grossen Theils mit Nahrungssorgen, Geldmangel und Erwerbslosigkeit kämpfende Klasse der Konsumenten dadurch mehr oder minder gedrückt und in Verlegenheit gesetzt.

Die Fleisch- und Bier-Taxen sind unwiderlegbare Beweise, daſs durch Taxen die Preise der Lebensmittel erhöhet und zwar öfters sogar sehr beträchtlich und auffallend erhöhet werden.

Um *billige* und *verhältniſsmässige Fleischpreise* auf dem Wege heilsamer Konkurrenz zu bewirken, hat die Bernische Saatsverwaltung im Sept. 1821. auf die Probe-Zeit eines Jahres, allen Landleuten frei gestellt, grosses und kleines Mastvieh in der Stadt selbst, unter polizeilicher Aufsicht, zu

schlachten, und nach Belieben zu verkaufen, wenn das Pfund einen Kreuzer minder als in den alten Schlachtbänken kostet. Sie erhalten gegen geringe Taxen Platz zum Einstellen, Abschlachten, Verkaufen und einen angewiesenen Schlächter. Auch bestelltes Fleisch mag unter dem nöthigen Aufweisen eingebracht werden.

Unterm 2. August 1799. wurde die freie Einfuhr aller möglichen Viktualien, dann auch der Seife und Unschlittkerzen in der Residenz-Stadt München zur Beförderung der *freien Konkurrenz* gestattet, und befohlen, daſs Niemand, wer es auch immer sey, hierin beschränkt werde, hiezu auch keine Patente oder obrigkeitliche Attestationen mehr erforderlich seyn sollen.

Hier finden wir *die Idee einer freien Konkurrenz* ausgesprochen, um das Publikum einer so bedeutenden Stadt dem Gewerbswucher zu entziehen.

In dieser Verordnung ist auch bestimmt, daſs die Freibänke mit möglichster Aufmerksamkeit geschützt, und dabei das Aushauen des Fleisches den auswärtigen Metzgern so viel möglich erleichtert, in Zukunft auch keine Bankgebühr von den Freibankmezgern mehr genommen werde. Die Zunft der Mez-

ger, die gegen die polizeilichen Taxen und Anordnungen war, scheint die Veranlassung zu jener Verordnung gegeben zu haben. *)

In *Preufsen* hat eine königl. Verfügung die Bäckerzünfte in den sämmtlichen Städten von Ost- und West-Preufsen und Lithauen aufgehoben, und den Bäckern und Schlächtern das Verkaufs-Monopol-Recht entzogen. Jedem Bäcker steht frei, jede Gattung Brod zu backen. Jeder Bürger erhält das Recht, zu schlachten, zu backen, und Lebensmittel jeder Art feil zu haben.

Die Bier-Taxe vertheuert unstreitig dieses, zumal in Bierländern und in gegenwärtigen Zeiten, wo so viele Weintrinker Biertrinker werden müssen, allgemein zum Bedürfnifs gewordene Getränke öfters auffallend, und wird dadurch besonders für die ärmern und arbeitenden Volks-Klassen sehr empfindlich. Die Unentbehrlichkeit des Biers ist keine Rechtfertigung für die gesetzliche Preisbestimmung desselben, da man andere gleichfalls sehr nothwendige Bedürfnifsmittel, z. B. Holz, Tuch, Leinwand, Oel, Zucker, Kaffee, Taback u. s. w. keiner Taxe unterwirft. —

*) Staatsbürger, 1821. Nro. 21.

Die

Die Taxen können einmal nie recht passend gemacht werden, und darum werden sie doch nicht gehalten; und ihre nöthige beständige Veränderung macht sie noch ungewissern Erfolgs. *)

Es ist daher unstreitig am Besten, wenn die Regierung in Hinsicht auf den Verkauf von Brod, Mehl, Fleisch und Bier *freie Konkurrenz und freie Preise gestattet*, die auf Ueberfluſs und Wohlfeilheit mehr Wirkung haben können, als die Taxen sammt und sonders.

Davon war auch der in der Theorie und Praxis der Polizei gleich berühmte Graf *Rumford* überzeugt. Denn er ermahnte in einer Polizei-Bekanntmachung vom 20. März 1798. alle Zünfte, das Publikum billig zu behandeln, und die Zunftverbindung nicht zum Nachtheile desselben zu miſsbrauchen, im entgegengesetzten Falle aber würde er gegen dieses Uebel das unschädlichste und kräftigste aller Mittel, *die Herstellung einer freien Konkurrenz* anwenden.

Um den bei Verarbeitung des Goldes und Silbers und bei dem Verkaufe der Gold-

*) S. Lehrbuch der polit. Oekonomie von Dr. F. B. Weber. B. II. §. 164.

und Silberwaaren sehr oft vorkommenden Betrügereien vorzubeugen, ist es durchaus nothwendig, daſs alle zum Verkaufe bestimmte Gold- und Silberarbeiten durch geschworne Sachverständige geprüft werden.

Es darf der Verkauf von keiner Gold- oder Silberwaare gestattet werden, wenn sie nicht mit dem gesetzlichen Stempel ihrer Aechtheit und ihres innern Werthes oder Feingehalts versehen ist.

In der Regel, und mit Ausnahme von Kleinigkeiten, dürfen von inländischen Gold- und Silberarbeitern nur solche Gold- und Silberwaaren gefertiget werden, *bei welchen das Gold zu 14 Karat fein Goldgehalt, und das Silber zu 13 Loth fein Silbergehalt verarbeitet ist.*

Auch ausländische Gold- und Silberarbeiten dürfen nicht in den inländischen Handel gebracht werden, wenn nicht die darauf geschlagene Probe bei Goldarbeiten 14 Karat und bei Silberarbeiten 13 Loth zeigt.

In Ansehung der *Diamanten oder Edelsteine* ist Folgendes zu bemerken: Alle Steine, die über 4 Gr. wiegen, werden einzeln gewogen, und sind schon nicht mehr Karat-Gut. Medoediamanten, schaumburgische Diamanten, alençsche Brillanten, Dia-

manten von Baffa auf Cypern etc. sind unächte Diamanten oder feine Krystall-Steine, die nur im Aeussern, wenn sie sauber geschliffen und gefafst sind, dem Diamant gleichen, übrigens aber weder seine Härte noch sein Feuer haben. *)

Die Polizei soll auch die durch das *Metall- und Papier-Geld* möglichen Gefährdungen des Sacheigenthums der Bürger zu verhüten suchen.

*) Der Art. 423. des französischen Strafgesetzbuchs enthält folgende Bestimmungen: Wer den Käufer in Ansehung des Gehalts der Gold- und Silber-Materien, der Eigenschaft eines falschen für ächt verkauften Edelsteins, der Beschaffenheit irgend einer Waare betrogen hat; wer durch den Gebrauch falscher Gewichte oder falscher Maafse in Ansehung der Quantität der verkauften Sachen betrogen hat, wird mit einer wenigstens dreimonatlichen und höchstens einjährigen Haft, und mit einer Geldbusse bestraft, die das Viertel der Erstattung und des Schadensersatzes nicht übersteigen, noch unter 50 Franken seyn darf.

Die Gegenstände des Frevels, oder ihr Werth, wenn sie noch dem Verkäufer gehören, werden konfiszirt; die falschen Gewichte und die falschen Maafse werden auch konfiszirt und überdiefs zerbrochen.

Die gröſsten Betrügereien, die in Ansehung des Metall- und Papier-Geldes geschehen, sind das *Falschmünzen* und die *Kontrefaktion der Kredit-Münze.*

Es ist daher Pflicht der Polizei, durch die gröſste Aufmerksamkeit und Wachsamkeit *falsche Stücke vom Real- oder Ideal-Geld* so schnell als möglich zu entdecken und den Urhebern oder Verbreitern derselben nachzuforschen.

Alles falsche Geld, es sey Metall- oder Papier-Geld darf wissentlich *) nicht weiter

*) Da so gar oft falsche Münzen von verschiedener Sorte im Umlauf gesetzt und öfters erst zu spät als solche erkannt werden; so mögen hier einige Kennzeichen derselben nicht ganz überflüssig seyn.

Schon *die Farbe* ist gewöhnlich verschieden, wodurch die edlen Metalle von den unedlen leicht zu unterscheiden sind.

Dann muſs sich Gold *biegen* lassen, was aber in Hinsicht des Kupfers oder Messings nicht der Fall ist; dagegen ist das Silber nicht, wohl aber Blei und Zinn biegsam.

Der Klang, wenn eine Münze auf einen Tisch geworfen wird, ist bei Gold und Silber ganz anders, als bei Kupfer, Blei u. s. w.

Bleibt es nach Untersuchung dieser Kennzeichen noch zweifelhaft, ob das Geldstück von

ausgegeben, sondern muſs bei der Polizei angezeigt und eingeliefert werden.

Da der *Geldwucher* bekanntlich in dem Grade zunimmt, als der National-Wohlstand abnimmt, die Verarmung allgemeiner, und der Kredit kleiner wird, und da die *allgemeine Fruchtlosigkeit der Wuchergesetze* durch die Erfahrung hinreichend bewiesen ist; so sind *öffentliche Leihanstalten* und *eine National-Bank* hier die einzige Radikalkur.

Beide Institute sind dazu bestimmt: Menschen, die borgen müssen, vermittelst öffentlich autorisirter redlicher Gläubiger und billiger Zinsen in Stand zu setzen, sich in Verlegenheiten das zum Behufe ihrer Hauswirthschaft oder zum Betriebe ihrer Gewerbe nöthige Geld schnell zu verschaffen und ohne Ruin das geborgte Kapital wieder erstatten zu können.

edlem oder unedlem Metall sey, so gebrauche man den Prüfstein, und mache damit an der Münze einige Striche.

Ist auch jezt noch die Qualität des Metalls unentschieden, so kann und muſs endlich *die chemische Untersuchung* das entscheidende Resultat liefern.

Die Leihanstalten oder Leihhäuser sind unter öffentlicher Autorität errichtet und stehen unter öffentlicher Aufsicht. Es werden von ihnen grössere oder kleinere Summen auf Faustpfänder vorgeschossen. Sie gewähren den Vortheil einer zuverlässigen und schnellen Hülfe gegen bestimmte und billige Vergütung.

Auch *gut eingerichtete Zirkulations- oder Zettel-Banken* sind in Zeiten des Geldmangels, der Abnahme des Kredits, besonders des fast gänzlichen Verschwindens des Personal-Kredits, ein allgemein wichtiges und dringendes Bedürfniſs.

Die Zirkulations-Banken geben Zettel oder Scheine aus, welche auf Sicht zahlbar sind und *Bank-Noten* genannt werden. Sie sind *Wechsel auf Sicht*, werden zur Stunde honorirt, wo und wenn der Inhaber will, ohne den mindesten Abzug, in der vollen Valuta und in der vollwichtigsten klingenden Münze.

In gewöhnlichen Zeiten sind die Zirkulations- oder Zettel-Banken besonders für Kaufleute und Fabrikanten, theils zur Diskontirung der Wechsel und theils zu Vorschüssen, wichtig. In ausserordentlichen Nothfällen aber werden sie *für alle Bürger-Klassen* sehr

nützlich, und in dem Grade nützlicher, *als es an baarem Gelde oder an persönlichem Kredit fehlt.* —

Daher sind besonders in bedrängten Zeiten, wo Länder mehr oder weniger von dem Geldmangel gedrückt werden, dergleichen Banken sehr empfehlungswerth, und verdienen allgemein nachgeahmt zu werden, so wie sie denn auch immer mehr Beifall finden und grössere Verbreitung erhalten.

Im Jahre 1816. las man von der *holländischen* Bank in öffentlichen Blättern Folgendes:

„Die Spuren des wohlthätigen Einflusses dieser neuerrichteten Bank zeigen sich täglich deutlicher für *Holland überhaupt* und für *Amsterdam* besonders. Dieses Institut, welches auf Aktien von Privat-Leuten errichtet wurde, hat nach den Prinzipien seiner Stiftung vieles dazu beigetragen, das Kredit-Wesen zu heben, den Geldumlauf zu erleichtern und dem aus momentaner Geldklemme entstehenden Verschleudern von Waaren und Staats-Effekten, welche nach mässiger Schätzung belehnt werden, vorzubeugen. Das Diskontiren von Wechseln macht das Hauptgeschäft der Bank aus, und der Nutzen, welchen sie dadurch verbreitet, ist nicht zu be-

rechnen; denn durch die harten Unfälle, welche *Holland* eine so lange Reihe von Jahren trafen, sind fast alle bedeutende Kapitalisten von der Handelsbühne verschwunden.“

Die Sacheigenthumssicherheits-Polizei soll aber auch darüber wachen, daſs die Bürger nicht durch *betrügerische Bankerottirer* um einen Theil oder wohl gar um das Ganze ihres Vermögens gebracht werden.

Zur Erhaltung des Real-Kredits und zur Verhütung betrügerischer Bankerotte kann eine gute *allgemeine Hypotheken-Ordnung* oder *die Einführung öffentlicher Hypotheken-Bücher*, die jedem Betheiligten vorgelegt werden und daher im Rechtssinne gemeinschaftliche Urkunden sind, sehr viel beitragen.

Ein auf Spezialität (der verpfändeten Sachen) und Publizität gebautes Hypotheken-System kann in dieser Hinsicht sehr viel leisten, indem jedes dargelehnte Kapital auf den Grund der Spezialität seines Unterpfandes in öffentliche Bücher eingetragen, und der Vorrang unter den Hypotheken-Gläubigern selbst lediglich durch das Alter ihrer Eintragung entschieden wird. *)

*) Verhandlungen der zweiten Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Baiern. Amtlich bekannt gemacht. München, 1819. S. 101 — 192.

Gegen die muthwilligen Bankerottirer unter den Kaufleuten sollen in jedem polizirten Staate auch folgende Maaſsregeln genommen werden, die ohne Nachtheil für den Handel und ohne Einsicht in das Innere der Handelsbücher ausführbar sind:

1) Eine strenge Absonderung der betrüglichen von den unglücklichen Bankerotten, und ein zweckmässigeres Verfahren gegen beide.

2) Aufmerksamkeit darauf, ob Kaufleute nicht Anstalten treffen, ihr Vermögen ganz oder zum Theil ausser Landes zu bringen und dann ihren Bankerott zu erklären, oder ob sie nicht den Verdacht auf sich ziehen, entfliehen zu wollen; diese Aufsicht ist besonders sodann nöthig, wenn wiederholt mehrere Wechsel mit Weigerung zurückkommen.

3) Abkürzung der Konkurs-Prozesse, und strenge Ahndung des Leichtsinnes oder vorsetzlichen Betrugs.

Motive zu dem Entwurfe der allgemeinen Hypotheken-Ordnung für das Königreich Baiern, auf allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs der Ständeversammlung vorgelegt vom königlichen wirklichen Staatsrath *von Gönner*, als hiezu allergnädigst benannten Kommissär. München, 1819.

4) Sobald der Verdächtige oder des Bankerotts Ueberwiesene entwichen ist, mufs er mit Steckbriefen verfolgt und nach einer schon vorher mit den benachbarten Staaten getroffenen Uebereinkunft dort nicht geduldet, sondern mit seinem ganzen Vermögen ausgeliefert werden.

5) Ist der muthwillige Bankerottirer in seinem Orte geblieben, so mufs er verhaftet und der Kriminal-Justiz überliefert werden; auch darf niemals einem überwiesenen Verbrecher dieser Art in Zukunft erlaubt werden, wieder irgend ein Handelsgeschäft zu führen.

6) Wer dem Entwichenen zu seiner Flucht, und besonders zur Fortschaffung seines Vermögens behülflich gewesen ist, darf einer angemessenen Strafe nicht entgehen.

7) Hat die Frau durch Verschwendung ihren Mann zum Bankerott gebracht, so soll sie mit dem Verluste ihrer weiblichen Rechtswohlthaten bestraft werden.

Im französichen Handelsgesetzbuch; Buch III. vom Falliment und Bankerott; Art. 439. heifst es:

„Es giebt zwei Arten des Bankerotts; den einfachen: über diesen richten die Straf-

Polizei-Gerichte; den betrügerischen Bankerott: über diesen richten die peinlichen Gerichtshöfe."

Die Hazard-Spiele,) deren traurige Folgen allgemein bekannt sind, werden für das Eigenthum der Staatsbürger, wegen der so leichten Verleitung zu hohen Einsätzen, noch gefährlicher, als selbst Raub und Diebstahl.*

Alle Hazard-Spiele ohne Unterschied sind verboten.

Jeder, der dergleichen unerlaubte Spiele unternimmt, wird das erstemal um 50 fl., in

*) Das preufsische Landrecht hat das Lotto mit andern Hazard-Spielen im Allgemeinen strafbar gemacht (Th. II. Tit. 20. §. 1299.) und festgesetzt (Th. I. Tit. 11. §. 547.):

„Nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats können öffentliche Lotterien, Glücksbuden und andere dergleichen Glücksspiele unternommen werden."

In dem ehemaligen Herzogthum Warschau ist im Jahre 1811. durch ein Reskript des Schatz-Ministers das Ausspielen von Landgütern, Häusern, besonders von Pretiosen und andern beweglichen Gütern durch Privat-Lotterien, Würfel oder Glückstöpfe, aufs Scharfste verboten worden.

den weitern Uebertretungsfällen aber immer mit Erhöhung des doppelten Betrags gestraft.

Gastwirthe, welche verbotene Spiele in ihren Häusern gestatten, haben im ersten Fall 50 fl., und im zweiten Fall 100 fl. Strafe zu zahlen, im dritten Fall aber sollen sie ihres Gewerbsrechts unnachsichtlich verlustig seyn.

Hauseigenthümer und Miethsbewohner, in deren Häusern und Wohnungen solche Spiele mit ihrem Wissen getrieben werden, verfallen gleich den Gastwirthen, das erstemal in obige Strafe von 50 fl., das zweitemal von 100 fl., und in den folgenden Uebertretungsfällen immer in den doppelten Strafbetrag.

Wenn Spielende auf der That bei wirklichen Hazard-Spielen angetroffen werden, so wird das aufgelegte Geld, zum Besten der Lokal-Armen-Kasse der Konfiskation unterworfen.

Falsche Spieler von Profession trifft mit Recht die Strafe des Diebstahls und der Landesverweisung. (Preufs. Landr. Th. II. Tit. 20. §. 1303. und §. 1400.)

In *Schweden* sollen, nach einer im Jahre 1817. erlassenen Verordnung, *spielsüchtige Menschen* von allen öffentlichen Stellen, die

Zutrauen erfordern, künftig ausgeschlossen werden.

Ein gemeinschädlicher, das Eigenthum der Schriftsteller eben sowohl als der Buchhändler äusserst gefährdender, der geistigen Kultur und dem Buchhandel sehr nachtheiliger Betrug ist unstreitig der Büchernachdruck.

Derselbe ist auch wirklich in den neuern Gesetzen als eine Art des Betrugs verboten und mit Strafe, z. B. im Preußsischen mit der Konfiskation bedroht.

In den *nordamerikanischen Staaten* ist der Nachdruck durch zwei Akten des Kongresses verboten. Der Eigenthümer giebt den Titel des Buches an; es wird eingezeichnet und ist dadurch gesichert. Zufolge einer Akte des Kongresses der vereinten Staaten, betitelt: Akte zur Beförderung der Wissenschaften durch Zusicherung des Verlags von Land- und Seekarten und Büchern an die Eigenthümer auf die darin festgesetzte Zeit. Ferner zufolge eines andern Dekrets (Akte) soll das Recht auch auf die Zeichenkunst, Kupferstecherkunst etc. ausgedehnt werden.

Durch ein k. *französisches* Dekret vom 5. Febr. 1810. wurde das Eigenthum an literarischen Werken dem Verfasser und seiner

Wittwe lebenslänglich, und ihren Kindern auf zwanzig Jahre garantirt. Ferner wurde durch gedachtes Dekret bestimmt, daſs, wenn ein Nachdruck, d. h. ein ohne Bewilligung und zum Nachtheil des Verfassers oder Herausgebers oder ihrer Interessenten gedrucktes Werk erscheint, Schadensvergütung gegen den Verfasser, den Herausgeber oder ihre Interessenten eintrete, und die Auflage oder die Exemplare des Nachdrucks zu ihrem Vortheil konfiszirt werden.

Das französische Strafgesetzbuch hat Nachfolgendes in Ansehung des Nachdrucks hinzugefügt:

Jede Ausgabe von Schriften, musikalischen Kompositionen, Zeichnungen, Gemälden, oder jedes andern Produkts, das ganz oder zum Theil gedruckt oder gestochen ist, die gegen die Gesetze und Verordnungen über das Eigenthumsrecht der Schriftsteller veranstaltet wird, ist ein Nachdruck, und jeder Nachdruck eine Zuwiderhandlung. (Art. 425.)

Der Verkauf von nachgedruckten Werken, wie auch die Einfuhr in Frankreich von Werken, die zuerst in Frankreich gedruckt und dann im Ausland nachgedruckt worden sind, ist ebenfalls eine solche Zuwiderhandlung. (Art. 426.)

Die Strafe gegen den Nachdrucker oder gegen den, der die Einfuhr bewirkt, besteht in einer Geldstrafe von hundert Franken, wenigstens, und höchstens in 2000 Fr., und gegen den Verkäufer in einer Geldstrafe von wenigstens 25. Fr. und höchstens 500 Fr. Die Konfiskation des Nachdrucks tritt sowohl gegen den Nachdrucker, als gegen den, der die Einfuhr bewirkt, und den Verkäufer ein.

Die Formen, Kupferplatten oder Matrizen der nachgedruckten Gegenstände werden auch konfiszirt. (Art. 427.)

Das königl. *baierische* Amtsblatt des Oberdonaukreises enthielt vor einiger Zeit Nachstehendes:

„Im Namen Sr. Majestät des Königs. Ein allerhöchstes Reskript vom 19. dieses Monats hat allergnädigst bestimmt, dafs, wenn gleich zur Zeit ein ausdrückliches Verbot des Büchernachdrucks nicht bestehe, doch solcher durch den Artikel 397. 1. Theil des Strafgesetzbuches *schon* vorläufig als eine polizeistrafbare Handlung erklärt, die Einschreitung der Polizei-Behörden daher bei erfolgenden Klagen gegen Nachdruck allerdings begründet, die nachgedruckten Verlagsschriften in Beschlag zu nehmen, und solche zur rechtmäsigen Disposition des Verlegers zu stellen seyen,

letzterer aber wegen allenfallsigen Entschädigungs-Ansprüchen an die Gerichte verwiesen werden solle. Diese allerhöchste Bestimmung wird sämmtlichen königl. Polizei-Behörden des Oberdonaukreises zur Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Den 23. Dez. 1817. Königlich baierische Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern."

Im *Hildburghausenschen* ist im Laufe dieses Jahres den Buchbindern der Handel mit Nachdrücken untersagt worden.

Am 9. Jul. 1821. meldete der Nürnberger Korrespondent:

„Unter den übrigen Gegenständen, welche beim Bundestag zur Erörterung und Entscheidung vorliegen, und ein gewisses allgemeines Interesse in Anspruch nehmen, befindet sich die seit der 34sten Sitzung im Jahr 1818., wo sie zuerst in Vortrag kam, unerledigt gebliebene Reklamation der deutschen Buchhändler in Betreff der Abschaffung des Nachdrucks auf dem deutschen Bundesgebiet, in Gemäfsheit des 18ten Artikels der deutschen Bundes-Akte. Wie man vernimmt, haben mehrere deutsche Bundestagsgesandte, unter andern der königlich würtembergische, von ihren resp. Höfen

In-

Instruktionen erhalten, diese Reklamation mit aller Kraft zu unterstützen."

Der Nachdrucker maſst sich des wohlerworbenen Verlagsrechts des rechtmäſsigen Verlegers wider den Willen desselben an, und handelt daher betrügerisch, indem er den Kauf eines Exemplars einer Druckschrift zu einem Zwecke benutzt, zu welchem er der Natur der Sache nach durch den Kauf eines oder mehrerer Exemplare kein Recht erlangen, und in welchen der Verkäufer gar nicht gewilligt haben kann.

Jedes Schrifteigenthum erstreckt sich nicht bloſs auf die Handschrift und die Schriftzeichen, sondern auch auf den Gedanken und Inhalt. Der Erwerb einer Handschrift oder eines Abdruckes macht den Erwerber wohl zum Eigenthümer des einzelnen Stücks, keineswegs aber seines geistigen Gehalts.

Der Erwerber darf daher ohne Einwilligung des Verfassers oder Verlegers keine Vervielfältigung des Werks und mithin auch keinen Nachdruck vornehmen.

Dieses Eigenthumsrecht des Verfassers geht nur auf den Verleger über, so weit

es der Erstere dem Letztern eingeräumt hat.

Verfasser und Verleger können aber ihre Eigenthumsrechte nur in so ferne geltend machen, als sie auf dem Abdrucke ihre Namen angegeben haben.

*Analog mit allen übrigen wohlerworbenen Eigenthumsrechten können daher die Eigenthumsrechte der Schriftsteller keineswegs auf eine bestimmte Zeit *) festgesetzt werden.* —

Die Eigenthumsrechte der Schriftsteller in Beziehung auf das literarische Eigenthum eines Werkes müssen besonders in Hinsicht der Verleger so lange als gültig anerkannt werden, als die Schriftsteller, ihre Erben,

*) *Jede Zeitbestimmung in dieser Hinsicht* erscheint als ungerecht und unstatthaft. Wenn z. B. die Eigenthumsrechte der Schriftsteller sich nur auf die Dauer ihrer Lebenszeit erstrecken sollen, so können die wichtigsten Werke, die ein grofses Kunst-Kapital enthalten, nach ihrem Tod ihrer Familie nichts nützen, und sind für dieselbe ein ewig todtes Kapital. Stirbt aber der Verfasser sogar noch vor der gänzlichen Vollendung seiner Arbeit, der er vielleicht selbst sein Leben zum Opfer brachte, wie mancher gelehrte Reisende,

oder die von diesen aufgestellten Agenten noch leben.

Diefs heischt auch der Gang des Buchhandels überhaupt, und besonders des deutschen, *wie jeder praktische Sachverständige weifs*; indem gerade die gröfsern und bessern Werke in der Regel nur langsam und gewöhnlich erst nach einem grössern Zeitraum allgemein bekannt und gesucht werden.

Der Büchernachdruck ist sonach ein widerrechtlicher Eingriff in fremdes Eigenthum, namentlich in die Eigenthumsrechte des Verfassers und sodann auch des Verlegers, welcher die Schriften auf seine Kosten drucken läfst.

Der Nachdruck ist auch ein grofses Hindernifs der raschen und ausgebreiteten Fortschritte der Künste und Wissenschaften, in-

so verschafft solche auch ihm selbst, unter jener Bedingung, keinen Nutzen. Wenn aber das literarische Eigenthum nur einige Jahre nach dem Tod der Schriftsteller noch dauern soll, so können die Werke und zwar gerade die gröfsten und kostbarsten vielleicht erst dann hinlängliche Nachfrage und gewinnvollen Absatz finden, und folglich auch erst rentiren, wenn die Eigenthumsrechte der Schriftsteller und Verleger nach den bestehenden Gesetzen schon erloschen sind. —

dem er die Verfasser *) und Buchhändler von grofsen, mühevollen und kostbaren Unternehmungen zurückschreckt.

Der Büchernachdruck ist also als eine unerlaubte Handlung zu betrachten.

Jede Theilnahme an dem Nachdrucke, folglich auch der Kauf nachgedruckter Bücher, erscheint als strafbar.

*) Wenn man bedenkt, welch grofser *Aufwand von Zeit, Kraft und Geld* erfordert werde: um *ein vielseitiges, gründliches und praktisches Wissen* zu erlangen, so kann man sich überzeugen, *dafs in dem persönlichen Kapital oder sogenannten Kunst-Kapital eines Schriftstellers manchesmal der Schweifs eines ganzen Menschenalters und überdiefs auch noch wenigstens ein Dutzend tausend Thaler für Bibliothek, Reisen, Korrespondenz u. s. w.* enthalten sind. Und alles diefs, nebst dem daran geseszten Kapital des Verlegers, wird durch den Nachdruck ein Raub! — Da nun unter dieser Voraussetzung das Kunst-Kapital die mit Recht erwarteten angemessenen und billigen Renten nicht gewährt, so werden natürlicher Weise Talent, Fleifs und Geld für andere Gegenstände verwendet, die mitunter bei geringerer Anstrengung und viel früher reichliche Zinsen des angelegten Kapitals versprechen und auch einbringen, wovon Tabak-Fabriken, Bierbrauereien u. s. w. tägliche Beweise liefern. —

Das Gewerbe der Nachdrucker, das in die Reihe gemeinschädlicher Betrügereien gehört, hörte von selbst auf, wenn es keine Abnehmer der nachgedruckten Schriften gäbe.

Man kann daher nachstehende Grundsätze als eben so viele Punkte betrachten, mit denen *vorurtheilsfreie und unparteiische praktische Sachkenner* vollkommen einverstanden seyn werden.

Aller Büchernachdruck ist gesetzlich und unbedingt verboten.

Jeder Buchdrucker, der ein Buch nachdruckt, und jeder Buchhändler, der einen Nachdruck veranstaltet, unterliegt einer Strafe an Geld, deren Gröſse von der Gröſse des Kaufpreises des Werkes und der Auflage desselben abhängt.

Die Verfasser und Verleger oder Buchhändler müssen als die rechtmässigen Eigenthümer der nachgedruckten Werke von den Nachdruckern hinlänglich entschädigt werden.

Der Verkauf nachgedruckter Schriften, ihre Verfasser mögen Eingeborne oder Ausländer, und die Nachdrücke mögen im In- oder Auslande veranstaltet worden seyn, darf niemals gestattet werden.

Nachgedruckte Werke müssen immer und überall konfiszirt werden.

Die Käufer nachgedruckter Werke sollen als Theilnehmer und Beförderer des Nachdrucks, der eine gesetzlich untersagte und strafbare Handlung ist, ebenfalls bestraft werden, und zwar für jedes Exemplar mit einer Geldbuſse, die dem dreifachen Werthe des Ladenpreises desselben gleich kommt.

Es ist daher sehr erfreulich, daſs in der deutschen Bundes-Akte ausgesprochen und auch von der hohen Bundesversammlung bereits erklärt worden ist, *daſs durch allgemeine und gleichförmige Maaſsregeln in ganz Deutschland die Rechte der Schriftsteller und Verleger gesichert werden sollen.*

Die bisher entwickelten Verbindlichkeiten *der Sacheigenthumssicherheits-Polizei im engern Sinne* erschöpfen aber noch nicht die ganze Sphäre der dinglichen Sicherheits-Polizei, die bekanntlich das Sacheigenthum der Staatsbürger nicht bloſs gegen absichtliche Verletzungen schützen soll. Denn sie muſs auch gegen Unglücksfälle, gegen Natur-Uebel und gegen Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit der Menschen Schutz gewähren. Diese Aufgabe hat *die Sacheigenthumssicherheits-Polizei im weitern Sinne* zu lösen.

Die Sacheigenthumssicherheits-Polizei im weitern Sinne hat also das Eigenthum Aller im Innern des Staates gegen Unglücksfälle, Natur-Uebel und auch gegen Unbesonnenheit und Nachlässigkeit sicher zu stellen, diese so viel als möglich theils zu verhüten und theils in ihren Folgen unschädlich zu machen.

Die Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft sind vollkommen berechtigt, die Eigenthumssicherheit in diesem Umfange vom Staate zu fordern.

Die Sacheigenthumssicherheits-Polizei im weitern Sinne ist allgemein nothwendig und höchst wichtig, und zwar aus nachstehenden Gründen:

1) Einzelne können sich bei aller Vorsicht und Thätigkeit gegen die Natur-Uebel nicht hinlänglich schützen.

2) Dieser Schutz steht vorzüglich in der Gewalt des Staates, und kann nur durch allgemeine Vorkehrungen und Anstalten erzielt werden.

3) Die Natur-Uebel haben gerade die allgemeinsten und gröfsten Nachtheile für das Sacheigenthum der Staatseinwohner,

ja öfters sogar die gänzliche Zerstörung desselben zur traurigen Folge.

4) Die natürlichen Unfälle bedrohen oft auch selbst das Leben der Staatsbürger mit den schrecklichsten Gefahren, oder rauben ihnen dasselbe wirklich.

5) Keine andere Staats- oder Regierungs-Gewalt beschäftigt sich ihrer Bestimmung gemäſs mit der Sicherstellung des Lebens und Sacheigenthums der Bürger gegen die Natur-Uebel, gegen welche daher aller öffentliche Schutz aufhörte, wenn nicht die Polizei Mittel dagegen anwendete.

6) Die durch Brand und Wasserschäden Verunglückten haben keinen Schadensersatz und keine schnelle und angemessene Unterstützung zu erwarten, wenn nicht die Polizei für Assekuranz-Anstalten und für andere Unterstützung sorgt und dadurch ihnen eine hinlängliche Hülfe bereitet.

In wie ferne die Sacheigenthumssicherheits-Polizei im weitern Sinne sich nicht nur auf die Sicherheit des Sacheigenthums gegen die Folgen erlittener Unglücksfälle zu beschränken, sondern auch auf den Schutz

gegen die künftigen Gefahren der Wirksamkeit der vernunftlosen Natur-Kräfte und gegen Unachtsamkeit und Leichtsinn auszudehnen hat, enthält sie auch nothwendig folgende drei Bestandtheile:

1) *die Armen-Polizei;*

2) *die Feuer-Polizei;*

3) *die Wasserschadens-Polizei.*

Die Armen-Polizei hat die Bestimmung: die Armuth zu verhüten oder zu unterstützen, dem Müssiggange aller arbeitsfähigen Armen, und der Bettelei zu steuern, und alle Staatsbürger gegen Beeinträchtigung oder Beschädigung jeder Art von Seiten der Armen zu schützen.

Die Armen-Polizei ist für die direkte und indirekte Sicherheit des Staates selbst und seiner Bürger, und für die *öffentliche Ehre* sehr wichtig.

Die Armen-Polizei ist in ihren Folgen höchst wichtig und zwar hauptsächlich:

1) für die öffentliche Sicherheit und allgemeine Ruhe, für welche heimath-, gewerbs- und nahrungslose Menschen, die von Noth und Hunger gequält werden, und dabei dem Müssiggange nachhängen, sehr gefährlich sind;

2) für die Privat-Sicherheit, besonders aber für die Eigenthumssicherheit, die in eben dem Verhältnifs bedroht wird, als die Zahl der Bettler und unbeschäftigten Armen zunimmt, die, öfters sogar in Banden vereinigt, die Landleute mifshandeln und brandschatzen;

3) für die Bevölkerung theils durch die Verminderung der Sterblichkeit und theils durch Verminderung der Auswanderungen.

Nicht nur die Eigenthumssicherheit der Staatseinwohner, sondern auch die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit machen es daher allgemein nothwendig, dafs die Polizei niemals gleichgültig sey in Ansehung derjenigen Volks-Klasse und ihrer Vermehrung, die theils sich dem Müssiggange überläfst und theils von dem Vermögen Anderer lebt.

Aus diesem doppelten Grunde können die Zwangsrechte und Verbindlichkeiten der Armen-Polizei keinem vernünftigen Zweifel unterworfen seyn.

Ein wichtiger und naher Zweck der Armen-Polizei besteht darin: dafür zu sorgen, dafs die Armen sowohl der Nation selbst als auch einzelnen Mitgliedern derselben so wenig als möglich lästig werden.

Die oberste Aufsicht auf das Armenwesen und die Leitung der General-Armenpflege liegt der höchsten Polizei-Stelle im Staate ob.

Die Armenpflege eines Gesammtstaates kann nur dann zweckmässig eingerichtet werden, wenn sie im ganzen Lande nach allgemeinen und bestimmten Grundsätzen organisirt wird.

Im ganzen Staate sollen überall Armenpflegen eingerichtet werden. Ihre allgemeine Bestimmung ist: die Pflicht der öffentlichen Vorsorge für die Armen auf das Zweckmässigste zu erfüllen. Jede Stadt, jeder Markt und jede Landgemeinde erhält eine örtliche Armenpflege.

Die ihrem hohen Zwecke ganz entsprechende Armen-Polizei, welche alles berücksichtigt uud das Uebel bei der Wurzel anfasst, soll auf folgende Punkte hinzielen:

1) vor allen Dingen die Verarmung und Armuth der Staatseinwohner selbst möglich zu verhüten;

2) dem Müssiggange und der schlechten Lebensart der Armen zu steuern;

3) die wirklichen Armen und wahrhaft Unglüchlichen von den Arbeitsscheuen

und aus eigener Schuld Leidenden zu trennen;

4) durch Herbeischaffung hinreichender Armenmittel die Nothleidenden zum Theil zu unterstützen oder ganz zu versorgen;

5) durch zweckmässige Anstalten alle Bettelei zu verhindern;

6) allen arbeitsfähigen Armen Gelegenheit zur freiwilligen Beschäftigung zu verschaffen;

7) Arbeitsscheue zu Zwangsarbeiten anzuhalten.

Die Präservativ-Mittel gegen Verarmung sind schon oben (S. 77 — 82 u. S. 517.) angedeutet, und dürfen daher hier nur in Erinnerung gebracht werden.

Der Anfangspunkt der Thätigkeit einer jeden *Armenpflege* ist eine vollständige und genaue Untersuchung des Standes der Armuth im ganzen Polizei-Bezirk. Darauf muſs eine Karakteristik oder *hinreichende Beschreibung aller Armen* gegründet werden, die im Laufe eines jeden Jahres vorzunehmen ist.

Wenn die *Armen-Konskription* eine vollssändige Uebersicht des Armenwesens, und zugleich des Bedarfs geben soll, so muſs sie folgende Daten enthalten:

1) Ort, wo der Arme wohnt, seine Aufenthaltsbefugniſs in demselben, wie lange er da sey, und wo er sonst gelebt habe;

2) Name des Bezirks oder der Strasse, wo er wohnt;

3) Haus-Numer und Name des Hauswirths;

4) fortlaufende Numer der Armen;

5) Name des Armen;

6) dessen Alter;

7) dessen Religion;

8) dessen Stand;

9) den Titel der Aufnahme in die Armen-Konskription:

a) Geburtsort;

b) Domicil;

c) Verehelichung;

10) die Kinder des Armen:

a) ihre Zahl;

b) ihr Geschlecht;

c) ihr Alter;

d) ihren Aufenthaltsort;

e) Schulbesuch;

f) Erwerb durch Arbeit;

11) Verwandte des Armen — des Mannes und der Frau:

a) Name derselben;

b) Gründe der Alimentations-Pflichtigkeit;

c) Vermögen derselben und Mittel, wie sie den Armen unterstützen können;

12) körperlicher Zustand der Eltern und Kinder:

a) Arbeitsfähigkeit;

b) Gesundheitszustand;

13) Gewerb und Nahrungsquellen;

14) Vermögen:

a) anfängliches;

b) dermaliges;

15) Ursachen der Verarmung;

16) Dauer der Armuth;

17) die zeither genossene Unterstützung:

a) von Privat-Personen;

b) aus öffentlichen Fonds:

α) Benennung der bestimmten Almosen-Kasse;

β) Angabe der wöchentlichen und jährlichen Unterstützung;

18) Antheil des Armen an Wittwen-, Kranken- oder Sterbe-Kassen;

19) seine Passiv- und Aktiv-Schulden;

20) Aufführung;

21) eigene Angabe des Armen, wie viel und wie lange er Unterstützung bedürfe, und wie ihm zu helfen sey;

22) Gutachten der Armenpfleger über die Art der Unterstützung, wobei auf folgende Punkte Rücksicht zu nehmen ist:

a) hat der Arme Bett, nothdürftige Kleidung und nöthigen Arbeitszeug, oder ist davon etwas anzuschaffen?

b) ist die Wohnung der Gesundheit offenbar schädlich, oder ist sie der allenfalsigen Familie angemessen?

c) kann durch Einlösung der vielleicht versetzten nöthigen Mobilien, durch Bezahlung kleiner Schulden oder des Miethzinses völlig geholfen werden, und wie viel würde diese Unterstützung betragen?

d) können der Mann und die Frau oder die Kinder ausser dem Hause arbeiten, oder müssen solche wegen der Pflege der Ihrigen zu Hause bleiben?

e) Muſs der Familie ein Kind oder sonst eine unvermögende Person abgenommen werden?

f) bedarf die Familie noch besonderer Unterstützung, und wie viel, entweder auf das ganze Jahr, oder nur zu gewissen Zeiten, besonders im Winter?

Wenn Ordnung in das Armenwesen eines Landes kommen soll, so muſs es zuerst von *ausländischen Bettlern* oder von Ausbürgern gereinigt werden.

Fremde Bettler, wenn sie im Lande betreten werden, sind daher überall von der Polizei anzuhalten. (S. oben S. 483—486.)

Auch den Inländern ist das Betteln bei Gefängniſsstrafe verboten.

An den Gränzen eines jeden Polizei-Bezirks, besonders aber vor dem Eingang in die Städte sollten Warnungstafeln mit folgender Aufschrift errichtet werden:

„*Hier ist das Betteln bei Gefängniſsstrafe verboten.*“

Vorzüglich sollte der empörende Strassenbettel und alle Bettelei der Kinder, wodurch selbst Fremde und Durchreisende so sehr belästigt werden, gänzlich abgestellt werden.

Der Strassenbettel läſst sich ausrotten, wenn alle Strassenbettler arretirt, die fremden Bettler durch Schub aus dem Lande

Lande geschafft, und die einheimischen in Zwangsarbeitshäuser gebracht werden.

Graf *Rumford*, der den englischen Garten bei München, die Hauptzierde dieser Stadt, aus einen Sumpfe und einer wilden Aue schuff, wuſste auch den Bettel zu hemmen. Es wurde ein Arbeitshaus errichtet, wohin die meisten Bettler geschafft und in diesem Institute zu arbeiten gezwungen würden.

Die Ausscheidung der wirklich Armen von den aus Müssiggange oder Verschwendung Nothleidenden, und die Trennung der arbeitsfähigen von den arbeitsunfähigen Armen ist gleichsam die Seele der Armenpflege.

Dürftigkeit und *Armuth* müssen in der bürgerlichen Gesellschaft als zwei wesentlich verschiedene Zustände genau unterschieden werden.

Dürftigkeit ist der tägliche Besitz nur der nothwendigsten Unterhaltsmittel ohne Erübrigung des Arbeitsverdienstes und ohne Eigenthum.

Armuth hingegen ist der Mangel an den unentbehrlichsten Lebensmitteln.

Die Armuth, *welche unverschuldet oder verschuldet seyn kann*, wird hauptsächlich auf folgende Art herbeigeführt:

a) durch moralische oder körperliche Eigenschaften;

b) durch bleibende oder vorübergehende Zustände;

c) durch äussere Hindernisse der Arbeit und des Erwerbs.

Man muſs mehrere Arten von Armuth unterscheiden.

Es giebt nämlich eine vorübergehende und auch eine bleibende oder lebenswierige Armuth.

Es giebt eine totale und auch eine partielle Armuth, je nachdem der Arme den ganzen Lebensunterhalt oder nur einen Theil desselben von fremder Hülfe erwarten muſs.

Der Armen-Polizei liegt ob:

1) die Kenntniſs über die Qualifikation eines jeden Armen zum Stande der partiellen oder totalen Armuth;

2) die Bestimmung des Grades seiner partiellen Armuth;

3) die Bestimmung des Verpflegungsbeitrags für jedes arme Individuum.

Die Gewährung des Lebensunterhalts eines Armen gewährt die Befriedigung seiner

Bedürfnisse an Wohnung, Kleidung und Nahrung.

Der Anspruch auf die Armenpflege setzt im Allgemeinen für jedes Individuum voraus, daſs es entweder durch die Geburt, oder durch das Domizil, oder durch die Verehelichung dem Lande angehöre.

Die wirkliche Gewährung der Armenpflege fällt auf jenen Kommunal-Distrikt im Lande, mit welchem das Individuum aus einem der drei vorstehenden Titel in besonderm Verbande steht.

Die Armenpflege ist im Ganzen eine Staatsanstalt der Wohlthätigkeit für den Stand der Armuth.

Das höchste Prinzip oder das Hauptgrundgesetz aller Armenpflege ist in folgendem Satze enthalten:

„Jede Armenpflege muſs den Armen Hülfe leisten, wenn und wie ferne sie sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen oder keine andere Unterstützung finden können."

Die öffentliche Verbindlichkeit in Hinsicht der Armenversorgung ist bloſs subsidiarisch; und tritt nur dann und in soferne ein, wenn und in wie ferne es an Privat-Unterhaltungsmitteln fehlt.

Das wahre Verhältnifs der Kraft und des jedesmals möglichen Erwerbes oder Einkommens des Armen zu seinem nothwendigen Bedarf ist die Norm der Hülfe oder Unterstützung von Seiten der Armenpflege.

Wer sich also seinen Unterhalt durch eigenen Verdienst verschaffen oder denselben von alimentationspflichtigen Privat-Personen erhalten kann, hat keinen Anspruch auf die Armen-Kasse.

Demjenigen Armen, der von seiner Arbeit nicht ganz leben kann und keine anderweitige Unterstützung erhält, mufs die Armen-Kasse das suppliren, was ihm zu seiner Nothdurft noch fehlt; hört diese auf, so mufs auch der Unterstützungsbeitrag aufhören.

Solche Arme hingegen, die durch Alter oder Krankheit zur Arbeit gänzlich unfähig sind, müssen von der Armenpflege den ganzen nothdürftigen Lebensunterhalt bekommen.

In Ansehung der armen Kinder hat die Armenpflege eine *doppelte Pflicht,* indem sie nicht blofs für ihren Unterhalt, sondern auch für ihre Bildung und künftige bürgerliche Brauchbarkeit zu sorgen hat.

Alle arme Waisenkinder beiderlei Geschlechts sollen in der Regel bei rechtlichen

Familien auf dem Lande erzogen und zur Landwirthschaft angehalten werden.

Die ganze Armenpflege und vorzüglich die Abstellung des Bettels beruht auf der ordentlichen Einrichtung einer Armen-Kasse in jedem Polizei-Bezirke. Diese Armen-Kasse sollte durchaus jährlich so viele Einkünfte haben, als der nothwendige Bedarf der Armenpflege erfordert.

Die Begründung hinreichender Armen-Fonds oder der sogenannten *Armenmittel* zur Bestreitung aller Kosten der Armenversorgung, ist ein eben so nothwendiger als wichtiger Gegenstand.

Ausser den *allgemeinen Armen-Taxen* giebt es hauptsächlich folgende Armenmittel oder Beiträge zu den Armen-Kassen:

1) alle Renten von bereits vorhandenen milden Stiftungen;

2) freiwillige Subskription oder Beiträge zur Armenversorgung;

3) Sammlungen für die Armen, und öffentliche Ausstellung der Armenbüchsen bei verschiedenen Gelegenheiten;

4) baare Schenkungen und Vermächtnisse für die Armen-Kasse;

5) von öffentlichen Vergnügungen erhobene Abgaben;

6) Strafgelder von Polizei-Fällen, und Konfiskationen.

In gegenwärtigen Zeiten, wo die Bedürfnisse der Armenpflege täglich gröſser werden, sind bestimmte, nach dem Vermögen und Einkommen oder Erwerb der Ortseinwohner geregelte, monatliche oder vierteljährige Beiträge zur Lokal Armen-Kasse sehr nothwendig und durch die Erfahrung bewährt.

Eine freiwillige Beschäftigungsanstalt ist unter folgenden Bedingungen sehr zweckmäſsig:

1) daſs aller Schein einer mit der Arbeit in der Anstalt verbundenen Beschimpfung vermieden werde;

2) daſs da, wo individuelle Umstände das Arbeiten in diesem öffentlichen Institute nicht erlauben, Materialien zur Arbeit nach Hause gegeben werden.

Die zu *Aachen* 1813. im Kloster der Teresianerinnen errichtete milde Anstalt giebt armen Waisen *Erziehung*, erwachsenen Armen *Arbeit* und abgelebten Greisen *Zuflucht*.

Die in *Holland* neu gessiftete *Armen-Kolonie Frederiks-Ort* ist sehr merkwürdig.

Die überall immer grösser werdende Zahl von Armen veranlaſste auch im Königreich der Niederlande eine Zählung derselben, und es fand sich, nach dem am 9. März 1818. öffentlich abgestatteten Bericht der Armen-Kommission: daſs nicht weniger als „siebenmal hundert und fünf und vierzig tausend Menschen" — *der siebente Theil der Gesammtbevölkerung* — durch Almosen erhalten oder wenigstens unterstützt werden muſsten, viele Tausende ungerechnet, welche noch ausser jenen in grosser Dürftigkeit leben. Da that sich ein Wohlthätigkeitsverein zusammen, der zuerst den Quellen der Armuth nachforschen, und, wenn diese ausgemittelt seyn würden, auf Mittel sinnen wollte, dem immer fortschreitenden Uebel zu wehren.

Der Verein gelangte bald zu der Ueberzeugung:

1) daſs an den meisten Orten die Armuth aus Mangel an Gelegenheit entsteht, durch angemessene Arbeit genug zu verdienen, um gehörig leben zu können, und

2) daſs alle Maaſsregeln, den Armen durch mehrere Arbeit Unterhalt zu verschaffen,

fruchtlos bleiben, wenn nicht zu gleicher Zeit durch Vermehrung der Lebensbedürfnisse der Preis derselben vermindert werde.

Um jene beiden Zwecke zugleich zu erreichen, also nächst Arbeit auch zugleich Brod zu verschaffen, ward es für das ohnfehlbarste unmittelbar Abhülfe versprechende Mittel erkannt, „wenn man auf wüste liegenden Boden nothleidende Arme als Kolonisten ansiedelte, diese unter gehöriger Aufsicht zur Feldarbeit anführte, für Wohnung, für Wirthschaftsbedürfnisse und für den ersten Unterhalt sorgte, ihnen durch häufsliche Arbeiten, (Spinnen, Weben) Gelegenheit zu einigem Geldverdienst verschaffte, und durch Schulunterricht für die erforderliche Bildung ihrer Kinder Veranstaltung träfe.“

Zu Ausführung dieses vielumfassenden, aber auf unerschütterlichen Grund ruhenden Plans wurden nun milde, verhältnifsmäfsig geringe Beiträge gefordert; jeder Theilnehmer sollte sich nämlich nur verpflichten, jährlich anderthalb Thaler zu entrichten.

Diese grosse, *auf blosse Haidegründe* angelegte Armen-Kolonie, *Friedricshort*, in den Niederlanden hat das beste Fortkommen; sie hatte im Jahr 1820. schon an 100,000 hol-

ländische Gulden reine Einnahme vom Ertrage des wüsten Haidfeldes, im Jahr 1819. an 90,000 Gulden, wird noch immer mehr vergrössert, und es werden neue Nebenkolonien daselbst angelegt. Die Kolonie-Gesetze sind musterhaft, und es wird auf ihre Befolgung streng gehalten; Prämien und Ehren-Medaillen werden unter die fleiſsigsten Kolonisten vertheilt und auf diese Art der Wohlstand der Kolonisten auf alle Art befördert. Die Kolonie enthält schon 1800 Menschen, die fleiſsige Landbauer sind.

Es ist also bewiesen, daſs in den Niederlanden, in Ostfriesland und in England durch Subskription oder Sammlung von Aktien Armen-Kolonien mit dem besten Erfolge errichtet wurden, und daſs diese mehr Nutzen stifteten, als alle Beiträge zum Unterhalt müſsiger Armen.

Der Herr Konferenzrath *Lawätz* zu Altona, Vizepräsident der dortigen patriotischen Gesellschaft, hat erst deſshalb eine neue sehr interessante Schrift unter dem Titel: Armen-Kolonien, herausgegeben, und von *Sr. Majestät dem König von Dänemark unmittelbar mit der nöthigen Unterstützung auch den Auftrag erhalten*, die erste Holsteinische Armen-Kolonie von 20 Familien einige Mei-

len von Altona einzurichten. Er widerlegt in seiner Schrift alle Einwürfe, die man gegen dergleichen Anstalten bisher vorgebracht hat. Schon bei den Römern war die Ackervertheilung das beste Mittel, um der Armen los zu werden, und das Beispiel Hollands lehrt, daſs der Arme in dergleichen Kolonien unter Aufsicht und Anleitung nicht blos wohlfeiler unterhalten wird, sondern auch dahin gelangt, sich selbst zu ernähren und seine Nachkommenschaft nicht wieder für die Armen-Kassen aufwachsen zu lassen.

Im *Holsteinischen*, in der Herrschaft *Pinneberg* wird nun *die erste Armen-Kolonie in Deutschland* angelegt; es ist zu erwarten, daſs diese Anlage viele Nachfolge in Deutschland finden werde, da es nur allein auf diese Weise möglich seyn dürfte, der überhand nehmenden Armuth zu steuern und die Zahl der Armen zu vermindern, indem, so wie es jetzt in sehr vielen Ländern in Europa der Fall ist, die Bettler in den Städten wieder Bettler zeugen und auferziehen, die Anzahl der nicht bettelnden Armen aber auch zunehmen muſs, weil selbige zum grossen Theile keine hinreichende Arbeit und Beschäftigung finden können, dagegen auf Armen-Kolonien aber diese Menschen mit ih-

ren Kindern stets Beschäftigung finden, und in der freien Luft sich gesund erhalten können.

Der zweite Bestandtheil der Sacheigenthumssicherheits-Polizei im weitern Sinne ist die Feuer-Polizei.

Die Feuer-Polizei umfaſst alle Maaſsregeln und Anstalten, die zur Verhütung aller Feuersgefahren oder bei und nach einer Feuersnoth dazu dienen sollen, um das Eigenthum der Einwohner zu sichern und nöthigen Falls auch ihr Leben zu retten.

Die Gefahren, welche in Ansehung des Feuers nicht bloſs Einzelnen, sondern ganzen Gemeinden und dadurch mittelbar auch dem Staate selbst drohen, sind eben so zahlreich, als in ihren Folgen zerstörend. Durch Feuersbrünste werden leider! Jahr aus Jahr ein um so mehrere Gebäude und Mobiliar Vermögen jeder Art zerstört, je unvollkommener die Feuer-Polizei öfters, besonders in Provinzial-Städten, zumal in kleinern, vorzüglich aber auf dem Lande ist, so daſs manchesmal ganze Dörfer und Marktflecken oder auch wohl Theile einer Stadt vernichtet werden. Im Jahre 1795. verlor Kopenhagen durch einen Brand tausend Häuser. — Wie groſs

ist die unproduktive Konsumtion der Natur, die blofs durch Feuerschäden geschieht, von Jahr zu Jahr in ganz Deutschland? *)

Welch ein fühlbarer Verlust für das Ganze und die Einzelnen! Welcher Schrecken ergreift die Eigenthümer von Immobilien und Mobilien bei der geringsten Feuersgefahr oder Feuersnoth, wenn die Feuer-Ordnung und Lokal-Feuer-Polizei nicht so beschaffen sind,

*) In dem Dorfe Giesieber, im Soatzer Kreise unweit Buchau, kam vor einigen Jahren im April bei einem Schuhmacher Feuer aus, das so plötzlich um sich griff, dafs in einem Augenblicke 9 Bauernhäuser und das sehr schöne Schlofs in Brand standen, und wenig oder gar nichts gerettet werden konnte. Zur Heftigkeit des Feuers gab besonders die ungeheuere Menge Holz und gemachten Schindeln Anlafs, die der Besitzer Herr von Pladel zu Prag in dem Schlofshofe hatte auffahren und aufstellen lassen, und die vom Feuer angegriffen wurden.

Auf den Speichern der Schlofsgebäude war eine grofse Menge Hopfen aufgeschüttet, der bekanntlich bei Feuersbrünsten so gefährlich wird, dafs er ganze Städte und Ortschaften an allen Orten anzündet, indem er in der Luft fortfliegt und alles anzündet, worauf er fällt, wie diefs auch einst in der Kreisstadt Soatz der Fall war, wo die auf dem schönen Platz befindlichen Häuser sämmtlich ein Opfer einer Feuersbrunst da-

wie sie es nach den Forderungen unpartheiischer Sachverständiger seyn könnten und sollten. Ein noch gröfseres und schrecklicheres Unglück aber, welches so viele Feuersbrünste veranlassen, besteht darin, dafs *wegen Mangel an Rettungsanstalten, besonders in Ansehung der Menschen*, jährlich so viele Menschen durch Feuersbrünste ihr Leben verlieren, oder doch schwer verwundet, verstümmelt und Krüppel werden.

durch wurden, dafs der brennende Hopfen eines in ziemlicher Entfernung an dem Marktplatze brennenden Hauses, die dort auf diesem Platze befindlichen Häuser auf allen Seiten entzündete, und an gar keine Rettung zu denken war, indessen ohne diesen Umstand das Unglück in seiner Geburt hätte erstickt werden können. Dem Dorfe Giesieber schräge gegenüber, aber in einer Entfernung von wenigstens 1/4 Stunde liegt das Dorf Salmitz. Die Einwohner desselben waren nach Giesieber gegangen, um ihren Nachbarn menschenfreundliche Hülfe zu leisten, aber auf einmal sahen sie ihr eignes Dorf in Flammen, und 15 Bauernhöfe sammt der Kirche gingen zu Grunde dabei.

In diesem Dorfe blieben blofs alte Leute und Kinder zu Hause, die aber nicht im Stande waren, den brennenden Hopfen zu löschen, der von Giesieber aus auf ihre Besitzungen flog und alles entzündete, worauf er fiel, so dafs alles darauf ging, was sich unmittelbar berührte.

Bei einer Feuersbrunst in Kopenhagen kamen einst 260 Menschen in Flammen um. Herr Rath *Hellbach* in Arnstadt sagt in seiner Preisschrift, dafs vom März 1811. bis zum Oktober 1811. in 21 Feuersbrünsten, den öffentlichen Blättern zufolge, *über zweihundert Menschen* verunglückt seyen. —

Die *Feuer-Polizei* ist bestimmt: alle Feuersgefahren und Brandschäden möglichst zu verhindern, und den Folgen der Feuersbrünste durch allgemeine Feuer-Assekuranz-Anstalten zuvorzukommen.

Bei der Feuer-Polizei kommt es hauptsächlich auf folgende vorzüglich wichtige Punkte an:

a) auf die sorgfältigsten Maafsregeln und Einrichtungen zur möglichsten Verhütung aller Feuersgefahren zu jeder Zeit und in Ansehung aller Orte und Gegenstände;

b) auf die schnellste Entdeckung und allgemeinste Bekanntmachung der, trotz aller Vorkehrungen und Aufmerksamkeit doch entstandenen Feuersbrünste;

c) auf die zweckmässigsten Löschanstalten und auf die zahlreichsten und besten Löschmittel, um jede Feuersbrunst unter

was immer für Umständen sobald als möglich zu unterdrücken, und alles, so viel möglich, vom Feuer zu retten;

d) auf die gröſste Wachsamkeit, um vorzüglich allem Stehlen oder andern Verbrechen während der Feuersnoth, sowohl in der Nähe als auch in der Entfernung vorzubeugen, besonders wenn das Feuer angelegt worden ist;

e) auf die nach gelöschter Feuersbrunst zu treffenden Anstalten, welche auf Verminderung der Folgen des entstandenen Unglücks und auf Ersatz des erlittenen Brandschadens hinzielen sollen.

Die Vervollkommnung der Feuer-Ordnung im *Allgemeinen*, d. i. auch in den Dörfern, Marktflecken und kleinern Städten, dürfte daher noch sehr wohlthätige Wirkungen erwarten lassen. Die Mitglieder der edlen Brandversicherungsgesellschaften dürften mit den jährlichen Unterstützungsbeiträgen weniger belästiget werden, wenn durch solche Maaſsregeln manche höhere Gefahr und grössere vielfache Beschädigung vermieden würde.

Feuersbrünste können entstehen durch den Blitz, durch fehlerhafte Bauart, durch Brandstiftung oder Anlegung des Feuers (aus Neid und Rachsucht, oder wegen

Diebstahl und Plünderung,) *endlich durch Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit in Ansehung des Feuers, besonders des Lichts, der Asche, des Pulvers* u. s. w.

Unter 624 Brandfällen, die sich in 6 Jahren in einem deutschen Staate von 1811. bis 1817. ereigneten, entstanden 142 Fälle durch den Blitz, 130 durch fehlerhafte Bauart, 111 durch boshafte Brandstiftung, nur 16 durch den Krieg, 1058 durch Fahrlässigkeit etc.

Die meisten Feuersbrünste entstehen also aus Nachlässigkeit oder Verwahrlosung in Beziehung auf Feuer und Licht. Eine kleine Unvorsichtigkeit kostet öfters zahlreichen Familien sehr viel oder alles, was sie haben. —

Das erste Augenmerk einer guten Feuer-Ordnung muſs auf die allgemeinste und möglichste *Verhütung der Feuersgefahren und Feuersbrünste* gerichtet seyn.

Alle Gebäude müssen so eingerichtet werden, daſs sie gegen Feuersgefahr von Aussen gesichert sind.

Eine sehr wichtige Maaſsregel, wodurch die Polizei sogleich bei Anlegung der Gebäude der Feuersgefahr von Aussen vorzubeugen sucht, ist Trennung der Gebäude, vorzüglich der feuergefährlichen, oder die gänzliche

Ent-

Entfernung derselben aus dm Orte, indem alle zu nahe gelegenen theils die Fortpflanzung eines ausgebrochenen Feuers befördern, theils die Löschung desselben verhindern, und der Betrieb gewisser Gewerbe mit besonderer Feuersgefahr verbunden ist.

Es sollen also die Gebäude nicht zu nahe an einander zu stehen kommen. (S. oben S. 158.)

Auch in den Städten sollen die Häuser so weit von einander stehen, daſs ein Zugang für Sprützen und andere Rettungsmittel möglich ist.

Gebäude, worin viel mit Feuer gearbeitet wird, als Häuser der Bäcker, Schmiede, Schlosser u. s. w., sollen von andern Wohnungen, besonders von an sich feuergefährlichen, ganz entfernt, und selbst in Ansehung des ihnen anzuweisenden Platzes mit gröſster Vorsicht angelegt, uud dieser nie willkührlich verändert werden.

Backöfen auf dem Lande sollen immer ausser dem Dorfe und so angelegt werden, daſs sie 50 Schritte von dem nächsten Gebäude entfernt sind.

In jeder Gemeinde sollen Kommun Backöfen in hinreichender Anzahl errichtet werden.

Es ist durchaus und bei 50 fl. Strafe kein Back- und Darrofen, keine Schmiede oder anderes Feuergewerk anzulegen, bevor die Bauverständigen alle örtlichen Umstände genau untersucht und die Anlagen unschädlich befunden haben.

Die Oefen zum Flachsrösten sollten immer ausser dem Markte oder Dorfe und überall so angelegt werden, daſs sie hinreichend von den nächsten Gebäuden entfernt sind.

Das Flachsrösten in Häusern oder innerhalb der Marktflecken und Dörfer ist bei scharfer Ahndung allgemein verboten.

Die Töpfer-, auch andere Brenn- und Schmelzöfen sollen nur in unbewohnten Orten errichtet werden.

Dieſs gilt besonders in Ansehung der Pulvermühlen, die in der Nähe von Wohnungen nicht zu dulden sind.

Scheunen und Magazine aller Art, die feuerfangende Materialien enthalten, sollten so viel möglich aus den Städten ganz verwiesen, oder doch wenigstens in einer hinlänglichen Entfernung von andern, besonders von bewohnten Gebäuden, angelegt werden.

Alle Hauseigenthümer sind anzuhalten, ihre Gebäude so anzulegen, und mit dichten

Brandmauern, guten Schornsteinen u. s. w. zu versehen, daſs dadurch alle Feuersgefahr für ihre Nachbarn möglichst vermieden werde.

Es ist eine feuersichere Bauart der Gebäude im Ganzen nothwendig.

Man soll so viel als möglich nur feuerfeste Materialien nehmen, damit das Holz, besonders zu äussern Mauern, nicht gebraucht werde. Ausgemauerte Gibel und Gewölbe sind sehr empfehlenswerth.

Hölzerne Dachrinnen, wenn sie dürre werden, besonders wenn sie gepickt und nicht beschlagen sind, sind äusserst brandgefährlich und verbreiten das Flugfeuer ausserordentlich.

Alle zu leicht feuerfangende Dächer, besonders Stroh- oder Rohrdächer, oder mit Stroh gefütterte Ziegeldächer, und selbst Schindeldächer sollen verboten werden; dagegen sollen alle Dächer von Ziegelsteinen oder Lehmschindeln gemacht werden.

Gegen Feuersgefahr *im Innern* der Gebäude ist das erste und wichtigste Vorbeugungsmittel vorsichtige Einrichtung und gute Beschaffenheit der Feuerstellen.

Hölzerne Schlöte sind selbst auf dem Lande zu verbieten, unb dagegen alle Schorn-

steine vom Grunde aus zu mauern und weit genug über das Dach hinauszuführen, damit sie von den Giebeln der zunächstliegenden Häuser wenigstens 3 Schuhe abstehen, weil sonst die Flamme an die benachbarten Giebel schlägt.

Die Anbringung einer eisernen Klappe oder eines eisenblechernen Vorschiebers an der äussern Seite des Schornsteins vermittelst eines in der Esse befindlichen Drathes, wodurch der Schornstein völlig verschlossen werden kann, ist sehr zu empfehlen, weil dadurch der Luftzug gehemmt und ein Feuer in der Esse leicht unterdrückt werden kann.

Die Küchen sind mit tüchtigen Feuermauern zu versehen, und es wird in der Küche kein unüberzogenes Balkenwerk geduldet. *)

Schornsteine müssen zum allerwenigsten 4mal jährlich gekehrt und gereinigt werden.

*) Die mit verschiedenen Mitteln zur Verminderung der Zündbarkeit brennbarer Stoffe angestellten Versuche haben gezeigt, daſs unter allem das kohlensaure Kali, das Natron und die mit diesen beiden Alkalien und Pflanzensäuren gebildeten neutralen Salze die wirksamsten Sicherungsmittel gegen Feuersgefahr sind. Das damit bestrichene Holz ist nicht mehr fähig mit Flamme zu bren-

Die Schornsteinfeger sollen sich mit ihren Gesellen, bei Vermeidung empfindlicher Strafe, in Besichtigung und Reinigung der Schornsteine nicht nachläſsig finden lassen, sondern solche, besonders im Winter jedesmal nach drei Monaten mit fleiſsiger Abkratzung des Bruches und Ruſses gehörig reinigen.

Die Schornsteinfeger haben hierüber ihre Einschreibbücher zu führen, um im Fall eines Streits über den Zeitpunkt der letzten Reinigung Beweis machen zu können; und wenn sie in einem Hause Hinderniſs finden, ihre Pflicht zu erfüllen, so haben sie ohne Aufschub der Polizei davon Anzeige zu machen, von der das Zweckmäſsige verfügt werden wird.

Das Aufbewahren der Asche oder Kohlen in hölzernen Gefäſsen kann nicht gestattet werden, sondern in jedem Haus muſs sich *ein feuerfester Aschenkasten* befinden.

nen, sondern es verkohlt sich bloſs glimmend, wenn es einer starken Hitze ausgesetzt wird.

Um Papier und Holz schwer entzündlich zu machen, diente eine Auflösung aus einem Theil Potasche in vier Theilen Wasser; für Leinen- und Baumwollenzeug wurde ein Theil Potasche auf 2 Theile Wasser genommen.

Um überall einen sichern und ungefährlichen Aschenbehälter zu haben, soll daher in der Regel jeder Heerd mit einem Behälter versehen werden, in welchem die Asche bei 5 fl. Strafe aufbewahrt wird.

Holz und andere brennbare Dinge sollen nicht in der Nähe der Feuerstellen seyn.

Auch sollen keine Vorräthe von leicht entzündbaren Dingen auf dem Boden der Wohnhäuser seyn.

Selbst Kaufleuten kann nicht erlaubt werden, mehr als 8 Pfund Pulver im Hause zu haben.

Niemand soll mit bloſsem Lichte oder mit brennender Tabackspfeife sich zu feuergefährlichen Arbeiten begeben, oder sich Behältnissen nähern, wo feuerfangende Dinge sich befinden.

Mit brennendem, unverwahrtem Lichte, oder Span etc. über die Straſse zu gehen, ist auf das Schärfste verboten.

Mit bloſsem Lichte darf man auch nicht über den Hof, noch auf den Boden und in die Ställe gehen.

In jedem Hause muſs sich wenigstens Eine *Laterne* befinden.

Sie muſs zu allen Gängen auf den Boden oder ausserhalb des Hauses, besonders in den

Stall, in Holz- und andere Magazine gebraucht werden.

Vorzüglich in Gasthäusern sollen mehrere feste *blecherne Laternen* zu finden seyn.

Das Trocknen des Holzes in den Ofenlöchern oder Kaminen ist bei schwerer Strafe verboten.

Jeder Hausvater hat die Pflicht, nicht nur selbst auf Feuer und Licht die genaueste Sorgfalt zu richten, sondern auch darauf zu sehen, dafs sein Gesinde beim Einheitzen der Oefen und beim Feuern auf den Kochheerden mit aller Behutsamkeit zu Werk gehe, und besonders die Oefen von dem Rufs fleifsig gereinigt werden.

Die Sorgfalt eines jeden Hausvaters erfordert es, dafs Nachts vor dem Schlafengehen die Thüren der Kamine, in welchen den Tag über gefeuert worden, wohl verwahrt, und die Kohlen und Asche auf dem Heerde zusammengekehrt und ausgelöscht, auch zu gröfserer Vorsicht mit einem irdenen Deckel zugedeckt werden.

Nicht weniger ist von Dienstherrschaften die genaueste Aufmerksamkeit anzuwenden, dafs die Dienstboten nicht mit blofsen Lichtern zu ihren Schlafkammern, die sich auf

den oberen Böden der Häuser befinden, gehen, sondern sich der Laternen bedienen.

Die Hauseigenthümer müssen aufgefordert werden, ihre Dienstboten hiezu genauest anzuhalten, auch darauf zu achten, daſs diese Vorschriften eben so pünktlich von ihren übrigen Hausbewohnern beobachtet werden.

Die Verhütung der gröſsten und schrecklichsten Unglücksfälle, dergleichen die Stadt Eisenach in unsern Tagen betroffen haben, macht folgende Verfügungen nothwendig:

a) Soll kein Pulver- oder Munitions-Transport durch Städte, Flecken oder Dörfer Statt haben, wenn solche um den Ort herumgeführt werden können.

b) So lange sich das Militär in einem Orte aufhält, sollen die Pulver- und Munitions-Wagen ausserhalb des Orts auf einem dazu bestimmten schicklichen Platz aufgefahren werden.

c) Beim Ab- oder Durchmarsch soll die Polizei dem Transport einen Begleiter mitgeben, der solchen um die Stadt oder Kommune bis auf den gewöhnlichen Weg führt.

d) Daher soll für die Ausbesserung und gute Erhaltung der um die Städte oder

Ortschaften führenden Wege Sorge getragen werden.

Es ist bei Strafe verboten, Feuer auf der Strafse, in einer gefährlichen Nähe von Gebäuden oder andern feuerfangenden Sachen, oder gar in Wäldern anzuzünden.

Fackeln dürfen nicht ohne Erlaubnifs der Polizei und immer nur bei windstillem Wetter gebraucht werden.

In Wäldern, in Dörfern und in der Nähe von Wirthschaftsgebäuden sind sie gar niemals zu dulden.

Alles Schiessen und Feuerwerke aller Art sind in der Nähe von Gebäuden, die dadurch leicht in Brand gerathen könnten, verboten. (S. oben S. 255.)

In baufälligen Gebäuden ist der Gebrauch des Feuers nicht zu gestatten.

In keiner Bude darf ein Ofen, Heerd, oder sonstige Feuerstelle angelegt, und wo solche sich befindet, mufs sie weggeschafft werden.

Niemand darf sich in einer Bude eines Kohlentopfes bedienen, der nicht von einem Deckel verschlossen wird, dessen eine Hälfte nur geöffnet werden kann.

Unter die wichtigsten allgemeinen Maafsregeln zur Abwendung der Feuersgefahren

und Verhütung der Feuersbrünste gehört *eine wohlgeordnete und zweckmässige Feuerschau* oder die sogenannte Feuer-Visitation.

Die Feuerschau soll von Polizei-Beamten, Baumeistern und Schornsteinfegern nach Anleitung der gesetzlichen Feuer-Ordnung vorgenommen und vorzüglich im Winter öfters wiederholt werden.

Im Allgemeinen soll die Feuerschau bezwecken: Untersuchung der Häuser, ob sie nicht baufällig und feuergefährlich sind, Erkundigung in Ansehung brandgefährlicher Handlungen und Unternehmungen, Entfernung aller entdeckten Feuersgefahren, und Bestrafung der schuldig Befundenen nach festgesetzten Normen.

Insbesondere aber soll das Augenmerk *der unbestechlichen und mit Genauigkeit verfahrenden Feuerschau* auf nachstehende Punkte gerichtet werden:

a) auf jede Feuersgefahr in Ansehung der Bauart und innern Einrichtung der Häuser;

b) auf die Beschaffenheit aller Feuerstellen;

c) auf die nöthige Reinigung der Schornsteine, indem sehr viele Feuersbrünste

durch die Vernachlässigung derselben veranlaſst werden;

d) ob Asche und Kohlen in feuerfesten (aus Eisen oder Stein verfertigten) und bedeckten Behältnissen aufbewahrt werden;

e) ob in jedem Hause wenigstens Eine Laterne angeschafft sey;

f) ob nicht einige brennbare Dinge in der Nähe der Feuerstellen oder in zu groſser Menge sich anderswo im Hause aufgehäuft befinden;

g) ob bei feuergefährlichen Arbeiten die nöthige Vorsicht in Ansehung dez Feuers beobachtet werde.

Ein Hauptaugenmerk muſs darauf gerichtet werden, daſs es im Fall einer Feuersbrunst, zumal bei anhaltendem trockenen Wetter im Sommer, oder im Winter bei groſser Kälte nicht an hinreichenden natürlichen Löschmitteln oder am Wasser fehle.

Daher sollen die Brunnen (auch die Reserve-Brunnen), die Wasserleitungen, und in wasserarmen Gegenden auch die sogenannten *Feuerdeiche* immer im guten und brauchbaren Zustande erhalten werden.

In jedem Hause soll wenigstens Ein Wasserfaſs oder sogenanntes Sturmfaſs seyn, das im Sommer stets gefüllt bleiben muſs.

Für den Winter sollten diese Fässer — um das Gefrieren zu verhüten — mit einem Wasser gefüllt werden, das mit Salz und Alaun vermischt ist. Auch muſs dieses Wasser im Winter öfters umgerührt werden.

Potasche, Seifensiederlauge, und Kochsalz haben eine groſse feuerlöschende Kraft.

Mit Salz getränktes Wasser ist auch ein vorzügliches Löschmittel. Mit Salz getränktes Wasser und scharfe Lauge sind im Anfange einer Feuersbrunst vorzügliche Löschmittel. Das Kochsalz hinterläſst nach Verdünstung des Wassers eine unverbrennliche Kruste.

Das Spritzen mit demjenigen Wasser, worin zerlassene Potasche ist, verhindert auch, daſs hölzerne Wände und Balken nicht Feuer fangen.

Ein chemisches Mittel, schnell Feuer zu löschen, ist die fixe Luft.

Das *Kalkwasser* ist nach einer neuern Entdeckung das beste Mittel zum Löschen des Feuers. Ueberall, wo es hinfällt, verlöschen die Flammen sogleich, und die einmal damit begossenen Materialien fangen nicht mehr Feuer.

Nach neuen Versuchen ist auch die *Holzasche*, besonders von dem harten Holz, als Feuerlöschmittel zu empfehlen.

Bei eintretendem Froste sollen die Brauer und Branntweinbrenner kochendes Wasser zur Brandstelle schicken.

Höchst wichtig und unentbehrlich sind *Feuerlösch-* und *Rettungsgeräthe*, die immer in hinlänglicher Anzahl angeschafft und stets in brauchbarem Zustande erhalten werden sollen.

Hieher gehören:

1) *Feuersprützen* und zwar:

a) *groſse Feuersprützen.*

Ihre erforderliche Anzahl hängt von der Gröſse und den Eigenthümlichkeiten der einzelnen Orte ab.

Doch sollte auch bei der Anschaffung derselben der Umstand berücksichtigt werden, daſs zu gleicher Zeit zwei oder mehrere Gebäude in Brand gerathen können. — Die Feuersprützen sind gut, wenn sie dauerhaft gemacht sind, viel Wasser zugleich, (der Strahl soll wenigstens 1½ Zoll dick seyn) und hoch auswerfen, so daſs sie die Spitzen der höchsten Gebäude erreichen. Ueberdieſs sollen sie

ohne viele Arbeiter in Wirksamkeit gesetzt und überall leicht hingeleitet werden können.

Die *hanfenen Sprützenschläuche* *) dürften vor den ledernen den Vorzug verdienen, weil erstere nicht so sehr dem Zerreissen ausgesetzt sind, als letztere, und diese auch an Wohlfeilheit weit übertreffen.

b) *Handfeuersprützen.* **)

*) Andreas Harbolt in Sommershausen machte in Nro. 165. (Jahrg. 1821.) der augsburgischen ord. Post-Zeitung bekannt, dafs die von ihm verfertigten hanfenen Schläuche ohne Naht, welche bereits vom In- und Auslande in bedeutenden Quantitäten bezogen werden, und über deren Vorzüge und ausgezeichnete Haltbarkeit schon unterm 12. Dez. 1818. im Kunst- und Gewerbsblatt rühmliche Erwähnung geschah, in *München* im Zeller'schen Kunst- und Kommissions-Magazin sowohl in grofsen als kleinen Parthien zu verschiedenen Preisen zu haben sind. Eben so sind die von ihm gemachten Feuereimer ohne Naht, wovon ebenfalls im erwähnten Gewerbsblatt die Nützlichkeit durch die ausserordentliche Dauerhaftigkeit belobt ist, im genannten Magazin, das Stück à 2 fl. 15 kr. zu haben.

**) *Johann Nik. Rathgerber zu Gunzenhausen* verfertigt sehr brauchbare *Handfeuersprützen*, welche einen Wasserstrahl von anderthalb Viertelszoll im Durchmesser über 2 Stock hoch schleudern, und nicht über 1 fl. 30 kr. kosten.

2) *Sturmfässer.*

Darin kann das Wasser schnell in grofser Menge zum Brandplatz gefahren werden. Auch sind sie, wie schon oben bemerkt wurde, in jedem Hause immer nothwendig.

3) *Feuereimer.*

Auch davon soll in jedem Hause immer eine angemessene Anzahl vorräthig seyn. Während einer Feuersbrunst dienen sie dazu, durch Menschenhände Wasser von Brunnen oder Kanälen und Bächen zum brennenden Gebäude zu befördern.

4) *Feuerleitern, Maschinen und Feuerkörbe zur Rettung der Personen und Sachen, nebst dem Rettungsschlauch.* *)

*) Bei der musterhaften Feuerlöschanstalt in *München* ist der *Rettungsschlauch* schon seit vielen Jahren eingeführt, und damit auch eine Strickleiter in Verbindung, um auch aufwärts steigen zu können. Dieser Schlauch wird aus grober Sackleinewand gemacht. Oben nimmt man die Leinewand etwa 2 Fuſs breit doppelt und nähet in diesen Rand einen hanfenen Strick ein, oder füttert ihn da mit steifem Leder aus. Dadurch hält sich der Schlauch oben offen und bekommt mehr Stärke daselbst. Der Schlauch soll aus einem Fenster oder aus einer andern Oeffnung herausgehängt werden, und der Nothleidende kann durch denselben bequem und sicher bis auf die Straſse hinabfahren.

Dadurch können sehr oft grofse Beschädigungen und noch gröfsere Unglücksfälle verhütet werden. Der wenigstens zufällige Mangel dieser Geräthschaften hat sich selbst in den neuesten Zeiten und mit unter sogar in grofsen deutschen Städten auf eine sehr traurige Art gerächt.

Unter den vielen Maschinen, welche zur Rettung von Menschen aus brennenden Wohnungen vorgeschlagen worden, hat die Verwaltung in Paris die sogenannte *Festarolische* Leiter neuerlichst vorgezogen, welche seit langer Zeit mit dem besten Erfolg in Italien gebraucht wird. Sie besteht aus mehreren getrennten, in einander fügbaren Theilen, und kann in wenigen Augenblicken zu 20 Meter und darüber erhöht werden. Jeder Feuersprütze werden mehrere dieser Leitern beigegeben und in vielen öffentlichen Gebäuden dergleichen niedergelegt, auch in ihrer Behandlung die Sprützenleute geübt.

5) *Feuerhaken, Feuerseile, Feuerketten.*

Starke eiserne Ketten, wenigstens 50 Fufs lang, können dazu gebraucht werden, um mit daran gespannten Pferden brennende Thorwege, Planken, u. s. w. niederzureissen.

6) *Platte, eiserne oder hölzerne Schaufeln.*

Diese

Diese sind dazu bestimmt, das Flugfeuer auf den Dächern auszuschlagen.

7) Löschwische. *)

*) Um diese Löschwische anzufertigen, nimmt man einen Besen von Birkenreisern, den man mit einer einfachen groben Leinewand, welche alle Ruthen einschliefst, umnäht, doch so locker, dafs die Ruthen nicht zu fest aneinander gedrückt werden, sondern das Ganze elastisch genug bleibt, um sich nach der Form und Lage der brennenden Fläche und nach der Stellung der Löschenden zu bequemen. Auf der Oberfläche dieses eingehüllten Besens werden 6 bis 7 Reihen 5 Zoll breiter Streifen mit Falten angenäht.

Ein solcher Löschwisch, der mit der Stange, woran er befestigt ist, 6 bis 20 oder 30 Fufs, je nachdem es die Umstände erfordern, lang seyn kann, wird ins Wasser getaucht, so dafs er ganz und gar durchnäfst wird, und alsdann auf die brennende Oberfläche geschleppt, als wolle man diese mit einer Farbe anstreichen. Verfährt man hiebei mit Aufmerksamkeit, so kann man ganz gewifs darauf rechnen, dafs auch die stärkste Glut durch ein einziges Bestreichen ausgelöscht wird. Man kann damit von oben nach unten, und von unten nach oben vorwärts und seitwärts, in jedem Winkel bequem löschen, und sollte ja eine Ecke sich finden, wo der Löschwisch nicht eindringen könnte, so kann man vermittelst desselben so viel Wasser hineinschleudern, dafs es auch da löschen mufs.

Diese Feuergeräthe sollen in einem besondern *Feuerhause* sorgfältig aufbewahrt, und öfters in Ansehung ihres Zustandes und ihrer Brauchbarkeit untersucht werden.

Jeder, in dessen Wohnung oder Behausung ein Feuer ausbricht, welches leicht gefährlich werden könnte, hat den Vorfall sofort kund zu machen und die öffentliche Hülfe ohne Zeitverlust herbeizurufen; es muſs daher auch der nächsten Wache davon Kenntniſs gegeben werden.

Das ausgebrochene Feuer zu verheimlichen und mit den Seinigen in der Stille dämpfen zu wollen, auch wohl gar den zu Hülfe herbeieilenden Offizianten und sonstigen Einwohnern den Eintritt in das in Gefahr stehende Haus durch Verschlieſsung des Eingangs oder sonst irgend zu erschweren, ist untersagt.

Bei einem entstandenen Feuer ist die schnellste und allgemeinste Verkündigung desselben, vermittelst des *Feuerlärms*, sehr wichtig und folgenreich. Da, wo es keine *Pyrotelegraphen* giebt, sind die sogenannten *Feuerreiter* — die bereits durch die Erfahrung ihren Nutzen bewährt haben — sehr zweckmässig. Diese verbreiten nämlich mit Trompeten oder Hörnern sehr schnell den Brand-

lärm und verkündigen nöthigen Falls, zumal bei Feuersbrünsten auf dem Lande, das Feuer in benachbarten Gegenden, um die erforderliche Hülfe zu verschaffen.

Bei nächtlichem Feuer sollen zur Erhellung der Strassen, welche nach der Brandstelle führen, an den äussern Fenstern der Häuser brennende Lichter hingestellt und unterhalten werden, bis das Feuer gelöscht worden.

In der Gegend, wo das Feuer ausgebrochen ist, sollen die Hauseigenthümer Zuber voll Wasser vor den Hausthüren ausstellen, und, bis das Feuer gelöscht ist, stets voll erhalten.

Die Direktion der Lösch- und Rettungs-Anstalten, so wie die Anstellung von Hülfsarbeitern dazu, liegt lediglich der Polizei-Behörde ob.

Bei ihrer Anwesenheit ist daher ausserdem Niemand befugt, sich darein zu mischen, oder Anordnungen irgend einer Art zu treffen, wenn er nicht zuvor Rücksprache mit derselben genommen hat, und besonders dazu autorisirt ist.

Diefs findet vorzugsweise auf die Sicherstellung der Mobilien Anwendung, welche

jederzeit der Menschenrettung und Feuerlöschung nachstehen muſs, und namentlich in der Art ganz unzulässig ist, daſs die Geräthschaften aus den Fenstern geworfen werden, wodurch nicht nur die Zerstörung derselben selbst unvermeidlich herbeigeführt, sondern auch die Anbringung der Löschungs-Apparate unmöglich gemacht wird.

Unstreitig geschieht die Rettung der Personen und Sachen am Besten durch eigene Rettungsgesellschaften, wie sie in *Hamburg* und auch in andern Orten, z. B. in Erlangen, bestehen. Dieſs sind nämlich mit polizeilicher Genehmigung geschlossene Vereine einer gewissen Anzahl redlicher Bürger, die ein für allemal für die Rettung bei jedem Feuer allein sorgen.

Man denke nicht eher an Rettung von Sachen, als bis man gewiſs weiſs, daſs alle Personen im Hause aus der Gefahr sind, und auch dann nicht mehr, sobald augenscheinliche Lebensgefahr damit verbunden, und man des Rückzugs nicht sicher ist. Ist das Leben nicht mehr als die Kleidung?

Da die Erfahrung lehrt, daſs durch die Begierde, noch etwas von seiner Habe, oder auch wichtigere und unersetzliche Dinge, z. B. Dokumente, zu retten, nun Leute selbst ein Raub der Flammen werden; so wird die

Beobachtung folgender Regel nicht ohne Nutzen seyn: Sachen von großer Wichtigkeit, welche aber leicht fortzubringen sind, Papiere, Dokumente, Wechsel, Geld, habe Jeder bei sich im Schlafzimmer. Dieß wird nicht beschweren, und man darf nicht lange suchen. Blecherne Büchsen sind darum zu empfehlen, weil sie dem Feuer widerstehen, und im Nothfall zum Fenster hinausgeworfen werden können, ohne zu zerbrechen. Dokumente von vorzüglicher Wichtigkeit, Familien-Urkunden, Testamente u. dgl., was nicht zu ersetzen ist, und worauf wichtige Gerechtsame beruhen, lasse man kopiren, vidimiren und an einem dritten Ort aufbewahren, so darf man sich nicht in Gefahr setzen, sie zu retten.

Bei einem entstandenen Brande haben die zur Rettung oder Hülfleistung bestimmten Personen nachstehende Verbindlichkeiten:

1) Mit dem ersten Feuerlärm haben nebst dem Polizei-Direktor alle Unter-Direktoren oder *Feuer-Kommissäre*, so wie alle Individuen, welchen ein besonderes Geschäft zugetheilt ist, an den Ort der Gefahr zu eilen.

2) Den Nachbarn liegt die erste und möglichste Hülfe vor Ankunft anderer Personen ob.

3) Davon bleiben aber, wenn das Feuer um sich greift, ausgenommen und können zu Hause für eigene Rettung sorgen:

a) die drei Hauseigenthümer auf jeder Seite, in deren Mitte der Brand ist;

b) die drei gegenüberwohnenden, und

c) auch drei oder mehrere an den Hof des brennenden Hauses unmittelbar stossende Häuserbesitzer.

4) Alle Handwerker in den Städten müssen nach ihrer verschiedenen und besondern Brauchbarkeit gehörig in Klassen getheilt werden, und sind denselben zum Voraus ihre Geschäfte bei dem Löschen nach einer bestimmten Ordnung anzuweisen.

5) Die Brunnenmeister sind für die Wasserleitungen und für die Anschaffung des Wassers bestimmt.

6) Die Feuerarbeiter, Schmiede und Schlosser haben sich mit der Leitung der großen Feuersprützen und zwar mit der größten Vorsicht zu beschäftigen.

7) Schornstein- oder Kaminfeger, Dachdecker, Maurer und Zimmerleute haben ihren Platz bei der Feuersbrunst selbst

oder bei den benachbarten Gebäuden, vorzüglich um die Dächer zu besteigen, und das etwa Nöthige niederzureissen.

8) Es müssen nöthigen Falls mehrere Individuen in das Hospital sich verfügen, um die Kranken vor jeder Gefahr im Voraus zu sichern; eben so müssen auch mehrere Bürger an den Ort hingeschickt werden, wo die Fluchtgüter aufbewahrt werden.

9) An allen Orten, wo Archive, Registraturen oder Kassen sich befinden, müssen alle Kanzlei-Offizianten, besonders aber die Archivare, Registratoren und Kassirer, nebst den Dienern und Boten, jedesmal nach einem entstandenen Feuer bei Tag oder bei Nacht sich sogleich zu dem Archive, Registraturen oder Kassen begeben, und bei bevorstehender Gefahr und Annäherung des Feuers die nöthigen Rettungsanstalten treffen.

10) Die Chirurgen dürfen ihre Wohnungen nicht verlassen, sondern müssen zur nöthigen Hülfe für Verwundete im Hause bereit seyn; der *Polizei-Chirurg* aber muſs mit seinen Requisiten an der Seite des Polizei-Direktors stehen.

Während der ganzen Zeit des Brandes müssen Patrouillen darauf aufmerksam seyn:

a) ob nicht Brandstifter und Mordbrenner zu entdecken sind;

b) ob in den von Menschen verlassenen, zumal abgelegenen Häusern nicht gestohlen und geplündert werde.

Von den übrigen Maaſsregeln der Polizei in Ansehung der Feuerlöschung sind nachfolgende besonders wichtig:

1) Die dem Feuer nahen Zäune, Planken, Buden von Holz, und andere Gegenstände dieser Art, welche leicht vom Feuer ergriffen werden können, müssen, selbst wenn sie an fremden Häusern befindlich sind, ungesäumt niedergerissen und aus dem Wege geräumt werden.

2) Auf die benachbarten Gebäude müssen immer, besonders zur Abhaltung des Flugfeuers, einige Maurer und Zimmerleute, so wie auch andere Personen vertheilt werden.

3) Dieselben haben besonders die Dächer und hölzernen Dachrinnen zu beobachten, erstere mit nassem Dünger zu belegen und letztere stets zu begieſsen.

4) In den, der Feuersbrunst zunächst liegenden Gebäuden müssen sogleich alle Oeffnungen, besonders aber die Dachfenster zugemacht und mit groben in Wasser eingetauchten Säcken oder mit nassen Tüchern verwahrt werden.

5) Ueberhaupt ist immer das Augenmerk darauf zu richten, dafs dem Feuer jeder Luftzug benommen und ihm niemals ein Weg geöffnet werde.

6) Daher kann besonders, wenn das Feuer nur in dem Schornstein ausbricht, dasselbe entweder durch Schiessen oder durch feuchten Dünger oder durch einige stark in's Wasser eingetauchte Säcke erstickt und gedämpft werden.

Selbst *nach gelöschtem Feuer* hat die Polizei noch mehrere Pflichten zu erfüllen und Vorsichtsregeln zu beobachten, wovon hier nachstehende angeführt werden:

1) Wenn auch das Feuer wirklich gedämpft ist, so darf man die Brandstätte doch nicht sogleich sorglos verlassen, und noch weniger darf eine Bewegung in dem Aschenhaufen geschehen.

2) Die Polizei soll die Brandstätte wenigstens noch zwei Tage und Nächte, bei

gefährlichen Umständen aber, besonders bei anhaltendem Sturm, noch länger, und zwar so lange bewachen lassen, bis alle Glut nnd Asche vollständig gelöscht sind.

3) Damit desto weniger Gefahr entstehe, ist der mit Kohlen vermischte Sand nach Verlauf jener Zeit auseinander zu breiten und *mit nassen Flufssand einige Zoll hoch zu bedecken.*

4) Es ist dafür zu sorgen, dafs die Strafsen baldigst wieder geräumt, und die freie Passage hergestellt werde, damit bei etwa wieder entstehendem Feuer die Zufuhr nicht gehindert werde.

5) Bei Wegräumung des Schutts mufs die Polizei auch dafür sorgen, dafs die dazu bestellten Arbeitsleute unter gehörige Aufsicht gesezt werden, damit die gefundenen Sachen zunächst der Polizei und dann den rechtmäfsigen Eigenthümern zugestellt werden.

6) In Ansehung einzelner Theile von Gebäuden, die das Feuer zwar beschädigt, aber nicht ganz verzehrt hat, besonders der Keller, ist Sorge zu tragen, dafs durch ihren Einsturz Niemand beschädigt werde.

7) Auch die Feuersprützen und andere Löschgeräthe müssen noch nach dem gedämpften Feuer so lange in der Nähe bereit bleiben, bis alle mögliche Gefahren vorüber sind.

8) Sollen die Feuer-Kommissäre alle Sprützen und andere Feuergeräthschaften von Sachverständigen in ihrer Gegenwart untersuchen, und alles Schadhafte ausbessern lassen.

9) Diejenigen, welche bei dem Löschen an ihrem Körper beschädigt wurden, oder an ihren Löschgeräthschaften Schaden gelitten haben, sollen entschädigt werden.

10) Für die hinterlassenen Frauen und Kinder der allenfalls bei der Rettung Verunglückten muſs hinlänglich gesorgt werden.

11) Diejenigen, welche sich in Ansehung der Rettung der Personen oder Sachen und der Feuerlöschung ausgezeichnet haben, sollen von der Regierung auf den Vorschlag der Polizei *nach Verdienst* belohnt werden.

12) Die Polizei muſs eine eidliche Schätzung des Brandschadens, jedoch taxfrei und ganz unentgeldlich aufnehmen lassen und höhern Orts übergeben.

Die Versicherung des Vermögens gegen die Verwüstungen der Flammen ist eine der nützlichsten Anstalten; durch diese Vorsicht sind nicht nur unzählig viele Familien gegen plötzliche Verarmung geschützt, sondern die Sicherheit aller kaufmännischen Unternehmungen ist auch dadurch sehr merklich vermehrt worden.

Die Errichtung einer Brand-Assekuranz-Anstalt oder *Feuerversicherungsanstalt*, in die alle Hauseigenthümer in einem ganzen Lande tretten, und durch die sie in einem Unglücksfalle nach Maafsgabe des Schadens und des assekurirten Werths der Gebäude entschädigt werden, ist durch die allgemeine Erfahrung bewährt. *)

Die Feuerversicherungsanstalten **) befördern das schnelle Verschwinden der Brand-

*) Im Königreich Baiern waren schon vor einigen Jahren 463,887 Haupt- und 349,393 Nebengebäude mit einem Schätzungswerth von 288,694,425 Gulden in der Assekuranz.

Von ganz Würtemberg erschienen die Häuser im Jahr 1815., ohne die öffentlichen Gebäude, in der Brandversicherung zu 136 Millionen Münze angesetzt.

**) Oeffentliche Blätter meldeten unterm 9. Okt. 1821. aus *Wien* Folgendes:

stätten und das Wiederaufbauen der Häuser, sind das Mittel, das Publikum gegen häufige Betteleien und Sammlungen der durch Brand Verunglückten sicher zu stellen, eine sorgfältige Befolgung der Feuer-Ordnung zu bewirken und die auf Gebäude dargelehnten Kapitale keiner Gefahr des Verlustes auszusetzen, folglich den Real-Kredit zu vergröfsern.

Künftig sollen keine Brandsammlungs-Patente und überhaupt gar keine Zeugnisse über erlittene Brandschäden ausgestellt werden.

Gegenstände der Brandversicherung im Allgemeinen sind Gebäude, und zwar nur der Ueberbau derselben, ohne Rücksicht auf die Baustelle und die darauf haftenden Gerechtigkeiten, oder die darin befindlichen Mobilien, Waaren, Vorräthe u. s. w.

Folgende Gebäude müssen jedoch von der Brandversicherungsanstalt ausgeschlossen bleiben:

1) die Pulvermühlen;

„Der Plan einer Feuer-Assekuranz ist von dem Ministerium angenommen worden. Diese höchst wichtige Anstalt für ein Land, wo es viele Fabriken giebt, entbehrte man ungern in *Oesterreich*; viele grofse Gebäude wurden im Ausland assekurirt.“

2) die Schmelz- und Eisenwerke;
3) die Glocken- und Stückgiessereien;
4) die Ziegel- und Glashütten;
5) die Hanf- und Flachsdörren;
6) die Kalköfen.

Die Gröſse der Anschlags-Summe der zu versichernden Gebäude ist willkührlich, jedoch unter der Bedingung, daſs sie den wahren Werth niemals übersteige.

Jeder Feuerschaden *) *wird ersetzt*, er mag durch Blitz, oder sonst wodurch, wenn nur nicht durch die offenbare Schuld des Eigenthümers, verursacht seyn, und zwar *im Frieden, wie im Kriege.*

Der Maaſsstab der von der Assekuranz-Anstalt den durch Brand Verunglückten zu

*) Oeffentliche Nachrichten vom Oktober 1819. meldeten Nachstehendes:

Zwischen dem Magistrat zu Breslau und der Feuer-Sozietät entsteht ein Rechtsstreit über die Frage: ob letztere den ganzen bei der Belagerung im Jahr 1806. den Gebäuden zugefügten Schaden, der auf 287,121 Thlr. sich beläuft, ersetzen soll. Die Gesellschaft will nur den durch Brand, nicht den durch Zerschmetterung angerichteten Schaden vergüten, und hat daher erst ein Sechstel jener Summe mit 47,852 Thlr. erlegt.

leistenden Entschädigung wird durch den Anschlag der versicherten Gebäude und durch den daran wirklich entstandenen Schaden bestimmt.

Die Entschädigung wird in baarem Gelde, aber nur unter der Bedingung geleistet, daſs die Gebäude feuerordnungsmässig wieder hergestellt werden.

Es sollte auch für *Meubles- und Waarenlager-Assekuranzen* gesorgt werden.

Meubles- und Waarenlager-Assekuranzen sind, da in Kaufmannsgütern, in Gemäldesammlungen, Bibliotheken u. s. w. sehr groſse Kapitalien stecken, sehr zweckmässig und vortheilhaft.

Bei der Londner Phönix-Assekuranz-Sozietät können Kaufmannsgüter aller Art, Mobilien oder sonstige Effekten versichert werden.

Im Laufe dieses Jahres wurde wiederholt in öffentlichen Blättern *eine Feuerversicherungs-Bank* für den *deutschen Handelsstand* angekündigt.

In dieser Ankündigung hieſs es:

„Daſs der Gewinn der Privat-Versicherungsgesellschaften gegen Feuersgefahr im Durchschnitt 60 pr. Ct. von der eingenom-

menen Prämie beträgt, ist jetzt eben so offen eingestanden, als es sich durch Vergleichung mit städtischen und Landesanstalten dieser Art erweisen läſst.

Diese Betrachtung, und das lebendige Gefühl des Mangels einer zweckmässigen National-Anstalt *zur Verhinderung unnützen Aufwandes bei Versicherungen* hat die Kaufmannschaften von Erfurt, Gotha, Langensalza, Eisenach und Arnstadt zu dem Entschluſs gebracht, unter dem Namen:

Versicherungs-Bank

eine Anstalt zu gründen, durch welche *jeder*, als Folge der Vereinigung des deutschen Handelsstandes zur gegenseitigen Selbstversicherung, sich ergebende Nutzen, jedem Antheilnehmenden unmittelbar wieder zufällt. Alle wechselfähige Kaufleute, Fabrikanten, Apotheker und Buchhändler Deutschlands sind zur Theilnahme berechtigt. Die ausserordentlich günstige Aufnahme, die dieses rein gemeinnützige Unternehmen überall findet, verbürgt sein Gelingen um so mehr, da der Wirkungskreis dafür eben so groſs ist, als das Bedürfniſs einer solchen Anstalt in Deutschland allgemein gefühlt wird."

Der

Der dritte und letzte Bestandtheil der Sacheigenthumssicherheits - Polizei im weitern Sinne ist die Wasserschadens - Polizei.

Ströme und Bäche, in ihrem regelmässigen Laufe gehindert, oder gegen angebaute Ufer anstossend, und diese zerstörend, setzen Leben und Eigenthum der Menschen in Gefahr.

Durch das Wasser, das, wenn es seine natürlichen oder künstlichen Dämme durchbricht, fürchterlicher und zerstörender ist, als selbst das Feuer, können die gröſsten Beschädigungen in Ansehung des Sacheigenthums der Staatseinwohner, und selbst zahlreiche und schreckliche Unglücksfälle in Ansehung ihres Lebens veranlaſst werden.

Die Gewässer eines Landes können aber auch für den Ackerbau, für die Fabriken, für die Schifffahrt und den Handel sehr nützlich und folgenreich werden, und zwar unter folgenden Umständen:

a) wenn sie flöſs - und schiffbar sind;

b) wenn sie zu Treibung der Maschinen benutzt werden;

c) wenn sie zur Bewässerung überhaupt, besonders znr Speisung der daraus abgeleiteten Kanäle und Gräben dienen.

Derjenige Theil der Polizei, der die Bestimmung hat, alle Wasserschäden durch zweckmässige Vorkehrungen und Anstalten oder durch Entfernung der Entstehungsursachen möglichst zu verhüten und die nachtheiligen Folgen der unvermeidlichen zu vermindern, heiſst *Wasserschadens-Polizei.*

Im französischen Zivil-Gesetzbuch kommen Art. 538. folgende Bestimmungen vor:

„Als Zugehörung des Staatseigenthums werden betrachtet: die vom Staate zu unterhaltenden Wege, Heerstrassen, Ströme und schiffbare oder flöſsbare Flüſse, die Ufer und Seeküsten, mit ihren Anwüchsen, die Häfen, Buchten und Rehden, und überhaupt alle des Privat-Eigenthums nicht fähigen Theile des Staatsgebiets.“

Niemand darf an einem Ufer etwas anlegen, wodurch der Lauf des Flusses zum Nachtheile der Schifffahrt gehemmt, eingeschränkt oder sonst verändert wird.

Es soll daher Niemand an, oder in öffentlichen Flüssen Wasserbauten führen, ohne sich vorher bei dem Staate gemeldet, und die Genehmigung desselben erhalten zu haben.

Alle Anlagen, welche sich bloſs auf die Schiff- und Floſsfahrt, wovon der Staat ge-

wiſse Zölle und Abgaben erhebt, beziehen, sind allein auf Kosten des Aerars zu führen, und es muſs deswegen eine Abgabe auf die Flösse und Schiffe, nach dem Verhältniſs der Gröſse festgesetzt werden.

In Frankreich trägt der Staat bei der Anlegung eines Kanals die Hälfte der Kosten, und jedes Departement, wodurch der Kanal geht, die andere Hälfte, welche auf die Steuer ausgeschlagen wird. Auch die Fluſs- und Deichbauten sind dort auf die Steuern derjenigen Departements, durch welche die Flüsse strömen, geschlagen. *)

Zur Anlegung und Unterhaltung von Hauptdämmen, die einer ganzen Gegend zum Schutze gegen Ueberschwemmungen dienen sollen, müssen die Eigenthümer sämmtlicher dadurch geschützter Grundstücke beitragen.

Die Unterhaltung der Brücken über öffentliche Ströme liegt in der Regel demjenigen ob, welcher daselbst die Nutzung des Stroms hat.

Bei Privat-Gewässern müssen die Eigenthümer zunächst für alle nöthigen Bauten sorgen.

*) Moniteur 1807. Nro. 261 — 262.

Derjenige, dessen Besitzung an ein laufendes Wasser gränzt, das nicht als zu dem Staatseigenthum gehörig erklärt ist, kann es bei seinem Vorüberfliessen zur Bewässerung seiner Grundstücke benutzen.

Derjenige, durch dessen Besitzung dieses Wasser fliefst, kann es bei seinem ganzen Durchgang benutzen, unter der Bedingung, es da, wo es seine Güter verläfst, wieder seinen ordentlichen Lauf nehmen zu lassen.

Die Wasserschadens - Polizei darf niemals gestatten, dafs absichtlich oder aus Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit das Wasser eine dem Eigenthume der Nachbarn schädliche Richtung bekomme.

Kein Gebrauch der Ströme und Bäche darf den abwärts liegenden Eigenthümern und deren Anliegern jemals nachtheilig seyn.

Die niedern Grundstücke sind aber gegen die höher belegenen, genöthigt, die Gewässer aufzunehmen, welche in ihrem natürlichen Laufe, und ohne menschliches Zuthun herabfliessen.

Der untere Gutsbesitzer darf gegen diesen Abflufs keinen Damm aufwerfen.

Der obere Gutsbesitzer darf nichts unternehmen, was die Dienstbarkeit des niedern Guts erschwert.

Derjenige, welcher eine Quelle in seinem Grunde hat, kann davon beliebigen Gebrauch machen.

Der Eigenthümer der Quelle darf ihren Lauf nicht stören, wenn sie den Bewohnern einer Gemeinde, Dorfs oder Weiler, das ihnen nöthige Wasser zuführt.

Wenn zufolge des Gutachtens der Sachverständigen, Deiche, wegen Stockung ihrer Wässer epidemische Krankheiten oder Viehseuchen veranlassen, oder wegen ihrer Lage Ueberschwemmungen verursachen können, die sich über die niedern Grundstücke verbreiten und dieselben verwüsten, so ist die Polizei befugt, solche Deiche auszutrocknen oder einzuebnen.

Es darf Niemand die Besitzung seines Nachbars unter Wasser setzen, noch ihm freiwillig das Wasser auf eine schädliche Art zuweisen, bei Strafe des Schadensersatzes und einer Geldbusse, die jenen nicht übersteigt.

Die Eigenthümer oder Pächter von Mühlen und Hammer- oder Hüttenwerken haften für allen Schaden, den ihre Wässer wegen zu grofser Erhöhung des Abflusses oder anders, an den Wegen und benachbarten Gütern verursachen. Sie sind verbunden, das Wasser

in einer Höhe zu halten, die Niemand schadet.

An den Privat-Kanälen befindliche Werke dürfen den angränzenden Eigenthümern niemals schädlich seyn.

Geradeleitungen der Flüsse und Vermeidung der schädlichen Erhöhung des Bodens und der Oberfläche der Gewässer sind von höchster Wichtigkeit.

Die Polizei soll vorzüglich dafür sorgen, daſs immer alle Fluſsbetten so tief, breit, und rein, und die Ufer so fest seyen, daſs das Wasser einen, so viel als möglich *geraden* und unschädlichen Lauf nehmen, und nicht durchdringen und Ueberschwemmungen verursachen könne.

Es muſs in und aus den Flüſsen alles weggeräumt werden, was dem Wasser in seinem freien Laufe hinderlich werden kann, als Baumwurzeln, angehäufte und beraaſste Erde u. s. w.

Es darf von Niemand in schiff- und flöſsbare Flüſse und in die, aus diesen abgeleiteten Kanäle Unrath, Kies oder Sand geworfen werden, und zwar bei einer Strafe von 10 fl.

Die Erhaltung der Ufer und Uferlandes ist sehr wichtig, indem ausserdem nicht nur

die beträchtlichsten Kosten verursacht, sondern auch die gröſsten Wassergefahren veranlaſst werden.

Die Ufer, besonders wenn sie sandige oder trockene Erde haben, müssen gegen das Abspülen gesichert werden. Dieſs kann am Besten durch eine Verzäunung, hinter welche Haarweiden gepflanzt werden, geschehen. Dieſe bewurzeln sich und machen das Ufer feſt. Ist diese Befestigung wegen der Gewalt des Wassers nicht hinreichend, so wird eine künstliche Anlage dagegen nöthig.

Auf den Voruſern der Flüſse dürfen ohne Bewilligung der Waserbaubehörden, weder Kiesel zum Kalkbrennen oder zum Pflastern, noch Sand fortgenommen werden, weil die Vorufer die wirklichen Ufer schützen, und einen Einfluſs auf die Richtung der Fluſsbahn haben.

Damit die Fluſsbette nicht zum Nachtheil der Schifffahrt, so wie der Uferlande erhöht werden, welches besonders in Gebirgsgegenden durch die von den Bergen herabrollenden Steinmassen und Sand bewirkt wird, so sollen die Forstbehörden strenge darüber wachen, daſs die auf den Bergabhängen in der Nähe der Flüſse und Wildbäche stehenden Wälder und

Holzungen, soviel als möglich als natürliche Dämme erhalten werden.

Die Joche und Pfeiler der über flöſs- und schiffbare Flüſse anzulegenden Brücken müssen in der Richtung des Fahrwassers gelegt, und so weit als möglich von einander entfernt werden.

Es müssen daher wenigstens Oeffnungen von 36 Fuſs Weite gelassen werden, und der Brückenweg muſs so hoch liegen, daſs man bei jedem Wasserstand, in welchem noch Fluſsschifffahrt Statt ſindet, unter der Brücke durchfahren kann. *)

Die Sicherheit der Einwohner, und zwar nicht bloſs in Ansehung ihres Eigenthums, sondern auch in Ansehung ihres Lebens kann durch ausserordentliches Anwachsen des Wassers schnell gefährdet werden.

Die Vorsicht der Polizei kann und soll die Folgen minder schädlich machen.

Wenn das Steigen der Wässer in den Flüſsen und Hohlwegen, wenn das schnelle Schmelzen des Schnees oder andere Vorzeichen eine Ueberschwemmung befürchten las-

*) Wasserbaukunst. Von Ritter v. Wiebeking. B. 5.

sen, so muſs die Polizei die Flüsse besichtigen, und alles hinwegräumen lassen, was den Ablauf derselben hindern könnte.

Die Polizei soll sehen, ob die Schiffe in Sicherheit gebracht und hinlänglich befestigt sind, jene, die etwa oberhalb der Brücken stehen, weiter abwärts bringen lassen; die Gegenstände, die das Wasser mit sich fort zureissen droht, aus den Häfen und Ufern wegschaffen; die Schutzbretter der Mühlen, besonders derer, die mit Brücken zusammenhängen, aufziehen; wenn sich Eis an den Brückenbogen festgesetzt hat, es zertheilen lassen.

Bei Ueberschwemmungen müssen mit Hülfe der allgemeinen Landfrohnen Anstalten zur Rettung der Personen und ihres Eigenthums getroffen werden.

Es muſs also eine hinlängliche Anzahl von Mannschaft theils zur Rettung der Menschen und Sachen bereit und theils mit langen Stangen und starken eisernen Hacken an langen Stielen versehen seyn, um alles, (z. B. fortgerissene Bäume, besonders Nadelhölzer, die mit ihren Spitzen die Ufer durchwühlen) von den Ufern zu entfernen, was den Fluſs sperren oder hemmen könnte.

Es müssen Warnungszeichen aufgestellt und den Bewohnern die Wassergefahren und vorzüglich die gefährlichsten Punkte *so schnell als möglich* bekannt gemacht werden.

Wenn durch Anschwellen eines Stroms den *Brücken*, sie seyen hölzerne oder steinerne, Gefahr droht, so muſs das Fahren, Reiten und selbst das Gehen auf solchen gefährlichen Brücken so lange verhindert werden, als die Gefahr es erheischt. —

Die Zugänge zu solchen Brücken sollen gesperrt und nöthigenfalls mit hinlänglicher Wache besetzt werden.

Wenn die Gefahr überhaupt drohend wird, so muſs die Polizei die bedrohten Häuser in Augenschein nehmen und die Bewohner auffordern, sie nebst ihrem Vieh und Geräthschaften auf den ersten Befehl zu verlassen; sämmtliche Schiffer aufbieten, sich mit ihren Fahrzeugen bereit zu halten, um im Nothfalle den Unglücklichen beizustehen und aufzusammeln, was das Wasser mit sich fortgenommen hat.

Die Polizei muſs sichere Orte bestimmen, wo die aufgesammelten Gegenstände in Verwahrung gebracht werden, schnell die Anzeige alles dessen, was auf solche Art gerettet

wurde, verlangen, damit das Eigenthum derer, die das Opfer der Ueberschwemmung sind, nicht denen zur Beute werde, die zur Rettung desselben bestimmt waren.

Wenn an den, vom Wasser bedrohten Orten Vorräthe von Kalk in Fässern oder Haufen befindlich sind, so müssen sie auf der Stelle weggeschafft werden, damit das Unglück nicht auch noch durch die Plage des Feuers vermehrt werde.

Wenn die Ueberschwemmung wirklich eintritt, müssen die Häuser geräumt, und alle zum Voraus veranstalteten Maaſsregeln auf der Stelle ausgeführt werden.

Sobald das Wasser zurückgetreten ist, darf die Polizei Niemand in die überschwemmt gewesenen Häuser eher einlassen, als bis Sachverständige untersucht haben, ob die Fundamente derselben auf keine gefährliche Weise beschädigt worden sind.

Nach einer Ueberschwemmung muſs für die Wiederherstellung der Ufer, Dämme, Schleusen und Brücken gesorgt, und die nöthige Reinigung der Gebäude und Brunnen bewirkt werden.

Eben so muſs die Polizei wachen, daſs jeder Einwohner sogleich das durch die Ueber-

schwemmung in die Keller gekommene Wasser ausleere und den darin abgesetzten Schlamm wegführen lasse.

Gegen die zu befürchtenden Folgen der Ueberschwemmungen sind Sicherheitsmaaſsregeln nothwendig.

Da eine mehrere Tage anhaltende Ueberschwemmung in den davon belasteten Wohnungen die nachtheiligsten Wirkungen hervorbringt, indem sie theils eine groſse Masse Schlammes darin absetzt, theils auch die Wände und Fuſsböden der Häuser so durchdringt, daſs die darin zurückbleibende Feuchtigkeit nur durch die fortgesetzten zweckmässigsten Maaſsregeln wieder fortgeschafft werden kann; so muſs man solches durch die kräftigsten Reinigungsmittel zu erreichen suchen.

Dieſs geschieht:

1) Wenn man die Fuſsböden und Mauern der überschwemmten Zimmer von dem darauf haftenden Schlamme durch öfteres Waschen mit reinem Fluſs- oder Quellwasser gänzlich reinigt; noch sicherer ist es, die Dielen des Fuſsbodens abzuheben, sie, nach geschehener Reinigung in der Luft oder Sonne gehörig zu trocknen und die Sandunterlage fort-

zuschaffen und mit frischem trocknen Sande zu vertauschen.

2) Wenn man den Zimmern so viel Zugluft, als nur immer möglich giebt, und die Einwirkung der Sonnenwärme so viel als möglich befördert; auch darf man bei verschlossenen Zimmern nicht zu heftig einheitzen, weil sonst dadurch die äussere Wand der Mauern wohl trocknet, im Innern derselben aber eine Feuchtigkeit zurück bleibt, die in der Folge dann mit grösserem Nachtheile ausbricht. Will man ja heitzen, so mufs es mässig und bei offenen Thüren und Fenstern geschehen. Sind die Wände gehörig getrocknet, so ist es sehr zuträglich, sie mit Kalk zu überziehen.

3) Die überschwemmten Zimmer dürfen, bis sie durch diese Verfahrungsart völlig getrocknet sind, durchaus nicht bewohnt, am wenigsten aber mit zahlreichen Menschen-Massen angefüllt werden, indem dadurch die bösartigsten, ansteckendsten Fieber herbeigeführt werden können.

4) Das Räuchern mit Dämpfen von jeder Art in den Zimmern ist schädlich, indem die Dämpfe an den bereits feuch-

ten Wänden nur noch mehr Feuchtigkeiten absetzen.

5) Das der Ueberschwemmung ausgesetzt gewesene Vieh muſs sorgfältig gewaschen und gestriegelt, auch mit nahrhaftern gesalzenem Futter eine Zeitlang versehen werden.

6) Die überschwemmten mit Mist gefüllten Ställe müssen sogleich gereinigt, und dieser Mist sowohl als der auf den überschwemmten Misthaufen sofort aus dem Ort geschafft werden.

7) Müssen die Straſsen des Orts ebenfalls schleunigst von dem Schlamm und den etwa ausgeworfenen, leicht in Fäulniſs übergehenden Körpern gereinigt werden.

Endlich soll die Unterstützung der durch eine Ueberschwemmung Beschädigten auf alle Weise befördert werden.

Verbrechen, Vergehungen und Uebertretungen zu verhüten und ihnen zuvorzukommen, ist das Geschäft der *verwaltenden* Polizei, da hingegen bereits begangene die *gerichtliche* Polizei beschäftigen.

Sobald eine gesetzwidrige Handlung begangen worden, ist sie nicht mehr ein Gegen-

stand der verwaltenden, sondern lediglich der gerichtlicben Polizei.

Da also die Sphäre der gesammten Polizei-Praxis durch die verwaltende Polizei noch nicht erschöpft ist, sondern auch noch die gerichtliche Polizei in den Umfang der Polizei-Gewalt gehört, so mufs das Polizei-Gesetzbuch auch eine *Polizei-Gerichts-Ordnung* enthalten.

Die *Polizei-Gerichtsbarkeit* besteht in dem Rechte, die Polizei-Gesetze auf einzelne Fälle, nach vorhergegangener Untersuchung, anzuwenden.

Sie soll die Polizei-Gesetze vollziehen, und mufs daher nothwendig das Recht der Beurtheilung auf alle Polizei-Fälle anwenden.

Die Polizei-Gerichtsbarkeit ist ein wesentlicher Bestandtheil der Polizei-Hoheit *)

*) Im zweiten Theil des *preufsischen allgemeinen Landrechts*, Tit. XVII. heifst es: §. 10. Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei. §. 11. Die Untersuchung und Bestrafung der gegen solche Polizei-Gesetze begangenen Uebertrettungen kommt, sobald damit

und des selbstständigen und selbstthätigen polizeilichen Verfahrens.

Der Gerichtsstand oder die Kompetenz der Polizei ist nichts anders, als das Verhältniſs der Unterwürfigkeit der Staatsbürger unter die Polizei, welche nämlich die Befugniſs hat, den ihr angewiesenen Zweck zu erreichen.

Kompetent ist jeder Richter, dem das Gesetz die Macht verleiht, in dem ihm vorgelegten Falle zu erkennen.

Es ist schlechterdings nothwendig und für die allgemeine Ordnung sowohl, als auch für die Privat-Sicherheit höchst wichtig, daſs die Polizei-Gerichtsbarkeit *im ganzen Staate nach bestimmten und allgemein geltenden Normen* und folglich *vollkommen gleichförmig* ausgeübt werde.

kein vorsetzliches oder schuldbares Verbrechen verbunden ist, der Polizei-Gerichtsbarkeit zu. §. 61. Wo keine besondere Polizei-Gerichte vorhanden sind, liegt den mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit beliehenen, auch die Untersuchung und Bestrafung der geringen Polizei-Vergehungen oder Verbrechen ob. §. 62. Geringere Verbrechen dieser Art sind diejenigen, auf welche die Gesetze nur höchstens vierzehentägiges Gefängniſs oder Strafarbeit, oder bis 5 Thaler Geldstrafe verordnen.

Einige

Einige der vorzüglichsten Momente einer bessern Polizei-Gerichts-Ordnung sind bereits oben (S. 30 — 59.) *entwickelt worden.*

Die Polizei-Gerichts-Ordnung soll für die Polizei-Beamten eines Gesammtstaates in Hinsicht auf die gerichtliche Polizei oder Polizei-Gerichtsbarkeit der allgemeine Leitstern seyn, und bei derselben alle Unzweckmässigkeit, Verschiedenartigkeit oder Ungleichförmigkeit und Willkühr entfernen.

Die Polizei-Gewalt und folglich auch die Polizei-Gerichtsbarkeit erstreckt sich *über alle Personen*, ohne daſs eine persönliche oder reelle Ausnahme von den Verfügungen und Wirkungen der exekutiven Gewalt dieser Stelle Statt finden kann.

Die Stadt-Kommandanten sollen alle arretirte Zivilpersonen an die Polizei-Behörden zur weitern Verfügung übergeben.

Hat ein Individuum in einem Orte ein Polizei-Gesetz übertreten, sich aber aus der Absicht, um der verdienten Strafe zu entgehen, in einen andern in demselben Land begeben, so muſs es an die Polizei-Behörde desjenigen Orts ausgeliefert werden, wo die Uebertretung des Polizei-Gesetzes geschah.

Die Polizei-Gerichtsbarkeit umfaſst zufolge ihrer Natur und Bestimmung *zunächst* alle sogenannte *Polizei-Vergehungen.*

Polizei-Vergehungen sind Zuwiderhandlungen (Kontraventionen) — Unterlassungen oder Handlungen, — wodurch ein Polizei-Gesetz übertreten wird.*)

Die ächte Polizei ist eben so unerbittlich, als die vollkommene Rechtspflege, indem ihr Ansehen und ihre ganze Wirksamkeit von der unbedingten Handhabung ihrer einmal öffentlich bekannt gemachten Gesetze abhängen. Sie muſs um so strenger seyn, weil sie ihre Thätigkeit nur gegen Eingriffe in die individuelle Freiheit und gegen Störungen der allgemeinen Ordnung zu äussern hat.

*) In dem, unterm 28. Februar 1787. erschienenen Polizei-Reglement für die Stadt Berlin kommen folgende Bestimmungen vor: §. 3. der Polizei-Direktor soll in allen vorkommenden Polizei-Sachen die ersten Untersuchungen und Vorkehrungen vornehmen und veranstalten, bei jenen ohne prozessualische Weitläufigkeiten verfahren, die Sachen, wenn von Haltung und Handhabung blosser Polizei-Gesetze und dem alleinigen Interesse des Publikums die Rede ist, schlichten und entscheiden, dagegen aber alle solche, welche auf gröbere Vergehungen hinauslaufen, oder wobei vorzüglich das Privat-Interesse eines Einwohners konkurrirt, und überhaupt welche ohne rechtliches Erkenntniſs nicht abgemacht werden können, an die vorgeschriebenen Justiz-Behör-

Je strenger und unnachsichtlicher die gerichtliche Polizei in allen Fällen verfährt, desto mehr wird die allgemeine und individuelle Sicherheit und die davon abhängige gesetzliche äussere Freiheit befördert, desto wenigere Störungen des Rechtsgenusses werden geschehen.

Dringend nothwendig ist *die Aufhebung aller Privilegien und Exemtionen in Ansehung der Polizei-Gerichtsbarkeit*, wenn die Polizei-Praxis eines grössern Staates nicht äusserst verschiedenartig seyn und nicht Ansehen und Wirksamkeit der Polizei sehr oft auf das Spiel gesetzt werden sollen.

den verweisen, von diesen aber über den Ausgang des rechtlichen Verfahrens jedesmal benachrichtigt werden, jedoch auch in Ansehung dieser Sachen, so weit es auf Arrest oder ein anderes Interimisticum zur öffentlichen Ruhe und Sicherheit ankommt, die ersten zweckmässigen Anordnungen zu treffen, vollkommen Fug und Macht haben soll. §. 6. Die Diebereien auf den Märkten müssen möglichst verhütet; wenn dergleichen demohngeachtet vorfallen, dem Polizei-Direktorium angezeigt und woferne sie ohne Weitläuftigkeit beizulegen sind, von demselben entschieden, sonst aber, und wenn der Diebstahl über zehen Thaler beträgt, nach Vorschrift des §. 3. an die Behörde verwiesen werden.

Den Anordnungen und Anweisungen der Polizei-Offizianten mufs unbedingt und ohne allen Anstand von Jedermann Folge geleistet werden.

Jede Aeusserung von Mifsbilligung und Tadel über die getroffene Anordnung oder geschehene Anweisung an Ort und Stelle und in Gegenwart der Polizei ist strafbar; die Polizei-Offizianten im Dienst durch Schmähworte zu beleidigen, oder gar mit Thätlichkeiten sich an denselben zu vergreifen, ist verboten.

Glaubt Jemand sich durch die Art der Anordnung oder durch das persönliche Betragen eines Polizei-Offizianten zu einer begründeten Beschwerde veranlafst; so kann er sich nur vorbehalten, bei der vorgesetzten Behörde nachträglich solche anzubringen.

In der Regel sollen die Uebertreter der Polizei-Gesetze von denjenigen Behörden in Untersuchung genommen und gerichtet werden, wo die Uebertretung entweder begangen oder vollendet wurde.

Unparteiische und schnelle Bestrafung von Seiten der Polizei ist folgenreich und kann weit mehr Böses und Schädliches verhüten, als eine langweilige und kostspielige Kriminal-Untersuchung, die am Ende zu kei-

nem Resultat führt, und vielleicht verachtete und zum Theil auch sogar gefürchtete Individuen auf freien Fuſs stellt. —

Die Untersuchungen der Kriminal-Behörden sind meist sehr langsam und weitläufig, verursachen manchem Staate jährlich ungeheure *nutzlose* Ausgaben, und verfehlen groſsen Theils ihren Zweck gänzlich. Sehr viele Angeschuldigte gehen von der Kriminal-Untersuchung in die volle Freiheit über, kommen ohne Strafe oder Züchtigung davon, ohne für ihren, vielleicht doch wohl begangenen Frevel zu büssen oder für die Zukunft abgeschreckt zu werden. Andere werden auf kurze Zeit mit einer Kriminal-Strafe belegt, kommen dadurch vielleicht in eine Gesellschaft, in der sie ihre moralische Verdorbenheit vollenden und aus halben Bösewichten ganze — aus Dieben Räuber und Mörder werden. —

Ohnediess werden sie schon allein durch die Kriminal-Strafe bei dem Publikum geächtet und in eine solche Lage versetzt, die ihre künftige bürgerliche Existenz und ihre ehrliche Erwerbsart fast unmöglich macht und sie gleichsam psychologisch nöthiget, zu unerlaubten Nahrungsquellen ihre traurige Zuflucht zu nehmen und der bürgerlichen Ge-

sellschaft erst recht gefährlich und schädlich zu werden.

Wenn hingegen die rasche Polizei einschreitet, wird der Uebertreter oder Frevler nach kurzer und wenig kostspieliger Untersuchung für das Begangene angemessen gezüchtiget, dadurch für die Zukunft abgeschreckt, und er dient durch seine schnelle Bestrafung Andern zur heilsamen Warnung.

Nebstbei wird seine künftige Nahrungsquelle nicht vergiftet, und er bekommt weder Gelegenheit noch Ursache seine Sittlichkeit und sein Ehrgefühl abzustumpfen, oder verbotene Erwerbszweige aufzusuchen und sich denselben für immer hinzugeben.

Ich weiſs ganz bestimmt, daſs ich sehr vielen unbefangenen und erfahrungsreichen Justiz-Beamten, und auch andern sachverständigen und aufmerksamen Beobachtern aus der Seele schreibe, wenn ich, nach *Anleitung der täglichen Erfahrung*, behaupte, daſs man nicht Handlungen zu Verbrechen stempeln müsse, die es nicht sind, und daſs das Forum der Kriminal-Justiz möglichst eingeschränkt und ihre Gränzlinie scharf gezogen, dagegen das Forum der Polizei-Gerichtsbarkeit so viel als möglich ausgedehnt werden soll.

Lediglich eigentliche und wirkliche Verbrechen sollen von der Kriminal-Behörde behandelt und bestraft werden. *)

Alle andere gesetzwidrige Handlungen (Kontraventionen) aber, sie mögen nun Polizei-Uebertretungen, Frevel oder Vergehungen heissen, sollen lediglich Polizei-Strafen nach sich ziehen und daher auch nur von der Polizei-Stelle gerichtet werden.

Die Untersuchung und Bestrafung aller Uebertretungen der Polizei-Gesetze steht der Polizei-Behörde vollkommen zu.

*) Die österreichische Gesetzgebung hat zuerst die Eintheilung zwischen Verbrechen und schweren Polizei-Uebertretungen versucht und zum Theil auch glücklich ausgeführt. Der Diebstahl wird zu einem Verbrechen entweder durch den Betrag, wenn er über 25 Gulden ausmacht, oder durch die Beschaffenheit der That, wenn er während einer Feuer- oder Wassernoth u. s. w. verübt wird. Kleine Diebstähle sind Polizei-Uebertretungen. — Selbstverstümmelung, Injurie, Meineid, Zins- und anderer Wucher, Ehebruch, Sodomie, Flucht aus dem Gefängnisse u. s. w. sind mit Recht aus der Reihe der Verbrechen ausgestrichen worden.

Oesterreichisches Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen. Th. I. Abschn. 1.

Zur Begründung ihrer Gerichtsbarkeit ist es in dieser Hinsicht schon hinreichend, daſs ein Polizei - Gesetz übertreten wurde.

Da die Polizei verpflichtet ist, die Uebertretungen aller Gesetze zu entdecken, so muſs sie auch berechtigt seyn, sich dazu rechtlicher und zweckmässiger Mittell zu bedienen.

Die Polizei muſs daher, wenn der Thäter nicht auf frischer That erreicht wird, theils durch die Aufnahme offizieller Anzeigen und theils durch die Benutzung von Privatnotizen hinreichende Indizien oder Verdachtsgründe zu erhalten suchen.

Die Vorladung geschieht durch einen Polizei-Diener, welcher dem Beschuldigten davon eine Abschrift lassen muſs; doch können die Parteien auch freiwillig oder auf eine blosse Anzeige erscheinen, ohne daſs es sodann einer Vorladung bedarf.

In der Vorladung muſs der Gegenstand der Untersuchung, so wie der Tag und die Stunde des Erscheinens, ausgedrückt seyn; auch darf der Zwischenraum zwischen der Vorladung und der zum Erscheinen bestimmten Zeit nicht geringer als 24 Stunden seyn.

Erscheint der Vorgeladene nicht zur bestimmten Zeit, so wird er wegen des Ausbleibens verurtheilt.

Ist der Beschuldigte einer Polizei-Uebertretung wirklich überführt, dann erkennt das Polizei-Gericht die gesetzliche Strafe, und spricht in demselben Erkenntniſs auf Ersatz und Entschädigung.

Kein Polizei-Gericht ist ermächtigt, die gesetzliche Strafe zu erlassen oder zu mildern.

Eine Wiederholung ist vorhanden, wenn im Laufe der zuletzt verflossenen zwölf Monate ein erstes Urtheil über eine, im Amtsbezirke des nämlichen Gerichts, begangene Polizei-Uebertretung ausgesprochen wurde.

Die Erkenntnisse des Polizei-Gerichts sind entweder Kontumazial-Erkenntnisse, die auf Ausbleiben des einen, oder des andern Theils gesprochen werden, oder kontradiktorische, die nach Anhörung oder auf den Vortrag der Parteien abgegeben werden.

Der sachfällige Theil wird in die Kosten verurtheilt, und die Liquidation der Kosten geschieht in dem nämlichen Erkenntnisse.

Die definitiven Erkenntnisse des Polizei-Gerichts, sie seyen lossprechend oder verdammend, müssen folgende Punkte enthalten:

1) Namen, Karakter oder Gewerbe, und Wohnort des Beschuldigten;

2) die beschuldigte Polizei - Uebertretung mit Bemerkung des Denunzianten, des Orts und der Zeit;

3) das Resultat der Untersuchung kurz dargestellt;

4) das Gesetz, welches übertreten worden ist, mit Anführung der mildernden oder erschwerenden Verfügungen und Umstände;

5) die Entscheidungsgründe zur Anwendung oder Nichtanwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall und zum Kostenersatz;

6) bei verurtheilenden Erkenntnissen die Erwähnung der Zeit, innerhalb welcher die Berufung eingelegt werden müsse;

7) den Namen der Behörde, den Ort und die Zeit der Bekanntmachung an den Beschuldigten, oder dessen Bevollmächtigten.

Die Urtheile des Polizei - Gerichts sind mit der exekutivischen Formel versehen, und eine Unterlassung der Formalität in denselben zieht eben so gut deren Nichtigkeit nach sich, wie der Mangel in den Formalitäten überhaupt die Ungültigkeit einer gerichtlichen Sache zur Folge hat.

Jedes Endurtheil muſs bei Strafe der Nichtigkeit die Entscheidungsgründe, und die eigenen Worte des darin zur Anwendung gekommenen Gesetzes enthalten.

Die Erkenntnisse der Polizei, sie mögen Kontumazial- oder kontradiktorische Erkenntnisse seyn, sind der Appellation unterworfen, die jedoch bei Erkenntnissen auf Verweis, Abbitte, Arrest-Strafe von 24 Stunden, und Geldstrafe oder Schadensersatz bis zum Betrag von 5 fl. nicht Statt findet.

Die Appellation hat aufschiebende Wirkung.

Die Appellation muſs binnen 10 Tagen, von demjenigen an zurechnen, an welchem das Erkenntniſs ergangen ist, eingelegt werden.

Auf Vernichtung (Kassation) eines Urtheils kann rekurrirt oder angetragen werden:

1) wenn Förmlichkeiten, die bei Strafe der Nullität vorgeschrieben sind, nicht beobachtet oder verletzt worden;

2) wenn das Gericht nicht kompetent gewesen;

3) wenn das Gericht sich geweigert, oder wenn es auch versäumt hat, über ein

oder mehrere Gesuche des Beklagten zu erkennen;

4) wenn die gesetzliche Strafe unrecht angewendet worden (jedoch ist eine Nullität nicht begründet, wenn beim Anführen der Worte eines Gesetzes ein Irrthum vorfiel);

5) wenn die Entscheidungsgründe nicht im Urtheile enthalten, oder nichtig sind.

Sobald durch zuverläſsige Anzeigen oder durch das allgemeine Gerücht in einem Hause irgend ein Verbrechen begangen wurde, oder darin Verbrecher sich aufhalten, oder in demselben doch wenigstens Beweismittel von Verbrechen verborgen sind, so oft ist auch die gerichtliche Polizei bestimmt berechtigt, *Hausuntersuchungen* anzustellen.

Dieſs findet besonders unter folgenden Voraussetzungen Statt:

1) um die Werkstätten der Falschmünzer zu entdecken;

2) um die Niederlagen von Dieben und Räubern zu erforschen;

3) um begangene Mordthaten zu entdecken;

4) um verschiedene Beweismittel für begangene Verbrechen zu erhalten.

Der Polizei-Behörde steht aber auch eine vorläufige Untersuchung *) der aufgegriffenen, angeschuldigten oder verdächtigen Personen zu: um auszumitteln, ob wirklich ein peinliches Verbrechen begangen wurde, und ob eine Ueberlieferung an die Kriminal-Behörde nothwendig sey oder nicht.

Die Polizei soll sich der Personen und Sachen der Angeklagten versichern, und zugleich dasjenige verfügen, was zur schnellsten und zuverläfsigsten Erlangung der Anzeigen der begangenen Verbrechen erforderlich ist.

Nur unter dieser Voraussetzung kann der Verlust der Beweismittel verhütet werden.

Das Resultat des ersten Angriffs und der einleitenden Gerichtsbarkeit der Polizei ist

*) In dem preufs. Ladrecht, Th. II. Tit. XVII. heist es: §. 12. Bei einem jeden Vorfalle, wodurch die unter der besondern Obsorge der Polizei stehende öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört worden, hat die Polizei-Gerichtsbarkeit *das Recht des ersten Angriffs* und der *vorläufigen Untersuchung*. §. 13. Findet sich aber bei dieser Untersuchung, dafs ausser der Uebertretung des Polizei-Gesetzes, zugleich ein vorsetzliches oder schuldbares Verbrechen begangen worden, so mufs die Polizei die fernere Verfügung der ordentlichen Gerichtsbarkeit überlassen.

entweder Freilassung oder polizeiliche Bestrafung des Angeschuldigten, oder Ueberlieferung desselben an die Kriminal - Behörde.

Das plötzliche Verhör des Angeklagten und das Vernehmen der Zeugen, im Fall einer frischen That, kann ohne Gefahr des Verlustes der Beweismittel, der Polizei nicht entzogen werden.

Das vorläufige oder summarische Verhör soll sich mit folgenden Gegenständen beschäftigen:

a) mit der Anzeige des Verbrechens;

b) mit der Beschreibung der Umstände desselben;

c) mit der genauen Bemerkung und Aufnahme der Spuren, welche der Verbrecher hinterlassen hat;

d) mit der allenfalls nöthigen Besichtigung und Sektion eines Körpers;

e) mit der Verwahrung der gefundenen Werkzeuge oder anderer verdächtiger Sachen.

Wird der Angeschuldigte der Kriminal-Behörde übergeben, so müssen zugleich von der Polizei - Stelle folgende Aktenstücke überliefert werden:

1) die schriftliche Anzeige oder Klage;

2) das Visitations-Protokoll;

3) das Verzeichniſs aller vorgefundenen Sachen, die in einem Paquet versiegelt werden müssen;

4) die Erklärungen der Zeugen;

5) das von dem Angeschuldigten unterzeichnete Verhörungs-Protokoll.

E n d e

des Entwurfs eines Polizei-Gesetzbuchs.

Ueber die gänzliche Trennung der Polizei von der Justiz und von der Finanz-Verwaltung, und über die Nothwendigkeit einer vollständigen und durchgreifenden Organisation der gesammten Polizei, nebst einem Polizei-Organisations-Plan.

Omnino qui reipublicae praefuturi sunt, duo Platonis praecepta teneant: unum, ut utilitatem civium sic tueantur, ut quaecunque agunt, ad eam referant, obliti commodorum suorum; alterum, ut totum corpus reipublicae curent, ne, dum partem aliquam tuentur, reliquas deserant.

Cicero.

Unstreitig ist der, aus der Absonderung der Staatswissenschaften und aus der Berichtigung ihrer Gränzen entspringende Vortheil nicht bloſs für die Gesetzgebung und Verwaltungs-

behörden, sondern auch für die ganze bürgerliche Gesellschaft sehr grofs. Denn erst dadurch ist es möglich, eine planmässige und genau bestimmte Trennung der verschiedenen Zweige der Staatsgewalt vorzunehmen, und *die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung als eben so viele Aemter in ein richtiges Verhältnifs zu setzen.*

Bei einer solchen Organisation der Staatsverwaltung können alle höhere und niedere Stellen derselben mit eigends dazu gebildeten und dazu bestimmten Männern besetzt werden; sodann ist auch der Wirkungskreis einer jeden Behörde genau festgesetzt und richtig begränzt. *)

Auf diese Art wird es möglich, dafs Ober- und Unterbeamte ihren Wirkungskreis nie verkennen, sondern ihn ganz ausfüllen, und sich ihren bestimmten Berufsgeschäften ganz und ausschliefsend widmen.

Absonderung der verschiedenartigen Gegenstände der Staatsverwaltung, gänzliche Trennung derselben, und Bildung gleichartiger Verwaltungszweige sollte daher jeder wohlberechneten Staats-Organisation vorangehen.

*) Mein vollständiges Handbuch der Staatswirthschafts- und Finanz-Wissenschaft. Th. I. §. 73.

Nach der *vollständigen Trennung* der verschiedenen selbstständigen und unabhängigen Zweige der Staatswerwaltung werden nicht alle oder doch mehrere einer einzigen Ober- und Unter-Behörde überlassen, oder in einzelnen Orten einem einzigen Organ anvertraut werden.

Man wird vielmehr darauf bedacht seyn, eben so viele Aemter oder Stellen überall anzuordnen, als es nach der Natur der Sache verschiedene und abgesonderte Zweige der Staatsgewalt giebt.*) Ausserdem kann es den Beamten für ein oder das andere Fach an Anlage und Geschicklichkeit, oder an Zeit und Kraft fehlen.

Die *Polizei*, als wesentlicher und unentbehrlicher, aber auch karakteristischer Theil der innern Staats-Regierung, und für einen allgemein wichtigen und heilsamen Zweck bestimmt, muſs nothwendig den übrigen Staatsverwaltungs-Zweigen gleich gesetzt, und darf von keinem, also auch von der Gerechtigkeitspflege (von Iustiz-Behörden oder Land-

*) In dem Kurfürstenthum Hessen wurden im J. 1821. nach sorgfältiger Erörterung Iustiz und Administration durch die neuen Anordnungen durchgreifend, bis in die untersten Stufen geschieden.

gerichten) und von der Finanz-Verwaltung (oder von Kammer-Aemtern) nicht abhängig seyn.

Die Polizei kann unmöglich von irgend einem Theil der Staats-Regierung abhängig gemacht werden, ohne den ihr zukommenden Karakter der *Selbstständigkeit* zu verlieren, und in ihrer gemeinnützigen Wirksamkeit gelähmt zu werden.

Die Polizei beschäftiget sich mit der unmittelbaren Handhabung der öffentlichen und Privat-Sicherheit. Ihr Geschäft ist daher keineswegs Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten oder Bestrafung der Verbrechen, womit es die Rechtspflege zu thun hat. Die Polizei schützt das Ganze und sucht durch die allgemeine Sicherheit die Sicherheit der Einzelnen zu bezwecken. Die Justiz hingegen befördert durch den Schutz der Rechte der Einzelnen den Schutz der Rechte Aller. Die Justiz verfährt also nach einer ganz entgegengesetzten Methode, indem sie da anfängt, wo die Polizei aufhört. — Die Polizei ist eine unmittelbare Sicherheitsanstalt; die Justiz aber nur eine mittelbare. Die verschiedene Art der Thätigkeit der Polizei und Iustiz begründet ihren wesentlichen Unterschied (S. oben S. 18 — 19.). Auch die Erwerbung, Verwal-

tung und Anwendung des eigentlichen und unmittelbaren Staatsvermögens gehört nicht in den richtig bestimmten Umfang der Polizei, sondern in das Gebiet der Finanz-Gewalt, die ein besonderes und für sich bestehendes Hoheitsrecht ist.

Die Polizei sollte daher nothwendig sowohl *auf der höchsten als auch auf der untersten Stufe* immer als eine selbstständige Potenz im Staate, als ein *besonderer Zweig* der Staats-Regierung betrachtet und auch behandelt werden.

Was die Trennung der Justiz und Administration und folglich auch der Polizei in den obersten Stellen allein betrifft, so ist sie längst und überall, wie vom höchsten legislatorischen Standpunkt aus, so vom nächsten praktischen Bedürfnisse gefordert worden. —

Männer von Erfahrung und Geschäftskenntnifs wissen, wie sehr die Polizei bei so mancher Justiz- oder Kameral Behörde, von der sie *nur als Nebensache* betrachtet, als solche auch behandelt wird und gleichsam behandelt werden *mufs*, vernachläfsiget werde, und wie sehr die Polizei-Geschäfte, die gewöhnlich den Justiz- und Finanz-Sachen nachstehen müssen, darunter leiden. Für

die Polizei ist nämlich, wenigstens unmittelbar und an sich, die aurea praxis eine terra incognita.

Da überdieſs Iustiz und Finanz von der Polizei eine verschiedene Tendenz haben, so erscheint auch in dieser Hinsicht die Verbindung der Polizei mit einer von beiden, oder, wie es vor einiger Zeit noch der Fall war, sogar mit beiden, als eine unschickliche Vermischung, die nur nachtheilige Folgen haben kann.

Bei der Vereinigung der Polizei- und Iustiz-Gewalt in Einer Person auf dem Lande ist der persönlichen Willkühr dadurch, daſs am Ende der Exzeſs des Polizei-Beamten vom Iustiz-Beamten, und eben so umgekehrt, gedeckt werden kann, ein gröſserer Spielraum gegeben.

Es würde *Inkonsequenz* verrathen, wenn man gegen die Ausführbarkeit und Zuträglichkeit der Trennung der Iustiz von der Polizei auf dem Lande sprechen wollte, während die Nützlichkeit der bereits in einigen Staaten vollzogenen Trennung derselben bei den Behörden in den Städten sich seit langer Zeit vollkommen bewährt hat. *)

*) Nichts desto weniger stellte der mir unbekannte, jedoch von mir hochgeachtete Hr. Rezensent mei-

Die Polizei soll daher aus hinreichenden Gründen nie den Justiz-Beamten überlassen werden.

Es ist von unbefangenen *praktischen* Kennern schon längst anerkannt, daſs selbst die Rechtspflege sich erst dann durch die gröſstmögliche Vollkommenheit auszeichnen könne, wenn alle sogenannte administrative Gegenstände, vorzüglich aber alle Polizei-

nes vollständigen Handbuchs der Polizei-Wissenschaft (Erlangen, 1809.) in der oberdeutschen allgem. Literatur-Zeitung vom J. 1809. Nro. 27. nachstehende Behauptung auf:

„Polizei ist die Unterordnung der individuellen Willkühr unter die Gesetze; sie gehört also zur ausübenden Gesetzgebung, zur Uebersetzung der Gesetze in das Leben. Richterliche Gewalt und Polizei können daher nie getrennt werden, wenn jene nicht pedantische Strenge und Abgezogenheit, diese nicht eine bloſse Schatten-Partie werden soll. Denn Trennnng der Gesetze in Hinsicht der Arten und Gegenstände, oder Menschen, welche sie betreffen, kann zwar eine Trennung der Verwaltung der Gesetze, aber keinen innern Widerspruch und Entgegensetzung derselben zur Folge haben. Der Unterschied zwischen Polizei und Justiz-Sachen fällt daher weg; denn die Polizei kann ohne Beziehung auf Gesetzlichkeit, die einen Zweck hat, gar nicht gedacht werden, und eben so wenig kann die Iustiz ohne Gesetz existiren.“

Geschäfte gänzlich von den Justiz-Stellen getrennt sind, und also überall *reine Polizei* und *reine Justiz* Statt findet. Omnes, sed non omnia possumus.

Es ist daher für jeden unparteiischen Sachverständigen einleuchtend, daſs *eine allgemeine und vollständige Trennung der Polizei von der Justiz*, in der Ausübung sowohl für Einzelne als auch für die Nation und selbst für die Regierung wichtige Vortheile gewähre. *)

Wenn die Polizei in einem Gesammtstaate immer und überall wäre, wie sie seyn könnte und sollte, dann wäre nicht nur die hohe Sicherheit oder allgemeine Landessicherheit garantirt, sondern auch das ganze persönliche und dingliche Rechtsgebiet Aller im Staate, selbst der Fremden, stets gesichert.

*) Ein ausgezeichneter Geschäftsmann, der gegenwärtig eine wichtige Polizei-Stelle bekleidet, sagte vor einiger Zeit irgendwo: „Man rücke nur nicht mit dem zerschneidenden finanziellen Grunde: die Vermehrung der Unter-Behörden kostet zu viel! in die Mitte. Denn, wäre ein gröſserer Aufwand wirklich nöthig, das Kapital würde sich im erhöhten Volkswohlstande mehr als tausendfach wieder ersetzen."

Dieses läſst sich jedoch nur dann erwarten, wenn Folgendes Statt findet:

1) Wenn eine allgemeine, planmäſsige, vollständige und durchgreifende Organisation der gesammten Polizei in einem ganzen Staate erfolgt.

2) Wenn ein reif durchdachtes, angemessenes und vollständiges Polizei-Gesetzbuch in deutlicher Sprache, aber auch mit der nöthigen Kürze verfaſst, allgemein eingeführt, und hinreichend kund gemacht wird.

3) Wenn für alle Zweige und Stufen der Polizeipraxis ein hinlängliches, mit den nöthigen Eigenschaften ausgerüstetes Personal angestellt, zweckmäſsig verwendet, angemessen bezahlt, und nach Fähigkeit und Verdienst belohnt und befördert wird.

4) Wenn die höchst wichtige *Polizei-Aufsicht*, die gleichsam die Seele der ganzen Polizeipraxis ist, in allen Theilen des Staates immer ihrem wohlverstandenen, gemeinnützigen Zwecke vollkommen entspricht, und ihren Wirkungskreis in jeder Beziehung ausfüllt.

5) Wenn die Polizei-Gerichtsbarkeit nach einer bestimmten und allgemeinen Poli-

zei-Gerichts-Ordnung im ganzen Staate gleichförmig, unparteiisch und schnell ausgeübt wird.

Die besten Gesetze, *wie die Erfahrung hinlänglich lehrt*, nützen überall wenig, oder verfehlen ihren heilsamen Zweck gröfsten Theils, wenn die Organe, durch welche gewirkt werden soll, der gerechten Erwartung nicht entsprechen, und entweder *unbrauchbar* oder doch *unthätig* sind.

Dieser allgemeine Erfahrungsgrundsatz gilt auch und zwar ganz vorzüglich in Ansehung der Polizei-Gesetze und der die Polizei handhabenden Geschäftsmänner und ihrer Gehülfen.

Nach der längst ersehnten und höchst nöthigen endlichen Herstellung und Einführung *eines musterhaften Polizei-Gesetzbuchs — das nur Text, aber keine Noten haben soll!* — ist *eine ihrem Zwecke entsprechende Polizei-Personal-Organisation,* in den Augen der vorurtheilsfreien und unparteiischen Sachverständigen, *die die Polizeipraxis aus Autopsie kennen, unstreitig der wichtigste und folgereichste Punkt der ganzen Polizei-Reform*, wenn diese keine *blofs papierne* seyn soll, wo sodann auch die Po-

lizei selbst nur eine papierne seyn kann. Sie ist also eine der ersten und nothwendigsten *ächten Polizei-Verbesserungen.*

Daran ist sehr viel und, genau genommen, fast alles gelegen, wenn eine planmässige und bessere Polizei-Verfassung *in das wirkliche Leben* übergehen, und wenn ihre heilsamen Folgen *überall sichtbar und fühlbar* werden sollen.

Ein allgemeiner und sehr wichtiger Grundsatz, der besonders in Hinsicht auf den Polizei-Dienst höchst fruchtbar ist, ist derjenige, zufolge dessen *man nie Stellen für die Personen suchen, sondern vielmehr für die Aemter die geeigneten Personen erforschen soll.*

Alles kommt darauf an, und es ist unerläſslich, daſs *jeder Polizei-Beamte auf jeder Stufe und in jedem Zweige des Polizei-Dienstes* dafür auch passe, für seinen Posten vollkommen tüchtig sey und folglich den ihm angewiesenen Wirkungskreis *zweckmässig* und *ganz* ausfülle. —

In denjenigen Ländern, in welchen diese Maxime *allgemein praktisch* herrschend ist, muſs auch unfehlbar die gesammte Polizei *ein Muster für andere seyn.*

Blofs das Verdienst soll ein Recht haben auf die Stellen im Staate, und selbst auf hohe Stufen des Staatsdienstes.

Parteisucht, welche vorzüglich durch Schmeichelei und Verläumdung *) genährt wird, ist die giftige Pflanze, die als übelbringendes Unkraut im Garten der Volksbeglückung heranwachsen kann. Um der Parteisucht Gränzen zu setzen, mufs es Grundsatz seyn: *Talent und Wissenschaft* zu unterstützen, und emporzuheben, wo sie gefunden werden. Jede Gerechtigkeit, Achtung und Auszeichnung, welche dem Verdienste widerfährt, ist eine Ehrenbezeugung, welche der Menschheit gsschieht, dem Staate, der Männer von Verdiensten die seinigen nennt, und an deren Menge man den Flor der Künste und Wissenschaften, den Genius der Nation und den Geist der Regierung erkennt.

So wird dem wahren Talente und ächten Verdienste der Weg zu allen Staatsämtern,

*) Die Befolgung der nachfolgenden goldenen Regel würde Schmeichelei nnd Verläumdung aus der Welt verbannen: Man rede von den Tugenden eines Menschen nie ihm ins Gesicht, und von seinen Fehlern nie hinter seinem Rücken.

Ehrenauszeichnungen und Belohnungen *) gebahnt, und es darf mit Recht hoffen, gegen Uebermacht und Ehrgeitz geschützt zu werden. *Strenge Gerechtigkeit und tiefe Menschenkenntniſs* sind die zwei wirksamsten Mittel zur Erreichung dieses Zweckes.

Dann wird das hehre Ziel glücklich erreicht, werden Talente und Verdienste unparteiisch gewürdiget und angemessen befördert, Künste und Wissenschaften überall *in der That* begünstiget und aufgemuntert. Männer von bewährten Talenten, von Geist und Kraft, von Beharrlichkeit und rastloser Thätigkeit finden den Wirkungskreis, zu dem sie ihre Geschicklichkeit berechtigt, und *auf jeder Stufe des Staatsdienstes* kann der ste-

*) Meine Schrift: Ueber einige der wichtigsten Vortheile und Vorzüge der neuen Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern. Vergl. münchener Literatur-Zeitung. Jahrg. 1820. Nro. 104.

In der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern ist ausgesprochen:

„Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes."

Tit. IV. §. 5. heiſst es ferner:

„Jeder Baier ohne Unterschied kann zu allen Zivil-, Militär- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen.

hen, der seiner Fähigkeiten, Kenntnisse und Verdienste gemäſs dahin gehört. *)

Daher soll bei allen Anstellungen und Beförderungen im Polizei-Fache *lediglich auf Talente*, *Kenntnisse* und *Verdienste* Rücksicht genommen werden. Dieses groſse und allgemein hochwichtige Ziel kann aber nur unter nachstehenden Bedingungen sicher und vollständig erreicht werden:

1) Wenn schlechterdings Niemand bei dem Polizei-Dienst angestellt wird, der nicht in einer vorhergegangenen strengen, mündlichen und schriftlichen Prüfung, *die mit Unparteilichkeit, und hinreichender Sachkenntniſs vorgenommen werden soll*, die nothigen Kenntnisse im Polizei-Fache bewiesen hat.

2) Wenn alle unfähige und unbrauchbare Kompetenten, die vielleicht von keiner andern Behörde angenommen, oder sonst überall zurückgewiesen wurden, auch hier entfernt gehalten werden.

*) Dann herrscht ein allgemeiner Wetteifer und geschieht, was *Claudian* wünscht:

Crescite virtutes foecundaque floreat aetas!
Ingeniis pateat campus, certusque merenti
Stet favor. Ornetur propriis industria donis.

3) Wenn keine andere Beamte, die früher mit der Polizei sich gar nicht beschäftigten, bei höhern und bessern Polizei-Stellen eingeschoben, und die verdienten Polizei-Beamten dadurch nicht zurückgesezt und gekränkt werden.

4) Wenn die *partheilosen Vorschläge und motivirten Gutachten der Polizei-Behörden* und ihrer Vorstände über die Wahl der anzustellenden und zu befördernden Personen gehört werden.

5) Wenn *bei allen Beförderungen in Ansehung der Polizei-Stellen* nur bewährte Redlichkeit und Uneigennützigkeit, wirklich erprobte Fähigkeiten und Kenntnisse, und *ausgezeichnete Geschäftsthätigkeit* — die hier so ausserordentlich wichtig und allgemein nützlich ist! — gültige Ansprüche geben, und wenn *nur Verdienste um das Polizei-Fach* eine sichere und untrügliche Anwartschaft auf alle höhere und selbst auf die höchsten Stufen des Polizei-Dienstes begründen und garantiren.

An die Spitze der *Generalpolizei* muſs ein *Direktor* gestellt werden, dem *unter der*

Aufsicht eines Staats-Ministers die Leitung der gesammten Polizei im ganzen Staate anvertrauet wird.

Dem *General-Polizei-Direktor* stehen einige *Generalpolizei-Räthe* zur Seite, die sich zugleich mit der *allgemeinen Polizei-Gesetzgebung* zu beschäftigen haben, und folglich auch Mitglieder der beständigen Polizei-Gesetz-Kommission sind.

Generalpolizei-Kontroleure sind als *General-Inspektoren* der Polizei-Beamten, und aller einzelnen Zweige der Polizei unumgänglich nothwendig, *indem sie die gesammte Polizeipraxis im ganzen Lande von Zeit zu Zeit untersuchen,* und sie stets im Auge haben müssen. Nur unter dieser Voraussetzung ist *eine durchgreifende Totalreform der Polizeipraxis eines Gesammtstaats und fortdauernde wirklich gute Polizei* in demselben möglich.

Kreis- oder Provinzialpolizei-Intendanten sind darum nothwendig, weil die Leitung der Kreis- oder Provinzialpolizei, wenn sie ganz zweckmässig und vollständig gehandhabt werden soll, den General-Administrativ-Behörden in den Kreisen, ihrer anderweitigen vielen Geschäfte wegen, abgenommen, und auch hier die Polizei getrennt werden soll.

Die Kreis - Polizei - Intendanten sorgen für die Handhabung der Polizei in den besondern Theilen des Staates, und sind *die erste Instanz der Polizei - Direktoren und Polizei - Kommissäre.*

In den Städten müssen *Polizei - Direktoren*, und für das platte Land *Polizei - Kommissäre* ernannt werden.

So wie es gegenwärtig Landgerichts - Bezirke giebt, so muſs es auch auf dem Lande in Zukunft *Polizei-Kommissariats-Bezirke* geben.

Die Subaltern - Polizei - Beamten sollen aus den Adspiranten zum Staatsdienst gewählt, als Staatsdiener behandelt, und so bezahlt werden, daſs sie nicht zu wenig haben zum Leben, und zu viel zum Sterben. Ausserdem werden sie im Allgemeinen weder immer unbestechlich, noch stets hinreichend thätig seyn.

Die *Polizei - Diener und Polizei - Wachen* sollen von hinlänglicher Anzahl seyn, sich durch Rechtlichkeit, Geschicklichkeit, Thätigkeit und Ordnung auszeichnen.

Wenn die Polizei *von oben bis unten überall so* organisirt würde, und wenn man dann immer die geeigneten Männer für alle Polizei - Stellen suchte, so könnte die Polizei gleichsam Wunder thun, auch *die öffentliche Meinung* für sich gewinnen und *in der That in jeder Rücksicht gut seyn.* Dann

könnte man auf eine stichhaltige Polizei *für alle Fälle* sichere Rechnung machen, und *schon am ersten Januar eines jeden Jahrs bestimmt vorhersagen, dafs bis zum lezten Dezember viele, sehr viele gemeinschädliche Uebel und Unglücksfälle verschiedener Art verhütet und abgewendet werden würden.* Probatum est.

Aus der hohen Wichtigheit einer wohlgeordneten Polizei-Praxis, und aus dem in den neuesten Zeiten so allgemein und laut angekündigten Bedürfnifse derselben folgt schon von selbst die Nothwendigkeit, dafs alle Staaten um den Vorzug in *der Kultur der Polizei-Wissenschaft*, und in der Beförderung derselben wetteifern sollen! Jede Regierung wird sich dafür durch *den Flor der Polizei-Kunst* und durch eine *ununterbrochene Sicherheit im Innern des Staats* hinlänglich belohnt finden.

Die Polizei-Wissenschaft ist von der Polizei selbst so verschieden, als die Theorie von der Praxis. Die ächte Polizei-Kunst ist nur Anwendung der wahren Polizei-Regeln, die vorher bestimmt seyn, *aber auch erlernt werden müssen.* — Man mufs vor allen die verschiedenen Gegenstände der Polizei theoretisch gehörig ordnen, ehe man in der Pra-

xis ein zweckmässiges und richtiges Verhältnifs aller polizeilichen Zweige erwarten kann.

Durch die Polizei-Wissenschaft kommt man von Vorurtheilen und von der Einseitigkeit in Ansehung der Polizei zurück, und wird in den Stand gesetzt, bei der Polizei-Gesetzgebung und Polizei Verwaltung oder Polizei-Gerichtsbarkeit verschiedener Staaten das Wahre und Falsche zu erkennen und genau zu unterscheiden.

Eine gründliche und vollständige Polizei-Theorie ist auch das fruchtbarste Mittel, bei der Ausübung der Polizei alle Hindernisse und Schwierigkeiten zu besiegen. *)

Jeder Regierung stehen negative und positive *Beförderungsmittel der Kultur der Polizei-Wissenschaft* zu Gebote. Sie spreche daher ihre Achtung für diese Staatswissenschaft öffentlich und ernstlich aus, befördere Untersuchungen über Polizei-Gegenstände, durch Begünstigung der Freiheit zu schreiben, durch Preisfragen u. s. w.

Aus dem bisher Gesagten erhellet auch, dafs *das Studium der Polizei-Wissenschaft* für alle angehende Polizei-Praktiker höchst nothwendig und unentbehrlich sey, und dafs man keinem ein Polizei-Amt anvertrauen

*) Mein vollständiges Handbuch der Polizei-Wissenschaft. §. 135.

soll, wenn er nicht vorher bewiesen hat, daſs er mit der Polizei-Wissenschaft hinlänglich bekannt sey.

Aber mit welchem Grunde kann man denn erwarten, daſs Männer von Talent viele Jahre lang Zeit, Kraft und Vermögen der Erwerbung *einer gründlichen und vollständigen Polizei-Wissenschaft* widmen sollen, wenn oft Polizei-Stellen aller Art nicht an ausgezeichnete Kenner der Polizei, sondern vielleicht mitunter *an Personen* kommen, die der Vorbereitung und Ausbildung im Polizei-Fache wenig oder gar kein Opfer gebracht und sogar vorher ein anderes Berufs- oder Hauptfach gewählt haben, und folglich für Polizei-Wissenschaft und Polizei-Kunst eben so unbrauchbar, als für das Studium der Polizei zurückschreckend sind. — Leider werden auch hier viel zu oft die Stellen für die Personen und viel zu selten die Männer für die Aemter gesucht.

Um *ein allseitig tüchtiger Polizei-Mann, Polizei-Direktor, Polizei-Rath u. s. w.* zu seyn, dazu werden groſse Fähigkeiten, vieljähriges Studium der Theorie und Geschichte der Polizei, wiederholte Reisen, besonders in groſse Hauptstädte, *ein vieljähriger Aufwand von Zeit, Kraft und Geld* erfordert.

Ueber die Eigenschaften guter Gesetze, über die allgemeine Wichtigkeit der Gesetzbücher und über die Nothwendigkeit einer beständigen Gesetz-Kommission mit bestimmten Sektionen.

Multum adhuc restat operis, multumque restabit.
Seneca.

Die Gesetzgebung ist die Basis des Staates.

Das erhabene Ziel der politischen Vollkommenheit ist nur durch harmonische und zweckmäſsige Staatsgesetze erreichbar.

Weise Gesetze sind die Grundpfeiler des Wohls der Einzelnen und der Wohlfahrt des Ganzen.

Ein zuverlässiges Merkmal ächter Gesetze ist die *Allgemeinheit* derselben, vermöge welcher sie für den Zweck und Vortheil aller Staatsglieder nothwendig sind.

Die erste wesentliche Eigenschaft aller Gesetze ist die *Gerechtigkeit.* Ohne Prüfung der Gesetze nach den Prinzipien des Rechts giebt es keinen Geist der Gesetze. Die Gesetze müssen, in wie ferne sie gerecht seyn sollen, die Erhaltung des Staats nur durch Sicherheit aller einzelnen Glieder beabsichtigen.

Jeder Gesetzgeber ist verpflichtet, das eine Auge auf die möglichst gerechte Erreichung des Staatszweckes, und das andere auf die möglichst leichte, sichere, schnelle und für die Staatsbürger bequeme Erreichung desselben zu richten. Beides zusammen karakterisirt die möglichst vollkommene Erreichung des allgemeinen Staatszwecks.

Beide Eigenschaften: die der möglichsten *Gerechtigkeit* und der möglichsten *Zweckmäſsigkeit* sind daher mit jedem Staatsgesetze zu vereinigen. Jede öffentliche Einrichtung muſs also in Hinsicht auf beide geprüft werden; indem es ein unwandelbarer Grundsatz ist, daſs ein Gesetz, dem die erste Eigenschaft mangelt, wenn es auch die letztere in möglichst vollkommenen Grade besässe, dennoch unmöglich als ein Staatsgesetz gedacht werden, und daſs der Staat zur Wahl und Anordnung desselben weder Befugniſs noch Pflicht haben kann.

Die Grundsätze der allgemeinen Gesetzgebungswissenschaft müssen durch das *Eigenthümliche, das eine jede Art von Gesetzen hat,* modifizirt werden. Allein diefs hier den Ausschlag gebende *Eigenthümliche* können nur solche Männer kennen, welche die ganze Wissenschaft des bestimmten einzelnen Zweigs der gesammten Gesetzgebung vollständig und vom Grunde aus bearbeitet haben. *)

*) Um allen Schein von Parteilichkeit zu vermeiden, und nicht als Cicero pro domo zu gelten, mufs ich hier einen Gewährsmann sprechen lassen. Der Hr. Dr. M. Murhard hat, in seinen Ideen über wichtige Gegenstände aus dem Gebiete der National-Oekonomie und Staatswirthschaft, bemerkt:

„Jetzt oder nie ist der Zeitpunkt, dafs die Staatswirthschaft aus ihrem Füllhorn Glück und Segen verbreite über die Menschheit. Verschwinden müssen bald jene staatswirthschaftlichen Vorurtheile, die so lange der Wohlfahrt der Nationen geschadet, und ihren Fortschritten zum grössern Reichthum und zur höhern Kultur Hindernisse in den Weg gelegt haben; aufgeklärt müssen bald alle seyn, welche das Ruder führen, über die Natur und das Wesen des Reichthums, über die Mittel National-Wohlstand zu schaffen, zu erhalten und zu vermehren, und überzeugt müssen vor allen Dingen bald die Regierungen seyn, dafs die Männer, denen der hohe Beruf zu Theil wird, über das Ganze der Gewerbe, über öffent-

Das in *formeller* Beziehung gerechteste Gesetze kann in *materieller* Hinsicht ungerecht seyn, wenn die besondere Materie oder das Objekt des Gesetzes in einer dem Gesetzgeber nicht vollständig und genau bekannten Sphäre liegt.

Es kommt nämlich bei den einzelnen Arten der Gesetze nicht bloſs auf das *Formelle*, sondern ganz besonders auf das *Materielle* an, und davon hängen Anwendbarkeit und Vollendung der Gesetze ab.

Es ist besonders in unsern Zeiten gebieterisch nothwendig, daſs kein Staatsgesetz, von was immer für einer Art, unmittelbar oder mittelbar der Landes-Kultur und National-Industrie, und folglich auch dem National-Reichthum nachtheilig sey, sondern daſs vielmehr die Gesetze direkte und indirekte das Wohl der Einzelnen und dadurch auch den National-Wohlstand befördern.

Weise, mit umfassender und erschöpfender Sachkenntniſs verfaſste Gesetzbücher

liche Leistungen, über Industrie und Wohlstand des Volks die Aufsicht zu führen und Verfügungen zu treffen, eingeweiht seyn müssen in die Prinzipien der National-Oekonomie, damit sie nicht einseitig oder nach vorgefaſster Meinung verfahren u. s. w."

können den ganzen Nahrungsstand heben, und besonders den Flor des überhaupt und vorzüglich für Agrikultur-Staaten so wichtigen landwirthschaftlichen Gewerbes ausserordentlich befördern.

Aecht nationalökonomisch sind alle Gesetze und Maafsregeln, alle Einrichtungen und Anstalten, welche entweder das nutzbare Grundeigenthum ausdehnen oder vervollkommnen, die Kapitalien vermehren oder vortheilhafter anwenden, die Zahl der nützlichen Arbeiter vergröfsern oder die Geschicklichkeit derselben erhöhen.

Daher sollten alle alte und neue Getetze die National-Oekonomie überhaupt, und Agrikultur, Fabriken und Handel insbesondere betreffend, so wie auch alle sich darauf beziehende Polizei-Gesetze *in materieller Hinsicht* nach obigen Gesichts-Punkten geprüft werden.

Selbst die Gesetze im Zivil-Kodex sollten der Revision gründlicher Staats-National-Wirthe unterworfen werden.

Kein Zivil-Kodex soll etwas enthalten, was mit einer zweckmässigen Polizei-, National-Wirthschafts- und Finanz-Gesetzgebung im Widerspruche steht.

Es werden bei der Polizei-, Justiz-, National-Oekonomie- und Finanz-Gesetzgebung gründliche und vollständige Kenntnisse von den Natur-Gesetzen des Nationalreichthums vorausgesetzt, wenn jene Gesetze nicht im Widerspruche mit der rationellen und bessern Völkerwirthschaft stehen sollen.

Man muſs, wie der berühmte *Say* behauptet, die ächten Grundsätze der Staats-National-Wirthschaft kennen, wenn man nicht in Gefahr gerathen will, einen Staat, mit allem guten Willen ihn glücklich zu machen, zu Grunde zu richten.

Es ist bewiesen, daſs jeder Polizei-, National-Oekonomie- und Finanz-Gesetzgebung, die Lob und Dank erndten soll, die *wahren Prinzipien der Völkerreichthumslehre* *) zum Grunde gelegt werden müssen, und daſs

*) Ich kann mich nicht enthalten, hier die Worte eines gelehrten deutschen Staatsmannes, des Freiherrn *von Fahnenberg* anzuführen:

„Je mehr die Verarmung in Deutschland überhand nimmt, desto mehr ist es zu wünschen, daſs *die wahren Grundsätze der National-Oekonomie* möglichst verbreitet werden: denn nur sie allein verschafft die Mittel den ehemaligen Wohlstand wieder herzustellen, und die tiefen, uns durch lang anhaltende Kriege geschlagenen Wunden zu heilen."

wegen des manchmaligen Mangels dieser zureichenden Kenntnisse so manche Polizei-, National-Oekonomie- und Finanz-Verfassung sowohl im Ganzen als auch im Einzelnen unbefriedigend sey — für den unbefangenen Kenner, der das *Können* und *Sollen* nicht unbedingt nach dem *Seyn* bestimmt.

In einem Gesetz-Kollegium sollten daher nicht bloſs musterhafte Juristen, sondern auch ausgezeichnete Kenner der National-Oekonomie und tüchtige Polizei-Männer Sitz und Stimme haben, um jede Einseitigkeit oder Unrichtigkeit zu vermeiden, und die möglichste Vollkommenheit und Dauer aller Gesetze zu erreichen.

Nur dann, wenn *jeder besondere Zweig der Gesetzgebung* von wissenschaftlich gebil-

„Der Deutsche erhält überdieſs durch die allgemeine Einführung landständischer Verfassungen noch eine nähere Anregung, sich mit den Gesetzen der Staatswirthschaft vertrauter zu machen. Ohne eine genaue Kenntniſs derselben läſst sich über die Verwaltung eines Staats überhaupt, und vorzüglich über dessen Steuerwesen kein gründliches Urtheil fällen.“

Katechismus der National-Wirthschaft von J. B. Say. Aus dem Französischen übersetzt u. s. w. Karlsruhe, 1808. Vorrede.

deten Sachverständigen einzeln, gründlich und vollständig bearbeitet wird, kann sich die Legislation dem vorgesteckten Ziele der *allseitigen Vollkommenheit* allmählig nähern, der Sache selbst und den Verhältnissen angemessen seyn, den Bedürfnissen des Volks und den Hoffnungen der Regierung entsprechen.

Die Arbeiten dieser selbstständigen und permanenten Kommission müssen der unaufhörlichen Verbesserung und Vervollkommnung aller besondern Zweige der Gesetzgebung und aller einzelnen Gesetze gewidmet werden.

Soll aber die Gesetz-Kommission ihrem höchst wichtigen Zwecke: *durch Beförderung guter und zeitgemässer Gesetze jeder Art* auf das Heil des Staats zu wirken, vollkommen entsprechen, so werden dabei folgende Punkte nothwendig vorausgesetzt:

I. *Es müssen für die besondern Zweige der Gesetzgebung auch besondere Sektionen der Gesetz-Kommission bestehen*, und zwar:

1) *die Polizei-Sektion für die Polizei-Gesetzgebung.* *)

*) Diese Sektion kann dazu dienen:

2) *Die Kriminal-Sektion für die Kriminal-Gesetzgebung.*

3) *Die Zivil-Sektion für die Zivil-Gesetzgebung.*

4) Die *National-Oekonomie-Sektion für alle national-ökonomische Verordnungen, besonders für die Agrikultur- Gewerbs- und Handels-Gesetzgebung.*

5) *Die Finanz-Sektion für die Finanz-Gesetzgebung.*

II) *Jede dieser Sektionen der Gesetz-Kommission soll aus einem Vorstande und mehreren Mitgliedern zusammengesetzt werden,* deren ausgezeichnete Kenntnisse in ihrem bestimmten Fache entschieden und öffentlich anerkannt sind, und von welchen man überzeugt ist, dafs sie die Erfahrungen aller Zeiten und Länder in Anse-

a) die Polizei-Gesetze nach den jedesmaligen Umständen und Bedürfnifsen zu verändern, zu erweitern oder einzuschränken, zu vervollkommnen oder abzuschaffen;

b) darüber zu wachen, dafs andere Gesetze den Polizei-Gesetzen nicht widersprechen oder ihre Wirksamkeit lähmen.

hung der von ihnen zu bearbeitenden Gesetze kennen, die Grundsätze der Vernunft zu entwickeln und auch anzuwenden im Stande sind.

Es sollten daher die kenntnifsreichsten Männer, *die den Geist, die Kultur-Stufe und Bedürfnifse des Volks* genau kennen, dazu ausgewählt, und daher die *Inländer* *) *den Ausländern* vorgezogen werden, indem letztere zu leicht *Experimente* machen, und sodann zu bald der Text in Noten untergeht.

(Opinionum commenta delet dies, naturae judicia confirmat. Cic.)

„Die Zeit vertilgt der Meinung Wahn;
Die Zeit läfst die Natur der Wahrheit siegen."

*) In einer neuern Schrift findet sich folgende Bemerkung:

„*Deutsche, nicht aber französische*, allgemein verbindliche, auf die Moralität des Volks wirkende, dem Geiste der *deutschen* Nation angemessene und ihre alten Sitten und Gebräuche respektirende Gesetze sind ein unabläfsliches Bedürfnifs für das deutsche Volk."

Ansicht über die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse des unmittelbaren Reichsadels in Deutschland. 1814. S. 55.

Auf diese Art kann die *ganze materielle Sphäre* der Gesetzgebung in Hinsicht auf Polizei, Justiz, die drei grofsen National-Gewerbe, das Staats-Finanz-Wesen erschöpft, und *können die Gesetze jeder Art negativ und positiv, formell und materiell vollendet und dauerhaft begründet werden.*

Dadurch wird es möglich, dafs die besondern Zweige der gesammten Gesetzgebung sich gegen einander als Organe verhalten können, welche zum gemeinschaftlichen Staatszwecke *harmonisch wirken sollen*, und von welchen keines in seiner Funktion gestört werden kann, ohne dafs alle übrige in ihren Verrichtungen mehr oder minder gestört werden.

Dann ist aber auch der ganze Kreis der Gesetzgebung geschlossen, das grofse Problem gelöfst, zufolge dessen die öffentliche und Privat-Sicherheit im Innern des Staates in jeder Beziehung begründet, die Rechtsverhältnisse der einzelnen Staatsbürger zu einander, so wie die Strafen für Verbrechen bestimmt, der Individual- und National-Reichthum vermehrt, und die Staats-Finanzen durch ein günstiges Verhältnifs des National-Wirthschaftser-

trags zu dem Staatsaufwande und zwar entweder durch Vergrösserung des erstern oder durch Verminderung des letztern verbessert werden.

Wer es besser weiſs und das Gegentheil beweisen kann, der trete auf und widerlege meine, vorurtheilsfreien, unbefangenen und einsichtsvollen Praktikern und Theoretikern ganz einleuchtenden Behauptungen, deren Wichtigkeit für Regierungen und Völker, so wie für Einzelne vor Augen liegt.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Harl, Johann Paul,

Entwurf eines Polizei-Gesetzbuches oder eines Gesetzbuchs für die hohe Sicherheit, öffentliche Ruhe und allgemeine Ordnung sowohl, als auch für alle Zweige der vollständigen Privat-Sicherheit nebst einer Polizei-Gerichts-Ordnung

Erlangen 1822

Pol.civ. 56 h-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766577-2